362.705
MIT
V. 3 no. 15-16, 18-26 #1-14, 17 miss
UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1921

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XIV. Jahrgang. Januar/Februar 1914. № 15.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Das erste Jahr der Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle in Mannheim.
3. Südwestdeutscher Kursus zum Studium der Alkoholfrage in Mannheim.
4. Nachprüfung der Unterstützungen.
5. Landesbad Baden und Landessolbad Dürrheim.
6. Einstellung des Winterzuschlags.
7. Anmeldung der Ansprüche aus der Invalidenversicherung.
8. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.
9. Frauenverein Mannheim.
10. St. Elisabethenverein Mannheim.
11. Fürsorgeheim Neckarau.
12. Strafrechtliche Verfolgung eines Armenvorstehers wegen Beleidigung eines Armen.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ausgeschieden ist:

Bezirk 45: Buchbindermstr. Adolf v. Briel, Rheinau.

Ernannt wurde:

Bezirk 45: Hauptlehrer Ernst Münz in Rheinau, Marktplatz. 1.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ausgeschieden ist:

Bezirk 44: Kaufmann Friedrich Kaiser, Meerfeldstraße 17/19.

Ernannt wurde:

Bezirk 44: Karl Hoffmann, Kaufmann, Gontardstraße 23.

3. Armenpfleger:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 2: Tapezier Leopold Mechler, E 7, 14.
„ 3: Kaufmann Friedr. Filsinger, K 2, 21.
„ 25: Schuhmachermeister Phil. Müller, Langstraße 20.
„ 44: Kaufmann Friedrich Kaiser, Meerfeldstraße 17/19.

Ernannt wurden:

Bezirk 5: Anton Seitz, Flaschenbierhändler, J 4a, 9. Telefon 4514.
„ 10: Joh. Hugelmann, Oberlehrer, S 6, 26.
„ 12: Max Apfler, Prokurist, U 4, 14.
„ 22: Karl Schnepf, Privatm., Lutherstr. 23.
„ 22: Desiderius Zimmermann, Wagenführer, Egellstr. 14.
„ 23: Peter Helferich, Schneidermeister, Riedfeldstr. 16.
„ 23: Friedr. Berlinghof, Schneidermeister, Lortzingstr. 17.
„ 26: Heinrich Fild, Kaufmann, Gärtnerstr. 40.
„ 26: Ludwig Fuchs, Kaufm., Lutherstr. 23.
„ 27: Heinrich Krug, Geom.-Geh., K., Aeuß. Querstr. 5.

Bezirk 36: Christof Köber, Kassenbeamter, Laurentiusstr. 12.
„ 38: Karl Lefholz, Stadtvikar, Max Josefstr. 22,
„ 39: Christian Hoffmann, Schiffsmissionar. Schanzenstr. 8.
„ 47: Karl Lorenz, Baumeister, S., Scharhoferstr. 34.

4. Armenpflegerinnen.

Ernannt wurden:

Bezirk 12: Frau Prokurist Max Apfler, U 4, 14.
„ 18: Frau Kaufm. Max May, Werderstr. 28.
„ 22: Frau Ingenieur Friedr. Kempf, Mittelstraße 67/69.

Das erste Jahr der Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle in Mannheim

(1. April 1912 bis 31. März 1913)

von Dr. S. Felsenthal, Ziehkinderarzt.

Der weitere Ausbau der Fürsorgeeinrichtungen für Säuglinge, die im Jahre 1903 mit der Beaufsichtigung der Ziehkinder begannen und die der Initiative und dem weitausblickenden sozialen Verständnis der Armenkommission ihre Entstehung verdanken, führte zur Errichtung einer Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle in Mannheim, welche ihre Tätigkeit am 1. April 1912 begann.

Die städtische Armenkommission hatte in der richtigen Erkenntnis, daß die Förderung der natürlichen Ernährungsweise Hauptzweck der Säuglingsfürsorge sei, schon am 28. Februar 1906 die Armenbezirke angewiesen, Mütter, welche das Stillen ihrer Kinder deshalb vorzeitig aufgeben wollten, weil die Sorge für die Beschaffung des Unterhalts von ihnen das Ergreifen einer Erwerbstätigkeit verlange, durch Gewährung einer Beihilfe aus öffentlichen Geschenk- oder Stiftungsmitteln auf Antrag zu unterstützen. Sie hatte also schon 1906 Beihilfen für stillende Mütter gewährt. Mit der Errichtung einer Mütterberatungsstelle und der Gewährung von Stillprämien an solche Mütter, welche ihre Kinder ganz oder zum größten Teil selbst stillen, ist sie einen bedeutsamen Schritt weitergegangen. Sie hat dadurch angefangen, Propaganda für das Selbststillen zu machen, sie setzt Prämien für das Selbststillen aus.

Es gibt vielleicht manchen, der es für Unrecht hält, auf die Erfüllung einer natürlichen Pflicht eine Prämie zu setzen. Aber im praktischen Leben liegt die Sache so, daß tatsächlich weiten Kreisen der Bevölkerung das Verständnis für die Bedeutung der Erfüllung dieser Pflicht abhanden gekommen ist. Die Gewährung von Stillprämien an stillende Mütter soll gleichsam das Reklamemittel sein, Mütter zum Stillen zu veranlassen oder falls sie dies auch ohne Prämie schon getan hätten, sie zu einem längeren Stillen zu veranlassen. Ob wir hier dieses Ziel erreicht haben, soll weiter unten noch besprochen werden.

Die Gewährung von Stillprämien hat aber noch einen andern Zweck. Denn auch beim Stillen können durch fehlerhafte Ernährungstechnik, durch zu häufiges Anlegen an die Brust, durch ungeeignete Pflege, die Resultate schlecht werden. Deshalb wird von der stillenden Mutter, die Anspruch auf Stillprämie erhebt, verlangt, daß sie das Kind regelmäßig, alle 14 Tage, in der ärztlich geleiteten Beratungsstunde vorstellt. Geschieht das nicht, so verliert die Mutter den Anspruch auf die Prämie.

Auf diese Weise läßt sich feststellen, ob das Kind tatsächlich gestillt wird, und die sachgemäße Ernährung und Pflege wird einigermaßen sichergestellt.

Die Stillprämien werden bei regelmäßiger vierzehntägiger Vorstellung des Säuglings bis zur Beendigung des dritten Lebensmonats des Säuglings gewährt und zwar alle 14 Tage mit 4 Mark, in den Sommermonaten Juli bis September inkl. alle 14 Tage mit 5 Mark. Säuglinge, die erst im Juli 3 Monate alt werden, erhalten auch noch während der Monate Juli bis September die Prämie, also bis zu sechs Monaten. Mütter, welche ihre Kinder 4 Monate regelmäßig alle 14 Tage in der Beratungsstunde vorgestellt haben, erhalten eine Schlußprämie von 3 Mark. Die Prämien werden gleich in der Beratungsstelle ausbezahlt.

Bezüglich der Bedürftigkeitsgrenze, bis zu welcher die Prämie gewährt wird, verweise ich auf Nr. 6 des 12. Jahrgangs (Januar—März 1912) dieser „Mitteilungen", wo alles nähere auseinandergesetzt ist.

Ich gehe nun über zu dem Berichte über die Resultate unserer Mütterberatungsstelle im ersten Betriebsjahre 1912/13.

Im Laufe des Berichtsjahres 1912/13 wurden 1066 Säuglinge in der Beratungsstelle vorgestellt, und zwar 530 Knaben und 536 Mädchen. 995 dieser Säuglinge waren ehelich, 71 unehelich. Bei 180 mußten die Gesuche um Gewährung der Stillprämien abgelehnt werden, sodaß noch 886 Säuglinge in Kontrolle der Beratungsstelle blieben.

In der Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 wurden in Mannheim geboren 4962 eheliche und 893 uneheliche Kinder, zusammen 5855 Kinder. Es wurden also 18,2 Prozent der lebendgeborenen Mannheimer zur Beratungsstelle gebracht, oder genauer 20 Prozent der ehelichen und 7,95 Prozent der unehelichen Kinder. Diese Zahl mag auf den ersten Augenblick klein erscheinen; in Wirklichkeit kann man aber mit ihr zufrieden sein; denn der Anteil wird bedeutend größer, wenn man nur die

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1921

Fürsorgebedürftigen in Rechnung zieht und wenn man die nicht unbeträchtliche Sterblichkeit der ersten Lebenswochen berücksichtigt, jenes Alters also, in dem gewöhnlich die Säuglinge der Beratungsstelle noch fern bleiben. (Es sterben in Mannheim ca. 5 Prozent der Lebendgeborenen im ersten Lebensmonat.) Dazu kommt das neue und unbekannte der Einrichtung. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse dürfte wahrscheinlich von den in der dritten oder vierten Lebenswoche vorhandenen fürsorgebedürftigen Säuglinge ein sehr großer Teil in der Beratungsstelle vorgestellt werden. Daß von den unehelichen Säuglingen nur ca. 8 Prozent zur Aufnahme in die Beratungsstelle gelangen, ist gewiß sehr bedauerlich, aber durchaus nicht immer als Gleichgültigkeit und Lieblosigkeit der Mütter zu erklären. Der größte Teil dieser Mütter ist eben genötigt, Stellung in fremder Häuslichkeit anzunehmen, so daß sie gezwungen sind, ihr Kind in fremde Pflege zu geben. Ein anderer Teil dieser Mütter ist gezwungen, bald nach der Geburt wieder zur Arbeit zu gehen und zwar in die Fabrik. Wollte man bei diesen Müttern eine Förderung des Stillgeschäfts erreichen, so wäre die Einrichtung von Fabrik-Stillkrippen unbedingt notwendig, ähnlich der Kinderkrippe der Rheinischen Gummi- und Celluloidfabrik Neckarau-Mannheim.

Den prophylätischen Zwecken der Beratungsstelle entsprechend ist es notwendig, daß die Säuglinge möglichst frühzeitig in die Fürsorgestelle eintreten. Da können wir für Mannheim die erfreuliche Tatsache konstatieren, daß die regelmäßig in den hiesigen Tageszeitungen erscheinenden Aufforderungen an stillende Mütter, ihre Kinder recht frühzeitig in der Beratungsstelle vorzustellen, von Erfolg begleitet waren.

Das Alter der Säuglinge belief sich beim Eintritt in die Fürsorgestelle

auf	1—7 Tage	bei	4 Kindern	(0,37 %)
„	8—14 Tage	„	234 „	(21,9 %)
„	15—30 Tage	„	537 „	(50,4 %)
„	1—2 Monate	„	224 „	(21 %)
„	2—3 „	„	67 „	(6,25 %)

Von den 1066 vorgestellten Säuglingen kamen also 72,7 Prozent bereits innerhalb des ersten Lebensmonates in die Fürsorgestelle, davon 21,9 Prozent bereits in der zweiten Lebenswoche (8—14 Tage), 50,4 Prozent zwischen 15.—30. Tag. In der ersten Lebenswoche wurden allerdings sehr wenig Kinder vorgestellt. Aber daran wird sich wohl kaum etwas ändern lassen; denn in den ersten 8 Tagen des Wochenbetts liegen die Mütter meistens noch zu Bett oder sie sind noch im Krankenhaus oder im Wöchnerinnenasyl. Vielleicht läßt sich aber die Zahl der in der zweiten Lebenswoche in die Fürsorgestelle gebrachten Kinder erhöhen, wenn zukünftig, was bis jetzt nicht geschehen ist, unsere Pflegerinnen die Mütter aufsuchen und sie zum Stillen und zum baldigen Eintritt in die Beratungsstelle veranlassen würden. Denn darüber ist kein Zweifel, daß die Beratungsstelle nur dann ihre prophylätische Aufgabe erfüllen und die Säuglingssterblichkeit günstig beeinflussen können, wenn ihnen möglichst viele Säuglinge möglichst früh zugeführt werden, die alsdann möglichst lange in der Obhut der Beratungsstelle bleiben sollen. Aber in diesem letzten Punkte, in der Dauer der Beratung, hat sich das Publikum nicht sehr entgegenkommend gezeigt. Von den 1066 vorgestellten Kindern konnten 180 keine Stillprämien erhalten; sie kamen überhaupt nicht mehr in die Beratungsstelle. Von den übrig bleibenden 886 Kindern wurden regelmäßig alle 14 Tage vorgestellt:

1—3 mal,	also höchstens	6	Wochen	144 = 16,2 %
4—6 „	„	„ 12	„	255 = 28,8 %
7—10 „	„	„ 20	„	377 = 42,6 %
10—12 „	„	„ 24	„	110 = 12,4 %
				100 %

Nach ausbezahlter Schlußprämie wurde kein einziges Kind mehr in die Beratungsstelle gebracht. Die Aufforderung, die Kinder auch nach der Auszahlung der Geldprämie in entsprechenden Abständen der Beratungsstelle zuzuführen, war stets vergeblich. Wir waren Prediger in der Wüste. Daraus ergibt sich klar und deutlich die ausschlaggebende Rolle der Stillprämie beim Aufsuchen der Beratungsstelle. Der ärztliche Rat, eine durch sachverständige Ueberwachung gewährleistete Sicherheit der normalen Entwicklung des Kindes, die Möglichkeit des frühzeitigen Erkennens einer Erkrankung, eines Gewichtsstillstandes wird von den Frauen der breiten Masse des Volkes leider nicht so hoch bewertet, daß sie deshalb alle 14 Tage einige Stunden opfern und ihr Kind zur Kontrolle bringen. Vielleicht wird sich das mit der größeren Popularisierung der Fürsorgestelle ändern und ihr idealer Wert höher eingeschätzt. Immerhin hat die Stillprämie bewirkt, daß 55 Prozent der vorgestellten Kinder 3—6 Monate ganz oder zum größten Teil gestillt wurden. Das ist wahrscheinlich länger, als es ohne die Prämie geschehen wäre.

Es ist ein Ziel der Beratungsstellen, die Kinder möglichst lange zu beobachten, weil durch die Länge der Beobachtung es leichter möglich ist, durch ständiges, oft wiederholtes Zureden, den Müttern hygienische Grundsätze bei der Kinderpflege beizubringen. Die hiesigen Erfahrungen zeigen, daß wir vorläufig die Kinder nur so lange beobachten können, als Stillprämien bezahlt werden. Es wäre nun vielleicht möglich, die Prämie länger als 3 bezw. 6

Monate zu zahlen, ohne größeren Geldaufwand durch die Stadt, wenn die Erhöhung der Prämie während der Hochsommermonate wegfiele. Dadurch würden Mittel frei, die Prämiengewährung zu verlängern. Denn die erhöhte Sommerprämie bewirkte kein wesentlich stärkeres Zuströmen zur Beratungsstelle. Es wurden durchschnittlich in jeder Beratungsstunde 20—25 neue Kinder vorgestellt.

1912:	April	(mit 4	Beratungsstunden)	73 Kinder
	Mai	(„ 5	„)	82 „
	Juni	(„ 4	„)	86 „
	Juli	(„ 5	„)	122 „
	August	(„ 4	„)	105 „
	Sept.	(„ 4	„)	70 „
	Okt.	(„ 5	„)	127 „
	Nov.	(„ 4	„)	83 „
	Dez.	(„ 5	„)	87 „
1913:	Jan.	(„ 5	„)	86 „
	Febr.	(„ 4	„)	71 „
	März	(„ 4	„)	76 „

Die Frage, ob durch die Stillprämien direkt die Mütter zum Stillen veranlaßt wurden, ob also die Zahl der stillenden Frauen durch sie vermehrt wurde, läßt sich durch die Beobachtung des ersten Jahres unserer Beratungsstelle nicht präzis beantworten. Leider sind auch nicht in allen Fällen darüber Aufzeichnungen gemacht worden. Aber der allgemeine Eindruck ist der, daß die Mehrzahl der Frauen, die die Prämien bekamen, schon in früheren Jahren ihre Kinder gestillt hatten und auch jetzt das Kind gestillt hätten ohne Prämie. Aber wahrscheinlich ist, daß sie ohne Prämie nicht so lange gestillt hätten, wie oben bereits auseinandergesetzt wurde. Und sicher ist, daß, während die Mütter früher mehr aus Gewöhnung, aus Instinkt gestillt haben, sie es jetzt, durch den Einfluß der Beratungsstelle, in dem Bewußtsein tun, daß die natürliche Ernährung für das Kind von ganz besonderer Wichtigkeit ist. Weite Kreise der Bevölkerung werden durch die Gewährung der Stillprämien darauf aufmerksam gemacht, welche große Bedeutung das Stillen hat. Eine erzählt es der andern und so wächst langsam aber sicher das Verständnis für diese Tätigkeit. So kommt, durch Beratungsstelle und Stillprämie vorbereitet, eine Renaissance des Stillens. Und durch die regelmäßige Vorstellung der Kinder in den Beratungsstellen wird den ärztlichen Anschauungen über Pflege und Ernährung des Säuglings eine Verbreitung gesichert, wie sie sonst nicht zu erreichen wäre. Denn den Luxus, behufs sachverständiger Ueberwachung des gesunden Säuglings den Arzt zu Rat zu ziehen, leistete sich nur der Gutsituierte, nicht aber die große Masse der Unbemittelten, welche jetzt die Beratungsstelle aufsuchen.

Die Armen kommission hat sich bemüht, den Erfolg der Beratungsstelle in statistisch exakter Weise nachzuweisen. Sie hat das Schicksal der beobachteten Säuglinge nach ihrer Entlassung bis zum Ende des ersten Lebensjahres genau verfolgt und festgestellt, wie viele der beobachteten Kinder durch das Ziel des ersten Lebensjahres hindurchgingen. Es konnten für die Beurteilung der Sterblichkeitsziffern nur diejenigen Kinder in Betracht kommen, die einschließlich des Monats Februar 1913 vorgestellt und mit Prämien tatsächlich bedacht wurden. In der Zeit vom 1. April 1912 bis 1. März 1913 wurden mit Prämien bedacht 743 Kinder.

Von diesen starben innerhalb des ersten Lebensjahres

a) während der Beratungszeit	17
b) nach der Beratungszeit	57
zusammen	74

Die Sterblichkeitsquote der Stillprämienkinder betrug also 9,69 Prozent.

Die Sterblichkeit der Säuglinge in Mannheim überhaupt betrug 1912 15,09 Prozent, die der ehelichen 13,5 Prozent, der uneheligen 24,1 Prozent.

Hoffen wir, daß die Zahl der in den nächsten Jahren der Beratungsstelle zugeführten Kinder noch größer wird als in dem abgelaufenen Berichtsjahr und daß die Säuglingssterblichkeit in Mannheim durch die städtischen Fürsorgeeinrichtungen noch weiter günstig beeinflußt wird. Das wäre der schönste Lohn für die großen Geldaufwendungen der städtischen Behörden und für die ermüdende Tätigkeit der Fürsorgestelle.

Südwestdeutscher Kursus zum Studium der Alkoholfrage in Mannheim.

Die Vereinigung für Trinkerfürsorge, die hier im Jahre 1911 ins Leben gerufen wurde, mit der die Armenverwaltung naturgemäß enge Fühlung hält, und die namentlich seit der Anstellung eines berufsmäßigen Fürsorgers die Trinkerrettungsarbeit in energischer Weise in die Hand nimmt, hat in den ersten Tagen dieses Jahres eine Veranstaltung unternommen, die als ein bemerkenswertes Zeichen für ihre Schaffensfreude betrachtet werden darf: In der Zeit vom 1. bis 4. Januar ds. Js. fand hier auf ihre Veranlassung ein „Wissenschaftlich-praktischer Kursus zum Studium der Alkoholfrage für Südwestdeutschland" statt, der dazu dienen sollte, das Alkoholproblem in seinen vielfachen Beziehungen zu anderen Erscheinungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens in einer Reihe von Vorträgen eingehend zur Darstellung zu bringen und das Interesse weiterer Kreise auf die Alkoholfrage zu lenken. Es war sicher ein großes Wagnis, in unserer Stadt, wo

eine systematische Trinkerfürsorge erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit getrieben wird, mit einem derartigen Vortragszyklus, der von einer Wanderausstellung unterstützt wurde, an die Oeffentlichkeit zu treten, aber das Wagnis darf jetzt, wo der Kursus abgeschlossen hinter uns liegt, als durchaus gelungen bezeichnet werden. War schon der Besuch der wissenschaftlichen Vorträge ein recht guter — ca. 100—200 Zuhörer waren stets zugegen —, so übertraf der Besuch der volkstümlichen Vorträge, in denen jeweils ca. 300—400 Personen anwesend waren, die kühnsten Hoffnungen. Wie nicht anders zu erwarten war, setzte sich die Zuhörerschaft überwiegend aus Personen zusammen, die im sozialen Leben tätig sind, oder die speziell in der Trinkerfürsorge praktisch mitarbeiten; zu unserer großen Befriedigung können wir feststellen, daß darunter auch die Beamtenschaft der Armenverwaltung und unsere ehrenamtlichen Organe ziemlich zahlreich vertreten waren.

Wir können es umsomehr unterlassen, auf den Inhalt der 20 Vorträge im Einzelnen einzugehen, als die Tagespresse die Referate ziemlich ausführlich gebracht hat; nur ein Punkt soll besonders hervorgehoben werden: Mit Recht war in den Mittelpunkt des Kurses das Problem „Alkohol und Kind" gestellt worden, und auch aus den Vorträgen, die sich nicht speziell mit diesem Thema befaßten, klang immer wieder der Mahnruf durch: „Haltet die heranwachsende Jugend vom Alkohol fern, gebt den Kindern keine alkoholischen Getränke!" Wenn der Kursus dazu beigetragen haben sollte, daß recht viele, mögen sie sonst zur Alkoholfrage stehen wie sie wollen, diesen Mahnruf beherzigen und daran mitarbeiten, ihm in der Praxis Geltung zu verschaffen, dann können wir mit dem Erfolg der Veranstaltung sehr zufrieden sein. Auch unseren ehrenamtlichen Organen bietet sich immer wieder in der offenen Armenpflege sowohl als auch in der Waisenpflege Gelegenheit, dieses Moment zu beherzigen und auf dasselbe hinzuweisen.

Die Bedeutung, welche die Alkoholfrage für die Stadtverwaltungen und speziell für die städtischen Armenverwaltungen hat, die Möglichkeiten der Betätigung der Stadtverwaltungen auf diesem Gebiete und die Grenzen ihrer Wirksamkeit wurden in dem Referat des Direktors des Armen- und Fürsorgeamts und des Jugendamts näher besprochen. Diesem Vortrage waren folgende Leitsätze, die unsere Leser wohl interessieren werden, zugrundegelegt:

Die Städte, die es immer mehr als ihre Aufgabe betrachten, das ganze soziale Leben ihrer Bürger zu fördern und die hierzu nötigen Einrichtungen zu treffen, müssen auch die Trinkerfürsorge in den Bereich ihrer Tätigkeit einbeziehen, da sie schon im Hinblick auf das zum großen Teil durch Alkoholmißbrauch verursachte ständige Anwachsen ihrer Armenbudgets ein außerordentliches Interesse an der Bekämpfung der Auswüchse des Alkohols haben. Auf diesem Gebiet der Fürsorge verspricht nur ein planmäßiges Vorgehen, das in der Zusammenfassung aller in der Trinkerfürsorge tätigen Kräfte gipfelt, Erfolg; da in der praktischen Trinkerfürsorge die Mitwirkung der alkoholgegnerischen Vereine nicht entbehrt werden kann, ist ein Zusammenarbeiten der städtischen Armenverwaltung mit diesen Vereinen, mit den in Betracht kommenden staatlichen Stellen, der Aerzteschaft und den Krankenkassen in einer zu diesem Zwecke ins Leben zu rufenden Vereinigung am zweckmäßigsten. Die Städte müssen diese Vereinigung finanziell unterstützen, um ihr die für die Verwaltung, die Propaganda und die Anstellung berufsmäßiger Fürsorger erforderlichen Mittel zu sichern.

Die Tätigkeit der Stadtverwaltung im Kampfe gegen den übermäßigen Alkoholgenuß und seine Folgen ist damit aber nicht erschöpft: Schule, Krankenhaus und die städtischen Betriebe, die Arbeiter beschäftigen, müssen sich soweit als möglich an diesem Kampfe beteiligen, auch der städtische Arbeitsnachweis kann hierbei durch besondere Berücksichtigung gebesserter Trinker bei der Arbeitsvermittlung mitwirken. Insbesondere aber ist es die Armenverwaltung, die zur Mitarbeit berufen ist, indem sie ihre Organe über die im Einzelfall einzuschlagenden Wege belehrt, in zweckmäßiger Weise Unterstützung an Trinker, gewährt (Naturalien statt Bargeld), gegen Trinker, die Besserungsversuchen unzugänglich sind, die erforderlichen Anträge stellt (auf Verwarnung, Bestrafung, Entmündigung, Gewährung von Sachleistungen anstelle von Renten, Unterbringung in Arbeitshäusern und Irrenanstalten), und indem sie für eine geeignete Unterbringung und Ueberwachung der Pflegekinder etc. Sorge trägt. Leider sind z. Zt. die zur Verfügung stehenden Zwangsmittel gegen unverbesserliche Trinker nicht ausreichend; es müssen neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, die einen durchgreifenden Erfolg im Einzelfall gewährleisten, und die Stadtverwaltungen sollten diese Forderung auf das Nachdrücklichste unterstützen.

Die zur Durchführung der letzten Ziele der Nüchternheitsbewegung erforderliche Propaganda muß aus mancherlei Gründen den Vereinen, die sich dieser Aufgabe widmen, überlassen bleiben, die Städte sollten aber ihrerseits dazu mitwirken, daß die Zahl der Wirtschaften nicht ins Ungemessene steigt (empfehlenswert ist die Einführung des Bedürfnisnachweises bei Konzessionserteilungen,) und daß eine strenge Wirtschaftspolizei gehandhabt wird.

Im folgenden geben wir noch auszugsweise ein Stimmungsbild über den Verlauf des Kurses aus der Feder von Dr. Karl Wilker in Jena, einem Guttempler, der selbst über das Thema „Alkohol und Rassenhygiene" gesprochen hat. Der Aufsatz ist in Nr. 2 des „Deutschen Guttemplers" erschienen und zeigt, wie in Abstinentenkreisen die Veranstaltung und der Inhalt der Vorträge beurteilt wird.

Zu einem **wissenschaftlich praktischen Kursus zum Studium der Alkoholfrage in Südwestdeutschland** hatte die Vereinigung für Trinkerfürsorge in Mannheim eingeladen. Das wäre vielleicht nichts Außergewöhnliches, wenn nicht gerade zu denken gäbe, daß dieser Kursus das neue Jahr einleitete. Am Abend des Neujahrstages, den andere Leute zu Bierproben, zu Sektkneipereien, zu Weingelagen und zu Schnapsvertilgung für besonders geeignet hielten, sammelten sich im großen Saale des alten Rathauses ein paar hundert Personen, darunter manch einflußreicher Mann, vor allem auch — ein erfreuliches Zeichen — der badische Minister des Innern, Dr. Freiherr von und zu Bodman, der das Protektorat über die Ver-

anstaltung übernommen hatte. Der Großh. Bezirksarzt Medizinalrat Dr. Schleid-Manheim hieß die Anwesenden willkommen und gab einen kurzen Ueberblick, der erkennen ließ, wie groß und verzweigt unser Gebiet der Alkoholbekämpfung ist.

Nach ihm hielt der Heidelberger Theologe Professor Niebergall einen — man darf es wohl so nennen — Festvortrag. Alkoholfreie Jugenderziehung! So hieß sein Leitwort. Und er wußte es den Anwesenden eindringlich klar zu machen, daß dieses Wort nicht ein billiges Schlagwort ist und werden darf, sondern daß eine drängende ethische Pflicht dahinter verborgen ist. Ja, spätere Generationen werden sich darüber wundern, daß man 1914 noch mit einem solchen Vortrag einleiten mußte. Aber sie werden darin auch eine, die rettende Tat sehen: Volk wach auf! Und wenn man den stürmischen Beifall nach den feinsinnigen Ausführungen vernahm, ein Beifall, der sich beinahe bis zum Schluß der Vorlesungen nach jedem Vortrage steigerte, dann kann man froher Hoffnung sein auf diesen Mannheimer Jahresanfang!

Am Morgen des 2. Januar begannen die eigentlichen Vorlesungen in der schönen alten Aula der Handelshochschule, dem ehemaligen Speisesaal des alten Jesuitenklosters mit seltsam schönen Deckengemälden, deren hierarchischen Gestalten eine solche Versammlung sicherlich auch noch nicht vorgekommen war. Zwischen 80—120 Besucher, dann und wann auch noch mehr — und bei einigen langweilig werdenden Rednern auch mal weniger — horchten da mit großer Aufmerksamkeit. Viele Lehrer und Geistliche schienen darunter zu sein, besonders zahlAngehörige der katholischen Kirche. Genauer wird darüber die Teilnehmerliste im gedruckten Bericht unterrichten, der auch den Wortlaut sämtlicher Vorträge bringen wird.

Ueber „Alkohol und Kind" sprach Universitätsprofessor Dr. Schlesinger-Straßburg. Ergebnis: Alkohol ist nichts für Kinder! Auch als Medizin nicht! — Wer Schlesingers wertvolle Arbeiten auf dem Gebiete der Kinderheilkunde kennt, namentlich seine Studien über schwachveranlagte Kinder, der konnte es nicht anders erwarten.

Nach ihm sprach Professor Dr. Jacki-Mannheim über „Alkohol und Schule". Ich bin vielleicht zu sehr auf diesem Gebiete zu Hause, als daß es mir gelingen würde, objektiv genug seinem Vortrage gegenüber zu stehen. Ich vermißte wertvolle Angaben und Materialien und war mit der Darstellung der der Schule möglichen Bekämpfungsmaßnahmen nicht ganz einverstanden, wenngleich der Redner als neutraler Guttempler selbstverständlich den Abstinenzstandpunkt vertrat.

Mit lebhaftem Beifall begrüßte man Frau Dr. Emanuele Mayer aus München. Als Verfasserin des Buches „Vom Mädchen zur Frau" wird sie auch vielen unserer Ordensgeschwister bekannt sein. Eine wundervolle Frau. Schlicht und einfach in ihrem Worte. Aber reich an Erfahrungen aus den Lebenstiefen. Oft erschütternd wirkte das, was sie sagte, und jeder, der ihr lauschte und vorher noch nicht auf unserer Seite stand, der wird sich nicht mehr den seiner harrenden Pflichten zu entziehen wagen. Alkohol und Frau — so lautete ihr Thema. Man konnte statt dessen auch sagen: Alkohol, Mutter und Kind. In der Stunde erfuhr man: es ist Pflicht jedes, der unsere Frauen, der unsere Kinder schützen will, an unserem Kampfe teilzunehmen.

Die Reihe der Nachmittagsvorträge leitete der Mannheimer Arzt Dr. Mann mit seinem Referat über „Alkohol und Nervosität" ein, das sich stellenweise berührte, stellenweise ergänzt wurde durch den Vortrag des Direktors der Staatsirrenanstalt Illenau, Dr. Thoma, über „Alkohol und Geisteskrankheiten". Beide Vorträge streng wissenschaftlich, beide die bestehenden Zusammenhänge klar erkennen lassend. Daran schloß sich passend der Vortrag unseres Wormser Ordensbruders, des Sanitätsrats Dr. Briegleb, über sein Spezialgebiet „Alkohol und Unfall". An Material für die Erörterung dieser Frage fehlte es ja nie . Mit drastischen Belegen konnte der Redner den Zuhörern aufwarten.

Die Abendvorträge sollten mehr populär-wissenschaftlichen Charakter tragen. Trotzdem ein Eintrittsgeld erhoben wurde, waren sie sehr gut besucht. Am ersten Kurstage sprach zunächst der Reichstagsabgeordnete Dr. Frank über „Alkohol und Gesetzgebung" in einer Weise, die auch den radikalsten Abstinenten zufrieden stellte und erfreute.

Daß der feine Eindruck zum Teil wieder zerstört wurde durch die Ausführungen einer Frankfurterin, die über Alkohol, Wirtschaftsleben und Sittlichkeit sprechen sollte, eigentlich aber nur allerlei lose sozialistische Ideen mit teilweise komisch wirkenden Pathos entwickelte, deren Schluß sie beinahe dreiviertel Stunden vorm wirklichen Schluß ankündigte, war schade. Aber auch daraus kann man lernen; man darf nur die besten Redner und vor allem die gründlichsten Sachkenner zu Worte kommen lassen. Ohne Sachkenntnis darf bei solchen Gelegenheiten niemand sprechen!

Wie ganz anders wirkte am anderen Morgen der Vortrag unseres unermüdlichen Dr. Holitscher über „Alkohol und Tuberkulose". Das war ernste wissenschaftliche Arbeit. So wertvoll ist, was er vortrug, daß in der nächsten Zeit sicher noch oft an der Hand der gedruckt vorliegenden Untersuchungen darüber gesprochen werden wird. Zusammenhänge sind da. Sie sind anders, als vielleicht bisher meistens angenommen wurde. Wir werden uns vielleicht auch in unserer Besprechung gerade dieser Seite der Alkoholfrage vorsichtiger verhalten müssen. Viel dankbarer konnte man aber Holitscher sicher nicht sein, als in Mannheim, wo Dutzende noch nach Stunden vor seiner Zahlenübersicht standen und notierten, was da an mühevoller Arbeit niedergelegt ist. Daß unter dem Eindruck dieser inhaltsreichen Ausführungen (der einzigen zweistündigen Vorlesung, die angesetzt war; daß andere Redner sich nicht an die festgesetzte Redezeit halten wollten, haben sie zu ihrem eigenen Nachteil wohl als ungünstig gemerkt!) nur noch wenige Hörer Lust verspürten, Schölls Vortrag über „Alkohol und Landwirtschaft" anzuhören, konnte nicht wundernehmen.

Zwei Mannheimer Stadtrechtsräte behandelten am Nachmittage kommunale Alkoholprobleme: Dr. Moericke Alkohol und Wohnungsfürsorge, wobei er auf die Praxis in Mannheim hinweisen konnte. Dr. Sperling als Direktor des Armen- und Fürsorgeamtes die kommunale Trinkerfürsorge. Eine wertvolle Ergänzung dazu bot der Abendvortrag des Berufsfürsorgers Johannes C. Stahl über „Trinkerfürsorge in der Praxis". Mit lebhaftem Beifall begrüßt — neben mir sagte jemand: Das sind seine geretteten Trinker! (und ein schöneres Zeugnis über die erfolgreiche Arbeit des Mannes kann es wohl nicht geben!) — bot er Bilder und nichts weiter als Bilder, deren einzelnes packte, tief aufrüttelte. Ich beneide die Mannheimer um diesen abstinenten Berufsfürsorger und wünschte einer jeden Stadt einen solchen Mann, der zugleich an chin unermüdlicher Arbeit, von einem unserer Ordensbrüder wohl hie und da unterstützt, die Vorarbeiten zu erledigen hatte. Am gleichen Abend wie Stahl sprach auch unser Temme über „Alkohol und Volkswohlfahrt" in seiner eindringlichen Art.

Der letzte Tag, der Sonntag, brachte zwei Vormittagsvorträge zweier Juristen. Zuerst sprach Rechtsanwalt Dr. Katz über die Rauschgetränke im Lichte der Erfahrung der juristischen Praxis — ein Vortrag, der mir besonders gefiel wegen des klaren logischen Aufbaus. Uebrigens be-

tonte Dr. Katz, wie auch schon vorher Dr. Frank, daß die Kriminalität Mannheims eine recht ungünstige ist. Hoffentlich verspürt man da in späteren Jahren einen Umschwung, wenn jetzt durch den Kursus zu noch energischer Tätigkeit angeregt wird und ist. Am Anschluß daran vertrat Dr. Bauer-München die bedingte Verurteilung der Personen, die lediglich unter dem Einfluße des Alkohols mit den Gesetzen in Konflikt gerieten.

Am Sonntag nachmittag besichtigten unsere Ordensgeschwister die Ausstellung, die Herr und Frau Wallau aus Mainz, zwei manchen Besuchern alkoholgegnerischer Tagungen bekannte liebe Gesichter (und Menschen dazu!) aufgebaut hatten — eine Ausstellung, die vor den bekannten sehr viel voraus hatte: man spürt vor allem in ihr die eigene Betätigung der beiden Leiter, durch deren Wort aber alles erst das rechte Leben bekommt. Eine größere Freude, als einer Vortragsstunde der Frau Wallau zuzuhören, kann ich mir kaum denken. Keine trockene Weisheit! Witz, Geist! Und ein herzhaftes Lachen dazu! Und außerdem ein wohltuender Radikalismus: ein Mäßiger darf noch nicht einmal eine Handreichung an der Ausstellung tun! Und doch ziehts gerade die Mäßigen recht sehr hinein, weil draußen in schönen bunten Buchstaben Aufklärung für Mäßige angeboten wird. Wir höfen Abstinenten haben's ja nicht mehr nötig. Ich glaube, Hunderte von Menschen haben sich da sagen lassen müssen und viele sicher zum ersten Male, daß es selbst um ihr mäßiges Quantum im Grunde jammervoll schlecht steht. Für ihren Körper und Geist nämlich.

Und nun der letzte Abend. Ich hoffte kaum darauf, noch einen vollen Saal vorzufinden. Und wenn ich nun verrate, daß er bei keinem anderen so voll war, so klingt das vielleicht nicht ganz so sehr nach Eitelkeit, wenn ich hinzufüge, daß außer mir noch ein verdienter Mannheimer Kaplan, Dr. theol. Max Josef Metzger, über die Geschichte der neudeutschen Nüchternheitsbewegung sprach, während ich die Zusammenhänge zwischen „Alkohol und Rassenhygiene" darstellte, wobei ich so recht meinen radikalen Gedanken freien Lauf ließ. Dabei hatte ich das Gefühl (vielleicht habe ich es mir auch nur eingebildet), daß die radikalsten Aeußerungen immer am besten zündeten.

Ein kurzes Dankeswort des Herrn Medizinalrats Dr. Schleid und der Kursus war zu Ende.

Wie er wirkte? Die Presse war regelmäßig vertreten und brachte recht ausführliche Berichte, die den angstvoll zu Hause gebliebenen Trinkenden aller Kategorien doch wohl etwas Grausen eingejagt haben dürften. Und vor allem: Die Worte werden hinaus getragen ins Land hinein. Mitgliederzuwachs kann zunächst wohl keine der beteiligten Vereinigungen verzeichnen, aber darauf kam es ja auch nicht so sehr an. Aber ich glaube, daß man eine langsame Zunahme in ihnen allen wird verzeichnen können, die in erster Linie auf die Wirkung dieses Kurses zu schieben ist.

Den Mannheimern konnte kein besserer Jahresanfang beschieden sein. Wir spüren, es geht vorwärts. Wir sind auf dem Marsche!"

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, 14. März 1914.

Die Nachprüfung der Unterstützungen betr.

An die Armenbezirke:

Nach § 46 Gesch.-Anw. werden die zum laufenden Lebensunterhalt bestimmten Unterstützungen jeweils höchstens auf die Dauer von 14 Tagen bewilligt. Es ist deshalb in jeder Sitzung jeder einzelne Fall zu prüfen und dabei festzustellen, ob die Unterstützung in gleicher oder veränderter Weise fortzubewilligen oder ob dieselbe einzustellen ist. Außer diesen regelmäßigen Prüfungen anläßlich der jeweiligen Neufestsetzung der Unterstützung hat jährlich eine allgemeine außerordentliche Nachprüfung der Verhältnisse der in laufender Unterstützung stehenden Familien und Einzelpersonen und zwar jeweils im Frühjahr stattzufinden.

Zur Ausführung dieser Prüfung geht den Herren Bezirksvorstehern Ende dieses Monats die erforderliche Anzahl Erhebungsbogen behufs Verteilung derselben an die Armenpfleger und Armenpflegerinnen zu.

Bezüglich der Ausfüllung der Erhebungsbogen wolle folgendes beachtet werden:

1. Für jede z. Zt. in öffentlicher Unterstützung befindliche Familie bezw. alleinstehende Person ist ein Erhebungsbogen auszufüllen.
2. Der Ausfüllung des Erhebungsbogens hat selbstverständlich ein Wohnungsbesuch vorauszugehen.
3. Die Ausfüllung des Erhebungsbogens hat unbedingt durch erneute persönliche Befragung der Unterstützten zu geschehen. Dabei ist insbesondere auf die Vollständigkeit der Angaben in Bezug auf den Verdienst der erwerbsfähigen Kinder zu achten. Es ist also die tatsächliche Höhe des Verdienstes und nicht etwa der Betrag zu verzeichnen, den die Kinder an ihre Eltern abgeben.
4. Hat der Armenpfleger besondere Erläuterungen zu geben, so sind diese auf Formular 6 beizufügen.

Die Erhebungsbogen bitten wir als Beilagen zum Protokoll der in der ersten Hälfte des Monats April stattfindenden Sitzungen und zwar vollzählig und geordnet nach der Reihenfolge der in den Bezirkslisten gefertigten Einträge anher einzusenden.

Wir bitten die Herren Bezirksvorsteher dringend, dafür Sorge zu tragen, daß obige Vorlagefrist eingehalten, und daß die Ausfüllung der Bogen dem Vordruck entsprechend genau vorgenommen wird.

Armen- u. Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, 4. Februar 1914.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad in Baden und in das Landessolbad zu Dürrheim betr.

Nr. 5672.

An die Armenbezirke:

Das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim werden im Laufe des nächsten Monats eröffnet werden.

Denjenigen Bedürftigen, welche eine Badekur auf eigene Kosten nicht unternehmen können, kann

aus diesseitigen Mitteln eine solche gewährt werden. die Bewilligung einer Badekur hat den Verlust des Wahlrechts nicht zur Folge.

Die Satzungen über Aufnahme von Kranken ins Landesbad Baden schreiben unter anderem vor: In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden und deren Leiden nach dem ärztlichen Gutachten von der Art sind, daß von dem Gebrauch von Thermalquellen und der sonstigen, in den Großh. Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik usw.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Die gleichen Personen werden, sofern der Art ihrer Erkrankung nach von dem Gebrauche einer Solbadkur ein Heilerfolg zu erwarten ist, in das Landessolbad in Dürrheim aufgenommen.

Zur Behandlung im Landessolbad eignen sich vorzugsweise Personen mit Knochengelenkkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut eventl. Herzfehlern und mit chronischen Exudaten jeder Art. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

a) Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;

b) Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundene Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeine Tuberkulose, mit bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen Behaftete;

c) solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landessolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;

d) Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst frühzeitig und zwar für die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittlung der Armenbehörden beim Gr. Bezirksamt Baden bezw. Bezirksamt Villingen einzureichen. In allen Fällen ist dem Gesuch ein ärztlicher Bericht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Fragebogens beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit Datum und Unterschrift des Arztes versehen und, wenn sie dem Kranken selbst ausgefolgt werden, verschlossen sein.

Der vorgeschriebene Fragebogen ist bei uns zu erheben und nach erfolgter Ausfüllung durch den Armenarzt uns zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Armen- u. Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, 4. Februar 1914.

Die Einstellung des Winterzuschlags betr.

Nr. 5673.

An die Armenbezirke:

Wir machen die Bezirke darauf aufmerksam, daß auf 1. April die Auszahlung des Winterzuschlags einzustellen ist, eine geänderte Aufstellung der Bezirksliste also erstmals in den in der zweiten Hälfte des Monats März stattfindenden Sitzungen zu erfolgen hat. Die in die Bezirksliste in Spalte „Winterzuschlag" bisher aufgenommenen Beträge und zwar:

für einzelstehende Personen halbmonatlich	1.50	M.
„ Familien bis mit 2 Kindern „	1.80	„
„ „ mit 3 und 4 Kindern „	2.10	„
„ „ m. mehr als 4 Kindern „	2.60	„

sind hiernach und zwar bei sämtlichen Unterstützten ausnahmslos abzusetzen.

Armen- u. Fürsorgeamt.

IV.

Mannheim, 14. Januar 1914.

Anmeldung der Ansprüche aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betr.

An die Armenbezirke:

Das Bürgermeisteramt hier macht bekannt, daß das städtische Sekretariat für Arbeiterversicherung bei der allgemeinen Meldestelle von der Entgegennahme von Anträgen auf die Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung entbunden ist und daß deshalb dort solche Anträge nicht mehr gestellt werden können.

Nach § 1613 R.V.O. sind die bezeichneten Anträge an das Versicherungsamt zu richten. Sie dürfen nach § 1616 R.V.O. und § 24 der V.V.O. vom 10. Januar 1912 aber auch beim Bürgermeister oder seinem Stellvertreter zur Weiterleitung an das Versicherungsamt gestellt werden.

Es steht den Rentenbewerbern hiernach frei, sich unmittelbar an das Versicherungsamt im Bezirksamtsgebäude oder aber an das Bürgermeisteramt im Rathaus N 1, in den Vororten an die Gemeindesekretariate zu wenden. Die Anträge können auch schriftlich gestellt werden. Die Beweisstücke sollen beiliegen.

Armen- u. Fürsorgeamt.

Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit. Am 10. Januar fand unter Leitung des Vorsitzenden, Justizrats Dr. Ruland aus Colmar i. E., im Berliner Rathause wie alljährlich die Sitzung des Zentralausschusses

des „Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit" statt. Die außerordentlich stark besuchte Versammlung beschäftigte sich in erster Linie mit der Festsetzung der Tagesordnung für den im September in Münster i. W. stattfindenden „Deutschen Armenpflege-Kongreß". Als ersten Gegenstand der Tagesordnung für diesen Kongreß wählte die Versammlung die Frage der „Aufsicht über die öffentliche Armenpflege". Diese Frage ist bereits auf dem vorjährigen Kongreß in Stuttgart im Rahmen der dort für ein deutsches Reichsarmengesetz aufgestellten Grundlagen und Richtlinien behandelt worden. Doch konnte über die zu diesem Punkt vorgelegten Leitsätze damals ein Einverständnis noch nicht erzielt werden, sodaß es nötig erschien, die wichtige Frage noch einmal gründlicher und umfassender namentlich auch unter Berücksichtigung der ausländischen Vorbilder zu prüfen und die endgültige Fassung der Richtlinien einem neuen Kongreß zu übertragen. Die Wahl der Berichterstatter wurde dem Vorstande überlassen.

Als zweiten Gegenstand der Tagesordnung wählte die Versammlung die Frage: „Die Wohlfahrtspflege, ihre einheitliche Organisation und ihr Verhältnis zur Armenpflege", eine Frage, die sowohl für die öffentliche, als besonders auch für die private Armen- und Wohlfahrtspflege von größter Bedeutung ist. Den Hauptbericht wird der Leiter des Armenwesens der Stadt Cöln, Beigeordneter Dr. Greven, den Mitbericht Fräulein Dr. Marie Baum, die Geschäftsführerin des „Vereins für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf", übernehmen.

Der Zentralausschuß beschäftigte sich ferner mit der Frage der Vertretung des Vereins auf dem 1915 in London stattfindenden Internationalen Armenpflege-Kongreß. Es wurde beschlossen, den Vorsitzenden als offiziellen Vertreter zu dem Kongreß zu entsenden und außerdem Herrn Professor Klumker, Wilhelmsbad bei Hanau, zum Generalberichterstatter über das dritte Thema des Internationalen Kongresses „Fürsorge für die Familien von Strafgefangenen" vorzuschlagen. — Schließlich fand im Zentralausschuß eine eingehende Aussprache über die vor kurzem ins Leben getretene „Cecilienhilfe" statt.

Dem Ausschuß zugewählt wurden der Vorsitzende der Berliner Armendirektion, Stadtrat Doflein, die stellvertretende Vorsitzende der Berliner Zentrale für private Fürsorge, Fräulein Luise Roloff, und Herr Senator Dr. Schmidt in Hildesheim.

Neue Ziele der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Am 12. Januar fand die Präsidial-Sitzung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Kultusministerium statt, zu der eine große Anzahl der Mitglieder des Präsidiums aus Berlin und aus dem Reiche erschienen waren.

Die Arbeitsgebiete der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge bestehen aus 2 großen Abteilungen, von denen der einen, Groß-Berlin, als Arbeitsgebiete die praktische Bearbeitung der Einzelfälle, die Jugendgerichtshilfe und die Mitarbeit beim Polizeipräsidium, als Fürsorgestelle, überwiesen wurden; nicht zu unterschätzen ist hier die Mitarbeit verschiedener lokaler Vereine, denen je nach Lage des Falles, die weitere Bearbeitung der Einzelfälle übertragen wird.

Die zweite Abteilung, Deutsches Reich, beschäftigt sich mit allgemein interessierenden Fragen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge, sie sucht durch eine ausgedehnte Propaganda, Konferenzen, auf denen wichtige Punkte der Jugendfürsorge allgemein besprochen werden, u. a. m. das Interesse der Behörden und weiter Kreise der Bevölkerung zu wecken, sie strebt danach, den Verkehr mit den großen Jugendfürsorgeverbänden und -vereinen Deutschlands einheitlicher zu gestalten und Fragen über Organisationen, Gesetze, Bücher u. a. m., durch eine gut organisierte Auskunftsstelle zu beantworten.

Aus der Fülle von Aufgaben und Anregungen, die sich aus der Arbeit der Vorjahre ergeben, seien nur einige, besonders bemerkenswerte und allgemeiner interessierende Punkte hervorgehoben. Für die Abteilung Deutsches Reich wurde als besonders notwendig und richtig angesehen, die Auskunftsstelle weiter und umfassender auszubauen, die eine möglichst restlose Aufstellung aller Organisationen der Jugendfürsorgevereine und -verbände enthalten soll, sodaß an dieser Stelle eine vollkommene Auskunft für alle Fragen auf diesem Gebiet der Jugendfürsorge gegeben werden kann; man hofft, für diese Arbeit die Unterstützung der Behörden in statistischer und finanzieller Beziehung, in Anbetracht des unzweifelhaft großen Wertes für die Allgemeinheit, zu gewinnen. Eine weitere Aufgabe ist, an die Presse mit dem Antrag heranzutreten, Annoncen über Adoption oder Weggabe von Kindern, aus denen man sofort den unlauteren Charakter erkennen kann, nicht mehr in die Zeitungen aufzunehmen. Man will ferner versuchen, durch ein stärkeres Zusammenarbeiten mit allen örtlichen Verbänden und Vereinen die Frage des Haltekinder-Wesens mehr zu klären und der oft gewissenlosen Ausbeutung der Kinder damit zu begegnen. Auf einer Konferenz, die voraussichtlich im Herbst d. J. stattfinden wird, soll eingehend auch über die Fürsorge der nicht bodenständigen Jugend gesprochen werden. Einladungen verschiedener Städte liegen vor.

Das Arbeitsprogramm für Groß-Berlin: Eine ihrer Hauptaufgaben ist es und wird es immer bleiben, den einzelnen Jugendfürsorgevereinen Berlins, die sich mit bestimmten Spezialgebieten, wie Fürsorge für die nicht schulpflichtige, schulpflichtige und schulentlassene gefährdete Jugend, befassen, die Einzelfälle zu weiterer Verfolgung zuzuweisen, darüber zu wachen, daß nicht umsonst Kräfte an Zeit und Geld durch die doppelte Bearbeitung vergeudet werden, also Verständigung der einzelnen Vereine untereinander herbeizuführen. Eine Konferenz, die voraussichtlich im Laufe des Sommers stattfinden wird, soll zum Thema „Die Psyche der weiblichen Großstadt-Jugend" haben, ein Gebiet, das so unaufgeklärt und dunkel, so unbearbeitet und doch so notwendig, wie wohl selten eins ist.

Mit der Errichtung des Heilerziehungsheims in Templin im Jahre 1913 in welchem 24 psychopathische Knaben aufgenommen werden können, hat die Abteilung Groß-Berlin eine weitere segensreiche Aufgabe übernommen; ist doch hier zum ersten Male solchen Kindern eine Heimstätte geboten, die für die menschliche Gesellschaft unbrauchbar und hinderlich, für das Irrenhaus aber nicht krank genug sind und unter treuer, sachgemäßer Führung und Leitung und in einer gesunden, freundlichen Umgebung dahin gebracht werden sollen, ihren Platz im Leben nach Maßgabe ihrer Kräfte doch noch ausfüllen zu können.

Ist auch seit der Einweihung des Heilerziehungsheimes nur eine kurze Spanne Zeit verflossen, so läßt sich doch schon jetzt erkennen, daß es die schwierigen Aufgaben, welches es sich stellte, nämlich heilen — erziehen — und ein Heim geben, wohl erfüllen kann und einen hoffnungsreichen Ausblick für die Zukunft gewährt. Durch die großherzige Stiftung einer Dame, deren Name nicht genannt werden soll, ist die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge in der Lage, das Heilerziehungsheim Templin durch einen Anbau, in welchem vor allem für einen Turnsaal und Werkstätten gesorgt werden soll, zu vergrößern und die Zahl der Knaben, die Aufnahme finden können, auf 36 zu erhöhen. (Dr. Kaete Winkelmann.)

Aus dem Jahresbericht des Frauenvereins Mannheim. (Fortsetzung.) Abteilung VI: Volksküche. An

warmen Speisen wurden in den drei Küchen zusammen 351 599 Portionen und an warmen Getränken 445 511 Tassen verkauft; an arme Schulkinder wurden 148 960 kleine Portionen abgegeben, das macht im ganzen 946 110 Portionen an warmen Speisen und Getränken, also nahezu eine Million.

Die Speisung armer Schulkinder erfolgte in allen drei Küchen wie bisher; es waren 490, die daran teilnehmen durften. Zu unserer großen Genugtuung konnten wir 70 Kinder, die zur Volksküche I eingeteilt sind, die neuen, von der Stadt im Bauhof hergerichteten Räume beziehen lassen. Für 402 Kinder bezahlte die Stadt, für die übrigen 88 Kinder trugen verschiedene Wohltäter die Kosten.

Abteilung VII: Heranbildung weiblicher Dienstboten und Stellenvermittlung. Es haben sich in diesem Jahre in 92 Sprechstunden 62 Lehrfrauen und 109 Lehrmädchen gemeldet. Von den Stellen waren nur 47 geeignet und von den angemeldeten Mädchen brachten nur 71 die Unterschrift der Eltern auf den Lehrverträgen bei; die übrigen schieden also von vornherein aus. Von diesen 71 Mädchen konnten 47 in geeigneten Stellen untergebracht werden; davon befinden sich z. Zt. noch 30 in denselben Stellen. Dem Fürsorgeheim wurde ein Mädchen übergeben, in der Dienstbotenschule befinden sich 12 Zöglinge. An bedürftige Mädchen wurden Kleidungsstücke abgegeben. Schwächlichen Mädchen wurde wieder mit Milch und Stärkungsmitteln geholfen; ein Mädchen wurde auf Kosten der Abteilung VII mehrere Monate im Orthopädischen Institut wegen schlechter Körperhaltung mit Erfolg behandelt. Im ganzen hat der Verein jetzt 72 Mädchen unter Aufsicht. Im Dezember konnte ein Mädchen für dreijähriges gutes Verhalten in einer Stelle prämiiert werden.

In der neu eingerichteten Dienstbotenschule wurden am 1. Oktober 1912 die ersten Zöglinge nach einjähriger Ausbildung entlassen. Der Entlassung ging eine Prüfung voraus. Die Mädchen fanden durch den Verein gute Stellen und bewährten sich bis jetzt ausgezeichnet.

Die Inanspruchnahme der Stellenvermittlung war zeitweise so groß, daß man auch Sprechstunden am Vormittage einrichtete. Im letzten Jahre hatten sich 2270 Herrschaften und 1638 Dienstmädchen einschreiben lassen. Zustande kamen 532 Vermittlungen.

Abteilung VIII: Säuglingsfürsorge. Die Zahl der durch die Milchküche versorgten Kinder betrug 852. Die durchschnittliche Zahl der täglichen Portionen 250. Die größere Anzahl Portionen wird in der Milchküche selbst abgeholt, der andere Teil in den 4 Filialen. Weniger Vermögende erhalten die Milchnahrung unter dem Selbstkostenpreis. Für eine Anzahl armer Kinder wurden die Portionen umsonst abgegeben, wofür im Jahre 1912 ein besonderer Betrag von über 1000 Mk. verausgabt wurde.

Die Abteilung wirkt bei der von der Stadtgemeinde Mannheim eingerichteten ärztlichen Beratungsstelle für Mütter, welche Prämien für Selbststillen zuerkennt, mit. Neben dem Betrieb der Milchküche sucht die Abteilung in bisheriger Weise durch Aufklärung, Verteilung von Merkblättern usw. die Säuglingssterblichkeit zu vermindern.

Abteilung IX: Bekämpfung der Tuberkulose Mannheim-Stadt. Die Tätigkeit des Vereins hat sich im abgelaufenen Jahre durch die Einrichtung einer Fürsorgestelle in ungeahntem Maße erweitert. Insgesamt hat der Ausschuß 772 Erkrankungsfälle (im Vorjahre 309) neu und 1839 Fälle (im Vorjahre 271) wiederholt in Behandlung genommen. Die in Aussicht genommene Anstellung einer Krankenschwester hat sich zu Beginn des Jahres 1912 verwirklicht. Es wurden im abgelaufenen Jahre Plakate mit einem Hinweis auf unsere Sprechstunde gedruckt und in einer Reihe von Lokalitäten angebracht. Intensive Propagandatätigkeit wurde ferner durch die Vorträge der Herren Direktor Dr. Volhard und Dr. Harms geleistet.

An Hilfskräften verfügt der Ausschuß neben dem Fürsorgearzt über eine Sekretärin und eine Schwester. Die Sekretärin hat in erster Linie die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die sozialen Verhältnisse und Daten der zur ärztlichen Untersuchung kommenden Kranken auf einem Fragebogen aufzuzeichnen und während der Untersuchung durch den Arzt den Befund durch Diktat niederzuschreiben; die ihr noch zur Verfügung stehenden freie Zeit hat sie noch mit Wohnungsbesuchen auszufüllen. Der Schwester liegen während der ärztlichen Sprechstunden die Urinuntersuchungen, Temperaturmessungen, Pulszählungen, Tuberkulin-Einreibungen nach Moro u. s. w. ob, ihre sonstige freie Zeit ist ausschließlich den Wohnungsbesuchen und Belehrungen an Ort und Stelle gewidmet. Den Hauptwert in der Tuberkulosebekämpfung legen wir auf die Besuche in den Wohnungen und auf die immer wieder einsetzende Aufklärungsarbeit in den einzelnen Familien.

An Milch wurden insgesamt verabfolgt 5676 Liter, in 19 Fällen Malztropon und in 10 Fällen Kakao. Unsere bisherigen Erfahrungen haben uns gelehrt, daß Zuwendungen von Milch, Nahrungsmittel u. s. w. wenigstens vom Standpunkte der Tuberkulosebekämpfung völlig nutzlos sind, wenn nicht dahinter eine wachsame Kontrolle und energische, aufklärende persönliche Kleinarbeit steht. Aus der Zahl der Wohnungsbesuche möge man die Wichtigkeit ersehen, welche wir diesem Zweige unserer Tätigkeit beilegen. Die Zahl der Gesamtbesuche betrug 1346, davon die Zahl der Besuchten 672. Unsere Tätigkeit im Sprechzimmer mögen kurz folgende Zahlenangaben wiedergeben: Es suchten die Sprechstunde im ganzen auf 2611 Personen (525), davon Erwachsene 1370, Kinder 1241; bei letzteren handelt es sich zum größten Teile um die Kinder der im Lungenspital untergebrachten Kranken. Aerztlich untersucht wurden 306, wobei Anlegung von Krankengeschichten und Urinuntersuchungen. Die Moro- resp. Pirquet-Reaktion wurde in 358 Fällen angewandte und erwies sich bei heriditär belasteteten Kindern jenseits des 3. Lebensjahres mit ganz verschwindenden Ausnahmen stets positiv. Röntgenaufnahmen wurden 97 veranlaßt, darunter 13 auf Kosten der Schularztstelle. Die Zahl der im Laboratorium des Lungenspitals vorgenommenen Sputum-Untersuchungen betrug 256, darunter 57 mit Tuberkelbazillenbefund.

Spuckflaschen kamen im ganzen 292 zu unentgeltlicher Aushändigung.

Im Krankenhaus resp. Lungenspital wurden durch unsere Vermittelung untergebracht 83 Personen, einer Lungenheilstätten überwiesen 82, einem Erholungsheim 19, Solbad 1 Kind. Ferner wurden durch unsere Vermittlung 14 Betten angeschafft. Pflegefrauen resp. Putzfrauen wurden an 828 Tagen beschäftigt in 87 Familien.

Die Desinfektion der Wohnung wurde in 35 Fällen beim Bezirksamt beantragt.

Aus dem 20. Jahresbericht des St. Elisabethen-Vereins Mannheim. (1. Oktober 1912 bis 1. Oktob. 1913.) Die Mitgliederzahl ist wieder gewachsen: 51 Mitglieder mehr wie im letzten Jahr (868 gegen 817). Auch die Zahl der tätigen Damen hat zugenommen, was inanbetracht des immer größer werdenden Arbeitsgebietes besonders erfreulich ist. Die Gesamteinnahmen, welche im letzten Jahre 9674,69 M. betrugen, sind in diesem Jahre gestiegen auf 10 785,36 M. Der Verein verdankt diese bis jetzt noch nicht erreichte Summe einem Vermächtnis und zwei größeren Geschenken. Die Lotterie ergab den Reingewinn von 2692 Mark. Diese Veranstaltung hat sich immer mehr Freunde erworben und damit immer festeren Boden gewonnen. Die Lose finden immer sehr guten Absatz, und die Gewinngegenstände werden zum allergrößten Teil geschenkt so daß

dem Verein keine größeren Auslagen entstehen. Was die innere Tätigkeit des Vereins anbelangt, so ist's wohl kaum notwendig, hierüber noch näheres zu sagen. Es dürfte wohl allgemein bekannt sein, daß der St. Elisabethen-Verein mit größter Vorsicht die einzelnen Fälle, die ihm gemeldet werden, prüft. Er läßt zunächst die Familie durch die Bezirksdame aufsuchen; diese legt ihr Gesuch in der Sitzung vor, wo dann gemeinsam beraten wird, wie am besten geholfen werden kann. Alle 14 Tage wird die Familie persönlich aufgesucht und eben diese persönliche Fühlungnahme mit den Schutzbefohlenen ist es, worauf der Verein bei seiner Arbeit am meisten Wert legt. Dadurch ist einmal ein wahlloses Geben an Unwürdige ausgeschlossen; andererseits ist dadurch aber auch am besten die Möglichkeit geboten, dem Schutzling nicht nur augenblicklich zu helfen, sondern ihm auch wirklich zur dauernden Hilfe und Stütze zu werden. — Hierzu ist es selbstredend gar oft nötig, eine Reihe anderer Hilfsquellen heranzuziehen, und um diese alle kennen zu lernen, steht der Elisabethenverein stets in engem Verkehr mit jenen Stellen und Vereinen, welche Rat und Auskunft und auch selbst Hilfe spenden können — wie: städt. Zentral-Auskunftsstelle, städt. Armen- und Fürsorgeamt, St. Vincentiusverein, Hauspflegeverein, Arbeitsnachweis des Vereins Frauenwohl, Bad. Frauenverein, Kath. Fürsorgeverein usw. — und dieser Verkehr ist aufs lebendigste dadurch geschaffen, daß ein großer Teil der Bezirksdamen, soweit es nur irgend möglich ist, in den genannten Organisationen selbst als tätige Mitglieder arbeiten oder ihnen durch pekuniäre Unterstützung helfen. Dem Verein „Frauenwohl" wurde für seinen Arbeitsnachweis wieder die schöne Summe von 300 Mark zugewiesen. Der St. Elisabethen-Verein hat im vergangenen Jahre 373 Familien teils sehr lange Zeit, einige davon das ganze Jahr über, unterstützt. 409 Familien haben Weihnachtsbescherungen erhalten. — Die Gesamtausgaben betrugen 7722,16 M.; an die einzelnen Konferenzen wurden folgende Zuschüsse aus der Hauptkasse geleistet: An 1. Konferenz 240 M., 2. Konferenz 445 M., 3. Konferenz 445 M., 4. Konferenz 490 M., 5. Konferenz 320 M., 6. Konferenz 260 M., 7. Konferenz 100 M. — Die Unterstützungen, die der Verein leistet, werden hauptsächlich in Naturalien (Fleisch, Brot, Milch, Kleidungsstücke usw.) gewährt.

Aus dem Jahresbericht des Vereins Fürsorgeheim Neckarau 1912/13. Das Fürsorgeheim Neckarau hat bekanntlich den Zweck, schulentlassene Mädchen, die des Schutzes und der Erziehung bedürfen, zu tüchtigen Dienstboten heranzubilden. Eine Aenderung hat das Haus insofern erhalten, als es durch ministeriellen Erlaß vom 17. Mai 1912 staatlich anerkannte Anstalt geworden ist. Infolge davon werden uns von den verschiedenen badischen Bezirksämtern solche Zwangszöglinge zugewiesen, die sich für das Fürsorgeheim eignen, das will sagen, wir nehmen nur solche Mädchen, die keine Gefahr für ihre Mitschülerinnen bedeuten, denen aber ein Aufenthalt in einer der im badischen Land bestehenden Zwangserziehungsanstalten nicht dienlich sein könnte, weil dort größtenteils Mädchen mit bewegter Vergangenheit untergebracht werden. Unser Fürsorgeheim ist aber im großen und ganzen geblieben, was es war; unter den 22 Pfleglingen sind nur 3 Zwangszöglinge. In der Form der methodischen und praktischen Unterrichts- und Arbeitserziehung haben wir das beste Mittel in der Hand, auf Kopf, Gemüt und Willen des Kindes einzuwirken. Aber dazu bedarf es längerer Zeit. Wie oft jedoch müssen wir die Mädchen früher zurückgeben, als ihnen dienlich ist. Am Verlangen der Eltern, die so bald wie möglich den Verdienst ihrer Töchter haben wollen, oder an der Schwierigkeit, das erforderliche Verpflegungsgeld aufzutreiben, liegt es meistens, wenn wir die Mädchen zu früh zurückgeben müssen. Es erschwert die Arbeit ganz ungemein, wenn die Zöglinge wie aus einem Taubenschlage hinauseilen und nach einiger Zeit in wenig erfreulichem Zustand wiederkommen. Für das Kind selbst aber bedeutet die Notwendigkeit der Rückkehr Kummer und Mühe und Schädigung im materiellen Fortkommen. Wir bitten daher, mit der Tatsache des Rückfalles zu rechnen, wenn die Mädchen zu früh aus dem Heim entlassen werden. Unter der Zeitdauer eines Jahres geben wir sie nur ungern fort. Es ist unmöglich, undisziplinierte Mädchen in kurzer Zeit zu einer inneren geistigen Ordnung zu führen. Soll der Wille durch Gewöhnung umgewandelt werden, so kann das nur durch Planmäßigkeit und Stetigkeit geschehen. Es fehlt unserer heutigen weiblichen Jugend so sehr die Lust, sich hauswirtschaftlich ausbilden zu lassen, darum erachten wir es als unsere Hauptaufgabe, allen Mädchen, die zu uns kommen, die Lust zu dem der Frau nächstliegenden Beruf in möglichst kurzer Zeit einzuflößen. Haben wir Liebe zur Arbeit, Liebe zum häuslichen Beruf beim Mädchen erreicht, dann haben wir ihm damit festen Boden unter den Füßen gegeben. Und haben wir weiter versucht, alles, was im Kinde steckt, herauszuholen, dann können wir hoffen, ihm geholfen zu haben. Neben der Arbeit brauchen wir als gleichwertigen Erziehungsfaktor die Religion. Es geht im Fürsorgeheim nach dem Leitsatz „bete und arbeite". Durch genaue und liebevolle Angewöhnung soll die Arbeit zur Pflicht, das Beten aber zum inneren Bedürfnis gemacht werden; beide Faktoren sind gleich wichtig, will man auf Erfolg hoffen. Daß ein solcher bei den geistig Minderwertigen viel schwerer und oft gar nicht zu erzielen sein wird, braucht wohl nicht weiter ausgeführt zu werden; aber daß manche Mädchen zu brauchbaren Menschenkindern erzogen worden sind im Laufe der neun Jahre, in denen das Fürsorgeheim besteht, dafür haben wir, Gott sei's gedankt, verschiedene erfreuliche Beweise. Wir können wohl sagen, keine unserer Schutzbefohlenen hat das Fürsorgeheim verlassen, ohne das Bewußtsein mitgenommen zu haben, daß alle Sorgfalt auf sie verwendet worden ist. Die ganze Umgebung ist danach gestaltet, daß die Mädchen sich heimisch im Hause fühlen; geboten ist der familiäre Charakter schon durch die räumlichen Verhältnisse, die eine Aufnahme über 22 Mädchen — im Notfalle 23 — nicht gestatten. Dadurch ist individuelle Behandlung noch möglich und schablonisierende Anstaltserziehung ausgeschlossen. — Der Gesundheitszustand war ein durchaus guter. Zwei Mädchen waren im Jahre 1912 je sechs Wochen auf Kosten der Stadt zur Stärkung und Kräftigung ihrer Gesundheit im Viktor-Leneli-Stift in Neckargemünd. Die Zahl der Zöglinge ist im letzten Jahre ziemlich gestiegen, die Betten waren fast immer alle besetzt. Im Jahre 1912 befanden sich 39, im Jahre 1913 48 Zöglinge im Heim. Verpflegungstage: 7357 im Jahre 1912 und 8873 im Jahre 1913 gegen 7397 und 6725 in den Jahren 1910 und 1911. Bei durchschnittlich 20 Zöglingen beträgt der Jahresaufwand für einen Zögling zirka 500 Mark. Da die Verpflegungssätze wesentlich niedrig festgesetzt sind, so hat ein erheblicher Betrag aus dem Betriebskapital und aus den Zinsen des Baufonds zur Deckung der laufenden Ausgaben zugesetzt werden müssen. Unter diesen Umständen wird sich der Verein gezwungen sehen, die Verpflegungssätze zu erhöhen. Der Baufonds beträgt 26 846 M. An den Bau eines eigenen Hauses in freier Lage läßt sich bei den herrschenden finanziellen Verhältnissen natürlich noch nicht denken.

Strafrechtliche Verfolgung eines Armenvorstehers wegen Beleidigung eines Armen. (Aus dem Kommunalblatt für Ehrenbeamte vom 15. Januar 1914.) Für alle Armenvorsteher und -Pfleger ist nachstehender Fall, den wir den „Mitteilungen aus der Kieler Armen- und Waisenpflege" entnehmen, von besonderer Wichtigkeit:

Die Familie des N. N. mußte wegen geringen Ver-

dienstes und Krankheit seit Jahren fast ununterbrochen mit erheblichen Beträgen von der Armenverwaltung unterstützt werden. Nachdem im Laufe der Zeit gewichtige Bedenken über den Grad der Erwerbsfähigkeit des M. aufgetreten waren, wurde nach wiederholter ärztlicher Untersuchung auf Grund günstiger Ergebnisse mit Ende April 1913 die Unterstützung eingestellt. Anfang Mai d. J. begab sich die Ehefrau M. zum Bezirksarmenvorsteher K., um erneut Unterstützung zu beantragen. Bei dieser Gelegenheit soll ihr vom Armenvorsteher gesagt worden sein, ihr Mann sei gar nicht krank, sondern nur faul und wolle nicht arbeiten. Wegen dieser ihm von seiner Frau überbrachten Aeußerung erhob M. nach fruchtlosem Sühneversuch auf Grund des § 185 des R.Str.G.B. beim hiesigen Kgl. Schöffengericht die Privatbeleidigungsklage; das Gericht gab dem Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens durch Beschluß vom 30. Juli dieses Jahres statt.

Inzwischen hatte sich der beklagte Armenvorsteher mit dem Ersuchen um Schutz an die Armenverwaltung gewandt. Er bestritt entschieden, die Aeußerung über M. in der ihm unterstellten Form gemacht zu haben. Er will der Frau M. nur gesagt haben: Man darf nie Trägheit oder Faulheit vorschützen, sondern muß immer versuchen, seine Familie zu ernähren." Unter eingehender Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die darin einhelle, daß den Bezirksarmenvorstehern Beamteneigenschaft beizulegen sei, beantragte der Magistrat beim Herrn Regierungspräsidenten in Schleswig die Erhebung des Konflikts auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Erhebung des Konflikts bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854, da der Armenvorsteher seine Befugnisse selbst dann nicht überschritten habe, wenn eine dem Sinne nach ähnliche Aeußerung gefallen sei. Der Herr Regierungspräsident lehnte es jedoch ab, eine Entscheidung des Ministeriums der Regierung über die Erhebung des Konflikts herbeizuführen mit der Begründung, die Armenvorsteher hätten keine obrigkeitlichen Funktionen wahrzunehmen, sondern bekleideten lediglich eine Stelle (kein Amt), die berufen sei, die Armenkommission zu unterstützen. Insbesondere fehle bei den Armenvorstehern das wichtige Beweismittel der Beamteneigenschaft, die Beeidigung. Auch unsere wiederholten, auf die herrschende Meinung in der Theorie und auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen hinweisenden eingehenden Vorstellungen erzielten keine Abänderung des Bescheides. In dem weiteren Bescheid des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. August 1913 wird auch ferner der Standpunkt vertreten, daß Armenvorsteher nicht Beamte seien und weiter ausgeführt aus § 9 der Städteordnung folge nicht, daß jede unbesoldete Stelle innerhalb der städtischen Verwaltung auch ein Amt sei. Ebensowenig ergebe sich aus § 8 das Regulativs, daß die Armenvorsteher obrigkeitliche Obliegenheiten wahrzunehmen hätten. Die Befugnis der Bezirksversammlungen, über Armenunterstützungsgesuche zu entscheiden, ergebe nichts für die Annahme, daß deren Vorsitzender, der Armenvorsteher, Beamter sei. Allerdings sei die Tatsache, daß keine Beeidigung erfolge, für die Frage der Beamteneigenschaft allein nicht entscheidend; sie sei jedoch ein wichtiges Beweismittel gegen die Annahme der Beamteneigenschaft. — Von einer Weiterverfolgung der Angelegenheit wurde darauf abgesehen.

In dem Verhandlungstermin vor dem Königl. Schöffengericht am 12. September 1913 erfolgte wider Erwarten kostenpflichtige Verurteilung des Armenvorstehers wegen Beleidigung zu 3 Mark Geldstrafe. Auf Antrag des Verurteilten übernahm darauf die Stadt die Kosten für die Anwaltsvertretung in der Berufungsinstanz. Auf die gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Berufung erkannte die Strafkammer des Königlichen Landgerichts in Kiel in der Sitzung vom 7. November 1913 denn auch auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und auf Freisprechung, indem sie die Absicht der Beleidigung verneinte und dem Angeklagten den Schutz des § 193 Reichsstrafgesetzbuches — Wahrung berechtigter Interessen — mit folgender Begründung zuerkannte:

„Die Worte des Angeklagten, der Privatkläger sei nur faul und wolle nicht arbeiten, sind an sich zweifellos beleidigend für diesen. Der Angeklagte konnte jedoch nicht verurteilt werden, da ihm der Schutz des § 193 Str.G.B. zur Seite steht. Nach den Umständen des Falles ist klar, daß er mit jener Aeußerung die Interessen der Stadt Kiel wahrnehmen wollte. Er wollte eine neue Vermehrung der Armenkosten im finanziellen Interesse der Stadt verhindern und suchte dieses zu erreichen, einmal durch die Ablehnung des Unterstützungsgesuches überhaupt und sodann dadurch — und dabei handelte er zugleich im eigenen Interesse des Privatklägers —, daß er diesen zur Arbeit aufforderte und seiner Ehefrau über seine mangelnde Arbeitslust Vorhaltungen machte. Die so verfolgten Ziele sind in Anbetracht der amtlichen Stellung des Angeklagten unbedenklich als berechtigte Interessen im Sinne des § 193 Str.G.B. anzusehen. Er sah bei seinen Worten auf Grund der ihm von dem Zeugen gewordenen Mitteilungen von der Ueberzeugung aus, daß der Privatkläger in der Tat arbeitsunlustig, andererseits aber auch — nach dem Gutachten von Dr. G. — arbeitsfähig sei. Eine Absicht, dem Privatkläger seine Nichtachtung zu bezeugen oder ihm seine verächtliche Abneigung zum Ausdruck zu bringen, hat ihm deshalb ganz fernegelegen. Dies beweist schon der Umstand, daß er, obwohl die Armenverwaltung schon beschlossen hatte, keine Unterstützung mehr zu gewähren, nachträglich doch noch offenbar um dem Privatkläger die Ueberbrückungszeit bis er sich wieder feste Arbeit verschaffen konnte zu erleichtern, eine Unterstützung für ihn beantragte. Dieses zeigt, daß ihm das Interesse des Privatklägers sehr wohl am Herzen lag. Der Angeklagte hat sich aber auch nicht in der Form seiner Aeußerungen vergriffen. Wenn er den Privatkläger als „faul" bezeichnete, so hat er damit seiner Auffassung über die Arbeitsunlust des Privatklägers zwar einen scharfen, aber einen von seinem Standpunkt aus nur berechtigten Ausdruck verliehen. Es ist ihm nicht nachzuweisen, daß er diesen Ausdruck behufs Wahrnehmung des von ihm vertretenen Interesses, das wie erwähnt, auch darin bestand, daß der Privatkläger wieder zur Arbeit angehalten wurde, nicht für erforderlich gehalten hätte. Er konnte, zumal er es mit einfachen Leuten zu tun hatte, die sich selbst derb und gerade auszudrücken pflegen, mit Recht annehmen, daß er ohne den in Rede stehenden, etwas kräftigen Ausdruck seinen genannten Zweck gar nicht oder nicht annähernd so erreichen würde, als wenn er den Privatkläger nur als „arbeitsunlustig" oder ähnlich bezeichnet hätte. Darnach kann auch aus der Form seiner Aeußerungen eine Absicht der Beleidigung nicht festgestellt werden."

Die Kieler Armenkommission weist mit Recht darauf hin, wie leicht durch einen unbedachten Ausdruck unliebsame Verwickelungen entstehen können und empfiehlt den Armenvorstehern und Armenpflegern möglichste Vorsicht im Verkehr mit den Armen ihres Bezirks. Andererseits ist die im Urteil zum Ausdruck gelangte Würdigung der besonders schwierigen Stellung der ehrenamtlichen Organe der Armenverwaltung freudig zu begrüßen.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1300)
Druck von Jean Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.705
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS
OCT 26 1923

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XIV. Jahrgang. März/Mai 1914. № 16.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Lungenkrankenfürsorge, Bericht des Vertrauensarztes pro 1. April 1913/14.
3. Fürsorge für die auf den Rheinschiffen lebenden Säuglinge.
4. Die Wohnungsverhältnisse der Mannheimer Armenunterstützten.
5. Sitzungskalender.
6. Zusammenkunft der Bezirksvorsteher und Vorsteherstellvertreter.
7. Jahresbericht des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge dahier pro 1913.
8. Jahresbericht des Ortstuberkuloseausschusses Mannheim-Waldhof pro 1913.
9. Internationaler Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit in London 1915.
10. Kursus für Kinderfürsorge der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.
11. Bericht über die Außentagung der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Darmstadt 1913.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 43: Büroassistent August Weidacker, K 4, 14.
„ 45: Hauptlehrer Ernst Münz, Rheinau, Marktplatz 1.

Ernannt wurden:

Bezirk 13: Optiker Friedrich Platz, Rathaus N 1.
„ 45: Zollbeamter Eugen Venig, Rheinau, Schiffer-städterstr. 12.

2. Armenpfleger:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 4: Nikolaus Bub, Privatmann, J 4a, 3.
„ 11: Leopold Mann, Bäckermeister, Q 4, 22.
„ 23: Josef Rupp, Mechaniker, Lutherstr. 21.
„ 23: Robert Brandner, städt. Erheber, G 7, 39.
„ 28: Josef Schweiß, Werkmeister, Waldhof, Oppauerstr. 70.
„ 36: Wilhelm Schweitzer, Wiegmeister, Eichendorffstr. 3.

Ernannt wurden:

Bezirk 1: Johann Diehm, Bäckermstr., G 3, 15.
„ 2: Karl Simon, Kaufmann, E 1, 14.
„ 17: Adam Kirsch, Mackler, Krappmühlstr. 13.
„ 17: Gustav Greiß jr., Sekretär, Seckenheimerstr. 100.
„ 17: Erwin Kunz, Verwaltungsassistent, Seckenheimerstr. 126.
„ 43: Ludwig Suhm, Waagmeister, K 3, 16.
„ 44: Willy Klußmann, Kfm., Gontardplatz 1.
„ 44: Karl Botz, Werkmeister, Meerfeldstr. 18.

3. Armenpflegerinnen.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 12: Frau Buchhändler E. Albrecht, Karl Ludwigstr. 17.
„ 22: Frau Buchhalter Friedericke Nagel, Langstr. 33.
„ 41: Frau Magazinarb. Leonhard Krumpf, Feudenheim, Höhenstr. 15.
„ 45: Frau Obermonteur Gg. Grüll, Rheinau, Stengelhoferstr. 16.

Ernannt wurde:

Bezirk 41: Frau Eisenbahnassistent Karl Sohns, Feudenheim, Wallstadterstr. 22.

Bericht über die Tätigkeit des Vertrauensarztes des Armen- und Fürsorgeamts

bezüglich der Fürsorge für Lungenkranke für die Zeit vom 1. April 1913 bis 1. April 1914.

Die Tätigkeit des Vertrauensarztes war der Form nach eine gutachtliche und dem Inhalte nach ein Zweig der Tuberkulose-Bekämpfung unserer Stadt überhaupt. Es wurden fast nur Gutachten über die Notwendigkeit und den voraussichtlichen Erfolg einer Heilstättenbehandlung bei lungenkranken Frauen und Kindern erstattet. Die Untersuchung der betreffenden Patienten erfolgte in dem Sprechzimmer der hiesigen Lungenfürsorgestelle — Seckenheimerstraße 11 — und wurde durch röntgenologische Aufnahmen im Krankenhaus, sowie durch mikroskopische Untersuchung des Sputums auf Tuberkelbazillen im Laboratorium des städt. Lungenspitals ergänzt. Von den Untersuchten konnten 18 Frauen, 11 Kinder (Mädchen) und 4 unverheiratete Mädchen für ein Heilverfahren, welches in der Regel in dem Sanatorium zu Stammberg durchgeführt wird, vorgeschlagen werden. Es handelte sich in diesen Fällen um beginnende, oder auch vorgeschrittene Stadien der Lungentuberkulose, die nach dem klinischen Befunde eine Heilung resp. wesentliche Besserung durch eine Heilstättenbehandlung versprachen. In 8 Fällen erschien eine Heilstättenbehandlung nicht notwendig, da Zeichen einer aktiven Lungenerkrankung nicht nachweisbar waren. Zur Hebung des Allgemeinbefindens wurden entweder ein sechswöchentlicher Aufenthalt auf dem Lande bezw. in einem Erholungsheim, oder Darreichung von Nahrungsmitteln empfohlen. 8 Frauen, 3 unverheiratete Mädchen und ein Knabe mußten direkt wegen zu weit vorgeschrittener Lungentuberkulose dem städt. Lungenspital überwiesen werden, von denen die eine oder andere Patientin nach längerer Behandlung noch später einer Heilstätte zugeführt werden konnte. 4 Frauen wurden zur Beobachtung ihres Krankheitszustandes und Sicherstellung der Diagnose ebenfalls dem Lungenspital übersandt. Zur Nachuntersuchung nach erfolgter Heilstättenkur gelangten 11 Frauen, von denen 5 als klinisch geheilt und 6 als wesentlich gebessert bezeichnet werden konnten, 2 unverheiratete Mädchen — 1 klinisch geheilt, 1 wesentlich gebessert — und 14 Kindern (13 Mädchen und 1 Knabe), wovon 5 mit gutem Erfolge und 9 mit wesentlicher Besserung. Ferner wurden noch 13 Kinder (1 Knabe, 12 Mädchen) dem Lungenspital auf Grund der klinischen und röntgenologischen Untersuchung überwiesen, von denen 4 Mädchen später in die Heilstätte nach Stammberg kamen, die übrigen Kinder wurden im städt. Lungenspital einer prophylaktischen Kur mit anscheinend gutem Erfolge unterzogen. In 9 Fällen fand ein Wohnungsbesuch und eine Familienuntersuchung statt, je nach den vorliegenden Verhältnissen und dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung erfolgte dann eine gutachtliche Aeußerung über die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Infektionsmöglichkeiten.

Hinter diesem mehr zahlenmäßigen Nachweis über die Tätigkeit eines Jahres als Vertrauensarzt der Armenkommission steckt noch eine große Menge persönlicher Klein- und intensiver Aufklärungsarbeit, die umso mehr besonders hervorgehoben zu werden verdient, als sie eine der wichtigsten Waffen im Kampfe gegen die Volksseuche darstellt und in erster Linie von den Angestellten der Lungenfürsorgestelle geleistet wurde. In allen oben angeführten Fällen wurde nach den in der hiesigen Lungenfürsorgestelle üblichen Grundsätzen praktischer Tuberkulose-Bekämpfung verfahren, d. h. es wurden Wohnungsbesuche gemacht, Belehrungen an Ort und Stelle gegeben, die Kinder tuberkulöser Frauen zur Untersuchung dem Fürsorgearzt zugeführt, in verdächtigen Fällen geröngt, Erholungskuren für gefährdete und Spitalbehandlung für tuberkulös erkrankte Kinder veranlaßt. Und daß mit diesem Vorgehen der richtige Weg zur Eindämmung der Volkskrankheit eingeschlagen ist, lehrt die Erfahrung in der hiesigen Fürsorgestelle, der es nicht selten gelang, bei ihrem Suchen nach Tuberkulose behandlungsbedürftige und noch heilbare Kranke zu entdecken und durch rechtzeitige Einleitung einer Heilstättenbehandlung vor längerem Siechtum und frühzeitigem Tode zu bewahren. So konnten mehrfach Mutter und Kind gleichzeitig einem Heilverfahren empfohlen werden. Diese Fürsorge für die Erkrankten und ihre Familienmitglieder hatte ferner zur Folge, daß die aus der Heilstätte Entlassenen in größeren oder kleineren Intervallen gern in der Fürsorgestelle erschienen, um sich untersuchen, wiegen und beraten zu lassen. Bei dem Nachweis neuer tuberkulöser Herde oder dem Aufflackern alter Prozesse konnte dann rechtzeitig eingeschritten, bei schlechtem Ernährungszustande durch Unterstützung mit Milch geholfen werden. Auf diese Weise ist jedenfalls der Erfolg einer Heilstättenkur noch

mehr gesichert und wird aus dem häufigen Augenblickserfolg ein länger dauernder. Auch ist es dieser fürsorglichen Tätigkeit wohl mit zu verdanken, daß in den breiten Schichten der Bevölkerung die unbegründete, aber um so tiefer sitzende Abneigung gegen das Lungenspital, wenn auch noch keineswegs gänzlich geschwunden, so doch wenigstens etwas nachgelassen hat. So waren mehrfach Frauen bereit, die bei den Nachuntersuchungen ein Fortschreiten des Prozesses zeigten, sich einer Nachbehandlung im Lungenspital zu unterziehen, oder auch ihre erkrankten Kinder der Kinderbaracke des Spitals zu übergeben. Aber, wie schon gesagt, das Vorurteil gegen das Lungenspital ist noch keineswegs allgemein so gewichen, wie es im Interesse der betreffenden Kranken und der richtigen Tuberkulose-Bekämpfung wünschenswert ist. Hier ist noch viel Arbeit zu leisten, und ich darf wohl an dieser Stelle auch an die Organe der Armenpflege, in erster Linie an die Armenpfleger und Armenpflegerinnen die herzliche und dringende Bitte richten, in dieser Aufklärungsarbeit nicht zu ermüden und mitzuhelfen, daß das Lungenspital der Bevölkerung endlich als das erscheint, was es nach jenem dieses Frühjahr beendeten Umbau sein soll und will, eine wohnliche Heilstätte, dazu berufen den Lungenkranken in allen Stadien mit dem Rüstzeuge der ärztlichen Wissenschaft zu dienen und sie mit einer Pflege zu umgeben, die menschliches Mitempfinden und sozialen Geist haucht und neben den körperlichen und seelischen Leiden des Kranken auch seine durch die Krankheit fast stets gehäuften materiellen Sorgen und Bekümmernisse um die Familie berücksichtigt.

Mannheim, 15. Mai 1914.

Oberarzt Dr. Harms.

Fürsorge für die auf den Rheinschiffen lebenden Säuglinge.

Auf Grund einer vom Generalsekretär des badischen Frauenvereins im Auftrage der Großherzogin Luise gegebenen Anregung, haben wir im vergangenen Jahre die Frage geprüft, in welcher Weise die städt. Fürsorgeeinrichtungen für Säuglinge auch für die auf den hier ankernden Schiffen befindlichen Kinder nutzbar gemacht werden können. Eine Anfrage bei den hiesigen Hafenbehörden ergab zunächst, daß im hiesigen Hafengebiet und im Gebiet des Rheinauhafens täglich durchschnittlich 240 bis 320 Rheinschiffe verschiedener Gattung (Dampfer und Schleppkähne) vor Anker liegen. Davon steht schätzungsweise etwa die Hälfte im Eigentum der Reedereien, die andere Hälfte besteht aus Partikulierschiffen. Auf den Dampfern sowie auf den Schleppkähnen der Reedereien und den Partikulierschleppkähnen wohnen in der Regel die Kapitäne bezw. die bestellten Schiffsführer und die Schiffseigentümer (Partikulierschiffer) mit ihren Frauen und Kindern und sonstigen Familienangehörigen. Das übrige Schiffspersonal (Matrosen, Heizer, Steuerleute) ist meistens ledig und wohnt allein in den Mannschaftskajüten. In vereinzelten Fällen wohnen in den Vorkajüten der Partikulierschiffe auch Frauen von Matrosen. Nach den Feststellungen kann man annehmen, daß auf allen größeren Dampfschiffen und auf allen auf dem Rhein verkehrenden Schleppkähnen jeweils eine Frau wohnt. Anders ist dies bei den Neckarschiffern. Die Frauen und Familien der letzteren, der Bemannung der Neckarkettenschlepper und der kleinen Hafenschlepper wohnen nicht auf dem Schiffe, sondern auf dem Lande.

Es handelt sich also bei der obigen Fürsorge lediglich um Säuglinge, die auf den Rheinschiffen leben. Schätzungsweise befinden sich auf den täglich im hiesigen Hafengebiet einschließlich des Rheinauhafens ankernden Schiffen durchschnittlich 20—30 Säuglinge, die in der Regel an der Mutterbrust gestillt und nach den ersten 4—6 Monaten mit kondensierter Milch ernährt werden.

Für die Mütter dieser Kinder wurde nun der nachfolgende Hinweis auf die hier bestehenden Säuglingswohlfahrtseinrichtungen, insbesondere auf die Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle und die Ratserteilung seitens der Jugendpflegerinnen bearbeitet, dessen Ausgabe in Verbindung mit einem vom hiesigen Frauenverein herausgegebenen Merkblatt in Aussicht genommen wurde, das ebenfalls Ratschläge zur Ernährung der Säuglinge enthält.

Der Inhalt des Hinweises ist folgender:

Wichtig für die Pflege von Säuglingen auf Rheinschiffen.

I. Die in Mannheim eingerichtete Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle steht auch für die auf den Rheinschiffen befindlichen Säuglinge zur Verfügung. In der Mütterberatungsstelle erhalten alle Mütter, die sich in Angelegenheiten der Säuglingspflege daselbst einfinden Belehrung und Rat. In der Mütterberatungsstelle ist ein Arzt anwesend, dem die Säuglinge vorgestellt werden können, und der Auskünfte über die Ernährung und Pflege der Kinder gerne erteilt.

Die Mütterberatungsstelle befindet sich derzeit im Alten Rathaus (Litera F 1), 2. Stock, Zimmer Nr. 23 (großer Saal), und die Beratungsstunden erfolgen regelmäßig Dienstag nachmittags von ½5 bis ½6 Uhr. Vom 1. Juni 1914 ab wird zweimal wöchentlich eine Beratungsstunde abgehalten werden; die zweite Sprechstunde wird Donnerstag nachmittags um die gleiche Zeit im gleichen Lokale stattfinden.

II. Insoweit die Mütterberatungsstelle nicht aufgesucht werden kann, stehen die für das unterzeichnete Amt tätigen Jugendpflegerinnen zur Ratserteilung gerne zur Verfügung. Das Büro der Jugendpflegerinnen befindet sich in Lit. N 2, 4, 2. Stock, Zimmer 25, und ist täglich außer Samstags nachmittags von 4—6 Uhr geöffnet. Samstags werden Auskünfte mittags zwischen 12 und 1 Uhr erteilt. Die Jugendpflegerinnen sind auch auf Ansuchen bereit, auf dem Schiffe vorzusprechen und daselbst den Müttern wegen der Pflege und Ernährung der Säuglinge an die Hand zu gehen.

III. Im übrigen wird auf die anliegende, vom hiesigen Frauenverein herausgegebene Drucksache verwiesen, die eine Reihe von guten Ratschlägen über die Ernährung der Säuglinge enthält. Insbesondere werden die Ratschläge über die Ernährung an der Mutterbrust (Ziffer 1 der Drucksache) der Beachtung empfohlen. Wenn irgend möglich, sollten die Säuglinge gestillt werden.

IV. Muß künstliche Nahrung gewährt werden, so eignet sich als solche die Milchnahrung, welche in jeder Art von der Milchküche des Frauenvereins hier, Alphornstraße 2, aufgrund ärztlicher Verordnung abgegeben wird. Auch hierwegen kann der Arzt der Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle befragt werden, der auch bereit ist, entsprechende Milch zu verschreiben.

Da die Milchkontrolle hier sehr streng gehandhabt wird und eine fortgesetzte Ueberwachung der Milchgeschäfte durch die polizeilichen Organe stattfindet, ist auch in den meisten Ladengeschäften eine gute, als Säuglingsnahrung geeignete Vollmilch zu bekommen. Auch die Filialen der hiesigen Milchzentrale — in Betracht kommen insbesonderen die Filialen in J 4, 3 und bei Georg Waag in Rheinau — führen eine einwandfreie Vollmilch.

Wegen der Behandlung der Milch, insbesondere der Kühlung, enthält die anliegende Drucksache unter Ziffer II² nähere Angaben.

Künstliche Nahrung sollte jedoch nur verabfolgt werden, wenn es der Mutter ganz unmöglich ist, das Kind zu stillen oder der Arzt das Stillen verbietet.

Jugendamt Mannheim.

Einige Schwierigkeiten bot die Lösung der Frage, wie es ermöglicht werden sollte, die Schifferfamilien, die Säuglinge auf ihren dahier lagernden Schiffen haben, zu ermitteln und ihnen die fraglichen Hinweise zu behändigen. Mit der freundlichen Unterstützung des hiesigen Gr. Hauptzollamts und des Gr. Stationsamts Rheinau, dessen Verwaltung der Rheinauhafen untersteht, ist es möglich gewesen, einen gangbaren Weg zu finden. Für die in dem gesamten hiesigen Hafengebiet vor Anker gehenden Schiffer besteht nämlich die Verpflichtung, sich alsbald bei den Hafenmeistern der genannten Aemter zu melden. Wenn es sich also erreichen ließe, die Mitarbeit der Hafenmeister bei Verteilung der obigen Hinweise zu erlangen, so war eine Bürgschaft dafür gegeben, daß diese auch tatsächlich in die Hände derjenigen kamen, für welche sie bestimmt waren. Diese Mitarbeit der Hafenmeister haben die obigen Behörden mit Genehmigung der Gr. Zoll- und Steuerdirektion in dankenswerter Weise zugesagt. Da den Hafenmeistern die Familienverhältnisse der sich bei ihnen meldenden Schiffer bezw. Schiffsführer nicht näher bekannt sind, ihnen jedenfalls nicht bekannt ist, ob in der Familie des letzteren ein an Bord anwesender Säugling sich befindet, so wurde die Abgabe derart geregelt, daß die Hinweise jedem Schiffer in einem Briefumschlag behändigt werden, der die folgende Aufschrift trägt:

Ratschläge zur Pflege der Säuglinge.

Falls an Bord sich keine Kinder im Säuglingsalter befinden, wird um Weitergabe an Familien mit solchen Kindern gebeten.

Auf diese Weise ist den Hafenmeistern bei Abgabe des Briefumschlages jede mündliche Mitteilung erspart, während der Umstand, daß auch solche Schiffer die Merkblätter erhalten, die keine Säuglinge an Bord haben, der Verbreitung dieser Blätter gleichermaßen förderlich wird, wenn nur ein Teil dieser Schiffer das Ersuchen um Weitergabe der Hinweise an Familien mit Säuglingen beachtet.

Die Einrichtung ist noch neu und hat, wenigstens was die Frequenz der Mütterberatungsstelle und die Inanspruchnahme des Rates der Jugendpflegerinnen anlangt, die Beachtung der Beteiligten noch nicht in größerem Umfange gefunden. Es ist aber zu hoffen, daß jetzt, nachdem vom 1. Juni ds. Js. ab wöchentlich 2 Sprechstunden in der Mütterberatungsstelle stattfinden, die letztere einen erhöhten Zuspruch aus den beteiligten Schifferkreisen erfahren wird. Aber auch ohne dies ist sicher, daß die Verbreitung der Merkblätter allein schon durch die mit denselben erteilten allgemeinen Ratschläge ihren bestimmten Nutzen haben wird und wir gedenken diesen Nutzen noch dadurch zu erhöhen, daß wir während der heißen Monate besondere Umschläge an die Hafenmeister abgeben werden, die neben den obigen Merkblättern noch ein vom Kaiserin Auguste Viktoria-Haus zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit veröffentlichtes Hitzemerkblatt enthalten, das die Pflege des Säuglings in den Sommermonaten gemeinverständlich bespricht.

Erhebung über die Wohnverhältnisse

der im Juni 1914 in offener Armenpflege laufend unterstützten Personen.

Zur Beachtung! Wenn die unterstützte Person einer eigenen Haushaltung bevorsteht, so ist die linke Seite (A) des Formulars auszufüllen, wenn sie dagegen nur der Haushaltung einer andern Person als Angehöriger, Einmieter, Schläfer usw. zugehört, so ist die rechte Seite (B) des Formulars auszufüllen. Einzeln lebende Personen gelten nur dann als besondere Haushaltungen (A), wenn sie eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirtschaft führen. Eheverlassene oder sonst von ihrem Ehemann getrennt lebende Frauen gehören in diesem Falle zu den unter A zu zählenden Personen.

A. Zählkarte für unterstützte Haushaltungsvorstände.

1. **Wohnung** (Straße, Litera) .....
2. **Die Wohnung liegt:** a) im Vorderhaus, Seitenbau, Hinterhaus. (Zutreffendes unterstreichen).
   b) im I., II., III., IV., V. Stockwerk. In der Mansarde. (Zutreffendes unterstreichen.)
3. Wieviel Wohnräume (Zimmer) hat die Wohnung? .....
   .....(Die Küche ist **besonders** anzugeben, also z. B. 2 Zimmer ohne Küche, 1 Zimmer m. Küche usw.)
4. Hat die Wohnung einen **eigenen** Abort? Oder einen solchen mit anderen Wohnungen **zusammen**? (Zutreffendes unterstreichen).
5. Wenn in der Wohnung ein **Gewerbe** betrieben wird, ist hierunter anzugeben, welches .....
6. **Monatlicher Mietpreis** der Wohnung ..... Mk.
   Sind außerdem Nebenabgaben zu leisten? .....
   Wofür? ..... Wieviel? ..... Mk.
7. Wieviel Zimmer der Wohnung sind **weitervermietet**? .....
   zum Preise von ..... Mk.
   an wieviel Personen? a) männliche .....
   b) weibliche .....
8. Wieviel Personen sind außerdem beim Unterstützten in Schlafstelle? a) männliche .....
   b) weibliche .....
   Für die einzelnen Schlafstellen werden monatlich gezahlt .....Mk., zusammen also ..... Mk.
9. Die **Familienhaushaltung** des Unterstützten (also **ohne** Mieter und Schlafgänger) besteht außer dem Vorstand aus .....männlichen und .....weiblichen Personen, darunter ..... männliche und ..... weibliche Kinder unter 14 Jahren.
10. Das Gesamteinkommen der Familie einschließl. der Armenunterstützung beträgt monatlich ..... Mk.

Davon: Verdienst, Renten, Krankengeld des Mannes .....Mk.
" " " der Frau .....Mk.
dsgl. der Kinder und sonstiger Angehöriger .....Mk.
Armenunterstützung .....Mk.

.....
(Unterschrift des Armenpflegers).

B. Zählkarte für unterstützte Insassen einer fremden Haushaltung.

1. **Wohnung** (Straße, Litera) .....
   bei wem? (Name, Beruf) .....
2. **Die Wohnung liegt:** a) im Vorderhaus, Seitenbau, Hinterhaus. (Zutreffendes unterstreichen).
   b) im I., II., III., IV., V. Stockwerk. In der Mansarde. (Zutreffendes unterstreichen).
3. In welchem Verhältnis steht die unterstützte Person zum Wohnungsinhaber (Haushaltungsvorstand)? Ist sie Vater, Mutter, Schwiegervater, Schwiegermutter, sonstige Verwandte desselben, Zimmermieter, Schlafgänger, oder ..... (Zutreffendes unterstreichen.)
4. Leben mit der unterstützten Person Familienangehörige zusammen, die mit ihr Unterstützung genießen?
   a) Kinder unter 14 Jahren: männliche .....weibliche .....
   b) ältere Kinder: " ..... " .....
   c) Sonstige Angehörige: " ..... " .....
5. Wieviel Wohnräume (Zimmer) hat die Wohnung? .....
   .....(Die Küche ist **besonders** anzugeben, also z. B. 2 Zimmer ohne Küche, 1 Zimmer m. Küche usw.)
6. Wieviel Personen wohnen **außer** der Unterstützten und deren Angehörigen in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes? männliche ..... weibliche ....., darunter Kinder unter 14 Jahren männliche ..... weibliche .....
7. Woraus besteht die Wohnung der unterstützten Person und ihrer Angehörigen? (nur bewohnbare Räume aufführen.)
   .....Zimmer, ...Küche, ...Kammer, ...Mansarde.
8. Welcher Mietpreis wird für diese Wohnung **monatlich** gezahlt? ..... Mk. Sind Nebenabgaben zu leisten? .....
   Wofür? ..... Wieviel? ..... Mk.
9. Ist die unterstützte Person in Schlafstelle, so ist hierunter der monatliche Preis der letzteren (ohne Verpflegung) anzugeben .....Mk.
10. Das monatliche Gesamteinkommen der unterstützten Person beträgt einschließlich der Armenunterstützung ..... Mk.

Davon: Verdienst, Renten, Krankengeld .....Mk.
Armenunterstützung .....Mk.

.....
(Unterschrift des Armenpflegers).

In diesem Zusammenhang sei noch kurz auf die Fürsorge hingewiesen, die in hiesiger Stadt für ältere Schifferkinder getroffen ist. Solange die Kinder sich noch nicht im schulpflichtigen Alter befinden, ist es den Eltern möglich, sie auf den Schiffen zu beherbergen und sie selbst zu erziehen. Mit Beginn der Schulpflicht ändert sich dies natürlich, die Schiffereltern müssen die Kinder dann aus ihren Händen geben und an Land unterbringen, damit sie die Schule besuchen können. Der Aufnahme solcher schulpflichtigen Schifferkinder dient das im vorigen Jahre eröffnete, unter dem Protektorat der Großherzogin Luise stehende Evangelische Schifferkinderheim, Schanzenstr. 8. Die Anstalt nimmt Knaben und Mädchen im Alter von 6—14 Jahren auf, welche je nach Wunsch der Eltern und ihrer Fähigkeit die hiesigen Schulen besuchen. Für jedes Kind sind jährlich 360 Mk. Verpflegungskosten zu entrichten. Bei Geschwistern tritt Preisermäßigung ein und zwar kostet das erste Kind die volle Pensionssumme, das zweite 300 Mk. und bei drei Kindern wird für jedes Kind 300 Mk. berechnet. Die Barauslagen für Reparaturen an Kleidern, Wäsche und Schuhwerk, sowie für Schulmittel werden besonders in Rechnung gestellt.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt, die im ersten Jahre ihres Bestehens durchschnittlich mit 30 Kindern besetzt war, sind an die Verwaltung des Schifferkinderheims zu richten.

Schifferkinder katholischer Konfession finden ebenfalls in hiesigen Anstalten Aufnahme. Das Kath. Knabenwaisenhaus St. Anton, A 4, 4, übernimmt Knaben von Schiffereltern zur völligen Verpflegung und Erziehung, während Mädchen in der Kath. Erziehungsanstalt in Mannheim-Käfertal entsprechende Unterkunft finden. In beiden Anstalten, die jede eine größere Anzahl von Schifferkindern unter ihren Zöglingen hat, erfolgt die Verpflegung zu mäßigen Sätzen.

Ersatz für das Elternhaus bieten katholischen Kindern aus Schifferkreisen ferner das Bumillerstift St. Josefdahier, D 7, 5 (Knaben) und das Luisen-Stephanienhaus, L 3, 4 (Mädchen).

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 30. Mai 1914.

Statistik über die Wohnungsverhältnisse der in hiesiger Stadt laufend öffentlich unterstützten Personen betr.

An die Armenbezirke:

Aehnlich wie im Jahre 1901 soll auch dieses Jahr eine Statistik der Wohnungen der laufend unterstützten Personen veranstaltet werden. Die Feststellungen sollen sich und zwar getrennt nach Personen mit selbständigem Haushalt und solchen, die einem fremden Haushalt angehören, in der Hauptsache auf die Art und Lage der Wohnung, Zimmerzahl und den Mietpreis erstrecken und ein Bild davon geben, in welcher Weise und wie teuer die Unterstützten wohnen, von wieviel Personen die einzelnen Wohnungen bewohnt werden, ob einzelne Räume abvermietet werden und in welchem Verhältnis die Ausgaben für die Wohnungen zu dem Einkommen der unterstützten Familien stehen.

Die Erhebungen sind in der Weise gedacht, daß den Armenpflegern und Armenpflegerinnen die durch das statistische Amt aufgestellten Fragebogen in der nächsten Bezirksratssitzung übergeben und durch diese dann sorgfältig ausgefüllt, in der darauffolgenden Bezirkssitzung dem Vorsteher des Bezirks wieder zurückgegeben werden.

Wir werden die Zählkarten, von welchen ein Abdruck zur einstweiligen Kenntnis beigefügt ist, bis längstens Mitte Juni ausgeben, sodaß die Feststellungen während der zweiten Hälfte des Monats Juni gemacht werden können. Sie werden wohl den Pflegeorganen keine besondere Mühe machen, weil der an und für sich sehr einfach gehaltene Fragebogen anläßlich des bei der Auszahlung der laufenden Unterstützung vorzunehmenden regelmäßigen Wohnungsbesuchs, der zur genauen Fragebeantwortung allerdings unerläßlich ist, ohne Schwierigkeiten ausgefüllt werden kann. Wir sind überzeugt, daß wir mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache auf eine gern geleistete Mitarbeit der Pflegeorgane rechnen dürfen, umsomehr als für jedes einzelne Bezirksmitglied ein reges Interesse darin besteht, durch genaue Feststellungen ein möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtresultat zu erzielen.

Die Herren Bezirksvorsteher möchten wir hiermit noch ausdrücklich bitten, vor der Uebergabe der Fragebogen an die Bezirksmitglieder mit denselben den Fragebogen in seinen einzelnen Teilen zu besprechen, auf die Wichtigkeit einer genauen Beantwortung hinzuweisen und zur pünktlichen Rückgabe in der ersten Sitzung im Juli aufzufordern.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 30. Mai 1914.

Den Sitzungskalender betr.

An die Armenbezirke:

Der Druck des Jahrbuchs ist soweit gefördert, daß die Ausgabe des Buches demnächst erfolgen kann. Da das alte Jahrbuch die Sitzungstage nur noch für

den Monat Juni verzeichnet, geben wir nachfolgend eine

Uebersicht

über die Sitzungstage für die nächsten Monate.

Bezirke	Sitzungstag	Juni	Juli	August
5, 23, 37, 40, 41	**Montag**	8. 22.	6. 20.	3. 17.
3, 4, 6, 8, 10, 15, 20, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 43, 46, 48	**Dienstag**	2. 16.	7. 21.	4 18.
2, 7, 9, 13, 16, 19, 35, 36, 47	**Mittwoch**	3. 17.	1. 15.	5. 19.
12, 14, 17, 18, 21, 22, 24, 34, 39, 42	**Donnerstag**	4. 18.	2. 16.	6. 20.
1, 11, 31, 32, 33, 38, 44, 45	**Freitag**	5. 19.	3. 17.	7. 21.

Armen- und Fürsorgeamt.

Eine gesellige Zusammenkunft der Bezirksvorsteher und Vorsteherstellvertreter, wie sie schon zweimal in letzter Zeit stattfand und auch für die Zukunft geplant ist, hat am 29. April d. J., abends wiederum im oberen Lokale des Restaurants zu den „12 Aposteln" stattgefunden. Die Versammlung hatte der Bezirksvorsteher des 1. Bezirks, Herr Rechtsanwalt Dr. Moeckel, einberufen. Sie sollte den leitenden Persönlichkeiten der Bezirksversammlungen Gelegenheit geben, ihre Erfahrungen auszutauschen und evtl. Wünsche zu äußern, die der amtlichen Zentralleitung zur Berücksichtigung zu empfehlen wären. Die Bezirksvorsteher und Stellvertreter waren zahlreich erschienen, vonseiten der Armenkommission waren anwesend Herr Bürgermeister v. Hollander u. Herr Stadtrechtsrat Dr. Sperling.

Herr Bezirksvorsteher Schnepf regte an, bei einem Neudruck der Quittungsbücher für die Vorsteher und Armenpfleger auf ein handlicheres Format Bedacht zu nehmen. Er illustrierte die von ihm in Vorschlag gebrachte Aenderung an der Hand von Entwürfen, die er zur Prüfung durch das Armen- und Fürsorgeamt übergab.

Herr Bezirksvorsteher Battenstein brachte einen Fall zur Sprache, in welchem es sich um die Beschaffung von Schuhen für schulpflichtige Kinder gehandelt hatte, die vom Bezirk abgelehnt worden war und erörterte eine in der Angelegenheit ergangene Entscheidung des Bezirksamts. In der daran sich anschließenden Debatte wurde die prinzipille Seite dieses Falles eingehend erörtert.

Herr Bürgermeister v. Hollander machte Mitteilungen über den Armenpflegerausflug, als dessen Ziel er Dürkheim vorschlug. Er empfahl, womöglich unter Benützung der Rhein-Hardt-Bahn, die Fahrt nach Dürkheim zurückzulegen, von dort aus einen Spaziergang in die schöne Umgebung zu machen und dann zu dem üblichen gemütlichen Beisammensein wieder in Dürkheim zusammenzutreffen. Die Versammlung war mit dem Vorschlag und ferner damit einverstanden, daß am Christi Himmelfahrtstag, als dem üblichen Ausflugstag, wegen des zu erwartenden großen Andranges sonstiger Ausflügler abgesehen wird. Die Versammlung einigte sich dahin, als Ausflugstag Sonntag, den 19. Juli festzusetzen.

Herr Stadtrechtsrat Dr. Sperling gab bekannt, daß beabsichtigt sei, im Laufe des Monats Juni wiederum eine Aufnahme der Wohnungsverhältnisse der laufend Unterstützten vorzunehmen und das Ergebnis statistisch zu verwerten. Die Bezirke würden kurze, leicht auszufüllende Fragebogen erhalten, die sie an die Armenpfleger und Armenpflegerinnen abzugeben hätten und die von diesen dann auf Grund ihrer Wohnungsbesuche bei den Armen auszufüllen wären. Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses werde durch das Statistische Amt dahier besorgt, das auch die von den Bezirken im Jahre 1901 vorgenommene Erhebung über die Wohnungsverhältnisse der hiesigen Armenunterstützten bearbeitet habe. Herr Bürgermeister v. Hollander ersucht auch seinerseits die Bezirke, sich der Mühe, die ihnen durch die Erhebung zugedacht sei, zu unterziehen. Die Sorge für die Wohnung spiele im Haushaltsbudget der Unterstützten eine Hauptrolle und für die Organe der Armenverwaltung sei deshalb eine eingehende Kenntnis der Wohnungsverhältnisse der Armen ganz besonders wichtig. Diese Uebersicht werde aber die in Aussicht genommene Erhebung bieten, sie werde u. a. Aufschluß darüber geben, in welcher Dichtigkeit und zu welchem Mietpreise die Armen wohnen und sie werde auch einen wichtigen Vergleich zwischen den heutigen Verhältnissen und den im Jahre 1901 ermittelten ermöglicht.

Die Versammlung verlief, wie diese kurzen Mitteilungen zeigen, sehr anregend. Die nächste Versammlung soll im folgenden Quartal stattfinden. Herr Bezirksvorsteher Dr. Moeckel wird dieselbe s. Zt. einberufen.

Aus dem Jahresbericht des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge in Mannheim pro 1913. Das Gebiet des Jugendschutzes bearbeitet der Verein gemeinsam mit dem ihm angegliederten Jugendfürsorgeausschuß, dem die gesamte Jugendgerichtsbeihilfe obliegt. Dabei widmet der Ausschuß seine Fürsorge vornehmlich den schulpflichtigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts, sowie den schulentlassenen Mädchen. Der Schutzverein aber nimmt Mädchen regelmäßig nur dann in seine unmittelbare Fürsorge, wenn dabei größere Geldaufwendungen nötig fallen, die dem Ausschuß seiner ganzen Organisation nach nicht zugemutet werden können. Im übrigen wendet der Verein seine Fürsorge den kurz vor Schulentlassung stehenden, oder bereits schulentlassenen Jungen zu und sucht ihr Fortkommen hauptsächlich durch Zuführung zu einem geeigneten Beruf bezw. Wegverpflanzung aus der Großstadt zu befördern.

Der Bezirksverein hat im Jahr 1913 285 jugendliche Schützlinge als neue Fälle in seiner Fürsorge gehabt, welchen folgende Fürsorgemaßnahmen zugewendet wurden: Anweisung von Verpflegung 8, Heimbeförderungen 8, Verhandlungen mit Behörden und Vereinen 45, Anträge auf Zwangserziehung 15, vorübergehende, d. h. eingeleitete, aber infolge Wegzugs oder Verzichts wieder aufgegebenen Fürsorge 25, Unterbringung im Fürsorgeheim Neckarau 10, Beschaffung von Kleidung bez. Legitimationspapieren 3, Stellenvermittlungen, soweit nicht in der folgenden Zahl enthalten 15, Ständige Ueberwachungen, größtenteils mit Stellenvermittlungen 156.

Der Jugendfürsorgeausschuß hatte sich im Jahre 1913 mit 586 Fällen zu befassen. Darunter waren 240 Fälle zu Beginn des Jahres schon anhängig, 346 Fälle wurden es im Laufe des Jahres.

Von letzteren wurden dem Ausschuß überwiesen: Vom Jugendgericht 195 Fälle, von Bezirksamt 58 Fälle, von der psychiatr. Klinik Heidelberg 28 Fälle, vom Verein Kinderschutz Frankfurt 11 Fälle, vom Verein Rechtsschutzstelle für

Frauen, hier 7 Fälle, von anderen Vereinen und Privaten 47 Fälle.

Aus der Einzeltätigkeit des Ausschusses sei hervorgehoben:

Schutzaufsicht wurde ausgeübt in 169 Fällen, Vorerhebungen für das Jugendgericht wurden gemacht in 147 Fällen, Zwangserziehung wurde beantragt in 49 Fällen, darunter in 26 Fällen mit Erfolg. Unterbringung in das Fürsorgeheim Neckarau erfolgte in 6 Fällen, davon wurden der Kosten wegen 5 Fälle an den Bezirksverein abgegeben. Stellenvermittlung erfolgte in 10 Fällen, erfolgreiches Anrufen der städt. Wohnungskommission in 5 Fällen, erfolgreiches Anrufen des Stadtschularztes zwecks Vermittlung von Ferienaufenthalt in 9 Fällen.

Unter Berücksichtigung der gegenseitig übernommenen Fälle haben sich der Bezirksverein und der Jugendfürsorgeausschuß im Berichtsjahr mit insgesamt 929 Jugendlichen zu befassen gehabt. Die von beiden Organisationen für Jugendschutz gemachten Baraufwendungen beliefen sich auf rund 2700 Mark.

Aus dem Jahresbericht des Ortstuberkulose-Ausschusses Mannheim—Waldhof pro 1913. Wie in den Vorjahren waren es in diesem wieder hauptsächlich Kinder beiderlei Geschlechts im Alter von drei bis sechs Jahren, denen wir unsere Hilfe zuwendeten und fanden deren 344 auf Anweisung des Herrn Dr. Gruber Aufnahme in unserem Erholungsheim.

5 Schüler und 4 Schülerinnen, sowie ein Mädchen von fünfzehn Jahren hatten wir im Viktor-Lenel-Stift zu Neckargemünd untergebracht. Außerdem wurden auf unsern Antrag und für unsere Kosten ein Mädchen im Alter von 17 Jahren im Sanatorium Stammberg und ein weiteres der Schule entlassenes Mädchen im Kurort Marxzell aufgenommen.

Durch Abgabe von Milch wurden auf ärztliche Verordnung 32 erwachsene kranke Personen unterstützt.

Da besonders die Solbäder ihre gute Wirkung zeigten, wir aber nur verhältnismäßig wenige Kinder in solche unterbringen konnten, haben wir in unserm Erholungsheim ein eigenes Solbad eingerichtet, wo nach Verordnung des Arztes die Kinder Bäder erhalten. Das Bad wurde in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres fertig gestellt und fleißig und mit recht guten Erfolgen benützt.

Die Einnahmen des Ausschusses betrugen 4684 Mk., darunter sind 838 Mk. Beiträge hiesiger Fabriken, 700 M. Beiträge des Bezirksausschusses und der Stadtgemeinde, ferner 1276 Mark die als Vergütung von den Eltern der im Erholungsheim verpflegten Kinder bezahlt wurden. Die Ausgaben betrugen 4875 M., darunter 331 M. für Abgabe von Milch an Erwachsene, 585 M. Kurkosten für in Heilstätten untergebrachte Kinder und Erwachsene, 2429 M. Verpflegungskosten (und Milchverbrauch) im Erholungsheim, 1390 M. für Erstellung einer neuen Badeeinrichtung für Solbäder.

Internationaler Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit.) Vom 31. Mai bis 5. Juni 1915 wird in London der VI. Internationale Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit abgehalten werden. Der erste dieser internationalen Kongresse fand im Jahre 1889 in Paris statt. Seit 1900 sind sie zu einer ständigen, in fünfjährigem Zeitraum wiederkehrenden Einrichtung geworden, mit deren Vorbereitung ein in Paris unter dem Vorsitz von Emile Loubet tagender „Ständiger Ausschuß" beauftragt ist. Der letzte Kongreß wurde im Jahre 1910 in Kopenhagen abgehalten und erfreute sich einer starken Beteiligung, namentlich auch aus den Kreisen der deutschen Wohlfahrtspflege.

Der Londoner Kongreß wird ein außerordentlich reiches Programm darbieten. In den Hauptsitzungen sollen folgende Fragen behandelt werden:

1. Welchen Einfluß muß nach modernen Anschauungen der Gedanke der Vorbeugung auf die Armenpflege gewinnen?
2. Internationale Vereinbarungen in der Fürsorge für verlassene und sittlich verwahrloste Kinder.
3. Fürsorge für die Familien von Gefangenen.
4. Fürsorge für geistig minderwertige, nicht eigentlich geisteskranke Personen.

Dazu kommen noch Sektionssitzungen, die folgenden Gegenständen gewidmet sein werden:

5. Einfluß der staatlichen Versicherungssysteme auf Organisation und Verwaltung der Krankenhäuser.
6. Das Verhältnis der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen nud privaten Armenpflege.
7. Verwendnug öffentlicher Mittel zur Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens.
8. Organisation und Verwaltung der Schulfürsorge-Ausschüsse.

Die Generalberichte über die vier Hauptgegenstände haben die Herren van Overbergh-Brüssel, Ferdinand Dreyfus-Paris, Prof. Dr. Klumker-Wilhelmsbad b. Hanau und Sir Bryan Donkin-London übernommen; zur Erstattung von Spezialberichten über die einzelnen Verhandlungsgegenstände sind sachverständige Persönlichkeiten aus allen Ländern aufgefordert owrden.

Der Beitrag ist auf 20 sh. festgesetzt; er berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltnugen des Kongresses sowie auch zum Bezuge der sämtlichen von dem Kongreß herausgegebenen Druckschriften.

Jede Auskunft über den Kongreß erteilt für Deutschland die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für Armenpflege nud Wohltätigkeit, Berlin, Bernburgerstr. 24/25.

Kursus in der Kinderfürsorge. Der diesjährige 9. Fortbildungskursus der Zentrale für private Fürsorge findet in Frankfurt a. M. vom 3. bis 13. uni statt. Als Verhandlungsthema ist ausersehen: „Milieu und Anlage in ihrer Bedeutung für die Ursachen der Verwahrlosung und deren Bekämpfung." Dem Praktiker der Jugendfürsorge soll darin eine Gesamtübersicht über den derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Meinungen und praktischen Bestrebungen gegeben werden, soweit diese für die Beurteilung der Ursachen der Verwahrlosung und für die Wahl der Erziehungsmittel von Wichtigkeit sind. Nach einer Erörterung der Milieu- und Vererbungstheorien werden die einzelnen schädigenden Einflüsse in ihrer tatsächlichen Gestaltung untersucht. Die Gefährdung der Kindererziehung durch die Umgebung (schlechte Wohnungsverhältnisse, Alkoholismus, Geisteskrankheit, Prostitution und Armut) auf der einen Seite, die Erziehungsschwierigkeiten als Folge abnormer Veranlagnug auf der anderen Seite bilden die wichtigsten Beratungsgegenstände. Wie bei früheren Kursen werden die Vorträge durch Besichtigungen von einschlägigen Anstalten ergänzt.

Anfragen und Anmeldungen zur Teilnahme sind an die Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., Stiftstraße Nr. 30, zu richten.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge. Die Erörterungen über das Problem „Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater", die auf der ersten Außentagung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge in Darmstadt am 29. und 30. September 1913 stattfanden, sind soeben im Druck erschienen. Die Veranlassung zu diesen Verhandlungen hatte die Tragödie der Portiersehefrau Friedrich in Steglitz gebildet, die ihre fünf kleinen Kinder

in der Badewanne ertränkte und sich dann selbst zu töten versuchte u.m sich und die Kinder von den Mißhandlungen ihres Mannes zu erlösen.

Die Referentin, Frl. Dr. Duensing-Berlin, geht von der Bedeutung aus, die der Gegenstand für den Rassenhygieniker, den Nationalökonomen, den Zivil- und Strafrichter, den Vertreter der Armenverwaltung, der Polizei, für die Organe der Arbeiterversicherung, der freiwilligen Säuglingsfürsorge, der Jugendfürsorge, für die Frauenrechtlerin ,den Seelsorger hat.

Sie stellt, nachdem sie alle vorhandenen Mittel zum Schutze der Familie gegen den trunksüchtigen Familienvater als unzureichend dargelegt hat, folgende Forderung:

> Gewalttätige Trunksüchtige, die strafbare, auf Trunksucht zurückzuführende Handlungen gegen die persönliche Sicherheit von Angehörigen begangen haben, und das Wohl der Familie gefährden, sind aus der Familie zu entfernen und bis zur Besserung in Gewahrsam zu halten. Hierzu die erforderlichen, zuverlässig wirksamen Mittel zu schaffen, ist eine dringende Aufgabe und Pflicht der Gesetzgebung."

Zuchthausdirektor Schwandner - Ludwigsburg untersucht die Wirksamkeit der Handhaben zum Schutz der Familie gegen den trunksüchtigen Ehemann, die Gesetzgebung und Verwaltung schon jetzt bieten und fordert eine gesetzliche Aenderung.

Geh. Regierungsrat Pütter - Berlin, Geh. Regierungsrat Dr. Dietz - Darmstadt, Professor Dr. Aschaffenburg - Köln, Direktor Dr. Polligkeit - Frankfurt a. M. erkennen einmütig die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände an, sie betonen aber die Ansicht, daß eine weitgehende Auslegung und energische Anwendung der bereits vorhandenen Gesetzesbestimmungen einen ausreichenden Schutz der Familie gewährleisten würden. Amtsgerichtsrat Dr. Köhne-Berlin, Bürgermeister Luppe-Frankfurt a. M., Frau Alice Bensheimer - Mannheim halten eine gesetzliche Reform für unerläßlich.

„Kinder als Erwerbsmittel (Mißstände im Pflegestellen- und Adoptionswesen)" behandelt Assessor Tormin-Berlin, der darauf hinweist, daß in der Zeit des vielbeklagten Geburtenrückgangs eine Gefahr noch viel zu wenig beachtet bleibe: die Vergeudung und der Mißbrauch der Jüngstgeborenen. Die Forschungen einiger Personen und einiger Organisationen der freien Liebestätigkeit haben in wenigen Jahren eine Fülle von Material erbracht, das wohl noch keineswegs lückenlos ist, aber sicherlich genügen dürfte, schon jetzt die allergrößte Aufmerksamkeit der Behörden und der Fürsorgevereine zu erregen.

Er stellte folgende bessernde Maßnahmen als dringend notwendig hin:

1. Vormundschaftswesen (Vormundschaftsgericht und Vormundschaftsämter); Haltekinderwesen; Meldepolizei; Gewerbe-Ordnung.
2. Mutterschutz (Mutterberatung) und Säuglingsfürsorge; Gewinnung und Unterstützung von Einzelvormündern; Verbesserung und Vereinheitlichung von Pflegestellennachweisen; weitgehende öffentliche Aufklärung über die bestehenden Uebelstände; Schaffung eines Netzes von Ueberwachungsstellen, die in engster Fühlung miteinander stehen zwecks vorbeugender Arbeit.

Direktor Dr. Blaum-Straßburg berichtet über die in Straßburg zur Bekämpfung der von dem Vorredner angeführten Mißstände bereits getroffenen Einrichtungen.

Zu dem Problem äußern sich Pastor Bahnsen-Hamburg, Pfarrer Zimmermann-Wixhausen, Pfarrer Bruns-Straßburg. Frl. Dr. Baum-Düsseldorf weist auf die Notwendigkeit der Ueberwachung der wandernden unehelichen Kinder hin.

Dem Vorschlag von Tormin, ein planmäßiges Zusammenarbeiten aller größeren Jugendfürsorgevereine zur Bekämpfung der bestehenden Uebelstände zu propagieren, wird allgemein zugestimmt.

„Die sozialhygienischen Aufgaben der Aerzte im Zusammenhang mit der gesamten Jugendfürsorge" werden in den Schlußreferaten von Dr. Lewandowski - Berlin und Dr. Sonnenberger - Worms dargelegt.

Die Mitwirkung der deutschen Aerzteschaft bei den vielfachen, stets wachsenden Aufgaben der Jugendhygiene weist noch starke Lücken auf. So zeigt das Kleinkinderalter die schwerste Vernachlässigung. Es fehlen Schulärzte noch in vielen kleineren Städten, in den meisten Landkreisen, an der Mehrzahl der höheren Schulen, an den Studienanstalten, den Fortbildungsschulen usw.

Dr. Peters-Halle berichtet über die Mißstände, die aus der Erwerbstätigkeit der Schulkinder erwachsen.

Dem Verhandlungsbericht sind als Anhang beigegeben Ausführungen von D. Häberlin-Wyk a. Föhr,, Anstaltsdirektor Pietzsch-Dresden und von Dr. Alfred Silbernagel-Basel.

Der Bericht ist von der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge Berlin C. 19, Wallstr. 89, zum Preise von M. 2 unter Beifügung von 20 Pfg. für Porto zu beziehen. Die Sonderabzüge der einzelnen Referate sind erhältlich zum Preise von M. 0.75 zuzüglich 10 Pfg. Porto.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1300)
Druck von Jean Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.105
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1920

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XIV. Jahrgang. August/November 1914. № 18.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Am 4. August 1914 ist

Buchhalter Georg Bentzinger V.

Vorsteher des 41. Armenbezirks

verstorben. Der Dahingeschiedene trat nach erfolgter Eingemeindung Feudenheims am 1. Januar 1910 in den Dienst der öffentlichen Armenpflege und übernahm das Vorsteheramt in einem der damals neugebildeten Armenbezirke. Gewissenhaft in allen seinen Handlungen und in Treue besorgt um das Ergehen der in seinem Bezirke wohnhaften Armen hat der Verstorbene seinem Ehrenamte vorgestanden, bis ihn ein schweres körperliches Leiden aufs Krankenlager niederwarf, von dem er sich nicht mehr erheben sollte. Die städt. Armenpflege wird dem Entschlafenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Aufruf an die Kinder.
3. Der Krieg und die Fürsorgetätigkeit in Mannheim mit Anhang: Reichsgesetz über die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.
4. Wichtige Adressen für die Kriegszeit.
5. Weihnachtsbescheerung für die notleidenden Bevölkerung im Kriegsjahr.
6. Teilung des 38. Bezirks.
7. Winterzuschlag.
8. Kohlengeschenke.
9. Gnadengehalt für die Angehörigen von im Kriege Gefallenen.
10. Jahresbericht des Elisabethenvereins Neckarau.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 41: Buchhalter Georg Bentzinger V. in Mannheim-Feudenheim, Hauptstr. 1 †

„ 44: Max Bub, Kaufmann, Stefanienpromenade 15.

Das **Vorsteheramt** haben **übernommen**:

Bezirk 47: Kaufmann Johann Schneider, S., Hoher Weg.

„ 49: Wilhelm Erythropel, Geschäftsführer, Käfertalerstr. 185.

Auf dem Felde der Ehre sind gefallen

Kaufmann Hermann Honauer

Armenpfleger des 16. Bezirks.

Verwaltungsassistent Karl Krieg

Armenpfleger des 40. Bezirks.

Die Heimgegangenen haben der städt. Armenpflege in langjähriger treuer Arbeit ihre Dienste gewidmet, bis das Vaterland sie hinaus auf das Schlachtfeld rief, auf dem sie den Heldentod erlitten haben. Die städt. Armenpflege wird den Tapferen allezeit ein warmes, dankbares Gedenken bewahren.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 43: Sekretär Max Moses, U 3, 23.
„ 47: Kaufmann Wilhelm Kuhn, S., Scharhofstr. 35.
„ 49: Edm. Schneider, Kaufm., Lenaustr. 33.

3. Armenpfleger:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 2: Karl Vetterhöfer, Kaufmann, M 2, 17.
„ 13: Wilh. Rudmann, Leihaustaxator, Q 3, 19.
„ 16: H. Honauer, Kfm., Traitteurstr. 44 †
„ 20: Hermann Heßner, Architekt, A 2, 1.
„ 24: Karl Kramer, Maler, Lortzingstr. 14.
„ 35: Josef Eberhard, Privatmann, Keplerstraße 13.
„ 36: Josef Schmidt, Kassenbeamter, Waldhofstraße 21.
„ 38: J. Paul Kunert, Kfm., Langerötterstr. 96.
„ 38: Georg Heckmann, Kaufmann, Obere Cligletstr. 5.
„ 40: K. Krieg, Verw.-Assist., F. Wilhelmstr. 20†
„ 41: Michael Kramm, Bäcker, F., Kronenstraße 6.
„ 43: H. Feuchtinger, Kfm., Luisenring 54.

Ernannt wurden:

Bezirk 1: Josef Laschinger, Schneidermstr., B 2, 2.
„ 1: Karl Weil, Prokurist, E 6, 3.
„ 1: Heinrich Kuster, Oberaufsichtsbeamter, Augusta-Anlage 17.
„ 1: Rud. Schnell, Kaufm., Holzstr. 3.
„ 2: Oskar Maier, Rechtsanwalt, O 4, 16.
„ 2: Karl Vetterhöfer, Kaufmann, M 2, 17.
„ 3: Louis Karlebach, Weinhändler, H 2, 9.
„ 4: Moriz Kahn, Kaufmann, H 3, 7.
„ 5: Wilh. Keilbach, Rechtskonsulent, H 6, 1.
„ 5: Emil Florschütz, Kaufm., Schanzenstr. 11.
„ 5: Max Schubert, Arch., Akademiestr. 9.
Bezirk 6: Otto Apfel, Privatm., K 3, 13.
„ 6: Bernhard Kahn, Kaufmann H 3, 7.
„ 8: Ernst Kreis, Hauptlehrer, U 5, 15.
„ 9: Jakob Finkel, Hauptlehrer, U 5, 15.
„ 12: Max Schellenberger, Hofmusiker, Ruprechtstr. 13.
„ 12: Heinr. Sachse, Malermeister, R 7, 23.
„ 13: Fritz Dannecker, Bankbeamter, A 2, 1.
„ 14: J. V. Weißheimer, Stadtpfr. Windeckstr. 1.
„ 14: Dr. S. P. Altmann, Prof., Rennershofstr. 7.
„ 15: Dr. Maximilian Mechler, Lehramtspraktikant, Beethovenstr. 18.
„ 15: Henry Böhm, Betriebsleiter, Karl-Ludwigstr. 17.
„ 16: Gustav König, Prof., Rheinhäuserstr. 3.
„ 16: Adolf J. Neuberger, Kaufmann, Ruprechtstr. 3.
„ 16: Moritz Marx, Kaufm., Charlottenstr. 8.
„ 17: K. Brühler, Schulkommissär, Werderstr. 5.
„ 18: August Stöckler, Malermeister, Seckenheimerstraße 8.
„ 18: Norbert Weindel, Professor, Mollstr. 6.
„ 18: Hugo Rahm, Kaufmann, Werderstr. 55.
„ 19: Georg Katz, Kaufmann, Grabenstr. 15.
„ 19: Martin Scherer, Bankdiener, Jungbuschstr. 9.
„ 19: J. Stang, Kaminfegermstr., Parkring 2a.
„ 20: Theod. Mai, Kaufm., L.-Rötterstr. 62.
„ 20: Emil Walch, Hauptl., Dammstr. 27.
„ 21: Ph. Bickelhaupt, Techniker, Lutherstr. 27.
„ 21: Ferd. Neudörfer, Werkmeister, Pflügersgrundstr. 14.
„ 22: Ludolf Hartmann, Ing., Uhlandstr. 2.
„ 24: Aug. Richter, Kaufm., Schimperstr. 22.
„ 24: Fr. Jos. Dechant, Betriebsleiter, Käfertalerstr. 9/11.
„ 24: Karl Kramer, Maler, Lortzingstr. 14.
„ 25: Emil Ehrle, Bohrer, Mittelstr. 58.
„ 25: Jos. Bechtner, Spengl., Gartenfeldstr. 45.
„ 26: Konrad Sachse, Drogist, Mittelstr. 59.
„ 26: Ernst Schnabel, Kaufm., Mittelstr. 59.
„ 26: Franz König, Monteur, Mittelstr. 12.
„ 26: K. A. Holzbauer, Bürovorst., Spelzenstr. 9.
„ 26: Franz Wachter, Architekt, Dammstr. 35.
„ 27: Andr. Fischer, Kaplan, K., Pfarrhaus.
„ 27: Fritz Schneider, Hauptl., K., Baumstr. 9.
„ 28: Gg. Neeb, Schlosser, W., Wachtstr. 10.
„ 28: Jos. Gaus, Fabrikaufseher, W., Sandhoferstr. 26.
„ 28: August Neutz, Vorarbeiter, W., Sandhoferstr 23.
„ 28: Friedrich Löhlein, Expedient, W., Zellstoff 72.
„ 29: Gottlieb Schall, Glasschneider, W., Spiegelfabeik.
„ 29: Michael Wieser, Werkmeister, W., Stationsstr. 1.

Bezirk 29: Gottfried Langenstein, Betriebsleiter, W., Luzenbergstr. 5.
„ 30: Christ. Knaupp, Kaufm., N., Schulstr. 26.
„ 31: Gust. Schirm. Uhrmach., N., Schulstr. 19.
„ 31: Joh. Groh, Eisenhobler, S., Rosenstr. 68.
„ 32: Gustav Fesenmeyer, Wirt, N., Kaiser-Wilhelmstr. 18.
„ 33: Josef Michels, Betriebsleiter, Neckarau, Schwetzingerlandstr. 10.
„ 33: Ludwig Schlachter, Werkmeister, N., Belfortstr. 24.
„ 34: Xaver Wenzel, Kaufm., Käfertalerstr. 9.
„ 34: Gg. Strobel, Stadtverordneter, Lange-Rötterstr. 78.
„ 35: Karl Geier, Justizakt., Augartenstr. 82.
„ 36: F. Binkert, Hauptlehrer, Alphornstr. 44.
„ 36: Georg Wiggenhäuser, Hauptl., Schimperstr. 17.
„ 36: Seb. Keller, Schreiner, Lortzingstr. 8.
„ 36: Karl Wellenreuther, Kaufmann, Jean Beckerstr. 3.
„ 36: Franz Gregori, Metalldreher, Mittelstraße 21.
„ 37: Otto Schwalbach, Kaufm., Luisenr. 57.
„ 37: Fr. Teuber, Bankbeamter, F 5, 2.
„ 38: Karl Hauck, Kaufmann, Egellstr. 4.
„ 38: Rud. Jäger, Kaufm., Käfertalerstr. 17.
„ 38: Jakob Lautermilch, Büroassistent, Ober-Clignetstr. 25.
„ 38: Gust. Scheuermann, Kaufmann, Käfertalerstr. 244.
„ 40: L. Götzelmann, Arch., F., Hauptstr. 140.
„ 40: L. Tremmel, Kaufm., F., Wilhelmstr. 10.
„ 43: Hans Grote, Stadtverordneter, U 5, 14.
„ 43: Max Moses, Sekretär, U 3, 23.
„ 44: J. Gerstner, Privatm., Eichelsheimerstraße 54.
„ 44: Ludw. Wendling, Prof., Rheinaustr. 12.
„ 44: Karl Heiderich, Schreinermeister, Meerfeldstr. 33.
„ 44: Karl Eberhardt, Privat, Landteilstr. 17.
„ 45: Karl Utz, Bahnbeamter, Rheinau, Stengelhofstr. 59.
„ 46: F. Heck II, Hauptl., S., Scharhoferstr. 36.
„ 47: Karl Keßler, Buchdruckereibesitzer, S., Kriegerstr. 10.
„ 47: Wilh. Runkel, Kaufm., S., Hoherweg 11.
„ 47: Jakob Seßler, Hauptl., S., Dorfstr. 29.
„ 49: Karl Delp, Kfm., Kronprinzenstr. 54.

4. Armenpflegerinnen.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 22: Frau Ingenieur Friedr. Kempf, Mittelstraße 67/68.
„ 36: Frau Wirt Eugen Rupp, Mittelstr. 144.
„ 36: Frau Hauptlehrer Peter Sauer, Dammstraße 18.

Ernannt wurden:

Bezirk 6: Frau Contr. Sophie Simon, U 3, 19.
„ 10: Frau Rosa Ehrle, S 6, 37.
„ 14: Frau Prof. Dr. S. P. Altmann, Rennershofstr. 7.
„ 17: Frl. Henriette Herbert, Hauptlehrerin, Augustaanlage 9.
„ 19: Frl. Anna Braunschweig, Bürogehilfin, Seilerstr. 3.
„ 21: Frau Prof. Albertine Petzold, Max Josefstr. 7.
„ 21: Frl. Hermine Maerdian, Alphornstr. 26.
„ 25: Frau Katharina Möll Witwe, Hauptl., Langstr. 39.
„ 27: Frau Fritz Schneider, K., Baumstr. 9.
„ 31: Frau Barbara Noll, Privat, N., Kaiser Wilhelmstr. 4.
„ 32: Frau Prof. Elsa Müller, N., Fischerstr. 2.
„ 36: Frau Xaver Schrempp, Laurentiusstr. 19.
„ 37: Fräul. Paula Schneider, G 6, 10.
„ 38: Frau Martin Fischer, Max Josefstr. 26.
„ 40: Frl. Elisabeth Wilkens, F., Talstr. 32a.

Von dem bekannten Menschenfreunde Herrn Geh. Hofrat Alfred Nathan in Meran geht uns der folgende zeitgemäße und schöne Aufruf zu:

Aufruf an die Kinder!

Nun öffnet weit die gläub'gen Herzen,
Es naht die gold'ne Weihnachtszeit!
Wohl wird der helle Glanz der Kerzen
Verdunkelt von dem blut'gem Streit,
Dem fürchterlichen Völkerringen,
Das lastend ruht auf dem Gemüt,
Doch mög' durch finst're Wolken dringen
Die Liebe, die uns heiß durchglüht.
An Euch ergeht, Ihr lieben Kinder
Des Weihnachtsengels heil'ger Ruf,
Der Euch im Kriege und im Winter
Den Frühlingstag der Liebe schuf.
Denkt liebend Eurer Kameraden,
Die arm sind und bedrückt von Not
Der teuren Vaterhand entraten,
Und bangen um ihr täglich Brot.
Schließt Euch zu schönem Werk zusammen,
Schafft all' den armen Kindern Freud',
Und laßt erglüh'n die heil'gen Flammen
Der Nächstenliebe, die betreut,
Gebt, was Ihr könnt, für die Genossen,
Gebt ab von Eurem Ueberfluß,
Auf daß von Doppelglanz umflossen
Euch dieses Christfest werden muß.
Macht Euch und andern helle Freude,
Gebt Spielzeug, warme Sachen her;
Zu opfern, was das Glück Euch streute
In Euren Schoß, werd' Euch nicht schwer.

Es opfern Tausende ihr Leben
Im heil'gen Kampf fürs Vaterland
Den Kindern dieser Kämpfer geben
Sollt Ihr mit opferfreud'ger Hand.
Wo Jammer herrscht in diesen Tagen
Da tret' ein lichter Engel ein.
Wir wollen treulich alles tragen
Eine Familie laßt uns sein!
Wir sind ein Volk, von einem Stamme,
Geeinigt durch ein heilig' Band,
Durchglüht von einer hohen Flamme,
Hehr, weihevoll und gottgesandt.
Ihr lieben Kinder, auf zu Taten,
Glorreich, wie die in Ost und West,
Bereitet Euren Kameraden
Ein echtes deutsches Weihnachtsfest!

Da in Mannheim beabsichtigt ist, den Kindern derjenigen Väter, die im Kriege gefallen sind oder die vermißt werden, durch die Kinder unserer Mädchenschulen eine Weihnachtsfreude zu bereiten, so soll dieser schöne Aufruf unter den Mädchen unserer Schulen als Separatabdruck verteilt werden.

Der Krieg und die Fürsorgetätigkeit in Mannheim.

Als die letzte Nummer unserer Mitteilungen anfangs August d. J. in die Hände unserer Mitglieder gelangte, war das Ungewitter bereits zum Ausbruch gelangt, das sich in den letzten Tagen des Juli über unser Vaterland und über fast ganz Europa zusammengezogen hatte. Wir befanden uns im Kriege mit Rußland, Frankreich und Großbritannien. Vorbereitet war die Nummer noch in der Zeit des tiefsten Friedens, und sie enthält daher kein Wort von den welthistorischen Ereignissen, deren Zeugen wir geworden sind. Sie macht noch Mitteilung über den friedlichen Ausflug, den wir am 19. Juli nach Bad Dürkheim unternommen hatten. Der unvergeßliche 1. August, an dem die Mobilmachung des ganzen deutschen Heeres und die Kriegserklärung an Rußland verkündet wurde, hat ein neues einiges Deutschland geschaffen. Mit einer nie gekannten Begeisterung fand sich die gesamte Nation unter der Führung unseres Kaisers zusammen, fest entschlossen, den frevlerischen Angriff abzuwehren und Deutschland durch einen siegreichen Krieg in die Lage zu versetzen, ähnliche kriegerische Gelüste unserer Nachbarn in Zukunft im Keime zu unterdrücken. Auch zahlreiche Mitglieder unserer Armenbezirke und viele Beamte der Armenpflege verließen das ihnen anvertraute Amt, um mit dem gesamten deutschen Heer die feindlichen Angriffe abzuwehren.

Mittlerweile sind 3 Monate des Krieges dahingegangen. Wir haben eine Reihe unvergeßlicher, erhebender Tage erlebt, wir sind uns aber auch bewußt geworden des großen Ernstes der Lage. Weil wir den Krieg zu einem siegreichen Ende führen müssen und führen werden, darf kein Opfer uns zu schwer sein diesen Erfolg herbeizuführen und zu erleichtern. Dazu gehört nicht nur die Mitarbeit des Heeres dem Feinde gegenüber, sondern auch die Arbeit der Zurückgebliebenen, die mit allen Kräften bestrebt sein müssen, die wirtschaftliche Lage der ganzen Nation und jedes einzelnen zu fördern.

Auch an unsere Armenpfleger sind naturgemäß große und neue Aufgaben herangetreten. Es muß dankbar anerkannt werden, daß es an Hilfskräften bei dieser Arbeit nicht gefehlt hat, und daß die entstandenen Lücken durch freiwillig sich meldende Hilfsarbeiter leicht ausgefüllt werden konnten. Die Arbeiten haben gerade in der ersten Zeit des Krieges einen gewaltigen Umfang angenommen. Während sonst in gewöhnlichen Zeiten in der offenen Armenpflege etwa 4 neue Fälle täglich zur Behandlung gelangten, stieg diese Zahl im Monat August auf 20—40 täglich. Erst als die freiwillige Liebestätigkeit in unserer Stadt sich richtig organisiert hatte — und das nahm immerhin einige Wochen in Anspruch — konnte die öffentliche Armenpflege sich wieder auf ihr normales Tätigkeitsgebiet beschränken. Im nachfolgenden soll den Mitarbeitern in der Armenpflege und denjenigen Personen, die sich während der Kriegszeit der freiwilligen Armenpflege gewidmet haben, ein Ueberblick darüber gegeben werden, wie diese Fürsorge in Mannheim gestaltet ist und welche Wege sich bieten, um unseren notleidenden Mitbürgern ihre Lage während der Kriegszeit zu erleichtern. Da wir unter allen Umständen noch mit einem längeren Fortdauern des Krieges zu rechnen haben, so ist es von Bedeutung, daß unsere Mitarbeiter erfahren, welche Wege sie einzuschlagen haben, um allen durch den Krieg in Not geratenen Personen zu helfen.

Unmittelbar nach Beginn des Krieges, und zwar schon am 2. August ds. Js. trat aus den Kreisen der hiesigen Bürgerschaft eine Anzahl von Damen und Herren zusammen, die sich bereit erklärten, Naturalgaben für bedürftige Angehörige von zur Fahne einberufenen Mannschaften entgegenzunehmen. Der auf Ersuchen dieses Kreises vom Bürgermeisteramt erlassene Aufruf fand in der Bevölkerung die freundlichste Aufnahme. Große Mengen von Liebesgaben, Lebensmitteln, Kleidern, und auch reichliche Geldgaben kamen schnell zusammen, sodaß die in der Friedrichsschule zur Verfügung gestellten Räume zur Aufnahme aller Gaben kaum genügten. Dieses sogenannte Liebesgabenkomitee hat in den ersten Wochen des Krieges eine außerordentlich segensreiche Tätigkeit entfaltet, und die in ihm eifrig mitwirkenden Damen und Herren hatten sich vollen Anspruch auf den Dank der gesamten Bevölkerung erworben.

Es zeigte sich aber bald, daß die geschaffene Organisation bei weitem nicht genügte . Für die Familien der einberufenen Mannschaften war in erster Linie

durch die auf reichsgesetzlicher Grundlage beruhende Kriegsunterstützung gesorgt, zumal diese durch eine freiwillige Zulage durch die dem Lieferungsverbande zusammengeschlossenen Gemeinden des Amtsbezirks Mannheim noch um 50 bis 100 % erhöht war. Es gab aber außerdem eine große Menge von Familien, deren Ernährer nicht einberufen war, die aber doch durch den Krieg und seine Folgen in Not geraten waren. Zahlreiche Betriebe hatten ihre Arbeitszeit beschränkt und dadurch den Verdienst geschmälert. Andere hatten ihre Betriebe einstellen müssen, in gewissen Zweigen der Erwerbstätigkeit waren die Geschäfte gänzlich ins Stocken geraten. Wenn auch im Laufe des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse sich allmählich etwas gebessert haben, so macht sich doch naturgemäß in vielen Berufszweigen das Fehlen der regelmäßigen Einnahmen in umso höherem Grade geltend, als die Ausgaben sich nicht in derselben Weise beschränken ließen. Die auch in unserer Stadt zahlreichen Zimmervermieterinnen, Pensionsinhaber und dergl., die Musiker, Künstler, aber auch einzelne Gewerbsarten wie Buchdrucker, Holzarbeiter waren inbezug auf die Möglichkeit des Erwerbes sehr beschränkt. Der Wunsch nach einer umfassenden Organisation der privaten Liebestätigkeit, die einheitlich für alle durch den Krieg in Not geratenen Personen sorgen sollte, machte sich in immer höherem Grade geltend. Man war darüber einig, daß das Rote Kreuz auf dem von ihm in Angriff genommenen Gebiete der Sorge für die Verwundeten, die Lazarette und die im Felde befindlichen Truppen nicht beschränkt und in die allgemeine Organisation nicht einbezogen werden sollte. Dagegen schien es unbedingt notwendig, in Fühlung mit den Organen der städtischen Armenpflege eine Organisation zu schaffen, die für diejenigen Personen sorgen sollte, die bisher nicht der Armenpflege anheimgefallen waren, die aber durch den Krieg in die Notwendigkeit versetzt waren, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Fürsorge sollte sich durchaus nicht nur auf die Gewährung von Unterstützung in barem Gelde und in Naturalgaben beschränken, sondern sie sollte in erster Linie auch die Beschaffung geeigneter Arbeit für die Notleidenden ins Auge fassen und auf diesem Gebiete wie mit allen Arbeitgebern auch mit dem Roten Kreuz zusammenarbeiten. Namentlich sollte die zu schaffende Organisation auch in das Verhältnis zwischen Vermietern und Mietern regelnd und ausgleichend eingreifen. Da nach den Bestimmungen der am 4. August vom Reichstag genehmigten Kriegsnotgesetze gerichtliche Klagen gegen die im Heere befindlichen Personen nicht angestrengt werden konnten, so waren die Hausbesitzer nicht in der Lage, von ihren einberufenen Mietern auf gerichtlichem Wege Zahlungen zu verlangen oder sie zur Räumung der Wohnung zu veranlassen; sie mußten sich vielmehr mit ihren Ansprüchen, wenn ihnen nicht freiwillig Genüge geleistet wurde, bis nach Beendigung des Krieges gedulden, und mußten die Familien der eingerückten Mannschaften auch ohne Zahlung in den innegehabten Wohnungen wohnen lassen. Dadurch kamen viele Hausbesitzer, die ihren Verpflichtungen den Hypothekengläubigern gegenüber nachkommen mußten, in eine sehr schwierige Lage, und andererseits hatten diese Verhältnisse auch für die im Felde befindlichen Mieter die üble Folge, daß sie nach Beendigung des Krieges eine Schuldenlast in den angewachsenen Mietzinsen vorfanden, die sie nicht leicht und vielfach niemals befriedigen konnten. Vielfach waren auch diejenigen Personen, die Kriegsunterstützung empfingen, nicht geneigt, davon auch nur einen Teil für die Mietzahlung zu verwenden. Die Frauen mit einer geringen Kinderzahl waren dazu wohl auch kaum imstande. Deshalb war gerade die Gewährung einer Mietunterstützung in der Weise, daß die Miete direkt dem Vermieter bezahlt wurde, ein dringendes Bedürfnis. Selbstverständlich mußte dabei auch auf das Entgegenkommen des Vermieters gerechnet werden, der auf einen Teil seiner Miete verzichten konnte, wenn er den überwiegenden Teil dafür sicher und regelmäßig bezahlt erhielt.

Aus diesen Erwägungen heraus wurde in Mannheim durch eine im Bürgerausschußsaal des Rathauses von allen Teilen der Mannheimer Bürgerschaft zahlreich besuchten Versammlung am 5. September ds. Js. die Zentrale für Kriegsfürsorge gegründet, die seitdem mit immer steigendem Segen gewirkt hat. Die Stadtgemeinde hat der Zentrale für Kriegsfürsorge das Haus N 2, 11 und zugleich 21 Beamte der städtischen Verwaltung zur Verfügung gestellt.

Ueber die Organisation der Zentrale für Kriegsfürsorge, über die Leistungen, die sie gewährt und über die sonstigen Einrichtungen, die in unserer Stadt für die Versorgung der durch den Krieg in Not geratenen Personen bestehen, geben die nachfolgenden Ausführungen genauere Auskunft. Unsere Mitarbeiter werden gebeten, sich diese Ausführungen genau anzusehen, damit sie in die Lage kommen, Hilfsbedürftigen die richtigen Wege anzugeben, auf denen sie eine Linderung der Not erwarten können. Die große Anteilnahme, die der Zentrale für Kriegsfürsorge aus allen Kreisen der Bevölkerung zuteil geworden ist, läßt uns hoffen, daß sie allen Ansprüchen während des Krieges wird genügen können. Selbstverständlich muß dabei in Betracht gezogen werden, daß alle Kreise der Bevölkerung durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen sind und sich in ihren Ansprüchen einschränken müssen: das unbedingt Notwendige muß aber jedem unserer Mitbürger im Kriege wie im Frieden gewährt werden. Die Organe der städtischen Armenpflege werden die gleichen Regeln, die sie in der Friedenszeit zu befolgen haben, auch ihrer Tätigkeit während der Kriegszeit zu Grunde legen müssen. Sie haben die öffentliche Unterstützung ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jedem in unserer Stadt befindlichen Notleidenden zu gewähren, wobei

für die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nur in Betracht zu ziehen ist, daß die Familien der zur Fahne einberufenen Oesterreicher und Ungarn die Unterstützung in der Höhe der vom Staate Oesterreich-Ungarn zu gewährenden Kriegsunterstützung zu empfangen haben, welche die Ausschlußsätze der Armenpflege überschreiten. Alle übrigen Ausländer sind nach den Grundsätzen der Armenpflege zu behandeln. Für die von der Zentrale für Kriegsfürsorge gewährten Unterstützungen gelten die Grundsätze der Armenpflege nicht, und die Zentrale für Kriegsfürsorge wird daher Ausländer, mit Ausnahme der Oesterreicher und Ungarn, in der Regel an die öffentliche Armenpflege zu verweisen haben.

Wir können die Mitarbeiter unserer städtischen Armenpflege nur bitten, die eifrige Tätigkeit, die sie während des Friedens im Dienste unserer Armenpflege entfaltet haben, in der Zeit des Krieges zu verdoppeln. Es gilt jetzt alle Kräfte anzuspannen, draußen im Felde und hier in der Heimat. Jeder ist verpflichtet, den andern ein gutes Beispiel zu geben, denn nur durch die Anspannung aller Kräfte können wir erreichen, was wir erreichen müssen, den Sieg über unsere Feinde und die Aufrichtung und Erhaltung eines Deutschen Reiches des Friedens und der Wohlfahrt. Der Krieg kann und darf uns nur ein Mittel sein zur Erringung eines dauernden ehrenhaften Friedens, und diesen Frieden können wir nur erringen durch Anspannung aller Kräfte. Unsere auf fremder Erde im Felde kämpfenden Brüder müssen in jeder Stunde der Sorge und des Kampfes wissen und erfahren, daß sie die ganze Nation hinter sich haben, nicht nur in der Arbeit des Krieges, sondern vor allem auch in der Arbeit des Friedens, sie müssen wissen, daß für ihre daheim zurückgebliebenen Frauen und Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist!

Außer der öffentlichen Armenpflege kommen während des Krieges in Mannheim hauptsächlich folgende Einrichtungen zur Linderung der Not in Betracht:

I.

Kriegs-Familienunterstützung.

Nach dem Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 erhalten die Familien der Mannschaften (vom Feldwebel abwärts) der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms, der Dispositionsurlauber, der kriegsfreiwilligen Mannschaften, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege für die Dauer des gegenwärtigen Krieges im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen. Anspruchsberechtigt sind: a) die Ehefrauen, die ehelichen oder anerkannten Kinder unter 15 Jahren; b) die Kinder über 15 Jahren, Eltern, Großeltern des Eingerückten und seiner Ehefrau, ferner seine Geschwister und die von der Ehefrau in die Ehe eingebrachten, aus früheren Ehen stammenden oder unehelich geborenen Kinder, sofern diese Personen vom Eingerückten unterhalten wurden oder das Unterhaltsbedürfnis erst nach seinem Diensteintritt hervortritt; c) die unehelichen Kinder des Eingerückten, insofern seine Unterhaltspflicht feststeht.

Träger der Unterstützung ist der Lieferungs-Verband, d. i. in Baden die körperschaftlich vereinigten Gemeinden eines Amtsbezirks, vertreten durch den Bezirksrat. Dieser entscheidet auf Vorschlag der Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts, bei welcher der Anspruch anzumelden ist, über die Unterstützungsbedürftigkeit, den Umfang und die Art der Unterstützungen. Die Unterstützungen sollen mindestens betragen: für die Ehefrau in den Monaten Mai bis Oktober 9 M., in den übrigen Monaten 12 M., für die sonstigen Anspruchsberechtigten 6 M. monatlich. Sie können teilweise in Naturalien gewährt, Privatunterstützungen dürfen nicht angerechnet werden. Die Auszahlung geschieht durch die Gemeindekassen. In der Höhe der Mindestsätze leistet das Reich Ersatz, der in Halbmonatsraten von der Großherzoglichen Amtskasse vorgeschossen wird, der Mehraufwand wird vierteljährlich auf die Gemeinden des Lieferungsverbands nach Maßgabe des Kreissteuerkatasters umgelegt.

In Mannheim werden die Anmeldungen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von einer besonderen, in den früheren Räumen der Sparkasse im Erdgeschosse des Rathauses N 1 untergebrachte Amtsstelle, dem Kriegsunterstützungsbureau, in den eingemeindeten Vororten von den Gemeindesekretariaten, entgegengenommen, wobei der vom Truppenteil ausgestellte Ausweis zu übergeben und die Familienpapiere vorzuzeigen sind. Die Anträge werden darauf durch die für Kriegsunterstützungsbureau und Zentrale für Kriegsfürsorge gemeinschaftliche Ermittelungsstelle auf die Zuverlässigkeit der Angaben, soweit erforderlich durch Erkundigungen an Ort und Stelle vorgeprüft, in der Kartothek der bei der Armenverwaltung bestehenden Zentralauskunftsstelle vermerkt und gelangen nun an die städtische Kommission für Kriegsunterstützungen. Diese aus Stadträten und Stadtverordneten zusammengesetzte Kommission prüft in täglich zweimal stattfindenden Sitzungen die Gesuche und gibt sie mit ihren entsprechend begründeten Anträgen unter Anschluß des Entwurfs der Anweisungsliste über die befürworteten Fälle an Großh. Bezirksamt weiter. Dort werden durch beauftragte Mitglieder des Bezirksrats die Unterstützungen — mit Ausnahme der beanstandeten Fälle, die in der nächstfolgenden Sitzung des Bezirksrats zur kollegialen Behandlung kommen — ebenfalls täglich festgesetzt und die Akten nebst der unterzeichneten Anweisungsliste dem Kriegsunterstützungsbureau zurückgegeben. In der nunmehr anschließenden Auszahlung der Unterstützungen ist neuerdings eine Aenderung des ursprünglichen Verfahrens eingetreten. Von der ersten Augusthälfte ab bis zur zweiten Oktoberhälfte wurden die Empfangsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung gruppenweise

ins Kriegsunterstützungsbureau eingeladen, woselbst sie die bereitgehaltene Quittung über den halbmonatlichen Unterstützungbetrag unterzeichneten und dieselbe nebst einer Bescheinigung über den bewilligten Betrag ausgefolgt erhielten, um sich darauf in gleicher Reihenfolge zur Stadtkasse zu begeben und dort die Unterstützung ausbezahlt zu erhalten. Für die Unterstützung der Vororte wurde Auszahlung und vorausgehende Quittungsleistung in den Räumen der Gemeindesekretariate anläßlich der allwöchentlich einmaligen Anwesenheit eines Beamten der Stadtkasse besorgt. Seit der ersten Novemberhälfte geschieht die Zahlung der Kriegsunterstützungen durch die Post in den Wohnungen der Empfänger auf Grund der von der Stadtkasse zu Lasten ihres Kontos beim Postscheckamt Ludwigshafen ausgestellten Sammelschecks und der vom Postscheckamt an die Postämter im Stadtbezirk Mannheim weitergegebenen Zahlungsanweisungen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb der ersten 10—12 Tage der Monatshälfte, wird aber künftig noch etwas beschleunigt werden können. Da die Aufträge an die Postanstalt nicht wie die früheren Auszahlungen durch die Stadtkasse in alphabetischer Reihenfolge der Namen, sondern in der Folge der ursprünglichen Anmeldungen zur Unterstützung gegeben werden können, ergab sich bei der erstmaligen Anwendung des neuen Verfahrens eine Verschiebung im Zeitpunkt der Auszahlung. In Zukunft werden die Auszahlungstermine ziemlich genau einen halben Monat auseinanderliegen. Was die Höhe der Unterstützung betrifft, so ist für die ersten drei Kriegsmonate als Normalsatz für die Ehefrau monatlich 18 M, = 200 Prozent des Reichsmindestsatzes, für jedes Kind oder sonstige anspruchsberechtigte Verwandten 9 M. = 150 Prozent des Reichssatzes gewährt worden. Vom 1. November ab wurde dieser Normalsatz durch Beschluß des Bezirksrats vom 17. Oktober gemäß dem Antrage des Stadtrats erhöht auf 21 M. für die alleinstehende Ehefrau, 33 M. für die Ehefrau mit einem Kind, 45 M. für die Ehefrau mit 2 Kindern und auf je 9 M. für jedes weitere Kind. In einzelnen besonders gelagerten Fällen werden diese Sätze überschritten, in anderen die Unterstützung bis zum Reichsmindestsatz herabgemindert. Eine größere Anzahl von kriegsunterstützten Familien erhält daneben Unterhaltsbeihilfen von der Zentrale für Kriegsfürsorge in Form der Abgabe von Lebensmitteln, des Zuschusses zur Wohnungsmiete u. a. Die Zahl der Kriegsunterstützungen ist nach dem Stande von Mitte Oktober auf 9785 mit einem monatlichen Aufwand von 400 850 M. anzunehmen, wovon auf den Reichsmindestsatz 222 535 M. = 55,5 Prozent und den Zuschuß des Lieferungsverbandes 178 315 M. = 44,5 Prozent entfallen. Am Lieferungsverbande ist die Stadtgemeinde Mannheim der Einwohnerzahl nach mit rund 90 Prozent, dem für die Aufbringung des Zuschusses maßgebenden Steuerwert nach mit 96,8 Proz. beteiligt, so daß sie mit monatlich 172 600 M. endgültig belastet bleiben wird. Dazu kommt der Verwaltungsaufwand des Kriegsunterstützungsbureaus, das mit 5 verschiedenen städtischen Amtsstellen entnommenen Beamten, 54 bezahlten Hilfskräften und mit 4 freiwilligen Hilfskräften besetzt ist.

Der Wortlaut des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung vom 4. August 1914 ist als Anlage I zum Abdruck gebracht.

II.

Arbeitslosenfürsorge.

Ueber die Arbeitslosenfürsorge hat der Stadtrat bereits unterm 6. Februar 1913 mit Wirkung vom 1. Juli 1913 ab Bestimmungen getroffen, deren Wesentlichstes und für die Bezirke Wissenswertes nachstehend wiedergegeben ist. Für die Dauer des Kriegszustandes sind Erweiterungen eingetreten, die nachstehend ebenfalls angegeben sind.

Die Stadt Mannheim hat zur Linderung der durch Arbeitslosigkeit entstehenden Notstände folgende Maßnahmen getroffen:

I. Zuschüsse an Mitglieder von Berufsvereinen mit Arbeitslosenunterstützung;

II. Zahlungen an nicht organisierte Arbeitnehmer und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung;

III. Notstandsarbeiten.

Hiernach wird jedem Arbeitslosen männlichen und weiblichen Geschlechts, der einem Berufsverein mit Arbeitslosenunterstützung angehört, zu dem Unterstützungsbetrage, den er von seinem Berufsverein erhält, ein Zuschuß gewährt.

Als Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche anzusehen, die für männliche Mitglieder mindestens 70 Pfg. und für weibliche mindestens 50 Pfg. täglich Arbeitslosenunterstützung gewähren. Der Zuschuß wird nur an solche Arbeitslose bezahlt, die bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens seit einem Jahre ununterbrochen in Mannheim wohnen.

Bezüglich der Zahlung an nichtorganisierte Arbeitnehmer und an Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung ist bestimmt, daß jedem männlichen und weiblichen Arbeitslosen, der seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in Mannheim gewohnt hat und während dieses Jahres als Arbeitnehmer dauernd beschäftigt war, falls ihm solche Arbeit nicht nachgewiesen werden kann, die nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen für ihn als angemessen zu erachten ist, eine Unterstützung zu gewähren ist.

Diese Arbeitslosenunterstützung ist nicht als Armenunterstützung zu betrachten.

Der Zuschuß bzw. die Unterstützung beträgt für alle Arbeitslosen pro Tag 70 Pfg. Hat der Arbeitslose eigene Kinder unter 15 Jahren zu ernähren, so

erhöht sich die Unterstützung für jedes dieser Kinder um 10 Pfg. pro Tag bis zum Höchstsatze von 1 M. pro Tag.

Für die nicht organisierten Arbeitnehmer und die Mitglieder von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung beginnt die Unterstützung mit dem 8. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit unverschuldet und nicht durch Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes, Unfall oder Invalidität entstanden ist. Ist sie durch Streiks oder Aussperrungen oder deren Folgen eingetreten, so wird der Zuschuß nicht gewährt. Das Gleiche gilt, wenn in dem Betriebe, dem das bereits unterstützungsberechtigte Mitglied angehört, nachträglich der Fall des Streiks oder der Aussperrung eintritt, es sei denn, daß das Mitglied nachweist, daß seine Arbeitslosigkeit auch ohne den nachträglichen Ausstand oder die nachträgliche Aussperrung eingetreten wäre oder fortbestanden hätte.

Die Unterstützung hört auf, wenn dem Arbeitslosen durch Vermittlung des Städtischen Arbeitsamts solche Arbeit nachgewiesen wird, die nach Vorbildung, Beruf und körperlichen Verhältnissen für ihn als angemessen zu erachten ist.

Auswärtige Arbeit muß von Ledigen immer, von Verheirateten nur dann angenommen werden, wenn das Wohnen bei der Familie in Mannheim dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Eine Verpflichtung zur Annahme nachgewiesener Arbeit besteht nicht, wenn die Arbeitsstelle durch Streik oder Aussperrung freigeworden ist.

Die Unterstützung wird höchstens für 60 Tage innerhalb eines Jahres gezahlt. Der Berechnung liegt das Unterstützungsjahr zugrunde, wobei vom ersten Tage der Unterstützung an gerechnet wird.

Zahlt der einzelne Berufsverein die Arbeitslosenunterstützung satzungsgemäß für eine kürzere Zeit als für 60 Tage, so wird der Arbeitslose nach Ablauf dieser Zeit ohne Zurücklegung einer nochmaligen Karenzzeit in bezug auf die Restdauer der Unterstützung den Nichtorganisierten gleichgestellt.

Der Arbeitslose hat sich auf dem Städtischen Arbeitsamt jeden Tag zu bestimmten Stunden zu melden.

Nur für diejenigen Tage, an denen auf dem Arbeitsamt eine Meldung stattgefunden hat, wird die Unterstützung bezahlt.

Jeder Betrug bewirkt — vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung — den Ausschluß des Betreffenden von der Unterstützungsgewährung auf die Dauer eines Jahres.

Notstandsarbeiten werden vom Stadtrat je nach Bedürfnis angeordnet.

Zu den Notstandsarbeiten können nur körperlich dazu geeignete und in der Regel nur solche Personen zugelassen werden, die in Mannheim den Unterstützungswohnsitz erworben und eine Familie zu ernähren oder den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben.

Ledige Personen unter 20 Jahren sollen nur beschäftigt werden, wenn sie bei ihren Eltern wohnen, solche unter 16 Jahren nur ganz ausnahmsweise und nur beim Vorhandensein besonderer Gründe.

Ernährer einer Familie haben bei der Einstellung den Vorrang, ebenso solche, die eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Unfallrente beziehen und zugleich den Unterhalt von Angehörigen zu bestreiten haben.

Arbeitslose, die beim Eintritt der Arbeitslosigkeit nach den vorerwähnten Bestimmungen zum Empfang der Arbeitslosenunterstützung berechtigt sind, müssen auf Verlangen des Arbeitsamts Notstandsarbeiten übernehmen, falls sie nach ihrer bisherigen Beschäftigung und nach ihrem Körperzustand dazu geeignet sind. Sie haben im Falle der Weigerung eventuell Bestrafung auf Grund des § 361 Ziffer 7 R. Str. G. B. durch Großh. Bezirksamt zu gewärtigen. —

Seit Kriegsausbruch haben diese Bestimmungen mehrfache Erweiterungen erfahren.

Zunächst wurden in der Erwägung, daß durch den Krieg eine größere Anzahl von Einwohnern, die bisher einen selbständigen Geschäftsbetrieb geführt haben, aber zu nennenswerten Rücklagen dabei nicht in der Lage waren, ihre Existenz verlieren werde, die obigen Bestimmungen über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung an die Nichtorganisierten für die Kriegsdauer in sinngemäßer Anwendung auch auf diejenigen Personen ausgedehnt, die nicht Arbeitnehmer sind, sofern sie infolge des Krieges die gewöhnliche ihren Unterhalt sichernde Beschäftigung nicht ausüben können.

Ferner wurde die Bestimmung, wonach die Arbeitslosenunterstützung den nicht organisierten Arbeitnehmern und Mitgliedern von Berufsvereinen ohne Arbeitslosenunterstützung erst mit dem 8. Tage nach Eintritt der Arbeitslosigkeit erfolgt, dahin geändert, daß die Unterstützung schon vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit ab gewährt wird. Auch die Mitglieder der Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung, für welche je nach den Bestimmungen, welche ihr Berufsverein getroffen hatte, eine entsprechende Wartezeit bestand, erhalten die Unterstützung vom ersten Tage der Arbeitslosigkeit oder, falls die Meldung der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt später erfolgte, vom Tage der Meldung ab.

Eine besonders wichtige Ausdehnung der obigen Bestimmungen hat der Stadtrat unterm 12. November ds. Js. eintreten lassen, indem er beschlossen hat, die Dauer der Unterstützungsgewährung statt bisher bis zu 60 Tagen künftig bis zu 90 Tagen zu erweitern.

Endlich ist die Arbeitslosenunterstützung insofern erhöht worden, als künftig für jedes im Hausstand des Arbeitslosen lebende eigene Kind unter 15 Jahren der Zuschuß von 10 ₰ gewährt wird, so daß die Unter-

stützung im Einzelfalle auch mehr als 1 ℳ für den Tag betragen kann.

Anträge auf Gewährung der Arbeitslosenunterstützung sind zu stellen beim Arbeitsamt N 6, 3.

III.

Die Zentrale für Kriegsfürsorge.

Die Zentrale für Kriegsfürsorge ist aus dem Bedürfnis hervorgegangen, allen denjenigen zu helfen, die direkt oder indirekt durch den Krieg in Not geraten sind. Die Leitung obliegt einem aus Männern und Frauen bestehenden Arbeitsausschuß, der aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den Spitzen der staatlichen Verwaltungsbehörden, den Präsidenten der Handels- und Handwerkskammer, zwei Bürgermeistern und weiteren den verschiedensten Berufskreisen angehörigen Persönlichkeiten, im ganzen aus 19 Personen, zusammengesetzt ist. Dieser Arbeitsausschuß hat es von vornherein für seine Aufgabe gehalten, den Rat und die Unterstützung weitester Kreise zu genießen und hat sich zu diesem Zweck mit einem großen Beirat umgeben, dem Angehörige aller Bevölkerungsschichten beigetreten sind. Die Zentrale für Kriegsfürsorge wurde gegründet, um die Zersplitterung der Kräfte und Mittel zu verhindern und möglichst die Gesamtheit der Hilfstätigkeit Mannheims, soweit sie nicht die Krieger selbst betrifft, und daher vom Roten Kreuz ausgeübt wird, zu umfassen. Die erste Tätigkeit der Zentrale bestand darin, die einzelnen Abteilungen auszubauen und den zahlreichen sich meldenden Hilfskräften die genaue Arbeitsrichtung darzulegen. Es ist begreiflich, daß die Größe der Aufgabe nicht sofort eine vollendete Organisation zu schaffen gestattete, sondern daß mancherlei Erfahrungen abgewartet werden mußten, um die praktischste Methode zu finden. Dennoch kann gesagt werden, daß, dank der energischen Mitarbeit der freiwilligen wie der beamteten Arbeitskräfte, der ursprüngliche Organisationsplan in seinen Grundzügen durchgeführt wurde, und daß z. Zt. alle Abteilungen der Zentrale für Kriegsfürsorge in segensreicher Weise tätig sind. Als Arbeitsstätte und Mittelpunkt der Tätigkeit dient ein von der Stadt zur Verfügung gestelltes 4-geschossiges Haus in N 2, 11. Hier findet sich die Annahmestelle, in welcher sich die Gesuchsteller zu melden haben. Mit Rücksicht auf die Bewohner der Vororte hat es sich als notwendig erwiesen, auch für diese besondere Melde- und Eilabgabenstellen zu errichten. Solche finden sich in Neckarau, Rheinau, Feudenheim, Käfertal, Waldhof und Sandhofen. (Die Oertlichkeiten sowie die Sprechstunden der einzelnen Annahmestellen sind an besonderer Stelle im Anhang II angefügt.) In den Annahmestellen legen die Gesuchsteller ihre Verhältnisse an der Hand eines sehr ausführlichen Fragebogens dar und die hier tätigen Damen und Herren haben bereits die Aufgabe, festzustellen, inwieweit der Krieg Ursache des Bedürfnisses ist. Das ist sehr leicht, wenn es sich um die Familien der im Felde stehenden Krieger handelt, schwieriger, wenn Arbeitslosigkeit durch den Krieg, verkürzte Arbeitszeit, Verlust von Aftermietern und Aehnliches, als Ursache angegeben wird. Von den Annahmestellen, in denen im ganzen abwechselungsweise etwa 50 Personen tätig sind, davon 27 Personen in N 2, 11, gelangen die Gesuche an die Zentralauskunftsstelle, wo mit Hilfe einer Kartothek festgestellt wird, ob über den Gesuchsteller bereits Vorakten vorhanden sind, ob und welche Kriegsunterstützung er bezieht, welche Unterstützung vom Arbeitgeber, welche Unterstützung von der Zentrale selbst bereits gewährt ist, oder ob er laufend Armenunterstützung erhält. Durch diese Zentralauskunftsstelle müssen auch jene Gesuche gehen, bei denen es sich um Eilunterstützung handelt. Solche wird nur in Form von Lebensmitteln für wenige Tage gewährt, wenn die Einkommensverhältnisse, soweit sie der Zentral-Auskunftsstelle bekannt sind, eine solche Eilunterstützung als berechtigt erscheinen lassen. Alle übrigen Gesuche gelangen vor ihrer Verbescheidung in die Ermittlungsabteilung und Nachprüfungsstelle. Hier werden durch ca. 60 ständige Kontrolleure, ehrenamtlichen z. T. auch angestellten Personen aller Berufsschichten, Ermittlungen in der Häuslichkeit der Gesuchsteller vorgenommen. Die Ermittler haben die Aufgabe auf Grund aller ihnen direkt oder indirekt bekannt werdenden Tatsachen sich über die Richtigkeit der Angaben des Fragebogens zu äußern, haben den Fall allgemein zu beurteilen und der Zentralstelle Vorschläge für die Unterstützung zu unterbreiten. Die zurückkehrenden Akten werden vom Arbeitsausschuß in täglichen Beschlußsitzungen erledigt und die Höhe und Form der Unterstützung festgestellt.

Die Form der Unterstützung hat die Zentrale für Kriegsfürsorge ausführlich beraten und schon bei ihrer Begründung Sonderabteilungen gebildet, deren Leitung in den Händen von Mitgliedern des Arbeitsausschusses ruht und deren jede einen Beirat aus Persönlichkeiten besitzt, die mit dem Arbeitsgebiet besonders vertraut sind. Außer den Annahmestellen und der Zentral-Auskunftsstelle, an deren Organisation ebenfalls solche Beiräte mitgewirkt haben, bestehen Abteilungen für Wöchnerinnen-, Kranken- und Kinderfürsorge, für Ernährungsfürsorge, für Miets- und Wohnungswesen und für Arbeitsbeschaffung sowie ein Finanzausschuß.

1. Die Abteilung Wöchnerinnenfürsorge, die in Verbindung mit dem Bund für Mutterschutz, dem Hauspflegeverein, dem Wöchnerinnen-Asyl, der Milchküche, dem Ausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose, den Ziehkinder- und Armenärzten arbeitet, hat sofort einzugreifen, wenn es sich um Fürsorge für Schwangere, Wöchnerinnen, Säuglinge, Kranke aller Art, behandelt. Sie erteilt nicht nur Rat, sondern ist

befugt, die notwendigsten Unterstützungen zu gewähren, auch außerhalb der sonstigen Bewilligungen laufender Art. In Verbindung mit dieser Abteilung stehen auch die sog. Kriegs-Kinderhorte, von denen sofort nach der Mobilmachung 6 ins Leben gerufen wurden und in denen die Kinder nicht nur beaufsichtigt und beschäftigt, sondern auch beköstigt werden.

2. Die Abteilung Ernährungsfürsorge, die gleichzeitig die Ausgabe von Kleidern, Schuhen und Brennmaterial besorgt, hatte die Aufgabe, die Organisation der Naturalabgaben durchzuführen. Da der Arbeitsausschuß und die Angehörigen des Beirats darin einig waren, daß die Aushändigung von barem Gelde sich nur in besonderen Fällen empfehle,[1]) so war zu überlegen, welche Art von Unterstützung in Naturalform am geeignetsten sei. Man einigte sich auf Brot, Mehl, Milch und Kartoffeln, Brennmaterialien, sowie die wichtigsten Kleidungsstücke und Schuhe. — Die Abteilung Ernährungsfürsorge stand von vornherein in engster Verbindung mit dem gleich nach der Mobilmachung gebildeten Liebesgaben-Komitee, dessen Bestände und Geldmittel in die Zentrale für Kriegsfürsorge übergingen und dessen Leiter und Mitarbeiter sich von vornherein aufs Eifrigste, besonders an den Arbeiten dieser Abteilung, beteiligten.

Wird vom Arbeitsausschuß Lebensmittelunterstützung in einem bestimmten Geldwert bewilligt, so hat die Abteilung die zweckmäßigste Verwendung dieser Gelder für die zur Verfügung stehenden Lebensmittel auszurechnen und Anweisungen auf die genannten Naturalien auszuhändigen, zu denen im Uebrigen auch andere Lebensmittel treten können, wenn sie geschenkweise der Zentrale überlassen werden, was erfreulicherweise oft geschieht. In dieser Abteilung werden auch die Anweisungen auf Schuhe und Kleidungsstücke ausgeschrieben. Während die Anweisungen auf Brot auf alle Mannheimer Bäcker lauten, werden die anderen Produkte nur an bestimmten Stellen ausgegeben, Kartoffeln in der Regel in Mengen von 25 Pfund. Die Ausgabe von Kleidungsstücken ist dadurch erleichtert worden, daß die vor Kurzem stattgehabte Wollsammlung des Roten Kreuzes, an deren Ertrag die Zentrale für Kriegsfürsorge teilnahm, der Abgabestelle neue, größere Mengen zuführte. In Verbindung mit der Abteilung für Ernährungsfürsorge steht auch die „Hausspeisung". Diese ursprünglich von Privatpersonen eingeleitete Einrichtung, Bedürftigen in Familien Mittagstisch zu verschaffen, oder ihnen die Möglichkeit zu geben, dort Essen abzuholen, wird jetzt von der Zentrale weitergeführt und verschafft ca. 250 Personen, hauptsächlich Kindern genügende Ernährung. In geeigneten Fällen, besonders bei alleinstehenden Personen werden Volksküchenmarken statt der Anweisungen auf Nahrungsmittel verabreicht. In der Abteilung für Ernährungsfürsorge, der mit ihr verbundenen Eilabgabestelle sowie in der Naturalabgabenstelle im U-Schulhaus (Friedrichs-Schule), sind etwa 26 Personen tätig.

3. Die größten Anforderungen an die Mittel der Zentrale stellt begreiflicherweise die Abteilung für Miets- und Wohnungswesen. Auch sie ist durch einen besonderen Ausschuß in Verbindung mit anderen sachverständigen Personen organisiert worden. Ihrem Beirat gehören Vertreter der Hausbesitzer- und der Mietervereinigungen an. Es war begreiflich, daß die Mietszahlung im Kriege, besonders in denjenigen Fällen schwer fiel, wo die Kleinheit der Familie nur Anspruch auf eine verhältnismäßig niedrige gesetzliche Kriegsunterstützung gab. Das geltende Kriegsrecht und die fälschlicherweise entstandene Meinung, im Kriege brauche man keine Miete zu zahlen, brachten für zahlreiche Hausbesitzer große Ausfälle mit. Aus dem Wunsche heraus, beiden Parteien, Mietern wie Vermietern, zu helfen, beschloß man, den Hauptteil der zu gewährenden Geldunterstützung in Form von Mietszuschüssen und zwar unter direkter Zahlung an die Hausbesitzer, zu leisten. Es war selbstverständlich, daß man diese Leistung an den Hausbesitzer in der Regel von einem Entgegenkommen der Hausbesitzer dahingehend abhängig machte, daß diese für die Kriegsdauer den Mietsbetrag angemessen herabsetzten. Die Hausbesitzer können dies tun, da ihnen auf diese Weise ein großer Teil der sonst vielfach ganz ausfallenden Mietsbeträge garantiert wird. Die Zentrale aber ist schon darum nicht berechtigt in der Regel die gesamte Miete zu zahlen, weil die Geldgeber, die ihre bedürftigen Mitbürger unterstützen wollen, nicht die Absicht haben, eine der beiden Parteien einseitig zu bevorzugen. Soweit es geht, sollen die Mieter übrigens wenigstens einen Teil der Miete selbst aufbringen, da es keinesfalls erzieherisch wirkt, wenn die Miete ganz aus dem Bewußtseinskreis der Verpflichtungen der Unterstützten verschwindet.

In solchen Fällen, in denen die Antragsteller zu teuere Wohnungen für die gegenwärtigen Verhältnisse haben, oder wenn sie in großem Umfange Aftervermietung trieben, ohne daß auf Wiederbesetzung der Zimmer vorläufig gerechnet werden kann, sieht sich der Mietsausschuß gezwungen, zur Ermietung einer kleineren Wohnung zu raten, da seine Mittel nicht ausreichen, übermäßig hohe Zuschüsse zu gewähren, und es eine seiner wertvollsten Aufgaben ist, den zurückkehrenden Krieger vor einer übermäßigen Schuldenlast zu bewahren. Auch wenn die Vermieter sich zu keinem Entgegenkommen bereit zeigen, ist bisweilen ein Umzug notwendig, und die Zentrale erleichtert ihn dadurch, daß sie die Kosten für den Umzug ganz oder teilweise trägt, und daß sie für die Dauer des Krieges etwa nicht unterzubringende Möbel, bisweilen auch den gesamten Hausrat, kostenlos aufbewahrt und gegen Feuer versichert. Zu diesem Zweck ist von einem Mitbürger ein leerstehendes Haus zur Verfügung gestellt worden. Bisweilen ist den Gesuchstellern damit ge-

[1]) Die gesetzliche Kriegsunterstützung wird durchweg in barem Gelde ausgezahlt.

holfen und auch der Zentrale eine Entlastung bereitet, indem die Möbelaufbewahrung Familien die Möglichkeit gewährt für die Dauer des Krieges zu Angehörigen, etwa aufs Land, zu ziehen.

Die Arbeit des Mietausschusses wird durch Kommissionen geleitet, die unter Leitung rechtskundiger Herren täglich zusammentreten und denen Mieter und Vermieter angehören. Diese Kommissionen, sowie ihre Vorsitzenden, versuchen im Rahmen der vom Arbeitsausschuß bewilligten Summen die für beide Parteien zweckmäßigste Lösung zu finden. Bei der Abfindung für rückständige Mieten können Rückstände aus der Zeit vor Beginn des Krieges in keinem Falle in Betracht gezogen werden.

Die Zahl der in der Mietsabteilung tätigen Personen beträgt abgesehen von den Leitern und den Mitgliedern des Beirats 47 ehrenamtliche Mitarbeiter, darunter 12 Juristen. Die Zahl der Mietsgesuche betrug bis Mitte November mehr als 2600

4. Als vierte Abteilung wurde eine Stelle für Arbeitsbeschaffung und Arbeitsvermittlung ins Leben gerufen. Alle Kreise, die an der Schaffung der Zentrale mitwirkten, hielten es für dringend erwünscht, den durch den Krieg bedürftig Gewordenen in erster Linie Verdienst aus eigener Arbeit zu schaffen. Deshalb hat der Beirat dieser Abteilung von vornherein die grundsätzlichen Fragen der möglichen Arbeitsbeschaffung durchgesprochen, der Stadt und sonstigen Organen Anregungen gegeben, im übrigen aber die eigentliche Arbeitsvermittlung dem Städtischen Arbeitsamt und den sonstigen, jetzt erfreulicherweise zentralisierten übrigen Arbeitsnachweisen überlassen. Nur auf einem Gebiet beschloß die Abteilung in größerem Umfange selbst Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, indem sie die von dem Nationalen Frauendienst gegründete Nähstube auf eine größere Basis stellte, zu welchem Zweck sich der Nationale Frauendienst der Zentrale angliederte. Es gelang größere Aufträge der Militärbehörden und andere Aufträge zu bekommen und so beschäftigt diese Stelle jetzt über 530 Frauen, regelmäßig zu einem Verdienst von durchschnittlich M. 1.50 täglich. Nebenher werden solchen Personen, die keine Nähmaschine besitzen, Strickarbeiten — 270 Personen — zugewiesen, durch die allerdings nur ein geringerer Verdienst erzielt werden kann. Durch die Nähstube werden auch Arbeiten für die Kleidungsabgabestelle ausgeführt. In der Abteilung für Arbeitsbeschaffung sind zurzeit 2 Personen tätig.

5. Die Mittelbeschaffung ist die Aufgabe des Finanzausschusses, dem wie den übrigen Abteilungen ein Mitglied des Arbeitsausschusses vorsteht. Der Ausschuß hat eine lebhafte Werbetätigkeit entfaltet, und es gelang ihm Mittel aus allen Kreisen der Bevölkerung in größten und kleinen Beiträgen zu erlangen. Durch die Aufstellung von Sammelbüchsen, deren Inhalt zwischen dem Roten Kreuz und der Zentrale geteilt werden soll, werden weitere Mittel erhofft. Auch künstlerische und wissenschaftliche Veranstaltungen, wie die „Vaterländischen Vorträge" und sonstigen Darbietungen liefern erfreulicherweise laufende Einnahmen. In dankenswerter Weise werden auch Quartierzettel überlassen und es ist zu hoffen, daß diese Summen, wie die hoffentlich zunehmenden monatlichen Beiträge, die Zentrale in den Stand setzen werden, ihren großen Aufgaben auch dann gerecht zu werden, wenn der Krieg sich über Erwarten ausdehnen sollte. Auch aus dem Verkauf von Künstlerpostkarten, die für die Zentrale entworfen sind, fließt ein Erlös zu. Geldspenden nehmen außer den städtischen Kassen und der Kasse des Bezirksamts, alle Banken entgegen.

An die Zentrale treten natürlich täglich neue schwere Aufgaben heran, so die Unterbringung vorübergehend oder dauernd sich hier aufhaltender Flüchtlinge, die wir dann fortlaufend unterstützen, wenn sie durch Beziehungen zu Mannheim besondere Veranlassung haben, sich hierher zu begeben.

Es ist erfreulich, daß alle Teile der Bevölkerung, Privatpersonen wie Vereine, durch Geld, Anregungen, Mitarbeit ihre Sympathie für die Zentrale beweisen, daß die Presse ihr in größtem Umfang ihre Unterstützung leiht, und daß auch die ehrenamtlichen Hilfskräfte aller Abteilungen nicht darin erlahmen, ihre ganze Kraft für ihre bedürftigen Mitbürger einzusetzen. Diese gleichmäßige Arbeit ist aber notwendig, wenn die Zentrale das Versprechen einlösen will, das sie bei ihrer Begründung gab, alle wirkliche Not von denen fernzuhalten, denen der Krieg an sich hinreichend schwere Wunden schlug.

Reichsgesetz vom 28. Februar 1888/4. August 1914 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

§ 1.

(1) Die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturms erhalten, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes.

(2) Das Gleiche gilt bezüglich der Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-(Marine-)Teile beurlaubt sind, derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, sowie des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege.

§ 2.

(1) Auf die nach § 1 zu gewährenden Unterstützungen haben Anspruch:

a) die Ehefrau des Eingetretenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie

b) dessen Kinder über 15 Jahre, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von ihm unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt desselben hervorgetreten ist,

c) dessen uneheliche Kinder, insofern seine Verpflichtung als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

(2) Unter den sub b bezeichneten Voraussetzungen kann den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und

ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

(3) Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

§ 3.

(1) Die Verpflichtung zur Unterstützung liegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden ob.

(2) Staaten, in welchen von der Bildung besonderer Lieferungsverbände Abstand genommen worden ist, haben die Unterstützungen unter gleichmäßiger Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§ 4.

Zur Unterstützung ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs (§§ 1, 10 Absatz 3) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5.

(1) Die Unterstützungen sollen mindestens betragen:

a) für die Ehefrau im Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober monatlich neun Mark, in den übrigen Monaten zwölf Mark;

b) für jedes Kind unter 15 Jahren, sowie für jede der in § 2 unter b und c bezeichneten Personen monatlich 6 Mark.

(2) Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden.

(3) Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen auf die vorbezeichneten Mindestbeträge nicht angerechnet werden.

§ 6.

(1) In jedem Lieferungsverbande entscheidet endgültig eine Kommission sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Familien, als auch unter Beachtung der Vorschriften des § 5 über den Umfang und die Art der Unterstützungen. Es können mehrere Kommissionen für einen Lieferungsverband eingesetzt werden.

(2) Die Kommission ist berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der einzelnen Familien von den Gemeindebehörden zu erfordern, auch die letzteren zu ihren Verhandlungen zuzuziehen.

§ 7.

(1) Hat der Lieferungsverband gesetzlich anerkannte korporative Vertretung, so sind rücksichtlich der Bildung, Zusammensetzung, des Vorsitzes und der Wahrnehmung der Geschäfte auch dieser Kommission die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Ist der hiernach eintretende Vorsitzende nicht von der Landesregierung berufen oder bestätigt, so ist dieselbe befugt, den Vorsitzenden mit Stimmrecht zu ernennen. Wo eine solche Vertretung nicht vorhanden ist, besteht die Kommission aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einer von ihr zu berufenden, den Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern.

(2) Einer jeden Kommission wird, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu bestimmender Offizier beigeordnet.

§ 8.

Die Kommission kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der beigeordnete Offizier (§ 7), sowie die zugezogene Gemeindebehörde (§ 6) nehmen an der Abstimmung nicht Teil.

§ 9.

Ist die Verfassung des Lieferungsverbandes nicht ausreichend, um die Beschaffung der zur Gewährung der Unterstützungen erforderlichen Mittel sicher zu stellen, so ist die Landesregierung befugt, die nötigen Anordnungen für den Verband zu treffen und den Verbandsangehörigen zur Beschaffung jener Mittel Abgaben aufzulegen.

§ 10.

(1) Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen.

(2) Rückzahlungen der vorausbezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

(3) Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum beziehungsweise vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

(4) Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in den Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

(5) Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen so lange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275 *) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch gegenwärtiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

§ 11.

(1) Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder

b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

(2) Die Truppenbefehlshaber haben in diesen Fällen den beteiligten Kommissionen schleunigst Nachricht zu geben.

§ 12.

Für die nach vorstehenden Bestimmungen geleisteten Unterstützungen wird zu den in § 5 festgesetzten Mindestbeträgen Entschädigung aus Reichsfonds gewährt. Der Zeitpunkt der Zahlung dieser Entschädigung wird durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.

Wichtige Adressen für die Kriegszeit.

I. Allgemeine Adressen.

Armen- und Fürsorgeamt N 2, 4.

Einigungsamt der Handelskammer und Handwerkskammer; Auskünfte.

Gemeinde-, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Altes Rathaus, F 1, 5.

Gemeinde-Waisenrat, N 2, 4.

Grundbuchamt; unentgeltliche Auskunft in Grundbuch- und Hypothekenangelegenheiten, N 6, 5/6.

Handelskammer, B 1, 7b.

Handwerkskammer, M 5, 5.

Jugendamt, N 2, 4.

Quartieramt, Rathaus, Zimmer 2.

Rechtsauskunftsstellen s. Abt. VI.

Schreibstube für Stellenlose, B 5, 19, läßt Karten und Briefe für des Schreibens Unkundige an Kriegsteilnehmer schreiben.

Städt. Sparkasse, A 1, 2.

Städt. Leihamt I, C 5, 1.

---

*) Jetzt vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. S. 214).

Städt. Leihamt II, B 5, 20.

Verkehrsbüro des Verkehrsvereins, Rathausbogen Nr. 47/48, Fernsprecher 1900; Nachweis der Auskunftsstellen. Auskunft über Fahrpläne und Verkehrswesen; Lazarette; Nachweis der in hiesigen Lazaretten liegenden Verwundeten und Kranken; Verlustlisten. Führungen von Verwundeten.

Verpackung von Feldpostpaketen und Beförderung zur Post besorgen unentgeltlich die Firmen A. Würzweiler, D 1, 5 und J. Daut, F 1, 4.

Zentralauskunftsstelle des Armenamtes, N 2, 4.

Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11. Unterstützung durch den Krieg in Not geratener Personen. Annahmestellen in N 2, 11 sowie in den Vororten s. Abt. II.

II. Allg. Unterstützungseinrichtungen.

Armen- und Fürsorgeamt, N 2, 4.

Arbeitslosenfürsorge (Arbeitsamt), N 6, 3.

Gemeindewaisenrat, N 2, 4.

Hausspeisung. Adressen von Hausfrauen, die Hausspeisung gewähren s. Zentrale für Kriegsfürsorge.

Kriegsunterstützung für die Angehörigen der einberufenen Mannschaften, Rathaus, früherer Raum der Sparkasse. Geöffnet 8—12 und 2—5 Uhr; Donnerstags und Samstag Nachmittags geschlossen.

Liebesgaben für Truppen im Felde. Sammelstelle: Werfthalle 2, am Mühlauhafen. Fernspr. 1425.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen: Berlin NW. 40, Alsenstr. 11 Zahlstellen: Sämtliche Postanstalten und die Reichsbank.

Unterstützung für Auslandsdeutsche: Gesuche an den Verein für das Deutschtum im Ausland, Berlin W. 62, Kurfürstenstr. 105. Zahlstelle: Direktion der Diskontogesellschaft, Berlin W 62, Kleiststr. 23. Beträge nimmt auch die Handelskammer an.

Unterstützung der Angehörigen österreichischer Kriegsteilnehmer. Gleiche Unterstützung wie Inländer. Gesuche an die Zentrale für Kriegsfürsorge N 2, 11. (Oesterreichisches Konsulat N 3, 3, Sprechstunden: vormittags.)

Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11 (vergl. den obigen Artikel).

Sprechstunden der Annahmestellen.

Annahmestelle in Mannheim: N 2, 11,
täglich außer Samstags 9—½12 und 3—½6 Uhr
Samstags 9—½12 Uhr.

Nach N 2, 11 sind alle schriftlichen Gesuche und sonstigen die Zentrale für Kriegsfürsorge betreffenden Schreiben zu richten. Dagegen haben die Bewohner der Vororte ihre mündlichen Anträge in jedem Fall in den Vororten selbst vorzubringen.

Die Sprechstunden der Annahmestellen der Vororte sind die folgenden:

Feudenheim: Rathaus 2. Stock.
Montag 11—12 Uhr und 4—6 Uhr
Dienstag 10—12 „ „ 4—6 „
Mittwoch 10—12 „
Donnerstag 4—6 „
Freitag 2—6 „
Samstag 10—12 „

Käfertal: Lehrerzimmer des Schulhauses.
Täglich 3—4 Uhr.

Neckarau: Rathaus, Zimmer 2.
Täglich 3—6 Uhr außer Samstags.

Rheinau: Geschäftslokal der Firma Dubois & Kaufmann, Rheinau, Mülheimerstr. 8.
Täglich 10—12 Uhr.

Sandhofen: Dienstags und Freitags 3—5 Uhr bei Herren Stadtrat Herbel, Kaufmann Sommer und Kirchen-Gem.-Rat Wehe.

Waldhof: Lehrerzimmer des Schulhauses, Knabenabteilung:
Täglich ½5—6 Uhr.

Die Gesuchsteller werden darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Versuch durch wissentlich falsche Angaben Unterstützungen zu erlangen, eine strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.

III. Fürsorge für die Ernährung.

Volksküchen. I. R 5, 6/9,
II. Schwetzingerstr. 83
III. Alphornstr. 2a.

Hausspeisung. Adressen von Hausfrauen, die Hausspeisung gewähren, zu erfahren in der Zentrale für Kriegsfürsorge.

Hafen- und Industrieamt. (Fürsorge für die städt. Lebensmittelversorgung) Collinistr. 1.

Städt. Nahrungsmittel-Untersuchungsamt C 6, 1. Kurfürst Friedrich-Schule.

Zentrale für Kriegsfürsorge N 2, 11. Abteilung für Ernährungsfürsorge.

IV. Allgem. gesundheitliche Fürsorge.

Allgemeines Krankenhaus, R 5, 1.

Desinfektionsanstalt, U 2, Bauhof.

Tuberkulosensprechstunde, Kaisersäle, Seckenheimerstr., täglich 3—6 Uhr.

Hauspflegeverein. Sprechstunde: Dragonerkaserne, Eingang Nr. 7, Montag, Donnerstag und Samstag von 9—11 Uhr.

Samariterdienst, Turnhalle der Oberrealschule.

Lazarette.
Alfonshaus, Luisenring 41/42, Tel. 3322 (Pfarrhaus Liebfrauenkirche).
Allgem. Krankenhaus, R 5, Tel. Rathaus, Krankenhaus, Aufnahmebüro.
Elisabethschule, D 7, 8, Tel. Elisabethschule, Lazarett.
Ev. Bürgerhospital, F 6, 4/5, Tel. 1946.
Diakonissenhaus, F 7, 27/29, Tel. 855.

Franziskushaus, Waldhof, Tel. 4000.
Garnisons-Lazarett, F 6, 20, Tel. 2062.
Grün & Bilfinger, Akademiestr. 6, Tel. 7010/12.
Herberge zur Heimat, U 5, 12, Tel. 2735.
Isr. Krankenhaus, E 5, 9, Tel. 2971.
St. Josefshaus, Bellenstr., Tel. 7660.
Kath. Bürgerhospital, E 6, 1, Tel. 7232.
Kath. Gesellenhaus, K 1, 17, Tel. 7446.
K 5-Schule, K 5, Tel. K 5-Schule (Geschäftszimmer).
Kurfürstenschule, C 6, Tel. Rathaus.
Lanz-Fabrik, Lindenhofstr. Tel. Lanz-Fabrik-Lazarett.
Lanz-Krankenhaus, Meerfeldstr., Tel. 2094.
Oberrealschule, Tullastr. 25, Tel. 7745.
Schillerschule, Neckarauer Uebergang, Tel. 6458.
Spiegelmanufaktur, Waldhof, Tel. 1305.
Theresienhaus, T 5, 2/3, Tel. 230.
Wöchnerinnen-Asyl, C 7, 4, Tel. 964.

Adressen der Verwundeten sind im Verkehrsverein, Bogen 47/48 (Rathaus) zu erfahren.

Ortsausschuß vom roten Kreuz, Turnhalle des Turnvereins, Prinz Wilhelmstr. 20.

V. Mütter- und Kinderhilfe.

Mutterschutz. Rat und Auskunft für werdende Mütter. Aufnahme von Wöchnerinnen im Mütterheim. Sprechstunden dortselbst täglich, außerdem Dienstags von 6—7 Uhr im alten Rathaus, Zimmer 12.

Wöchnerinnenasyl, C 7, 4.

Stillprämien. Altes Rathaus am Markt. Dienstags und Donnerstag $^1/_2$5—6 Uhr.
A—K Dienstags
L—Z Donnerstags.

Kinderhilfe des Mannheimer Vereinsverbandes, 6 Kinderhorte mit Speisung in folgenden Schulen: Handelshochschule, Friedrichsschule, Hildaschule, Humboldtschule, Pestalozzischule, Lindenhofschule. Unterbringung für nicht schulpflichtige Kinder mit Speisung bei den Kath. Schwestern, Kepplerstr. und Mittelstr., bei den protest. Schwestern Lindenhof, in der Handelshochschule (eigener Kindergarten) und im Verein für Kinderpflege, Elfenstraße 7. Knaben über 9 Jahren werden in den 3 Volksküchen gespeist.

Krippe, Fröhlichstr. 15.

Leschalle des Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke, Meerfeldstr. 80, Aufenthalt für Kinder über 10 Jahren.

Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11, Abteilung für Wöchnerinnen-, Kinder- und Krankenfürsorge. Zimmer 20.

VI. Rechtsauskunft und Einigungsämter.

Rechtsauskunft der früheren Städtischen Auskunftsstelle nachmittags 5—6 Uhr, ausgenommen Samstags, Rathaus Zimmer 47.

Rechtsauskunft für Kleinhandel und Gewerbe im Geschäftshaus des Herrn J. Hochstetter, N 4, 12/13, von 10—12 und 4—6, Sonntags von 10—12.

Rechtsauskunftsstelle für bedürftige Schiffer und deren Angehörige, insbesondere Frauen, deren Männer im Felde stehen. Auskunft bei Franz Noll, Mannheim, Schifferverein E. V., A 3.

Unentgeltliche Rechtsauskunft für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer. Landgericht 2. Stock, Zimmer 11 und 13. Auch Anfertigung von Eingaben. Täglich 5—6 Uhr.

Verein Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen, verbunden mit der städt. Rechtsauskunftsstelle, altes Rathaus, Zimmer Nr. 12, Montag und Donnerstag 5—$^1/_2$8 Uhr, Freitags von 6—$^1/_2$8 Uhr.

Gemeinde-, Gewerbe- und Kaufmannsgericht, F 1, 5 II.

Einigungsamt der Handelskammer und Handwerkskammer. Auskunft bei beiden Kammern.

Schiedsamt für Mietsangelegenheiten, Grundbuchamt, N 6.

Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11, Abteilung Miet- und Wohnungswesen, behandelt Mietsangelegenheiten der durch den Krieg in Not geratenen Personen.

VII. Arbeitsnachweise.

Städt. Arbeitsamt, N 6, 3, Tel. 1855; 1856. Vermittlung von Stellen aller Art für Arbeitgeber und Arbeitnehmer Täglich 8—12 Uhr und 2—6 Uhr.

Reichszentrale für Arbeitsnachweis, Berlin, Wilhelmstr. 74. Telegr. Reichsarbeitz. Verwaltungsstelle für freiwillige Hilfsarbeit, Berlin NW., Dorotheenstr.

Zentralvermittlungsstelle für stellenlose kaufmännische Angestellte beiderlei Geschlechts, Kaufm. Verein, C 1, 10—11, dort auch Auskunft über technische Berufe.

Auskunftsstelle für höhere Frauenberufe, Prinz Wilhelmstr. 6 II. Sprechstunden täglich von 2—4 Uhr.

Schreibstube für Stellenlose, B 5, 19.

Zentralstelle für Kriegsfürsorge, N 2, 11. Abteilung Arbeitsbeschaffung, gewährt durch den Krieg unterstützungsbedürftigen Frauen Näh- und Strickarbeit. Unterstützungsbedürftigkeit ist bei der Zentrale nachzuweisen.

VIII. Postverkehr mit den Kriegsgefangenen.

Amtlich ist über den Postverkehr mit den Kriegsgefangenen folgendes bekannt gegeben:

I. Zugelassen sind:

1. offene Briefsendungen ohne Nachnahme, und zwar offene gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere;

2. Briefe und Kästchen mit Wertangabe ohne Nachnahme;

3. Postpakete bis 5 Kilogramm ohne Nachnahme (nach Frankreich Wertangabe nicht zulässig);

4. Postanweisungen (nach Rußland nicht zulässig).

II. Die Sendungen sind sämtlich portofrei. Sie müssen mit dem Vermerk „Kriegsgefangenensendung" versehen sein und dürfen nur bei den Postanstalten, gewöhnliche Briefsendungen auch durch die Briefkästen aufgeliefert, nicht aber an irgendwelche Behörden oder Bureaus im In- oder Ausland übersandt werden.

III. Adresse (möglichst genau): Vor- und Zuname, Dienstgrad des Gefangenen, Unterbringungslager, Lazarett usw., Bestimmungsort. Es empfiehlt sich, Postsendungen erst dann an Kriegsgefangene abzusenden, wenn ihre Adresse bekannt ist. Bei gewöhnlichen Briefsendungen genügt indessen auch die Angabe des Bestimmungslandes, doch ist in diesem Fall eine erhebliche Verzögerung in der Beförderung unvermeidlich. Bei Wertsendungen und Paketen muß der Bestimmungsort angegeben sein. Auf jeder Sendung muß der Absender angegeben sein.

IV. Wenn die Adresse eines Kriegsgefangenen anderweit nicht zu ermitteln ist, kann sie bei einer der nachbezeichneten Auskunftstellen, aber auch nur bei diesen, nicht bei irgendwelchen sonstigen Bureaus oder Behörden erfragt werden:

1. Zentralnachweise-Bureaus des Kriegsministeriums, Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48.

2. Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz (Abteilung Gefangenenfürsorge), Berlin.

3. Agence de renseignements pour prisonniers de guerre, Genf, Rue de l'Athénée 3. (Zu 1—3: Auskunft über Kriegsgefangene in allen Ländern. Anfragen in deutscher Sprache).

4. Auskunftsbureau des Roten Kreuzes in Wien VI, Dreihufeisengasse 4. (Auskunft über österreichische Kriegsgefangene im Auslande).

5. Auskunftsbureau des Roten Kreuzes in Budapest IV, Vaczy-Utcza 38. (Auskunft über ungarische Kriegsgefangene im Auslande).

6. Kriegsgefangenbureau vom Roten Kreuz, Wien I, Jasomirgottstraße 6. (Auskunft über fremde Kriegsgefangene in Oesterreich-Ungarn).

7. La croix rouge française Commission des prisonniers de guerre, Bordeaux, 56 Quai des Chartrons. (Auskunft über Kriegsgefangene in Frankreich).

8. The Prisoners of War Information Bureau, London, 49 Wellington Street, Strand. (Auskunft über Kriegsgefangene in Großbritannien).

9. Das Dänische Rote Kreuz in Kopenhagen. (Auskunft über Kriegsgefangene in Rußland).

10. Kommander Prisoners of War, Gibraltar. (Auskunft über Kriegsgefangene in Gibraltar).

11. Brüsseler Bureau des Roten Kreuzes, Brüssel. (Auskunft über belgische Kriegsgefangene im Auslande). (Zu 1—11: Briefe an diese Auskunftsstellen müssen offen sein und, wenn sie portofrei befördert werden sollen, den Vermerk: „Kriegsgefangenensendung" tragen).

Die in den Niederlanden befindlichen deutschen Heeresangehörigen sind sämtlich in Bergen (Nordholland) untergebracht.

V. Besondere Bestimmungen:

a) Briefe an Kriegsgefangene können in deutscher Sprache geschrieben werden. Briefe mit Schokolade, Zigarren usw. müssen sehr haltbar verpackt sein, da sonst auf unbeschädigte Ueberkunft nicht gerechnet werden kann.

b) Für Pakete gelten die im Paketposttarif für das Ausland enthaltenen Versendungsvorschriften (Auslandspaketkarte, Zollinhaltserklärungen usw.). Die Pakete dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten und müssen gut verpackt sein.

c) Für Postanweisungen ist das für den Auslandsverkehr bestimmte Formular zu verwenden. Die für Frankreich und Großbritannien bestimmten Postanweisungen müssen auf der Vorderseite folgende Adresse tragen:

1. Für Frankreich: Oberpostkontrolle Bern (Schweiz).

2. Für Großbritannien: Königlich Niederländisches Postamt s'Gravenhage.

Die Adresse des Empfängers der Geldsendung (siehe unter III.) ist auf der Rückseite des Postanweisungsabschnittes genau anzugeben. Bei Postanweisungen an Kriegsgefangene in Frankreich braucht indessen der Aufenthaltsort, wenn nicht bekannt, nicht angegeben werden. An der Stelle des Formulars, die sonst für die Freimarken zu dienen hat, ist die Bemerkung „Kriegsgefangenensendung. Taxfrei" anzubringen. Die Postanweisungen nach Frankreich sind in der Frankenwährung, die nach Großbritannien und den Niederlanden in der holländischen Guldenwährung auszustellen. In der Schweiz wird bei der Umschreibung der Postanweisungen nach Frankreich das Verhältnis von 102 : 100 Franken zugrunde gelegt.

d) Briefe mit Wertangabe dürfen außer schriftlichen Mitteilungen nur Wertpapiere enthalten. Die Briefe und Kästchen mit Wertangabe müssen offen eingeliefert und nach Prüfung des Inhalts durch den Annahmebeamten unter dessen Augen vom Absender versiegelt werden.

e) Sendungen an Kriegsgefangene in Gibraltar müssen adressiert sein: Kommander Prisoners of War, Gibraltar.

Wie soll im Kriegsjahre die Weihnachtsbescheerung für die notleidende Bevölkerung gestaltet werden?

Unter dieser Ueberschrift finden wir im Berliner Tageblatt vom 27. Oktober Nr. 295 einen Bericht über eine Versammlung der Vertreter verschiedener Fürsorgeorganisationen, die vor wenigen Tagen in Berlin stattgefunden hat. Wir bringen diesen Bericht in nachfolgendem in Abdruck:

Die Frage der Weihnachtsbescherung war Gegenstand einer größeren Konferenz, an der auf Einladung der Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft, der Zentrale für private Fürsorge E. V. und der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V. Abteilung Groß-Berlin, die bedeutendsten der an dieser Frage interessierten Organisationen — neben den großen Kinder-Fürsorgevereinen und den konfessionellen Zentralverbänden der Nationale Frauendienst, die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, der Verband Berliner Spezialgeschäfte, der Deutsche Käuferbund, die Heilsarmee und die sozialdemokratischen Frauenorganisationen, das Rote Kreuz und der Vaterländische Frauenverein und andere — teilnahmen. Ferner waren die städtische Armendirektion durch Herrn Stadtrat Doflein, die städtische Waisendeputation durch Herrn Direktor Knaut und die evangelische Geistlichkeit unter anderem durch Herrn Generalsuperintendenten Lahusen vertreten. Von bekannten Persönlichkeiten, die einen bestimmten Verband nicht vertreten, seien ferner u. a. Professor Dr. Francke, Senatspräsident Wirklicher Geheime Rat Dr. von Strauß und Torney, Dr. Frida Duensing, Fräulein Lili Droescher, Pfarrer D. Kind, Fräulein Helene Simon, genannt. Die Leitung der Versammlung lag in den Händen des Vorsitzenden der Wohltätigkeitszentrale der Berliner Kaufmannschaft, Herrn Heinrich Grünfeld. Die Referate erstatteten Dr. Albert Levy, Vorsitzender der Zentrale für private Fürsorge, und Lizentiat Sigmund Schultze, Vorsitzender der Abteilung Groß-Berlin der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. Dann fand eine lebhafte Diskussion statt. Die Stimmung der Versammelten faßte Herr Generalsuperintendent Lahusen in die Forderung zusammen, gerade in diesem Jahre, das ein volles Weihnachten für die bedürftige Bevölkerung unbedingt verlange, eine Umkehr von früheren, den Wert des Festes beeinträchtigenden Gewohnheiten vorzunehmen, den begehrlichen Sinn zu bekämpfen, in der Stille das Notwendige zu geben — im Sinne hingebender, aber weiser und verständnisvoller Liebe. Zum Schluß wurde einstimmig folgende Entschließung angenommen: „Die auf Einladung der Wohltätigkeits-Zentrale der Berliner Kaufmannschaft, der Zentrale für private Fürsorge E. V. und der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge E. V. Abteilung Groß-Berlin am 20. Oktober 1914 versammelten Vertreter großer Berliner Wohlfahrtsorganisationen aller Gebiete und Richtungen halten es, im Hinblick auf den Ernst der Zeit, für besonders dringend geboten, daß für die in diesem Jahre in Aussicht stehenden Weihnachtsbescherungen eine würdevolle Form und eine zweckmäßige Ausführung angestrebt werde. Zur Wahrung und Förderung des deutschen Familienlebens, das durch die häufigen Einzelbescherungen der Kinder beeinträchtigt wird, und im volkswirtschaftlichen Interesse erklären sie, nach Kräften für einen Ersatz der öffentlichen Bescherung durch Gabensendungen in das Haus, für Beschränkung auf das Notwendige und Nützliche und, zur Bekämpfung der Zersplitterung, für möglichst umfassenden Austausch der Bescherungslisten wirken zu wollen."

Wir können uns dem in Berlin gefaßten Beschlusse nur in jeder Beziehung anschließen und sind der Meinung, daß auch in Mannheim die öffentlichen Bescherungen in diesem Jahre unterbleiben sollten und daß die im Interesse der armen Kinder veranstalteten Weihnachtsbescherungen sich auf das Haus und die geschlossenen Anstalten beschränken sollten (Waisenhäuser und dergl.). Es soll natürlich den armen Kindern dadurch nichts entzogen werden. Sie sollten auch in diesem Jahre nützlicher Gaben und einer Weihnachtsfreude nicht entbehren. Es wäre aber sehr wünschenswert, wenn es gelänge, eine Organisation zu schaffen, die eine geeignete Weihnachtsbescherung in den Wohnungen der Armen selbst ermöglichen würde. Dadurch lassen sich auch viel engere Beziehungen zwischen den Gebenden und den Empfangenden herbeiführen und es wäre gewiß gut und nützlich, gerade die Kinderwelt in diesem Jahre auch an dem Geben in dieser Form zu beteiligen.

Teilung des 38. Bezirks und Aenderungen im Straßenverzeichnis.

Der 38. Armenbezirk — Neckarstadtbezirk — erlangte allsgemach eine derart große Zahl laufend unterstützter Parteien, daß zur Teilung des Bezirks geschritten werden mußte.

Die Grenze zwischen beiden Bezirken bildet die Mitte der Kobellstraße. Alles was östlich dieser Linie liegt, gehört zum neugebildeten 49. Bezirk

Das Vorsteheramt im Bezirke 49 hat Herr Geschäftsführer **Wilhelm Erythropel,** Käfertalerstr. 185 übernommen. Als Sitzungstag ist der Freitag bestimmt worden, das Sitzungslokal befindet sich in dem Wohlgelegenschulhaus II.

Die Bezirksteilung hat nachstehende Aenderung im Straßenverzeichnis zur Folge:

38. Bezirk:	49. Bezirk:
Kobellstr. 1—Ende.	Kobellstr. 2—Ende.

Langerötterstr. 1—60	Langerötterstr. 62—Ende
Lenaustr. 1—25	Lenaustr. 27—Ende
„ 2—14	„ 16—Ende
Uhlandstr. 1—15	Uhlandstr. 17—Ende
„ 2—16	„ 18—Ende
Eichendorffstr. 1—17	Eichendorffstr. 19—Ende
„ 2—34	„ 36—Ende
Käfertalerstr. 1—51	Käfertalerstr. 53—Ende

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 9. Oktober 1914.

Die Gewährung des Winterzuschlags betr.

An die Herren Bezirksvorsteher!

Mit Wirkung vom 1. November 1914 ab ist an die in laufender Unterstützung stehenden Armen der sogenannte Winterzuschlag zu gewähren. Es erhalten als Zuschuß zu der im übrigen bewilligten Unterstützung:

	halbmonatlich
a) einzelstehende Personen	1.50 M.
b) Familien bis mit zwei Kindern	1.80 M.
c) Familien mit 3 und 4 Kindern	2.10 M.
d) Familien mit mehr als 4 Kindern	2.60 M.

Die Winterzuschläge bitten wir in der auf die einzelnen Parteien nach deren Kopf- bezw. Kinderzahl entfallenden Höhe in der zweiten Oktobersitzung festzusetzen und in die Bezirksliste aufzunehmen. Dabei bitten wir folgendes zu beachten: In den Quittungsbüchern und Protokollen ist die Barunterstützung und der Zuschlag in der Spalte „bar" als ein Gesamtbetrag aufzuführen, in die Bezirkslisten dagegen und in die von den Herren Bezirksvorstehern geführten Armentabellen sind die Zuschläge getrennt einzutragen. In der Armentabelle erfolgt zuerst der Eintrag des Barunterstützungsbetrages und darunter die Angabe des Winterzuschlags.

Der Winterzuschlag muß bei allen Unterstützten zum Ansatz kommen; diejenigen Fälle bleiben jedoch ausgenommen, in welcher mit der Heimatsgemeinde des betreffenden Unterstützten die Gewährung einer fest bestimmten Unterstützung vereinbart worden ist, die nicht überschritten werden darf.

Ueber die Einstellung der Zahlung des Winterzuschlags, die auf 1. April kommenden Jahres zu erfolgen hat, erhalten die Bezirke s. Zt. entsprechende Mitteilung.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, 1. November 1914.

No. 43853. Die Verteilung von Kohlengeschenken.

An die Armenbezirke!

Das Erträgnis der Geh. Rat Dr. Reiß-Stiftung im Betrage von 690 M. ist zur Beschaffung von Kohlen an solche Arme zu verwenden, die keine öffentliche Unterstützung beziehen.

Zum gleichen Zweck steht uns das Erträgnis des Katholischen Almosenfonds mit 453,34 M. zur Verteilung an kath. Arme zur Verfügung.

Wir gedenken diese Kohlen — wie in den Vorjahren — in Einzelgaben von 5 Ztr. auszugeben und erbitten uns Vorschläge bzgl. Nichtunterstützten mittels Form. 9.

Die Anträge wollen durch Vermittlung der Herren Bezirksvorsteher anher eingereicht werden. Da dem kath. Pfarramt teilweise ein Vorschlagsrecht zusteht, wollen die Anträge nur in **beschränkter** Zahl anher eingereicht, und die bedürftigsten Gesuchsteller ausgewählt werden.

Armen- und Fürsorgeamt.

Gnadengehalt für die Angehörigen von im Kriege Gefallenen. Die stellvertretende Intendantur des 14. Armeekorps zu Karlsruhe bringt zur öffentlichen Kenntnisnahme, daß Wittwen, oder falls solche nicht mehr leben, die ehelichen oder legitimierten Abkömmlinge oder Verwandte der aufsteigenden Linie Gnadenlöhnung oder Gnadengehalt für die im Kriege Gefallenen, die ganz oder überwiegend ihre Ernährer waren, beanspruchen können. Anträge auf Zahlung dieses Gnadengehalts oder Gnadenlöhnung können unter Vorlegung näher zu bezeichnender Schriftstücke bei der stellvertretenden Intendantur des 14. Armeekorps zu Karlsruhe gestellt werden. Das Gnadengehalt wird für drei auf den Sterbemonat folgende Monate in einer Summe gezahlt, der Anspruch beginnt mit Ablauf des Monatsdrittels, in welchem der Ehemann gestorben ist.

Die Anträge können von den diensttuenden Frauen des Vereins Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen für die Betreffenden gemacht und Auskunft über alles Nähere erteilt werden. Sprechstunden Altes Rathaus, Zimmer No 12, Montags und Donnerstags von 5—½8 Uhr. Sprechstunden der städtischen Rechtsauskunftsstelle Freitags ebendaselbst von 6—½8 Uhr.

Aus dem Jahresbericht des Elisabethenvereins Neckarau. Der Elisabethenverein Neckarau besteht seit 1. Januar 1903. Der Zweck desselben ist, Arme und Kranke durch Lebensmittel — selten durch Geld — zu unterstützen. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus freiwilligen Gaben von monatlichen Sammlungen, zu einem kleinen Teil auch aus dem Erträgnis des Opfertellers, der bei Beerdigungen aufgestellt wird.

Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich jährlich auf etwa 500 M. — Während die Einnahmen fast immer die gleichen bleiben, wachsen die Ausgaben von Jahr zu Jahr mehr an, sodaß die Ausgaben fast nicht mehr aus den seitherigen Einnahmequellen bestritten werden können

Monatlich wird in einer besonderen Sitzung beraten, wem die notwendigen Unterstützungen zugewendet werden sollen

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1600)
Druck von Jean Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.105
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1971

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XIV. Jahrgang. Dezember 1914. № 19.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Vor Ausgabe dieser Blätter hat die Armenpflege einen schmerzlichen Verlust erlitten. Am 23. Januar 1915 ist

Hauptlehrer Ernst Mayer

Vorsteher des 20. Armenbezirks

verstorben. Der Heimgegangene trat am 1. Mai 1898 in den Dienst der öffentlichen Armenpflege, als es damals anläßlich der Neuorganisation der Bezirksarmenpflege galt, die Reihen der ehrenamtlich tätigen Kräfte zu verstärken. Bis zum 1. April 1901 als Armenpfleger tätig, hat er seitdem das Vorsteheramt im 20. Bezirk verwaltet. Väterliche Gesinnung für die in wirklicher Not Befindlichen, strenger Ernst unberechtigten Ansprüchen gegenüber, immer gleiche Freundlichkeit und Arbeitsfreude waren dem Dahingeschiedenen eigen, mit dem ein vorbildliches Glied unserer Mitarbeiterschaft ins Grab gesunken ist. Die Armenpflege wird ihm dauernd ein treues Gedächtnis bewahren.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Versorgung der Kriegshinterbliebenen.
3. Wochenhilfe während des Krieges
4. Kriegstagesheim für arbeitslose Mädchen.
5. Beiträge zur Bekleidung von Konfirmanden und Kommunikanten.
6. Schuhausgabe.
7. Landesbad Baden und Landesbad Dürrheim.
8. Winterzuschlag.
9. Enthebung von Neujahrsgratulationen
10. Rechenschaftsbericht der vereinigten Verwaltung der israelitischen Krankenunterstützungsvereine.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ausgeschieden ist:

Bezirk 20: Malermeister Wilhelm Hitschfell, Lortzingstraße 9.

2. Armenpfleger:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 4: Schneidermeister Georg Rückert, F 2, 17.
„ 17: Werkmeister Ludwig Schmitt, Rheinhäuserstraße 11a.

Am 19. November 1914 verstarb

Schneidermeister Georg Rückert,

seit 29. November 1902 Armenpfleger des 4. Bezirks und am 6. Dezember 1914 verschied

Malermeister Wilhelm Hitschfell,

seit 1. April 1898 Armenpfleger, zugleich Vorsteherstellvertreter im 20. Bezirk.

Die beiden Verstorbenen haben lange Jahre im Dienst der öffentlichen Armenpflege gestanden, der sie ihre Kräfte stets mit treuem Eifer gewidmet haben. Ihr Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

Bezirk 36: Kaufmann Karl Wellenreuther, Jean-Beckerstraße 2.
„ 38: Betriebs-Assistent Jakob Lautermilch, Ob. Cliquetstraße 25.
„ 24: Jakob Müller, Zehntstraße 31.

Ernannt wurden:

Bezirk 38: Hermann Fentz, Sekretär, Max-Josefstraße 5.
„ 49: Karl Walther, Kaufmann, Käfertalerstraße 185a.

3. Armenpflegerinnen:

Ausgeschieden sind:

Bezirk 43: Frl. Katharina Schütz, K 2, 4.
„ 15: Frau Stationskontrolleur Eduard Hosp, Hauptbahnhof II.
„ 44: Frau Kaufm. Peter Altendorf, Stefanienpromenade 18.

Ernannt wurden:

Bezirk 18: Frau Kaufmann Hugo Nahm, Werderstraße 18.
„ 49: Frau Elise Erythropel, Käfertalerstr. 185.
„ 14: Frau Buchhändler E. Albrecht, Waldparkdamm.
„ 24: Frau Betriebsleiter Jos. Dechant, Käfertalerstraße 9/11.
„ 37: Frau Dr. med. Eug. Neter, Q 1, 9.
„ 29: Frau Betriebsleiter Amanda Wanner, W, Untere Riedstraße 12.

Versorgung der Kriegshinterbliebenen.

Die Versorgung der Heeresangehörigen für den Fall ihrer Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit, sowie ihrer bei Kriegsausbruch oder im Fall des Todes zurückgelassenen Familien ist entsprechend dem in Betracht kommenden vielgestaltigen Personenkreis durch eine ganze Reihe von Gesetzen geregelt, deren Bestimmungen nur in ihrem Zusammenhang verständlich sind.

Nach § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in der Fassung vom 24. März 1911 gehören zum aktiven Heere:

A. die Militärpersonen des Friedensstandes:
   1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten,
   2. die Kapitulanten,
   3. die Rekruten, Ein- und Mehrjährig-Freiwilligen.

B. 1. die aus dem Beurlaubtenstande (Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr, Marineersatzreserve, Dispositionsurlauber) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften,
   2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen (Landsturm) oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften;

C. die Zivilbeamten der Militärverwaltung.

Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der jetzt geltenden Fassung vom 18. Mai 1907 (R. G. Bl. 245) bestimmt den Ruhegehalt sowohl der Zivilbeamten der Reichsverwaltung, als der Heeres- und Marinebeamten in der Weise, daß der Beamte nach 10jähriger Dienstzeit im Falle der Dienstunfähigkeit eine lebenslängliche Pension von 20/60 seines Diensteinkommens erhält, die mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum 30. um 1/60 und mit jedem folgenden um 1/120 bis zum Höchstbetrage von 45/60 ansteigt. Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit oder Dienstbeschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein. Anrechnungsfähig ist auch die aktive Militärdienstzeit und die im Dienst eines Bundesstaats zugebrachte Zeit, doch bleibt die Zivildienstzeit und die Militärdienstzeit im Frieden vor dem achtzehnten Lebensjahr außer Betracht, für jeden Krieg wird der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet. Das Recht auf Pensionsbezug ruht, solange ein Pensionär aus einer beamtenmäßigen Beschäftigung im Reichs-, Staats-, Kommunal- oder einem verwandten Dienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag des letzteren zusammen mit der Pension das vor der Pensionierung bezogene Diensteinkommen übersteigt. Erdient der Pensionär in einer dieser Stellen eine Pension, so ist neben ihr die Reichspension nur bis zu dem Betrag zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Reichspension zugrunde gelegten Einkommen ergibt. Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche bzw. legitimierte Kinder, so wird die Pension, abgesehen vom Sterbemonat auch für das diesem folgende Viertel-

jahr im Voraus bezahlt. Diese Zahlung kann auch an bedürftige, vom Pensionär unterstützte Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, oder zu Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Bestattung erfolgen.

Das „Gesetz über die Pensionierung der Offiziere einschließl. Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und der kaiserlichen Schutztruppen" vom 31. Mai 1906 (R.-Bl. 565) gewährt den nach 10 Dienstjahren oder infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig gewordenen Offizieren des Friedensstandes die gleichen Bezüge. Dazu kommen bei Vorhandensein gewisser Dienstbeschädigungen Verstümmelungszulagen von 900 bzw. 1800 Mark, ferner im Falle einer Kriegsdienstbeschädigung Kriegszulagen von 1200 bzw. 720 Mark und Alterszulagen zur Erhöhung des unzulänglichen Gesamteinkommens eines älteren Pensionärs.

Anspruch auf Pension haben auch die Offiziere des Beurlaubtenstandes und die ohne Pension ausgeschiedenen Offiziere, wenn sie während ihrer Heranziehung zum aktiven Dienste eine Dienstbeschädigung erleiden, die sie zum Militärdienst unfähig macht, jedoch beschränkt auf die Dauer der Dienstunfähigkeit.

Die Beamten des Reichsheeres, Militärbeamte des Friedensstandes und Zivilbeamte der Militärverwaltung erhalten neben der ihnen nach dem Reichsbeamtengesetz zustehenden Pension „Verstümmelungszulagen" (für Oberbeamte 900 bzw. 1800 Mk., wie die Offiziere, für Unterbeamte 324 Mk.), „Kriegszulagen" (300 Mk. für die Unterbeamten, 1200 Mk. für die Oberbeamten, deren Einkommen nicht höher ist, als jenes des Bataillonskommandeurs, 720 Mk. für die übrigen Oberbeamten) und „Alterszulagen" (Oberbeamte gleich den Offizieren, Unterbeamte bis zur Erreichung eines Gesamteinkommens von 900 Mk.)

Die Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes haben Anspruch auf Pensionsgebührnisse wie die Heeresbeamten des Friedensstandes, wenn sie infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden sind. Die Pension wird nach dem Diensteinkommen bemessen, das der Zivilstellung des Pensionärs gleichartige Beamte des Friedensstandes beziehen.

Beamte der Zivilverwaltung, ferner Geistliche und andere kirchliche Beamte, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- und Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden und nicht zu den Heeresbeamten des Beurlaubtenstandes gehören, haben gegen den Militärfiskus Anspruch auf Pension, wenn sie durch eine im Dienste als Heeresbeamte erlittene Dienstbeschädigung zur Fortführung des Zivildienstes dauernd unfähig geworden sind und deshalb aus dem Zivildienst ausscheiden müssen.

Gleichen Anspruch haben nach der Novelle zum Offizierspensionsgesetz vom 4. August 1914 (Gesetz über die Kriegsversorgung von Zivilbeamten R.-Bl. 335) diejenigen Beamten der Zivilverwaltung, die während der Dauer des Kriegszustandes auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit unter den Befehl des kommandierenden Generals des örtlichen Armeekorps treten.

Für die Bemessung und Zahlung der Pension gelten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes.

Der Berechnung der Pension wird das pensionsfähige Zivildiensteinkommen zugrunde gelegt, welches dem Beamten zur Zeit des Ausscheidens aus dem Zivildienste zusteht. Die aus Militärfonds gewährte Pension tritt bei Beamten der Reichszivilverwaltung an die Stelle der Zivilpension und wird bei den übrigen Beamten auf die Zivilpension angerechnet.

Verstümmelungs-, Kriegs- und Alterszulage wird ebenso, wie an die Beamten des Reichsheeres gewährt.

Andere als die vorgenannten Personen, die während der Dauer eines Krieges bei dem Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendet werden, oder zum Heere im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten stehen, erwerben Anspruch auf Pensionsgebührnisse, wenn infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung ihre Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder um wenigstens zehn Prozent gemindert worden ist. Als pensionsfähiges Diensteinkommen gelten 7/10 der Barvergütung für die Dienstleistungen der genannten Personen. Die Pension beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 75% des pensionsfähigen Diensteinkommens, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit einen entsprechend geminderten Prozentsatz.

Nach dem „Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der kaiserlichen Marine und Schutztruppen" vom 31. Mai 1906 (R. G. Bl. 593) haben Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts beim Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf Rente (Militärrente):

1. beim Vorhandensein einer Dienstbeschädigung;
2. nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren ohne Nachweis einer Dienstbeschädigung, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit durch Gesundheitsstörungen, die während des Dienstes eingetreten sind, aufgehoben oder um wenigstens 10% gemindert ist;
3. nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren ohne den Nachweis verminderter Erwerbsfähigkeit. In diesem Fall haben

die Kapitulanten einen Anspruch auf lebenslängliche Rente.

Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt im wesentlichen nach Maßgabe der für die Offiziere geltenden Vorschriften. Die Rente beträgt für die Dauer völliger Erwerbsunfähigkeit jährlich für Feldwebel 900 M., Sergeanten 720 M., Unteroffiziere 600 M., Gemeine 540 M. (Vollrente), sie beträgt für die Dauer teilweiser Erwerbsunfähigkeit den in Hundertsteln ausgedrückten Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsunfähigkeit entspricht (Teilrente). Die Vollrente erhöht sich bei den Personen, die pensionsfähige Löhnungszuschüsse oder Zulagen beziehen, um 75/100 dieser zuletzt bezogenen Zuschüsse, Kapitulanten bei vollendeter 18jähriger Dienstzeit und nicht verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten 50/100 der Vollrente, deren Betrag mit jedem weiteren Dienstjahr um 3/100 bis auf den vollen Betrag der Vollrente steigt.

Außerdem erhalten die pensionierten Mannschaften „Kriegszulagen" (monatlich 15 Mk.), wenn sie im Kriege oder auf Seereisen invalide geworden sind, ferner „Verstümmelungszulagen" (monatlich 27 Mk. bzw. 54 Mk.), wenn sie den Verlust eines Gliedes oder sonst eine außerordentliche Beschädigung ihrer Gesundheit erlitten haben, die Empfänger von Kriegszulagen im Alter von 55 Jahren oder im Zustande dauernder Erwerbsunfähigkeit, sofern ihr Gesamteinkommen nicht 600 Mk. im Jahre erreicht, Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrags.

Die Versorgungsgebührnisse werden monatlich im voraus bezahlt, die Zahlung beginnt mit dem ersten Tage des auf die Entlassung folgenden Monats.

Kapitulanten mit mindestens 12jähriger Dienstzeit oder körperlichem Gebrechen erhalten durch den Zivilversorgungsschein Anwartschaft auf mittlere und Unterbeamtenstellen im Reichs-, Staats- und Kommunaldienst, nicht zu den Kapitulanten gehörige Militärpersonen der gleichen Klassen einen Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst. Statt der Zivilversorgung können die Kapitulanten eine monatliche Entschädigung von 12 M. oder eine einmalige von 1500 M. in Anspruch nehmen. Während der Beschäftigung im Zivildienste ruhen die Renten unter 21%, ferner die 60% übersteigenden Rententeile, sowie Renten, die neben dem Zivildiensteinkommen 2000 M. jährlich übersteigen. Sie ruht auch neben dem Bezug einer im Zivildienst erdienten Pension, soweit beides 2000 M. übersteigt. Der an die Pensionäre nicht zu zahlende Rentenbetrag wird dem Zivilpensionsfonds erstattet. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf das auf dem Kriegsschauplatz verwendete Personal der freiwilligen Krankenpflege.

Durch das „Beamtenhinterbliebenen-Gesetz" vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. 208) ist für die Hinterbliebenen sowohl der Reichsbeamten der Zivilverwaltung, als der Heeres- und Marinebeamten einheitliche Vorsorge getroffen. Bezugsberechtigt sind die Witwen und Kinder unter 18 Jahren der im aktiven Dienst mit Anspruch auf lebenslängliche Pension oder im Ruhestand verstorbenen Reichsbeamten. Das Witwengeld beträgt 40% der Pension, das Waisengeld für Halbwaisen 1/5, für Vollwaisen 1/3 des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld dürfen nicht mehr als die Pension des Verstorbenen, das Witwengeld darf höchstens 5000 M., es muß mindestens 300 Mark betragen. Hinterbliebenen nicht pensionsberechtigter Beamten kann Witwen- und Waisengeld durch den Reichskanzler bewilligt werden. Die Zahlung der Bezüge beginnt mit Ablauf des Gnadenvierteljahres und wird monatlich im voraus geleistet. Das Bezugsrecht ruht

a) neben einer vom Verstorbenen nach Ausscheiden aus dem Reichsdienst noch erdienten Hinterbliebenenversorgung,
b) neben einem von der Witwe über 2000 M., von einer Waise über 1000 M. bezogenen Einkommen aus dem aktiven Reichs- oder Staatsdienst,
c) neben dem Bezug über 1500 M. aus einer von der Witwe oder den Waisen im Reichs- oder Staatsdienst erworbenen Pension.

Das „Militärhinterbliebenen-Gesetz" vom 17. Mai 1907 (R.-G.-Bl. 204) unterscheidet zwischen „allgemeiner Versorgung" und „Kriegsversorgung".

Die allgemeine Versorgung regelt die Hinterbliebenenbezüge

a. der Offiziere des Friedensstandes nach Analogie des Reichsbeamten-Hinterbliebenengesetzes. Danach erhalten Witwengeld in Höhe von 40% der Pension und Waisengeld in Höhe von 1/5 bezw. 1/2 des Witwengeldes die Witwe und die Kinder unter 18 Jahren der im aktiven Dienst mit Anspruch auf lebenslängliche Pension oder im Pensionszustand gestorbenen Offiziere,
b. der pensionsberechtigten Offiziere des Beurlaubtenstandes. Tritt der Tod infolge einer Dienstbeschädigung ein, so kann das Kriegsministerium Witwen- und Waisengeld bis zu der für die Hinterbliebenen an Offiziere des Friedensstandes zulässigen Höhe bewilligen. Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen der ohne Pension ausgeschiedenen, oder vorübergehend wieder zum aktiven Dienst herangezogenen Offiziere,

c. der Militärpersonen vom Feldwebel abwärts. Bezugsberechtigt sind die Witwen und ferner Kinder unter 18 Jahren von Militärpersonen der Unterklassen, die

1. während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere entweder infolge einer Dienstbeschädigung oder nach 10jähriger Dienstzeit gestorben sind,
2. am Todestage infolge mindestens 18jähriger Dienstzeit eine Rente zu beziehen hatten,
3. infolge einer Dienstbeschädigung innerhalb 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst gestorben sind.

Das Witwengeld beträgt 300 M., es erhöht sich, falls der Verstorbene mehr als 15 Dienstjahre hatte, für jedes derselben bis zum 40. Dienstjahre um 6%. Das Waisengeld beträgt für Halbwaise $^1/_5$, für Vollwaise $^1/_3$ des Witwengeldes. Witwen- und Waisengeld zusammen darf den Betrag der für den Verstorbenen zulässigen Vollrente nicht übersteigen.

d. der Beamten des Beurlaubtenstandes und der im Kriege beim Feld- oder Besatzungsheer als Heeresbeamte verwendeten Personen (nicht aber der durch das Beamtenhinterbliebenengesetz versorgten Angehörigen von Berufsbeamten der Heeresverwaltung). Durch das Kriegsministerium kann Witwen- und Waisengeld in der für Offiziere-Hinterbliebene zulässigen Höhe (Witwengeld nicht über 3500 M.) bewilligt werden:

1. wenn der Verstorbene Pensionsgebührnisse aus Militärfonds bezog oder Anspruch hierauf erworben hatte,
2. wenn der Tod durch Dienstbeschädigung verursacht war,
3. wenn und soweit den Hinterbliebenen keine oder nur eine geringere Versorgung aus dem Zivildienstverhältnisse des Verstorbenen zusteht,
4. wenn die Ehe vor dem Ausscheiden des Verstorbenen aus dem aktiven Heere geschlossen ist.

e. der Personen der freiwilligen Krankenpflege. Durch das Kriegsministerium kann Witwengeld bis zu 300 Mk., Halbwaisengeld bis zu 60 Mk. und Vollwaisengeld bis zu 100 Mk. bewilligt werden:

1. wenn der Tod infolge von dienstlicher Verwendung auf dem Kriegsschauplatz innerhalb 6 Jahren nach dem Friedensschluß eintritt;
2. wenn die Ehe vor Beendigung der Verwendung auf dem Kriegsschauplatz geschlossen ist. Doch dürfen Witwen- und Waisengeld die Vollrente nicht übersteigen, die der Verstorbene zu beanspruchen hatte.

Die Kriegsversorgung zerfällt in Kriegswitwengeld, Kriegswaisengeld und Kriegselterngeld. Das Kriegswitwen- und Waisengeld erhalten die Witwen und die Kinder unter 18 Jahren der Offiziere, Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften des Feldheeres, sowie der auf dem Kriegsschauplatz verwendeten Personen der freiwilligen Krankenpflege, die im Kriege gefallen oder an den Folgen einer Verwundung oder binnen 10 Jahren nach dem Friedensschluß an den Folgen einer sonstigen Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, und zwar sowohl neben der vorstehend geschilderten allgemeinen Versorgung des Militärhinterbliebenengesetzes, als auch neben den Versorgungsansprüchen, die den Hinterbliebenen aus der Anstellung oder Beschäftigung des Verstorbenen im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste erwachsen sind. Doch sind für die Witwen und Kinder, denen solche anderweitige Ansprüche zustehen, die Sätze der Kriegsversorgung niederer bemessen.

Das Kriegswitwengeld beträgt, je nachdem eine solche andere Versorgung daneben besteht (a) oder nicht (b), für die Witwe:

	a.	b.
eines Generals	1500	2000
eines Stabsoffiziers	1500	1600
eines Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebelleutnants	1200	1200
eines Feldwebels, Vizefeldwebels, Zugführers der freiwilligen Krankenpflege, oder eines Unterbeamten mit über 1200 Mk. pensionsfähigem Einkommen	300	600
eines Sergeanten, Unteroffiziers, Sektionsführers der freiwilligen Krankenpflege oder eines Unterbeamten mit 1200 Mk. oder weniger pensionsfähigem Einkommen	200	500
eines Gemeinen oder einer anderen Person der freiwillig. Krankenpflege	100	400

Das Kriegswaisengeld beträgt nach der gleichen Unterscheidung für jedes

	vaterlose Kind		elternlose Kind	
	a.	b.	a.	b.
eines Offiziers v. Regimentskommandeur aufwärts	150	200	225	300
eines andern Offiziers	300	200	300	300
einer Militärperson der Unterklassen eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege eines Unterbeamten	108	168	140	240

Einem elternlosen Kinde steht ein Kind gleich, dessen Mutter zur Zeit des Todes seines Vaters

zum Bezug des Kriegswitwengeldes nicht berechtigt ist.

Kriegselterngeld kann vom Kriegsministerium den Verwandten aufsteigender Linie für die Dauer ihrer Bedürftigkeit bewilligt werden, deren Lebensunterhalt der verstorbene Kriegsteilnehmer vor dem Eintritt in das Feldheer oder nach der Entlassung aus diesem bis zu seinem Tod oder seiner letzten Krankheit überwiegend bestritten hat. Es beträgt höchstens für den Vater, die Mutter oder jedes der Großeltern eines Offiziers 450 Mk., für jene einer Militärperson der Unterklassen, eines Unterbeamten oder eines Angehörigen der freiwilligen Kriegskrankenpflege 250 Mk.

Bei der Bemessung der Kriegsversorgung werden den Offizieren der verschiedenen Grade die ihnen im pensionsfähigem Diensteinkommen zunächststehenden oberen Heeresbeamten gleichgeachtet.

Keinen Anspruch auf Kriegsversorgung haben die Hinterbliebenen der nicht dem Feldheer zugeteilten Angehörigen des aktiven Heeres, die infolge außerordentlicher Anstrengungen, Entbehrungen oder Lebens- oder gesundheitsgefährlicher Einflüsse, denen sie während des mobilen Zustandes ausgesetzt waren, binnen Jahresfrist nach Friedensschluß gestorben sind. Doch kann ihnen von Fall zu Fall die Versorgung durch das Kriegsministerium bewilligt werden.

Nach den Vorschriften über die Kriegsbesoldung der aktiven Personen des Soldatenstandes wird der Gehalt der Offiziere für den Kalendermonat, die Löhnung des Unteroffiziers und Gemeinen für das Monatsdrittel vorausbezahlt. Im Falle ihres Ablebens erhalten Witwen und Kinder $^{7}/_{10}$ dieser Bezüge als Gnadengebührnisse für einen weiteren Monat und außerdem, falls sie keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld der allgemeinen Versorgung haben, eine einmalige Zuwendung in Höhe des doppelten Betrages der Gnadengebührnisse. Die Gnadengebührnisse und nötigenfalls der Doppelbetrag des Zuschlags können durch das Kriegsministerium auch bedürftigen Verwandten und dann bewilligt werden, wenn der Nachlaß nicht zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und Beerdigung ausreicht. Die Zahlung des Kriegswitwen-, Waisen- und Elterngeldes beginnt mit dem Ablauf der Zeit, für die Gnadengebührnisse gewährt sind, sofern keine solche gewährt sind, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tag, für die nach dem Tod des Verstorbenen geborene Waise mit dem Tag ihrer Geburt.

Gnadengebührnisse und Zuschlag werden in einer Summe, das Kriegswitwen-, Waisen- und Elterngeld monatlich im Voraus bezahlt.

Bei Verstorbenen mit Versorgungsansprüchen aus Staats- und Gemeindekassen werden der Sterbegehalt oder die gleichartigen Bezüge neben dem Gnadengehalt oder der Gnadenlöhnung aus Militärfonds gewährt.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes der allgemeinen Versorgung — aber nicht auf Gebührnisse einer Kriegsversorgung — ruht unter den gleichen Voraussetzungen, wie das Recht zum Bezug einer Reichsbeamtenversorgung (S. 207)

In Rechtsstreitigkeiten aus dem Militärhinterbliebenengesetz sind die Landgerichte ausschließlich zuständig. Der Klage muß die Entscheidung des Kriegsministeriums vorausgehen.

Die für das Reichsheer geltenden Bestimmungen finden auf die Hinterbliebenen von Angehörigen der Marine und Schutztruppen analoge Anwendung.

Die Festsetzung des Kriegs-Witwen-, Waisen- und Elterngeldes wie auch des Witwen- und Waisengeldes der allgemeinen Versorgung die an sich zur Zuständigkeit des Kriegsministeriums desjenigen Kontingents gehört, dem der Verstorbene zuletzt angehörte oder in dessen Bezirk er zuletzt wohnte, ist vom preußischen Kriegsministerium den Korpsintendanturen und für die Dauer des gegenwärtigen Krieges den stellvertretenden Intendanturen übertragen worden. Ebenso steht die Bestimmung darüber, an wen die Zahlung zu leisten ist, im Bereich des 14. Armeekorps allgemein der stellvertretenden Korpsintendantur zu, die von der Anweisung des Witwen- und Waisengeldes der allgemeinen Versorgung sowie der Gebührnisse aus der Kriegsversorgung das Bürgermeisteramt des Wohn- oder Aufenthaltsort den Hinterbliebenen benachrichtigt. Die Zahlung der Gebührnisse an alle in Baden wohnende Empfangsberechtigte leistet die Zahlungsstelle des 14. Armeekorps in Karlsruhe durch Vermittelung der Bezirkssteuerstellen in den Amtsstädten, der Steuer einnehmereien in den übrigen Gemeinden.

Die Anträge auf Bewilligung von Kriegselterngeld sind beim Bürgermeisteramt des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Hinterbliebenen anzumelden, das die Tatsachen festzustellen, einen Antragsbogen aufzunehmen und diesen nebst den von ihm zu erhebenden Belegen an das für die Gemeinde zuständige Bezirkskommando weiterzuleiten hat.

Die Ausfertigung der übrigen Anträge und die Beschaffung der nötigen Belege ist Sache der Hinterbliebenen. Doch haben auf Wunsch der letzteren die Bürgermeister ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts die Anträge aufzunehmen und die Belege zu erheben.

Die Anträge auf Zahlung der Gnadengebührnisse sind entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil oder die Militärbehörde des Verstorbenen gehörte, oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Bezirkskommando zu richten. Zu diesem Zwecke sind die Truppenteile und die Militärbehörde angewiesen,

ohne Antrag alsbald nach Bekanntwerden des Todesfalles mit Bescheinigung über die Höhe des Gnadengehaltes oder der Gnadenlöhnung und über die Dauer der Empfangsberechtigung auszustellen und den stellvertretenden Intendanturen zur Bestätigung und Uebersendung an die Hinterbliebenen zugehen zu lassen. Die Anträge auf Bewilligung von Witwen- und Waisengeld der allgemeinen Versorgung sowie von Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld sind beim Bürgermeisteramt des Wohn- oder Aufenthaltsorts der Hinterbliebenen einzureichen, das die Angaben nachzuprüfen, erforderlichenfalls zu berichtigen und die Anträge nebst Belegen dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort der Antragsteller zuständigen Bezirkskommando zu übersenden hat. War der Verstorbene Beamter, so hat das Bürgermeisteramt den Antrag der demselben zuletzt vorgesetzten Behörde zu übersenden, die vermerkt, welche Sterbegehalte, Witwen- und Waisengelder u. dergl. aus der für die Gehaltszahlung bzw. Zivilhinterbliebenenversorgung zuständigen Kasse gewährt werden und den Antrag an das Bezirkskommando weitergibt. Anträge von Hinterbliebenen staatlicher Beamten, Angestellten und Arbeiter können auch von der diesen zuletzt vorgesetzten Behörde anstelle des Bürgermeisteramts behandelt werden.

Die Vordrucke für die Anträge werden den Beteiligten und den Bürgermeisterämtern von den Bezirksämtern unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die als Belege erforderlichen, auf den Antragsformularen des näheren bezeichneten standesamtlichen Zeugnisse sind gebührenfrei auszustellen.

Die Ablehnung von Ansprüchen auf Hinterbliebenenversorgungs- und Gnadengebührnisse ist Sache der militärischen Dienststellen. Die Bürgermeisterämter müssen daher auch ihnen unbegründet erscheinende Anträge entgegennehmen und weiterbehandeln.

In Mannheim werden die Anträge während der Dauer des Krieges von dem im Querbau des Rathauses N 1 (frühere Räume der Sparkasse) untergebrachten Kriegsunterstützungsbüro entgegengenommen, woselbst auch jede in Fragen der Hinterbliebenenversorgung gewünschte Auskunft erteilt wird. Zu solchen Auskünften sowie zur Hilfeleistung bei Ausfüllung der Antragsformulare sind auch die Rechtsschutzstelle im alten Rathaus, Zimmer Nr. 12, die Arbeitersekretariate F 4, 8 und K 1, 16 bereit.

Wochenhilfe während des Krieges.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnungen erlassen:

a. am 3. Dezember 1914:

§ 1. Wöchnerinnen wird während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reichs eine Wochenhilfe gewährt, wenn ihre Ehemänner

1. in diesem Kriege dem Reiche Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und
2. vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen gegen Krankheit versichert waren.

§ 2. Die Wochenhilfe wird durch die Orts-, Land-, Betriebs-, Innungskrankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Ist die Wöchnerin selbst bei einer anderen Kasse der bezeichneten Art versichert, so leistet diese die Wochenhilfe; sie hat davon der Kasse des Ehemanns sofort nach Beginn der Unterstützung Mitteilung zu machen.

§ 3. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundzwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. Eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 4. Die Vorstände der Kassen (§ 2) können beschließen, statt der baren Beihilfen nach § 3, Nr. 1 und 3 freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden zu gewähren.

Ein solcher Beschluß kann nur allgemein für alle Wöchnerinnen gefaßt werden, denen die Kasse auf Grund dieser Vorschriften Wochenhilfe zu leisten hat.

Bei Wöchnerinnen, denen die Kasse diese Behandlung bei der Niederkunft und bei Schwanger-

schaftsbeschwerden schon auf Grund ihrer Satzung als Mehrleistung nach der Reichsversicherungsordnung zu gewähren hat, bewendet es dabei in allen Fällen.

§ 7. Für das Verfahren bei Streit zwischen den Empfangsberechtigten und den Kassen über diese Leistungen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren bei Streitigkeiten aus der Krankenversicherung; jedoch entscheidet das Oberversicherungsamt oder knappschaftliche Schiedsgericht endgültig.

Für die Leistungen nach §§ 3, 4 und den Anspruch darauf gelten die §§ 118, 119, 210, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 8. Gegen Krankheit versicherte Wöchnerinnen, die Anspruch auf Wochengeld nach § 195 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber auf Wochenhilfe nach § 1 haben, hat ihre Kasse, auch wenn die Satzung solche Mehrleistungen nicht vorsieht, während der Dauer des Krieges die im § 3, Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 4 gilt entsprechend

§ 10. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft. Wöchnerinnen, die vor diesem Tage entbunden sind, erhalten diejenigen Leistungen, welche ihnen von diesem Tage an zustehen würden, wenn diese Vorschriften bereits früher in Kraft getreten wären.

Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens zu bestimmen.

b. am 28. Januar 1915.

§ 7. Die Zeit einer Befreiung von der Versicherung auf Grund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung gilt der Zeit des Versichertseins im Sinne des § 1 Nr. 2 und des § 8 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 gleich.

Für die Leistung der Wochenhilfe gilt § 2 der im Abs. 1 bezeichneten Bekanntmachung mit der Maßgabe, daß, wenn der Ehemann der Wöchnerin zuletzt aufgrund der §§ 418, 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit war und die Wöchnerin selbst keiner Krankenkasse angehört, die Wochenhilfe durch diejenige Kasse zu leisten ist, welcher der Ehemann ohne die Befreiung hätte angehören müssen.

Ist auch die Wöchnerin selbst auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung befreit, so hat der Arbeitgeber der Kasse das Wochengeld zu erstatten, das er nach der Reichsversicherungsordnung zu zahlen haben würde.

§ 8. Wöchnerinnen, die selbst auf grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit sind und Anspruch auf Wochenhilfe nach §§ 195, 419 Abs. 2, § 435 der Reichsversicherungsordnung, nicht aber nach § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 haben, hat ihr Arbeitgeber während der weiteren Dauer des gegenwärtigen Krieges die im § 3 Nr. 1, 3 und 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 bezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren. § 422 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

§ 9. Die Vorschrift des § 197 der Reichsversicherungsordnung über die Erstattung von Wochengeld gilt auch für alle übrigen Leistungen an Wochenhilfe, welche die Kassen und Arbeitgeber aufgrund dieser Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

§ 10. Wöchnerinnen der im § 1 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914, sowie in §§ 4, 7 dieser Bekanntmachung bezeichneten Art, die vor dem Eintritt ihrer Ehemänner in die Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Dienste entbunden worden sind, erhalten vom Tage dieses Eintritts ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld auf zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem Tage des Eintritts liegenden Zeit.

Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündigung in Kraft und zwar mit Wirkung vom 3. Dezember 1914 ab. Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen.

Nach den vorstehenden, seit 3. Dezember 1914 geltenden Bestimmungen haben also

1. die Ehefrauen solcher Kriegsteilnehmer, die unmittelbar vor der Einberufung zur Fahne 6 Wochen oder im Jahr vor dem Einrücken mindestens zusammen 26 Wochen gegen Krankheit versichert waren,
2. Frauen, die in dem ihrer Entbindung vorausgehenden Jahr mindestens sechs Monate selbst gegen Krankheit versichert waren,

Anspruch auf Wochenhilfe in folgendem Umfange:

a) eine Beihilfe bis zu 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die durch Schwangerschafts-Beschwerden notwendig werden,
b) einen einmaligen Entbindungskostenbeitrag von 25 Mark,
c) ein tägliches Wochengeld von 1 Mark für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
d) solange die Wöchnerin das Neugeborene stillt, ein tägliches Stillgeld von 50 Pfennig bis zu zwölf Wochen.

Diese Beihilfen sind zu gewähren von der Krankenkasse (Orts-, Innungs- oder Betriebskrankenkasse, Ersatzkasse), der die Wöchnerin selbst angehört, oder, falls sie nicht versichert gewesen, von der Krankenkasse, welcher der am Krieg beteiligte Ehemann noch angehört oder zuletzt angehört hat.

Die Krankenkassen können beschließen, statt der baren Beihilfen nach a und b freie Behandlung durch Hebamme und Arzt sowie Arznei zu gewähren. Doch ist ein solcher Beschluß von den hiesigen Krankenkassen bisher nicht gefaßt worden.

Wöchnerinnen, die vor dem 3. Dezember entbunden wurden, haben keinen Anspruch auf die Beihilfe für Schwangere und auf die Entbindungskosten, wohl aber auf Wochengeld für den Teil der 8 Wochen, und auf Stillgeld für den Teil der zwölf Wochen, der auf die Zeit nach dem 3. Dezember entfällt.

Wöchnerinnen, deren Ehemänner vor der Entbindung einberufen wurden, erhalten das Wochengeld für den Teil der acht Wochen, und das Stillgeld für den Teil der zwölf Wochen, der auf die Zeit nach dem Einrückungstage entfällt.

Besondere Bestimmungen gelten für die Gewährung der Wochenhilfe an diejenigen Frauen, für die während ihrer vorausgehenden Beschäftigung, oder für deren eingerückten Ehemann während seiner Beschäftigung vor dem Einrückungstage der Arbeitgeber die Leistungen der Krankenkasse selbst übernommen hatte, wie das unter gewissen Voraussetzungen bei landwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten zulässig ist.

Zur Erlangung der weiteren Auskünfte sind die Beteiligten zunächst an die in Betracht kommenden Krankenkassen zu verweisen. Ein Verzeichnis der reichsgesetzlichen Krankenkassen im Stadtbezirk Mannheim folgt unten.

Außerdem wird Auskunft beim Großh. Versicherungsamt (Bezirksamt L 6, Zimmer 31), in der Wöchnerinnenabteilung der Zentrale für Kriegsfürsorge N 2, 11, Zimmer Nr. 20, beim Jugendamt N 2, 4, Zimmer Nr. 25, bei der Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen (altes Rathaus), Zimmer 12, bei den Arbeitersekretariaten F 4, 8 und K 1, 13 erteilt.

Verzeichnis

der reichsgesetzlichen Krankenkassen im Stadtbezirk Mannheim.

A. Ortskrankenkassen.

Allgemeine Ortskrankenkasse Mannheim, Rupprechtstraße 2
Ortskrankenkasse für Handelsbetriebe, S 2, 1
Ortskrankenkasse d. häuslichen Dienstboten, O 3, 11/12
Ortskrankenkasse der Metzger, Werderstraße 4.

B. Innungskrankenkassen.

Krankenkasse der Wirteinnung, M 3, 2
„ der Bäcker-(Zwangs-)Innung, S 6, 40.

C. Betriebskrankenkassen.

Bopp & Reuther, Mannheim-Waldhof
Grün & Bilfinger, Akademiestraße 6/8
E. & H. Herbst, Langerötterstr. 7
Heinrich Lanz, Lindenhofstraße
Mannheimer Lagerhaus- und Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft, Ludwigsbadstr.
Mannheimer Gummi-, Guttapercha- und Asbestfabrik, Schwetzingerstr. 117/45
Maschinenfabrik Mohr & Federhaff, Friedrichsfelderstr. 8/13
Schiffs- und Maschinenbau- A.-G., Werftstr. 24
A.-G. der Mannheimer Spiegelmanufaktur, Waldhof
Chemische Fabrik Lindenhof Weyl & Cie., Waldhof, Sandhoferstr. 96
C. F. Böhringer & Söhne, Waldhof, Sandhoferstraße 112/122
Verein Chemischer Fabriken Mannheim, Käfertalerstr. 250
A.-G. Unionwerke, Fabriken f. Brauereieinrichtungen, Neckarauerstr. 150/62
A.-G. Rheinschiffahrt vorm. Fendel, Rheinkaistr. 17
Esch & Co., Fabrikstation
Josef Vögele, Neckarauer Uebergang
A.-G. für Seilindustrie, Mannheim-Neckarau
Stahlwerk Mannheim in Rheinau
Straßburger Kohlenaufbereitungsanstalt, Rheinauhafen
Hirsch & Nadenheim, L 8, 15
Dörflinger'sche Achsen- und Federnfabriken A.-G. Neckarauerstraße
Rhein. Gummi- und Celluloidfabrik Mannheim-Neckarau
Zellstofffabrik Waldhof, Sandhoferstraße 317
Süddeutsche Juteindustrie Waldhof
A.-G. Papyrus Waldhof, Sandhoferstraße
Kunheim & Co., Rheinau
A.-G. Th. Goldschmidt, Rheinau
A.-G. Deutscher Zündholzfabriken Rheinau, Schwetzinger Landstr.
H. Hildebrand & Söhne, Industriehafen, Hombuschstraße 5
Süddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft A.-G, Max-Josefstraße 4
Oberrheinische Eisenbahn-Gesellschaft A.-G., Max-Josefstraße 1
Fabrik wasserdichter Wäsche Lenel, Bensinger & Co., Neckarau, Gummistr.
Badische A.-G. für Rheinschiffahrt und Seetransport, Mühlauhafen, Werfthallenstr. 21/41.

D. Für Mannheim wichtige auswärtige Betriebskrankenkassen.

Eisenbahn-Betriebskrankenkasse Karlsruhe
Deutsche Steinzeugwarenfabrik für Kanalisation und chemische Industrie. Friedrichsfeld.

E. Ersatzkassen.

Mannheimer Beamten-Krankenkasse, Rathaus (alte Sparkasse)
Krankenkasse des Kaufmännischen Vereins, C 1, 10/11.

Außerdem bestehen in Mannheim eine größere Anzahl von örtlichen Verwaltungsstellen auswärtiger Ersatzkassen.

Kriegstagesheim für arbeitslose Mädchen.

Um einem hervorgetretenen Bedürfnis Rechnung zu tragen, hat der „Nationale Frauendienst" im engsten Anschluß an die Zentrale für Kriegsfürsorge in Mannheim am 15. Januar ds. Js. ein Kriegs-Tagesheim für arbeitslose Mädchen eröffnet. Der zahlreiche Besuch des Heims bestätigte sofort, wie notwendig es war, stellen- und arbeitslosen Mädchen tagsüber einen Aufenthaltsort zu schaffen, der ihnen für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit Unterkunft gewährt. In zwei großen hellen Räumen des Hauses P 6, 20, III. Stock, ist für vierzig Mädchen das Heim eingerichtet, in dem sie von morgens 8 bis abends 7 Uhr sich aufhalten können. Sie erhalten ein einfaches 10-Uhr-Brot, ein Mittagessen und Vesperbrot. Der Vormittag wird größtenteils mit Näharbeiten zugebracht und zwar flicken die Mädchen unter Anleitung der Hausmutter zunächst für sich selbst. Erst wenn die eigenen Sachen ordentlich im Stand sind, werden andere Arbeiten vorgenommen und hauptsächlich Kinderwäsche für die Zentrale für Kriegsfürsorge angefertigt; zwei Nähmaschinen stehen zur Verfügung. Ein reges Interesse bringen die Mädchen den Unterrichts- und Belehrungsstunden entgegen, die auf allen Gebieten des häuslichen und beruflichen Lebens die oft vergessenen Schulkenntnisse auffrischen und erweitern sollen. Die meisten Mädchen machen eifrig Notizen über das Gehörte und greifen die ihnen gebotenen Anregungen lernbegierig auf. Nachmittags wird eine Stunde vorgelesen und wieder genäht oder gestrickt. Mit ein paar kernigen Vaterlandsliedern schließt gewöhnlich der Abend. Die vorkommenden Hausarbeiten — wie Reinhalten der Arbeitsräume, Aufwaschen des Geschirrs, Waschen der Küchenwäsche etc. — werden von den Mädchen wochenweise besorgt.

Die arbeitslosen Mädchen können sich jederzeit im Heim zur Aufnahme melden. Der größte Teil der Aufgenommenen sind Dienstmädchen, der kleinere setzt sich aus Kontoristinnen, Näherinnen, Verkäuferinnen und Fabrikarbeiterinnen zusammen. Durch stetige Verbindung mit dem Städt. Arbeitsamt sind während der ersten vierzehn Tage bereits eine ganze Reihe Arbeits- und Stellen-Vermittlungen zu Stande gekommen, denn es ist das Hauptbestreben der Leitung, den Mädchen möglichst bald wieder zu einer passenden Stellung zu verhelfen. Für die Tage der Arbeitslosigkeit aber soll das Heim ihnen eine Zufluchtstätte sein, in der sie in freundlicher Umgebung stille Stunden der Arbeit und Anregung verleben, bis sie wieder eingegliedert werden in das große Arbeitsrad, das ihre Kraft braucht und ihnen gesunde Lebensbedingungen schafft. Die von der Zentrale für Kriegsfürsorge wie vom Nationalen Frauendienst für dieses Heim aufgewendeten Mittel werden ohne Zweifel gute Früchte tragen.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, 16. Dezember 1914.

Gewährung von Beiträgen zur Bekleidung von Konfirmanden u. Kommunikanten betr.

An die Armenbezirke!

Die Gesuche um Bekleidungsbeiträge werden zur Entlastung der Armenbezirke und um die Eltern der Kinder auf alle Fälle rechtzeitig in den Besitz der Bekleidungsbeiträge zu setzen, auch in diesem Jahre nicht durch die Armenbezirke entgegengenommen.

Die Eltern derjenigen Kinder, welche wegen Bedürftigkeit um einen Beitrag nachsuchen wollen, haben sich ausschließlich an diejenigen Geistlichen zu wenden, welche den Kindern den Konfirmanden- bezw. Kommunionunterricht erteilen.

Diese Geistlichen werden uns von den Gesuchen der bedürftigen Eltern Kenntnis geben. Die von uns dann bewilligt werdenden Bekleidungsbeiträge werden wir dann den betr. Geistlichen zur Uebermittelung an die nachsuchenden Eltern auszahlen lassen.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 31. Dezember 1914.

Nr. 3799. Die regelmäßige Abgabe von Schuhen an Arme betr.

An die Armenbezirke hier:

Unter Bezugnahme auf § 59 Geschäftsanweisung machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß im Monat Februar 1915 die Anträge auf Bewilligung von Schuhen entgegenzunehmen und längstens in der ersten im März 1915 stattfindenden Bezirkssitzung zu erledigen sind.

Schuhe werden nur an schulpflichtige Kinder, armer, in laufender Unterstützung stehender Familien abzugeben.

Dabei bemerken wir, daß

1. nach dem 1. April keine Anträge auf Schuhe mehr von uns angenommen werden können.
2. die nächste allgemeine Schuhausgabe erst wieder auf 1. Oktober k. Js. stattfindet.
3. alle in der Zwischenzeit gestellten Gesuche eventl. aus Mitteln des Eilfonds zu befriedigen sind.

Wir ersuchen darnach die Bezirksorgane sich bei ihren Wohnungsbesuchen davon zu überzeugen, inwieweit bei den von den einzelnen Bezirken unterstützten Familien die Erneuerung des Schuhwerks der Kinder erfolgen muß und Anträge überall da zu stellen, wo das vorhandene Schuhwerk nicht mehr bis zur nächsten allgemeinen Schuhausgabe ausreicht.

Die Anträge bitten wir auf den Formularen, die wir den Bezirken übersenden, und zwar für jede Familie auf besonderem Formular — niederzuschreiben und mit den Beilagen zum Protokoll der letzten im März stattfindenden Bezirkssitzung anher abzugeben.

Die Ausgabe der beantragten Schuhe findet Anfangs April statt, zu welcher Zeit den Bezirken die Anweisungen zur Aushändigung an die bedachten Armen zugehen werden. Auf den Anweisungen wird die Firma vermerkt, bei welcher die Kinder die Schuhe abzuholen haben, außerdem der Tag verzeichnet, an dem die Ausgabe erfolgt. Die Austeilung der Schuhe wird von uns überwacht. Außerdem ist es jedem Bezirksmitgliede, insbesondere den sachverständigen Herren Armenpflegern anheimgestellt, der Schuhausgabe anzuwohnen und Kontrolle darüber zu üben, daß nur Schuhe der von uns verlangten Qualität zur Verteilung gelangen.

Nach beendigter Schuhausgabe wollen die Armenpfleger ihr Auge darauf richten, daß die Schuhe durch die bedachten Kinder auch tatsächlich getragen und nicht etwa verkauft oder versetzt werden, wie es verschiedentlich vorkam. Wenn Fälle festgestellt werden sollten, in welchen Schuhe nicht ordnungsmäßig verwendet werden, ersuchen wir um sofortige Anzeige anher, damit wir gegen die Betreffenden entsprechend einschreiten können.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, 31. Dezember 1914.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad in Baden und in das Landessolbad zu Dürrheim betr.

Nr. 3798.

An die Armenbezirke:

Das Landesbad zu Baden und das Landessolbad zu Dürrheim werden im Laufe des nächsten Monats eröffnet werden.

Denjenigen Bedürftigen, welche eine Badekur auf eigene Kosten nicht unternehmen können, kann aus diesseitigen Mitteln eine solche gewährt werden, die Bewilligung einer Badekur hat den Verlust des Wahlrechts nicht zur Folge.

Die Satzungen über Aufnahme von Kranken ins Landesbad Baden schreiben unter anderem vor: In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden und deren Leiden nach dem ärztlichen Gutachten von der Art sind, daß von dem Gebrauch von Thermalquellen und der sonstigen, in den Großh. Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik usw.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Die gleichen Personen werden, sofern der Art ihrer Erkrankung nach von dem Gebrauche einer Solbadkur ein Heilerfolg zu erwarten ist, in das Landessolbad in Dürrheim aufgenommen.

Zur Behandlung im Landessolbad eignen sich vorzugsweise Personen mit Knochengelenkkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut eventl. Herzfehlern und mit chronischen Exudaten jeder Art. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

a) Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;
b) Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundene Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeine Tuberkulose, mit bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen Behaftete;
c) solche Kranke, für deren Leiden, eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landessolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
d) Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst frühzeitig und zwar für die aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittlung der Armenbehörden beim Gr. Bezirksamt Baden bezw. Bezirksamt Villingen einzureichen. In allen Fällen ist dem Gesuch ein ärztlicher Bericht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Fragebogens beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit Datum und Unterschrift des Arztes versehen und, wenn sie dem Kranken selbst ausgefolgt werden, verschlossen sein.

Der vorgeschriebene Fragebogen ist bei uns zu erheben und nach erfolgter Ausfüllung durch den Armenarzt uns zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Armen- u. Fürsorgeamt.

IV.

Mannheim, 30. Dezember 1914.

Die Einstellung des Winterzuschlags betr.

Nr. 3801.

An die Armenbezirke:

Wir machen die Bezirke darauf aufmerksam, daß auf 1. April die Auszahlung des Winterzuschlags einzustellen ist, eine geänderte Aufstellung der Bezirksliste also erstmals in den in der zweiten Hälfte des Monats März stattfindenden Sitzungen zu erfolgen hat. Die in die Bezirksliste in Spalte „Winterzuschlag" bisher aufgenommenen Beträge und zwar:

für einzelstehende Personen halbmonatlich		1.50	M.
„ Familien bis mit 2 Kindern	„	1.80	„
„ „ mit 3 und 4 Kindern	„	2.10	„
„ „ m. mehr als 4 Kindern	„	2.60	„

sind hiernach und zwar bei sämtlichen Unterstützten ausnahmslos abzusetzen.

Armen- und Fürsorgeamt.

Neujahrsgratulations-Enthebungskarten. Das Ergebnis der Enthebungskarten ist 2168 Mk. (1914: 2399,50 Mk.). Die Zahl der Personen, welche Karten gelöst haben, beläuft sich auf 835 (1914: 1002). Der durchschnittlich bezahlte Einsatz ist 2,59 Mk. gegen 2,39 Mk. im Jahre 1914.

Aus dem Rechenschaftsbericht der vereinigten Verwaltung der isr. Krankenunterstützungs-Vereine in Mannheim ist zu entnehmen, daß im Jahre 1913 die Mitgliederzahl bei den männlichen Vereinen von 513 auf 487 und bei den weiblichen Vereinen von 622 auf 589 zurückgegangen ist. Während der Ueberschuß im Jahre 1912 4947 Mk. betrug, reduzierte er sich im Jahre 1913 auf 1070. Der Separatfonds für 1914 war 4887 Mk. gegen 7968 Mk. des Vorjahres. Die Vereine gewähren Barunterstützungen, Beihilfen zu Badekuren, Krankenhausverpflegung u. s. w. Der Besitzstand der Vereine setzt sich aus Stiftungsgeldern zusammen, die selbst nicht angegriffen werden dürfen, nur die Zinsen dürfen zu wohltätigen Zwecken verwendet werden. Der Jahresumsatz betrug 47503 Mk. 88 Pfg.

Die Vereinigte Verwaltung unterhält auch ein Schwesternheim.

Im Laufe des Jahres wurden mit 3 Oberschwestern und 12 Schwestern geleistet:

Vollpflegetage	482		
Wachen	377		
Tage	267		
halbe Tage	13	= 1139	Tage
Ambulanzen		2583	
Beihilfe b. Operationen .		10	

Abgewiesen werden mußten wegen Schwesternmangel 61 Pflegen.

Jede Schwester hatte einen Monat Urlaub.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1600)
Druck von Jean Gremm, Mannheim, S 2, 3.

Inhalts-Verzeichnis

zum

XI.—XIV. Jahrgang der Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Adressen für die Kriegszeit 196
Aenderung im Unterstützungsbezug der Armen 84
Alimentenklagen in England 149
Alimentenklagen in Frankreich . . . 150
Alkoholfrage, Kursus zum Studium derselben 157
Altkatholischer Frauenverein 137
Arbeitslose Mädchen, Fürsorge im Kriegstagesheim 211
Arbeitslose, Unterstützung derselben . . 41, 83
Arbeitslosenfürsorge in Mannheim . 18, 27, 130, 191
Arbeitsscheue, Entwurf eines preußischen Gesetzes gegen dieselbe 42
Archiv deutscher Berufsvormünder, Neue Kurse in der Kinderfürsorge 117
Armenkrankenpflege, Vortrag von Haag . 25
Armenkrankenpflege, Verfahren . . . 104
Armenpfleger:
Allg. Versammlungen 136, 148
Armenbezirke, Neueinteilung . . 179
Ausflug 74, 124, 181
Auszeichnungen 87
Berufsstatistik 32, 75
Armenrechtliche Entscheidungen . . . 11, 14
Armenunterstützung und öffentliche Rechte . 40, 68
Armen- und Fürsorgeamt, Einrichtung . . 119
Armenverwaltung, Geschäftsräume . . 107
Aufruf an die Kinder von Nathan . . . 187
Aufwand der Armenpflege in Mannheim . 16
Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge in Barmen-Elberfeld 66
Ausführungsgesetz, Elsaß-Lothringisches zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 36
Ausschlußsätze 114
Auszeichnungen 86
Badisches Landesgesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte 40
Bad. Gesetz über den polizeilichen Arbeitszwang 176
Baden-Baden, Landesbad . . 9, 65, 116, 160, 212
Barmen-Elberfeld, Ausbildungskursus in der Kinderfürsorge 66
Bayer Franz, Schneidermeister, Nachruf . 23
Bayerisches Armen- und Heimatwesen . . 52, 126
Bentzinger Georg, Bezirksvorsteher, Nachruf 185
Bekämpfung der Schund- u. Schmutzliteratur 22
Bekleidungsbeiträge für Konfirmanden und Kommunikanten 147, 211
Berlin, Verein zur Förderung deutscher Spitzenkunst 137
Berufsvormündertagung 75
Bezirke, Verkehr mit denselben . . . 31
Teilung des 14. Bezirks . . . 77
Teilung des 28 Bezirks . . . 129
Teilung des 38. Bezirks . . . 200
Abgrenzung der Bezirke 19 und 39 . 147
Bezirksverein für Jugendschutz u. Gefangenenfürsorge 32, 125, 171
Bezirksvorsteher:
Berufsstatistik 32
Gesellige Zusammenkunft . . . 171
Verfolgung wegen Beleidigung . . . 164
Blindenheim Mannheim 95, 182
Bretten, Mädchen- und Frauenheim . . 137
Cramer Leonhard, Armenpfleger, Nachruf . 57
Damenheim des Frauenvereins Mannheim . 43
Deutscher Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit 11, 52, 89, 104, 161

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge . 126, 161, 172
Domeier Albert, Legat 86
Dresden, erste deutsche Kinderhort-Konferenz 44
Dürkheim, Armenpflegerausflug . . . 181
Dürrheim, Landesbad . . . 9, 65, 116, 160, 212
Durchgehung der Vormundschaften und Pflegschaften 42, 84, 13
Eduard und Rosalie Traumann-Stiftung . 29
Eilfond 147
Elisabethenverein Neckarau 201
St. Elisabethenverein hier 117, 163
Elsaß-Lothringisches Ausführungsgesetz zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz 36
England, Alimentationsklagen . . . 149
Entscheidungen 11, 12, 53, 75, 151
Entziehung des Wahlrechts bei Armenunterstützung 46, 68
Erholungsheim Viktor Lenel-Stift in Neckargemünd 28
Errichtung von Bezirken in Rheinau und Sandhofen 88
Ev. Waisenhaus für Mädchen . . . 126
Familienspeisung nicht Schulspeisung . . 19
Dr. Felsenthal, das erste Jahr der Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle 155
Fragebogen 116
Frankreich, Alimentationsklagen . . . 150
Frauenschule soziale, Berlin 127
Frauenverein Mannheim . . 42, 150, 162, 180
Frey Emil, Armenpfleger, Nachruf . . 138
Friedrich—Luisen-Medaille . . . 36
Friedrichspark, Veranstaltung für Arme . 85
Fürsorgeerziehung, Volksschule und Fürsorge-Erziehung 4
Fürsorgeheim Neckarau 164
Fuchs, Friedrich Wilhelm August, Legat . 95
Fuld Alexander, Privatmann, Jubiläum und Ordensverleihung 25, 87
Gartenland für Arme 30
Gefallene, Gnadengehalt für die Angehörigen 201, 204
Geisteskranke und Gebrechliche, Fürsorge für dieselben, Vortrag von Dr. Moses . 25
Gemeindewaisenrat:
Durchgehung der Vormundschaften . 42
Geschenke:
Geschenke für Unterstützte . 10, 11, 63, 85, 135
Geschenke in Form von Kohlen . . 136, 201
Geschenke zu Gunsten armer, alter Leute (Theaterbesuch, Ausflüge) . . . 31
Gnadengehalt für die Angehörigen von im Kriege Gefallenen 201
Gräber Joh. Heinr., Privatmann, Auszeichnung 36
Dr. Harms, Bericht über die Tätigkeit als Vertrauensarzt 167
Häfner Thomas, Armenpfleger, Nachruf . 118
Hauk Wilhelm, Armenpfleger, Nachruf . . 118
Haushaltungsschule des Frauenvereins . 43
Hauspflegeverein Mannheim 95
Heß Robert, Armenpfleger, Nachruf . . 129
Hinterbliebenen-(Invaliden-)Versicherung . 99, 161
Hinterbliebenen-(Kriegs-)Versorgung . . 204
Hirschhorn, Kommerzienrat, Wwe., Armenpflegerin, Nachruf 76
Hitschfell Wilhelm, Armenpfleger, Nachruf . 203
v Hövel, Freiherr, Stiftung 146
Hoffmann Adalbert, Hauptlehrer a. D., Jubiläum 24
Hohenemser August und Anna-Stiftung . 58
Honauer Hermann, Armenpfleger, Nachruf . 186
Internationaler Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit 172
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Merkblatt 99, 161
Israel Krankenunterstützungsverein . . 213
Jubiläen 24
Jugendamt, Einrichtung 119
Jugendfürsorge, deutsche Zentrale . . 126, 162
Jugendfürsorgeausschuß 25, 33
Jugendliche, Gesetz über Verfahren gegen dieselben 121
Jugendschutzkongreß, internationaler . . 127
Kath. Almosenfond 136
Kath. Fürsorgeverein für Mädchen, Frauen und Kinder 44
Kieser Pfarrer u. Kieser Domkapitularstiftung 146
Kindererholungsheim Viktor-Lenelstift in Neckargemünd 28
Kindererholungsheim Worms . . . 44
Kinderfürsorge-Ausbildungskursus in Barmen-Elberfeld 68
Kinderfürsorge, Neue Kurse d. Archivs deutscher Berufsvormünder 117
Kinderfürsorge, Fortbildungskursus in Frankfurt a. M. 172
Kinderhortkonferenz in Dresden . . . 44
Kohlengeschenke 136, 201
Kohlen aus Stiftungsmitteln 9, 65
Kommunalblatt für Ehrenbeamte . . . 104
Konfirmanden- und Kommunikantenbekleidung 52, 147, 211
Kosten der Armenpflege in Mannheim . . 1
Krefeld, Armenverwaltung 126
Krieg Karl, Armenpfleger, Nachruf . . 186
Krieg- und Fürsorgetätigkeit in Mannheim , 188
Kriegsfamilienunterstützung 190, 195
Kriegshinterbliebenenversorgung . . . 204
Kriegsjahr und Weihnachtsbescheerung . . 200
Kriegsgefallene, Gnadengehalt für die Angehörigen 201
Kriegstagesheim für arbeitslose Mädchen . 211
Kursus über Armenpflege, soziale Fürsorge und Wohltätigkeit in Mannheim . . 3, 14, 25
Kursus zum Studium der Alkoholfrage . 157
Kurz Michael, Armenpfleger, Nachruf . . 98

Landesbad Baden 9, 65, 116, 212
Landessolbad Dürrheim 9, 65, 116, 212
Lay Jakob, Privatmann, Nachruf . . . 35
Lehrlingsfürsorge 145
Lenel Viktor-Stift, Kindererholungsheim der der Stadt Mannheim in Neckargemünd 25
London, internationaler Kongreß für Armenpflege und Wohltätigkeit . . . 172
Löwenstein Ferdinand, Kaufmann, Nachruf . 45
Löwig Gustav-Stiftung 9, 64, 103
Lungenkrankenfürsorge, Bericht d. Vertrauensarztes Dr. Harms 167
Mager Ernst, Bezirksvorsteher, Nachruf .
Männer St. Vinzentiusverein . . . 126, 183
Mannheimer Mutterschutz, Verein . . . 117
Martin, Paul, Oberbürgermeister, Nachruf . 128
Mayer Ernst, Bezirksvorsteher, Nachruf . 203
Menger Franz Karl, Privatmann, Nachruf . 1
Merkblatt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 99
Milchküche des Frauenvereins . . . 180
Mißbrauch der Armenpflege 61
Moll Paul, Tünchermeister. Nachruf . . 23
Moll-Schenkung 146
Monatsstatistik über die offene Armenpflege 31
Müller Philipp, Kassenführer, Nachruf . . 138
Mündelüberwachung 42
Dr. Münsterberg Emil, Nachruf . . . 10
Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle 58, 155
Mütterheim 32
Nachprüfung der Unterstützungen . . 21, 63, 102, 160
Neckargemünd, Viktor Lenel-Stift . . . 28
Neuert Heinrich, Armenpfleger, Nachruf . 1 9
Neujahrgratulations-Enthebungskarten 11, 52, 105, 149, 213
Niederbronner Schwestern, Jubiläum . . 65
Oeffentliche Rechte, Beschränkung infolge Bezugs von Armenunterstützung . . 40
Offene Armenpflege, Monatsstatistik . . 31
Ortsausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose Waldhof 117, 172
Pfeiffer Guido-Stiftung 147
Planlose Privatwohltätigkeit 94
Polizeilicher Arbeitszwang 176
Psychopathische Kinder, Heilerziehungsheim in Templin 81
Quittungsbücher 22, 63
Rapp Johann, Legat 74
Rappenau, Sanatorium für Knochen-, Gelenk- und Drüsenleidende 65
Rechtsschutz des unehel. Kindes . . . 71
Rechtsschutzstelle für Frauen und Mädchen . 94, 116
Dr Reicher Heinrich, Nachruf . . . 11
Reichsgesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte . 40
Reichsarmengesetz 143
Reichsgesetz betr. die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften 195
Dr. Reiß, Geh. Kommerzienrat, Stiftung . 40
Rettungs- und Erziehungsanstalt für kathol. Mädchen in Käferial 136
Rückert Georg, Armenpfleger, Nachruf . . 203
Sachs Wilhelm, Stiftung 146
Sammelvormundschaft 78
Säuglingsfürsorge und Mütterberatungsstelle 58
Säuglingsfürsorge auf Rheinschiffen . . 168
Säuglingsmilch aus der Milchküche des Frauenvereins 180
Schadenersatzpflicht eines Bezirksvorstehers . 127
Schenkung 85
Schulspeisung: Familienspeisung, nicht Schulspeisung 19
Schuhe 8, 64, 103, 148
Schuhe aus Stiftungsmitteln 9
Schund- und Schmutzliteratur-Bekämpfung . 22
Schweitzer August, Armenpfleger, Nachruf . 106
Sitzungskalender 170
Soziale Frauenschule, Berlin . . . 127
Speisung armer Schulkinder 19
Spenden zu Gunsten armer alter Leute (Theaterbesuch, Ausflüge) . . . 31
Spitzhirn-Schenkung 147
Sporer Josef, Armenpfleger, Jubiläum . 98
Statistik, monatliche über die offene Armenpflege 31
Statistik über die Wohnungsverhältnisse der laufend Unterstützten 170, 181
Dr. Steckelmacher, Stadtrabbiner, Auszeichnung 36
Stillprämien 58
Stillbeihilfen während des Krieges . . 209
Südwestdeutscher Kursus zum Studium der Alkoholfrage 157
Straßenverzeichnis 51, 77, 89, 129
Tagesheim für arbeitslose Mädchen . . 211
Templin, Heilerziehungsheim für psychopathische Kinder 86
Tillessen Maria, Privatin, Auszeichnung . 36
Traumann Eduard und Rosalie-Stiftung . 29, 42
Trinkerfürsorge in Mannheim . . . 48
Tuberkulosefürsorge, Bericht des Vertrauensarztes Dr. Harms 167
Umzugsbogen 116
Uneheliche Kinder von Dienstmädchen, Fürsorge 66
Uneheliche Kinder, Rechtsschutz . . . 71
Uneheliche Kinder, Sammelvormundschaft . 78
Unterstützungsnachprüfung 31
Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften . . . 195
Unterstützungs-Wohnsitzgesetz, Elsaß-Lothringisches Ausführungsgesetz hierzu . . 36
Veranstaltung für Arme im Friedrichspark . 85
Verein der Freundinnen junger Mädchen . 105, 183
Verein Mannheimer Mutterschutz . . . 117
Verein zur Förderung deutscher Spitzenkunst 137

Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke 137
St. Vinzenz-Verein 183
Verfahren gegen Jugendliche, Gesetz . . 121
Verkehr mit den Bezirken 31
Verzeichnis der Straßen und Armenbezirke . 51
Volksschule und Fürsorgeerziehung . . 4
Wahlrechtsverlust bei Armenunterstützung . 40, 68
Weihnachtsbescheerung im Kriegsjahr . . 200
Dr. Weißenburger Sigmund-Stiftung . . 9, 51
Dr. Weyl Karl, Kommerzienrat, Schenkung . 85, 103, 146
Winterzuschlag . 9, 40, 63, 82, 102, 135, 161, 201, 213
Witzigmann Julius, Wtb., Armenpflegerin, Auszeichnung 36
Wochenhilfe während des Krieges . . . 209
Wöchnerinnenasyl Luisenheim 85, 182
Wohnungsbesuche bei den Unterstützten . . 61, 62
Wohnungsmiete Unterstützter 183
Wohnungsstatistik der laufend Unterstützten . 170, 181
Worms, Kindererholungsheim . . . 44
Zentralauskunftsstelle 46, 137, 139
Zentrale für Jugendfürsorge . . . 126, 162, 172
Zentrale für Kriegsfürsorge 193
Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. — Kursus in der Kinderfürsorge 172
Ziegler Johannes sen., Armenpfleger, Auszeichnung 36
Zwangserziehung: Volksschule und Fürsorgeerziehung 4

362.705
MIT

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XV. Jahrgang. Januar/Dezember 1915. № 20.

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1921

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Am 20. Juni 1915 ist

Apotheker August Brunner,

Vorsteher des 8. Armenbezirks

gestorben. Der Heimgegangene trat mit Einführung des Elberfelder Armenpfleger-Systems am 19. Januar 1898 als Armenpfleger in den Dienst der hiesigen öffentl. Armenpflege ein und hat bereits am 1. Mai 1898 das Vorsteheramt des 8. Armenbezirks übernommen. Seine armenpflegerische Tätigkeit hatte er stets als eine Gewissenssache betrachtet und demgemäß den ihm anvertrauten Armen nach Kräften gerecht zu werden versucht. Unverdrossen, opferwillig und verständnisvoll hat er sich den ihm als Vorsteher obliegenden Aufgaben unterzogen und trotz seines kränklichen Zustandes hat er fast bis zuletzt sein Ehrenamt in mustergiltiger Weise versehen.

Die Armenpflege wird ihm dauernd ein treues Andenken bewahren.

Inhalt:

1 Personalveränderungen.
2. Jubiläen.
3. Gewährung des Winterzuschlags.
4 Kohlengeschenke.
5. Gaben aus dem Eilfond.
6. Versorgung der Bedürftigen mit Lebensmitteln.
7. Beiträge zur Bekleidung armer Konfirmanden und Kommunikanten.
8. Geschenke an laufend Unterstützte.
9. Meck Josef, Geistl. Gymnasiallehrer, Nachruf.
10. Antrag auf Aenderung des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes.
11. Soziale Fürsorge für Krieger-Witwen und Krieger-Waisen.
12. Jahresbericht des Blindenheims Mannheim 1914.
13. Aus dem Verwaltungsbericht des St. Elisabethenvereins Mannheim 1914.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurde:

Bezirk 44: Werkmeister Friedrich Wolfsperger, Windeckstraße 18.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 8: August Brunner, Apotheker, T 3, 1.
„ 20: Ernst Mayer, Hauptlehrer, Dammstr. 22.

Es starben:

Am 1. März 1915

Schreinermeister Karl Seeberger,

seit 14. 9. 1912 Armenpfleger des 5. Bezirks,

am 12. Mai 1915

Milchhändler Karl Rack,

seit 28. 8. 1913 Armenpfleger des 11. Bezirks,

am 11. Juni 1915

Privatmann Alexander Perthun,

seit 11. 1. 1912 Armenpfleger des 4. Bezirks,

am 16. August 1915

Ingenieur Jacob Müller,

seit 3. Oktober 1911 Armenpfleger, zuletzt im 20. Bezirk,

am 5. September 1915

Maschinenmeister Stefan Ehrmann,

seit 21. April 1904 Armenpfleger und zugleich Vorsteher-Stellvertreter im 7. Bezirk

und am 9. September 1915

Spenglermeister Karl Ritz,

seit 23. 1. 1903 Armenpfleger und Vorsteher-Stellvertreter im 11. Armenbezirk.

Die Heimgegangenen, welche zum Teil lange Jahre in der Armenpflege ehrenamtlich tätig waren, haben sich durchweg durch eifrige und treue Pflichterfüllung ausgezeichnet. Das Andenken an die Dahingeschiedenen wird in Ehren gehalten werden.

Bezirk 32: Karl Müller, Apotheker, Neckarau, Schulstraße 17.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 11: Johann Adam Risser, Schuhmachermeister, Q 5, 5.
„ 22: Frl. Babette Best, Gärtnerstraße 5.
„ 41: Kaufmann Christian Schneider, Feudenheim, Hauptstraße 23.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 11: Spenglermeister Karl Ritz, U 4, 9.
„ 22: Ingenieur Jakob Müller, Stamitzstr. 2.
„ 41: Landwirt Joh. Bentzinger X. Feudenheim, Ringstraße 5.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 6: Oberlehrer Karl Martin, Luisenring 35.
„ 6: Hans Schmidt, Kaufmann, H 7, 19.
„ 6: Theodor Scharff, Kaufmann, Luisenring 27.
„ 7: Heinrich Keller, Wirt, S 1, 11.
„ 20: Malermeister Otto Hitschfell, Lortzingstraße 9.
„ 20: Kaufmann Heinrich Scheffel, Langerötterstraße 7.
„ 20: Joh. Gg. Edelmann, Bademeister, Mittelstraße 27.
„ 35: Hauptlehrer Aug. Brox, Werderstr. 11.
„ 38: Betriebs-Sekretär Albert Seefried, Langerötterstraße 52.
„ 38: Jakob Hofsträßler, Lagerist, Kleiststr. 9/11
„ 39: Betriebsassistent Gustav Hillebrand, Beilstraße 6.
„ 41: Mälzereibesitzer Georg Bühler, Feudenheim, Hauptstraße 34.
„ 43: Kaufmann Max Stern, J 1, 8.
„ 44: Oberlehrer Ludwig Berg, Rheindammstraße 13.
„ 44: Architekt Peter Klos, Meerfeldstr. 61.
„ 49: Bürovorsteher Georg Rasp, Uhlandstr. 26.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Bäckermeister Hermann Scholl, Collinistraße 24.
„ 4: Privatmann Alexander Perthun, J 3, 15.
„ 5: Schreinermeister Karl Seeberger, J 5, 15.
„ 7: Maschinenmstr. Stefan Ehrmann, Q 5, 12.
„ 11: Milchhändler Karl Rack, P 4, 6.
„ 12: Hofmusiker Max Schellenberger, Rupprechtstraße 13.
„ 14: Regierungsbaumeister Karl Bürkel, Rennershofstr. 27.
„ 20: Kaufmann Theodor Mai, Lange Rötterstraße 62.
„ 24: Eisenbahnassistent Wilhelm Belzer, Alphornstraße 41.
„ 25: Wagenführer Georg Kühnle, Waldhofstraße 37.
„ 34: Werkmeister Martin Eidt, Schimperstr. 37.
„ 35: Bäckermeister Joh. Leber, Schwetzingerstraße 69.
„ 36: Kassenbeamter Christoph Köber, Laurentiusstraße 12.
„ 38: Kassier Heinrich Seipp, Obere Cliguetstraße 9/11.
„ 42: Spengler Franz Steinberg, Friedrichsfelderstraße 58.
„ 45: Zollbeamter Eugen Benig, Rheinau, Schifferstadterstraße 12.

4. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bezirk 4: Fr. Julie Lenhart, Beamtin, J 3, 15.
„ 12: Frau Christine Libbach, Rupprechtstr. 11.
„ 17: Frl. Maria Spillner, Lehrerin, Kleinfeld 3—6 Nr. 10.
„ 26: Frau Kaufmann Fritz Latin, Lortzingstraße 28.
„ 34: Frau Malermeister Sophie Knaus, Max Josefstraße 19.
„ 34: Frau Hochbautechniker Mina Haßler, Mittelstr. 31.
„ 38: Frl. Ida Lehmann, Hauptlehrerin, U 5, 6.
„ 41: Frau Kaufmann Eduard Schaaf, Feudenheim, Hauptstraße 29.
„ 43: Frau Prokurist Karl Dietrich, H 7, 7.
„ 44: Frau Dr. Heinrich Dehoff, Waldparkstraße 19.
„ 44: Frau Baumeister Karl Loeb, Waldparkstraße 19.
„ 41: Frau Oberingenieur Karl Sipp, Rennershofstr. 15.
„ 44: Frl. Else Wolfsperger, Windeckstr. 18.
„ 48: Frau Dr. Bodenheimer-Biram, Waldhof, Gartenstadt, Westring 19.

Jubiläen.

Unter den Bezirksmitgliedern waren verschiedene Jubiläen zu verzeichnen.

Herr Armenpfleger Johannes Ziegler sen. ist am 30. März d. J. 25 Jahre in der Armenpflege Mannheims tätig gewesen, darunter einige Jahre als Bezirksvorsteher des 16. Armenbezirks. Das gleiche Jubiläum konnte Herr Bureaudiener August Mitsch begehen, welcher am 1. Mai 1890 seine Tätigkeit als Armenpfleger aufnahm.

Ihre 20jährige Zugehörigkeit konnten ferner feiern Herr Buchdruckereibesitzer Jean Gremm am 19. April 1915, Herr Kaufmann Adolf Burger am 11. Mai 1915 und Herr Schreinermeister Albert Schneider am 27. Mai 1915.

Der Vorsitzende hat diesen Jubilaren die Glückwünsche der Armenkommission übermittelt und zugleich dem herzlichen Danke des Kollegiums Ausdruck gegeben für die uneigennützige und ersprießliche Tätigkeit, welche die Genannten der Armenpflege geleistet haben.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, 27. Sept. 1915.

Die Gewährung des Winterzuschlags betr.

An die Herren Bezirksvorsteher!

Mit Wirkung vom 1. November 1915 ab ist an die in laufender Unterstützung stehenden Armen der sogenannte Winterzuschlag zu gewähren. Es erhalten als Zuschuß zu der im übrigen bewilligten Unterstützung:

a) einzelstehende Personen 1.50 M.
b) Familien bis mit zwei Kindern 1.80 M.
c) Familien mit 3 und 4 Kindern 2.10 M.
d) Familien mit mehr als 4 Kindern 2.60 M.

Die Winterzuschläge bitten wir in der auf die einzelnen Parteien nach deren Kopf- bezw. Kinderzahl entfallenden Höhe in der zweiten Oktobersitzung festzusetzen und in die Bezirksliste aufzunehmen. Dabei bitten wir folgendes zu beachten: In den Quittungsbüchern und Protokollen ist die Barunterstützung und der Zuschlag in der Spalte „bar" als ein Gesamtbetrag anzuführen, in die Bezirkslisten dagegen und in die von den Herren Bezirksvorstehern geführten Armentabellen sind die Zuschläge getrennt einzutragen. In der Armentabelle erfolgt zuerst der Eintrag des Barunterstützungsbetrages und darunter die Angabe des Winterzuschlags.

Der Winterzuschlag muß bei allen Unterstützten zum Ansatz kommen; diejenigen Fälle bleiben jedoch ausgenommen, in welcher mit der Heimatsgemeinde des betreffenden Unterstützten die Gewährung einer fest bestimmten Unterstützung vereinbart worden ist, die nicht überschritten werden darf.

Ueber die Einstellung der Zahlung des Winterzuschlags, die auf 1. April kommenden Jahres zu erfolgen hat, erhalten die Bezirke s. Zt. entsprechende Mitteilung.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, 1. Nov. 1914.

Nr. 43853. Die Verteilung von Kohlengeschenken

An die Armenbezirke!

Das Erträgnis der Geh. Rat Dr. Reiß-Stiftung im Betrage von 690 M. ist zur Beschaffung von Kohlen an solche Arme zu verwenden, die keine öffentliche Unterstützung beziehen.

Wir gedenken diese Kohlen — wie in den Vorjahren — in Einzelgaben von 5 Ztr. auszugeben und erbitten uns Vorschläge bezgl. Nichtunterstützten mittels Form. 9.

Die Anträge wollen durch Vermittlung der Herren Bezirksvorsteher anher eingereicht werden. Da dem katholischen Pfarramt teilweise ein Vorschlagsamt zusteht, wollen die Anträge nur in beschränkter Zahl anher eingereicht, und die bedürftigsten Gesuchsteller ausgewählt werden.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, 22. November 1915.

Die Gewährung von Gaben aus dem Eilfond betr.

Beschluß.

An die Herren Bezirksvorsteher!

In letzter Zeit sind wiederum mehrfach Fälle vorgekommen, in welchen Bezirksvorsteher und Armenpfleger bei Gewährung von eiligen Unterstützungen von den Bittstellern durch unwahre Angaben über ihre Verhältnisse und über ihre Persönlichkeit getäuscht worden sind.

Dies gibt uns Veranlassung, immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß es unbedingt erforderlich ist, daß vor der Bewilligung bezw. Verabreichung von Gaben aus dem Eilfonds insbesondere aber an vollständig unbekannte Leute Erhebungen durch Vornahme eines Wohnungsbesuchs und Nachfrage beim Hauseigentümer usw. vorgenommen werden. Auf die bloßen Angaben der Bittsteller hin — und wenn sie noch so dringlich geschildert werden — Unterstützungen zu gewähren, ist unter allen Umständen zu vermeiden. In den meisten Fällen wird gerade die Dringlichkeit des Gesuches als Mittel zum sicheren Erfolg des Schwindels vorgeschützt. Diese Leute wählen auch zu ihren Anträgen erfahrungsgemäß je nach den Verhältnissen des Armenpflegers und Bezirksvorstehers absichtlich eine Zeit, in der sie damit rechnen dürfen, daß eine sofortige Prüfung der vorgebrachten Gründe sehr unwahrscheinlich ist. Kann der Armenpfleger ausnahmsweise Erhebungen nicht sofort vornehmen, weil er während des ganzen Tages infolge dringender Geschäfte usw. in Anspruch genommen ist oder weil sich der Antragsteller erst in vorgerückter Abendstunde gemeldet, so empfiehlt es sich jedenfalls nur einen geringen, nur die allernotwendigsten Bedürfnisse des Gesuchsstellers deckenden Geldbetrag von höchstens 1—2 Mk., oder besser nur Anweisung auf Naturalien in diesem Betrag zu geben und eine weitere Unterstützung ev. erst am anderen Tage nach Vornahme der Erhebungen in Aussicht zu stellen.

Die Herren Bezirksvorsteher bitten wir dringend dies in der nächsten Bezirkssitzung wiederholt bekannt zu geben, sich genau hieran zu halten und an unbekannte Familien, bevor deren Angaben, durch entsprechende Feststellungen gründlich nachgeprüft sind, keine Unterstützungen zu verabfolgen.

Armen- und Fürsorgeamt.

IV.

Mannheim, den 16. November 1915.

Versorgung der Bedürftigen mit Lebensmitteln betr.

An die Armenbezirke!

Der Stadtrat hat folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die von der Stadtgemeinde zu beschaffenden Lebensmittel können teilweise nicht in solchen Mengen beigebracht werden, daß sie zur Versorgung der ganzen Bevölkerung ausreichen. In solchen Fällen muß sich die Stadt auf die Versorgung der bedürftigen Familien beschränken. Als bedürftig gelten die Familien, die

a) von der Zentrale für Kriegsfürsorge und dem Kriegsunterstützungsbüro,

b) von der städtischen Armenverwaltung unterstützt werden.

2. Für diese Familien werden Ausweiskarten ausgestellt, die den Namen des Familienvorstandes, sowie die Zahl der in dem Haushalt lebenden Familienangehörigen angeben, im übrigen eine größere Anzahl von Feldern enthalten und gegen deren Vorzeigung unter Beifügung eines Stempelabdrucks auf den Feldern Lebensmittel verschiedener Art — je nach Vorrat — in den städtischen Läden zu dem von der Stadt festgesetzten Preise gegen Barzahlung verabfolgt werden.

3. So oft die Stadt zum Absatz in dieser Weise bestimmte Waren bezogen hat, wird unverzüglich der von der verfügbaren Gesamtmenge auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Anteil festgestellt und unter dessen Angabe bekannt gegeben, an welchen Tagen, an welchen Verkaufsstellen und zu welchem Preise die Abgabe stattfindet.

Nach Ablauf der bezeichneten Verkaufstage wird die übrig bleibende Ware dem freien Verkehr übergeben.

Wir haben daher die für unsere laufend Unterstützten bestimmten Ausweiskarten anfertigen lassen.

Wir übersenden solche mit der Bitte, die Karten den laufend Unterstützten mit dem Bemerken aushändigen zu lassen, daß nur gegen Vorzeigen der Karten und gegen Bezahlung Waren verabfolgt werden, daß die Karte nicht übertragbar ist und daß nach Verbrauch der Ausweiskarte deren Erneuerung bei der Ausgabestelle des diesseitigen Amtes N 2, 4 part. Zimmer No. 1 unter Rückgabe der alten Karte zu beantragen ist.

Da die Verwendung der Karten alsbald stattfinden soll, wolle die Zustellung der Karten durch die Armenpfleger bezw. -Pflegerinnen an die Unterstützten sofort veranlaßt werden. Die Pflegeorgane wol-

len den Unterstützten entsprechende Belehrung erteilen.

Armen- und Fürsorgeamt.

V.

Mannheim, November 1915.

Gewährung von Beiträgen zur Bekleidung von Konfirmanden und Kommunikanten betr.

An die Armenbezirke!

Die Gesuche um Bekleidungsbeiträge werden zur Entlastung der Armenbezirke und um die Eltern der Kinder auf alle Fälle rechtzeitig in den Besitz der Bekleidungsbeiträge zu setzen, auch in diesem Jahre nicht durch die Armenbezirke entgegengenommen.

Die Eltern derjenigen Kinder, welche wegen Bedürftigkeit um einen Beitrag nachsuchen wollen, haben sich ausschließlich an diejenigen Geistlichen zu wenden, welche den Kindern den Konfirmanden- bezw. Kommunionunterricht erteilen.

Diese Geistlichen werden uns von den Gesuchen der bedürftigen Eltern Kenntnis geben. Die von uns dann bewilligt werdenden Bekleidungsbeiträge werden wir dann den betr. Geistlichen zur Uebermittelung an die nachsuchenden Eltern auszahlen lassen.

Armen- und Fürsorgeamt.

VI.

Mannheim, 15. November 1915.

Die Gewährung von Geschenken an Unterstützte betr.

An die Armenbezirke!

Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens soll während der Monate Dezember, Januar und Februar wiederum davon abgesehen werden, daß die Verbescheidung der Geschenkgesuche an laufend Unterstützte durch die diesseitige Zentralbe- erfolgt. Es wird wie im Vorjahre die Summe von 2450 Mark aus Geschenkmitteln den Bezirken überwiesen werden, bezüglich deren Verteilung an laufend Unterstützte den Bezirken freie Hand gelassen wird. Die Zumessung der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beträge wird wiederum im Verhältnis zur Zahl der unterstützten Parteien erfolgen. Die Bezirke haben bei den einzelnen Bewilligungen derart zu verfahren, daß die Summe bis Ende Februar ausreicht, da vor dem Monat März von uns keine Anträge auf Geschenke für Unterstützte angenommen werden können.

Bezüglich des Verfahrens wird folgendes bestimmt:

Die Geschenkbeträge, welche Unterstützte erhalten sollen, bewilligt der Bezirk ausnahmslos durch Sitzungsbeschluß; das verkürzte Verfahren, wie es bei der Gewährung von Gaben aus dem Eilfond üblich ist, ist für die Geschenkbewilligung ausgeschlossen.

Ueber die Gewährung von Geschenken aus der dem Bezirk übergebenen Summe führt der Vorsteher ein Verzeichnis nach Formular. Das Formular, in welches wir den auf jeden Bezirk entfallenden Anteil einsetzen werden, enthält den Tag der Sitzung, den Namen des beantragenden Armenpflegers, den Namen des beschenkten Unterstützten, den gewährten Betrag und die Quittung des Armenpflegers. Nach jeder Sitzung wird das Verzeichnis abgeschlossen und festgestellt, wieviel Geld noch zur Verfügung steht. Ein Schema auf dem Formular erläutert die Art der Eintragung und des Abschlusses nach jeder Sitzung.

Der Armenpfleger erhält für jede einzelne Gabe einen Quittungsvordruck, den er entsprechend ausfüllt und nach erfolgter Auszahlung und Unterschrift des Unterstützten an den Vorsteher zurückgibt.

In die Quittungsbücher erfolgen also über die von den Bezirken bewilligten Geschenke keine Einträge.

Nach beendigter Verteilung (also Ende Februar k. J.) schließt der Bezirksvorsteher durch Beisetzung von Datum und Unterschrift das Verzeichnis ab und übergibt es unter Anschluß der von den Armenpflegern erhobenen Quittungen des Armen- und Fürsorgeamts als Rechnungsbeleg. Die einzelnen Quittungen der Unterstützten bitten wir in der Reihenfolge der Einträge im Verzeichnis diesem beizuheften.

Die Verzeichnis- und Quittungsformulare sind den Bezirken bereits zugegangen.

Im Sitzungsprotokoll werden die von den Bezirken bewilligten Geschenke nicht unter 6e, sondern unter 7 (Sonstiges) eingetragen. Der Eintrag erfolgt genau so, wie er sich aus der Spalte 4 und 5 des Verzeichnisses ergibt, so daß auch aus dem Protokoll jederzeit zu ersehen ist, über welche Mittel der Bezirk noch verfügt.

Bezüglich der Gewährung von Geschenken an Nicht-Unterstützte verbleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Anträge sind nach wie vor uns zu übergeben und werden von uns verbeschieden.

Armen- und Fürsorgeamt.

Nachruf.

Meck, Josef, Geistl. Gymnasiallehrer und kath. Strafanstaltsgeistlicher †. Am 18. März 1915 ist der Geistl. Lehrer und kath. Strafanstaltsgeistliche Josef Meck plötzlich in die Ewigkeit abberufen worden. Seit 20 Jahren hat der Verblichene unermüdlich und selbstlos an dem Ausbau der hiesigen Armenkrankenpflege in ersprießlicher Weise mitgewirkt. In seiner Eigenschaft als Vorstand der Niederbronner Schwestern hatte er eine rege Fühlung mit der städt. Armenpflege unterhalten und hat es verstanden, durch sein schlichtes, stets liebenswürdiges Wesen die Wertschätzung aller derer zu erwerben, die mit ihm in näherer Berührung gekommen sind. Die städt. Armenpflege wird das Gedächtnis an den Heimgegangenen stets in Ehren halten.

Antrag auf Aenderung des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes.

Seitens des Archivs deutscher Berufsvormünder E. V. wurde folgender Antrag an den Reichstag vorbereitet:

An den

Hohen Reichstag

richten die unterzeichneten Behörden, Vereine und Einzelpersonen die ergebene Bitte, bei der Aenderung des Militär-Hinterbliebenengesetzes überall wo von den ehelichen oder legitimierten Kindern die Rede ist, den Zusatz „ehelichen oder legitimierten" zu streichen.

In der denkwürdigen Sitzung des Reichstages vom 4. August 1914 wurde auf Anregung des Archivs deutscher Berufsvormünder beschlossen, den unehelichen Kindern, deren Väter vor dem Feind stehen, dieselbe Kriegsunterstützung wie den ehelichen Kindern zu gewähren. Man beabsichtigte dabei keineswegs, an der Rechtsstellung der unehelichen Kinder gegenüber den ehelichen etwas zu ändern — davon ist nie die Rede gewesen —; man wollte nur auch ihnen gegenüber die Pflicht des Vaterlandes erfüllen, das die Angehörigen der Krieger vor Not und Elend zu schützen entschlossen war. Dazu lag bei den unehelichen besonderer Anlaß vor, weil sie nach Sterblichkeit, körperlicher und geistiger Entwicklung wie Verwahrlosung und Gefährdung den ehelichen gegenüber stark im Nachteile sind und der Schutz für sie bei uns im Deutschen Reiche noch ungenügend entwickelt ist.

Nachdem viele der unehelichen Väter bereits gefallen sind, und noch mehr fallen werden, erscheint es geboten, die weitere Frage zu regeln, ob man nach dem Krieg diese Kinder, die bisher die Kriegsunterstützung beziehen, sich wieder selbst überlassen soll. Die Pflicht der Dankbarkeit und Gerechtigkeit gebietet es, ihnen wie den Familienangehörigen verheirateter Gefallener weiterhin behülflich zu sein und ihnen auch die Kriegswaisenrente zu gewähren. Vertreter verschiedener Parteien wie der beteiligten Abteilungen der Reichsregierung haben bereits ihr Einverständnis damit erklärt. Bei der hohen Wichtigkeit indessen, die eine zweckmäßige Regelung der Angelegenheit für das Gedeihen tausender von schutzbedürftigen Kindern hat und bei der Bedeutung, die einer einfachen und übersichtlichen gesetzlichen Regelung zukommt, schlagen wir vor, in den Gesetzen über die Witwen- und Waisenversorgung

> statt des Wortes „ehelicher oder legitimierter Kinder" zu setzen „Kinder" und in den Verhandlungen klar zu legen, daß damit die unehelichen Kinder, soweit sie eben gesetzlich als Kinder des Betreffenden anzusehen sind, also im Rahmen der Bestimmung über die Kriegsunterstützung berücksichtigt werden sollen.

Damit würde auch am einfachsten dargelegt, daß an keine Aenderung der Bestimmung des BGB. über die unehelichen Kindern gedacht ist und keinerlei Bedenken nach dieser Richtung erhoben werden können.

Das uneheliche Kind hat nach dem Tode seines Vaters nicht denselben Schutz wie das eheliche, das seinen Vater verlor, denn ihm fehlt dann auch eine feste, gesellschaftlich anerkannte und gesicherte Familie, die es schützen würde. Selbst wo ihm zufällig wie so vielen ehelichen aus dem Erbe des Vaters einiges Geld zufallen sollte, bliebe es immer viel schlechter gestellt als das eheliche; stets ist es viel größeren Gefahren ausgesetzt und wird leichter zu Grunde gehen und verwahrlosen. Es wäre daher im Interesse des Staates und der Gesellschaft höchst verderblich, ihm eine geringere Rente als dem ehelichen Kinde auszusetzen. Abweichende Bestimmungen für uneheliche zu treffen, würde nicht nur unnötige Schwierigkeiten ins Gesetz und seine Anwendung hineintragen, sondern auch dazu führen, daß die Unehelichkeit des Kindes durch diese Abweichungen ihrer Rente von der der ehelichen bei jeder Gelegenheit besonders und oft geschädigt würde. Hat doch die Regierung aus diesem Grunde schon lange Vorkehrungen getroffen, die Geburtsurkunden der unehelichen denen der ehelichen anzugleichen, weil allein schon die Erinnerung an die Unehelichkeit seiner Geburt dem Kinde schaden kann.

Ein Grund dazu könnte doch höchstens darin liegen, daß man das uneheliche Kind für den Fehltritt seiner Mutter strafen wollte. Das wäre aber nicht nur im höchsten Maße ungerecht, wo es sich um einen Fehler der Mutter nicht des Kindes handelte, sondern es wäre auch Unrecht gegen den Vater. Hat dieser doch in derselben Weise sein Leben für das Volk gelassen wie der eheliche Vater, so sollte die Gesellschaft nicht noch nachträglich bestrebt sein, statt seiner, den sie doch nicht mehr erreicht, sein Kind zu strafen und zurückzusetzen.

Im Interesse der Gesellschaft, des ganzen Volkes, für das auch ihre Väter in den Tod gingen, kann man den unehelichen Kindern um so eher diese Hülfe gewähren, als der bisherige Rechtszustand bereits Vorkehrungen getroffen hat, daß die Rente nur dem Kinde, nicht aber der Mutter zugute kommt. Die Verwaltung dieser Gelder steht nach dem Gesetz nicht der Mutter, sondern dem Vormunde des Kindes zu; dadurch besteht eine starke Gewähr, daß diese Gelder wirklich allein dem Ziel dienen, dem Vaterland ein tüchtiges Glied zu erziehen.

Wir sind gewiß, daß die vaterländische Gesinnung und gerechte Menschlichkeit, von der der Hohe Reichstag bei der ersten Bestimmung über die Kriegsunterstützung sich leiten ließ, ihn zu der gleichartigen Anwendung der Bestimmung über die Kriegswaisenrente in dieser Hinsicht bestimmen werden.

Unterschriften und Zustimmungserklärungen baldigst erbeten an Archiv Deutscher Berufsvormünder Frankfurt a. M., Stiftstraße 30.

Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Auf der allgemeinen Tagung „Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen" am 16. und 17. April 1915 in Berlin wurde unter Zuziehung von Abgesandten von Reichs- und Staatsbehörden aus Vertretern der führenden Zentralorganisationen ein „Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge" gebildet. Aus seinen etwa 50 Mitgliedern wählte dieser Hauptausschuß einen Unterausschuß mit der Befugnis zur Anstellung einer Geschäftsführung. Die Leitung des Unterausschusses übernahm Professor Dr. E. Francke. Der Arbeitsausschuß hat seinen Sitz in Berlin SW., Bernburgerstraße 24/25, in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Die Geschäftsführung leitet Frl. Helene Simon.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge ist in der Hauptsache gedacht als Auskunft- und Beratungsstelle für alle Fragen der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Er will die statistischen und literarischen Grundlagen dieser Arbeit beibringen und eine Sammelstelle für alles einschlägige Material werden. Auf diese Weise hofft er, als zentrales Bindeglied der örtlichen Fürsorgetätigkeit einer Ausübung dieser Fürsorge in einheitlichem sozialen Geiste die Wege zu bahnen.

*

Der Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge tagte in zweiter Sitzung Sonnabend, den 27. November im Reichstagsgebäude. Anwesend waren Vertreter des Reichsamts des Innern, des Kriegsministeriums, des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, des preuß. Ministeriums des Innern für die Nationalstiftung. Vertreten waren ferner die Landesversicherungsanstalten und die großen Kommunalverbände; auch eine Anzahl Reichstagsabgeordneter nahmen an den Verhandlungen teil. Die Leitung lag in den Händen der Vorsitzenden des Haupt- und Arbeitsausschusses, Herrn Bürgermeisters von Hollander-Mannheim und Herrn Professors Dr. Francke-Berlin.

Ein kurzer Tätigkeitsbericht gab Auskunft über das propagandistische Wirken des Arbeitsausschusses für die Einrichtung zentraler und örtlicher Fürsorgestellen in Stadt und Land und zur Durchdringung aller Hinterbliebenenfürsorge mit sozialem Geiste. Angeregt ist möglichst enge Verbindung zwischen den beiden Fürsorgegebieten, die den Krieg überdauern müssen: der Kriegsinvaliden- und der Hinterbliebenenfürsorge, soweit Berührungspunkte vorliegen, wie bei der juristischen Bearbeitung (Pensions-, Renten-, Versicherungsfragen), der Familienpflege und einzelnen Erwerbsproblemen (Heimarbeit).

Gemeinsame Arbeit mit der Versorgungsabteilung des Kriegsministeriums ist angebahnt: amtlich legitimierte Fürsorgestellen sollen für die Bewilligung der einmaligen Zuwendungen aus dem Fonds zum Ausgleich von Härten die Ermittelungen übernehmen. (Nähere Auskunft erteilt der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge, Berlin, Bernburgerstraße 24/25). Besonders dankbare und erfreute Aufnahme fanden die Ausführungen des Vertreters der Nationalstiftung über deren Beschluß, in Bälde in Wirksamkeit zu treten.

Den Vormittag füllten, neben der Skizzierung des Arbeitsprogramms für die nächste Zukunft, Organisationsfragen. Dringend betont wurde die brennende Notwendigkeit der Verhinderung der Abwanderung der Kriegerwitwen vom Lande in die Stadt. Mit dieser Frage, deren vielfältige Schwierigkeiten sich erhöhen durch den Mangel an Kleinwohnungen namentlich in den Dörfern, wird sich der Arbeitsausschuß in allernächster Zeit befassen. — Der Nachmittag diente ausschließlich der Erörterung der praktischen Fürsorgetätigkeit. Drei lehrreiche Referate beleuchteten „Erfahrungen aus der Praxis der Hinterbliebenenfürsorge" in Berlin, Hamburg und Worms. Die begrenzte Zeit ließ leider die Vertreter von Fürsorgestellen aus verschiedenen Teilen des Reiches (Charlottenburg, Hannover, Nürnberg) nicht mehr zum Worte kommen. Drei weitere Referate galten dem Problem: „Frauenberufsarbeit und Kriegerwitwe" unter besonderer Berücksichtigung der Gefahren der Heimarbeit und des Lohndrucks durch die Renten. Die interessanten Ausführungen ergaben wichtige Gesichtspunkte und Anregungen für die Berufsberatung. — Im Schlußwort gab der Vorsitzende der Hoffnung auf gedeihliche Weiterentwicklung der Kriegshinterbliebenenfürsorge beredten Ausdruck.

Der Jahresbericht des Blindenheims Mannheim pro 1914 gedenkt einleitend der Amtsniederlegung des bisherigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Herrn Geheimen Oberregierungsrats Dr. Becker, der als Landeskommissär nach Freiburg berufen wurde. An seine Stelle trat Herr Geheimer Oberregierungsrat Dr. Clemm und als Beisitzende sind Frau Geheimrat Dr. Strauß und Herr Eduard Ladenburg dem Verwaltungsrat beigetreten.

Das Jahr 1914 brachte dem Blindenheim einen herben Verlust durch den Tod des Herrn Konsul Dr. Paul Ladenburg, der seit Bestehen der Anstalt dem Verwaltungsrat angehörte und ein eifriger Förderer der Blindenfürsorge war. Er hat dem Blindenheim ein Legat von 5000 Mark vermacht, die einem eingerichteten Reservefonds zugeführt wurden.

Die gleiche Verwendung fand das dem Heim im Laufe des vergangenen Jahres gewordene Legat des Fräulein Marie Karoline Sachs im Betrage von 14 063 Mark. Diese Zuwendungen, die der Jahresrechnung nicht zufließen, da Reservefonds besonders verwaltet werden, sind um so erfreulicher, als diese Fonds einen Rückhalt für ungünstige Jahre gewähren und gerade im Jahre 1914 die Einnahmen zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichten. Die Betriebsrechnung ergab einen Fehlbetrag von 2051,53 M., um die sich das Vermögen verringerte.

Das Haus war durchschnittlich mit 31,1 Blinden besetzt und zwar 13,88 männlichen und 17,22 weiblichen Blinden gegen das Vorjahr mit 14,96 männlichen und 13,27 weiblichen Blinden, mithin ist die Anzahl ersterer um 1,08 gefallen, die der weiblichen um 3,95 gestiegen. Zwei Blinde sind im Laufe des Jahres ausgeschieden und nur 3 neue eingetreten, trotzdem Unterhandlungen mit einer viel größeren Zahl gepflogen wurden; gegenwärtig weist der Bestand 14 männliche und 18 weibliche Blinden auf. Das starke Ueberwiegen der weiblichen Blinden ist mit ein Grund für den obenerwähnten ungünstigen Jahresabschluß, da sie reichlich weniger Arbeit leisten. Dieses beeinträchtigt den Ertrag des Fabrikationsbetriebes, der trotz der großen Zahl der Arbeiter um zirka 400 Mark gegen das Vorjahr zurückblieb. Freilich wirken dabei auch andere Gründe mit, namentlich die fortgesetzte Steigerung der Materialpreise, seit August die Störung durch den Krieg und zuletzt der Umstand, daß die Mädchen während vier Wochen ohne Vergütung Strümpfe für Soldaten strickten, die vom Roten Kreuz in Auftrag gegeben wurden.

An fertiggestellten Waren wurden verkauft für 32 407 Mark (1174 M. weniger als im Vorjahr) und an Löhnen wurden vergütet 5170 M. (466 M. weniger als im Jahre 1913).

Von der Großherzoglichen Staatsregierung wurden als Beihilfe zur Verzinsung und Amortisation der Schuld auf das Haus wiederum ein Zuschuß von 2000 Mark bewilligt; ebenso von dem Kreisausschuß Mannheim und der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe wie seither, ein Betrag von je 500 M.

Das Heim wurde im verflossenen Jahr besichtigt von der „Katholischen Jugendgruppe" und der „Sozialen Gruppe für Frauenbestrebungen" in Ludwigshafen. Die Geschäfte der Bibliothek wurden wieder von Frau Auguste Nöther und Fräulein Wilma Stoll geleitet.

Die Herren Dr. Seubert und Dr. Fuchs haben den Gesundheitszustand der Blinden überwacht.

Aus dem Verwaltungsbericht des St. Elisabethen-Vereins Mannheim pro 1913/14. Der Verein zählte im Geschäftsjahr 1913/14 (vom Oktober bis Oktober) 856 Mitglieder. Davon betätigten sich 55 Mitglieder durch regelmäßige Hausbesuche bei bedürftigen Schützlingen.

420 Unterstützungsfälle wurden im Ganzen von den 7 Bezirken behandelt. Die Familien und alleinstehenden alten Frauen wurden meistens längere Zeit, viele dauernd unterstützt. Die Unterstützung bestand hauptsächlich in Lebensmittel, Volksküchen und Hausspeisungen. Auch Kleidungsstücke, Kinderwäsche und Haushaltungsgegenstände wurden bei Bedarf verabreicht. Ebenso wurden eine Anzahl Erstkommunikanten in einzelnen Bezirken mit Gaben bedacht. An Weihnachten wurden 455 Familien mit nützlichen Gaben erfreut.

Die Ausgaben betrugen im Ganzen 8088 Mark., Die Sitzungen fanden alle 14 Tage statt.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1600)
Druck von Jean Gremm, Mannheim, S 2, 3.

MIT

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVI. Jahrgang. Januar/April 1916. № 21.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starb Herr

Friedrich Breiling, Kaufmann

Waldhofstr. 76

langjähriger Armenpfleger des 24. Armenbezirks.

Ehre seinem Andenken.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Jubiläum.
3. Einführung des Unterst.-Wohns.-Gesetzes in Bayern.
4. Armenpflege und Kriegsfürsorge.
5. Aufnahme von Kranken in das Landesbad Baden und in das Landessolbad Dürrheim.
6. Abgabe von Schuhen aus der Gust. Löwig-Stiftung.
7. Verteilung des Erträgnisses der Dr. Sigmund Weißenburger-Stiftung.
8. Auskunftsstelle für Jugendfürsorge.
9. Kriegswaisenrente für uneheliche Kinder.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

Bezirk 8: Johann Gremm, Buchdruckereibesitzer, S 2, 3.
„ 20: Mich. Frey, Zahntechniker, Mittelstr. 39.
„ 32: Karl Käser, Kaufmann, Fischerstr. 6.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 6: Adolf Müller, Kaufmann, H 3, 1.
„ 7: Anton Strobel, Bäckermeister, T 5, 9.
„ 8: Friedr. Wißler, Kaufmann, S 1, 3.
„ 11: Joh. Adam Risser, Schuhmachermeister, Q 5, 5.
„ 15: August Adrian, Bäckermeister, Kleine Wallstadtstraße 30.
„ 20: Ludwig Bartsch, Maschinenmeister, Mittelstraße 36.
„ 32: Gustav Fesenmeyer, Wirt, Neckarau, Kaiser Wilhelmstraße 18.
„ 43: Frau Prokurist Karl Dietrich, H 7, 7.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 6: Heinrich Bauer, Maschinenmeister, Q 6, 6.
„ 15: Georg Schönhard, Schwetzingerstr. 37.

Es starben:

am 22. Januar 1916

Badmeister Johann Georg Edelmann,

seit 18. 9. 1915 Armenpfleger des 20. Armenbezirks,

am 22. Dezember 1915 infolge Unglücksfalles

Magazinier Josef Diefenbach,

seit 16. 11. 1910 Armenpfleger des 29. Armenbezirks.

Die beiden Heimgegangenen haben stets mit treuem Eifer ihre Kräfte der öffentlichen Armenpflege gewidmet. Ihr Andenken wird stets in Ehren gehalten werden.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 8: Jean Nastoll, Kaufmann, T 1, 3.
„ 11: Georg Steinhart, Tapeziermeister, O 4, 11.
„ 38: Franz Tröndle, Kaufmann, Pozzistr. 6.
„ 38: Otto Burkhardt, Hauptlehrer, Meßplatz 2.
„ 49: Anton Spinner, Kaufmann, Uhlandstr. 29.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 20: Joh. Georg Edelmann, Badmeister, Mittelstraße 37.
„ 24: Friedrich Breiling, Kfm., Waldhofstr: 76.
„ 27: Adam Beichert, Rentner, Innere Wingertstraße 10 K.
„ 29: Josef Diefenbach, Magazinier, Stolbergstraße 11.
„ 35: Paul Fiedler, Revisor, Stolzestr. 6.
„ 38: Karl Lefholz, Pfarrer, Max Josefstr. 22.
„ 44: Peter Klos, Architekt, Meerfeldstr. 61.

4. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bezirk 20: Frau Berta Edelmann. Ww. Mittelstr. 37.
„ 43: Frau Kath. Suhm, Wagmeister, K 3, 16.
„ 46: Schwester Mathilde Ziegler, Diakonissin, S. Ziegelgasse 5a.
„ 47: Schwester Privata im Mädchenheim der Juteindustrie S.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 5: Frau Spenglermstr. Joh. Förster, H 4, 22.
„ 6: Frau Schneidermstr. Hermann Endrich, Ruprechtstraße 5.
„ 46: Frau Hauptlehrer Friedr. Heck II, S. Scharhoferstraße 36.

Jubiläum.

Am 8. Januar 1916 konnte Herr Schlossermeister Engelbert Fritz auf eine 25jährige Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege Mannheims zurückblicken, wovon er bereits 16 Jahre an der Spitze des 4. Armenbezirks steht.

Der Vorsitzende der Armenkommission hat dem Jubilaren die Glückwünsche des Kollegiums übermittelt und zugleich dem herzl. Dank Ausdruck gegeben für die uneigennützige und ersprießliche Tätigkeit, welche der Jubilar der Armenpflege geleistet hat.

Die Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern.

Mit dem 1. Januar ds. Js. ist das Unterstützungswohnsitzgesetz in Bayern eingeführt worden, nachdem schon durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1913 diese Einführung gesetzlich festgelegt war. Mittlerweile hatte in Bayern das dazu erforderliche bayerische Armengesetz vom 21. Juni 1914 die gesetzliche Kraft erlangt, und es sind zahlreiche Vollzugsvorschriften zu diesem Gesetze erlassen worden.

Wir haben in Mannheim ganz besonderen Grund zur Dankbarkeit dafür, daß die Einführung trotz des Krieges und der infolgedessen namentlich auch auf dem Ministerium des Innern ruhenden Arbeitslast ermöglicht wurde, und wir haben besonderen Grund zur Dankbarkeit dafür, daß das Gesetz allen den Wünschen entspricht, die wir in dieser Beziehung zu äußern haben.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, dessen Zentralausschuß am 28. und 29. Januar in Berlin versammelt gewesen ist, hat Veranlassung genommen. dem bayerischen Herrn Minister des Innern, Freiherrn von Soden, Exzellenz und dem zuständigen Respizienten, Ministerialrat Luxemburger einen besonderen Dank für die Verabschiedung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen.

Die in Mannheim in der Armenpflege tätigen Personen wissen, welche Schwierigkeiten uns bisher die zahlreichen in Mannheim lebenden Bayern bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung gemacht haben. Die große Härte, die darin liegt, daß die zahlreichen Frauen aus Mannheim, welche hier mit Bayern verheiratet gewesen waren, im Falle der Hilfsbedürftigkeit ausgewiesen und der bayerischen Heimatsgemeinde des Mannes überwiesen werden mußten, zu der sie sonst gar keine Beziehungen hatten. hat dazu geführt, daß Mittel und Wege gesucht werden mußten, diese Ausweisung zu umgehen. Dadurch ist eine unnötige Belastung der privaten Wohltätigkeit und der Stiftungen eingetreten, und eine genügende Versorgung dieser armen Witwen ist dabei doch nicht erreicht worden. In Zukunft werden alle diese sehr unangenehmen Verhandlungen mit den bayerischen Heimatgemeinden in Wegfall kommen. Für die bayerischen Witwen werden dieselben Vorschriften gelten, wie für alle übrigen deutschen Reichsangehörigen. Für die Uebergangszeit ist durch § 2 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1913 bestimmt worden,

daß die Vorschriften, des § 65 U.W.G. analoge Anwendung zu finden haben. Daraus ergeben sich folgende einfache Regeln:

1. Wer am 31. Dezember 1915 ein Heimatsrecht in Bayern besessen hat, hat am 1. Januar 1916 den Unterstützungswohnsitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem der Heimatsort angehört.

2. Den Unterstützungswohnsitz in Mannheim erwerben die hierselbst wohnhaften Bayern, wenn sie am 1. Januar 1916 ihren Wohnsitz hier hatten, innerhalb eines Jahres, d. h. am 1. Januar 1917.

3. Diejenigen Bayern, die am 1. Januar 1916 kein Heimatsrecht haben, oder bei denen der Heimatsort sich nicht ermitteln läßt, sind als landarm anzusehen.

Die gesetzliche Neuregelung, die in Bayern in Kraft getreten ist, ist auch schon in einem zuverlässigen Kommentar dargestellt worden. Verfasser des Kommentars ist der Rat des Königl. Verwaltungsgerichtshofes in München Wolfgang Pöll. Die Schlußlieferung des in J. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier) in München erscheinenden Kommentars steht noch aus, wird aber demnächst erscheinen. Der Kommentar enthält außer dem Wortlaut der Gesetze u. der Vollzugsvorschriften eine ausführliche Begründung des U.W.G., wobei namentlich auf die Verhältnisse in Bayern Rücksicht genommen ist. Auch das bayerische Armengesetz und die übrigen in Betracht kommenden Vorschriften werden sachgemäß erläutert. Der Kommentar ist den Armenverbänden, die Beziehungen zu bayerischen Armen haben, dringend zu empfehlen.

Armenpflege und Kriegsfürsorge.

Von Bürgermeister E. v. Hollander, Mannheim.

(Entnommen aus der „Concordia", Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, XXIII. Jahrgang Nr. 3. vom 1. Februar 1916.)

In den letzten Jahren vor dem Kriege machten sich unter den leitenden Persönlichkeiten der öffentlichen Armenpflege zwei Richtungen bemerkbar, die auch in dem deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit zutage traten. Die Einen waren bestrebt, das Gebiet der öffentlichen Armenpflege auf das ihr durch das Gesetz zugewiesene Gebiet zu beschränken und die gesamte Wohlfahrtspflege soweit sie nicht gesetzlich der öffentlichen Armenpflege oblag, anderen Organen zu übertragen. Sie rechneten mit dem gegen die Armenpflege herrschenden Vorurteil und wollten möglichst weite Kreise der Verpflichtung entziehen, mit der Armenpflege überhaupt in irgendwelche Berührung zu kommen. Die Anderen waren der Meinung, daß die Scheu vor der öffentlichen Armenpflege ein Vorurteil sei, das als solches bekämpft werden müsse. Da es keine Schande sei, arm zu sein, dürfte es auch nicht mit einem Makel verbunden sein, im Falle der Not die Armenpflege in Anspruch zu nehmen. Wenn die Armenpflege von dem richtigen sozialen Geiste geleitet werde, so sei es keine Schande, zu ihr in Beziehung zu treten. Gerade wenn man der Armenpflege möglichst vielseitige Aufgaben der Wohlfahrtspflege übertrage, werde das bestehende Vorurteil am besten überwunden.

Ich habe immer zu den Anhängern der letzteren Richtung gehört. Ich gebe aber zu, daß die noch heute bestehende Gesetzgebung bezüglich der Entziehung öffentlicher Rechte wegen gewährter Armenunterstützung eine Stütze der ersten Auffassung ist. Ich bedauere diese Gesetzgebung, die sich meiner Ansicht nach nur historisch erklären läßt und die heute keine Berechtigung mehr hat. Der Begriff der wirtschaftlichen Selbständigkeit ist im Laufe der Zeit ein anderer geworden, und heute sind viele Personen, die Armenunterstützung empfangen, mindestens ebenso selbständig wie zahlreiche andere, welche die Armenpflege nicht in Anspruch zu nehmen brauchen. Das Hauptkontingent der von der Armenpflege unterstützten Personen wird von den alten Witwen gestellt, die in der Regel durchaus unschuldig daran sind, daß sie am Abend ihres Lebens die Armenpflege in Anspruch nehmen müssen. Sie trifft nicht der geringste Makel, und es ist eine unverantwortliche Härte, sie allein der öffentlichen Armenpflege zu überweisen, wenn man der Meinung ist, daß diese Ueberweisung etwas die Ehre Minderndes im Gefolge hat. Eine wirklich gleichmäßige und gerechte Armenpflege ist nur dann durchführbar, wenn das Vorurteil gegen die Armenpflege überwunden wird. Dazu ist die gesetzliche Aufhebung der Bestimmungen über die Minderung politischer Rechte erforderlich.

Doch diese Frage wird nach dem Kriege zu erörtern sein. Heute bestehen die gesetzlichen Bestimmungen noch, und heute muß deshalb mit dem herrschenden Vorurteile gegen die Armenpflege gerechnet werden. Während des Krieges ist es nicht möglich, die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege zu erweitern. Insbesondere wird alles darüber einig sein, daß die Unterstützung der Familien unserer im Felde stehenden Volksgenossen nicht der öffentlichen Armenpflege übertragen werden darf. Mag man auch in einzelnen Städten, wie z. B. in Leipzig, die Kriegsfürsorge den Organen der öffentlichen Armenpflege übertragen haben, so ist doch auch dort keine Vermischung dieser Aufgaben eingetreten. Man hat eben nur für die Kriegsfürsorge die bestehende weit ausgebaute Organisation der öffentlichen Armenpflege nutzbar gemacht, die dann in verschiedener Eigenschaft sowohl die Kriegsfürsorge als auch die öffentliche Armenpflege besorgt. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden aber hat man sich auch vor dieser Vermischung streng gehütet und hat für die Kriegsfürsorge eine von der öffentlichen Armenpflege völlig geschiedene Organisation geschaffen.

Das Rückgrat der Kriegsfürsorge im Deutschen Reiche bildet das Gesetz betreffend die Unterstützung

von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 in seiner Neufassung vom 4. August 1914. Dieses Gesetz ordnet die sogenannte Kriegsunterstützung, die von den Lieferungsverbänden zu gewähren ist. Kein Gesetz kann freilich die öffentliche Armenpflege vollständig ausschalten. Nach dem Unterstützungswohnsitzgesetz und nach den landesgesetzlichen Armengesetzen muß jeder Deutsche, wenn er hilfsbedürftig ist, von dem zuständigen Armenverbande den unentbehrlichen Lebensunterhalt empfangen. Nach dem § 60 U.W.G. erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf Ausländer. Diese Verpflichtung kann durch keine entgegenstehende Verpflichtung anderer Personen oder Körperschaften aufgehoben werden. Die Armenverbände müssen daher auch Kriegerfamilien, wenn sie tatsächlich hilfsbedürftig sind, unterstützen. Unter Umständen sogar die Krieger selbst; denn niemand darf im Deutschen Reiche zugrunde gehen, ohne daß ihm eventuell von dem zuständigen Armenverbande das Notwendigste gewährt wird. Es bleibt den Armenverbänden alsdann überlassen, Ersatz von denjenigen zu verlangen, für die sie eingetreten sind. Wenn z. B. der nach dem Gesetze vom 28. Februar 1888 zuständige Lieferungsverband nicht zu ermitteln ist, d. h. wenn die in Frage kommenden Lieferungsverbände die Unterstützung ablehnen, dann muß der Armenverband vorbehaltlich seines Ersatzanspruchs helfend eingreifen.

Das Gesetz vom 28. Februar 1888 ist im Frieden geschaffen, aber in einer politisch sehr bewegten Zeit. Ich darf daran erinnern, daß am 3. Februar 1888 der deutsch-österreichische Bündnisvertrag veröffentlicht wurde, eine Veröffentlichung, die ihre Spitze gegen Rußland richtete. Am 6. Februar 1888 hielt Bismarck seine große Rede über die auswärtige Politik: „Wir Deutsche fürchten Gott, sonst Nichts in der Welt."

Man beeilte sich damals, das Gesetz schnell unter Dach und Fach zu bringen. Es wurde schon am 28. Februar 1888 veröffentlicht. Das Gesetz ist damals nicht viel beachtet worden. In den erregten Zeiten, die dem Tode Kaiser Wilhelms I., dem Krankenlager und dem Heimgange Kaiser Friedrichs III. und dem Regierungsantritt unseres jetzigen Kaisers folgten, hatte man für diese Dinge kaum sehr viel Interesse. Das Gesetz ist aber dann in den 26 Jahren des Friedens völlig in Vergessenheit geraten, und es wird wohl kaum eine derjenigen Personen, die im August 1914 dazu berufen waren, das Gesetz in Wirksamkeit treten zu lassen, behaupten können, daß sie mit den Grundlagen des Gesetzes vertraut war. Es ist aber auch naturgemäß, daß das Gesetz im Laufe der langen Friedensjahre doch schon etwas veraltet war, und daß dem Gesetze doch auch anzumerken ist, daß es ohne völlig ausreichende Vorbereitung und Erörterung in den Kommissionen veröffentlicht worden war. Für die Zukunft dürfte es sich vielleicht empfehlen, diejenigen Gesetze, die im Frieden für den Krieg vorbereitet werden müssen und die erst im Kriegsfall in Wirksamkeit zu treten haben, nur auf einen Zeitraum von etwa zehn Jahren zu erlassen, damit alsdann rechtzeitig eine erneute Beratung und Beschlußfassung stattfinden kann. Im Augenblicke dringender Kriegsgefahr fehlt naturgemäß jede Möglichkeit zu solchen Beratungen.

Das Gesetz bestimmt, daß die Familien der einberufenen Mannschaften im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen erhalten sollen, und setzt ein Mindestmaß für diese Unterstützungen fest. Das Gesetz ist an die Stelle des preußischen Gesetzes vom 27. Februar 1850 getreten, das durch eine Verordnung später auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt und auch in Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen und Württemberg eingeführt worden war. In den Motiven zum Gesetze vom 28. Februar 1888 heißt es: „Bei Bemessung der durch das Gesetz zu normierenden Unterstützungsbeträge ist an erster Stelle zu beachten, daß es sich nicht darum handelt, Beträge auszuwerfen, welche den vollständigen Unterhalt der zu unterstützenden Personen sicherstellen sollen, sondern diejenigen Mindestbeträge festzustellen, unter welche nicht hinabgegangen werden darf, sobald im einzelnen Falle das Bedürfnis zur Verabreichung einer Unterstützung überhaupt anerkannt worden ist. Die Verpflichtung in den Fällen des Bedürfnisses das über diese Beträge hinaus Erforderliche zu verabreichen, besteht daneben." Durch die Novelle vom 4. August 1914 sind einzig und allein die im ursprünglichen Gesetze festgesetzten Mindestsätze erhöht worden. Die Motivierung beschränkt sich auf einen wörtlichen Wiederabdruck der Begründung des ursprünglichen Gesetzes. Es erscheint jetzt überraschend, daß man angesichts dieser Begründung im August 1914 zunächst eigentlich kaum daran gedacht hat, daß die Lieferungsverbände darnach die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen in jedem einzelnen Falle dem Bedürfnis anzupassen hätten. Man beschränkte sich darauf, die Mindestsätze je nach den örtlichen Verhältnissen, zum Teile recht beträchtlich, zu erhöhen, hat dann aber diese Mindestsätze auch als die Normalsätze aufgefaßt. Durch eine etwas gezwungene Interpretation ist es vielleicht auch nicht unmöglich, den angeführten Satz in der Begründung dahin aufzufassen, daß je nach den örtlichen Verhältnissen der Mindestsatz bis zur Erreichung des in der Regel Erforderlichen zu erhöhen ist. Darüber, daß die Unterstützung seitens des Lieferungsverbandes nicht als Armenunterstützung anzusehen ist und nicht deren Charakter trage, war man sich von Anfang an klar.

Der Gesichtspunkt, daß der Lieferungsverband wirklich individuelle Armenpflege auszuüben habe, kam erst allmählich zur Geltung. Im Erlasse des bayerischen Staatsministeriums vom 28. September

ist wohl zuerst darauf hingewiesen, und später hat das sächsische Ministerium des Innern in einem Erlasse vom 27. Oktober 1914 ausdrücklich hervorgehoben, daß unter allen Umständen jeder unterstützungsberechtigten Familie oder Einzelperson dauernd und regelmäßig das zum angemessenen Lebensunterhalt unbedingt Erforderliche gewährt werden müsse. Das Badische Ministerium des Innern hat sich in einem Erlasse vom 5. Januar 1915 diesem Standpunkt angeschlossen; ebenso das preußische Ministerium des Innern in einem Erlasse vom 3. Februar 1915.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Lieferungsverbände hiernach verpflichtet seien, den Familien der einberufenen Mannschaften mehr zu gewähren, als sie gehabt hätten, wenn der Ernährer nicht einberufen worden wäre. Man war vielfach der Meinung, daß es nicht erforderlich sei, da der Lieferungsverband doch nur den durch die Einberufung entstandenen Schaden ersetzen müsse. Dieser Standpunkt ist indessen von dem zuständigen Ministerium und dem Reichsamte des Innern nicht gebilligt worden. Es wurde darauf Gewicht gelegt, daß die Familien der Einberufenen der öffentlichen Armenpflege gänzlich entzogen werden müssen. In der Tat ist es kaum möglich, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob der Eingezogene, wenn er zu Hause geblieben wäre, den Unterhalt seiner Familie hätte voll verdienen können oder ob er die Hilfe der Armenpflege hätte in Anspruch nehmen müssen. Selbst wenn die Familie unmittelbar vor der Einberufung dauernd im Genuß öffentlicher Armenunterstützung gewesen ist, soll nach dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 19. April 1915 die öffentliche Armenpflege völlig ausscheiden (siehe auch Kürske im preußischen Verwaltungsblatt 1915 Nr. 33 S. 528). Diesem Standpunkte der Reichsregierung und der einzelnen Landesregierung hat sich auch das Bundesamt für das Heimatwesen in einer vielerörtenden Entscheidung vom 23. März 1915 im wesentlichen angeschlossen (Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen; Band 49 S. 29). Das Bundesamt gelangt zu dem Standpunkte, daß im einzelnen Falle die erforderliche Unterstützung vom Lieferungsverband auch über die Mindestsätze hinaus gegeben werden müsse. Wenn das Bundesamt den klagenden Armenverband mit seinem Anspruche gegen den endgültig unterstützungspflichtigen Armenverband deswegen abweist, weil der Armenverband für den Lieferungsverband eingetreten sei und deshalb die Unterstützung überhaupt nicht als Armenunterstützung angesehen werden könne, so kann ich dem freilich nicht zustimmen. Der Armenverband kann natürlich seine Ansprüche gegen den Lieferungsverband geltend machen, wenn er für diesen eingetreten ist. Er kann aber auch sagen, daß er nur auf Grund der ihm gesetzlich auferlegten Verpflichtung als Armenverband gehandelt hat, und wird dann seinen Anspruch gegen den endgültig unterstützungspflichtigen Armenverband mit Recht geltend machen können. Letzterem muß es dann überlassen bleiben, sich an den Lieferungsverband zu halten. Doch das ist eine mehr prinzipielle Frage von geringer praktischer Bedeutung.

Das Bundesamt für das Heimatwesen spricht aber in seiner Entscheidung — und das ist von besonderem Interesse — auch aus, daß von vornherein alle Aufwendungen ausgeschieden werden müssen, die, wie z. B. Anstaltspflege, überhaupt nicht den Lieferungsverbänden auferlegt worden sind. Das Bundesamt kann sich dabei auf eine Entscheidung des preußischen Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1914 stützen, die in der Zeitschrift für Heimatwesen (Jahrgang 1915 Nr. 3 Spalte 39) zum Abdrucke gelangt ist. Auch dieser Standpunkt, wonach Anstaltspflege dem Lieferungsverbande nicht obliegt, ist aufgegeben worden. Nach einer Besprechung, die am 12. April 1915 auf Veranlassung des Reichskanzlers im Reichsamte des Innern stattgefunden hat, hat man sich dahin geeinigt, daß die Lieferungsverbände auch die Kosten der Anstaltspflege (Krankenhauspflege Kuren in Heilstätten, Kinderpflege usw.) zu übernehmen haben. Die rechtliche Begründung dieses Standpunktes erscheint freilich sehr zweifelhaft. Im § 5 des Gesetzes heißt es, daß die Geldunterstützung teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden könne. Unter diesem „usw." hat man geglaubt, auch die gesamte geschlossene Pflege einordnen zu können. Meiner Meinung nach entspricht dies dem Wortlaute der Bestimmungen nicht. Das „usw." kann sich wohl auf Milch, Kohlen und dergleichen Haushaltsartikel beziehen, nicht aber auf Krankenhausbehandlung und Kuren. Die Zeitschrift für Heimatwesen hat auf diese rechtlichen Bedenken nachdrücklichst hingewiesen, ohne Erfolg und, wie mir scheint, auch ohne eigentlichen Zweck, da die zentralen Verwaltungsbehörden doch unter allen Umständen, an ihrem, den Strömungen der öffentlichen Meinung entsprechenden Standpunkte festhalten werden. Uebrigens ist gleichzeitig ausdrücklich angeordnet worden, daß die Unterbringung der Angehörigen von Kriegsteilnehmern in Anstalten nach wie vor durch die vor dem Kriege hierzu verpflichteten kommunalen Organe, also durch die Armenpflege, erfolgen soll und daß diese sich die Kosten von den Lieferungsverbänden erstatten zu lassen habe. Diese Bestimmung war notwendig, weil dem Lieferungsverbande naturgemäß die erforderlichen Organe und die notwendige Erfahrung auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge fehlen. Auch wenn die Lieferungsverbände mit den Armenverbänden zusammenfallen, haben die letzteren an der Kostenerstattung durch den Lieferungsverband dennoch ein Interesse, weil die Reichs- und Staatskassen dem

Lieferungsverband einen Teil der Kosten ersetzen, dem Armenverband aber nicht.

Kürske vertritt in dem preußischen Verwaltungsblatt Jahrgang 1915 Nr. 33 S. 528 den Standpunkt, daß der Lieferungsverband nicht verpflichtet sei, wenn die gewährte Kriegsunterstützung an und für sich ausreichend gewesen, aber nicht zweckmäßig verwendet worden ist, im Falle der Bedürftigkeit nochmals helfend einzugreifen, während der Armenverband dazu naturgemäß verpflichtet ist. In diesem Falle will Kürske die Familien der Kriegsteilnehmer dem Armenverband überlassen. Ich kann diesen Standpunkt nicht für gerechtfertigt erachten. Wenn der Lieferungsverband den Kriegsteilnehmern gegenüber wirklich ganz an die Stelle der Armenpflege treten soll, so muß er auch in diesem Falle die entstandene Not beseitigen. Er wird natürlich auch wie die Armenpflege die erforderlichen Maßregeln treffen müssen, um eine wiederholte Verschleuderung der gewährten Mittel zu verhindern. Es läßt sich ganz außerordentlich schwer feststellen, ob im einzelnen Falle die gewährte Unterstützung verschleudert, unzweckmäßig verwendet, gestohlen oder verloren war.

Wir sehen aus dem Vorstehenden, daß die Entwickelung während des Krieges dazu geführt hat, den Lieferungsverbänden immer weitere und größere Verpflichtungen aufzuerlegen: Verpflichtungen, an die man bei Beginn des Krieges nicht gedacht hatte und die in dem Gesetze mindestens nicht klar und unzweideutig zum Ausdrucke gebracht sind. Die Entwicklung an sich wird nicht zu beklagen sein. Sie entspricht den allgemein geäußerten Wünschen und sie trägt zweifellos dazu bei, die Familien unserer Krieger und damit diese selbst guten Mutes zu erhalten und ihre Kraft zum Durchhalten zu befestigen und zu steigern. Darauf aber kommt es in erster Linie an. Zweifelhaft kann nur erscheinen, ob die Lieferungsverbände in der Tat die Möglichkeit haben, eine derart individuelle Armenpflege auszuüben und die Gewährung der Unterstützung in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und zu beaufsichtigen. Wenn man berücksichtigt, daß z. B. in Mannheim die öffentliche Armenpflege bei durchschnittlich 2200 unterstützten Familien oder Einzelpersonen fast 600 ehrenamtliche Bezirksvorsteher, Armenpfleger und Armenpflegerinnen beschäftigt, so ist klar ersichtlich, daß bei den in der gleichen Stadt unterstützten ungefähr 20000 Kriegerfamilien eine ähnliche Beaufsichtigung und Kontrolle nicht durchführbar ist. Die einzelnen Fälle können garnicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft werden. Daraus ergibt sich die große Gefahr, daß der in den größeren Städten an sich recht hoch bemessene, vom Lieferungsverbande festgesetzte Mindestsatz in allen Fällen gewährt wird, in denen nicht das Vorhandensein eines auskömmlichen Unterhalts von vornherein zugegeben wird oder feststeht. Damit hängen dann die immer wieder einlaufenden Klagen und Denunziationen darüber zusammen, daß einem Teile der Kriegerfamilien allzureichliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, während andere nicht das Notwendige haben. In denjenigen Fällen, bei denen eine Unterstützung über den Mindestsatz hinaus erforderlich ist, läßt sich eine sorgsame Kontrolle schon eher durchführen. Es sind in Mannheim von 20 000 etwa 5—6000. Die finanziellen Wirkungen der erweiterten Aufgaben des Lieferungsverbandes sind natürlich sehr beträchtlich. In dem Voranschlage der Armenverwaltung für das Jahr 1915 waren vorgesehen: für offene Armenpflege M. 800 000, für geschlossene Mark 437 000.—, für Kinderpflege M. 348 000.—. Von den Ausgaben für Kinderpflege muß ein sehr großer Teil auch auf die geschlossene Pflege gerechnet werden. Auch die Ausgaben für die offene Pflege sind in Mannheim trotz der hohen Lebensmittelpreise und der dadurch notwendig werdenden Erhöhung der Unterstützung im Jahre 1915 von Monat zu Monat gesunken, zum Teile deswegen, weil bisher unterstützte erwerbsbeschränkte Personen jetzt Gelegenheit zu reichlichem Verdienste haben, hauptsächlich aber deshalb, weil eine große Anzahl bisher unterstützter Familien den Lieferungsverbänden überwiesen werden mußte. Da es in Arbeiterkreisen fast Regel war, daß für die Kosten der geschlossenen Pflege die Armenpflege ganz oder zum Teile in Anspruch genommen wurde, zumal ein Verlust des Wahlrechts bei der Krankenhauspflege und Kinderpflege in Baden nicht eintritt, so wird ein sehr großer Teil der Kosten der geschlossenen Pflege jetzt von den Lieferungsverbänden zu übernehmen sein. Besonders hohe Kosten entstehen ihnen auch durch die von den Kriegerfrauen zahlreich verlangten künstlichen Gebisse, die freilich nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses gegeben werden können, wenn festgestellt ist, daß das künstliche Gebiß zur Erhaltung der Gesundheit unbedingt erforderlich ist. Für die Zukunft wäre zu wünschen, daß die Aufgaben des Lieferungsverbandes im Gesetze möglichst genau festgestellt werden. Es ist gerade bei Beginn eines Krieges erforderlich, daß möglichst jede Unklarheit auf diesem Gebiete beseitigt wird. Die gemachten Erfahrungen werden jetzt ein sorgfältig ausgearbeiteteres Gesetz ermöglichen. Es kommt aber darauf an, daß das Gesetz den sich ändernden Zeitverhältnissen auf die Dauer entspricht. Darum wäre die vorgeschlagene Revision in Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren dringend zu empfehlen, zumal da durch die Festsetzung einer Bestimmung der Geltungsdauer auch jede Friedensbedrohung durch Beratung eines solchen Gesetzes in Wegfall kommen würde.

Wir werden der festen Hoffnung leben dürfen, daß nach den Schrecken des Krieges, die wir durchmachen müssen, eine lange Dauer segensreichen Friedens uns beschieden sein wird. Heute sind wir noch nicht so weit. Wir müssen auch auf dem Gebiete der

Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer alles tun, um jede Not zu lindern, um den Mut und die Kraft zum Durchhalten zu befestigen. Es darf uns nicht schrecken, daß die Belastung der Lieferungsverbände und damit der Steuerzahler eine sehr bedeutende ist. Auch die Lasten der Armenverwaltung sind von den Steuerzahlern zu tragen und würden, wenn die Lieferungsverbände nicht eintreten würden, außerordentlich hoch werden. Daß bei der sehr großen Anzahl der in Frage kommenden Personen unbegründete und zum Teil auch begründete Klagen nicht ausbleiben können, ist bei der Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen selbstverständlich. Eine vom sozialen und echt menschlichen Empfinden getragene Auffassung der Aufgabe der Lieferungsverbände muß es ermöglichen, alle Härten nach Möglichkeit auszugleichen.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, 4. Februar 1916.

Die Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden und in das Landessolbad zu Dürrheim betr.

Nr. 4252. **An die Armenbezirke:**

Das Landesbad zu Baden wird im Laufe des nächsten Monats eröffnet werden, während das Gr. Landessolbad Dürrheim bereits diesen Winter über erstmals geöffnet blieb.

Denjenigen Bedürftigen, welche eine Badekur auf eigene Kosten nicht unternehmen können, kann aus diesseitigen Mitteln eine solche gewährt werden. Die Bewilligug einer Badekur hat den Verlust des Wahlrechts nicht zur Folge.

Die Satzungen über Aufnahme von Kranken ins Landesbad Baden schreiben unter anderem vor: In das Landesbad zu Baden werden in erster Reihe solche Kranke aufgenommen, welche von badischen Armenverbänden zum Zwecke des Kurgebrauchs unterstützt werden und deren Leiden nach dem ärztlichen Gutachten von der Art sind, daß von dem Gebrauch von Thermalquellen und der sonstigen, in den Großh. Kuranstalten zu Gebote stehenden Heilmittel (Dampfbäder, heiße Luftbäder, Heilgymnastik usw.) Heilung oder wenigstens entschiedene Besserung zu erwarten ist.

Die gleichen Personen werden, sofern der Art ihrer Erkrankung nach von dem Gebrauche einer Solbadkur ein Heilerfolg zu erwarten ist, in das Landessolbad in Dürrheim aufgenommen.

Zur Behandlung im Landessolbad eignen sich vorzugsweise Personen mit Knochengelenkkrankheiten tuberkulösen Charakters, mit Gelenkerkrankungen bei gleichzeitiger Blutarmut eventl. Herzfehlern und mit chronischen Exudaten jeder Art. Ausgeschlossen von der Aufnahme sind:

a) Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder Parasiten behaftet sind, ferner Geisteskranke und Epileptische;
b) Personen, die an Krankheiten leiden, zu deren Linderung Badekuren erfahrungsgemäß nicht beitragen, vor allem also mit Fieber oder mit schweren Ernährungsstörungen verbundene Krankheiten, insbesondere Lungen- und allgemeiner Tuberkulose, mit bösartigen Geschwülsten, hochgradigen organischen Herzleiden, Hautausschlägen Behaftete;
c) solche Kranke, für deren Leiden eine mehrmalige Benützung des Landesbades oder des Landessolbades einen günstigen Erfolg nicht gehabt hat;
d) Personen, von welchen zu befürchten ist, daß sie das friedliche Zusammenleben der Bewohner des Hauses stören.

Die Aufnahmegesuche sind möglichst frühzeitig und zwar für die aus Miteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen durch Vermittlung der Armenbehörden beim Großherzoglichen Bezirksamt Baden bezw. Bezirksamt Villingen einzureichen. In allen Fällen ist dem Gesuch ein ärztlicher Bericht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Fragebogens beizulegen. Die ärztlichen Berichte müssen mit Datum und Unterschrift des Arztes versehen und, wenn sie dem Kranken selbst ausgefolgt werden, verschlossen sein

Der vorgeschriebene Fragebogen ist bei uns zu erheben und nach erfolgter Ausfüllung durch den Armenarzt uns zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, 2. Februar 1916.

Abgabe von Schuhen aus Miteln der Gustav Löwig-Stiftung betr.

Nr. 3323. **An die Armenbezirke:**

Auf 24. März d. Js. ist das Erträgnis der Gustav Löwig-Stiftung zur Verteilung zu bringen. Aus dieser Stiftung sollen Kinder bedürftiger und würdiger, nicht in laufender Armenunterstützung stehender Eltern mit Schuhwerk bedacht werden.

Das diesjährige Erträgnis beläuft sich auf ca. 700 Mark. Es können also aus den einzelnen Bezirken eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, bei deren Eltern obige Voraussetzungen zutreffen, zur Berücksichtigung bei der Schuhverteilung empfohlen werden.

Die Vorschläge erbitten wir uns auf Formular 9a, welches Formular zu diesem Zweck besonders ausgegeben wird.

Die Formulare bitten wir genau auszufüllen, insbesondere auch genau anzugeben, wie lange die Bittsteller dahier wohnhaft sind und ob sie dahier ihren Unterstützungswohnsitz besitzen. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder andere zu Anträgen auf Schuhe aus Stiftungsmitteln verwendete Formulare müssen zurückgegeben werden.

Fälle, in denen der Ernährer im Felde steht, wollen an die Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11, verwiesen werden.

Um die rechtzeitige Verteilung der Schuhe zu ermöglichen, ersuchen wir um gefl. alsbaldige Einreichung der Anträge.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, 1. April 1916.

Die Verteilung des Erträgnisses der Dr. Sigmund Weißenburger Stiftung betr.

An die Armenbezirke:

Aus den Mitteln der Dr. Sigmund Weißenburger-Stiftung sind auf 24. August 1916 380 Mark zu verteilen. Die Verteilung hat an arbeitsunfähige ältere Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Religion zu erfolgen, welche zu den verschämten Armen gehören und der Armenkommission noch nicht zur Last gefallen sind. Die zu Bedenkenden müssen dahier ihren Unterstützungswohnsitz haben. Anträge auf Gewährung von Gaben aus obigen Stiftungsmitteln — für deren Bemessung in der Regel die für die Bewilligung von Zuwendungen aus unserem Geschenkefonds bestehenden Grundsätze maßgebend sind — sind auf Formular 9 einzureichen. Die Anträge müssen durch Anbringung eines geeigneten Vermerks erkennen lassen, daß sie zur Berücksichtigung bei Verteilung des obigen Erträgnisses bestimmt sind. Aussicht auf Berücksichtigung haben nur diejenigen Anträge, welche sich bis spätestens 15. Juli 1916 in unseren Händen befinden.

Armen- und Fürsorgeamt.

Auskunftsstelle für Jugendfürsorge. Die starke Zunahme der Verwahrlosung und der Kriminalität der Jugend ist eine seit Monaten in den meisten deutschen Städten beobachtete bedrohliche Folge des Krieges und erfordert überall eine erhöhte Vorbeugungs- und Fürsorgetätigkeit der Behörden und Vereine. Es sei hier darauf hingewiesen, daß die Auskunftsstelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge eine reichhaltige Materialsammlung über alle Fragen der Jugendfürsorge besitzt und diese jedem Interessenten zur Information, zur Vorbereitung von Vorträgen, Aufsätzen usw. gern leihweise zur Verfügung stellt. Die Sammlung enthält neben allgemein orientierendem Material: Bücher, Schriften, Aufsätze und Zeitungsnotizen über behördliche und freiwillige Jugendfürsorge, sowie über einzelne Zweige der sozialpolitischen Jugendfürsorge, besonders über diejenige für die gefährdete, verwahrloste, straffällige, sowie auch für die körperlich und geistig gebrechliche Jugend, ferner über Maßnahmen der Kriegsjugendfürsorge. Anfragen sind zu richten an die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge (Auskunftsstelle), Berlin N. 24, Monbijouplatz 3.

Kriegswaisenrente für uneheliche Kinder. Seit dem 4. August 1914 erhalten etwa 300 000 uneheliche Kinder, deren Väter vorm Feinde stehen, Kriegsunterstützung. Bereits 15 000 von ihnen haben den Vater draußen verloren. Für sie haben im April vorigen Jahres die Reichstagskommission und die Reichsregierung sich dahin geeinigt, dem Militärhinterbliebenengesetz einen Zusatz zu geben, nach dem sie dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen. Obwohl eine gesetzliche Festlegung dieses Satzes erst nach dem Friedensschluß erfolgen soll, so haben sich doch zahlreiche uneheliche Kinder, ihre Freunde und Vormünder mit Recht darauf verlassen, da jene Einigung ohne Widerspruch erfolgt ist und ja die gleiche Behandlung ehelicher und unehelicher Kinder bei der Kriegsunterstützung sich durchaus bewährt. Jetzt fühlen sich aber ängstliche Gemüter bewogen, gegen jenen einmütigen Beschluß Sturm zu laufen, um eine solche gründliche Hilfe für diese Kinder zu verhindern. Demgegenüber hat eine Eingabe, die das Archiv deutscher Berufsvormünder an den Reichstag richtet, jetzt besonders hervorgehoben, daß es sich hier um rein praktische Erwägungen handelt; nur wenn man keinen Unterschied in der Versorgung aller Kriegswaisen macht, kann man hoffen, für die Unehelichen gut zu sorgen, da diese „Differenzierung" zwischen ihnen und den anderen, selbst wenn sie dieselbe Geldsumme erhalten würden, ständig ihre Umgebung, ihre Gespielen und Schulkameraden, ihre Pflegeeltern und Erzieher an ihre Unehelichkeit erinnern, und dadurch Mißstimmungen gegen sie wachrufen würde, die zwar ganz unberechtigt, aber doch für die Kinder höchst schädlich sind. Die Eingabe ist von mehr als 530 Vormundschaftsgerichten unterzeichnet, ferner von über 200 Behörden, sowie von ungefähr 400 Vereinen und von weiteren 3600 Einzelpersonen. Unter diesen sind natürlich die Städte und Vereine vertreten, die im letzten Jahrzehnt in Form der Berufsvormundschaft eine gewaltige Schutzarbeit für die Unehelichen geleistet, ohne indessen gegenüber den Vorurteilen die leider gegen diese Kinder herrschen, ihr Ziel voll erreichen zu können. Es sind darunter eine Menge von Erziehungsvereinen und Lehrervereinigungen, sowohl allgemeiner Art als solche der beiden christlichen Konfessionen, auch rein katholische Vereinigungen sind reichlich darunter, was besonders hervorgehoben zu werden verdient. Unter den Einzelpersonen, die die Eingabe unterschrieben haben, sind die Leiter fast aller deutscher Entbindungsanstalten und die hauptsächlichsten Vertreter des Bürgerlichen Rechts an den Universitäten, sowie hervorragende Namen aus der protestantischen Inneren Mission wie Geheimrat Prof. Seeberg, Senatspräsident v. Strauß und Torney u. a. Die Einzelunterschriften sind um so beachtenswerter, als die meisten von ihnen ohne besondere Werbung einfach auf eine Mitteilung in der Presse hin sich eingestellt haben. Wie unter diesen Eingaben alle politischen und religiösen Gruppen vertreten sind, werden sich hoffentlich auch die verschiedenen Parteien des Reichstags einmütig wie bisher für eine Kriegswaisenrente für alle Kinder gleichmäßig einsetzen, deren Väter für die Verteidigung unseres Landes ihr Leben gelassen haben. War das Opfer, das ihre Väter brachten, das gleiche, so sollte auch ihre Versorgung dieselbe sein.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1600)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVI. Jahrgang. Mai/September 1916. № 22.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starben die bei der städt. Armenverwaltung tätigen Verwaltungsgehilfen

Aloys Frey

und

Otto Löffler.

Ehre ihrem Andenken.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Kriegshinterbliebenenfürsorge.
3. Schenkung von Naturalien an würdige unterstützungsbedürftige Arme.
4. Die regelmäßige Abgabe von Lederschuhen an Arme.
5. Die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderfürsorge.
6. Tagung über Kinderschutzfragen.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 40: Stadtverordneter, Landwirt Jakob Rihm, F. Neckarstr. 52.
„ 48: Bäckermeister Karl Walter, W. Oppauerstraße 20.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 40: Stadtpfarrer Friedrich Karcher, F. Hauptstr. 49.

2. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 17: Stukkateur Karl Stirnlinger, Seckenheimerstr. 15.
„ 21: Werkmeister Karl Rummler, Alphornstraße 27.
„ 26: Kaufmann Anton Schumacher, Pflügersgrundstr. 13.
„ 27: Kaplan Bürkle, K. Pfarrhaus
„ 33: Schuhmachermeister Johann Stalf, N. Maxstr. 7.
„ 39: Kanzleiassistent Leopold Steppacher, Böckstr. 21.
„ 39: Magazinier Julius Kuhn, Werftstr. 41.
„ 40: Stadtpfarrer Hep, F. Hauptstr. 49.

Am 17. April 1916 starb Privatmann

Rupert Klesel

Armenpfleger des 42. Armenbezirks.

Der Heimgegangene gehörte seit 1902 der Armenpflege an. Er hatte sich stets in unermüdlichem Fleiße und mit Liebe und Verständnis seinen ehrenamtlich übernommenen Aufgaben gewidmet.

Die städt. Armenpflege wird demselben ein warmes Gedenken bewahren.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 2: Rechtsanwalt Oscar Mayer, O 4. 16.
„ 17: Schreinermeister Aug. Krone, Schumannstraße 4.
„ 21: Kaufmann Joh. Mathias Märdian, Alphornstr. 26.
„ 26: Kaufmann Heinrich Fild, Gärtnerstr. 40.
„ 26: Kaufmann Ludwig Fuchs, Lutherstr. 23.
„ 27: Kaplan Andreas Fischer, Käferthal.
„ 42: Privatm. Rupert Klesel, Kleinfeldstr. 11.
„ 43: Kaufmann Max Stern, J 1, 8.
„ 44: Privatmann Karl Eberhard, Landteilstraße 17.

3. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bezirk 3: Frau Stadtpfarrer Renz, Jungbuschstr. 9
„ 21: Frau Werkmeister Anna Rummler, Alphornstr. 27.
„ 26: Frau Elise Bock, Lutherstr. 25a.
„ 33: Frau Barbara Schlachter, N. Neudammstraße 7.
„ 49: Frau Kaufm. Elise Spinner, Uhlandstr. 29.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Frau Stadtpfarrer Achtnich, G 4, 5.
„ 21: Frl. Hermine Märdian, Alphornstr. 26.
„ 48: Frau Dr. Bodenheimer-Biram, W. Westring 19.
„ 49: Frau Kaufmann Heinrich Fink, Verschaffeltstr. 5.

Kriegs-Hinterbliebenen-Fürsorge.

Bericht des Bürgermeisters von Hollander-Mannheim auf der Tagung des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Köln vom 23. bis 26. August 1916.

Unter den vielen Verhandlungsgegenständen, die auf der Tagesordnung unserer Tagung stehen, findet sich nur einer, der sich nicht mit den verschiedenen Zweigen der Kriegsbeschädigtenfürsorge befaßt. Ich bin ersucht, zu Ihnen zu sprechen über die Hinterbliebenenfürsorge. Der Reichsausschuß hat sich veranlaßt gesehen, auch diese Frage auf die Tagesordnung zu setzen, nicht nur deswegen, weil in vielen Fällen die Kriegsbeschädigtenfürsorge in die Hinterbliebenenfürsorge überzugehen hat, sondern namentlich auch, weil die soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und die Hinterbliebenen vielfach nach gleichen Grundsätzen ausgeübt werden muß und weil die Personen, die auf dem einen und dem andern Gebiete tätig sein werden, in nicht seltenen Fällen dieselben sind. Es ist gestern hier der Wunsch geäußert worden, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Fürsorge für die Hinterbliebenen durch dieselben Organe ausgeübt werden soll. Ich kann mich diesem Wunsche nicht anschließen. So sehr ich dafür bin, daß zum Teil die gleichen Personen in beiden Arten der Fürsorge mitwirken, so wenig halte ich es für geeignet, daß die Organe vollständig zusammenfallen. Dazu ist die Art und Weise der Fürsorge doch zu verschieden. In der Kriegsbeschädigtenfürsorge hat der Arzt das entscheidende Wort zu sprechen. Vertreter der Industrie, des Gewerbes und Handels, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind bei der Invalidenfürsorge unentbehrlich. Bei der Hinterbliebenenfürsorge haben vor allem geeignete Frauen und in der Wohlfahrtspflege erfahrene Männer mitzuwirken. Durch die Vereinigung würden allzugroße Vertretungskörper nicht zu vermeiden sein und diese arbeiten erfahrungsgemäß nicht so gut, wie kleinere Kommissionen. Uns liegt die Frage der Hinterbliebenenfürsorge nicht weniger am Herzen, als die Fürsorge für unsere tapferen Krieger selbst. In dem furchtbaren Völkerringen, in dem wir noch ausharren müssen, und in dem alle unsere Kräfte und alle unsere Gedanken dem Vaterlande und seinen tapferen Söhnen auf allen Kriegsschauplätzen gehören, ist es die erste und vornehmste Pflicht der Daheimgebliebenen für die Krieger selbst und für ihre Hinterbliebenen in ausreichender Weise zu sorgen. Wenn wir das tun, stärken wir den Mut zum Ausharren in unseren im Felde stehenden Volksgenossen. Wir tragen bei zu einem baldigen siegreichen Ende des uns aufgedrungenen Krieges!

Wenn ich aber zu Ihnen reden soll von der sozialen Seite der Hinterbliebenenfürsorge, so muß ich zunächst kurz angeben, was auf Grund der heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen für die Hinterbliebenen geschehen kann.

Die Hinterbliebenenfürsorge ist geregelt durch das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Während bezüglich der Versorgung der Offiziere und der Mannschaften gesonderte Bestimmungen in dem Offizierpensionsgesetz vom 31. Mai 1906 und dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom gleichen Tage ge-

troffen sind, ist die Hinterbliebenenfürsorge bezüglich der Offiziere und der Mannschaften durch ein einheitliches Gesetz geregelt. Das Gesetz vom 17. Mai 1907 regelt aber nicht nur die Kriegsversorgung, d. h. die Versorgung der infolge des Krieges ihrer Ernährer beraubten Witwen und Waisen, sondern auch die Versorgung der Hinterbliebenen der im Friedenszustand gestorbenen Militärpersonen. Das Gesetz unterscheidet demgemäß die allgemeine Versorgung oder Friedensversorgung von der Kriegsversorgung. Die allgemeine Versorgung haben zu beanspruchen die Witwen und die ehelichen oder legitimierten Kinder von Offizieren und von Militärpersonen der Unterklassen, wenn sie während der Zugehörigkeit zum aktiven Heere infolge einer Dienstbeschädigung oder nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind. Das Witwen- und Waisengeld wird den Angehörigen ehemaliger Militärpersonen aber auch gezahlt, wenn der Tod infolge einer Dienstbeschädigung vor Ablauf von 6 Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Dienst eingetreten ist. Die allgemeine Versorgung beträgt für die Witwen der Offiziere 40 Prozent derjenigen Pension, welche der Verstorbene zu beanspruchen gehabt hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre, jedoch mindestens 300 M. und höchstens 5000 M. Das Witwengeld der Witwen von Militärpersonen der Unterklassen beträgt 300 M. Das Waisengeld beträgt bei jedem Kind eines Offiziers, wenn die Mutter noch lebt, ein Fünftel des Witwengeldes und bei Vollwaisen ein Drittel des Witwengeldes; bei Kindern von Militärpersonen der Unterklassen beträgt das Waisengeld für jedes Kind, wie bei den Offizierskindern, ein Fünftel bezw. ein Drittel des Witwengeldes.

Dies ist die sogen. Friedensversorgung. Neben dieser Friedensversorgung tritt aber die Kriegsversorgung für die Witwen und Waisen derjenigen Militärpersonen ein, die im Kriege geblieben, infolge einer Kriegsverwundung gestorben oder infolge einer Kriegsbeschädigung vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Friedensschluß gestorben sind.

Die Kriegsversorgung tritt neben der allgemeinen Versorgung ein. Sie ist aber für diejenigen Personen, die wohl auf die Kriegsversorgung, nicht aber auf die allgemeine Versorgung Anspruch haben, so hoch bemessen, daß diese ebensoviel erhalten, als diejenigen, die auf die allgemeine Versorgung und die Kriegsversorgung Anspruch haben. Wenigstens gilt dies für die Hinterbliebenen der Militärpersonen der Unterklassen. Die Kriegsversorgung der Witwe eines Feldwebels und Vizefeldwebels beträgt darnach 600 M., und wenn dieser die allgemeine Versorgung zusteht, 300 M. und 300 M. Kriegszulage, also gleichfalls 600 M. Für die Witwe eines Sergeanten und Unteroffiziers beträgt die Kriegsversorgung 500 M.; für die Witwe eines Gemeinen 400 M.; das Kriegswaisengeld für jedes Kind eines Offiziers 200 M., und für jedes Kind einer Militärperson der Unterklassen 168 M., bei Vollwaisen 300 M. bezw. 240 M.

In Bezug auf die allgemeine Versorgung besteht die Bestimmung, daß das Witwen- und Waisengeld weder einzeln noch zusammen den Betrag der nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz für den betreffenden Dienstgrad dem Pensionar selbst zustehenden Vollrente übersteigen darf. Für die Kriegsversorgung besteht eine solche einschränkende Bestimmung nicht. Darnach würde die Witwe eines im Kriege gefallenen Gemeinen mit 6 Kindern, wenn ihr die allgemeine Versorgung zusteht, nur 1288 M., wenn ihr die allgemeine Versorgung aber nicht zusteht, 1408 M. erhalten. Dieser Fall wird freilich nicht häufig sein; er wird nur dann vorkommen, wenn ein Kriegsbeschädigter infolge der Kriegsbeschädigung später als nach 6 Jahren seines Scheidens aus dem aktiven Dienst, aber früher als 10 Jahren nach dem Friedensschluß verstorben ist. Um diese Ungleichheit zu beseitigen, hat das Kriegsministerium angeordnet, daß der Ausfall, den die Hinterbliebenen der Unterklassen infolge der Kürzung erleiden, durch Unterstützungen auszugleichen ist. Es werden darnach alle Hinterbliebenen die erhöhten Sätze der Kriegsversorgung zu beanspruchen haben, falls es sich um den Tod im Feld oder infolge von Kriegsbeschädigungen handelt. Dagegen haben auf die Kriegsversorgung keinen Anspruch die Hinterbliebenen derjenigen Personen, welche zwar zum aktiven Heere, aber nicht zum Feldheere gehört haben. Unter dem Feldheer werden die sogen. mobilen Truppen verstanden, d. h. die zur unmittelbaren Verwendung gegen den Feind bestimmten Truppen, während die in der Heimat in der Ausbildung begriffenen oder zur Bewachung bestimmten Truppenteile wohl zum aktiven, nicht aber zum Feldheere gehören. Die Hinterbliebenen solcher Mannschaften haben daher nur auf die geringere allgemeine Versorgung Anspruch, und bei ihnen findet auch die soeben erwähnte Beschränkung auf die Vollrente des Verstorbenen statt.

Neben den Witwen und Waisen steht auch den Eltern und Großeltern der im Kriege Gefallenen ein sogen. Kriegselterngeld unter der Voraussetzung zu, daß der verstorbene Kriegsteilnehmer deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Es handelt sich indessen dabei nicht um einen Rechtsanspruch, sondern nur um eine sogen. „Kann"-Vorschrift. Eine Anrufung der Zivilgerichte ist im Falle der Ablehnung daher ausgeschlossen. Die Entscheidung steht ausschließlich der Militärverwaltungsbehörde zu. Das Kriegselterngeld wird im einzelnen Falle nach billigem Ermessen gewährt, darf jedoch für den Vater, den Großvater, die Mut-

ter und die Großmutter eines Offiziers höchstens je 450 M., einer Militärperson der Unterklassen höchstens 250 M. betragen.

Für die ersten 3 Monate nach dem Tode des Kriegsteilnehmer treten an die Stelle der Witwen- und Waisengelder evtl. sogen. Gnadengebührnisse in Höhe der der im aktiven Dienst verstorbenen Person zustehenden Bezüge.

Eine gesetzliche Ergänzung der Hinterbliebenenfürsorge ist neuerdings eingeführt worden durch das vielbesprochene Gesetz über die Kapitalabfindung anstelle der Kriegsversorgung vom 3. Juli 1916. Diese Kapitalabfindung ist namentlich bei den Kriegsbeschädigten von großer Bedeutung. Sie erstreckt sich bei ihnen auf die Verstümmelungszulage und die Kriegszulage, nicht aber auf die Militärrente. Die Kapitalabfindung kann aber auch zu Gunsten der Witwen von Kriegsteilnehmern auf deren Antrag stattfinden und zwar zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes. Eine Beschränkung auf ländlichen Grundbesitz ist dabei nicht gemacht worden, andererseits ist aber auch dem von städtischer Seite vielfach geäußerten Wunsche, Kapitalabfindung auch zum Zwecke der Gründung oder der Fortführung eines Geschäfts zu geben, nicht entsprochen worden. Meiner Ansicht nach mit Recht. Die Kapitalabfindung ist nur dann am Platze, wenn eine gewisse Sicherheit dafür besteht, daß die Vermögenslage der Versorgungsberechtigten dadurch nicht verschlechtert wird. Das ist bei der Erwerbung von Grundbesitz, wenn die gebotenen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, nicht zu befürchten. Bei der Gründung eines Geschäfts können solche Vorsichtsmaßregeln in ausreichender Weise gar nicht getroffen werden. Die Gesuche würden in außerordentlich großem Umfange einlaufen, da der Wunsch über ein größeres Kapital zu verfügen, allgemein sein wird. Eine Beurteilung dessen, ob die Gewährung des Kapitals im einzelnen Falle angebracht scheint, ist aber ganz außerordentlich schwer. Es liegt namentlich im Interesse der örtlichen Fürsorgestellen, daß sie mit einer derartigen Verantwortung nicht belastet werden.

Die Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

Die Witwenrente kann bei der Witwe eines Feldwebels und Vizefeldwebels nur bis zum Betrage von 300 M., für die Witwe eines Sergeanten und Unteroffiziers bis zum Betrage von 250 M. und für die Witwe eines Gemeinen bis zur Höhe von 200 M. abgelöst werden. Die Abfindungssumme richtet sich nach dem Lebensalter der Witwen. Sie beträgt bei einer Witwe im 21. Lebensjahr das 18½fache, bei einer Witwe im 31. Lebensjahr das 16fache und bei einer Witwe im 41 Lebensjahr das 13½fache des Jahresbetrags der der Abfindung zugrundgelegten Bezüge.

Die vorstehend kurz angegebene, jetzt bestehende gesetzliche Regelung hat bei den Militärpersonen der Unterklassen vor allem den Mangel, daß die Bezüge so gering sind, daß sie allenfalls nur den für die Familie des einfachen Taglöhners erforderlichen Notbedarf decken. Wenn die Witwe eines Gemeinen für ihre Person allein 400 M. und für jedes Kind unter 15 Jahren 168 M. erhalten kann, so sind damit nur die allernotwendigsten Bedürfnisse einer Taglöhnerfamilie zu bestreiten, wenigstens gilt das für die größeren Städte, in denen von der Armenpflege erforderlichenfalls nicht wesentlich geringere Beträge bezahlt werden. Es ist aber mit allem Nachdruck hervorzuheben, und es ist in der Oeffentlichkeit auch schon von allen Seiten geschehen, daß die Kriegsversorgung sich nicht auf die Gewährung des notwendigsten Lebensunterhalts nach den Bedürfnissen einer Taglöhnerfamilie beschränken darf, sondern daß die soziale Lage der Familie vor dem Tode des Ernährers gebührend berücksichtigt werden muß. Unser Heer ist ein Volksheer, ist das Volk in Waffen, und es sind deshalb auch unter den Gemeinen und den Unteroffizieren Personen aller sozialen Schichten vertreten, deren Angehörige bisher, entsprechend der Einkünfte des Familienhauptes, zum Teil im Wohlstand gelebt haben. Ich stehe nicht auf dem von anderer Seite vertretenen Standpunkt, daß das Reich verpflichtet sei, den Familien der Kriegsteilnehmer den durch den Tod des Ernährers entstandenen Schaden zu ersetzen. Mir scheint dieser Standpunkt des Schadenersatzes, der für Versicherungsgesellschaften im Falle des Eintretens des Schadensfalles maßgebend sein muß, hier nicht anwendbar zu sein. Unsere gefallenen Krieger haben ihr Leben dem Vaterlande freudig zum Opfer gebracht nicht in der Meinung und der Voraussicht, daß das Reich den Hinterbliebenen im Falle des Todes den entstandenen Schaden ersetzen werde, wohl aber in der berechtigten Voraussicht, daß das Reich für die Hinterbliebenen in ausreichender Weise sorgen werde. Diese ausreichende Versorgung wird in vielen Fällen hinter dem Ersatz des Schadens zurückbleiben. Auch die wohlhabenden Schichten der Bevölkerung werden sich nach dem Kriege unter allen Umständen Beschränkungen in ihrer bisherigen Lebensweise auferlegen müssen, und das ist gut so und wird eine segensreiche Folge des Krieges sein. Mehr als ausreichenden, den bisherigen sozialen Verhältnissen entsprechenden Unterhalt wird niemand, werden auch die Hinterbliebenen unserer gefallenen Helden nicht beanspruchen dürfen. Es scheint mir, als wenn man dem Andenken der Gefallenen nicht die entsprechende Ehre und Würdigung erweist, wenn man sich auf den Standpunkt des Schadenersatzes stellt. Damit hängt aber auch zusammen, daß in andern nicht sel-

tenen Fällen die Hinterbliebenen mit Recht mehr zu verlangen haben werden, als den Ersatz des Schadens, den sie durch den Tod des Gatten und Vaters erlitten haben. In manchen Fällen wird sich durch eine nach dem Standpunkt der Versicherungsgesellschaften zu machende Feststellung ergeben, daß der reine materielle Schaden nicht so groß ist, als daß der Unterhalt der Familie nach den Grundsätzen des Schadenersatzes vom Reich bestritten werden müßte. Was soll in diesem Falle geschehen? Soll dann die Armenpflege helfend eingreifen? Ich meine, daß in allen Fällen, soweit Frau und Kinder des im Kriege Gebliebenen in Betracht kommt, das Reich die Verpflichtung zu ihrer Versorgung hat. In allen Fällen haben die gefallenen Krieger ihr Bestes, ihr Leben für das Vaterland dahingegeben. Sie haben zu beanspruchen, daß ihren Hinterbliebenen der notwendige Unterhalt nach Maßgabe der früheren sozialen Lage gewährt wird.

Die Frage, ob Schadenersatz oder nicht, ist übrigens eigentlich eine mehr akademische Frage. Man ist einig darüber, daß diese vom Reich zu gebende Versorgung nach obenhin eine gewisse Abgrenzung erfahren muß, und daß nicht der Schaden in jeder Höhe zu ersetzen ist, auch wenn er sich rechtlich nachweisen lassen sollte. Andererseits besteht auch keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß den Witwen und Waisen eine gewisse Mindestunterstützung, die zum notwendigsten Unterhalt reicht, auch dann zu gewähren ist, wenn ein Schaden in dieser Höhe sich nicht nachweisen ließe. Bei den Reichstagsverhandlungen im August 1915 wurde der Grundsatz, daß die Hinterbliebenen durch die zu gewährende Unterstützung in ihrer bisherigen sozialen Lage erhalten werden sollen, sowohl von der Reichsregierung, als auch von den Reichstagsabgeordneten als richtig anerkannt. In der Tat wäre nichts bedenklicher, als wenn die Witwe und die Waisen eines im Felde befindlichen Kriegers genötigt wären, infolge des Todesfalles auf alle Ansprüche zu verzichten, welche sie nach ihrer bisherigen sozialen Lage an die Wohnung und an die Erziehung der Kinder zu stellen gewohnt und berechtigt waren. Eine Einschränkung der Bedürfnisse wird man von allen verlangen können, auch von den Witwen und Waisen; aber ein Hinabgleiten in eine soziale Schicht, der sie bisher nicht angehört hatten, darf nicht gefordert werden. Daraus folgt, daß die Witwen- und Waisenrenten bemessen werden müssen nach dem bisherigen Einkommen des verstorbenen Familienhauptes, freilich mit der Beschränkung auf die notwendigen Bedürfnisse. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage muß noch erfolgen. Es wäre dringend wünschenswert, daß sie bald erfolgt, damit den Hinterbliebenen eine gewisse Sicherheit gewährt wird, die wesentlich zur Beruhigung und zur Aufrechterhaltung des vielfach gebrochenen Lebensmutes beitragen wird. Bis zu der gesetzlichen Regelung soll durch Gewährung einmaliger Zuwendungen geholfen werden, die auf Antrag zu gewähren sind. Diese einmaligen Zuwendungen sollen für die Witwen ein Zehntel des Arbeitseinkommens des Verstorbenen betragen, jedoch so, daß die Witwe mit der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung nicht mehr als 30 Prozent des Arbeitseinkommens erhalten darf. Die Kinder erhalten auch hier je ein Fünftel der Bezüge der Witwe, Vollwaisen ein Drittel. Hat das Arbeitseinkommen mehr als 3600 M. betragen, so hat das Kriegsministerium von Fall zu Fall über eine etwaige Zuwendung zu beschließen. Hiernach hätte die Witwe eines Gemeinen, wenn sie mit drei Kindern hinterblieben ist, und wenn das Arbeitseinkommen des Mannes 2500 M. betragen hat, zunächst zu erhalten:

die Witwenrente von	400 M.
für jedes Kind eine Waisenrente von 168 M. =	504 M.
außerdem eine einmalige Zuwendung für die Witwe von	240 M.
und für die 3 Kinder drei Fünftel davon =	144 M.
zusammen mithin	1288 M.

Da der frühere Arbeitsverdienst 2500 M. betragen hat, erscheint auch diese Unterstützung noch zu gering. Mindestens 1500 bis 1600 M. wird man der Witwe mit drei Kindern zugestehen müssen, wenn der Mann vor dem Kriege ein Einkommen von 2500 M. gehabt hat. Dabei ist der Wegfall der persönlichen Bedürfnisse für den Mann und seinen Unterhalt schon gebührend berücksichtigt.

In welcher Weise die Abstufung nach dem Arbeitsverdienst erfolgen soll, bedarf sorgfältigster Prüfung, und es ist hier nicht der Ort, genauere Vorschläge darüber zu machen. Nach obenhin sind zweifelsohne gewisse Grenzen zu ziehen, und man wird einer Witwe mit drei Kindern auch bei noch so hohem Arbeitseinkommen des verstorbenen Mannes mehr als höchstens 4000 M. im Jahr nicht zu geben brauchen, da mit diesem Einkommen ein der sozialen Stellung entsprechender Unterhalt immerhin bestritten werden kann. So dringend erforderlich es ist, den Witwen und Waisen das zum Leben Notwendige zu gewähren, so dringend ist es auch zu fordern, daß nicht mehr als das Notwendige gewährt wird, aber dieses Notwendige immer in einer gewissen Abstufung nach dem bisherigen Arbeitseinkommen des Mannes.

Ein anderer Punkt, in den die Gesetzgebung noch wird eingreifen müssen, bezieht sich auf die unehelichen Kinder. Diese haben nach dem Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 keinen Anspruch auf irgend eine Versorgung, wie auch die übrigen Reichsgesetze, die es mit der Versorgung von Kriegsteilnehmern und deren Familien zu tun haben,

entsprechend der bisherigen Auffassung des bürgerlichen Rechts einen Anspruch der unehelichen Kinder auf eine Versorgung nicht anerkannt hatten. Unmittelbar nach Kriegsausbruch hat der Reichstag sich aber dazu entschlossen, im Gesetz vom 4. August 1914, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, den unehelichen Kindern der Einberufenen ein Recht auf Unterstützung durch den Lieferungsverband zu gewähren, wenn die Verpflichtung des Einberufenen als Vater zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist. Durch dieses Gesetz ist die bisherige Auffassung einer Aenderung unterzogen, und es darf wohl nicht daran gezweifelt werden, daß diese Anschauung auch in andern zu erwartenden Gesetzen in gleicher Weise zum Ausdruck gelangen wird. Die Höhe der Versorgung, welche die unehelichen Kinder zu beanspruchen haben, wird zu bemessen sein nach der Höhe der Alimente, welche der verstorbene Vater entrichtet hat oder zu entrichten verpflichtet war. Selbstverständlich wird das uneheliche Kind dabei aber nicht mehr erhalten dürfen, als eine eheliche Vollwaise.

Durch die Gesetzgebung kann aber immer nur bestimmt werden, welche Rente den Witwen und den Waisen gewährt werden m u ß. Die Gesetzgebung ist nicht in der Lage, den unendlichen Verschiedenheiten der einzelnen Fälle nachzugehen und je nach den Bedürfnissen helfend und fördernd einzugreifen. Wenn die gesetzliche Regelung auch noch so weitherzig erfolgt, es wird immer eine große Anzahl von Fällen übrig bleiben, in denen noch außer der Rente eine Hilfe wird gewährt werden müssen, eine Hilfe, die nicht ausschließlich und nicht in erster Linie in der Gewährung von Gaben zu bestehen hat, sondern die in teilnehmender Weise die Bedürfnisse des einzelnen Falles festzustellen hat, und die mit Rat und Tat einwirken muß auf eine Förderung des leiblichen und geistigen Wohls der Witwen und der Waisen. Wenn man berücksichtigt, daß es sich größtenteils um junge Witwen handelt, die ihre ganze Zukunft aufgebaut hatten auf die erwerbstätige Arbeit des für das Vaterland gefallenen Mannes, so wird man leicht einsehen, daß diese Witwen zum großen Teil ohne den nötigen Halt im Leben dastehen, und daß sie besonders in den ersten Jahren liebevoller teilnehmender Beratung und Pflege bedürftig sind. Die lange Dauer des Krieges und die beständige Aufregung und Sorge haben viele der jungen Kriegerfrauen in einen Zustand versetzt, der sie zur selbsttätigen Sorge für die Familie kaum geeignet macht. Es hat sich daher schon seit dem Winter 1914/15 eine Bewegung geltend gemacht, welche gerade die soziale Fürsorge für die Kriegerwitwen und Waisen in den Vordergrund des Interesses zu schieben bestrebt war. Diese Bewegung ist zum Ausdruck gelangt in einer großen Versammlung, die am 16. und 17. April 1915 auf Anregung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit im Plenarsitzungssaale des Reichstags in Berlin stattfand, und an der die aus dem ganzen deutschen Reich vertretenen Wohlfahrtsorganisationen einmütig bekundeten, daß sie bereit seien, für das Wohl der Kriegerwitwen und Waisen in hingebender Arbeit zusammenzuwirken. Zur weiteren Behandlung der mit der Fürsorge zusammenhängenden Fragen hat die damalige Versammlung einen aus den Vertretern der verschiedensten Wohlfahrtsorganisationen bestehenden Ausschuß eingesetzt, der wiederum die Bearbeitung der in Betracht kommenden Fragen einem Arbeitsausschuß übertragen hat. Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat bisher nicht nur das Material auf dem ganzen Gebiete gesammelt, sondern hat auch wertvolle Verbindungen mit den Reichsämtern und den Kriegsministerien angeknüpft und ist bereit, durch Erteilung von Auskünften alle lokalen Einrichtungen zu unterstützen und zu fördern. Schon vorher hatte die deutsche Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen eine Sammlung in dem ganzen deutschen Reiche eingeleitet und ist mittlerweile als eine unter dem Protektorat Seiner Majestät dem Kaiser stehende milde Stiftung aufgrund landesherrlicher Genehmigung der Satzungen ins Leben getreten. Die Nationalstiftung will diese notwendige Ergänzung der gesetzlichen Unterstützung für das ganze Reich herbeiführen. Der Nationalstiftung müssen sich selbstverständlich die einzelnen Landesverbände anschließen, wie dies bereits in Sachsen und in Baden unter dem Namen „Sächsischer Heimatdank" und „Badischer Heimatdank" geschehen ist. Das Hauptgewicht dieser Fürsorge ruht aber auf den lokalen Einrichtungen, denn sie allein sind nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse imstande, den einzelnen Fall genügend zu beurteilen und die notwendigen Fürsorgemaßregeln zu ergreifen. Die erforderlichen Mittel werden von der Nationalstiftung den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der aus ihnen stammenden Einnahmen zur Verfügung gestellt. Nur ein gewisser Teil bleibt dem Präsidium der Nationalstiftung als sogenannter Ausgleichfond zur Verwendung vorbehalten. Die Landesausschüsse haben natürlich wieder dafür zu sorgen, daß die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einigermaßen gleichmäßig, je nach den vorhandenen Bedürfnissen den Witwen und Waisen des ganzen Landes zugute kommen. Die örtlichen Ausschüsse werden daher wegen Gewährung der Mittel sich immer mit den Landesausschüssen ins Benehmn zu setzen haben. Die Bestimmung über die im einzelnen Falle zu treffenden Maßnahmen wird aber tatsächlich immer der örtlichen Fürsorge überlassen bleiben müssen. Die Fürsorge durch die Nationalstiftung und ihrer Unterorgane soll sich nicht in der Gewährung von Zuschüssen erschöpfen, sie soll vielmehr eine so-

ziale Fürsorge in dem Sinne sein, daß die Kriegerwitwen in den Stand gesetzt werden, möglichst aus eigener Kraft ihren Haushalt fortzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß auch diese dereinst in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit sich selbst ihren Lebensunterhalt und eine der sozialen Stellung des Vaters möglichst entsprechende Lebensstellung erwerben können. Bei der kinderlosen Witwe wird daher ein Hauptgewicht auf eine passende Erwerbstätigkeit zu legen sein, wobei unseren Arbeitsämtern eine wichtige und segensreiche Aufgabe zufällt. Wenn die Witwe Kinder im jugendlichen Alter hat, wird die Arbeitskraft der Witwe in erster Reihe auf die Führung des Haushalts und die Erziehung der Kinder zu konzentrieren sein; auf eine Erwerbsarbeit darf hier nur in besonders geeigneten Fällen hingewirkt werden.

Die Kriegswaisen werden, wenn nicht im einzelnen Falle andere Maßregeln erforderlich sein sollten, der mütterlichen Erziehung zu überweisen sein. Wenn diese ausgeschlossen ist, sind sie in geeigneten Familien unterzubringen, was nach den bisherigen Erfahrungen keine Schwierigkeiten haben wird. Anstaltserziehung wird nur in Ausnahmefällen einzutreten haben. Besondere Kriegswaisenhäuser sind grundsätzlich zu verwerfen und auch nicht erforderlich, da die bestehenden Anstalten genügen.

Die Hauptsache wird immer sein, daß die geeigneten Personen zur Ausübung der Fürsorge willig gemacht werden, Personen, die mit warmen Herzen und mit dem richtigen Verständnis für die Lage der Frauen und ihrer Kinder ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Hier wird sich ein weites Gebiet eröffnen, insbesondere für die Tätigkeit unserer Frauen, die schon während des Krieges in hervorragendem Maße die Last des Krieges getragen haben. Daß es an den notwendigen Mitteln für die Kriegerwitwen und Waisen nicht fehlen wird, dessen können wir unter allen Umständen gewiß sein. Aber mit den Mitteln allein ist es, und das muß immer wieder betont werden, nicht getan. Mit allen Kräften müssen wir darnach streben, daß nach dem Kriege ein neues körperlich und geistig gesundes Geschlecht heranwächst, das würdig ist der großen Taten der Väter, die in diesem Kriege so Uebermenschliches geleistet haben. Die Erziehung und Heranbildung einer tüchtigen Jugend, das ist die große und wichtigste Aufgabe, die uns nach dem Kriege gestellt ist. Unter dieser Jugend werden die Kriegswaisen auch der Zahl nach keine ganz unwesentliche Rolle spielen. Ihnen gegenüber aber haben wir selbstverständlich noch eine ganz besondere Aufgabe zu erfüllen. Wir haben ihnen gegenüber den heißen, nie erlöschenden Dank abzustatten, den wir den Taten ihrer Väter zollen. Wir haben insbesondere ihnen gegenüber dahin zu wirken, daß sie dieser Väter würdig werden, daß sie zwar einfach und anspruchslos, aber allen Grundsätzen einer richtigen Erziehung entsprechend erzogen werden, damit sie heranwachsen zu arbeitstüchtigen, frohen, frommen und freien Kindern des deutschen Volkes! Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Unsere Kriegswaisen haben ein selten reiches Erbe von den Vätern übernommen. Es wird unsere Aufgabe sein, sie dazu in den Stand zu setzen, dieses Erbe zu erwerben, zu besitzen und im Interesse des gesamten Volkes und des Vaterlandes zu verwerten!

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, 29. Mai 1916.

An die Armenbezirke.

Schenkung von Naturalien an würdige, unterstützungsbedürftige Armen betr.

Ein hiesiger Wohltäter hat der Stadtgemeinde Mannheim eine Schenkung mit der Bestimmung gemacht, daß daraus Lebensmittel zu beschaffen sind, die an würdige und besonders durch ihre große Kinderzahl bedürftige Armen verteilt werden sollen. Es ist die Durchführung dieser Schenkung derart gedacht, daß seitens der Armenbezirke aus der Zahl ihrer laufend Unterstützten solche geeignete Familien vorweg berücksichtigt werden. Einzelstehende Personen oder Familien ohne Kinder sollen im Allgemeinen nicht in Betracht kommen.

Wir haben Anordnung getroffen, daß den Bezirken alle 14 Tage eine bestimmte Anzahl Pakete mit Lebensmittel von ca. 5 Pfund im Werte von ca. 2 Mark vom zuständigen Lebensmittelamt übergeben wird und überlassen es dem Bezirk, die zugehenden Pakete nach seinem Ermessen an die in Betracht kommenden Familien zu verteilen mit dem Anheimgeben, die Zuteilung der Gaben an die einzelnen Familien als eine ständige oder abwechslungsweise anzuordnen. Der Herr Vorsteher übergibt die Pakete gegen Bescheinigung im Quittungsbuch unter „Sonstiges" an den Armenpflegeorgane, welche sich ihrerseits den Empfang der Gaben von dem Bedachten ebenfalls unter Rubrik „Sonstiges" im Quittungsbuch gleichzeitig bei dem Erhalt des 14tägigen Unterstützungsgeldes bestätigen lassen.

Die Bezirksboten können zur Beförderung der Pakete vom Vorsteher zum Armenpfleger erforderlichenfalls herangezogen werden.

Wir betonen nochmals, daß nach dem Sinn des Stifters besonders bedürftige Familien, z. B. Frauen mit vielen Kindern oder solche, die nicht arbeiten können, bedacht werden sollen. Die Gabe soll zur Linderung bestehender Not an Nahrungsmitteln in den einzelnen Familien beitragen. Wir sind fest davon

überzeugt, daß die beteiligten Armenpflegeorgane die geringe Mühe angesichts der edlen Absicht des Spenders und des humanen Zweckes gerne auf sich nehmen werden.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 30. August 1916.

Die regelmäßige Abgabe von Schuhen an Arme betr.

Unter Bezugnahme auf § 59 Geschäftsanweisung machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß in den Monaten August und September die Anträge auf Bewilligung von Schuhen entgegenzunehmen, und in der letzten, vor dem 1. Oktober 1916 stattfindenden Bezirkssitzung zu erledigen sind.

Schuhe werden nur an schulpflichtige Kinder, armer, in laufender Unterstützung stehender Familien abgegeben.

Dabei bemerken wir, daß

1. nach dem 1. Oktober keine Anträge auf Schuhe mehr von uns angenommen werden können;

2. die nächste allgemeine Schuhausgabe dann erst wieder auf den 1. April k. J. stattfindet;

3. alle in der Zwischenzeit gestellten Gesuche evtl. aus Mitteln des Eilfonds zu befriedigen sind.

Wir ersuchen darnach die Bezirksorgane sich bei ihren Wohnungsbesuchen davon zu überzeugen, inwieweit bei den von den einzelnen Bezirken unterstützten Familien die Erneuerung des Schuhwerks der Kinder erfolgen muß und Anträge überall da zu stellen, wo das vorhandene Schuhwerk nicht mehr bis zur nächsten allgemeinen Schuhausgabe ausreicht.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir, den Unterstützten die größtmöglichste Schonung und sorgfältige Behandlung der Lederschuhe ihrer Kinder anzuempfehlen, da infolge des Kriegsbedarfs für das Militär die Weiterbeschaffung von Lederschuhen sehr in Frage gestellt ist.

Rechtzeitiges Besohlen der Schuhe erspart manche Neuanschaffung.

Die Anträge bitten wir auf den Formularen, die wir den Bezirken übersenden, und zwar für jede Familie auf besonderem Formular, niederzuschreiben, und mit den Beilagen zum Protokoll der letzten im September stattfindenden Bezirkssitzung anher abzugeben.

Die Ausgabe der beantragten Schuhe findet Mitte Oktober statt, zu welcher Zeit den Bezirken die Anweisungen zur Aushändigung an die bedachten Armen zugehen werden. Auf den Anweisungen wird die Firma vermerkt, bei welcher die Kinder die Schuhe abzuholen haben, außerdem der Tag verzeichnet, an dem die Ausgabe erfolgt. Die Austeilung der Schuhe wird von uns überwacht. Außerdem ist es jedem Bezirksmitgliede, insbesondere den sachverständigen Herren Armenpflegern anheimgestellt, der Schuhausgabe anzuwohnen und Kontrolle darüber zu üben, daß nur Schuhe der von uns verlangten Qualität zur Verteilung gelangen. Nach beendigter Schuhausgabe wollen die Armenpfleger ihr Auge darauf richten, daß die Schuhe durch die bedachten Kinder auch tatsächlich getragen werden und nicht etwa verkauft oder versetzt werden, wie es verschiedentlich vorkam und daß dieselben durch rechtzeitiges Besohlen und achtsame Behandlung für längere Zeit erhalten bleiben. Wenn Fälle festgestellt werden sollten, in welchen Schuhe nicht ordnungsgemäß verwendet werden, ersuchen wir um sofortige Anzeige anher, damit wir gegen die Betreffenden entsprechend einschreiten können.

Armen- und Fürsorgeamt.

Der gedruckte Verhandlungsbericht der **Kriegstagung in Frankfurt a. M.** im Oktober 1915, die von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin, einberufen war, ist erschienen. Gegenstand der Verhandlungen war: **Die Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderfürsorge.** Der Verhandlungsbericht bietet zum ersten Male eine Uebersicht der Leistungen auf dem Gebiet der Kleinkinderfürsorge. Berufene Vertreter der Wissenschaft und Praxis, des Staats und der Gemeinde, der freien Liebestätigkeit, konfessioneller und interkonfessioneller Richtung haben in sachverständiger Weise die Probleme unter Berücksichtigung pädagogischer, hygienischer und sozialer Gesichtspunkte dargelegt und Wege der Lösung gewiesen. Die Vielseitigkeit der erörterten Fragen wird Pädagogen, Aerzten, Sozialarbeitern und auch den Behörden reiche Anregung geben. — Im Anschluß daran bringt der Bericht in der Sonderberatung über „Maßnahmen für die wandernden Jugendlichen nach dem Kriege" wertvolle Anregungen von sachverständiger Seite zur praktischen Lösung dieses schwierigen Problems.

Preis des gehefteten Gesamtberichts M. 3.50, für Mitglieder M. 2.50. Preis des gehefteten Sonderabzugs über „Maßnahmen für die wandernden Jugendlichen" M 0.75, für Mitglieder M. 0.60. Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin N. 24, Monbijouplatz 3 II.

Eine bedeutsame Tagung über Kinderschutzfragen. Im September d. Js., etwa am 12., wird das Archiv Deutscher Berufsvormünder **in Leipzig** seine Jahresversammlung abhalten. In derselben Woche wird das Erziehungsamt der Inneren Mission und der Deutsche Verein für Armenpflege dort zusammentreten. Außer einer Reihe wichtiger Einzelfragen, wie sie durch den Krieg, die Kriegsunterstützung, der Versorgung der Kriegswaisen und anderes nahe liegt, wird das Archiv über die Bedeutung der Berufsvormundschaft für die Säuglings- und Kleinkinderfürsorge verhandeln. Als Redner sind unter andern Prof. A. Fischer-München und Exzellenz Bärnreither-Wien in Aussicht genommen. An den Tagungen des Archivs haben stets auch die Berufsvormünder außerhalb des Reiches, vor allem Oesterreich-Ungarns und der Schweiz, teilgenommen.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.105
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 192

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVI. Jahrgang. | Oktober 1916. | № 23.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starben die Herren

Bernhard Kahn, Kaufmann
H 3, 7
Armenpfleger des 6. Armenbezirks
und
Karl Schmöger, Verwaltungsgehilfe
bei der städt. Armenverwaltung.

Ehre ihrem Andenken.

Am 16. September 1916 verschied nach langer Krankheit

Herr Stadtrat **Heinrich Bausch**

im 68. Lebensjahre.

Seit 27. Oktober 1899 gehörte er der Armenkommission als Kommissionsmitglied und Respizient an. Er betätigte ein großes Interesse für die Armen, denen er jederzeit hilfsbereit zur Seite stand und deren weitgehendstes Vertrauen er deshalb auch genoß. Die Armenpflege wird das Andenken an den Verstorbenen, dessen schlichte, immer gleich liebenswürdige Persönlichkeit unvergessen bleiben wird, dauernd in Ehren halten.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge in Mannheim.
3. Mietunterstützungen betr.
4. Berufsstatistik der Bezirksvorsteher und Armenpfleger.
5. Tagung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit in Leipzig.
6. Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge.
7. Aufklärung für Vormünder und Pflegeeltern unehelicher Kriegerwaisen.
8. Versorgung der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer.
9. Erträgnis der Neujahrsgratulations-Erhebungen 1916.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurde:

Bezirk 41: Kassenbeamter Jacob Krampf, F. Hauptstr. 5.

2. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 23: Kaufmann Wilh. Rapp, Dammstr. 19.

Bezirk 41: Kassenbeamter Jacob Krampf, F. Hauptstr. 5.
„ 44: Betriebsassistent Ludwig Pfaff, Lindenhofstr. 39.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 6: Kaufmann Bernhard Kahn, H 3, 7.
„ 8: Hauptlehrer Ernst Kreis, U 5, 15.
„ 10: Privatmann Wilhelm Brand, S 6, 15.
„ 10: Bürogehilfe Wilhelm Loster, Eichendorffstr. 3.
„ 49: Kaufm. Karl Walter, Käfertalerstr. 185a.

3. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bezirk 35: Frau Emma Tannenbaum, Charlottenstraße 2.

Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge in Mannheim.

Von **Dr. Julius Moses**, städt. Ziehkinderarzt.

Je gewaltigere Fortschritte die Bestrebungen zum Schutze der Säuglinge im Deutschen Reiche machten und je mehr die schulärztlichen und schulhygienischen Einrichtungen zum Besten der schulpflichtigen Jugend sich einbürgerten, um so empfindlicher klaffte die Lücke, welche in dem öffentlichen Kinderschutz dadurch offen blieb, daß die zwischen Säuglings- und Schulalter in dem sogen. Kleinkinder- oder Spielalter stehenden Kinder in den Kreis der rührigen Jugendfürsorge in Deutschland nicht mit einbezogen wurden. Die jüngste Zeit beginnt erst hier Wandel zu schaffen, und allenthalben auf Versammlungen und in der Presse drängt sich das Problem der Kleinkinderfürsorge in den Vordergrund des sozialen und ärztlichen Interesses, und mehrere Städte haben begonnen, die theoretischen Forderungen in die Praxis umzusetzen.

Wenn wir versuchen, festzustellen, in welcher Weise und in welchem Umfange die Kleinkinderfürsorge in Mannheim ausgebaut werden könnte, so sollen uns bei diesen programmatischen Ausführungen zwei Gesichtspunkte leiten, die sich in der sozialen Arbeit immer bewährt haben. Einmal empfiehlt es sich, an das schon vorhandene und gegebene anzuknüpfen und auf einem schon bestehenden Fundamente weiter zu bauen, zweitens kann nicht alles nötige und wünschenswerte auf einmal ins Leben gerufen, sondern nur nach und nach systematisch ausgestaltet werden.

Sowohl unterhalb wie oberhalb des Kleinkinderalters, für Säuglinge und für Schulkinder, besitzen wir in Mannheim vorzügliche und praktisch voll bewährte Einrichtungen in den städtischen Säuglingsfürsorgemaßnahmen einerseits, in den der Volksschule angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen und der Schularzteinrichtung andrerseits. Die erste Etappe der Säuglingsfürsorge in Mannheim knüpfte an die Kategorie der unehelichen und verlassenen Kinder an. Am 1. Juli 1903 trat die Ziehkinderfürsorge, am 1. Januar 1904 die Generalvormundschaft des Vorsitzenden der Armenkommission über die auf dem Wege der Armenkinderfürsorge untergebrachten Minderjährigen in Kraft. Die Ueberwachung der Stadt bezieht sich zunächst auf die Kinder unter 7 Jahren, die in entgeltliche Pflege gegeben worden sind. Ueber die organisatorischen Einzelheiten der Ziehkinderüberwachung braucht an dieser Stelle nichts weiter gesagt zu werden. Die ganze Einrichtung hat sich glänzend bewährt und ist in den zwölf Jahren schon gewissermaßen in Fleisch und Blut der beteiligten Kreise übergegangen.

Die ersten Einrichtungen waren immerhin noch unvollkommen. Denn der behördlichen Aufsicht und ärztlichen Fürsorge unterstand nur ein Teil der bedürftigen Kinder. So wurden z. B. im Jahre 1910 748 uneheliche Kinder geboren, von denen nur 384 in entgeltliche Pflege und damit unter Schutzaufsicht kamen. Immerhin waren die Erfolge dieser Fürsorge für die Herabsetzung der Säuglingssterblichkeit so auffällig, daß daran gedacht werden mußte, möglichst alle unehelichen Säuglinge und Kinder der städtischen Fürsorge zuzuführen. Im Jahre 1913 erfuhr letztere eine bedeutsame Ausdehnung durch die Einführung der Berufsvormundschaft (Sammelvormundschaft) über uneheliche Kinder und die Unterstellung der auch bei der Mutter befindlichen Sammelmündel unter Aufsicht. Im letzten Friedensjahre 1913 unterstanden 1113 Kinder, davon 490 unter 1 Jahr, der Ziehkinderbeaufsichtigung. Die Sterblichkeit der überwachten Säuglinge betrug in diesem Jahre rund 8 Prozent gegen 14 Prozent der Gesamtsäuglingssterblichkeit in der hiesigen Stadt. Im Jahre 1912 schritt die Stadtverwaltung zur Einrichtung einer Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle. Sie dient dem vornehmen Zweck jeglichen Säuglingsschutzes, der Förderung der natürlichen Ernährungsweise durch die Mutterbrust. Die Mütter erhalten dort nicht nur unentgeltlichen ärztlichen Rat über die zweckmäßige Ernährungsweise ihrer Säuglinge, sondern werden auch durch Prämien zum Selbststillen angeeifert und damit für eventl. ausfallenden Arbeitsverdienst entschädigt. Im Jahre 1913 wurden 1078 stillende Mütter mit Prämien bedacht in der Höhe von 26 605 Mark.

Im Kriegsjahr 1914 erfuhr die Mütterberatungsstelle eine Erweiterung und Ergänzung durch die Reichswochenhilfe. Es wurde in Mannheim alsbald nach der Einführung der Reichsunterstützung an stillende Mütter durch die Zentrale für Kriegsfürsorge die vorbildliche Einrichtung getroffen, daß die Auszahlung der Stillgelder abhängig gemacht wird von dem Nachweise, daß der Säugling der Mütt-

terberatungsstelle zugeführt und dort auf seinen Gesundheitszustand beobachtet und begutachtet wurde. Die Zentrale für Kriegsfürsorge billigt über die gesetzliche Zeit von 12 Wochen, während derer die Reichswochenhilfe Stillgeld gewährt, noch eine Schlußprämie von 3 Mark zu, wenn die Mutter ihren Säugling bis zum Ablauf der 16. Lebenswoche der Beratungsstelle zuführt. Vom 1. März 1915 bis 1. März 1916 wurden 2732 Säuglinge vorgestellt, davon 202 nicht gestillte. Wo die Mutterbrust versagt und zur künstlichen Nahrung gegriffen werden muß, wird für Bedürftige, insbesondere auch für die Ziehkinder und Sammelmündel im Säuglingsalter aus städtischen Mitteln in weitgehendem Maße Milch aus der Milchküche des Frauenvereins nach ärztlicher Verordnung gewährt. Für kranke Säuglinge besteht das städtisch subventionierte Säuglingsheim. Neuerdings ist für die Mädchen der letzten Volksschulklassen Unterricht in der Säuglingspflege eingerichtet worden. Damit ist in groben Zügen ein Bild der kommunalen Säuglingsfürsorge in Mannheim gezeichnet.

Was nun die schulpflichtigen Kinder betrifft, so sind die für deren gesundheitlichen und sozialen Schutz in hiesiger Stadt getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen geradezu vorbildlich.

Eine straffe Organisation des Schularztwesens, in der 3 hauptamtlich tätigen Schulärzten die gesundheitliche Ueberwachung und Beratung anvertraut ist, wird ergänzt durch eine großzügige Wohlfahrtspflege, die umfaßt: Darreichung von Frühstück (1913 an 4266 Schulkinder mit einem Kostenaufwand von über 30 000 M.), und Mittagessen (an 456 Kinder, 19 700 M.), Ferienkolonien (1418 Kinder durch den Verein für Ferienkolonie; 20 000 M. städtischer Zuschuß), Solbäder, Kindererholungsheim in Neckargemünd, Tuberkulosefürsorge, Schülerwanderungen, Kinderhorte (1913 1104 Kinder, Beitrag der Stadt über 18 000 M.), Fürsorge für geistesschwache Schulkinder, Schulzahnpflege (über 30 000 M. jährlicher Aufwand) u. a. mehr. Die amtlichen Berichte der Schulverwaltung entrollen das Bild einer systematisch in einander greifenden, wahrhaft weitsichtigen gesundheitlichen und sozialen Schülerfürsorge.

Wie sieht es nun um die Schutzmaßnahmen für die zwischen den beiden Gruppen, Säuglingen und Schulkindern, stehenden Kinder aus? Es erscheint von vornherein wahrscheinlich, daß bei einem so reich verzweigten und ausgestatteten System der Kinderfürsorge, wie es bisher geschildert wurde, das Kleinkinderalter nicht leer ausgeht und daß bei der Zentralisierung aller kommunalen Bestrebungen zum Wohle der Kinder in dem städtischen Jugendamte die Tätigkeit dieser Behörde nicht vorübergeht an den schutzbedürftigen Kindern im Alter von 1—6 Jahren. Es wurde schon erwähnt, daß in den Wirkungskreis der Ziehkinderfürsorge die betreffenden Kinder bis zum 7. Lebensjahre fallen, das sind jährlich 400. Eine neue Schöpfung der Stadt, die einem lange empfundenen Bedürfnisse entspricht und vorzugsweise den Kleinkindern zugute kommt, ist das im Juli 1915 eröffnete Kinderheim in Käferthal. Das Haus ist für etwa 30 Kinder bestimmt als Durchgangsstation für neu in öffentliche Fürsorge tretende Kinder und als vorläufiger Aufenthaltsort für diejenigen Kinder, die aus irgend einem vorübergehenden Grunde versorgt werden müssen. Der jährliche Aufwand beträgt 19 000 M. Zu den städtischen Einrichtungen darf man getrost auch das Kreiserziehungsheim in Ladenburg rechnen, das nur Kindern im Kleinkinderalter als Aufenthalt dient; von den 150 Insassen sind rund 100 Kinder, für welche die Armenverwaltung Mannheim zu sorgen hat. Für jedes Kind wird jährlich 292 M. Verpflegungszuschuß bezahlt, abgesehen davon, daß die Stadt Mannheim die Hauptlasten des Kreises trägt. Dazu kommen zahlreiche Einzelfälle, in denen die städtische Armen- und Waisenpflege pflichtgemäß oder freiwillig mit ihrer Hilfe eintritt in Form von Unterbringung verlassener und gefährdeter Kinder bei Familien und in Anstalten, Fürsorge für gebrechliche und kranke Kinder, Gewährung von Solbade- und sonstige Heilkuren usw. Es kann wohl behauptet werden, daß im Wege der offenen und geschlossenen Armen- und Jugendpflege alljährlich nicht unbeträchtliche Mittel für die sozialen und gesundheitlichen Interessen der Kinder im Spielalter flüssig gemacht werden. In einer Zusammenstellung der Zentralstelle des deutschen Städtetags werden die Aufwendungen der Stadtverwaltung Mannheim für die Kleinkinderfürsorge mit jährlich 44 912 M. angegeben. Im ganzen trifft aber auch für die hiesige Stadt zu, was allgemein für das ganze Reich feststeht, daß die Fürsorge für das Kleinkinderalter zurücksteht hinter der Fürsorge für das Säuglings- und Schulalter. Mit gutem Recht und guten Gründen hat das Problem der Säuglingsfürsorge den Vortritt in der Jugendfürsorge erhalten. Die Lebensbedrohung ist in diesem Alter die größte; vor allem bedingt durch den unheilvollen Einfluß verkehrter Ernährungsweise. Die Gesundheitsgefährdung sinkt nach dem ersten Lebensjahre und die Sterblichkeit nimmt rasch ab. Einer bayerischen Statistik (Vortrag von Professor Seitz am 20. Mai 1916) entnehme ich folgende Ziffern:

Es starben im 1. Lebensjahre etwa 20 Prozent der Jahresklasse, im 2. rund 3 Prozent, im 3. etwa 1 Prozent, im 4. 0,6 Prozent, im 5. 0,4 Prozent, im 6. Lebensjahr rund 0,3 Prozent. Im Schulalter nimmt die Sterblichkeitsziffer weiter ab. Besonders sind es die sogen. Kinderkrankheiten, die akuten Infektionskrankheiten, an denen im Kleinkinderalter mehr Kinder erliegen, als in sonstigen Altersklassen. Aber es sind schließlich nicht die Sterbeziffern allein, die zu gesundheitlichen Vorkehrungen herausfordern,

sondern das Kleinkinderalter zeichnet sich auch dadurch aus, daß in ihm die Grundlagen zu schlechten Körperanlage, allgemeiner Schwächlichkeit und gesundheitlicher Minderwertigkeit fürs spätere Leben gelegt werden. Auch dem Laien ist genügend bekannt, daß in diesem Alter Rhachitis, Skrofulose und Blutarmut eine große Rolle spielen. Dazu treten eine Reihe anderer Krankheiten, so besonders auch Tuberkulose.

Was gerade die Tuberkulose betrifft, so hat die weitgehende und stets fortschreitende Fürsorge der hiesigen Stadtverwaltung für die tuberkulösen Schulkinder den Erfolg gehabt, daß die Schulärzte, denen die Mittel zu allen diagnostischen Maßnahmen, die der Auffindung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Schulkinder dienen, zur Verfügung gestellt wurden, eine große Anzahl solcher Kinder einer Heilbehandlung zuführen konnten. Aus der Schar der Kleinkinder wäre bei einer Durchuntersuchung kaum eine geringere Zahl herauszuholen, und von der Tuberkulose gilt, daß ihre Behandlung um so mehr Erfolg verspricht, je früher sie einsetzt. Jedenfalls erheischt das Kleinkinderalter, aus dem kaum die Hälfte der Kinder mit einwandfreier Gesundheit in die Schule übertritt, den gleichen gesundheitlichen Schutz, wie Säuglings- und Schulalter.

Professor Seitz hat in dem erwähnten Vortrage die Forderungen für eine großzügige und umfassende Kleinkinderfürsorge folgendermaßen formuliert:

1. Unterricht: a) für alle Kinder am Ende der Volksschule in den Grundregeln der Gesundheitspflege; b) für alle heranwachsenden Mädchen in den Fortbildungsschulen über Kinderpflege und Ernährung; c) für Fürsorgerinnen, Kindergärtnerinnen, Ordensschwestern in Kleinkinderfürsorge.

2. Belehrung und Beratung der Mütter in Kleinkinderfürsorgestellen, in denen die Kostkinder pflichtmäßig vorzustellen sind.

3. Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften über die gesundheitlichen Anforderungen an Krippen und Bewahranstalten bezüglich Räume, Einrichtung, Betrieb und ärztliche Aufsicht.

4. Angliederung von Infektionsabteilungen an gemeindliche bezw. Distriktskrankenhäuser.

5. Errichtung von Heilstätten für chronisch kranke und von Erholungsheimen für schwächliche Kleinkinder.

Vorbeugende Maßnahmen zu treffen gegen die gesundheitlichen Gefahren, die das Kleinkind bedrohen und kränkliche Kinder heilender Fürsorge zuzuführen, das ist die Tendenz der zahlreichen Reformvorschläge auf diesem Gebiete. Vor allem gilt es, die Mütter zur richtigen Pflege anzuhalten, ihnen Rat und Belehrung zuteil werden zu lassen. Die Wege zu diesem Ziele sind teils allgemeiner, teils individueller Natur. Zu den mehr generellen Maßnahmen sind zu zählen: Die Verteilung von Merkblättern an die Mütter. In der Säuglingsfürsorge wird dieser Weg in Mannheim schon längere Zeit beschritten, indem den Müttern schon bei der Anmeldung des Neugeborenen auf dem Standesamt und später auf der Beratungsstelle und bei sonstigen Gelegenheiten Merkblätter übermittelt werden. Auch die Tagespresse wird zu diesem Zweck benützt. Die Wirkung dieser Einrichtung darf nicht überschätzt werden, es ist jedenfalls mit einigem Erfolg nur zu rechnen, wenn die mündliche ergänzende Belehrung durch Aerzte, Fürsorgerinnen hinzutritt. Wir machen in der städtischen Ziehkinderfürsorge nicht nur für die Säuglinge, sondern auch für das weitere Kindesalter davon Gebrauch. Wertvoller gestalten sich die Flugblätter, wenn sie, wie es jetzt bei den Säuglingsmerkblättern der Fall ist, zugleich den Hinweis auf Personen und Stellen enthalten, wo weitere mündliche Belehrung erfolgt. Die Einführung dieses nicht sehr kostspieligen Mittels wäre für das Kleinkinderalter immerhin zu empfehlen. Nachdem man bei der Geburt des Kindes bezw. bei seiner standesamtlichen Eintragung Namen, Wohnung der Eltern usw. in Erfahrung gebracht hat, wird es keinen allzugroßen technischen Schwierigkeiten begegnen, nach einem Jahre und später periodisch den Müttern Merkblätter zuzusenden; außerdem können sie vermittels der Kleinkinderschulen einem größeren Kreise von Müttern zugänglich gemacht werden.

Weit größerer Nutzen ist von einem methodischen Unterrichte der heranwachsenden Mädchen in der Kinderpflege zu erwarten. Die Grundlage ist in der während des Krieges geschaffenen Einrichtung der Lehrkurse für Säuglingspflege in der hiesigen Volksschule gegeben. Der erste Versuch ist gelungen. Die Erweiterung dieses Unterrichtes für alle Mädchen der Volks- und Fortbildungsschulen und seine Ausdehnung auf die Kleinkinderpflege soll und kann leicht angebahnt werden. Sicher wird von den Mädchen bis zu dem Zeitpunkte, wo sie selbst Mütter werden, gar manches vergessen werden. Aber vieles bleibt doch eindrücklich zurück, und überdies hat ein großer Teil der unterrichteten Mädchen Gelegenheit, zuhause bei jüngeren Geschwistern das erworbene Wissen und Können zu verwerten.

Nicht minder wichtig erscheint die Ausbildung berufsmäßiger Kinderpflegerinnen und Kindergärtnerinnen, denen als Helferinnen und Mitarbeiterinnen auf dem Gebiete der gesundheitlichen Kleinkinderfürsorge bedeutsame Aufgaben zufallen. Wir besitzen hier in dem vorzüglich geleiteten, städtisch subventionierten Fröbel-Seminar eine Ausbildungsstätte, in der die Zöglinge nicht nur zur erzieherischen Tätigkeit an den Spielkindern herangebildet werden, sondern auch gründ-

liche Unterweisung in den Grundregeln der gesundheitlichen Pflege erhalten. Das Interesse, das Stadt und Staat dieser hiesigen Lehranstalt zuwenden, ist deshalb vom Standpunkt der gesundheitlichen Kleinkinderfürsorge wohl gerechtfertigt und auch für die Zukunft festzuhalten.

Im Vordergrunde der Bemühungen um Aufklärung und Belehrung der Mütter über die gesundheitlichen Bedürfnisse ihrer Kinder steht die Forderung nach Beratungs- und Fürsorgestellen auch für das Kleinkinderalter. Hier soll die individuelle Beratung ihren Platz finden. In der neuzeitlichen Literatur über den Kleinkinderschutz erscheint dieser Vorschlag immer an erster Stelle. Er stützt sich auf die Erfahrungen an den Säuglingsfürsorgestellen. Ueber den Erfolg der letzteren ist vielleicht das letzte Wort noch nicht gesprochen. Jedenfalls verdanken wir ihnen auch in hiesiger Stadt eine kräftige Förderung des Selbststillens. Daß dieses Resultat ohne die Gewährung von Geldprämien nicht zu erzielen gewesen wäre, steht wohl außer Frage. Denn es ist nicht gelungen, die Frauen nach dem Aufhören der Stillprämien in einigermaßen nennenswerter Zahl zu der Mütterberatungsstelle heranzuziehen. Erst neuerdings während des Krieges erscheinen in der Säuglingsfürsorgestelle der Zentrale für Kriegsfürsorge öfter Mütter mit ihren Kindern auch nach der Einstellung der Reichswochenhilfe und der Zusatzprämie, vielleicht aus einem gesteigerten Verantwortungsgefühl dem abwesenden, im Feld stehenden Manne gegenüber, vielleicht auch deshalb, weil der Personenkreis, der jetzt mit Anspruch auf Stillgeld unsere Beratungsstunden aufsucht, andere Kategorien von Müttern mit einschließt, als bei den städtischen Beratungsstellen. Jedenfalls bleibt es heute hier wie anderwärts noch eine unerfüllte Forderung, daß auch die Mütter mit den Säuglingen im zweiten Halbjahr die Beratungsstellen in der Zahl aufsuchen, die zum Ausbau der Säuglingsfürsorge unumgänglich nötig wäre. Es werden uns so die Schwierigkeiten, die der Errichtung von Kleinkinderfürsorgestellen im Wege stehen, wohl verständlich. Auf der 7. Mitgliederversammlung der Zentrale für Säuglingsfürsorge berichtet Dr. Holzinger aus Bayreuth:

„Der Vorschlag, den der Herr Referent soeben gemacht hat, die bestehende Einrichtung der Säuglingsfürsorge weiter auszubauen, wird bei uns bereits seit 1912 durchgeführt. Wir verfügen nun bereits über 4½ Jahre der Beobachtung und ich möchte nicht verfehlen, Ihnen das Resultat derselben mitzuteilen. Während wir in der Säuglingsfürsorgestelle in Bayreuth eine Frequenz von nahezu 60 Prozent aller dort geborenen Kinder haben, wurde in der Kleinkinderfürsorgestelle, trotzdem es sich um die gleichen Verhältnisse handelt, der Prozentsatz als ganz minimal befunden. Wenn wir uns nun fragen, warum der Besuch der Kleinkinderfürsorgestelle im Vergleich zur Säuglingsfürsorge so gering ist, so kommen wir wieder darauf zurück, daß der Grund in der Gewährung von Stillprämien zu suchen ist. Nach unserer Erfahrung handelt es sich lediglich um eine Geldfrage; solange wir nicht in der Lage sein werden, wie in der Säuglingsfürsorgestelle, die Mütter anzulocken durch Beiträge, solange werden wir auch keine größere Frequenz bekommen."

Es ist daher der Vorschlag gemacht und auch wie z. B. in Charlottenburg verwirklicht worden, in den Kleinkinderfürsorgestellen für bedürftige Kinder Naturalien, Lebensmittel, Stärkungspräparate usw. unentgeltlich abzugeben. Daß während des Kriegs solche Gaben eine Anziehungskraft ausüben können, erscheint verständlich. Ob im Frieden bei unserer Bevölkerung eine derartige Einrichtung ein Lockmittel zum Aufsuchen von Beratungsstunden abgeben würde, erscheint mehr als fraglich.

Aber die Fortsetzung der hier bestehenden Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle für die Kinder vom 5. Lebensmonat ab durch das Kleinkinderalter hindurch ist ein unbedingt anzustrebendes Ziel. Es könnte von einer solchen Institution aus unermeßlicher Segen für die Gesundheit der heranwachsenden Jugend und damit für das Gesamtwohl der Stadt erwachsen. Man wird versuchen müssen, allmählich sich diesem Ziele zu nähern. Einmal könnte durch intensive Bearbeitung der Mütter seitens der sie im Hause besuchenden beruflichen oder ehrenamtlichen Säuglingsfürsorgedamen angestrebt werden, daß die während der ersten Lebensmonate den bestehenden Fürsorgestellen zugeführten Säuglinge auch fernerhin in kürzeren oder längeren Zeitabschnitten erscheinen und so der Obhut auch im Kleinkinderalter erhalten bleiben. Es dürfte sich ferner empfehlen und organisatorisch leicht durchzuführen sein, daß die regelmäßigen Vorstellungen bei den Ziehkinderärzten, zu denen die Ziehkindermütter mit ihren Pfleglingen verpflichtet sind, statt in der Wohnung des Arztes auf der Beratungsstelle stattfinden. Die Ziehmütter könnten ermuntert werden, auch ihre eigenen Kinder im Spielalter der Fürsorgestelle zuzuführen. Es wäre damit schon ein Stamm von Besuchern geschaffen, denen sich leicht andere, Freundinnen und Nachbarinnen usw., mit ihren Kindern anschließen. Wenn ferner den Kleinkinderberatungsstellen die Auswahl der für aus öffentlichen Mitteln gewährte Solbade- und andere Kuren in Betracht kommenden Kleinkinder übertragen würde, könnte ihre Zugkraft noch eine Steigerung erfahren.

Die Besucherzahl der Kleinkinderfürsorgestellen würde aber in hohem Maße vermehrt werden, wenn es gelänge, alle Kleinkinderschulen und -bewahr-

anstalten dahin zu beeinflussen, daß sie für ihre Zöglinge sich der Kleinkinderfürsorgestellen bedienen, sowohl bereits bei der Aufnahme der Kinder, wie bei Beobachtung von irgendwelchen Normwidrigkeiten, oder ev. sogar in regelmäßiger Folge alle Kinder von Zeit zu Zeit zur Untersuchung vorstellen. Das unter Führung von Frau Oberbürgermeister Kutzer im letzten Sommer eingerichtete Kindertagesheim hat alle neu aufzunehmenden Kinder auf der Säuglingsfürsorgestelle untersuchen lassen, und bei Krankheitsverdacht die Kinder dorthin gebracht, sich außerdem von vornherein der Mitwirkung von Aerzten versichert, die für die ärztliche Beaufsichtigung des Heims zur Verfügung standen. In gleicher Weise ist eine Nutzbarmachung der Kleinkinderfürsorgestellen für die sonst in hiesiger Stadt bestehenden Kleinkinderbewahranstalten anzustreben und es wird nur eines Appells an die Leitung bedürfen, um dieses Ziel zu erreichen. Bei der Errichtung rein städtischer Volkskindergärten muß die gesundheitliche Fürsorge nach dem Vorbild der schulärztlichen Einrichtung an der Volksschule organisiert werden.

Eine ärztliche Behandlung findet in den Kleinkinderfürsorgestellen nicht statt. Es handelt sich um Beratung, wozu auch der Hinweis auf die Notwendigkeit ärztlicher Hilfe gehört. Diese aber soll von den Hausärzten geleistet werden. In Mannheim, wo die freie Arztwahl bei sämtlichen Krankenkassen und bei der Armenverwaltung durchgeführt ist, hat sich die individuelle Wahl des Arztes des Vertrauens durch die Bevölkerung so eingelebt, daß die Massenbehandlung in einer Sammelstelle, die sicher gegenüber der Betreuung durch den Arzt der Wahl, der mit der Familie in enger Berührung steht, eine minderwertigere ärztliche Versorgung darstellt nicht befriedigen könnte. Die ärztliche Hilfe ist in Mannheim, wie ich es früher schon für die Schulkinder nachgewiesen habe, auch für die Kleinkinder in den meisten Fällen leicht zu erreichen; das Entgegenkommen, das die Armenverwaltung seither gegenüber heilbedürftigen Unbemittelten gezeigt hat, wird sich auch künftig bewähren.

Im wesentlichen wäre hiermit gekennzeichnet, was als nächste Forderung an die kommunale Kleinkinderfürsorge hingestellt werden soll. Es dürfte kaum ein übertriebener Optimismus sein, wenn man sich der Hoffnung hingibt, daß, sobald durch die Stadt der kräftige Anstoß zur Kleinkinderfürsorge gegeben ist, die bekannte Privatwohltätigkeit der Mannheimer Bürgerschaft ergänzende Maßnahmen und Einrichtungen treffen werde. Besonders würde der privaten Wohlfahrtspflege die Erstellung von Bewahranstalten für Kinder, die zu hause tagsüber der mütterlichen Aufsicht und Fürsorge entbehren, nach dem Vorbilde des Kindertagesheims vorbehalten bleiben, Heime, die nach gesundheitlichen Grundsätzen eingerichtet und ärztlich überwacht werden müßten. Auch sonst bleibt in der Fürsorge für kränkliche, schwächliche Kinder noch ein Feld privater Wohltätigkeit, die unsere kommunalen Aufwendungen zu solchen Zwecken erweitern und ergänzen könnte.

Aufgabe des Staates bleibt es, für alle Kleinkinderbewahrungsstätten Vorschriften zu erlassen, welche eine gesundheitsgemäße Führung und stetige gesundheitliche Ueberwachung gewährleisten.

Mit der Inangriffnahme einer systematischen Kleinkinderfürsorge würde die Stadt Mannheim ihr reich gestaltetes soziales Fürsorgewesen um einen wichtigen Zweig erweitern. Wenn wir in den vorstehenden Ausführungen ein vorläufiges Programm für die vordringendsten Aufgaben skizziert haben dessen Durchführung keine allzugroßen Ansprüche an die öffentlichen Mittel nötig machen würde, so soll nicht geleugnet werden, daß der Weg zur Ausgestaltung der Kleinkinderfürsorge, wenn er einmal eingeschlagen wird, zu immer neuen und größeren Zielen führt, die nur mit Aufwendung bedeutender Geldmittel erreicht werden können. Der Entschluß zur Inangriffnahme eines neue Kosten verursachenden Hilfswerkes in einer so schweren Zeit, in der die künftige Gestaltung des städtischen Finanzwesens sich wohl kaum klar übersehen läßt, dürfte den maßgebenden Stellen erleichtert werden durch die Erkenntnis, daß die Notwendigkeit der Aufzucht eines zahlreichen, gesunden, arbeitstüchtigen und wehrfähigen Geschlechtes eine der großen Lehren ist, die uns der große Lehrmeister Krieg eindringlich predigt.

Allgemeine Verfügungen.

Mannheim, 22. Oktober 1916.

Mietunterstützungen betreffend.

An die Armen-Bezirke.

Zur Zahlung von Wohnungsmieten, besonders an würdige kinderreiche Familien, stehen uns aus der Weylschenkung für 1916 5000 Mark zur Verfügung.

Den Bezirken geben wir hiervon Kenntnis mit dem Anheimgeben, geeignete Anträge mittelst Geschenkeformulare bei uns einzureichen.

Es kommen sowohl Unterstützte als auch Nichtunterstützte in Betracht.

Armen- und Fürsorgeamt.

Berufsstatistik der Bezirksvorsteher und Armenpfleger.

Berufsarten	Anfang 1913		Anfang 1914	
	Vorsteher	Armenpfleger	Vorsteher	Armenpfleger
1. Direktoren und Lehrer an höheren Anstalten	2	3	2	4
2. Rektoren und Lehrer an Volksschulen	8	31	11	25
3. Geistliche, Missionare, Kirchenbeamte	–	4	–	5
4. Oeffentliche Beamte:				
a) städtische	2	22	1	19
b) andere	5	28	4	29
5. Rechtsanwälte	3	–	3	–
6. Aerzte und Apotheker	3	5	2	5
7. Ingenieure, Architekten, Techniker	2	10	2	12
8. Kaufleute (einschl. Handelsleute und Agenten)	11	68	12	65
9. Industrielle und Handwerker	6	141	3	128
10. Werkmeister, Magazinier, Aufseher, Vorarbeiter und dergl.	–	20	–	31
11. Gastwirte und Restaurateure	–	4	–	4
12. Pensionierte Beamte	1	1	–	1
13. Rentiers	1	14	1	15
14. Privatbeamte: (Krankenkassenbeamte, Beamte bei Berufsgenossenschaften, Gehilfen bei Rechtsanwälten, Versicherungsbeamte, Bankbeamte – soweit nicht unter 4 –	1	25	2	23
15. Sonstige Berufsarten	2	21	3	23
Summa	47	397	46	389
Hierzu Armenpflegerinnen	–	117	*	117
Gesamtzahl der Bezirksmitglieder	47	514	46	506

* 2 unbesetzt.

Deutscher Armenpflegertag.

Alljährlich im Herbst hat seit einer langen Reihe von Jahren der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" seine Jahresversammlung wechselnd in den größeren Städten gehalten. Diese jetzt zum 34. Male stattfindende 35. Zusammenkunft, die man als den „Deutschen Armenpflegertag" zu bezeichnen sich gewöhnt hat, war wegen des Krieges in den Jahren 1914 und 1915 ausgefallen, obgleich der Verein den gewaltigen Aufgaben der Kriegsfürsorge gegenüber keineswegs müßig geblieben war, sondern durch seinen Vorstand und Ausschuß sich eifrig an der Arbeit beteiligt und im April 1915 eine Kriegstagung wegen der sozialen Fürsorge für Kriegerwitwen und -Waisen in Berlin veranstaltet hatte.

Die am 15. September 1916 in Leipzig eröffneten, auf zwei Tage berechneten Verhandlungen erfreuten sich einer sehr starken Beteiligung aus allen Kreisen und Gebieten des deutschen Vaterlandes. Den Vorsitz führte an Stelle des im Heeresdienste stehenden Vereinspräsidenten, Geh. Justizrat Dr. Ruland (Colmar i. E.), der 2. Vorsitzende, Bürgermeister von Hollander (Mannheim), sowie als Stellvertreter Geh. Kirchenrat D. Schlosser (Frankfurt a. M.) und Bürgermeister Dr Weber (Leipzig). Die Schriftführung besorgten Stadtrat v. Frankenberg (Braunschweig) und Direktor Sell (Leipzig). Der Vorsitzende gab einen Ueberblick der regen Geschäftstätigkeit des Vereins seit seiner letzten Tagung, wobei er die Einführung des Rechts des Unterstützungswohnsitzes in Bayern als besonders erfreulich hervorhob und der inzwischen verstorbenen Mitarbeiter des Vereins mit warmen Worten gedachte.

Begrüßungen.

Als Vertreter des Kgl. Sächs. Ministeriums des Innern begrüßte Geh. Reg.-Rat von Oer die Versammlung mit den besten Wünschen für ein gedeihliches, durch die Kriegszeit erfordertes Wirken. Ihm schloß sich Bürgermeister Roth (Leipzig) unter Betonung der innigen Beziehungen an, die von Anfang an zwischen dem Verein und dem Orte der Kriegstagung bestanden haben. Für die Kgl. Bayerische Staatsregierung sprach Ministerialrat Luxenburger (München) bewillkommnende Worte, in denen er die erfolgreiche Pionierarbeit des Vereins anerkennend würdigte. Namens des Vorstandes des deutschen Städtetages gab Oberbürgermeister Wilms (Posen) wertvolle Anregungen für den Ausbau der Wohlfahrtspflege nach dem Friedensschlusse. Für das Reichsmarineamt und die Reichsmarinestiftung versprach Wirkl. Geh Admiralitätsrat Dr. Felisch (Berlin) zielbewußtes Zusammenwirken mit dem Verein, dessen Aufgaben für die Behörde so bedeutsame sind. Den Kassenbericht erstattete der seit langen Jahren dem Vorstande angehörende Stadtrat a. D. Ludwig-Wolf (Leipzig), wobei trotz der drängenden Kriegsanforderungen ein befriedigendes Ergebnis festgestellt werden konnte; der Zentralausschuß hat daher beschlossen, dem Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge wie im Vorjahre eine Beihilfe von 1000 Mark zu gewähren. Für den Ortsausschuß, der eine sehr rege Wirksamkeit entfaltet hat, machte Direktor Sell (Leipzig) eine Reihe geschäftlicher Mitteilungen über die Veranstaltungen, Führungen und dergl. Die sorgfältige, umfassende Vorbereitung der Besichtigung der Leipziger Anstalten wurde allseitig dankbar anerkannt.

Für den Arbeitsausschuß der

Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge,

den der Verein gemeinsam mit anderen Körperschaften und mit den beteiligten Behörden im Frühjahr 1915 ins Leben gerufen hat, berichteten Professor Dr. E. Francke und Fräulein Helene Simon (Berlin), ersterer mit einem geschichtlichen Ueberblick der Entwickelung dieses hochwichtigen Zweiges der Kriegsfürsorge und mit einem Ausblick auf die künftigen sozialen Aufgaben zugunsten der Kriegshinterbliebenen. Eine Fülle von Kraft und Organisation ist in dem Hauptausschuß zusammengefaßt, dem die großen Wohlfahrtsverbände sowie die deutschen Gewerkschaften, wirtschaftliche Vereinigungen, Vertreter der Sozialversicherung und andere Vertretungen angehören, während der Arbeitsausschuß die laufenden Geschäfte führt und die mühevolle Kleinarbeit erledigt. Ein Flugblatt hat auf die Aufgaben dieser Fürsorge hingewiesen. Der örtliche Ausbau ist ein wichtiges, allenthalben in der nächsten Zeit zu verfolgendes, im Königreich Sachsen bereits im wesentlichen durchgeführtes Ziel, bei dem

soziale Schulung, nicht polizeiliche Regelung

als Vorbedingung zu betrachten ist. Der Arbeitsausschuß läßt sich in Fühlung mit den Behörden die Einrichtung solcher Fürsorgestellen angelegen sein. Der deutsche und der preußische Städtetag sind ihm hierbei verständnisvoll entgegengekommen. Die Geschäftsführerin des Arbeitsausschusses, Frl. H. Simon, schilderte in anschaulicher Weise dessen Wirken im einzelnen und die Schwierigkeiten der Anpassung an die gegebenen Verhältnisse des Einzelfalles, wobei wirtschaftliche und erzieherische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Die Verhandlungen über die

Armenpflege nach dem Kriege,

die den Hauptgegenstand der Tagung bilden, wurden zweck-

mäßig eingeleitet durch einen Vortrag des Bürgermeisters Dr. Weber (Leipzig) über die öffentliche Armenpflege während des Krieges. Ausgehend von den Bestrebungen einer richtigen Abgrenzung der Armenpflege, betonte er die Notwendigkeit einer verständig geleiteten Wohlfahrtsfürsorge zur Verhütung der Verarmung und schilderte die Schwierigkeiten, die mit den Kriegsverhältnissen verbunden sind. Die Einberufung zahlreicher beamteter und ehrenamtlicher Kräfte, die Teuerung und Knappheit der Lebensmittel, die Verschiedenheit der Kriegsunterstützung und der Armenpflegesätze stellt die Armenpflege vor Aufgaben, deren sachgemäße Lösung nur bei sorgfältigster Handhabung möglich sein wird. Bemerkenswert ist, daß in Leipzig die Gewährung der Kriegsunterstützungen an die Angehörigen, obwohl sie grundsätzlich nicht als Armenpflege gilt, in die Hand der Armenorgane gelegt wurde. Eine scharfe Trennung zwischen dem Anrecht auf Kriegsunterstützung und der Anwartschaft auf Armenfürsorge ist unbedingt erforderlich. Der neue Begriff der „Kriegswohlfahrtspflege" kommt nicht nur, wie die soziale Fürsorge, ganzen großen Gruppen zugute, sondern er sucht dem Einzelfall und dessen Bedarf gerecht zu werden. Das ist vom Standpunkte der Armenpflege, deren Bedeutung dadurch beeinträchtigt werden kann, nicht unbedenklich. Wünschenswert würde es sein, die Grenzen der Armenpflege anders abzustecken und

ihre politischen Folgen zu beseitigen.

Es gilt, die Einbuße zu mindern, die der Armenpflege durch den Krieg zugefügt ist. Hoffentlich gelingt es, das gegen sie vielfach obwaltende Vorurteil zu beseitigen und in ernster Selbstprüfung Wesen und Wert der Hilfe von Mensch zu Mensch zu heben.

In der anschließenden Erörterung betonte Stadtrat Doflein (Berlin) die Zuständigkeit der Armenbehörden an der Hand der reichsrechtlichen Bestimmungen und wünschte sie vor Eingriffen der Landesbehörden zu schützen. Bürgermeister Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) hob demgegenüber die Eigenart des Kriegszustandes hervor, aus der sich innere und äußere Gründe für eine veränderte Handhabung bei der Familie der Kriegsteilnehmer ergeben. Beigeordneter Dr. Markull (Barmen) schloß sich dieser Auffassung an, obwohl er manche Mängel, vor allen Dingen eine gewisse Erziehung zur Unselbständigkeit anerkannte, die mit der erweiterten Kriegswohlfahrtspflege verbunden ist. Dr. Albert Levy (Berlin) wies darauf hin, daß die freie Liebestätigkeit der Vereine und ähnlicher Veranstaltungen durch manche Uebertreibung der Kriegsunterstützungen seitens der öffentlichen Lieferungsverbände beeinträchtigt werde; die soziale Entwicklung der Armenpflege sei dadurch ernstlich bedroht, sie müsse von Hemmungen und Herabsetzung bewahrt werden. Frl. Helene Simon (Berlin) empfahl den Ausbau der Kriegswohlfahrtspflege, weil sie davon eine wesentliche Förderung für die Armenfürsorge, nicht eine Schädigung erwartete. Direktor Sell (Leipzig) warnte vor einer Zurückschiebung der Armenpflege, die ihre Bedeutung nie verlieren werde. Oberregierungsrat von Widmann (Ludwigsburg) trat einer unbilligen Verschiebung der Armenlasten durch die Kriegsfürsorge entgegen.

Im Schlußworte setzte sich Bürgermeister Dr. Weber (Leipzig) mit den einzelnen Rednern auseinander und hob nochmals die Hauptpunkte seines Berichtes hervor.

* * *

Die am Sonnabend fortgesetzten Verhandlungen wurden vom Vorsitzenden, Bürgermeister von Hollander (Mannheim), unter Hinweis auf die hocherfreuliche Siegesnachricht aus der Dobrudscha mit dem Wunsche auf endgültigen, vollständigen Sieg der deutschen und der ihnen verbündeten Waffen eröffnet.

Sodann berichtete Verwaltungsdirektor Dr. Blaum (Straßburg i. E.) über

die öffentliche Armenpflege nach dem Kriege.

Die militärischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse werden einen kürzeren Uebergangszustand bedingen, der es bedenklich erscheinen läßt, die öffentliche Armenpflege mit der Fürsorge zu betrauen. Es gilt außerdem, planmäßig die Entlassung der Heeresangehörigen durchzuführen und ein wohlgeordnetes Netz von Arbeitsnachweisen über das Reich auszuarbeiten. Dazu ist einige Fühlung der Regierung mit sozial geschulten Persönlichkeiten erforderlich: ein Reichssozialrat aus geeigneten Vertretern hat die geplanten Maßnahmen zu begutachten, ein Reichskommissar für Uebergangsfürsorge hat für den Ausgleich von Härten bis zur Wiedererlangung der Friedensverhältnisse einzutreten. Ferner muß die künftige Stellung der Armenpflege geändert und durch eingehende soziale Sonderfürsorge ergänzt werden, die seit 1881 eingerichtet, aber noch nicht genügend ausgestaltet ist. Wer unverschuldet bedürftig wird, ist in Anpassung an seine bisherige Lebensstellung zu unterstützen, die Anstaltspflege für Gebrechliche ist auszubauen und zu erweitern. Ein Reichsarmenrat hat die in Betracht kommenden Gruppen näher zu bestimmen. Wer aus eigenem Verschulden in Not gerät, kann nur den Notbedarf für seinen Unterhalt beanspruchen und muß den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte über sich ergehen lassen. Bei allgemeinen Notständen (Ueberschwemmungen, Mißernten u. dgl.) tritt die öffentliche Armenpflege in angemessener Weise ein. Ihre Organisation bedarf des Umbaues durch Entlastung leistungsschwacher, kleiner Verbände mit Hilfe größerer Zweckverbände und durch stärkere Betonung der amtlichen Armenpflege, wenn ihr auch die ehrenamtlichen Kräfte zur Seite stehen, ein Gegengewicht bilden und erzieherischen Einfluß üben; hierbei ist der Dienst der Frauen von hervorragender Bedeutung. Ihnen und der Arbeiterschaft ist bei der Leitung des Armenwesens maßgebende Mitwirkung einzuräumen. Die Hervorhebung der sozialen Fürsorge und der Armenunterstützungen ist durch dieselben Persönlichkeiten im Einzelfalle durchzuführen, damit keine Zersplitterung eintritt. Die Hauptsache ist, daß die Armenpflege fortan ein Zweig der sozialen Fürsorge wird. Der Krieg hat hierfür die Augen geöffnet; die Erreichung des Ziels wird deshalb trotz aller Schwierigkeiten in absehbarer Zeit möglich sein.

Es folgte ein Bericht des Dr. Siegfried Kraus (Frankfurt a. M.) über

die Kriegshinterbliebenen-Fürsorge und die öffentliche Armenpflege.

Bekanntlich ist bei der Unterstützung der Hinterbliebenen die Armenpflege im allgemeinen ausgeschaltet, aber es entspricht vielfachen Wünschen, ihre Organe bei der Durchführung in geeigneter Weise zu beteiligen, und es gilt, die Schwierigkeiten zu überwinden, die diesem Gedanken entgegenstehen. Bei der Schmälerung der politischen Rechte und bei der Bemessung nach dem Notbedarf ist dies möglich, bei der Eigenart des Empfanges öffentlicher Unterstützungen aber muß man Rücksicht auf berechtigte Empfindungen nehmen, um eine entwürdigende Wirkung zu vermeiden. Für junge, aufstrebende Personen darf die öffentliche Armenpflege nicht eingreifen; andere Gruppen sind möglichst nach der wirtschaftlichen Seite zu beeinflussen. In seinen ferneren Ausführungen wies Dr. Kraus auf die Schwierigkeit der Unterscheidung der einzelnen Gruppen von Hinterbliebenenfamilien hin, wobei die gesonderte Behandlung der Geschwister in geeigneten Fällen gefordert wurde. Man muß regelmäßig prüfen, wie sich ohne den Krieg der wirtschaftliche Verlauf der Dinge gestaltet hätte, und ob schon vorher dauernde Bedürftigkeit vorlag. Nur hierdurch lassen sich bei der Handhabung Unzuträglichkeiten vermeiden.

Als letzter Berichterstatter behandelte Landesrat Dr. Horion (Düsseldorf) die Kriegsbeschädigtenfürsorge und

die öffentliche Armenpflege. Um den Einfluß der Fürsorge zu erkennen, bedarf es der Abgrenzung des Personenkreises der Kriegsbeschädigten; dabei ist zwar eine wohlwollende Auslegung angebracht. Im allgemeinen gibt aber der Bezug einer Militärrente den nötigen Anhalt, obwohl von manchen Seiten auch die Berücksichtigung der Erkrankten ohne Rente empfohlen wird. Als Kriegsbeschädigtenfürsorge gilt die Gesamtheit aller Einrichtungen, die zur Hilfe bestimmt sind. Es hat sich in einzelnen Fällen nicht vermeiden lassen, daß zunächst die Armenpflege ergänzend eingreift, daß aber diese Maßregel nur als vorläufige gilt und einen Erstattungsanspruch gegen die Militärbehörde gibt. Die Kriegsbeschädigten gehören daneben mit in erster Reihe zu den Teilnehmern an der Kriegswohlfahrtspflege, deren Mittel ihnen verfügbar sind. Die soziale Fürsorge beschränkt sich nicht auf die Hebung der Erwerbsfähigkeit, sondern sie sucht auch in anderer Weise zu helfen. Das Zusammenarbeiten der Privatwohltätigkeit mit den amtlichen Stellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist dringend zu befürworten, um Mißbräuche zu verhindern. Die vorhandenen Einrichtungen bieten keine unbedingte Gewähr für die Ausschaltung der Armenpflege. Einstimmigkeit herrscht jedoch darüber, daß dieses herabwürdigende Ergebnis verhütet werden muß. Das Hauptmittel hierfür ist eine entsprechende Gestaltung des Rentenverfahrens und eine ausgiebige Bemessung der Militärrente. Es entspricht dem Volksempfinden, unter Ablehnung des Gedankens des Schadenersatzes dem Kriegsbeschädigten eine angemessene Geldrente zu gewähren, die mindestens den armenrechtlichen Notbedarf deckt. Eine Abgrenzung darnach, ob die Notlage auf der Kriegsbeschädigung oder auf anderen Gründen beruht, ist nicht zu umgehen. Die endgültige Regelung ist nur im Wege der Gesetzgebung unter Berücksichtigung der Deckungsfrage möglich. Möge es gelingen, die Kriegsbeschädigten möglichst in der Erwerbsfähigkeit zu heben und als vollberechtigte Glieder der menschlichen Gesellschaft wieder einzureihen!

* * *

Nach der Mittagspause des zweiten Tages trat man in die

Besprechung des Berichts

ein. Direktor Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.) wies auf die ergänzende Bedeutung der freiwilligen Liebestätigkeit im Bereiche der Kriegswohlfahrtspflege hin, während er in der öffentlichen Armenpflege ein auch fernerhin unentbehrliches, notwendiges Sicherheitsmittel erblickte. Als künftiges Ziel bezeichnete er die Zusammenfassung der gesamten Wohlfahrts- und Fürsorgetätigkeit in bestimmten Bezirken. Er hofft auf die Beseitigung aller durch den Krieg hervorgerufenen Notstände im Wege eines gemeinsamen, organisatorischen Vorgehens. Schatzrat Dr. Drechsler (Hannover) hielt es für bedenklich, die Armenpflege über den Rahmen des Notbedarfs hinaus zur Hebung der sozialen Lage in Anspruch zu nehmen und zugleich vom Verluste der politische Rechte abzusehen. Am Notbedarf muß festgehalten werden, wenn man dabei auch die Erziehungskosten mit einbeziehen mag. Die Einbuße des Wahlrechts wird künftig nur bei Verschulden in Betracht kommen dürfen. Rechtsanwalt Ernst Böttger (Berlin) sprach vom Standpunkte der ländlichen Wohlfahrtspflege aus zugunsten derjenigen Kriegerwitwen, welche auf dem Lande bleiben wollen und dazu einer besonderen Beihilfe bedürfen. Die Verhütung der Landflucht erfordert, ihnen auch in der Wohnungsfrage entgegenzukommen. Geh. Justizrat Dr. Ruland (Colmar i. E.) hält es für sehr bedeutungsvoll, die herabwürdigende Wirkung der Armenpflege nach Möglichkeit zu beseitigen. Allerdings wird man in dem Armen dies Streben, sich aus der Not herauszuarbeiten, stets rege halten müssen; auch ist es ratsam, den Begriff des Notbedarfs zu erweitern. Dagegen darf auf die Pflicht der Rückzahlung von Armengeldern als Vorschüssen nicht verzichtet werden. Die wichtigste Frage ist die politische Benachteiligung der Unterstützten. Bei verschuldeter Notlage (Leichtsinn, Müßiggang u. dgl.) muß diese Folge bestehen bleiben; dem Verluste soll zweckmäßig eine Verwarnung vorausgehen, damit der Unterstützte die Tragweite seines Verhaltens richtig erkennt. Die Armenbehörde und hinter ihr ein Beschwerdeverfahren hat alsdann über die politische Einbuße zu entscheiden. Damit verliert die Wahlrechtsschmälerung alles, was wesentliche Bedenken hervorrufen kann. Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch (Berlin) schilderte die Entstehung der Reichsmarinestiftung als der Zentrale für die gesamte Wohltätigkeit in der Marine; eine derartige Einheitlichkeit sei auch gegenüber privaten Wohlfahrtsbestrebungen dringend zu empfehlen, um gemeinsame soziale Grundsätze festzuhalten. Pastor W. Hießling (Hamburg) will nicht die Schuldfrage, sondern die unheilbare Unwirtschaftlichkeit bei der Wahlrechtseinbuße entscheiden lassen. Bei unehelichen Kindern wünscht er im Frieden wieder Heranziehung des Erzeugers durch die unterstützende Gemeinde und bei Pflichtentziehung auch in derartigen Fällen politische Einbuße. Den ohne Rock entlassenen Kriegsbeschädigten gegenüber empfiehlt er eine gewisse Uebergangszeit, um Härten der Eingewöhnung zu verhindern. Frau Henni Lehmann (Göttingen) ist gleichfalls zweifelhaft, ob die Feststellung der Schuldfrage in einwandfreier Weise durchführbar ist, und ob ein solches Vorgehen sozial günstig wirken würde. Auch Bürgermeister Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) betont, daß die Ergänzung der reichsrechtlichen Fürsorge für Hinterbliebene und Kriegsbeschädigte durch private Mittel sehr schwierig, und daß die Verweisung an die Armenpflege bisweilen nicht zu vermeiden sei. Die Schuldfrage wünscht auch er auszuschalten. Die Folgen des Krieges treten nicht nur innerhalb des Kampfgebietes hervor. Eine durchgreifende Verbesserung des Armenwesens ist anzustreben. Der Wahlrechtsverlust muß beseitigt werden. Auf die Erstattungspflicht braucht man keinen besonderen Wert zu legen, solange nicht der Unterstützte in günstigere Verhältnisse gelangt ist. Stadtrat Doflein (Berlin) hält eine Abstufung der Unterstützung je nach der Art des Verschuldens für undurchführbar, wie der Hinweis auf die Anstaltspflege erkennen läßt. Die Beibehaltung der ehrenamtlichen Mitarbeit der Armenpflege ist unter allen Umständen wünschenswert. Dr. Albert Levy (Berlin) wies auf die Ueberfülle neuer Veranstaltungen auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege hin und warnte vor Zersplitterung im Aufbau und in den Leistungen der Fürsorge. Rechtsrat Fleischmann (Nürnberg) hält die zuverlässige Beantwortung der Schuldfrage auf armenrechtlichem Gebiete nicht durchführbar, obgleich er die Schwierigkeiten auch bei der Abgrenzung der Schuldfolgen anerkennt. In Bezug auf den Ersatz von Armenunterstützungen ist dem bayerischen Rechte die Erstattungspflicht fremd, es sei denn, daß der Arme zu unrecht sich die Unterstützung zu verschaffen gewußt hat. Nach einem Schlußworte von Dr. Krais für die Zustimmung, die sein Bericht gefunden, schloß sich der erste Berichterstatter Dr. Blaume diesen Bemerkungen an und betonte ausdrücklich, daß ihm die ehrenamtliche Ergänzung der beruflichen Armenpflege dringend nötig erscheine.

Auf Antrag des Bürgermeisters Dr. Luppe (Frankfurt) wurde

folgender Beschluß einstimmig

von den Vereinsmitgliedern der Versammlung angenommen:

„Die Versammlung ersucht den Vorstand, bei den Regierungen derjenigen Bundesstaaten, welche das Reichsgesetz vom Jahre 1909 über die Einwirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte für ihren Bereich noch nicht eingeführt haben, dringlich dahin vorstellig zu werden, diesen Schritt nunmehr zu tun."

Die bisherigen Mitglieder des Zentralausschusses des Vereins wurden durch Zuruf wiedergewählt. Neugewählt wurden Direktor Dr. Blaum (Straßburg), Stadtrat Doflein (Berlin), Professor Dr. Francke (Berlin), Beigeordneter Küppers (Essen), Beigeordneter Dr. Löhe (Köln), Ministerialrat Luxemburger (München), Frl. Käthe Roloff (Berlin), Senator Dr. Schmidt (Hildesheim), die bereits vom Zentralausschuß vorläufig zugewählt waren, ferner Amtsgerichtsrat Friedeberg (Berlin-Weißensee), Frau Hedwig Goetze (Braunschweig), Direktor Hartmann (Hamburg), Stadtrat Kaftan (Flensburg), Bürgermeister Luppe (Frankfurt a. M.), Beigeordneter Schäfer (Trier).

Zum Schlusse gab der Vorsitzende, Bürgermeister von Hollander (Mannheim) der hohen Befriedigung über die gegenseitige Stärkung in dem Gefühl des pflichtmäßigen Eintretens für Bedürftige und Notleidende Ausdruck, in der Hoffnung, daß wir bis zum endlichen Siege erfolgreich durchhalten werden.

Amtsgerichtsrat Friedeberg dankte dem Vorsitzenden für die erfolgreiche Leitung der Versammlungen. Herr von Hollander erwiderte diese Anerkennung mit rühmenden Worten für die Berichterstatter und für die treffliche Vorbereitung des Ortsausschusses.

Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge.

Berlin SW. 11, Bernburgerstraße 24-25.

Der unter Zuziehung von Vertretern der Reichs- und Staatsbehörden aus den führenden Friedens- und Kriegswohlfahrtsorganisationen und den großen Gemeindeverbänden (Städtetag usw.) unter dem Vorsitz des Herrn Bürgermeisters von Hollander (Mannheim) gebildete Hauptausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge hat den von ihm ernannten Arbeitsausschuß in Berlin, Bernburgerstr. 24-25 (Vors.: Prof. Dr. Francke) mit der Herausgabe von Schriften betraut. Diese sollen in zwangloser Folge die Aufgaben, Erfahrungen und Probleme der Hinterbliebenenfürsorge behandeln.

Die beiden ersten Hefte enthalten die auf der zweiten Tagung des Hauptausschusses im November 1915 gehaltenen Referate. Das erste Heft behandelt die Frage „Frauenerwerb und Kriegswitwe" und enthält im einzelnen folgende Aufsätze: Berufsberatung und Kriegshinterbliebene. Von Josephine Levy-Rathenau. — Die Kriegswitwe in Fabrik, Handwerk und Hausgewerbe. Von Gewerbeinspektor Dr. Syrup-Gleiwitz. — Kriegswitwe und Heimarbeit. Von Dr. Käthe Gäbel-Berlin. Ein Anhang bringt Richtlinien zur Berufsberatung und zur Erwerbstätigkeit der Kriegswitwen, sowie einen Literaturnachweis.

Das zweite erscheinende Heft: „Aus der Praxis der Kriegshinterbliebenenfürsorge" enthält Berichte und Erfahrungen der Hinterbliebenenfürsorge in Berlin, Hamburg, Worms, Charlottenburg, Schöneberg, Hannover, Wiesbaden und anderen Städten. Diesem Heft werden ein Verzeichnis der dem Arbeitsausschuß bekannt gewordenen örtlichen Fürsorgestellen im Deutschen Reich, sowie Richtlinien für die zentrale und örtliche Organisation beigegeben. Die Schriften erscheinen in Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Für Vormünder und Pflegeeltern unehelicher Kriegerwaisen. Die Reichsregierung hat sich mit der erweiterten Reichstagskommission schon im April v. J. dahin geeinigt, daß die unehelichen Kinder bei der Aenderung des Militärhinterbliebenengesetzes dieselbe Kriegswaisenrente wie die ehelichen erhalten sollen und sie hat sogar versprochen, da diese Gesetzesänderung erst in der ersten Friedenssitzung des Reichstages behandelt werden soll, daß bis dahin die unehelichen Kinder eine freiwillige ausreichende Unterstützung erhalten sollen. Es sind daraufhin von den einzelnen Kriegsministerien auch entsprechende Verfügungen ergangen. Indessen ist für die Vormünder und Pflegeeltern unehelicher Kinder bei dieser Frage die allergrößte Vorsicht zu empfehlen. Nach dem Kriegsunterstützungsgesetz steht den unehelichen Kindern, deren Väter vor dem Feind gefallen, die Kriegsunterstützung bis zu dem Tage zu, wo der Truppenteil, dem der Vater angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt ist oder sie eine Waisenrente erhalten. Da das letztere bislang nicht möglich ist, so müssen sie bis nach Friedensschluß die volle Kriegsunterstützung erhalten. Diesen Anspruch dürfen namentlich die Vertreter des unehelichen Kindes auf keinen Fall aufgeben. In einzelnen Verbänden hat man versucht, den unehelichen Kriegerwaisen, wenn sie eine solche freiwillige Unterstützung vom Kriegsministerium erhalten hatten, die Kriegsunterstützung zu entziehen. Das ist nicht nur gegen das Gesetz, sondern auch höchst bedenklich, denn diese Unterstützungen sind oft sehr niedrig bemessen. In einem Fall wurden 60 Mark für die gesamte künftige Erziehung gewährt. Bis alle, Reichstag und Regierung, ihr Versprechen für eine Kriegerwaisenrente für Uneheliche einlösen, müssen die Vertreter dieser Kinder unbedingt bedacht sein, ihnen die Kriegsunterstützung zu erhalten, die ihnen nicht entzogen werden darf. Da es sich schon heute um mehr als 15 000 uneheliche Kriegerwaisen handelt, ist darin ein wesentliches Stück Kinderschutz enthalten. Bei besonderen Schwierigkeiten empfiehlt es sich, nähere Auskunft beim Archiv deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M. einzuholen.

Die Versorgung der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer. Die besonders traurige und schwierige Lage der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer wird durch die Unstimmigkeiten der Gesetzgebung und die Uneinheitlichung ihrer Auslegung noch bedrückender. Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge hat sich deshalb unter Darlegung der Verhältnisse auf Grund der ihm zugegangenen Beschwerden und Klagen mit einer Eingabe an den Herrn Reichskanzler, das Reichsamt des Innern, das Kriegsministerium und den Reichstag mit dem Ersuchen um Abhilfe gewandt. Es handelt sich um Festsetzung einer einheitlichen Wartefrist (für den westlichen Kriegsschauplatz etwa von einem Jahr), nach deren Ablauf der Vermißte als verschollen, bezw. als tot gelten soll, so daß an seine Angehörigen die zuständigen Leistungen aus dem Militär- und Zivilverhältnis, der Sozialversicherung und möglichst auch der Privatversicherung unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gewähren sind. Im Interesse der hart betroffenen Mütter, Frauen und Kinder vermißter Krieger ist baldmöglichst Klärung und Beschlußfassung hierüber dringend erforderlich. An die gesamte Oeffentlichkeit und namentlich die Presse ergeht deshalb die Bitte für Herbeiführung zu wirken.

Erträgnis der Neujahrsgratulations-Enthebungen 1916. Das Ergebnis der Enthebungskarten pro 1916 beträgt M. 1916.— gegen M. 2168.— im Vorjahre. Die Zahl der Personen, welche Karten gelöst haben, beläuft sich auf 724 gegen 835 im Jahre 1915. Der durchschnittlich bezahlte Betrag ist hiernach M. 2,64 gegen M. 2,59 im Jahre 1915.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (100)7
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

352.105
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1921

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVII. Jahrgang. November 1916 — Februar 1917 № 24.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starb am 16. Oktober 1916 an der Narajowka Herr

Walter Branner, Lehrer

mehrjähriger Armenpfleger des 9. Armenbezirks.

Ehre seinem Andenken.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Die Aufgaben der Säuglingspflegerin während des Krieges.
3. Das Mannheimer Säuglingsheim.
4. Die Festsetzung der Ausschlußsätze.
5. Schuhausgabe im Frühjahr 1917.
6. Ausgabe von Schuhen aus Mitteln der Gustav Löwigstiftung.
7. Ausgabe von Sohlenleder betr.
8. Erträgnis der Neujahrsgratulationsenthebungskarten.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 3: Loose, Robert, Buchhalter, Windeckstr. 3.
„ 10: Brems, Ferd., Schneidermeister, S 2, 15.

2. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 4: Angstmann, Josef, Schreiner, H 7, 11.
„ 7: Heckenheimer, Max, Kaufmann, Hebelstraße 23.
„ 7: Schäffner, Josef, Hafenaufseher, Dalbergstraße 40.
„ 9: Becker, Fritz, Kaufmann, U 6, 20.
„ 9: Freiberg, Hch., Kaufmann, S 6, 21.
„ 10: Singer, Ludwig, Kaufmann, Beethovenstraße 18.
„ 10: Fürst, Robert, Kaufmann, Elisabethstraße 6.
„ 13: Ludwigs, Oskar, Schneidermeister, O 7, 15.
„ 14: Hoch, Theodor, Bankprokurist, Waldparkstraße 28.
„ 17: Buchenberger, Johann, Architekt, Hch. Lanzstraße 43.
„ 17: Kuld, Josef, Architekt, Hch. Lanzstr. 41.
„ 19: Eiermann, Friedrich, Oberzollaufseher, Güterhallenstraße 6.

Am 25. Mai 1916 starb Herr

Max Pfaff, Versicherungsbeamter,

seit 9. Dezember 1912 Armenpfleger des 3. Armenbezirks.

Am 22. November 1916 verschied Herr

Georg Katz, Kaufmann,

seit 13. August 1914 Armenpfleger des 19. Armenbezirks.

Den beiden Dahingeschiedenen, welche sich mit anerkennenswertem Fleiße, mit Liebe und Verständnis ihrer ehrenamtlich übernommenen Aufgaben gewidmet hatten, werden wir ein warmes Gedenken bewahren.

Nach kurzer Krankheit verschied am 15. Dezember 1916 Herr

Alexander Fuld, Privatmann,

der Nestor der hiesigen Armenpfleger, im Alter von 87 Jahren.

Er war seit 20. Juni 1881 in der städt. Armenpflege ehrenamtlich tätig und hat fast bis zu seinem Lebensende sein Pflegeramt als leuchtendes Vorbild treuen Ausharrens mit selten großem Interesse versehen. In Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Tätigkeit als Armenpfleger wurde er vor einigen Jahren von Sr. Kgl. Hoheit dem Großherzog mit der Friedrich-Luisen-Medaille und dem Verdienstkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen ausgezeichnet.

Die städt. Armenpflege wird dem Entschlafenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Bezirk 19: Gulden, Emil, Eisenbahnsekretär, Güterhallenstraße 4.
„ 21: Kirsch, Wilhelm, Werkmeister, Lortzingstraße 8.
„ 23. Weckesser, Georg, Kirchendiener, Dammstraße 39.
„ 26: Krieg, Josef, Portier, Mittelstraße 53.
„ 35: Scharnke, Hermann, Lehramtspraktikant, L 10, 8.
„ 39: Neudecker, Karl, Eisenb.-Betriebs-Sekr., J 7, 18.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Pfaff, Max, Versicherungsbeamter, H 3, 21.
„ 9: Brauner, Walter, Lehrer, K 3, 17.
„ 9: Fackel, Jakob, Hauptlehrer, U 5, 15.
„ 10: Walter, Josef, Kassenbote, S 2, 1.
„ 13: Freff, Nikolaus, Kaufmann, P 2, 6.
„ 17: Stein, Georg, Privatier, Augartenstraße 27.
„ 19: Katz, Georg, Kaufmann, Grabenstr. 15.
„ 35: Zopf, Edmund, Tünchermeister, Augartenstraße 17.
„ 37: Fuld, Alexander, Privatier, F 3, 7.

3. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bezirk 4: Frau Privatier Karoline Sachs, Wtw., J 5, 5.
„ 5: Frau Privatier Franziska Helmling Wtw., H 7, 2.
„ 5: Frau Obertelegr.-Sekr. Grimm, Luisenring 56.
„ 6: Frau Privatier Selma Rösch, Luisenring 60.
„ 6: Schiffsinspektor Hubert Ley, Luisenring 36.
„ 7: Frau Kaufmann Heinrich Schäfer, Collinistraße 10.
„ 7: Frau Kaufmann Theodor Landauer, Renzstraße 7.
„ 8: Frl. Lehrerin Karoline Siegel, Jungbuschstraße 22.
„ 8: Frau Arbeitersekretär Schenk, Schanzenstraße 26.
„ 9: Frau Kaufmann Heinrich Freiberg, S 6, 21.
„ 9: Frau Kaufmann Fritz Becker, U 6, 20.
„ 13: Frau Stadtpfarrer Dr. Steinwachs, L 13, 4.
„ 26: Frau Kaufmann Elise Hoch, Langstr. 9.
„ 26: Frau Zollassistent Anna Früh, Humboldstraße 20.
„ 26: Frau Postschaffner Ida Fleckenstein, Mittelstraße 37.
„ 37: Frau Kaufmann Israel Weil, E 7, 24.
„ 38: Frau Betr.-Assistent Albert Seefried, Langerötterstr. 52.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Frau Stadtmiss.-Insp. Paula Lehmann, K 2, 10.
„ 17: Frl. Hauptlehrerin Henriette Herbert, Kaiserring 12.
„ 17: Frl. Industrielehrerin Marie Kesselbach, Kaiserring 12.
„ 21: Frau Prokurist Wilhelm Scheifele, Max Josefstraße 22.
„ 44: Frau Dr. Heinrich Dehoff, Waldparkstraße 19, 2.

Die Aufgaben der Säuglingspflegerin während des Krieges.

Vortrag, gehalten in der Versammlung der Säuglingspflegerinnen von **Dr. Felsenthal**, Ziehkinderarzt, Mannheim.

Verehrte Anwesende!

Als Sie vor fast zwei Jahren den Dienst der Säuglingsfürsorge der Zentrale für Kriegsfürsorge übernahmen, da hat wohl niemand geglaubt, daß dieser Dienst so lange Zeit notwendig wäre. Nun läuten schon zum dritten Male die Glocken die Weihnachtsbotschaft einer Welt in Waffen. Zum 3. Male schon steigt ein neues Jahr herauf, begrüßt aus ehernen Schlünden brüllender Kanonen. Aber wir halten aus, die Armee und das Volk. Im Osten schreitet unser herrliches Heer von Sieg zu Sieg, im Westen steht es treu und fest als Wacht an der Somme, eine unerschütterliche Mauer, an deren Granit die Feinde zerschellen. Und wir in der Heimat wir halten durch. Wir schränken uns ein, wir teilen ein, wir verwenden Ersatzmittel. Uns erfüllt nicht nur die Sorge für unsere Kämpfer, die Sorge, wie wir den im Felde stehenden Männern ihre todesmutige Arbeit erleichtern können, wie wir Einrichtungen schaffen können, damit die Krieger draußen keine Entbehrungen leiden, wie den Verwundeten und Kranken die beste Pflege zuteil werden kann, das Vaterland bemüht sich auch wie nie zuvor, um die zukünftigen Träger von Deutschlands Kraft, um den Schutz für unsere Kinder. Dieser letzteren Aufgabe, meine Damen, haben Sie sich gewidmet; auch das ist vaterländischer Hilfsdienst.

Niemand verschließt sich, angesichts der ungeheuren Opfer dieses Weltenbrandes der Meinung, daß wir den Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit und die Fürsorge für unsere kleinen Kinder in verstärktem Maße aufnehmen müssen. Unsere Feinde büßen vielleicht noch mehr Menschenmaterial ein, wie wir. Aber lassen sich unsere Kaufleute und Fabrikanten, unsere Künstler und Ingenieure, unser Adel und unsere Arbeiter, unsere Professoren und Studenten mit dem Maße von Mietlingen und Negern, Indianern und Kalmücken messen? Welch eine Fülle von deutscher Intelligenz liegt auf feindlichen Boden und auf dem Grunde des Meeres vernichtet. Diese Verluste sind mit Milliarden von Kriegsentschädigungen nicht zu ersetzen. Da hilft nur das Heranwachsen neuer Generationen, deren Behütung von ihrem ersten Atemzuge an als eine heilige Aufgabe an uns herantritt.

So muß der Ruf, der alle Schichten des deutschen Volkes durchdringen soll und muß, sein: Erhaltung und Mehrung der Volkskraft. Niemand soll vergessen, daß der Mensch das wertvollste Kapital des Staates ist und daß die Summen, und die Mühe und die Arbeit, die wir für die Erhaltung unseres Nachwuchses aufwenden, in keiner Weise besser hätten angewendet werden können.

Als Sie vor fast zwei Jahren das mühevolle Amt der Säuglingspflegerin übernahmen, habe ich versucht, Ihnen in großen Strichen die Grundzüge der Ernährung und Pflege des Säuglings zu schildern. Wenn Sie die damals gegebenen Ratschläge befolgen, so werden Sie den größten Teil der Ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können. Es ist aber vielleicht zweckmäßig, das Wesentlichste noch einmal im Zusammenhange heute zu wiederholen.

Als Säuglingspflegerin kommen Sie in die Wohnung oft der ärmsten Bevölkerung. Da finden Sie freilich einen großen Unterschied zwischen den sauberen Betten und dem gut gelüfteten, mit allen Vollkommenheiten ausgestatteten Säuglingszimmer Ihres eigenen Hauses und der von der ganzen Familie bewohnten Säuglingsstube armer Leute, die oft noch schlecht gelüftet und manchmal unsauber ist. Da dürfen Sie nicht verzweifeln. Auch in solchen Fällen ist oft noch zu helfen und zu bessern. Da müssen Sie zunächst einmal die Hausfrau über den wohlgemeinten Zweck Ihres Kommens unterrichten und müssen durch Fragen zu erfahren suchen, ob das Einkommen ausreicht, wieviel Kinder da sind usw. Sie müssen mit jeder Frau anders reden und müssen alles vermeiden, was die Frau verletzen könnte. Das ist freilich nicht immer leicht. Dazu gehört Herz und Verstand und natürliches Taktgefühl. Dann sehen Sie sich die Wohnung näher an, und vor allen Dingen achten Sie darauf, ob die Wohnung sauber ist. Denn Sauberkeit ist die erste Bedingung, wenn ein Säugling gedeihen soll. Alles was mit dem Säugling in Berührung kommt, muß peinlich sauber sein. Die Wäsche muß sauber gewaschen sein, und es kann nicht scharf genug betont werden, daß das bloße Trocknen der harnbeschmutzten Windeln und ihre nachherige Wiederverwendung einen direkten Mißbrauch darstellt, und zu starken Reizzuständen der kindlichen Haut führen kann. Die Mutter muß, bevor sie mit dem Säugling in Berührung kommt, die Hände gründlich waschen, wie denn auch im Kriege die Sparsamkeit mit der Seife nicht zu weit getrieben werden darf. Ich bitte Sie also, bei Ihren Besuchen, immer wieder auf eindringlichste zu mahnen, daß Sauberkeit die erste Bedingung ist, die Grundbedingung, wenn der Säugling gedeihen soll. —

Zur Reinlichkeit in der Pflege des Säuglings gehört auch das tägliche Bad. Nichts vermag so in alle Falten des Körpers einzudringen, wie das Badewasser. Das Badewasser soll lauwarm sein, 28 Grad Reaumur. Eine nachträgliche Uebergießung des kindlichen Körpers mit kaltem Wasser ist unbedingt verwerflich. Im Säuglingsalter soll man grundsätzlich von dem Gebrauch kalten Wassers zu Abhärtungszwecken absehen, und vor allen Dingen bitte ich

Sie darauf aufmerksam zu machen, daß der Brauch des Mundauswischens beim Säugling unsinnig und schädlich ist. Der Mund des Säuglings soll überhaupt nicht gereinigt werden. Stellen Sie sich vor, Sie würden gefesselt und ein Riesenfinger, bewaffnet mit einem feuchten Lappen oft zweifelhafter Qualität, führe Ihnen im Munde herum bis in den Rachen hinein. Glauben Sie, daß dies der Mundschleimhaut förderlich ist? Und nun bedenken Sie, wie unendlich viel zarter ein Säuglingsmund ist. Manche Mundkrankheiten sind auf das Konto des Mundwischens zu setzen. Nach einer Statistik des bekannten Berliner Kinderarztes Prof. Finkelstein sind von 220 Neugeborenen mit deutlichen Spuren brüsker Mundreinigung nicht weniger als 12 Prozent an Blutvergiftung im Anschluß an die gesetzten Wunden an der Mundschleimhaut zu Grunde gegangen. Machen Sie deshalb immer und immer wieder auf die Gefahren des Mundauswischens aufmerksam.

Bei Ihren Wohnungsbesuchen empfehle ich Ihnen ferner auf die Beschaffenheit der Wohnung zu achten. Ein gewisses Minimum bezüglich der Luft braucht das Kind zum Gedeihen, und in einer heißen überfüllten Wohnung wird ihm dieses nicht zuteil. Ist die Luft drückend, riecht sie schlecht, dann machen Sie die Mutter darauf aufmerksam, daß sie besser lüftet. Sind die Wände feucht, so kommt das oft davon her, daß Wasserdämpfe aus der Küche ins Zimmer gelangen, oder das feuchte Wäsche, besonders Windeln im Zimmer getrocknet werden. Auch darauf müssen Sie wieder aufmerksam machen und Abhilfe verlangen. Vor allem aber achten Sie im Sommer darauf, daß die Wohnung von den Sonnenstrahlen nicht allzusehr erhitzt wird; denn die Ueberhitzung der Wohnung bringt gerade für den Säugling die größten Gefahren. Sie wissen, daß im Hochsommer viele Kinder, namentlich die mit der Flasche genährten, sterben. Man hat lange Zeit geglaubt, dieses große Sterben im Hochsommer sei die Wirkung der in der Hitze gesteigerten Milchzersetzung, man hat sich aber davon überzeugt, daß diese Meinung nicht richtig ist. Die Rolle der Milchzersetzung ist jetzt stark in den Hintergrund gedrängt worden und die Bedeutung einer direkten Ueberhitzungs- und Wärme-Stauungsschädigung wird immer mehr anerkannt So wird auch die Belehrung über die Gefahren der allzuwarmen Kleidung und Bedeckung der Kinder mit Federbetten und ähnlichem viel Gutes stiften können.

Wenn Sie sich in der Wohnung umsehen, dann achten Sie auch auf das Bett des Kindes. Erwarten Sie aber nicht, überall ein solches zu finden. Arme Leute haben eben nicht die Mittel dazu. Allen hygienischen Anforderungen genügen natürlich die leicht zu reinigenden eisernen Bettstellen, wie man sie in Krankenhäusern und wohlhabenden Privatfamilien findet. Aber es genügt auch, ein einfacher eckiger Wäschekorb, wenn er nur sauber ist und die Bettwäsche und Windeln rein sind. Die Federbetten als Zudecken sind aus dem vorhin besprochenen Grunde der Wärmestauung nicht geeignet. Immer aber achten Sie darauf, daß das Kind ein eigenes Lager hat, und nicht mit der Mutter im Bett schlaft. Wenn Sie die Mutter darauf aufmerksam machen, daß in unzähligen Fällen das bei der Mutter im Bett schlafende Kind des Morgens tot in ihren Armen aufgefunden wurde, daß es aber zum mindesten ungesund sei, wenn das Kind die verbrauchte Atemluft eines Erwachsenen einnatmen soll, so wird es der Mutter einleuchtend genug sein, um mit den einfachsten Mitteln ein eigenes Lager für das Kind zu schaffen.

Ich habe vorhin gesagt, daß nicht jede Wohnung für das Gedeihen des Kindes geeignet ist. Nun weiß ich sehr wohl, daß wir schlechte oder für Kinder ungeeignete Wohnungen selbst bei der größten Fürsorge nicht in gute und geeignete verwandeln können. Beengte und notdürftige Verhältnisse hindern daran. Aber es gibt ein Mittel, das geeignet ist, die Nachteile sozialer Natur in weitgehendstem Maße abzuschwächen, und insbesondere die Gefahr der schlechten unhygienischen Wohnung zu paralysieren. Und dieses Mittel ist die Ernährung an der Brust der Mutter, ein Mittel, das seine lebenerhaltende Kraft genau so gut und ebenso sicher zeigt, in der dumpfen Kellerwohnung des Hinterhauses, wie in der sonnendurchglühten Mansarde des Proletariers, wie in dem säulengetragenen herrlichen Palast des Kaisers. Selbst unter den traurigsten Lebensverhältnissen bewährt die Ernährung an der Mutterbrust ihre Schutzkraft. Die hohe Sterblichkeit im ersten Lebensjahre betrifft ganz überwiegend die mit Kuhmilch genährten Kinder. Nur bei Brustkindern sind wir gewohnt, jenes prachtvolle Bild vollkommener Gesundheit zu finden, ausgezeichnet durch rosige Haut, festes Fleisch, tiefen Schlaf, und im wachen Zustande durch große Bewegungslust und stets heitere Gemütsstimmung. Schon in normalen Zeiten verliert die künstliche Ernährung nur unter gewissen Bedingungen einen Teil ihrer Gefahren Es bedarf des Vorhandenseins einer einwandfreien Kindermilch, es bedarf ferner sachgemäßer Behandlung der Milch im Hause, Darreichung vernunftgemäßer Mengen, Mischungen und Zusätze. Die Erfüllung dieser Forderungen ist Sache eines gewissen Aufwandes, sie ist geknüpft an einen gewissen Grad hygienischen Empfindens, vor allem aber auch an Intelligenz und Verständnis in der Kinderpflege Jetzt im Kriege, wo die Kuhmilch und die übrigen Zutaten zur künstlichen Säuglingsnahrung knapp und teuer und auch in der Qualität oft schlecht geworden sind, steigt die Ueberlegenheit der Brusternährung noch weiter. Die künstlich zu ernährenden Säuglinge haben unter den Kriegsverhältnissen

schwer zu leiden. Die Brustkinder werden von der Kriegsnot ebenso wenig berührt, wie im Frieden durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse.

Angesichts dieser Tatsachen ist die Propaganda für das Stillen des Kindes die erste und wichtigste Aufgabe der Säuglingspflegerin. Selbst wenn die äußeren Verhältnisse es wahrscheinlich oder sicher machen, daß die Mutter in kurzer Frist das Kind wieder absetzen wird, vielleicht weil sie selbst zur Arbeit muß, oder das Kind in Pflege geben will, so überreden Sie die Mutter, selbst die kurze Zeit zu nützen und das Kind zu stillen. Sagen Sie ihr, daß gerade in den ersten Tagen und Wochen das Kind am meisten gefährdet ist und daß jeder Tag mehr an der Mutterbrust eine erhöhte Bürgschaft für die Erhaltung des kindlichen Lebens bedeute. Sind einmal die ersten sechs Wochen verstrichen, so ist schon sehr viel gewonnen.

Die viel verbreitete Meinung, daß unsere Frauen körperlich nicht zum Stillen geeignet seien, ist eine Fabel. Unter hundert Frauen können mehr als 90 ihre Kinder selbst stillen, wenn sie es nur ernstlich versuchen.

Nun werden Sie jetzt zur Kriegszeit öfter hören, wie wir es auch in den Beratungsstunden oft zu hören bekommen, daß durch die etwas knappere Nahrung in der jetzigen Zeit die Milchquantität in der Brust abnehme. Meine Damen, es ist nicht richtig, was da gesagt wird. Es sind von Tuaendreich in Berlin Versuche angestellt worden über den Zusammenhang zwischen Ernährung und Stillfähigkeit und diese Versuche haben ergeben, daß bei oft enorm schlechter und unzulänglicher Lebenshaltung der Mutter der Säugling noch ganz gestillt werden kann. Das Körpergewicht der Mutter, Zu- und Abnahme, hat auf die Ergiebigkeit der Brust keinen merklichen Einfluß. So konnte z. B. bei der Belagerung von Paris 1870/71 festgestellt werden, daß Frauen, die durch die Hungersnot stark abgemagert waren, noch so viel Milch hatten, daß sie dem Säugling an ihrer Brust Nahrung geben konnten. Wir ersehen also aus diesen Beobachtungen und Untersuchungen, daß auch sehr dürftige Ernährungsbedingungen die Tätigkeit der Brustdrüse nicht herabsetzen, d. h. also für unsere jetzigen Kriegsverhältnisse: auch wenn wir mit einer Unterernährung der Bevölkerung zu rechnen hätten, was bis jetzt noch nicht der Fall ist, brauchte die Möglichkeit des Stillens sich nicht zu verringern. Daß die veränderte knappere Ernährungsweise im Kriege die Stillfähigkeit der Mütter kaum noch beeinflußt hat, beweisen uns auch die hier gemachten Erfahrungen in der Beratungsstelle. Im Jahre 1915 wurden in Mannheim geboren: 4959 Kinder, davon hatten 2462 Anspruch auf Unterstützung durch die Reichswochenhilfe. Von diesen wurden 2281, d. i. also 92,5 Prozent, von der Mutter gestillt, und zwar zum Teil bis zu 4 Monaten. Sie sehen also, daß eine erhebliche Abnahme der Stillfähigkeit nicht zu konstatieren ist. Mehr Berechtigung scheint dagegen der Einwand zu haben, daß durch die vermehrte Arbeit der Frau eine Beeinträchtigung des Stillvermögens eintritt. Wir wissen aus den Beobachtungen an Tieren, daß durch zuviel Arbeit die Milchabsonderung leidet. Es könnte also möglich sein, daß bei der jetzigen stark vermehrten Arbeit der Frau außer der praktischen Undurchführbarkeit des Stillens die körperlichen Anstrengungen allein schon zu einer verminderten Milchproduktion führt.

Nun hat das Reich in richtiger Erkenntnis der Kriegswirkung auf die soziale Lage der Frau und die dadurch sich ergebenden schlechteren Bedingungen für den Säugling Maßnahmen ergriffen für die Förderung des Stillens, durch das Gesetz der Reichswochenhilfe. Dadurch wird den Müttern die Möglichkeit gegeben, bis zu 12 Wochen das Kind zu stillen, ohne durch Geldsorgen zur Arbeit und vom Säugling weggetrieben zu werden. Und die Zentrale für Kriegsfürsorge hier gibt noch eine weitere Prämie, wenn die Mutter 4 Monate lang ihr Kind stillt. Durch diese Reichsunterstützung und die Tätigkeit der Zentrale für Kriegsfürsorge, außerdem durch die Gewährung von Stillprämien an stillende Mütter durch das städtische Jugendamt wird ein zu frühzeitiges Entwöhnen der Kinder verhindert. Machen Sie also bei Ihren Hausbesuchen immer wieder darauf aufmerksam, daß durch die Einschränkungen der Ernährung die Brustmilch nicht weniger und auch nicht schlechter wird, und daß Staat und Stadt die jetzt doppelt notwendige Erhaltung des Nachwuchses durch Prämiengewährung zu sichern bestrebt sei, und daß ein vorzeitiges Entwöhnen dem Kinde nur schaden kann. Vor allem aber werden Sie nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, daß auch bei geringer werdender Milchproduktion oder falls die Mutter zur Arbeit muß, der Säugling nicht ganz entwöhnt werden darf, daß es von der allergrößten Wichtigkeit sei, dem Kinde in allen Fällen, in denen die Mutter nicht genügend Milch hat, oder durch Arbeit verhindert ist, alle Brustmahlzeiten zu geben, so viel Muttermilch wie möglich zukommen zu lassen, und nur das Fehlende durch die Flasche zu ergänzen. In den Beratungsstellen weisen wir immer auf diese Zwiemilchernährung hin, leider nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Dreimal täglich, morgens, mittags und abends, zu mindestens aber zweimal, morgens und abends, kann auch die arbeitende Mutter dem Kinde die Brust geben. Sie bringt ihm damit unendlichen Vorteil. Diese Zwiemilchernährung bildet auch für die spätere Entwöhnung einen geeigneten Uebergang. Jetzt im Kriege empfiehlt sich die Zwiemilchernährung wegen der erhöhten Schwierigkeiten und Gefahren der künstlichen Ernährung ganz besonders.

Auf eine Tatsache möchte ich Ihre Aufmerksam-

keit lenken. Im letzten Sommer 1915 war die Säuglingssterblichkeit in Mannheim eine recht hohe, trotz Beratungsstunden und trotz Stillprämien. Im Juli 1915 starben 26,7 Prozent der lebend Geborenen. Im August 1915 24 Prozent, im September noch 17,2 Prozent, d. i. eine recht erschreckende Sterbeziffer, die noch trauriger stimmt, wenn man sieht, daß trotz aller Belehrung über die Wichtigkeit des Stillens im Juli des letzten Jahres 70 Prozent der gestorbenen Säuglinge, im August 68 Prozent, im September 60 Prozent an Ernährungsstörungen zu Grunde gegangen sind. Wären die Kinder in den Sommermonaten noch gestillt worden, so wäre eine so hohe Sterblichkeit einfach unmöglich gewesen. So wird der Verdacht rege, daß eine große Zahl von Säuglingen nach Ablauf der Reichswochenhilfe bezw. der Prämiengewährung durch das städtische Jugendamt plötzlich entwöhnt wird, mitten im Sommer, trotz immer wiederholter Belehrung über die Gefahren eines solchen Vorgehens.

Deshalb möchte ich Sie bitten, bei Ihren Besuchen immer und immer wieder auf die Gefahren hinzuweisen, die eine plötzliche Entwöhnung namentlich im Hochsommer für den Säugling haben kann. Machen Sie immer darauf aufmerksam, daß das Ende der Stillprämiengewährung nicht gleichbedeutend sein soll mit dem Ende des Stillens und weisen Sie die Mutter immer erneut auf die Beratungsstelle hin, wo sie stets Rat und Belehrung in Ernährungssachen des Kindes haben kann. Betonen Sie, daß grundsätzlich jedes Kind 6 Monate die Brust bekommen soll und daß erst dann Beinahrung gegeben werden sollte. Die Beratungsstellen sind immer bereit, die Mutter zu belehren und aufzuklären.

Wenn nun die natürliche Ernährung an der Brust nicht möglich ist, so muß das Kind mit Tiermilch, Kuh- oder Ziegenmilch ernährt werden. Die künstliche Ernährung mit Tiermilch bleibt aber immer nur ein Versuch, dessen Gelingen nicht sicher ist und der, wie ich vorhin schon sagte, eine Reihe von Bedingungen zur Voraussetzung hat, und jetzt in der Kriegszeit sind die Gefahren der künstlichen Ernährung noch größer geworden. Vor allem ist die Milchmenge knapp und die Qualität der Milch zweifelhafter und geringer. Machen Sie die Mutter noch besonders aufmerksam auf die Gefahren der Ueberfütterung. Fast alle Frauen glauben, daß eine möglichst reiche Ernährung das beste Mittel zum Gedeihen des Kindes ist und daß gerade schwächliche Kinder besonders stark und kräftig gefüttert werden müssen; das ist ein verhängnisvoller Irrtum, der dem Brustkinde schon schaden kann, noch viel mehr aber dem künstlich genährten Kinde. Betonen Sie immer und immer wieder, daß eine möglichst knappe Ernährung eine der wichtigsten Vorbedingungen für das Gelingen der künstlichen Ernährung ist. Weisen Sie immer wieder darauf hin, auf die Unerläßlichkeit langer Nahrungspausen, vierstündliche Pausen, und weniger — am besten fünf — Mahlzeiten. Mehr als ein Liter Milch darf dem Säugling niemals verabreicht werden und im zweiten Lebensjahre genügen noch weniger, schon ¾ Liter. Das was an Nahrung fehlt, muß bei älteren Säugling durch Beinahrung: Gemüse, Brei ersetzt werden. Im dem Ihnen übergebenen Merkblatte finden Sie genauere Angaben über die Verdünnung und Mischung der Milch und über die Behandlung derselben im Hause. Die künstliche Ernährung erfordert eine genaue Ueberwachung des Kindes in der Beratungsstelle, auch darauf machen Sie die Mutter aufmerksam. Ich möchte Sie überhaupt bitten, mit der Beratungsstelle stets in Fühlung zu bleiben. — Wenn Sie Ihre Einträge in die Mütterkarten machen, dann versäumen Sie nicht auch die Einträge der Beratungsstelle zu lesen, wie umgekehrt der Arzt der Beratungsstelle auch Ihre Beobachtungen und Bemerkungen stets liest. Dadurch bleibt Beratungsstelle und Säuglingspflegerin stets in Fühlung und arbeiten Hand in Hand zum Wohle des Säuglings.

Meine Damen! In dem kurzen Rahmen eines Vortrages kann ich selbstverständlich vieles nur streifen, manches muß ich übergehen, ich habe Sie nur auf das Nötigste aufmerksam machen wollen, auf das Sie bei Ihren Hausbesuchen zu achten haben. Mit Geduld werden Sie manches erreichen und viele Frauen werden Ihren Rat gerne annehmen, wenn sie merken, daß eine wohlmeinende Helferin ihnen zur Seite steht. Ihnen selbst bringt Ihre Tätigkeit viel Mühe und vielleicht wenig Dank. Aber wenn Sie jetzt, wo Sie Ihre Jahresbesuche machen, sehen, daß manches anfänglich elende Kind gediehen ist, und prachtvoll sich entwickelt hat, so werden Sie das als Lohn empfinden, der reichlich lohnet, zumal in unserer heutigen Zeit, wo die Sorge für einen gesunden Nachwuchs mit das Wichtigste ist, was derjenige, der zu Hause bleibt, für das Vaterland leisten kann.

Errichtung eines Säuglingsheim.

1. Stadtratsbeschluß vom 16. November 1916:

Der bei der Kasse des Armen-, Fürsorge- und Jugendamts im Rechnungsjahr 1915 gegenüber dem Voranschlag eingesparte Betrag von 249 279 Mark wird dem neu zu bildenden Stock zur Errichtung eines Säuglingsheimes überwiesen.

2. Zu vorstehendem Beschluß wird die Zustimmung des Bürgerausschusses beantragt.

Begründung:

Nach dem Rechnungsabschluß für das Jahr 1915 hat das Armen-, Fürsorge- und Jugendamt im Jahre 1915: 249 279 M. weniger verausgabt, als im Voranschlag vorgesehen war. Bei Aufstellung des Voranschlags für 1915 konnte noch nicht damit gerechnet werden, daß eine derartige Entlastung der

Armenkasse durch die infolge des Krieges getroffenen Maßnahmen eintreten werde. Aufgrund verschiedener Anordnungen der Reichs- und Landeszentralbehörden ist die Unterstützung sämtlicher Familien, bei denen der Ernährer einberufen ist, dem Lieferungsverband übertragen worden, und zwar auch dann, wenn es sich um Anstaltsbehandlung, Kuren, Verpflegung im Krankenhause und dergleichen handelt. Zahlreiche Familien, die seit Jahren regelmäßig von dem Armenamt unterstützt worden sind, sind damit aus der Fürsorge des Armenamts zunächst ausgeschieden. Sehr beträchtliche Summen, die früher vom Ortsarmenverband geleistet werden mußten, sind für Rechnung des Lieferungsverbandes gewährt worden. Dazu kommt, daß die sehr günstigen Erwerbsverhältnisse vielen Familien ermöglichen, ihren Unterhalt jetzt selbst zu verdienen, während sie vor dem Kriege großen Teils der Armenverwaltung zur Last fielen. Wenn auch die ständig steigenden Nahrungsmittelpreise und die Erhöhung der Preise für sonstige Lebensbedürfnisse veranlaßt haben, daß die Armenunterstützungen wesentlich erhöht werden mußten, so hat doch das Eintreten des Lieferungsverbandes immer noch eine ganz unerwartete Entlastung des Armenamts herbeigeführt. Es würde nicht gerechtfertigt erscheinen, diese Entlastung, die dadurch entstanden ist, daß bisher unterstützte Personen nunmehr ihren Unterhalt vom Lieferungsverband und damit wenigstens zum Teil aus Anlehensmitteln empfangen, dem nächstjährigen Voranschlag zugute kommen zu lassen. Es ergibt sich vielmehr aus naheliegenden Erwägungen, daß dieser Betrag einem Zweck zuzuführen sein wird, der wieder in erster Linie der unbemittelten Bevölkerung dient. Es ist dies umsomehr gerechtfertigt, als nach dem Kriege voraussichtlich die Mittel zur Neuerstellung wohltätiger Einrichtungen nur in geringerem Maße vorhanden sein werden.

Unter allen in Betracht kommenden Zwecken erscheint keiner wichtiger, als die Fürsorge für die neugeborenen Kinder, die Säuglinge. Die großen Opfer, die der Krieg an Menschenleben gefordert hat, weisen darauf hin, daß alles geschehen muß, um das heranwachsende Geschlecht in jeder Beziehung zu fördern und zu erhalten. Die Stadt Mannheim hat in den letzten 20 Jahren gerade für die Säuglinge schon viel getan, aber es bleibt auch noch mancherlei zu tun übrig, und namentlich fehlt es an geschlossenen Anstalten, die der Säuglingspflege und der Kleinkinderfürsorge zu dienen haben.

Das Jugendamt hat seit dem Jahre 1903 namentlich auf dem Gebiete eifrig und mit Erfolg gearbeitet, möglichst viele Säuglinge einer genauen Kontrolle von Aerzten und Jugendpflegerinnen zu unterstellen. Es war die nächste Aufgabe, möglichst weiten Kreisen der in den Familien verpflegten Säuglingen Schutz zu bieten. Deshalb wurde zunächst im Jahre 1903 nach dem Vorgang der Städte Leipzig und Halle eine umfassende Ziehkinderfürsorge eingeführt. Es handelte sich dabei um diejenigen Kinder unter 7 Jahren, welche gegen Entgelt in Privatpflege gegeben waren. Diese Kinder — es sind fast ausschließlich uneheliche Kinder — waren bis dahin in nicht genügender Weise versorgt worden, und die Sterblichkeit unter ihnen war daher eine verhältnismäßig große. Auf Grund der Bestimmung des § 98a des Badischen Polizeistrafgesetzes wurde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern eine ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, nach welcher der Armenkommission die Beaufsichtigung dieser Ziehkinder anvertraut wurde. Jede Pflegemutter bedurfte nach dieser Vorschrift einer Genehmigung zur Annahme eines Pflegekindes, die von der Armenkommission zu erteilen war. Diese Genehmigung konnte bei ungenügender Pflege auch wieder entzogen werden. Die Beaufsichtigung der Pflegekinder erfolgte durch besonders angestellte Ziehkinderärzte und durch die Berufsjugendpflegerinnen, die von den Ziehkinderärzten in der Säuglings- und Kinderpflege ausgebildet wurden. Aerztliche Verpflegung und Arzneien werden allen Ziehkindern unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kinder müssen dem Arzte regelmäßig vorgestellt werden und werden in den Wohnungen von den Jugendpflegerinnen und erforderlichenfalls auch von den Ziehkinderärzten regelmäßig kontrolliert. Zur Zeit sind beim Jugendamt 7 Jugendpflegerinnen angestellt. Als Ziehkinderärzte fungieren 5 Aerzte in der Altstadt und je ein Arzt in jedem der 6 Vororte. Die Pflegemütter erhalten bei guter Versorgung der Kinder Geldbelohnungen und Belobigungsschreiben von der Stadt.

Die Erfolge dieser Ziehkinderfürsorge waren überraschend günstig. Im Jahre 1915 befanden sich 1870 Kinder unter der Aufsicht des Jugendamts und der Ziehkinderärzte. Davon waren 833 Kinder unter einem Jahr. Von diesen 833 Kindern starben im Laufe des Jahres 1915 68, also etwa 8 Proz. Es hat sich nach Einführung der Ziehkinderfürsorge herausgestellt, daß die Sterblichkeit der Ziehkindersäuglinge durchweg eine geringere war, als die Gesamtsäuglingssterblichkeit in Mannheim. Wenn man berücksichtigt, daß Ziehkindersäuglinge ausschließlich mit künstlicher Nahrung erhalten werden und der Muttermilch entbehren müssen, so erscheint dies Verhältnis um so erfreulicher.

Es starben seit dem Jahre 1905:

	Ziehkindersäuglinge:		Säuglinge überhaupt:	
1905	13,8	Proz.	21,84	Proz.
1906	17,7	„	19,57	„
1907	18	„	18,80	„
1908	13,3	„	17,71	„
1909	12,29	„	18,04	„
1910	7,55	„	16,01	„
1911	11,27	„	18,53	„

der Sommer war ungewöhnlich heiß

1912	9,06 Proz.	15,09 Proz.
1913	8,26 „	13,94 „
1914	nicht festgestellt	15,93 „
1915	„ „	14,56 „

Aus diesen Zahlen geht deutlich hervor, daß die Sterblichkeit der Säuglinge im allgemeinen und auch die Sterblichkeit der Ziehkindersäuglinge abgenommen hat. Doch macht sich die ungewöhnlich heiße Witterung des Sommers 1911 sowie auch der Einfluß des Krieges in den Jahren 1914 und 1915 in gewissem Maße in Bezug auf die Säuglingssterblichkeit geltend.

Im Jahre 1904 wurden ferner auf Grund eines neuen badischen Landesgesetzes die auf Kosten der Armenkommission verpflegten Kinder der Bevormundung durch den Vorsitzenden der Armenkommission unterworfen. Es wurde eine sogenannte Generalvormundschaft eingeführt und, soweit Säuglinge in Betracht kamen, wurden diese der gleichen Kontrolle unterworfen, wie die Ziehkinder.

Durch diese Maßregel war für die unehelichen Kinder nur in denjenigen Fällen gesorgt, in denen sie einer fremden Pflege übergeben wurden. Dagegen war es bisher nicht möglich, für diejenigen zahlreichen unehelichen Kinder zu sorgen, die mit der Mutter oder ohne die Mutter im Haushalt der mütterlichen Großeltern lebten. Gerade bei diesen Kindern erscheint eine weitere Fürsorge am notwendigsten, da in den Familien oft nicht das richtige Interesse für die Erhaltung dieser Kinder vorhanden war. Nach längeren Verhandlungen mit dem Großherzlichen Landgericht und dem Großherzoglichen Amtsgericht hier wurde im Jahre 1912 eine sogenannte Sammelvormundschaft über die unehelichen Kinder eingeführt. Die Vormundschaft über die neugeborenen unehelichen Kinder wurde vom Vormundschaftsgericht in der Regel einem Beamten des Jugendamts übertragen. Die Zahl dieser sogenannten Sammelmündel betrug im Jahre 1912 612, im Jahre 1914 663, im Jahre 1915 767 und am 31. Dezember 1915 890. Da immer nur die Neugeborenen der Sammelvormundschaft unterworfen wurden, fiel unter diese Zahl eine sehr große Anzahl von Kindern im 1. Lebensjahr. Der Sammelvormund ordnete an, daß all diese Säuglinge genau in der gleichen Weise beaufsichtigt und unterstützt wurden, wie die Ziehkinder. Hierdurch ist eine ganz gewaltige Besserung der Verhältnisse der unehelichen Kinder erzielt worden. Es galt aber ferner auch denjenigen ehelichen Kindern zu helfen, die bei den Eltern selbst erzogen wurden. Auch hier ist durch Unverstand, Nachlässigkeit und mangelnde Pflege unendlich viel gesündigt und versäumt worden. Es galt namentlich die Mütter in möglichst weitem Umfange dazu zu veranlassen, ihren Kindern die natürliche Nahrung zuzuwenden. Zu diesem Zweck wurde eine Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle errichtet, die am 1. April 1912 ins Leben trat. Den in der Beratungsstelle erscheinenden Müttern wurden, im Falle sie ihre Kinder selbst stillten, auf Antrag Stillprämien gewährt. Die Stillprämien betragen bei regelmäßiger Vorstellung des Säuglings bis zur Beendigung des 3. Lebensmonats des Kindes alle 14 Tage 4 Mark, in den Sommermonaten Juli bis September alle 14 Tage 5 Mark. Mütter, welche ihre Kinder regelmäßig 4 Monate vorgestellt haben, erhalten noch eine Abschlußprämie von 3 Mark. Im ersten Jahre schon wurden 686 Säuglinge der Kontrolle der Beratungsstelle unterstellt, und im Jahre 1914 wurden schon 32 578 Mark an Stillprämien ausbezahlt. Im Jahre 1912 wurden in der Beratungsstelle 1267 Säuglinge vorgestellt. Im Jahre 1914 1598 und im Jahre 1915 657. Der durch den Krieg hervorgerufene Geburtenrückgang mußte sich natürlich hier ganz besonders geltend machen. Bei dieser Gelegenheit sei auch die Förderung erwähnt, die der Säuglingsschutz durch das Reichsgesetz über Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914 und 23. April 1915 erfahren hat. Diese Wochenhilfe wird mit dem besten Erfolg durch die Zentrale für Kriegsfürsorge ausgeübt. Es ist zu hoffen, daß diese Fürsorge des Reiches sich nicht allein auf die Kriegszeit beschränken wird, sondern daß sie auch nach dem Friedensschluß weiter in Wirksamkeit bleiben wird.

Es ist aber immer noch eine große Anzahl von Säuglingen vorhanden, die durch diese bisher in Mannheim organisierte Hilfe nicht ergriffen werden. Das sind die im Haushalt der Eltern lebenden Säuglinge, für die die Beratungsstelle nicht in Anspruch genommen wird, weil die Mütter das Stillen nicht übernehmen wollen oder können. Auch diese Kinder sind durch den Unverstand und Leichtsinn zum Teil in hohem Maße gefährdet, und zwar trifft dies bei allen Bevölkerungsschichten zu. Es fehlt zur Zeit an einer gesetzlichen Möglichkeit, die Säuglinge in weiterem Maße, als bisher geschehen ist, einer Zwangsaufsicht zu unterwerfen. Es muß aber geschehen, und die gesetzliche Grundlage dafür muß geschaffen werden. Die Allgemeinheit hat ein Recht zu verlangen, daß die neugeborenen Kinder auch zweckmäßig ernährt und behandelt werden. Dieser Eingriff in die Erziehungsrechte der Eltern ist mindestens ebenso gerechtfertigt, wie der Eingriff, der durch die allgemeine Schulpflicht erfolgt ist, und an der Letzteren hat heute niemand mehr etwas auszusetzen. Da das Reich nach der Reichsverfassung zu einer gesetzlichen Anordnung über den Säuglingsschutz nicht zuständig ist, so würden hier nur Landesgesetze in Betracht kommen. Auch diese Frage wird nach dem Kriege notwendig in Angriff genommen werden müssen.

Eine sehr dankenswerte Ergänzung hat die Säuglingsfürsorge des städtischen Jugendamts durch die beiden Milchküchen erfahren, von denen die eine durch den badischen Frauenverein in dem Hause

Alphornstraße Nr. 2a, die andere von der Rheinischen Gummi- und Celluloid-Fabrik in ihrem Fabrikanwesen in Neckarau unterhalten wird. Aus den Milchküchen wird trinkfertige Milch in einzelnen Portionen nach ärztlicher Verordnung in verschiedener Verdünnung und Zusammensetzung geliefert Die Milchküche des badischen Frauenvereins liefert durchschnittlich 10—12 000 Portionen im Monat gegen eine mäßige Zahlung. In etwa Zweidrittel der Fällen wird die Milch zu billigeren Preisen oder auf Kosten des Armenamts verabfolgt. Die Milchküche der Rheinischen Gummi- und Celluloid-Fabrik liefert die Milch in gleicher Weise an die Kinder des Vororts Neckarau.

Wenn sonach für die in Familienpflege befindlichen Säuglinge in Mannheim soweit gesorgt ist, als es unter den gegebenen Verhältnissen möglich war, und wenn durch diese Einrichtungen eine sehr bedeutende Abnahme der Säuglingssterblichkeit erzielt worden ist, so fehlt es dagegen an Einrichtungen für diejenigen Säuglinge, welche die erforderliche Pflege in der Familie nicht erhalten können.

Hier kommen zunächst die Krippen in Betracht In den Krippen werden Kinder unter 2 Jahren, die sich im elterlichen Haushalt befinden, tagsüber aufgenommen und verpflegt, um ihnen die mütterliche Pflege während der Zeit zu ersetzen, da die Mutter genötigt ist, auf Arbeit zu gehen. Die Mütter bringen ihre Kinder morgens in die Krippe und holen sie abends auf dem Heimweg wieder ab. Daraus folgt, daß das Krippenwesen notwendig dezentralisiert sein muß, daß die Mutter in der Lage sein muß, das Kind auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeit bequem abzugeben und abends wieder abzuholen Wir haben in Mannheim bisher nur 2 Krippen. Die eine wird von dem Krippenverein in dem Hause Fröhlichstraße Nr. 15 unterhalten und beherbergt täglich etwa 30 bis 40 Kinder, meist Säuglinge; die andere Krippe ist wiederum Unternehmen der Rheinischen Gummi- und Celluloid-Fabrik in Neckarau, welche sehr zahlreiche weibliche Arbeitskräfte beschäftigt, für deren Kinder sie eine Krippe errichtet hat. Hierdurch ist das Bedürfnis der Mannheimer Bevölkerung nach Krippen tatsächlich bei Weitem nicht befriedigt. Es ist dringend zu wünschen, daß besonders dort noch Krippen errichtet werden, wo eine größere Anzahl von Frauen dem Geschäfte nachzugehen hat.

Außer weiteren Krippen bedürfen wir in Mannheim auch ein modernen Ansprüchen entsprechendes Säuglingsheim. Für kranke Säuglinge wird durch das neue Krankenhaus gesorgt werden. Für sonstige pflegebedürftige Säuglinge, insbesondere für schwächliche, aber nicht im eigentlichen Sinne kranke Säuglinge ist ein geeignetes Heim, das den neuerdings in anderen Städten errichteten Säuglingsheimen entspricht, nicht vorhanden. Die Armenverwaltung hat bei den von ihr zu versorgenden Säuglingen bisher die Familienpflege bevorzugt. Ließ sich keine geeignete Familie ermitteln oder handelt es sich um vorübergehende Unterbringung, so wurden die Säuglinge bis zum Jahre 1904 ins Kreiserziehungshaus nach Ladenburg gebracht. Da sich herausstellte, daß diese Anstalt, in der im Ganzen 200 bis 300 Kinder unter 6 Jahren untergebracht sind, für die spezielle Säuglingspflege, die ganz besondere Sorgfalt und Ueberwachung erfordert, nicht geeignet war, so beschloß der Verwaltungsrat der Anstalt in Ladenburg im Jahre 1904, keine Säuglinge mehr aufzunehmen. Um den Bedürfnissen abzuhelfen, errichtete die Armenverwaltung ein kleines Säuglingsheim in dem Hause der Krippe Fröhlichstraße Nr. 15, wo die Lokale des 2. Stockes für das Säuglingsheim zur Verfügung gestellt werden konnten. Dieses Säuglingsheim ist nur für 8 Kinder eingerichtet und ist bisher auch nur in geringem Umfange benutzt worden. Meist sind nur 2 bis 4 Säuglinge oder noch weniger in dem Säuglingsheim zu gleicher Zeit verpflegt werden Das Jugendamt bezahlte für das Säuglingsheim die Miete für das Lokal und die Vergütung der beiden ausschließlich für das Säuglingsheim angestellten Kinderpflegerinnen, hat die innere Einrichtung beschafft und zahlt außerdem für jeden Verpflegungstag 1,50 M. Ueber die Resultate der Verpflegung im Säuglingsheim ist es schwer, ein abschließendes Bild zu gewinnen. Es kommt in Betracht, daß in das Heim, wenn auch nicht kranke, so doch fast ausschließlich schwächliche Säuglinge kamen, da für gesunde und kräftige Kinder leicht eine geeignete Familienpflege zu beschaffen war. Die Zahl der ins Säuglingsheim verbrachten Kinder war eine verhältnismäßig sehr kleine. Im Jahre 1914 sind im Ganzen 45 Säuglinge dort verpflegt worden, von denen im Säuglingsheim 8 starben, das sind 17,7 Prozent. Im Jahre 1915 wurden 41 Kinder verpflegt. Die Sterblichkeit betrug gleichfalls 17 Prozent. In den Jahren 1907 und 1910 hat die Sterblichkeit nur etwas über 6 Prozent betragen. Bei den kleinen Zahlen, um die es sich handelt, lassen sich aus diesen Sterblichkeitsziffern keine Schlüsse ziehen.

Es muß aber anerkannt werden, daß dieses Säuglingsheim den Ansprüchen eines modernen Säuglingsheims nicht entspricht. Es kann ihnen schon deswegen nicht entsprechen, weil es ganz ausschließlich als eine Einrichtung des Armenamts anzusehen ist. Nur der Armenkommission anheimfallende Kinder werden zeitweilig dort untergebracht, wenn sich geeignete Pflegestellen nicht finden. Die Säuglingsheime, die neuerdings in Berlin, Stuttgart, Fürth, Weimar, Dresden, Breslau usw. errichtet sind, wollen weitergehenden Ansprüchen genügen. Sie wollen allen Säuglingen, die aus irgend einem Grund in der Familienpflege nicht gedeihen, oder die keine Familienpflege erhalten können, ein gutes, sorgfältig überwachtes Unterkommen solange gewäh-

ren, bis die Störung behoben ist. Der „Säugling" ist Gegenstand eines besonderen Zweiges der ärztlichen Wissenschaft geworden; die Pflege des schwächlichen, kränkelnden Säuglings erfordert besonders geschulte Kräfte; Behandlung und Ernährung erheischen äußerste Sorgfalt. Diese zu bieten, ist häufig nur eine Anstalt in der Lage; irgend eine noch so gut empfohlene Pflegemutter vermag nur selten einem solchen pflegebedürftigen Säugling das Erforderliche mit Sicherheit zu bieten; „Versuche" enden nicht immer gut. Ja selbst die sorgsame Mutter weiß oftgenug keinen Rat, wenn ihr Kind nicht gedeihen will. Daher fragt das Heim nicht, ob der Säugling aus zahlungsfähigen oder armen Familien stammt; es bietet sich allen und alle werden es suchen. Mit einem solchen modernen Säuglingsheim, das die stillenden Mütter nicht entbehren kann, würde auch die Ausbildung von Säuglingspflegerinnen zu verbinden sein. Nachdem in Mannheim die soziale Frauenschule gegründet ist, die allen auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge arbeitenden Frauen und Mädchen theoretische und praktische Ausbildung gewähren will, könnten geeignete Säuglingspflegerinnen in Verbindung mit einem Säuglingsheim in Mannheim sehr wohl ausgebildet werden, wie auch jetzt schon vom badischen Frauenverein Karlsruhe mehrere junge Damen, welche sich als Säuglingspflegerinnen ausbilden wollen, zur theoretischen Ausbildung der sozialen Frauenschule in Mannheim überwiesen worden sind. Ob mit einem in Mannheim zu errichtenden Säuglingsheim auch eine Krippe, wenn auch abgetrennt von dem eigentlichen Säuglingsheim, errichtet werden kann, wird von der Lage des Bauplatzes abhängen. Ebenso wird zu erwägen sein, ob etwa mit dem Säuglingsheim ein Mütterheim verbunden werden soll. Diese Verbindung wäre nicht unzweckmäßig, weil jedenfalls einem Teil der Säuglinge, wie bereits erwähnt, Ammenmilch wird zur Verfügung stehen müssen.

Im übrigen soll heute noch nicht über die Ausgestaltung eines zu errichtenden Säuglingsheimes und über eine Abgrenzung der dem Krankenhaus und der dem Säuglingsheim zu überweisenden Säuglinge beschlossen werden. Alle diese Fragen werden sorgfältig erwogen werden müssen, und es wird ein genaues Programm aufzustellen sein. Heute kann es sich nur darum handeln, das unerwarteter Weise von dem Armen- und Jugendamt ersparte Geld einem Zweck zur Verfügung zu stellen, der in Beziehung steht zu der großen Frage der Heranziehung eines tüchtigen und gesunden Geschlechts nach dem Kriege. Unter diesen Zwecken erscheint keiner wichtiger, als die Errichtung eines vorbildlich eingerichteten, unter ärztlicher Leitung stehenden und mit einem tüchtigen Pflegepersonal versehenen Säuglingsheimes.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 26. Jan. 1917.

Die Festsetzung sogenannter Ausschlußsätze für die Bewilligung der Armenunterstützung betr.

An die Armenbezirke!

Die derzeitigen in Geltung befindlichen Ausschlußsätze wurden im Jahre 1910 festgesetzt; 1912 erfuhr der Ausschlußsatz für alleinstehende Personen eine Erhöhung. Die in Geltung befindlichen Sätze waren bis zum Eintritt der Kriegsteuerung im allgemeinen den Verhältnissen entsprechend; bei Eintritt der außerordentlichen Kriegsteuerung wäre es vielleicht nahe gelegen, eine allgemeine Erhöhung der Ausschlußsätze eintreten zu lassen.

Nach eingehender und reiflicher Erwägung sah man jedoch im Hinblick auf die Ungewißheit der Verhältnisse hiervon vorerst ab und beschränkte sich auf eine Nachprüfung der Unterstützungen und Erhöhung derselben von Fall zu Fall.

Die Armenbezirke wurden ausdrücklich ermächtigt über den Ausschlußsatz hinausgehende Unterstützungen zu bewilligen; die Winterzuschläge (1. November 1. April) wurden um das doppelte erhöht. Außerdem wurden aus Stiftungs- u. Geschenkefondsmitteln einmalige außerordentliche Unterstützungen, Mietsbeihilfen, Lebensmittel etc. bewilligt.

Dieses Verfahren, übrigens auch von anderen Städten geübt, hat sich zweifelsohne bewährt, denn Beschwerden über unzureichende Unterstützungen sind so gut wie gar keine vorgebracht worden. Gleichwohl glaubte die Armenverwaltung eine neue Festsetzung der Ausschlußsätze vornehmen zu sollen. Einmal ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die derzeitige Teuerung auch nach dem Kriege, wenn auch auch nicht in dem Maße wie zur Kriegszeit, fortbestehen wird, andererseits erscheint es auf Grund der gemachten Erfahrungen doch erwünscht, das Bewilligungsverfahren wiederum in einen festen Rahmen zu kleiden.

Demgemäß hat der Stadtrat auf Antrag der Armenkommission die Ausschlußsätze mit sofortiger Wirkung wie folgt neu festgesetzt:

Gruppe A: alleinstehende Personen monatlich	M. 35.—
Gruppe B: kinderlose Ehepaare monatlich	M. 55.—
Gruppe C: Familien:	
a) Familienhaupt	M. 30.—
b) 2te Person	M. 20.—
c) 3te Person	M. 10.—
d) 4te Person	M. 10.—
e) 5te Person	M. 9.—
f) 6ste Person und jede folgende	M. 8.—

Die bisherigen Bestimmungen über Verdienst- und Rentenanrechnungen bleiben unverändert.

Eine Erhöhung der Ausschlußsätze sollte in erster Reihe für die alleinstehenden Personen und für die kinderlosen Ehepaare eintreten.

Der Satz für alleinstehende Personen

betrug bisher monatlich	M. 25.—
er beträgt künftighin	M. 35.—

somit eine Erhöhung von 40 Prozent.

Für Personen, die noch etwas zu ihrem Unterhalt beitragen können, reicht dieser Satz aus, nicht dagegen für erwerbsunfähige Personen. Diese werden sich zur Aufgabe ihrer Selbständigkeit entschließen müssen und Unterkunft in einem anderen Haushalt oder Verpfründung in einer Anstalt suchen müssen, denn es kann nicht Aufgabe der Armenbehörde sein, derartigen Personen die vollständigen Mittel zur Führung eines selbständigen Haushaltes zur Verfügung zu stellen.

Anders liegen die Verhältnisse bei den alleinstehenden Ehepaaren, diesen kann man eine Trennung und Aufgabe ihres Haushaltes füglich nicht zumuten. Der derzeitige Ausschlußsatz mit monatlich M. 35.— war zu nieder, man erachtete deshalb hier eine beträchtliche Erhöhung für angebracht und setzte den Ausschlußsatz auf

monatlich	M. 35.—

fest Die Erhöhung beträgt 57 Prozent und dürfte als ausreichend erscheinen.

Was die für Familien maßgebenden Sätze anlangt, so war auch hier zweifelsohne eine Erhöhung der Sätze notwendig, wenn auch nicht in dem Maße wie bei den einzelstehenden Personen u. Ehepaaren. Bei den Familien sind die Erwerbs- u. Verdienstmöglichkeiten wesentlich andere. Den Kindern dieser Familien stehen auch manigfaltige soziale Einrichtungen unserer Stadt zur Verfügung, was billigerweise in Betracht gezogen werden muß. Die Kinder von Witwen erhalten außerdem Erziehungsbeiträge durch den Kreisverband

Es betrugen seither die Ausschlußsätze:

a) Familienhaupt	M. 20.—
b) zweite Person	M. 15.—
c) dritte Person	M. 8.—
d) vierte Person	M. 8.—
e) fünfte Person	M. 7.—
f) sechste Person und jede folgende	M. 6.—

Die Sätze betragen künftig:

a) Familienhaupt	M. 30.—,	Erhöhung	50	Proz.
b) Zweite Person	M. 20.—,	„	33	„
c) Dritte Person	M. 10.—,	„	25	„
d) Vierte Person	M. 10.—,	„	25	„
e) Fünfte Person	M. 9.—,	„	28	„
f) Sechste und jede folgende Person	M. 8.—,	„	33	„

Der nunmehrigen Erhöhung der Ausschlußsätze liegt natürlich nicht der Gedanke zugrunde, die Bezüge der in laufender Unterstützung stehenden Armen in jedem einzelnen Falle ohne weiteres zu erhöhen. Die Bezirke wollen, ehe eine Erhöhung der seither gewährten Unterstützung eintreten soll, alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte auf das Gewissenhafteste prüfen und eine Mehrbewilligung der Unterstützung erst dann eintreten lassen, wenn die Verhältnisse es unbedingt notwendig machen. Die Bezirke haben überdies in den meisten Unterstützungsfällen die bisherigen Ausschlußsätze erheblich überschritten, so daß wohl nur in wenigen Fälien Unterstützungsveränderungen auf Grund der neuen Ausschlußsätze notwendig sein werden.

Die neuen Ausschlußsätze sind Höchstsätze und sollen nach Tunlichkeit nicht überschritten werden; sollte aber gleichwohl in dem einen oder anderen Falle eine Ueberschreitung auch jetzt noch nicht vermieden werden können, so müssen dem Armenamt die Gründe, welche die Ueberschreitung rechtfertigen, schriftlich dargelegt werden.

Die Herren Bezirksvorsteher wollen in der nächsten Sitzung den Inhalt dieser Verfügung bekannt geben.

II.

Mannheim, den 6. Febr. 1917.

Die regelmäßige Abgabe von Schuhen an Arme betr.

An die Armenbezirke!

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 59 der Geschäftsanweisung für die Bezirke machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß im Monat März spätestens die Anträge auf Bewilligung von Schuhen entgegen zu nehmen und in der letzten vor dem 1. April stattfindenden Bezirkssitzung zu erledigen sind.

Schuhe werden nur an schulpflichtige Kinder armer, in laufender Unterstützung stehender Familien abgegeben. Dabei bemerken wir, daß

1. nach dem 1. April keine Anträge auf Schuhe mehr von uns angenommen werden können,
2. die nächste allgemeine Schuhausgabe dann erst wieder auf 1. Oktober stattfindet,
3. alle in der Zwischenzeit gestellten Gesuche eventl. aus Mitteln des Eilfonds zu befriedigen sind.

Wir ersuchen daher die Bezirksorgane, sich bei ihren Wohnungsbesuchen davon zu überzeugen, inwieweit bei den von den einzelnen Bezirken unterstützten Familien Erneuerung des Schuhwerks der Kinder erfolgen muß und Anträge nur dazu stellen, wo das vorhandene Schuhwerk nicht mehr bis zu der im Oktober stattfindenden allgemeinen Schuhausgabe ausreicht.

Wir machen schon heute darauf aufmerksam, daß es uns voraussichtlich nicht gelingen wird, diesmal die ganze für die Allgemeine Schuhausgabe erforderliche Anzahl von Lederschuhen zu beschaffen; wir werden deshalb unter Umständen gezwungen sein, einen Teil der Schuhanträge mit Bargeld abzufinden.

Die Anträge bitten wir auf den Formularen, die wir den Bezirken übersenden, und zwar für jede Familie auf besonderem Formular niederzuschreiben und spätestens mit den Beilagen zum Protokoll der letzten, im März stattfindenden Bezirksitzung anher abzugeben.

Die Ausgabe der beantragten Schuhe findet Mitte April statt, zu welcher Zeit den Bezirken die Anweisungen zur Aushändigung an die bedachten Armen zugehen werden. Auf den Anweisungen wird die Firma vermerkt, bei welcher die Kinder die Schuhe abzuholen haben, außerdem der Tag verzeichnet, an dem die Ausgabe erfolgt. Die Austeilung der Schuhe wird von uns überwacht. Außerdem ist es jedem Bezirksmitglied, insbesondere den sachverständigen Herren Armenpflegern anheimgestellt, der Schuhausgabe anzuwohnen, und Kontrolle darüber zu üben, daß nur Schuhe der von uns verlangten Qualität zur Verteilung gelangen.

Bei dieser Gelegenheit bitten wir, den Unterstützten die größtmöglichste Schonung und sorgfältige Behandlung der Lederschuhe ihrer Kinder anzuempfehlen, insbesondere auf öftere Besohlung hinzuwirken, weil ein rechtzeitiges Besohlen der Schuhe manche Neuanschaffung erspart. Falls bei den Bezirken Anträge auf Besohlung von Schuhen gestellt werden, wollen die Antragsteller auf diesseitiges Bureau verwiesen werden, woselbst gleichzeitig Anweisung auf Abgabe des nötigen Bodenleders ausgegeben werden wird.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, den 2. Febr. 1917.

Abgabe von Schuhen aus Mitteln der Gustav-Löwig-Stiftung betr.

An die Armenbezirke!

Auf 24. März d. J. ist das Erträgnis der Gustav Löwig-Stiftung zur Verteilung zu bringen. Aus dieser Stiftung sollen Kinder bedürftiger und würdiger, nicht in laufender Armenunterstützung stehender Eltern mit Schuhwerk bedacht werden.

Das diesjährige Erträgnis beläuft sich auf ca. 700 Mark. Es können also aus den einzelnen Bezirken eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, bei deren Eltern obige Voraussetzungen zutreffen, zur Berücksichtigung bei der Schuhverteilung empfohlen werden.

Die Vorschläge erbitten wir uns auf Formular 9a, welches Formular zu diesem Zweck besonders ausgegeben wird. Die Formulare bitten wir genau auszufüllen, insbesondere auch genau anzugeben, wie lange die Bittsteller dahier wohnhaft sind und ob sie dahier ihren Unterstützungswohnsitz haben. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder andere zu Anträgen auf Schuhe aus Stiftungsmitteln verwendete Formulare müssen zurückgegeben werden. Fälle, in denen der Ernährer im Felde steht, wollen an die Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11, verwiesen werden.

Um die rechtzeitige Verteilung der Schuhe zu ermöglichen, ersuchen wir um gefl. alsbaldige Einreichung der Anträge

IV.

Mannheim, den 30. Nov. 1916.

Ausgabe von Sohlenleder.

An die Armenbezirke!

Das Reichsamt des Innern hat den Kommunalverbänden der Bundesstaaten für die ärmere Bevölkerung je ein bestimmtes Quantum Bodenleder zu billigem Preise zur Verfügung gestellt. Da für Baden zunächst nur 6600 Kilogramm zugewiesen sind, so ist die auf Mannheim entfallende Ledermenge keine solche, daß unser Bedarf an Sohlenleder für die laufend Unterstützten auch nur annähernd gedeckt werden könnte, umso mehr als auch die Angehörigen von Kriegern sich in diese Ledermenge zu teilen haben.

Wir haben in Gemeinschaft mit der Zentrale für Kriegsfürsorge unter Mitwirkung der Schuhmacherinnung eine Einrichtung getroffen, woselbst dieses Leder nach Bedarf und zu bestimmten Zeiten zugeschnitten und von bestimmten Schuhmachern, die abwechslungsweise von der Innung bezeichnet werden, verarbeitet wird.

Hiervon geben wir den Bezirken mit dem Bemerken Kenntnis, daß in vorkommenden Fällen von Anträgen Ihrer Pflegebefohlenen auf Schuhbesohlungen für Erwachsene und Kinder, sofern die Notwendigkeit dortseits anerkannt wird, diese Leute an das diesseitige Bureau zu verweisen sind, woselbst ihnen eine entsprechende Anweisung ausgehändigt wird.

Armen- und Fürsorgeamt.

Neujahrsgratulationsenthebungskarten.

Das Ergebnis der Enthebungskarten pro 1917 beträgt 2111 Mark gegen 1916,50 Mark im Vorjahre. Die Zahl der Personen, welche Karten gelöst haben, beläuft sich auf 764 gegen 724 im Jahre 1916. Der durchschnittlich bezahlte Betrag ist hiernach 2,76 M. gegen 2,64 M. im Jahre 1916.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1750)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 26 1921

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVII. Jahrgang. März 1917 — Juli 1917 № 25.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starb am 24. Juli 1917 bei den Kämpfen am Chemin des Dames der bei der städtischen Armenverwaltung tätige Verwaltungsgehilfe

Emil Bäuerle.

Ehre seinem Andenken.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Jubiläum.
3. Wesen und Aufgaben der Zwangserziehung.
4. Deutscher Armenpflege Kongreß 1917.
5. Jahresbericht des Blindenheims Mannheim.

Personalveränderungen.

A. In der Armenkommission:

Stadtrat Schmitz, Wilhelm, Traitteurstr. 56, ist vom 1. Februar 1917 ab anstelle des † Stadtrats Bausch als Mitglied in die Armenkommission gewählt.

Prediger Dr. Weiß, Karl, Feuerbachstraße 3, ist anstelle des Predigers Dr. Maurenbrecher als Mitglied in die Armenkommission berufen worden.

B. In den Armenbezirken:

1. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 37: Kaufmann Schwalbach, Otto, Luisenring 57.

Bezirk 3: Weinhändler Karlebach, Louis, H 2, 9.

2. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 37: Lorsch, Max, Kaufmann, Tattersallstraße 39.

„ 10: Dellheim, Artur, Privatmann, Q 7, 17a.

„ 22: Weinbrecht, Karl, Musiklehrer, Laurentiusstraße 5.

„ 22: Versch, Jakob, Rottenführer, Gärtnerstraße 5.

„ 7: Schäfer, Heinrich, Kaufmann, Collinistraße 16, 3.

„ 11: Wolf, Ferdinand, Kaufmann, E 2, 7.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 23: Kläs, Mathias, Buchbindermeister, Mittelstraße 84.
„ 5: Seitz, Anton, Flaschenbierhändler. J 4a, 9.
„ 9: Riebel, Franz, Tünchermeister T 4a, 8.
„ 9: Riebel, Heinrich, Bäckermeister, T 3, 12.
„ 14: Widmann, Nikolaus, Hauptlehrer, Rheinvillenstraße 14.
„ 35: Brox, August, Hauptlehrer, Werderstraße 11.
„ 23: Weckesser, Georg, Kirchendiener, Dammstraße 39.
„ 38: Schmitt, Martin, Eisenbahnassistent, Obere Eignetstraße 9, 2.
„ 36: Binkert, Friedrich, Hauptlehrer, Alphornstraße 44.
„ 21: Neudörfer, Ferdinand, Werkmeister, Pflügersgrundstraße 14.

3. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurde:

Bezirk 37: Frau Kaufmann Max Lorsch, Tattersallstraße 39.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 5: Frau Mechaniker Andreas König, Dalbergstraße 6.
„ 10: Frau Kaufmann Julius Witzigmann, Wwe., Rosengartenstr. 19.
„ 26: Frau Zollassistent Anna Früh, Humboldstraße 20.
„ 38: Frau Werkmeister Martin Fischer, Max Josefstraße 26.
„ 6: Frau Inspektor Hubert Ley, Luisenring 36.
„ 10: Frau Kaufmann Georg Landsittel, Rosengartenstraße 17.

Jubiläum.

Die Herren Privatmann Johann Heinrich Gräber und Hauptlehrer a. D. Adalbert Hoffmann konnten im Juni 1917 auf eine 25-jährige Tätigkeit als Mitglieder der städtischen Armenkommission zurückblicken.

Der Vorsitzende der Armenkommission hat den beiden Jubilaren die Glückwünsche des Kollegiums übermittelt und zugleich dem herzlichen Danke Ausdruck verliehen, für die hochgeschätzte und verdienstvolle Arbeit, welche die Jubilare dem Kollegium geleistet haben.

Wesen und Aufgaben der Zwangserziehung.

Vortrag des Bürgermeisters **v. Hollander**-Mannheim.

Gehalten am 2. Mai 1917 bei dem vom badischen Landesverein für Innere Mission veranstalteten Lehrgang zur Einführung in die Jugendfürsorge Badens.

Hochgeehrte Damen und Herren!

Unter den Fragen der Jugendfürsorge ist keine in den ersten 10 Jahren unseres Jahrhunderts lebhafter besprochen und bestritten worden, wie die Frage der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung. Das hat seinen natürlichen Grund darin, daß die Zwangserziehung in fast allen Staaten des deutschen Reiches erst im Jahre 1900 mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Einführung gelangte, und daß man an diese Neuerung mit überschwenglichen Hoffnungen heranging, welche nicht in Erfüllung gingen und nicht in Erfüllung gehen konnten. Mancherlei Fehlgriffe und Mißerfolge, die in der ersten Zeit insbesondere auch dadurch bedingt waren, daß geeignete Zwangserziehungsanstalten und geeignete Leiter dieser Anstalten noch nicht vorhanden waren, haben veranlaßt, daß die Notwendigkeit und die Wirksamkeit der ganzen Einrichtung bekämpft wurde. Mit welchen Hoffnungen man in Preußen die Einführung der Fürsorgeerziehung begleitete, geht unter anderem daraus hervor, daß es in dem Vorbericht zu der vom Preußischen Ministerium des Innern herausgegebenen Statistik des Jahres 1903 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger pathetisch heißt: „Mit diesem Gesetz ist das Herz des gesamten Volkes und wo das Herz des Volkes ist, kann der Erfolg nicht fehlen." Das Herz unseres Volkes ist gewiß bei unserer Jugend und ist gewiß auch bei der verwahrlosten Jugend. Bei dem Zwangserziehungsgesetz aber ist das Herz nicht. Das Zwangserziehungsgesetz ist von dem Verstande diktiert. Wenn man das Wesen und die Aufgaben der Zwangserziehung nüchtern ins Auge faßt, so kann man sie nur als ein notwendiges Uebel bezeichnen, ein notwendiges Uebel in demselben Sinne, wie es Zuchthäuser und Gefängnisse auch sind.

Was ist die Zwangserziehung?

Wir werden sagen können, Zwangserziehung ist die durch das Vormundschaftsgericht angeordnete, einer staatlichen oder Gemeindebehörde zur Ausführung übertragene Unterbringung eines Minderjährigen in eine geeignete Familie oder Erziehungs- und Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten.

Wir können drei verschiedene Arten der Zwangserziehung unterscheiden: Die älteste Art ist die durch den § 56 Abs. 2 R.-Str.-G.-B. eingeführte Art der Zwangserziehung. Angeschuldigte, welche zu einer

Zeit, da sie das 12 aber nacht das 18. Lebensjahr vollendet haben eine strafbare Handlung begangen haben, sind frei zu sprechen, wenn sie bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besessen haben. In dem Urteil ist alsdann zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überlassen, oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er solange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr. Nach der Novelle zum Str.-G.-B. vom 25. Juni 1900 § 362 Abs. 3 R.-Str.-G.-B ist ferner der Landespolizeibehörde die Befugnis gegeben, weibliche Personen, die wegen Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, in Besserungs- oder Erziehungshäuser einzuweisen.

Diese Art der Zwangserziehung ist mit Einführung des R.-Str.-G.-B. auch in Baden zur Einführung gelangt und hat die Veranlassung dazu gegeben, die Zwangserziehung weiter auszubauen.

Die zweite Art der Zwangserziehung ist die sogenannte Entziehung der elterlichen Gewalt, die nach § 1666 B. G.-B. dann statthaft ist, wenn das geistige und leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß die Eltern das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen, das Kind vernachlässigen, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig machen. Auch in diesem Falle kann das Vormundschaftsgericht das Kind zum Zwecke der Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterbringen. Diese Unterbringung geschieht aber nicht auf öffentliche Kosten, sondern auf Kosten des Kindes selbst oder seiner Eltern, evtl. hat die Armenverwaltung einzugreifen.

Die dritte Art der Zwangserziehung ist die Zwangserziehung im engeren Sinne, die den eigentlichen Gegenstand unserer Betrachtung bilden soll, und die durch besondere Zwangs- oder Fürsorgeerziehungsgesetze jetzt in allen deutschen Bundesstaaten zur Einführung gelangt ist.

Man hat danach unterscheiden wollen zwischen der Zwangserziehung des Strafrechtes, der Zwangserziehung des bürgerlichen Rechtes und der Zwangserziehung des Verwaltungsrechtes. Die Unterscheidung ist insofern nicht ganz korrekt, als jede Art der Zwangserziehung ein Eingriff in das Privatrecht ist.

Die Zwangserziehung im engeren Sinne gelangte zuerst in Baden durch das Gesetz vom 4. Mai 1886 betr. „die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen" zur Einführung. Der Name „Zwangserziehung" kommt im Wortlaut des Gesetzes nicht zur Anwendung. Dem Beispiel Badens folgte Hessen in dem Gesetz vom 11. Juni 1887 Das Bürgerliche Gesetzbuch hat in seinem ersten Entwurf die Zwangserziehung nicht in Aussicht genommen. Auf Antrag Badens und Hessens aber, wo die Zwangserziehung sich bewährt hatte, wurde in das Einführungsgesetz zum B. G.-B. ein Artikel 135 aufgenommen, der die Grundlage für das Fortbestehen der Zwangserziehung in Baden und Hessen und für ihre Einführung in den anderen Bundesstaaten gab. Der Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger unberührt und bestimmt ferner, daß die Zwangserziehung, abgesehen von dem § 56 des R.-Str.G.-B., außer den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G.-B. nur erfolgen kann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Die einzelnen Landesgesetze mußten nunmehr dem Wortlaut des Artikels 135 des Einführungsgesetzes angepaßt werden. In Baden ist das nicht vollständig geschehen. Man hat vielmehr die Zwangserziehung in dem beschränkten Umfang beibehalten, in dem sie bisher bestand. Während nach dem Artikel 135 des Einführungsgesetzes die Zwangserziehung stattfinden kann in den Fällen des § 1666 B. G.-B. **oder** auch dann, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. hat man in Baden aus dem **„oder"** ein **„und"** gemacht, d. h. man hat die Zwangserziehung unter allen Umständen nur dann für zulässig erklärt, wenn die Maßregel zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. während sie nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch auch schon dann stattfinden kann, wenn ohne eine solche Gefährdung die Eltern das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbrauchen Bei körperlicher Vernachlässigung eines Säuglings kann daher in Baden die Zwangserziehung in der Regel nicht ausgesprochen werden, wohl aber nach dem B. G.-B. In Baden ist in diesen Fällen nur die Entziehung der elterlichen Gewalt nach § 1666 B. G.-B. zulässig.

Nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches haben alle einzelnen Bundesstaaten Zwangserziehungsgesetze erlassen. In Preußen wurde die Zwangserziehung unter dem Namen *Fürsorgeerziehung* durch Gesetz vom 2. Juli 1900 eingeführt. Der Name Zwangserziehung erschien vielen als zu hart. Man suchte einen milderen Namen, der weniger geeignet sein sollte, die gegen die Zwangserziehung bestehende Abneigung hervorzurufen. Dieser Zweck ist jedenfalls nicht erreicht worden, denn die Abneigung gegen die Fürsorgeerziehung in Preußen ist sicher ebenso groß, wie die gegen die Zwangserziehung in Baden. Das Harte der Maßregel der Zwangserziehung liegt im *Wesen der Sache*,

nicht im Namen. Der Name Zwangserziehung trifft das Wesen der Sache, denn gerade das wesentliche Moment dabei ist der Zwang: ein Zwang nicht gegen den Zögling, sondern gegen die Eltern, denen die Erziehungsrechte abgesprochen werden. Der Name Fürsorgeerziehung besagt gar nichts, denn die Fürsorge ist das wesentliche Moment jeder Erziehung. Wenn in Preußen die Fürsorgeerziehung vielfach auf Widerstand gestoßen ist, so liegt es nicht am Namen, sondern daran, daß zuerst die erforderlichen Einrichtungen fehlten, und daß mancherlei Mißerfolge sich in der ersten Zeit nicht vermeiden ließen. Wenn man anstelle der Zwangserziehung durchaus einen milderen Namen haben will, so könnte vielleicht der Name Schutzerziehung in Betracht kommen

Unter welchen Voraussetzungen kann die Zwangserziehung in Baden ausgesprochen werden?

Die gesetzlichen Voraussetzungen sind bereits angeführt. Minderjährige, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können unter diesen Voraussetzungen der Zwangserziehung unterstellt werden. Nach Ablauf von 18 Jahren kann die Zwangserziehung nur dann ausgesprochen werden, wenn der Antrag des Bezirksamts vor Ablauf des 18. Lebensjahres beim Vormundschaftsgericht eingekommen, oder wenn das Verfahren durch das Gericht von Amtswegen vorher eingeleitet worden ist. Die Anordnung der Zwangserziehung erfolgt durch das Vormundschaftsgericht. Dasselbe hat vorher die notwendigen Erhebungen zu veranlassen und hat insbesondere die Eltern, den Vormund, andere Verwandten, den Gemeinderat, den betreffenden Geistlichen und bei Schulpflichtigen auch die Schulbehörde zu hören.

Die Entscheidung über die Zwangserziehung ist eine außerordentlich verantwortliche, da es sich um einen schweren Eingriff in das Familienleben handelt, der die ganze weitere Entwicklung des Zöglings dauernd beeinflußt. Es ist daher natürlich, daß die in Betracht kommenden Behörden sich nur nach reiflichster Prüfung für die Zwangserziehung entscheiden. Man hat häufig darüber geklagt, daß die Zwangserziehung in sehr vielen Fällen zu spät ausgesprochen werde, und deshalb oft keinen Erfolg habe. Dagegen ist zu sagen, daß die Fälle, in denen die Zwangserziehung zu spät ausgesprochen wird, und die in der Praxis in der Tat nicht selten sind, sich nachträglich leicht feststellen lassen, daß aber vorher die Entscheidung darüber ganz außerordentlich schwierig ist, ob die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist, oder ob auch ohne Zwangserziehung eine Besserung des Verhaltens erwartet werden kann. In der Praxis wird häufig die Erfahrung gemacht, daß die Eltern, welche in Bezug auf die Erziehung des Kindes manches zu wünschen übrig lassen, für das Wohl des Kindes doch immer noch eine bessere Gewähr bieten, als eine Erziehung ganz ohne Eltern. Die Zwangserziehung in einem Falle auszusprechen, in dem es sich nicht als unbedingt notwendig erweist, legt der erkennenden Behörde eine sehr große Verantwortung auf. Als zweckmäßig hat es sich in vielen Fällen erwiesen, die Zwangserziehung zwar auszusprechen, den Vollzug derselben aber vorläufig auszusetzen und den Zwangszögling trotz der ausgesprochenen Zwangserziehung zunächst bei den Eltern zu belassen. Die Möglichkeit, in jedem Moment eingreifen und die Verbringung in eine Anstalt oder in einen andern Ort herbeiführen zu können, genügt nicht selten, nur eine Besserung zu erzielen.

Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts steht den Angehörigen des Zöglings und dem Bezirksamt das Recht der sofortigen Beschwerde an das Landgericht zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann eine fürsorgliche Unterbringung, die in den Fällen stattfindet, in denen sofortiges Einschreiten dringend geboten ist, bevor das Verfahren zum Abschluß gelangt ist, jederzeit in Vollzug gesetzt werden. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist eine weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nur dann zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Auf Grund des ergangenen Erkenntnisses hat das Bezirksamt darüber zu entscheiden ob der Minderjährige in eine Familie oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, oder ob der Vollzug vorläufig auszusetzen sei. Der Vollzug der Zwangserziehung kann vom Bezirksamt aber auch den Armenverbänden oder einem Verein übertragen werden. In den großen Städten werden die Armenverbände in der Regel mit dem Vollzuge betraut.

Der die Zwangserziehung anordnende Beschluß ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahre des Zöglings wirksam. Er ist aber schon vorher aufzuheben, wenn die Erreichung des Zwecks der Zwangserziehung anderweitig sicher gestellt oder wenn dieser Zweck erreicht ist. Vielfach findet eine vorläufige Entlassung aus der Zwangserziehung als Versuch statt, dem, wenn dieser Versuch als gelungen anzusehen ist, die vollständige Aufhebung der Zwangserziehung noch folgt.

Die Kosten der Zwangserziehung trägt zu $^2/_3$ die Staatskasse, zu $^1/_3$ der Armenverband. Letzterem fallen außerdem die Kosten der Hin- und Rückreise und der Ausstattung sowie die Kosten für ein angemessenes Unterkommen bei der Entlassung zur Last. Wenn der Zögling Vermögen besitzt, oder wenn die zum Unterhalt Verpflichteten zu einer Leistung imstande sind, so kann ein Ersatz der Kosten beansprucht werden.

Für die Unterbringung in Zwangserziehung ist die wesentlichste Frage: **Anstaltserziehung oder Familienerziehung.** Ueber diese Frage ist viel gestritten worden. Es ist aber eigentlich müßig darüber zu streiten, welche Erziehung der Vorzug verdient. Eine gute Familienerziehung, die allen Anforderungen des Falles entspricht, ist selbstverständlich in den meisten Fällen dringend zu wünschen und dem Zusammensein mit vielen verdorbenen Kindern vorzuziehen. Diese Art der Familienerziehung ist aber außerordentlich schwer zu beschaffen und kommt für viele ältere Zöglinge, die Hang zu Rohheitsvergehen haben, oder die sittlich im höchsten Grade verwahrlost sind, nicht in Frage. Insbesondere bedürfen sittlich verwahrloste Mädchen im Alter von über 16 Jahren in fast allen Fällen eine streng geregelte Anstaltsfürsorge, in der sie an stetige Arbeit gewöhnt werden. Die Durchführung der Zwangserziehung steht und fällt daher mit dem Vorhandensein einer genügenden Anzahl gut geleiteter Anstalten für die verschiedenen Arten der Zwangszöglinge. Da wir in Baden die Zwangserziehung seit mehr als 30 Jahren haben, fehlt es uns an solchen Anstalten nicht. Es gibt zur Zeit mindestens 30 Erziehungsanstalten in Baden, die Zwangszöglinge aufnehmen. Ein großer Teil dieser Anstalten ist aber in erster Linie für die Erziehung anderer Kinder bestimmt und nimmt nur nebenbei auch Zwangszöglinge auf. Andere Anstalten sind ausschließlich von lokaler Bedeutung. Als wichtigste für das ganze Land in Betracht kommende Zwangserziehungsanstalten dürften folgende anzusehen sein:

1. Die Erziehungsanstalt Flehingen bei Bretten. Sie ist eine Schöpfung der Zentralleitung der badischen Bezirksvereine für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge und ist seit dem Jahre 1901 verstaatlicht und dem Ministerium des Innern unterstellt. Die Anstalt ist modern eingerichtet und nimmt Knaben und junge Männer im Alter von 14—20 Jahren ohne Rücksicht auf die Confession auf. Die Zöglinge werden in verschiedenen Gewerbebetrieben beschäftigt und können ihre Gesellenprüfung in 5 verschiedenen Gewerben in der Anstalt selbst ablegen. Außerdem findet in weitem Maße eine Beschäftigung in der Landwirtschaft statt.

2. Die Erziehungsanstalt Schwarzacherhof bei Aglasterhausen, Bezirk Mosbach, für evangl. männliche Zöglinge gleichen Alters bestimmt. Die Anstalt ist vom Landesverein für Innere Mission errichtet und beschäftigt die Zöglinge gleichfalls in verschiedenen Gewerben und in der Landwirtschaft.

3 Das Mädchen- und Frauenheim Bretten gleichfalls vom Bad. Landesverein für Innere Mission unterhalten, nimmt weibliche Personen im Alter von 14—20 Jahren auf und ist im wesentlichen der Fürsorge für die sittlich verkommenen Mädchen gewidmet.

4. Das Schwesterhaus Bethania zum guten in Heitersheim verfolgt den gleichen Zweck in Bezug auf die weiblichen Zwangszöglinge katholischer Confession. Die Anstalt steht unter der Leitung der Barmherzigen Schwestern vom Orden des Hl. Vinzenz v. Paul.

5. Das Asyl und Erziehungshaus Scheibenhardt bei Karlsruhe nimmt Mädchen aller Konfessionen auf, soweit sie aus der Volksschule entlassen sind. Die Anstalt untersteht dem badischen Frauenverein und nimmt solche Zwangszöglinge auf, die noch nicht in einem höheren Grade sittlich verwahrlost sind.

6./8. Die Anstalten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogtum Baden in Weingarten, Sinsheim und Hüfingen nehmen Knaben im volksschulpflichtigen Alter auf. Hüfingen ist ausschließlich für katholische Knaben bestimmt, die Anstalten Weingarten und Sinsheim sind paritätisch.

9. Die Rettungsanstalt Schwarzach bei Bühl steht unter der Leitung der Schwestern des heiligen Franziskus. Aufgenommen werden katholische Knaben im Alter von 6—14 Jahren.

Die badischen Zwangserziehungsanstalten sind meist überfüllt und bedürfen einer Erweiterung, insbesondere gilt das von der Anstalt Flehingen, die z. Zt. 165 Zöglinge aufnehmen kann. Dringend erforderlich ist aber für Baden eine Anstalt ähnlich derjenigen, die ich im vorigen Jahre in Klein-Meusdorf bei Leipzig besichtigen durfte. Auf dem Schlachtfeld der Völkerschlacht bei Leipzig in unmittelbarer Nähe des Monarchenhügels ist von dem Landverband Leipzig mit einem Kostenaufwand von rund 1 000 000 Mark eine mustergültige Zwangserziehungsanstalt errichtet, die im wesentlichen den Zweck hat, Beobachtungsanstalt zu sein. Sämtliche Zwangszöglinge aus dem Landverband Leipzig müssen zuerst auf einen Zeitraum von 6 Wochen, der auch auf 12 Wochen ausgedehnt werden kann, zur Beobachtung in diese Anstalt. Durch genaue ärztliche Untersuchungen und durch ständige Ueberwachung von Pädagogen und Aerzten wird der geistige und körperliche Zustand des Zöglings genau festgestellt. Es wird dann ein ausführliches Gutachten darüber erstattet, welche Art der Erziehung für den Zögling in Betracht kommt, welcher Anstalt er zuzuweisen ist und ob eventl. Familienerziehung einzutreten habe. Da bei der Zwangserziehung vielfach psychopathische Kinder in Betracht kommen, ist eine derartige Anstalt außerordentlich notwendig. Nur solche Zöglinge,

welche ihres Geisteszustandes wegen dauernd ärztlicher Ueberwachung und Behandlung bedürfen, werden in dieser Anstalt belassen. Das für die eingewiesenen Zöglinge zu zahlende Pflegegeld reicht nicht nur zur Deckung der Betriebskosten, sondern auch zur Deckung der Verzinsung, Amortisation und Abschreibung der beträchtlichen Baukosten, sodaß der Landverband Leipzig durch diese Anstalt nicht besonders belastet ist.

Soweit Familienerziehung in Betracht kommt, ist das Hauptgewicht auf die Auswahl geeigneter Familien zu legen. Es kommt aber auch der Umstand in Betracht, daß bei der Familienerziehung die Zwangszöglinge, soweit sie schulpflichtig sind, die allgemeine Volksschule zu besuchen haben und daher mit andern unverdorbenen Kindern ständig zusammen sind. Von den Volksschullehrern wird vielfach das durchaus begreifliche Verlangen ausgesprochen, daß sittlich verdorbene Kinder im Interesse der unverdorbenen aus der Volksschule entfernt werden, und daß das im Wege der Zwangserziehung geschehen soll. Dieses Verlangen entbehrt insofern der gesetzlichen Begründung, als eine Zwangserziehung nur ausgesprochen werden darf, wenn sie zur Verhütung sittlichen Verderbens des betreffenden Zöglings selbst notwendig ist. Zwangserziehung aus dem Grunde, weil eine Gefahr für andere Kinder vorliegt, ist nicht zulässig. Dagegen gewährt das neue Schulgesetz vom 7. Juli 1910 durch eine Bestimmung des § 3 Abs. 2 die Möglichkeit, daß Kinder, die wegen sittlicher Verfehlungen für die Sittlichkeit der übrigen Schüler eine Gefahr bilden, vom Besuch der Volksschule ausgeschlossen werden können. Von dieser Bestimmung wird naturgemäß nur im äußersten Notfalle Gebrauch zu machen sein.

Wenn bei Verhängung von Zwangserziehung Zurückhaltung und die bei der Verantwortlichkeit der Entscheidung notwendige Vorsicht beobachtet wird, wird Familienerziehung in einer großen Anzahl von Fällen überhaupt nicht in Frage kommen können. Die Praxis ist in dieser Beziehung eine nicht gleichmäßige, was natürlich erscheint, da sie im wesentlichen von einzelnen Personen abhängt. Nach den mir vorliegenden Zahlen befanden sich im Jahre 1908 in Zwangserziehung aus dem Amtsbezirk Freiburg 252 Zöglinge, Mannheim 195, Pforzheim 157, Karlsruhe 154, Heidelberg 152. Auf 10 000 Einwohner kamen in diesem Jahre in Freiburg 24 Zwangszöglinge, in Mannheim 8, in Pforzheim 16,5 in Karlsruhe 16, in Heidelberg 15. Diese Zahlen sind nur durch eine verschiedenartige Praxis bei Handhabung des Zwangserziehungsgesetzes zu erklären. Neuerliche Zahlen sollen eine gewisse Veränderung ergeben haben. Die Verschiedenheit der Praxis tritt aber auch bei ihnen zutage. Welche Praxis die richtigere ist, mag dahin gestellt bleiben. Es können für jede Anschauung schwerwiegende Momente geltend gemacht werden. Aus den mitgeteilten Zahlen folgt ferner, daß in Mannheim von der Anstaltserziehung in mehr Fällen Gebrauch gemacht werden muß, wie in Freiburg. Während im Jahre 1908 in ganz Baden 56,6 Proz. der Zwangszöglinge in Familien und 39,4 in Anstalten untergebracht waren, befanden sich im gleichen Jahre von den Mannheimer Zwangszöglingen 70 Proz. in Anstalten und 30 Proz. in Familien. Eine weitere Folge dieser strengeren Auswahl ist, daß der Erfolg der Zwangserziehung, die Besserung, verhältnismäßig seltener eintreten wird.

Ueber die Erfolge der Zwangserziehung sind alljährlich dem Ministerium des Innern Berichte zu erstatten und zwar erhalten die Zöglinge 3 verschiedene Noten: Erfolg befriedigend, zweifelhaft und unbefriedigend. Von den im Jahre 1912 zur Entlassung gekommenen Zwangszöglingen haben 192 befriedigenden Erfolg, 76 zweifelhaft und 39 unbefriedigenden aufzuweisen. Aus dem Jahre 1913 sind die Zahlen 221,90 und 30. Allzugroßes Gewicht darf auf diese Zahlen nicht gelegt werden. Von dem mit zweifelhaftem Erfolg Entlassenen wird die Mehrzahl nicht als gerettet angesehen werden können. Bei den mit unbefriedigenden Erfolg Entlassenen wird die Besserung wohl nur in seltenen Fällen später noch eintreten, und auch bei denjenigen bei denen der Erfolg befriedigt, ist die dauernde Besserung nicht immer gewährleistet. Immerhin darf man annehmen, daß die Zwangserziehung bei der Mehrzahl der Zöglinge ihren Zweck erreicht.

Man darf die Wirksamkeit des Zwangserziehungsgesetzes aber nicht nur nach diesen Erfolgen beurteilen. Wir müssen uns vielmehr die Frage vorlegen, was würde eintreten, wenn wir die Zwangserziehung nicht hätten, und diese Frage stellen heißt auch, sie beantworten. Die Zwangserziehung ist eine unbedingte Notwendigkeit im Interesse der Zwangszöglinge selbst und im Interesse anderer Kinder, denen die Zwangszöglinge fern gehalten werden müssen. Mit der Notwendigkeit der Zwangserziehung müssen wir uns abfinden. Wir müssen aber darnach streben, die Zwangserziehung so einzurichten, daß sie ihren Zweck wirklich erfüllen kann. Dazu sind uns gut geleitete Anstalten für die verschiedenen Arten der Zwangszöglinge notwendig. Dazu ist auch eine Beobachtungsanstalt dringendes Erfordernis.

Ein warmer Freund der Jugend, der Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch tritt seit Jahren ein für ein einheitliches deutsches Jugendgesetz und hat neuerdings eine kleine Schrift erscheinen lassen, welche mit warmem Herzen und mit reicher Kenntnis unserer Verhältnisse für diesen Gedanken des Jugendgesetzes Stimmung zu machen sucht. Wenn auch

Felisch mir darin zu weit zu gehen scheint, daß er sämtliche Bestimmungen aller Gesetzbücher, auch das B. G. B. und der Gewerbeordnung in ein einheitliches Jugendgesetz verarbeiten will, so ist auch der Gedanke des Jugendgesetzes selbst ein durchaus zu begrüßender. Ein deutsches Jugendgesetz, wie Felisch es wünscht, ist meiner Ansicht nach ebenso zu wenig verwirklichen, wie ein deutsches Frauengesetz denn sehr zahlreiche Bestimmungen des B. G. B., der Gewerbeordnung u. s. w. beziehen sich nicht nur auf jugendliche Personen, sondern auch auf andere. Dagegen ist ein einheitliches deutsches Jugendgesetz auf sehr vielen Gebieten unter anderem auch dem der Zwangserziehung allerdings dringend erforderlich. Eine Aufgabe eines solchen Jugendgesetzes wird es auch insbesondere sein, Bestimmungen zu treffen, durch welche der Verwahrlosung der Jugend und damit auch der Zwangserziehung entgegen gearbeitet wird. Wir bedürfen nach dem Kriege vor allem eine Stärkung und Förderung des Familienlebens, des Familienzusammenhanges. Die Zwangserziehung wird niemals ganz entbehrt werden können, sie kann aber wesentlich eingeschränkt werden, wenn wir unsere Bemühungen darauf richten, dem Grunde der Verwahrlosung entgegen zu arbeiten, den weitesten Kreisen des Volkes ein gesichertes Familienleben zu ermöglichen. Möge Gott uns allen Kraft dazu geben nach der schweren Zeit des Krieges an diesem Werke rüstig weiter zu schaffen und mitzuarbeiten an der Erhaltung und Förderung einer frohen, tüchtigen und vaterlandsliebenden Jugend!

Deutscher Armenpflege-Kongreß 1917.

Die diesjährige Kriegstagung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit wird am 21. und 22. September in Berlin stattfinden und in erster Linie die Frage des **Uebergangs der Kriegsfürsorge in den Friedenszustand** zum Gegenstand haben. Ein gedruckter Vorbericht von Direktor Dr. Blaum-Straßburg, wird den Rahmen zu einer Reihe von Einzelfragen bilden, die auf der Tagung selbst erörtert werden sollen. Es haben Berichte übernommen:

Oberbürgermeister Guno-Hagen über die Ueberleitung der Kriegsfamilienunterstützung in die Friedenszeit einschließlich der Fürsorge für die Krieger selbst.

Dr. Lindemann-Stuttgart über die Arbeitslosenunterstützung in der Uebergangszeit.

Professor Altmann-Mannheim über die Frage der Unterstützungsmaßstäbe in der Uebergangszeit.

Zweiter Verhandlungsgegenstand wird die **Frage der Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit** nach dem Kriege sein. Den Hauptbericht wird Dr. Albert Levy, der Leiter der Zentrale für private Fürsorge in Berlin, erstatten; die endgültige Bestimmung der Mitberichterstatter steht noch aus.

Einladungen und Tagesordnungen werden im Laufe des Monats Juli von der Geschäftsstelle in Berlin S. W. 11, Bernburgerstr. 24/25 versendet werden.

XI. Jahresbericht des Blindenheim Mannheim.

In der badischen Blindenfürsorge ist ein weiterer Schritt angebahnt. Auf Veranlassung Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin Luise sind im Juli 1916 die in Betracht kommenden Persönlichkeiten in Karlsruhe unter dem Vorsitz Seiner Excellenz des Herrn Ministers von Bodman zusammengetreten, um über die Vereinheitlichung des Badischen Blindenwesens zu beraten. Es wird angestrebt, daß die Badische Blindenanstalt Ilvesheim, das Arbeitsheim für Blinde Mannheim und die Versorgungsanstalt Freiburg in innigster Fühlung mit dem Verein für Badische Blinde gemeinsam arbeiten und dabei gleichzeitig auch auf die im Lande befindlichen Kriegsblinden Rücksicht nehmen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; es steht zu hoffen, daß sie zu einem günstigen Ende geführt werden, so daß in Baden, wie in anderen Bundesstaaten, die Blindenfürsorge zusammengefaßt sein wird. Möge diese Vereinigung die Blindenfürsorge zur Höherentwicklung führen!

Herr Otto Banoli-Freiburg wurde an Stelle des Herrn Gilmer-Seckenheim, zum Vorsitzenden des Vereins für Badische Blinde gewählt, und gehört in dieser Eigenschaft dem Verwaltungsrat des Blindenheim Mannheim an. Vor der Neuwahl des Verwaltungsrates legten die Herren Oberbürgermeister Dr. Kutzer und Geh. Kommerzienrat Dr. Clemm ihre Aemter nieder; neu gewählt wurden Fräulein Wilma Stoll, die dem Blindenheim seit Jahren wertvolle Dienste geleistet hat, und dem vielfach von Blinden geäußertem Wunsche nach einer weiteren Vertretung im Verwaltungsrat entsprechend, Herrn Kaufmann Steinmüller in Mannheim. Herr Geh. Kommerzienrat Dr. Clemm sei an dieser Stelle herzlicher Dank gesagt für seine treue Mitarbeit seit Bestehen des Heims, er war den Blinden ein fürsorgerlicher Freund.

Ende 1915 schloß das Blindenheim mit einer Besetzung von 35 Blinden ab, zu denen im Laufe des Jahres 4 Blinde hinzukamen, während 6 Blinde austraten, sodaß gegenwärtig 33 Insassen im Heim sind. 6 Kriegsblinde wurden behufs Erlernung eines Handwerks im Heime vorübergehend aufgenommen; zwei derselben waren Ende Dezember noch anwesend. Die durchschnittliche Besetzung des Heims war 33,3, wovon 13,3 männliche, 20 weibliche.

Die Leitung des Geschäftsbetriebs gestaltete sich sehr schwierig. Die rasche, sprungweise eintretende, sehr große Preissteigerung der Rohmaterialien stellte den Verwaltungsrat häufig vor die Frage, ob es ratsam sei, die verlangten Preise anzulegen. Von dem Bestreben geleitet, den Blinden Arbeitsgelegenheit zu erhalten, wurde das Material gekauft; dies hat sich als richtig und vorteilhaft erwiesen. Im laufenden Jahre werden wohl wegen Mangels an Rohmaterialien noch größere Schwierigkeiten entstehen, denen zu begegnen man sich durch Rückstellungen zu sichern suchte. Außerdem soll der Versuch gemacht werden, den blinden Heiminsassen, soweit notwendig, eine andere Beschäftigung zugänglich zu machen.

Der Absatz fertiger Waren stieg von Mark 41 250 in 1915 auf Mark 76 070, in 1916 also eine Zunahme von Mark 34 820.—, die in der Hauptsache nicht dem wachsenden Verkaufsquantum, sondern der höheren Preislage zuzuschreiben ist. An Löhnen wurden Mark 6 614 vergütet, gegen Mark 6 072 im Vorjahre. Nicht gering waren selbstverständlich auch die Schwierigkeiten in der Verpflegung der Heiminsassen u. der Angestellten. Dank der umsichtigen Tätigkeit der Hauseltern, dem erweiterten Gartenbetrieb

und der Einrichtung von Kleinviehhaltung ist es aber gelungen so zu wirtschaften, daß die Pfleglinge keinen Grund zu Klagen haben.

Von der Großherzoglichen Staatsregierung wurde als Beihilfe zur Verzinsung und Amortisation der Schuld auf die Häuser wieder ein Zuschuß von Mark 2000.— gewährt, von dem Kreisausschuß Mannheim und der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe ein Zuschuß von je Mark 500.—, wofür auch an dieser Stelle aufrichtiger Dank ausgesprochen sei. Das Heim wurde im verflossenen Jahr von der katholischen Jugendgruppe in Ludwigshafen besichtigt, ebenso von verschiedenen Direktoren auswärtiger Blindenanstalten.

Die Herren Dr. Gruber und Dr. Fuchs haben den Gesundheitszustand der Blinden überwacht; auch ihnen sei hierfür herzlich gedankt. An Weihnachten fand ein kleine, erhebende, der Zeit angepaßte, Feier statt.

Möge der Baum der Blindenfürsorge sich mehr und mehr entfalten, sodaß in seinem Schatten sich jeder Blinde geborgen wissen kann!

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1750)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.105
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
OCT 2 6 1921

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVII. Jahrgang. August 1917 — Oktober 1917 №. 26.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starb am 18. August 1917 bei den Kämpfen vor Verdun der bei der städtischen Armenverwaltung tätige Kanzleiassistent

Heinrich Brüggemann.

Ehre seinem Andenken.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. 35. Deutscher Armenpflegertag in Berlin.
3. Festsetzung der laufenden Unterstützungen.
4. Gewährung der Winterzuschläge.
5. Regelmäßige Abgabe von Schuhen.
6. Neueinteilung und Errichtung von Armenbezirken.
7. Prozeßführung für ausländische Kinder in Holland.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurde:

Bezirk 50: Hauptlehrer Karl Kinzle, Rheinaustr. 22.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Bezirk 22: Bäckermeister Karl Kober, Fröhlichstr. 64.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 14: Hauptlehrer Pius Kurrus, Rheinvillenstraße 9.
„ 14: Kaufmann Ernst Imberger, Waldparkstraße 6.
„ 41: Kaufmann Ernst Grießer, F., Höhenstr 9.
„ 50: Kaufmann Jakob Roos, Waldparkstr. 37.
„ 50: Kaufmann Karl Feßner, Eichelsheimerstraße 8.
„ 50: Steuerassistent Isidor Duttle, Bellenstraße 75.
„ 50: Buchdruckereibesitzer Johannes May, Windeckstr. 5.
„ 50: Hauptlehrer a. D. Philipp Lenz, Rheinparkstr. 1.

4. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurde:

Bezirk 50: Frau Direktor J. Pichler, Rennershofstraße 10.

Ausgeschieden ist:

Bezirk 41: Frau Kaufmann Ernst Grießer, F., Höhenstr. 9.

TJM

Nachgenannte Armenpfleger des 44. Bezirks haben sich bereit erklärt, in den neugebildeten 50. Bezirk überzutreten und werden demgemäß zu Armenpflegern im 50 Bezirk ernannt:

Herr Armenpfleger Deißler, Karl, Baumeister, Meerfeldstraße 31;

Herr Armenpfleger Heiderich, Karl, Schreinermeister, Meerfeldstraße 33;

Herr Armenpfleger Pfaff, Ludwig, Betriebsassistent, Lindenhofstraße 39.

35. Deutscher Armenpflegertag in Berlin.

I

Zum dritten Male in der Kriegszeit hat der „Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit" seine Mitglieder und Freunde zur Beratung wichtiger Fürsorgefragen einberufen, die mit dem großen Völkerkampf und seinen Einwirkungen auf das Volks- und Wirtschaftsleben eng zusammenhängen. Im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses eröffnete der stellvertretende Vereinsvorsitzende, Bürgermeister von Hollander (Mannheim), morgens 9½ Uhr die Verhandlungen mit begrüßenden Worten und einem Ueberblick über die rege Geschäftstätigkeit des Vereins, dessen Vorstand und Zentralausschuß in der Zeit zwischen den Jahresversammlungen fortgesetzt bemüht gewesen sind, sich den Anforderungen der ernsten Gegenwart anzupassen, die soziale Fürsorge mit den Zielen der eigentlichen Armenpflege gemeinsam zu fördern und mit verwandten Bestrebungen Fühlung zu halten. Als Vertreter des Reichsamts des Innern hieß Geheimer Regierungsrat Klehmet die Anwesenden willkommen, die er als Bundesgenossen im Kampfe gegen wirtschaftliche Kriegsnöte bezeichnete, und denen er den besten Erfolg in ihren Bemühungen zur Hebung der Volkswohlfahrt wünschte. Für die Stadt Berlin sprach Bürgermeister Dr. Reicke, indem er der Hoffnung Ausdruck gab, daß die Durchführung der Uebergangsfürsorge, die im Vordergrunde der diesjährigen Verhandlungen des Armenpflegetages steht, durch baldiges Erstarken der Friedensaussichten verwirklicht werden möge, und daß der Verein, der stets ganze, wertvolle Arbeit geleistet habe, auch in Zukunft hiermit erfolgreich fortfahre.

Auf Antrag des Beigeordneten Aders (Elberfeld) wurde Bürgermeister von Hollander zum Vorsitzenden der Tagung gewählt, zu Stellvertretern Geheimer Kirchenrat D. Schlosser (Frankfurt a. M.) und Stadtrat Doflein (Berlin), zu Schriftführern Stadtrat von Frankenberg (Braunschweig) und Direktor Dr. Lohse (Hamburg).

Als Vorsitzender des Ausschusses zur reichsgesetzlichen Regelung der Jugendfürsorge berichtete Geheimer Kirchenrat D. Schlosser über die vorbereitenden Schritte, die inzwischen hierfür geschehen sind; der Ausschuß schlägt die Veranstaltung einer amtlichen Zählung über die in öffentlicher Fürsorge befindlichen Kinder vor und beantragt, auf die Tagesordnung einer im nächsten Jahre zu veranstaltenden Versammlung die Erörterung der Reichsjugendfürsorge zu setzen, wobei es sich empfehlen wird, gemeinsam mit anderen Körperschaften dieses Aufgabenkreises vorzugehen. Der Zentralausschuß des Vereins hat der Auffassung des Ausschusses zugestimmt, daß ein allgemeines Reichsjugendgesetz große Schwierigkeiten bereite, u. daß die von anderer Seite geplante neue Zusammenfassung der Jugendfürsorgebestrebungen in dieser Richtung auf Bedenken stoße. Der Verein ist dagegen bereit, unter Vermeidung aller nachteiligen Zersplitterungen den Ausbau der Jugendfürsorge eifrig gemeinsam mit den bestehenden Vereinigungen zu fördern.

Erster Hauptpunkt der Tagesordnung ist die Uebergangsfürsorge vom Kriege zum Frieden. Einleitende Bemerkungen hierzu gab Verwaltungsdirektor Dr. Blaum (Straßburg i. E.). Die tiefgehenden wirtschaftlichen Wirkungen des Krieges erfordern schon heute eine eingehende Beschäftigung mit den sozialen Fragen der Uebergangszeit. Die Lohnverhältnisse, das Wiederaufleben der Ausfuhr, die Fürsorge für die bisher unterstützten Kriegerfamilien, die Rücksicht auf den stark in Mitleidenschaft gezogenen Mittelstand und verwandte Aufgaben erheischen rechtzeitige Vorkehrungen, um den wirtschaftlich Schwachen Hilfe und Beistand zu gewähren. Die soziale Lage und die Gesinnungsart der Massen hat sich im Laufe der Kriegsjahre wesentlich verschoben. Das Pflicht- und Staatsgefühl der Millionen, die draußen im Felde stehen, verdient vertrauensvolle Berücksichtigung durch weitgehende Anerkennung; ein Erfolg für das Vaterland, für das deutsche Volk wird — das dürfen wir zuversichtlich erwarten — bei einer solchen zielbewußten Fürsorge nicht ausbleiben!

Als eine der wichtigsten Uebergangsfragen behandelte Oberbürgermeister Cuno (Hagen) die Ueberleitung der Kriegerfamilienunterstützung in die Friedensverhältnisse. An der Hand der geltenden Gesetze und Ausführungsvorschriften prüfte er, ob die gegenwärtigen Bestimmungen als ausreichend anzusehen seien, und gelangte zu dem Ergebnisse, daß eine Erweiterung gewünscht werden müsse. Die Heeresverwaltung wird bei der Entlassung der Heerespflichtigen demnächst nicht ohne innige Fühlungnahme mit den bürgerlichen und wirtschaftlichen Kreisen verfahren dürfen, um die Wiedererlangung von Beschäftigung zu ermöglichen. Durch Weiterzahlung der Familienunterstützung für einige Monate kann die Ueberleitung erleichtert und das Schuldenmachen verhindert werden. Mit den Gewerkschaften ist an-

zustreben, daß kein Heerespflichtiger nach dem Friedenschluß länger bei der Fahne gehalten wird, als es das militärische Bedürfnis unbedingt erfordert, und daß die Feststellung der größeren oder geringeren Dringlichkeit der Entlassung in Verbindung mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen erfolgt. In die kommende Friedenszeit darf das Ueberwiegen der Anordnungen der Militär- gegenüber den bürgerlichen Behörden nicht übernommen werden. Die Verantwortung dafür, daß die Entlassenen Arbeit finden, und daß in der Uebergangszeit die Familien weiter unterstützt werden, müssen die bürgerlichen Behörden tragen. Den Entlassenen mag, um ihnen einen Rückhalt zu gewähren, die Löhnung und ein Verpflegungsgeld (etwa von 1,50 M. täglich) für fernere drei Monate zugestanden werden.

II.

An den Cunoschen Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Besprechung, die aber erkennen ließ, wie bedeutungsvoll die sachgemäße Regelung der Angehörigenunterstützungen in der Uebergangszeit nach dem Friedensschluß sein wird, und wie allgemein der vom Berichterstatter in seinem Schlußwort geäußerte Wunsch ist, daß die soziale Förderung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien auch in Zukunft nach den verschiedensten Richtungen hin fortgesetzt werden möge.

Als Vertreter der Generalkommission der deutschen Gewerkschaften empfahl Herr Paul Umbreit eine Erhöhung des Verpflegungsgeldes für Entlassene auf 2 M. täglich, dagegen den Fortfall der Weitergewährung militärischer Bezüge für solche öffentliche Beamten, die ihre bürgerlichen Dienstbezüge fortbeziehen. Auch hielt er es für zweckmäßig, ein Reichsmittelverfahren in Militärrentensachen in Anlehnung an die Spruchbehörden der Reichsversicherung durchzuführen. Er warnte davor, die Ausgestaltung der sozialen Fürsorge in erster Reihe von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig zu machen, und erhoffte umgekehrt von dem sozialen Fortschritt (z. B. in der Wohnungsfrage) einen günstigen Einfluß auf die Hebung des Wirtschaftslebens.

Geheimer Justizrat Dr. Ruland (Colmar i. E., zur Zeit im Felde) betonte, es sei zwar ein außerordentlich wohlwollender, ja geradezu idealer Gedanke, die Entlassung Heerespflichtiger durch die Militärbehörde erst erfolgen zu lassen, wenn sie sich von der Wiedererlangung einer Erwerbsstellung überzeugt habe; die Durchführung bereite jedoch unüberwindliche Schwierigkeiten, die Aufklärung der heimischen Erwerbsverhältnisse auf schriftlichem Wege sei beim besten Willen nicht zu erzielen. Er empfahl deshalb übereinstimmend mit dem Berichterstatter und aus eigener dienstlicher Erfahrung die Feststellung durch die Arbeitsnachweise und die Ortsbehörden.

Rechtsanwalt Dr. Wölz (Stuttgart) gab Mitteilungen über das in seiner Heimat übliche Verfahren bei Gewährung von Mietzuschüssen, um die Entschuldung der Kriegsteilnehmer und ihrer Familien zu fördern, und beklagte die sehr ungleichmäßige Handhabung der Lieferungsverbände, besonders gegenüber kleinen Handwerkern in ländlichen Verhältnissen. Alle erwerbstätigen Volkskreise seien bei der Handhabung heranzuziehen.

Direktor Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.) betrachtete es als eine Aufgabe des Armenpflegetags, sich zur Frage der Demobilmachung gutachtlich zu äußern, und beantragte eine Entschließung, durch die im wesentlichen das Einverständnis mit den vom Oberbürgermeister Cuno aufgestellten Leitsätzen ausgesprochen wird, jedoch unter Feststellung der Weiterunterstützung auf mindestens einen Monat nach der Entlassung.

Stadtrat Müller (Dresden) wies darauf hin, daß in zahlreichen Fällen ein Bedürfnis zur Weiterzahlung der Kriegsunterstützung nicht vorliege. Wolle man wirklich über einen Monat nach der Entlassung hinausgehen, so könne man die Bedürftigkeitsprüfung wohl kaum entbehren.

Bürgermeister Dr. Luppe (Frankfurt a. M.), der gemeinsam mit Direktor Polligkeit die von diesem vorgelegte Entschließung unterzeichnet hat, begründete die darin enthaltene Einschränkung unter Hinweis auf Einzelfälle.

Im Schlußwort hielt Oberbürgermeister Cuno daran fest, daß die Fortzahlung der Kriegsunterstützung noch mindestens drei Monate nötig sei, um in der großen Masse der Fälle ausreichend zu helfen.

Die Versammlung stimmte den Ausführungen des Berichterstatters und den dazu gestellten ergänzenden Anträgen zu.

Gemeinderat Dr. Lindemann, Landtagsabgeordneter (Stuttgart), behandelte sodann die Erwerbslosenunterstützung in der Uebergangszeit. Er ging davon aus, daß die volle Aufsaugung der frei werdenden Arbeitskräfte ohne Stockungen nicht zu erwarten sei, und daß man deshalb mit mehr oder minder großer Erwerbslosigkeit verschiedener Gruppen zu rechnen habe. Die Einrichtungen der Uebergangsfürsorge müssen deshalb elastisch getroffen werden und sich dem Wechsel anpassen. In Anlehnung an die bisherigen Arbeitslosenunterstützungen, über deren Entwicklung ein kurzer Ueberblick gegeben wurde, empfahl er Anknüpfung an die Tätigkeit der Gewerkschaften für die organisierte gelernte und ungelernte Arbeiterschaft. Die darin enthaltene Prämiierung der Gewerkschaften sei kein ernstliches Bedenken: es komme darauf an, in enger Verbindung mit den Gewerkschaften gesunde Sozialpolitik zu treiben und unsoziale Betriebszweige auszuschalten. Der Krieg habe in den

Gemeinden und bei den Staatsbehörden die Bahn für eine freiere Auffassung eröffnet. Die vollste Ausnützung der Gewerkschaften bei Gewährung der Erwerbslosenunterstützung sei zur Ueberwachung und zum Schutze gegen Mißbräuche dringend zu empfehlen. Eine verschiedenartige Behandlung der einzelnen Gruppen werde dabei am besten gewährleistet. Für Selbständige und für Angehörige freier Berufe komme die Mittelstands- und Angestelltenfürsorge in Betracht, die sich bereits in geeigneter Weise zu entwickeln begonnen habe. Für Frauen und deren Berücksichtigung spiele die Mitwirkung des Nationalen Frauendienstes eine wesentliche Rolle. Die ungelernte Arbeiterschaft müsse bei Erwerbslosigkeit durch die Gemeinden oder Kreise unterstützt werden. Eine Unterstützungskasse mit Beitragsleistung der Beteiligten sei im Wege des Zwanges einzurichten, da bei Freiwilligkeit die Durchführung versage. Bei Beitragsleistung kann auf die Prüfung der Bedürftigkeit verzichtet werden. Für Jugendliche handelt es sich um eine Art von Erziehungbeihilfe, indem man mit der Unterstützung die Verpflichtung zu allgemeiner und beruflicher Fortbildung verbindet. Die Arbeitsämter (Arbeitsnachweisstellen) sind die gegebenen Helfer für die Gewährung. Die Mittel sind in erster Reihe von der beteiligten Gewerben, in zweiter Linie von den Gemeinden oder Kreisen, vom Staat und vom Reich aufzubringen.

III.

Nach der Mittagspause erhielt Professor Dr. Altmann (Mannheim) das Wort zu seinem Bericht über die Maßstäbe der Unterstützung in der Uebergangszeit. Wie der Ozeanschiffer kein genaues Bild der in Sicht kommenden fernen Küste geben kann, so ist es für uns nicht möglich, in bestimmten Umrissen uns den künftigen Uebergangszustand vorzustellen, den der Friede bringen wird. Wir müssen uns bemühen, soziale Gesichtspunkte ins Auge zu fassen und der Allgemeinheit näher zu rücken, um danach die Regelung vorzubereiten. Die Unterscheidung zwischen Kriegsteilnehmern und Nichtteilnehmern ist für die Friedenszeit nicht mehr aufrecht zu erhalten, da sie den Wiederaufbau der Bevölkerung empfindlich stören würde: Heraufhebung der gesamten Einwohnerschaft zu einer Stufe ist anzustreben, die dem Bedarf des Kultur- und Wirtschaftslebens entspricht. Die Frage der Unterstützungsmaßstäbe ist nicht nur eine Erörterung über die Höhe der Geldaufwendungen, sondern eine Auseinandersetzung grundsätzlicher Art über die Beziehungen zwischen Fürsorge und sozialer Politik. Die Wochenhilfe und die Säuglingsfürsorge muß außerhalb des Rahmens der Armenpflege bleiben, die Verarmung ist durch Anlernung zu neuen Berufszweigen zu verhüten, der Untergrund für die kommende deutsche Bevölkerung ist durch sorgfältige Rücksicht auf die Eignung des Einzelnen zur Arbeit auszubauen, die Frauen und Kinder sind aus körperlich nachteiligen Betriesarten zu entfernen. Die Lohnhöhe darf nicht durch das Unterstützungswesen ungünstig beeinflußt werden; dem Lohndruck ist im Laufe der Zeit durch Mindestlohnsätze und durch Zuweisung öffentlicher Arbeiten gegen angemessene Lohnzahlung vorzubeugen. Für die Unterstützung sind Ausschlußsätze erforderlich, die sich dem Notbedarf möglichst genau anpassen. Neben den Berufsbeamten werden ehrenamtliche Hilfskräfte unentbehrlich sein, die sich in der Kriegszeit bewährt haben. Für die Höhe der Sätze bedarf es der Rücksicht auf das ärztliche Urteil und auf die gesamten örtlichen Verhältnisse. Bei der Wohnungsmiete ist eine angemessene Wohnmöglichkeit sicherzustellen. Durch Hauptauskunftsstellen und Wohlfahrtsämter muß die Tätigkeit der Hilfseinrichtungen gefördert und den Beteiligten leichter zugänglich gemacht werden. Der Lebensnotwendigkeit nach den persönlichen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen, indem bei höherer Lebenshaltung ein gewisser Zuschlag gewährt wird, und indem man bei der Erziehung auf die Anlagen und die Begabung Rücksicht nimmt. Der Berichterstatter, der seinen Ausführungen gedruckte Vorbemerkungen an Stelle von Leitsätzen zu Grunde legte, hob schließlich hervor, daß die Wohlfahrtspflege in der Tätigkeit des deutschen Armenpflegevereins mehr und mehr in den Vordergrund getreten sei, und daß die Stellungnahme zu der Unterstützungsfrage hiermit wesentlich zusammenhänge.

Die Erörterung wendete sich zunächst dem Lindemannschen Vortrag über die Erwerbslosenunterstützung zu. Namens der Generalkommission der Gewerkschaften wünschte Herr Paul Umbreit weitgehende Rücksicht auf die starke Inanspruchnahme der unterstützenden Stellen.

IV.

In seinen weiteren Ausführungen hielt Herr Umbreit die Sonderung der ungelernten und unorganisierten Arbeiter von den gelernten und organisierten Gruppen nicht für durchführbar, da die Gewerkschaften hierzu beim besten Willen nicht in der Lage seien; die öffentliche Hilfe müsse ergänzend eingreifen, ohne daß volle Anrechnung der Gewerkschaftsbezüge stattfinde; höchstens sei diese Anrechnung bis zur Hälfte angängig.

Verwaltungsdirektor Dr. Blaum (Straßburg i. E.) pflichtete der Ansicht bei, daß die Mitarbeit der Gewerkschaften mit Freude zu begrüßen sei, bezweifelte aber, daß angesichts des Rückganges in den Gewerkschaften im Laufe des Krieges die sofortige Angliederung der Erwerbslosenunterstützung an diese Stelle allgemein durchführbar sei, ehe sie nicht in der Uebergangszeit genügend erstarkt sind. Durch die

Unterstützungskassen der Gemeinden und Kreise müsse man diesen Umstand sich anpassen. Dringend zu fordern sei der Ausbau des Arbeitsnachweises nach den verschiedensten Richtungen und eine reichsgesetzliche Regelung der Arbeitslosenfürsorge. Er empfahl gemeinsam mit Oberbürgermeister Cuno (Hagen) und Bürgermeister Luppe (Frankfurt) eine entsprechende Entschließung.

Herr Paul Frank (Charlottenburg) hielt die Verpflichtung zu allgemeiner und beruflicher Fortbildung nicht nur bei Jugendlichen, sondern darüber hinaus bei allen Personen für wünschenswert die in überlebten, in Verfall begriffenen, absterbenden Berufszweigen beschäftigt seien; man dürfe vor zwangsweise erfolgender Umschulung nicht zurückschrecken, während der auch Erwachsenen Unterstützung zu zahlen ist.

Fräulein Dr. Gertrud Bäumer (Hamburg) warnte davor wegen der Frauenbeschäftigung in der Uebergangszeit die Schwierigkeiten zu unterschätzen. Durch zweckmäßige Verbindung des Arbeitsnachweises mit dem Unterstützungswesen und dem Fortbildungsunterricht ist der hierin liegenden Gefahr zu begegnen. Hätten wir Arbeitskammern, so würden diese die gegebene Stelle für die Ueberleitung der Frauenarbeit in den Friedenszustand sein.

Bürgermeister Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) bestritt entschieden, daß in seiner Heimatstadt die Gewerkschaftsbezüge voll angerechnet seien und konstatierte, daß die Regelung anders durchgeführt ist. Was die Lindemannschen Vorschläge betrifft, so erkannte er auch die Schwierigkeit der Behandlung der Frauenfrage ausdrücklich an und empfahl Rücksicht auf die neugeschaffene Möglichkeiten der Beschäftigung in den Betrieben des Heeresbedarfs u. a. m.

Stadtrat Professor Dr. Spiegel (Charlottenburg) beleuchtete näher die Beziehungen zwischen den Gewerkschaften und den Gemeinden bei der Uebernahme der Unterstützungen Erwerbsloser. Er hielt es für nötig, daß die Gemeinden die Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit schaffen, und setzte dem Genter System Bedenken entgegen mit dem man in Deutschland noch nicht ausreichende Erfahrungen gesammelt habe. In der Uebergangszeit wünschte er die Erwerbslosen-Unterstützung durch die Gemeinden und Kreise. Ein gut ausgestaltetes und verwaltetes Arbeitsamt werde auch die Schwierigkeiten wegen der Frauenbeschäftigung zu bezwingen imstande sein, wobei die Mitwirkung der Frauenvereinigungen willkommen sei.

In Schlußwort faßte Gemeinderat Dr. Lindemann das Ergebnis dahin zusammen, daß noch während der Kriegszeit die nötigen Einrichtungen getroffen werden müßten, um die Erwerbslosenunterstützung vorzubereiten; für die Folge sei dann eine Weiterbildung durch Beitragserhebung anzustreben. Bei der Frauenfrage hoffte auch er auf tatkräftige Beteiligung der führenden Frauenorganisationen. Die ganze Arbeitslosenfürsorge muß als eine Aufgabe verständiger Gewerbepolitik betrachtet werden: sie gereicht durch Ausschaltung der Schmutzkonkurrenz sowohl den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern zum Vorteil.

Die zu den Leitsätzen gestellten Blaumschen Anträge wurden fast einstimmig angenommen.

Zu den Altmannschen Vortrage führte sodann Direktor Dr. Polligkeit (Frankfurt a. M.) aus, daß in der Uebergangszeit die Organisationsfrage eine sehr wesentliche Rolle spiele. Die Zusammenfassung der Wohlfahrtsbestrebungen in örtlichen Wohlfahrtsämtern sei dringend zu befürworten. Er empfahl unter grundsätzlicher Billigung des Berichts die Annahme einer entsprechenden Entschließung durch den Armenpflegetag.

Dr. Albert Levy (Berlin) erkannte die Fülle und Bedeutung der Anregungen des Professors Dr. Altmann unter Hervorhebung einzelner Hauptpunkte an und gab dem Wunsche eingehender fernerer Erörterungen der erwähnten Fragen Ausdruck, die von höchstem Werte für die fernere Entwicklung der Wohlfahrtspflege seien.

Der Berichterstatter Professor Dr. Altmann gab seine Freude darüber Ausdruck, daß seine Vorschläge im wesentlichen Zustimmung und Anklang gefunden hätten, und sprach die Hoffnung aus, daß der Deutsche Armenpflegeverein im Ausbau der Wohlfahrtsämter eine führende Stellung einnehmen werde. Angesichts der Fortschritte der Wohlfahrtspflege sei das Huttensche Wort auch heute am Platze, daß es eine Lust sei, in diesem Jahrhundert zu leben.

Die Versammlung nahm die Polligkeitsche Entschließung einstimmig an.

(2. Sitzungstag.)

Ueber die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege berichtete Dr. Albert Levy (Berlin). Die besonderen Verhältnisse des Krieges haben die Frage uns näher gerückt, ob nach dem Friedensschluß die freie Liebestätigkeit ihre frühere Stellung wieder erhalten oder sich gewisse Einschränkungen gefallen lassen soll. Nicht nur die Verhütung von Mißbräuchen, sondern auch das Verlangen, eine neue, blühende Entwicklung der freien Liebestätigkeit herbeizuführen, kommt hierbei maßgebend in Betracht. Bei aller Anerkennung des hochherzigen Entschlusses sich freiwillig der sozialen Fürsorge zu widmen, hat die Allgemeinheit ein Recht darauf, daß jede Betätigung möglichst so entfaltet wird, wie es dem Wohle der Gesamtheit entspricht. Es ist durchaus zweckmäßig, die Neubegründung von Wohlfahrtseinrichtungen von einer Vorprüfung der Zweckmäßigkeit

und von der Erteilung der behördlichen Erlaubnis abhängig zu machen, damit nicht nur gutgemeinte, aber sachlich nicht angebrachte Bestrebungen Ueberflüssiges oder sogar Schädliches ins Leben gerufen wird. Zwar fehlt es an erschöpfenden Unterlagen über den Umfang und die Art der Veranstaltungen der freien Liebestätigkeit in Deutschland, und die Kriegszeit steht der Beschaffung des vollständigen Stoffes über die Punkte entgegen. Der Vortragende hat jedoch durch eine vertrauliche Umfrage bei Mitgliedern des Zentralausschusses des Vereins sich einen Ueberblick zu verschaffen bemüht, aus dem sich ergibt, daß fast allenthalben Uebelstände hervorgetreten sind, deren Beseitigung dringend gewünscht werden muß. Der Hauptgrund für ein entschlossenes Eingreifen liegt in dem Mangel an ausreichender Organisation der freien Liebestätigkeit: es fehlt an Verständigung, an fortgesetzter Fühlungnahme, an einem Gemeinschaftsgefühl, um die Beteiligten zur vollen Entfaltung ihrer Leistungen zu befähigen. Der Zusammenschluß zu Wohlfahrtsämtern oder doch wenigstens zu Fürsorgeausschüssen ist der erste Schritt auf dem Wege der Abhilfe; Unparteilichkeit und gerechte Sachlichkeit wird dadurch gewährleistet eigennützige Veranstaltungen werden verhindert Voraussetzung eines gedeihlichen Zusammenschlusses ist aber daß der Staat nötigenfalls die behördliche Ermächtigung zur Ausübung örtlicher Befugnisse erteilt, während die Wohlfahrtsämter im einzelnen ihre Aufgaben selbständig erledigen. Außerdem ist Wert darauf zu legen, daß die Vertretung der öffentlichen Fürsorge bei der Zusammensetzung der Wohlfahrtsämter einen bedeutsamen Platz angewiesen erhält; in der Regel wird sie den Vorsitz führen. Eine oberste Stelle, eine Reichsinstanz hat die Oberaufsicht und den Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen örtlichen Stellen zu übernehmen. Angesichts der Schwierigkeiten der Frage handelt es sich heute noch nicht um eine endgültige Lösung, sondern um Vorbereitungen für die Friedensarbeit, die den Anspruch auf vollste Beachtung haben, und bei denen der Deutsche Armenpflegeverein in erster Reihe mitzuwirken berufen ist.

Als erster Mitberichterstatter ging Geh. Regierungsrat Dr. Polkrantz (Berlin) auf die Entwicklung der freien Liebestätigkeit und auf die Durchführung der Bundesratsvorschriften über die Wohlfahrtspflege während des Krieges ein, indem er aus seinem amtlichen Wirkungskreis im Königl. Polizeipräsidium reiche Erfahrungen über die mannigfachen Uebelstände im Vereinswesen mitteilte. Die gute Wirkung der Bundesratsverordnung ist sofort eingetreten, wenn auch die behördliche Prüfung gegenüber älteren Veranstaltungen vielfach als lästige Fessel empfunden wurde. Allmählich ist es gelungen, geeignete Sachverständige zu gewinnen und die Handhabung in geregelte Bahnen zu lenken. Die dabei hervorgetretenen Lücken sind inzwischen durch eine neue Bundesratsverordnung ausgefüllt, die besonders den älteren, bewährten Vereinen und Stiftungen die Befreiung von der Beaufsichtigung zugesteht. Erwünscht ist es, ein Mittel zu besitzen, um der Verzettelung der Wohltätigkeit durch Neugründungen vorzubeugen, und um gänzlich unkundige, ungeeignete Personen von der Leitung solcher Veranstaltungen auszuschließen. Eine gewisse Beaufsichtigung wird auch nach dem Frieden nötig sein, damit nicht eine schädliche Entwicklung eintritt. Mit der Oberaufsicht des Reichs allein ist es nicht getan; eine örtliche Aufsicht unter polizeilicher Mitwirkung läßt sich nicht entbehren. Lust und Liebe, Einsicht und Energie sind dazu erforderlich — der richtige Geist muß die Beteiligten erfüllen, dann wird es am guten Erfolge nicht fehlen

Der zweite Mitberichterstatter, Dr. Zahn (Leiter der Hamburger Gesellschaft für Wohltätigkeit), ergänzte die vorstehenden Ausführungen durch Anerkennung der Notwendigkeit eines Schutzes gegen unlautere Geschäftsführung und eigennützige Bestrebungen. Er verneinte dagegen die Zweckmäßigkeit einer behördlichen Prüfung der Bedürfnisfrage bei Neugründungen und einer dauernden staatlichen Beaufsichtigung nach der volkswirtschaftlichen Seite hin, weil er davon überwiegende Nachteile für die Fürsorge befürchtet. Nur wenn eine öffentliche Gefährdung zu besorgen ist, liegt Anlaß zu behördlichem Eingriff vor. Jede Hemmung der freien Liebestätigkeit bedeutet, wenn sie nicht durch die Verhältnisse gerechtfertigt ist, eine empfindliche Schmälerung Das gilt sowohl bei vorhandenen wie bei neu zu gründenden Einrichtungen; man muß sich vor kleinlichem Hervorheben von Mängeln hüten und die erstaunliche Opferfreudigkeit anerkennen, die immer wieder mit frischer Kraft einsetzt.

In der Besprechung trat der Geistliche Rat Prälat Dr Werthmann (Freiburg i. Br.) der Auffassung entgegen, daß die dilettantische Handhabung der freien Liebestätigkeit oder die Mängel ihrer Organisation das vorgeschlagene Eingreifen hinreichend rechtfertigten. Die katholischen, im Caritasverbande zusammengefaßten Fürsorgevereine seien zur Arbeit gemeinsam mit den Staats- und Gemeindestellen in Wohlfahrtsämtern und -Ausschüssen stets bereit gewesen, um eine gegenseitige Aussprache und die Beseitigung von Mängeln herbeizuführen. Auch für das Reich sei in der Zentralstelle für Volkswohlfahrt schon der Ansatz zu einer Einrichtung gegeben, der weiter ausgebaut werden könne. Gegen ein Genehmigungsrecht und gegen die Forderung des Befähigungsnachweises für Betätigung in der Wohlfahrtspflege müsse er entschiedene Verwahrung einlegen.

Frau S Wronsky wies darauf hin, daß die

Bundesratsverordnung über die Wohlfahrtspflege von den beteiligten Stellen überwiegend nicht als ein Hemmnis empfunden sei. Der Schutz der staatlichen Beaufsichtigung ist nicht zu entbehren, um Schäden durch rechtzeitiges Eingreifen zu begegnen. Zahlreiche Wohlfahrtsämter (z. B. in Barmen, Magdeburg, Cöln, Mannheim) seien ein Beweis für die Durchführbarkeit des Zusammenschlusses, dem man die allgemeinste Verbreitung wünschen müsse.

Armenhausdirektor Palos (Budapest) hielt nach den in Ungarn gemachten praktischen Erfahrungen die Regelung und Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit bei der Lage der örtlichen Verhältnisse nicht überall für zweckmäßig, wenigstens sei vor einer Schablone zu warnen.

Inzwischen ist durch Pfarrer Mettin (Neukölln) als Vertreter des Zentralausschusses für die evangelische Innere Mission nachfolgende Erklärung überreicht:

„Der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche sieht in der für die Friedenszeit geplanten Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit eine schwere Gefahr für die Selbständigkeit, Innerlichkeit und den Erfolg der Inneren Mission. Er hält die bis zum 1. August 1914 erlassenen allgemeinen landesgesetzlichen Bestimmungen für genügend, um etwaige Auswüchse der freien Liebestätigkeit zu verhindern, und ist gern bereit, mit seinen Erfahrungen bei dem etwa notwendigen Ausbau jener Bestimmungen, sofern sie nicht die Freiheit der Inneren Mission bedrohen, mitzuarbeiten."

Bürgermeister Dr. Luppe (Frankfurt a. M.) hat Bedenken gegen die Vorschläge des Dr. Levy und schließt sich der Ansicht des Dr. Zahn und des Prälaten Dr. Werthmann an. Nicht die Erfahrungen der Kriegszeit, sondern die Friedensentwicklung sei für die Stellungnahme maßgebend. Die Pionierarbeit der freien Wohlfahrtspflege dürfe nicht lahmgelegt werden, während Zersplitterung zu bekämpfen sei. Von einem erzwungenen Zusammenschluß versprache er sich keinen Erfolg.

Auch Sanitätsrat Dr. Feilchenfeld (Charlottenburg) ist kein Freund der Staatsaufsicht. Die jüdische Wohlfahrtspflege habe sich so entwickelt, daß sie einer derartigen Regelung nicht bedürfe.

Frau Amtsgerichtsrat Neuhaus (Dortmund) muß anerkennen, daß es sich angesichts der Auswüchse in der Wohlfahrtspflege und der vom 1. Mitberichterstatter erwähnten strafrechtlichen Verstöße durch Schwindelunternehmungen nicht um einen einheitlichen Begriff der freien Liebestätigkeit handle, sondern um gesondert zu betrachtende Ausschreitungen. Im allgemeinen bedürfe jedoch die Wohlfahrtspflege keiner Staatsaufsicht und keiner Bedürfnisprüfung; es genügt die verständige Zusammenarbeit mit den Behörden und untereinander.

Pastor Frick (Bremen) erkennt die großen Schwierigkeiten an, die in Berlin bei der Entwicklung der Wohlfahrtspflege sich gezeigt haben; es sei aber falsch, hieraus für das ganze Reich Schlüsse zu ziehen. Die öffentliche Kritik von Fehlern und Mängeln sei ausreichend, um die Abhilfe herbeizuführen. Eine behördliche Aufsicht sei nicht erforderlich. Wohlfahrtskammern mit freiem Austausch der Meinungen, nicht Wohlfahrtsämtern würden die beste Regelung mit sich bringen.

Professor Dr. Klumker (Frankfurt a. M.) weist darauf hin, daß nicht nur die neuen, sondern auch ältere Veranstaltungen oft große Mängel aufweisen, weil die Geldgeber oder Leute mit klingendem Namen an der Spitze stehen, ohne für sachgemäße Geschäftsführung zu sorgen. Belebender, erzieherischer Einfluß einer leitenden Stelle sei durchaus wünschenswert; Dr. Levy habe ganz recht darin, daß er für Fortschritte auf diesem Gebiet eintrete, so schwer auch die Gewinnung einer festen Grundlage hierfür sei.

Pastor Pfeifer (Berlin) ist ebenfalls dafür dankbar, daß die Wohlfahrtspflege zur Selbstprüfung ihrer Mängel veranlaßt sei; die scharfe Zügelung, die in der Staatsaufsicht liegen würde, könne er indes nicht für richtig halten.

Herr Achilles (Leipzig, Deutscher Kinderschutzverband) teilt die Bedenken gegen die vorgeschlagene Beaufsichtigung und lehnt das staatliche Eingreifen als schädlich ab, weil wichtige Neugründungen durch das Prüfungsrecht verhindert würden.

Professor Gonser (Berlin) erkannte an, daß durch Zusammenfassung zu Zentralstellen einheitliches Arbeiten erzielt werde, und empfahl, mit der Zentralstelle für Volkswohlfahrt über die Regelung in Verbindung zu treten, um Zersplitterung der Kräfte zu vermeiden.

Beigeordneter Pick (Barmen) erwähnte, daß in seiner Heimatstadt der Zusammenschluß der Wohlfahrtseinrichtungen auf vollständig freiem Beitritt beruhe, ohne daß polizeiliche Mitwirkung dabei in Frage komme.

Geheimer Kirchenrat D. Schlosser (Frankfurt a. M.) erblickt in den Ausführungen des Dr. Levy den ehrlichen, eifrigen Wunsch, die freie Liebestätigkeit sich, befreit von Schäden zu höherer Vervollkommnung entwickeln zu lassen; seine Anregungen zur Selbstkritik seien durchaus dankenswert und es sei alle Kraft nötig, um der hervorgehobenen Mängel durch Zusammenschluß an den einzelnen Orten Herr zu werden. Er beantragte gemeinsam mit Prälat Dr. Werthmann, Dr. Polligkeit, Pfarrer Mettin und Dr. A. Levy folgende Entschließung:

„Die Versammlung beauftragt den Vorstand, die wertvollen Anregungen der Verhandlungen über die Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit nach dem Kriege in der Richtung einer freiwilligen,

lokalen und zentralen Zusammenfassung der gesamten freien Liebestätigkeit zum Zwecke der Vervollkommnung ihrer Wirksamkeit, der Vermeidung schädlicher Zersplitterung und der Abwehr von Unlauterem, Eigennützigem und Zweckwidrigem unter wohlwollender Mitwirkung der Behörden einem besonderen Ausschuß zur weiteren Prüfung und Bearbeitung zu übergeben."

Geh. Regierungsrat Dr. Pokrantz (Berlin) hielt in seinem Schlußworte an der Hand seiner dienstlichen Beobachtungen das ungünstige Urteil über die zahlreichen Mängel in der Entwicklung der Wohlfahrtspflege aufrecht.

Dr. Albert Levy ist sich bewußt gewesen, daß seine Vorschläge manchem Widerspruch begegnen würden, warnt aber davor, in seinen Ausführungen lediglich den Versuch der Abwehr gewisser in Berlin hervorgetretener Ausartungen zu erblicken. Er denke nicht an eine Staatsaufsicht, die das Beste im Keime erstickt; wirklich gute, verständige Pläne würden in ihrem Inslebentreten nicht gehindert werden, sondern sich durchsetzen. Er habe das Vertrauen, daß die Verhandlung trotz der vielfachen Meinungsverschiedenheiten zu einem befriedigenden Ergebnis führen werde, und daß man allmählich zu einer Verständigung zum Besten der Wohlfahrtspflege gelangen werde.

Auf Antrag des Geh. Justizrat Dr. Ruland (Colmar) wurde im Einverständnis mit den Antragstellern die vom Geh. Kirchenrat D. Schlosser folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die Versammlung beauftragt den Vorstand, einen Ausschuß zur Prüfung und Beantwortung folgender Fragen zu ernennen:

1. wie eine freiwillige Zusammenfassung der freien Liebestätigkeit zu erreichen ist, um ihre Wirksamkeit zu vervollkommnen, schädliche Zersplitterung zu vermeiden, unlautere, eigennützige und zweckwidrige Bestrebungen auszuschließen,
2. wie eine wohlwollende Mitwirkung der Behörden zu diesen Zielen zu gestalten ist."

In Ergänzung des Berichts über den ersten Sitzungstag wird bemerkt, daß der gestrige Beschluß auf den Antrag des Dr. Polligkeit zu den Altmann'schen Ausführungen folgenden Wortlaut hatte:

„Der Deutsche Armenpflegetag billigt die Grundauffassung des Berichterstatters Professer Altmann-Mannheim, daß die Unterstützungsmaßstäbe vor allem dem Aufbau der deutschen Volkskraft entsprechen müssen."

Der Vorsitzende von Hollander berichtete sodann über einige vom Zentralausschuß vorgeschlagene Satzungsänderungen, die in der Erweiterung des Vorstandes von 7 auf 12 Mitglieder, einer Aenderung des Namens des Vereins und einer Begrenzung des Zentralausschusses auf die Zahl von 60 bis 100 Mitgliedrn bestehen, und begründete diese Anträge.

Direktor Dr. Lohse (Hamburg) gab dazu unter Mitteilung des von ihm vorgeschlagenen Wortlauts der Aenderungen nähere Erläuterungen.

Professor Dr. Klumker (Frankfurt) hielt die Namensänderung für entbehrlich, da die Abgrenzung zwischen Armenpflege und Wohltätigkeit flüssig sei und bleibe, und da man an der gewohnten Bezeichnung nicht ohne die zwingendsten Gründe rütteln solle.

Geh. Justizrat Dr. Ruland (Colmar i. E.) wies den Vorwurf zurück, als ob bei dem Vorschlage nicht alle schuldige Rücksicht auf die hochverdienten Gründer des Vereins genommen sei. Er begründete im einzelnen die Zweckmäßigkeit der Vorschläge in Uebereinstimmung mit Direktor Dr. Lohse.

Regierungsrat Hümer (Wien) schlug die Bezeichnung: „Deutscher Verein für Wohlfahrtspflege" vor.

Auf Antrag des Stadtrats Rosenstock (Königsberg) wurde wegen vorgerückter Zeit von der Beschlußfassung über die Namensänderung des Vereins einstweilen abgesehen, dagegen die Erweiterung des Vorstandes von 7 auf 12 Mitglieder und die Beschränkung des Zentralausschusses von 60 bis 100 angenommen.

Durch Zuwahl wurden in den Zentralausschuß neben der Wiederwahl ausscheidender Mitglieder gewählt: Justizrat Rothfels (Cassel), Oberbürgermeister a. D. Geib (Berlin), Geh. Rat Prof. D. Mahling (Berlin), Stadtrat Paul (Magdeburg), Gemeinderat Landtagsabgeordneter Dr. Lindemann (Stuttgart).

Auf Vorschlag des Geh. Kirchenrats D. Schlosser wurde unter lebhafter Zustimmung in Aussicht genommen, nach dem Friedensschluß den Deutschen Armenpflegetag nach Wien einzuberufen, um vereint mit unseren treuen österreichisch-ungarischen Bundesgenossen Fragen der Armen- und Wohlfahrtspflege zu beraten.

Der Vorsitzende v. Hollander schloß die Tagung mit dem Ausdruck des lebhaften Dankes für die Berichterstatter, für die Stadt Berlin und die ausgezeichnete Vorbereitung der Berliner Mitglieder, sowie mit dem Wunsche, daß es dem Verein bald vergönnt sein möge, dank der fortschreitenden Erfolge unserer tapferen Truppen, den gesicherten Frieden zu genießen und sein Werk auszubauen.

Stadtrat Rosenstock (Königsberg) gab in warmen Worten unter allgemeinem Beifall dem Dank für die treffliche Leitung durch den Vorsitzenden Ausdruck.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 18. Okt. 1917.

Festsetzung der laufenden Armenunterstützungen betr.

An sämtliche Armenbezirke:

Die für die Bemessung der Armenunterstützungen in Geltung befindlichen sogenannten Ausschlußsätze wurden unter Berücksichtigung der Teuerung aller Lebensmittel und sonstiger Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebensbedarfs **im Januar ds. Js.** neu festgesetzt; im Weiteren wurden die Winterzuschläge um den doppelten Betrag erhöht; außerdem werden aus Stiftungs- und Geschenkefondsmitteln einmalige Unterstützungen, Mietbeihilfen, Lebensmittel etc. gewährt

In der am 13. ds. Mts. stattgehabten Plenarsitzung der Armenkommission wurde die Frage erörtert, ob und inwieweit im Hinblick auf die weiter anhaltende Teuerung die bestehenden Ausschlußsätze erneut eine Aenderung bzw. Erhöhung erfahren sollen. Nach eingehender Prüfung und Erörterung beschloß die Armenkommission im Hinblick darauf, daß die Ausschlußsätze erst im Januar ds. Js. neue festgesetzt worden sind. Von einer grundlegenden Aenderung derselben abzusehen, dagegen die Armenbezirke allgemein zu ermächtigen, in denjenigen Unterstützungsfällen, in welchen der volle Ausschlußsatz bereits bewilligt ist, eine weitere Unterstützungserhöhung jedoch nötig erscheint, eine Ueberschreitung des Ausschlußsatzes und somit eine Erhöhung der Unterstützung bis zu 25 Prozent im Einzelfalle eintreten zu lassen.

Sollten weiterhin die Verhältnisse im Einzelfalle derart gelagert sein, daß auch bei dieser Ueberschreitung die bestehende Hilfsbedürftigkeit nicht zu beseitigen ist, kann eine über 25 Prozent hinausgehende weitere Ueberschreitung des Ausschlußsatzes eintreten, in welchem Falle jedoch die Bezirke verpflichtet sind unter eingehender Darlegung der Verhältnisse des Unterstützungsempfängers die Genehmigung des Armen- und Fürsorgeamts zu der bewilligenden Ueberschreitung besonders einzuholen.

Die bisherigen Bestimmungen über Verdienst und Rentenanrechnungen bleiben unverändert weiterbestehen.

Die Herren Bezirksvorsteher wollen in der nächsten Bezirkssitzung den Inhalt dieser Verfügung bekannt geben.

Wir bemerken hierzu folgendes:

Dem Beschluß der Armenkommission liegt nicht etwa die Absicht zu Grunde, sämtlichen Unterstützten zu der jetzigen Unterstützung einen 25prozentigen Zuschlag zu gewähren; der Zuschlag soll aber dann bewilligt werden, wenn der Ausschlußsatz erreicht und der Bezirk bei Durchprüfung der gesamten Verhältnisse der Familie eine über den Ausschlußsatz hinausgehende Unterstützung im Einzelfalle für erforderlich hält. Ist dieser Fall gegeben, so ist der Bezirk aufgrund obigen Beschlusses der Armenkommission ermächtigt, eine Ueberschreitung des Ausschlußsatzes bis zu 25 Prozent eintreten zu lassen.

Auf die Bestimmung, wonach die Festlegung einer Unterstützung, durch welche der Ausschlußsatz um höher als 25 Prozent überschritten ist, die Genehmigung des Armen- und Fürsorgeamts unter schriftlicher Begründung der Ueberschreitung nachträglich einzuholen ist, machen wir besonders aufmerksam.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 29. Sept. 1917.

Die Gewährung des Winterzuschlags betr.

An die Herren Bezirksvorsteher!

Mit Wirkung vom 1. November 1917 ab ist an die in laufender Unterstützung stehenden Armen der sogenannte Winterzuschlag zu gewähren. Es erhalten als Zuschuß zu der im übrigen bewilligten Unterstützung:

	halbmonatlich
a) einzelstehende Personen	M. 3.—
b) Familien bis mit 2 Kindern	M. 3.60
c) Familien mit 3 und 4 Kindern	M. 4.20
d) Familien mit mehr als 4 Kindern	M. 5.20

Die Winterzuschläge bitten wir in der auf die einzelnen Parteien nach deren Kopf- bezw. Kinderzahl entfallenden Höhe in der zweiten Oktobersitzung festzusetzen und in die Bezirksliste aufzunehmen. Dabei bitten wir folgendes zu beachten: In den Quittungsbüchern und Protokollen ist die Barunterstützung und der Zuschlag in der Spalte „bar" als ein Gesamtbetrag aufzuführen, in die Bezirkslisten dagegen und in die von den Herren Bezirksvorstehern geführten Armentabellen sind die Zuschläge getrennt einzutragen. In der Armentabelle erfolgt zuerst der Eintrag des Barunterstützungsbetrages und darunter die Angabe des Winterzuschlags.

Der Winterzuschlag muß bei allen Unterstützten zum Ansatz kommen; diejenigen Fälle bleiben jedoch ausgenommen, in welcher mit der Heimatsgemeinde des betreffenden Unterstützten die Gewährung einer fest bestimmten Unterstützung vereinbart worden ist, die nicht überschritten werden darf.

Ueber die Einstellung der Zahlung des Winterzuschlags, die auf 1 April kommenden Jahres zu erfolgen hat, erhalten die Bezirke s. Zt. entsprechende Mitteilung

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, den 9. Sept. 1917.

Die regelmäßige Abgabe von Schuhen an Armen betr.

An die Armenbezirke!

Unter Bezugnahme auf § 59 unserer Geschäftsanweisung machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß im Monat September die Anträge auf Bewilligung von Schuhen entgegenzunehmen und in der nächsten stattfindenden Bezirkssitzung zu erledigen sind. Mangels Lederschuhen kommen diesmal, solange der Vorrat reicht, nur sogen. Kriegsschuhe (Oberleder und Holzsohlen) zur Ausgabe.

Schuhe werden nur an schulpflichtige Kinder armer, in laufender Unterstützung stehender Familien abgegeben, auf Vorlage des Bezugscheines.

Dabei bemerken wir, daß

1. nach dem 15. Oktober keine Anträge auf Schuhe mehr von uns angenommen werden können,
2. die nächste allgemeine Schuhausgabe erst wieder auf 1. April k. J. stattfindet,
3. alle in der Zwischenzeit gestellten Gesuche evtl. aus Mitteln des Eilfonds zu befriedigen sind.

Wir ersuchen darnach die Bezirksorgane, genau darauf zu achten, daß nur für solche Kinder Schuhe beantragt werden, die schulpflichtig sind und bei dem jetzt vorzunehmenden Wohnungsbesuch den Eltern an das Herz zu legen, die im Frühjahr letztmals zur Ausgabe gelangten Lederschuhe sorgfältig zu behandeln und durch rechtzeitiges Besohlen für deren Erhalt Sorge zu tragen. Für jetzt zur Ausgabe gelangenden Kriegsschuhe wolle zu größtmöglicher Schonung der Holzsohlen das Beschlagen derselben mit Nägeln oder noch besser mit Lederplättchen dringend empfohlen werden.

Die Anträge bitten wir auf den Formularen, die wir den Bezirken übersenden, und zwar für jede Familie auf besondrem Formular niederzuschreiben und mit Beilagen zum Protokoll der ersten im Oktober stattfindenden Bezirkssitzung anher abzugeben. Die Ausgabe der beantragten Schuhe findet noch im Oktober statt, zu welcher Zeit den Bezirken die Anweisungen zur Aushändigung an die bedachten Armen zugehen werden. Auf den Anweisungen wird Ausgabestelle und der Tag verzeichnet sein.

Nach beendigter Schuhausgabe wollen die Armenpfleger ihr Auge darauf richten, daß die Schuhe durch die bedachten Kinder auch tatsächlich getragen und nicht etwa verkauft oder versetzt werden, wie es verschiedentlich vorkam. Wenn Fälle festgestellt werden sollten, in welchen Schuhe nicht ordnungsgemäß verwendet werden, ersuchen wir um sofortige Anzeige anher, damit wir gegen die Betreffenden entsprechend einschreiten können.

IV.

Mannheim, 25. Sept 1917.

Errichtung der 50. Armenbezirks und Neueinteilung der 3 Lindenhofbezirke.

An die Armenbezirke:

Im Stadtteil Lindenhof mußte mit Rücksicht auf die hohe Zahl der in diesem Stadtteil in laufender Unterstützung stehenden Parteien ein weiterer Armenbezirk (50) gebildet werden.

Nach der hiernach getroffenen Neueinteilung, die mit dem 15. Okt. 1917 in Kraft tritt, umfaßt künftig:

Der Bezirk 14:

Das Gebiet innerhalb der Straßen: Rennershofstraße, Rheinparkstraße links, Rheindammstraße 41—Ende, Windeckstraße 1—27, Bellenstraße 2—58 einschließlich Lindenhofplatz.

Der Bezirk 44:

Das Gebiet südlich und westlich: Rheinparkstraße rechts, Rheindammstraße 58—Ende, Windeckstraße 2—32, Bellenstraße 60—Ende, Landteilstraße 16—Ende, Lindenhofstraße 104—Ende, Bellenstraße 1—27, Lindenhofstraße 2—38 und Gontardstraße 39—Ende.

Der Bezirk 50:

Das Gebiet östlich: der Lindenhofstraße 2—38, Gontardstraße 40—Ende, Bellenstraße 29—Ende, Landteilstraße 23—Ende und Lindenhofstraße 104—Ende.

Die Straßen alphabetisch geordnet gehören künftig:

Straße	No.	Bezirk
Bellenstraße	1—27	44
"	29—Ende	50
"	2—58	14
"	60—Ende	44
Donnersbergstraße		44
Drachenfelsstraße		44
Eichelbergstraße		44
Eichelsheimerstraße	1—47	14
"	49—Ende	50
"	2—46	14
"	48—Ende	50
Emil-Heckelstraße	1—29	44
"	31—Ende	50
"	2—28	44
"	30—Ende	50
Gontardplatz		14
Gontardstraße	1—37	14
"	39—Ende	44
"	2—38	14
"	40—Ende	50

Straße	No.	Bezirk
Grenzweg rechts		50
Große Holzgasse		50
Kleine Holzgasse		50
Haardtstraße		44
Josef-Kellerstraße		14
Kalmitstraße		44
Katzenbuckelstraße		44
Landteilstraße		44
Lindenhofplatz		14
Lindenhofstraße	1—Ende	50
"	2—38	44
"	40—102	50
"	104—Ende	44
Meeräckerstraße		44
Meerfeldstraße	1—45	14
"	47—Ende	44
"	2 –50	14
"	52—Ende	44
Meerwiesenstraße		44
Melibocusstraße		44
Meerlachstraße		44
Rampenweg		50
Rangierbahnhof (Alter)		50
Rennershofstraße		14
Rheinaustraße		14
Rheindammstraße	1—Ende	14
"	2—56	14
"	58—Ende	44
Rheinparkstraße	1—Ende	14
"	2—Ende	44
Rheinvillenstraße		44
Schloßgartendamm		14
Schwarzwaldstraße		44
Spessartstraße		44
Speyererstraße		50
Stefanienpromenade		44
Taunusstraße		44
Tunellstraße		14
Waldparkdamm		44
Waldparkstraße		44
Weidstückweg		50
Windeckstraße	1—27	14
"	29—Ende	50
"	2—32	44
"	34—Ende	50

Prozeßführung für ausländische Kinder in Holland.

Entnommen aus dem Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung.

Im Jahre 1909 hat das Niederländische Bürgerliche Gesetzbuch eine wichtige Abänderung erfahren. Damals wurde das Recht des unehelichen nicht vom Vater anerkannten Kindes auf Unterhalt seitens des Erzeugers ausführlich geregelt. Dabei wurde bestimmt, daß die Klage auf Alimente einzureichen sei bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen Wohnsitz habe.

Diese Bestimmung hat zu großen Schwierigkeiten geführt, so oft es galt, für Kinder, die im Auslande wohnten, gegen ihren in Holland wohnhaften Erzeuger Klage zu erheben, z. B. in den nicht seltenen Fällen, daß ein Holländer, der mit einer deutschen Frau ein Kind erzeugt hat, nach seinem Vaterlande zurückgekehrt, ohne für das Kind zu sorgen.

Alsbald nach der Gesetzesänderung wurde mir eine Klage eines deutschen Kindes zur Behandlung anvertraut; die Kindesmutter und der Vormund hatten ihren Wohnsitz in Deutschland, der Erzeuger in Amsterdam. Das Amsterdamer Gericht erklärte sich für nicht zuständig, denn das Kind habe sein Domizil in Deutschland. Bei der großen Wichtigkeit, die der Fall für ausländische Kinder hatte, wurde die Zuständigkeitsfrage durch alle gerichtlichen Instanzen verfolgt. Der Kassationshof entschied schließlich durch Urteil vom 15. Januar 1912, daß das holländische Gericht nicht zuständig sei.

Nach dieser Entscheidung äußerte ich mich dem Archiv Deutscher Berufsvormünder in Frankfurt gegenüber — das mir die obengenannte Sache anvertraut hatte — auf Anfrage gutachtlich dahin, die deutschen Vormundschaftsgerichte möchten vorkommendenfalls einen in Holland wohnenden Deutschen oder Holländer zum Vormund des Kindes bestellen, um auf diese Weise der Kompetenzschwierigkeit vorzubeugen. Denn nach holländischem Recht teilt ein uneheliches Kind den Wohnsitz seines Vormunds. Das geschah seitdem, und es wurde alsdann mit gutem Erfolge Klage gegen die Erzeuger in Holland erhoben.

Allein — die erwirkten Entscheidungen enthielten noch keine endgültige Klarstellung. In den zur Entscheidung gekommenen Fällen nämlich, in denen der Beklagte verurteilt wurde, war er im Termin nicht erschienen, also Versäumnisurteil ergangen. Eine weitere Kompetenzfrage blieb damit noch offen. Es ist folgende: das uneheliche Kind teilt nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch seinen Wohnsitz mit seiner Mutter, nach dem niederländischen Gesetz, wie gesagt, mit seinem Vormunde. Nach welchem Recht bestimmt sich aber vor einem holländischen Gericht der Wohnsitz des Kindes, falls die Mutter in Deutschland, der Vormund in Holland wohnt? Gilt deutsches Recht, so ist das holländische Gericht nicht zuständig.

Diese Frage ist jetzt in höchster Instanz vom Kassationshof im Haag zugunsten des deutschen Kindes entschieden worden.

Die unverheiratete W. zu Hildesheim ist Mutter eines Mädchens Maria Margarete, dessen Vater D. in Holland wohnt. Das Königliche Amtsgericht in Hildesheim bestellte zum Vormund dieses Kindes B., wohnhaft in Amsterdam. Das Kind — oder richtiger dessen für diesen Prozeß gemäß holländischem Recht vom Friedensrichter in Amsterdam ernannter besonderer Vertreter — erhob Klage gegen D. auf Unterhaltszahlung. D. wandte ein, das Amsterdamer Gericht sei nicht zuständig, da das Kind sein Domizil in Hildesheim habe.

Die Einrede wurde verworfen.

D. legte Berufung ein, und zwar mit gutem Erfolg. Der Berufungsrichter entschied, daß laut § 1 des Vertrages vom Haag vom 12. Juni 1912 die Vormundschaft eines Minderjährigen von seinem nationalen Gesetz beherrscht werde, daß laut holländischem Gesetz der Wohnsitz eines Minderjährigen abhänge vom Wohnsitz seines Vormundes, wogegen das deutsche Gesetz für das uneheliche Kind den Wohnsitz der Mutter bestimmte. In beiden Fällen

habe das Kind ein Domicilium necessarium, das zum Statutum personale gehöre. Mithin komme für die Bestimmung des Wohnsitzes des Kindes das holländische Gesetz nicht in Betracht. Der erste Richter wurde also für unzuständig erklärt.

D. brachte darauf die Frage vor den Kassationshof im Haag.

Die Entscheidung (Sitzung vom 5. Januar 1917) ist folgende:

Zum Statutum personale gehört nicht die Frage des Wohnsitzes, und zwar in keinem Falle, mag es sich um einen aus freiem Willen gewählten oder um einen vom Gesetze bestimmten Wohnsitz handeln. Daher sei für die Beantwortung der Frage, ob das Amsterdamer Gericht zuständig sei, ob also das Kind seinen Wohnsitz in Holland habe, und falls ja, ob in Amsterdam, holländisches Recht maßgebend. Danach (Art. 9 A. B. und 78 B. W.) sei aber die Frage zu bejahen, das Urteil des Berufungsrichters aufzuheben und das des ersten Richters zu bestätigen.

Hiermit ist also die Zuständigkeitsfrage in höchster Instanz entschieden. In Zukunft werden also Holländer, die in Deutschland uneheliche Kinder erzeugt haben, sich ihrer Unterhaltspflicht nicht mehr durch Rückkehr nach ihrer Heimat entziehen können. Die deutschen Vormundschaftsgerichte haben lediglich, um in Holland eine Klageerhebung zu ermöglichen, einen Einwohner Hollands zum Vormund zu bestellen.

(März 1917.)

Rechtsanwalt Dr. D. W. Stibbe, Amsterdam.

* * *

Hiermit ist aber nicht bloß für die deutschen Kinder eine Klagemöglichkeit für ihre Rechte in Holland errungen, sondern allgemein eine Lücke im holländischen Rechtszustande ausgefüllt. Daher kommt die von unserm Rechtsfreund in Amsterdam in so unermüdlicher Arbeit endlich errungene Entscheidung den Kindern aller fremden Länder gleich den reichsdeutschen zugute.

Archiv Deutscher Berufsvormünder.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1750)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

MIT

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVIII. Jahrgang. Januar — März 1918. № 1.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Mit der im Oktober 1917 erschienenen Nr. 26 schließen wir den dritten Band unserer amtlichen Mitteilungen und beginnen mit der vorliegenden ersten Nummer des 18. Jahrgangs den vierten Band, der wiederum eine Reihe von Jahrgängen umfassen soll.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod für das Vaterland starben

Herr

Eugen Mehlhemmer,

Betriebsassistent

langjähriger Armenpfleger des 42. Armenbezirks und

Max Kaiser, Kaufmann

mehrjähriger Armenpfleger des 37. Armenbezirks.

Ehre ihrem Andenken.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Jubiläum.
3. Die Entwicklung der Mannheimer Kinderfürsorge im Krieg und ihr notwendiger Ausbau im Frieden.
4. Errichtung des 50. Armenbezirks betr.
5. Errichtung des 51. Armenbezirks.
6. Die Einstellung des Winterzuschlags.
7. Die regelmäßige Abgabe von Schuhen an Arme betr.
8. Abgabe von Schuhen aus Mitteln der Gustav Löwig-Stiftung.
9. Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

Bezirk 10: Schneidermeister Ferdinand Brems, S 2, 15.

Bezirk 51: Rechtskonsulent Wilhelm Keilbach, H 6, 1.

Ausgeschieden ist:

Bezirk 10: Ortsrichter Georg Landsittel, Rosengartenstraße 17.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 10: Oberlehrer Johann Hugelmann, S 6, 26

Bezirk 50: Baumeister Karl Deißler, Meerfeldstraße 31.

Ausgeschieden ist:

Bezirk 10: Kaufmann Adolf Burger, S 1, 5, †.

Am 19. Dezember 1917 starb Herr

Kaufmann Adolf Burger,

seit 11. Mai 1895 Armenpfleger und Vorsteherstellvertreter des 10. Armenbezirks.

Am 1. Januar 1918 verschied Herr

Mälzereibesitzer Georg Bühler,

seit 5. Mai 1915 Armenpfleger des 41. Armenbezirks.

Den beiden Dahingeschiedenen, welche sich mit anerkennenswertem Fleiße, mit Liebe und Verständnis ihrer ehrenamtlich übernommenen Aufgaben gewidmet hatten, werden wir ein warmes Gedenken bewahren.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 50: Kaufmann Friedrich Moll, Waldparkstraße 9.
„ 50: Hauptlehrer Gustav Meeß, Emil-Heckelstraße 8.
„ 51: Bäckermeister Philipp Haffelder, J 7, 4.
„ 51: Kaminfegermeister Simon Stemmle, Luisenring 47.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 7: Kaufmann Heinrich Schäfer, Collinistraße 10.
„ 16: Professor Gustav König, Rheinhäuserstraße 3.
„ 19: Oberzollaufseher Friedrich Eiermann, Güterhallenstraße 6.
„ 19: Privatier Vincenz Fischer, Böckstraße 23.
„ 34: Bademeister Konrad Schmelz, Meerlachstraße 4.
„ 37: Kaufmann Max Kaiser, Nuitsstraße 18.
„ 42: Betriebsassistent Eugen Mehlhemmer, Augartenstraße 63.

4. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bezirk 18: Fräulein Hauptlehrerin Marie Kesselbach, Kaiserring 12.
„ 45: Frau Tillmann Reifenberg, Rh. Karlsruherstraße 4.
„ 50: Fräulein Ida Lenz, Rheinparkstraße 1.
„ 51: Frau Schuhmachermstr. Gottlieb Göbel, J 7, 5.
„ 51: Frau Rechtskonsulent Berta Keilbach, H 6, 1.
„ 51: Frau Kaufmann Eugen Müller, J 7, 12.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 7: Frau Kaufmann Heinrich Schäfer, Collinistraße 10.
„ 8: Fräulein Lehrerin Karoline Siegel, Jungbuschstraße 22.
„ 48: Frau Weichensteller Martin Kohr, W. Speckstraße 49.

Jubiläum.

Am 1. April 1918 konnte Herr Hauptlehrer Ferdinand Verbas auf eine 25jährige Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege zurückblicken, wovon er bereits seit 19. 10. 1899 an der Spitze des 23. Armenbezirks steht.

Herr Tapeziermeister Karl Huge war am 1. 4. 1918 20 Jahre lang ehrenamtlich in der hiesigen Armenpflege tätig u. hat bereits am 1. 5. 1918 eine 20jährige Tätigkeit als Vorsteher des 26. Armenbezirks zu verzeichnen.

Der Vorsitzende der Armenkommission hat den beiden Jubilaren die Glückwünsche des Kollegiums übermittelt und zugleich dem herzl. Dank Ausdrucke gegeben für die uneigennützige und ersprießliche Tätigkeit, welche die Jubilare der Armenpflege geleistet haben.

Die Entwicklung der Mannheimer Kinderfürsorge im Krieg und ihr notwendiger Ausbau im Frieden.

Vortrag gehalten in der Generalversammlung des Nationalen Frauendienstes am 13. Oktober 1917 von Frau Alice Darmstädter.

Durch den Krieg wurde Deuschland fast im Verlauf eines Tages vor eine völlig neue Weltlage gestellt. Die Zahl der Probleme, die sich hier aufrollten, lassen sich nur annähernd bestimmen. Aber unter den zahllosen war doch eines der wichtigsten die Frage: „Was soll aus den Familien unserer Soldaten werden?“ Tausende hatten ja das Arbeitskleid mit dem feldgrauen Rock vertauscht, viele waren genötigt, durch Mangel an Arbeitskräften oder flüssigem Kapital ihren Betrieb einzustellen. Staat und Gemeinde griffen wohl sofort ein, aber zunächst nur mit Zuschüssen; für eine ergänzende Fürsorge mußte die private Liebestätigkeit gewonnen werden. Aller Orten wurden in diesem Sinne Schritte unternommen. In Mannheim war es der Mannheimer Vereinsverband — der jetzige Nationale Frauendienst — welcher gleich in den ersten Augusttagen eine Kommission berief, die sich mit der Familienunterstützungsfrage beschäftigte, und zunächst für die kleinen Kinder und Schulkinder der Einberufenen sorgen wollte, deren Frauen der Arbeit nachgehen mußten.

Trotz der mannigfachen Fürsorgeeinrichtungen unserer Stadt, handelte es sich hier um eine völlig neue Organisation. Wohl bestanden Kinder-

schulen und Kindergärten für das Kleinkind, aber diese beherbergten die Kinder nur zeitweise; nun sollte man der auf Arbeit gehenden Mutter das Kind von morgens bis abends abnehmen und verköstigen.

Für das Schulkind waren Horte da, aber auch sie galten nur der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis ½7 Uhr abends, zudem stand man am Beginn der Schulferien, sodaß also auch für das Schulkind eine Tagesunterkunft mit Verpflegung geschaffen werden mußte. Die Schulspeisung hatte mit Beginn der Ferien aufgehört. Die Kommission beschloß daher eine Einrichtung zu schaffen, welche unter dem Namen „Kinderhilfe des Mannheimer Vereinsverbands" sich der aufsichtslosen kleinen Kinder und Schulkinder annehmen sollte.

Schon am 15. August konnten 5 Schulhäuser, die die Stadtverwaltung bereitwilligst zur Verfügung stellte, die Kinder aufnehmen. Es waren ungefähr 200 Kinder im Alter von 3—12 Jahren, denn noch war der Zudrang der verheirateten Frau zur Arbeit nicht so groß, wie man allgemein befürchtet hatte. Die Aufnahme der Kinder war vor allem davon abhängig, daß der Vater im Krieg, die Mutter auf Arbeit war. Die Richtigkeit der von der Mutter gemachten Angaben wurde auf Grund eines Fragebogens nachgeprüft. Aus erzieherischen Gründen verlangte man ein kleines Entgelt, und zwar für ein Kind 20 Pfg., für mehrere je 10 Pfg. Die Kinder verbrachten den Tag mit Spielen im Schulhof und in der Turnhalle. Spielzeug war reichlich gestiftet worden. Die Verköstigung bestand in Frühstück, Mittagessen und Vesper. Das Mittagessen lieferten die Volksküchen, Milch und Brot für Frühstück und Vesper die Bäckerinnung und die Milchzentrale.

So vergingen die Ferien. Bei Schulbeginn im September mußte eine Neueinteilung vorgenommen werden. Das Schulhaus konnte das noch nicht schulpflichtige Kind nicht länger bei sich aufnehmen. Zwei Vorstände von Kinderschulen — Neckarstadt und Lindenhof — erboten sich für die Kriegskinder ihre Schulen in Tagesheime umzugestalten, d. h., die Anstalten blieben nun von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr ununterbrochen offen. Den Kindern wurde Frühstück, Mittagessen und Vesper dort zubereitet und gereicht. In der Innenstadt mußte ein eigener Kindergarten unter gleichen Bedingungen gegründet werden. Die Räume stellte die Handels-Hochschule zur Verfügung. Den schulpflichtigen Kindern überließ man weiterhin die Turnhallen, die mit Schulbänken ausgestattet wurden. Nun erst war der Gesamtorganisation der vorübergehende Charakter genommen, und sie war zu einer dauernden Einrichtung geworden.

Bis Mitte September 1914 blieb die „Kinderhilfe" als selbstständige Organisation bestehen und die Kosten wurden aus privaten Mitteln bestritten. Nach Gründung der Zentrale für Kriegsfürsorge wurde sie dieser angegliedert, d. h. die Finanzierung und die Ermittelung der Bedürftigkeit wurde von der Zentrale für Kriegsfürsorge übernommen.

Die Kinderzahl stieg von 200 im August 1914, auf 400 bis August 1915 und auf 700 bis August 1917. Die Zahl der angeschlossenen Kinderschulen mit Verköstigung stieg von 2 auf 6, und dazu kam im Mai 1916 das Tagesheim im Schloßgarten mit 35—5— Kindern und im Mai 1917 das Tagesheim auf den Rennwiesen mit 150 Kindern. Beides Organisationen, die außerhalb des Nationalen Frauendienstes entstanden und die sich über die Sommermonate der Pflege schwächlicher Kinder widmeten.

Die Anzahl der Kriegshorte stieg von 5 auf 9, in allernächster Zeit wird der zehnte eröffnet. Obwohl die für die Kinderhilfe aufgewendeten Beträge nicht unbedeutend sind, so werden diese bei Bemessung der Unterstützung der betreffenden Familie durch die Zentrale nicht in Anrechnung gebracht. Die Kosten betrugen im Anfang ca. 1400 Mark, im August 1915 rund 2500 Mark, heute rund 6000 Mark im Monat. Die Ausgabe pro Kopf und Kind schwankte, je nach dem von den Müttern geleisteten Betrag zwischen 6 und 8 Mark im Monat.

Die Leitung der Kriegshorte lag zu Anfang in den Händen von je 2 Leiterinnen und mehreren Helferinnen und während der Ferien im August 1914, waren es vor allem Lehrerinnen, die sich für die Führung zur Verfügung stellten. Bei Schulbeginn wurden sie durch freiwillige Hilfskräfte ersetzt, die sich schichtenweise ablösten. Im Laufe der Zeit trat neben diese freiwillige Helferin eine staatlich ausgebildete Hortnerin, da der Ausbau des Horts beruflich ausgebildete Kräfte erforderte. Bei der langen Dauer des Krieges mußte der Kriegshort dem Kinde das Heim und die Familie ersetzen. Da galt es zuerst aus dem nüchternen Schulraum einen behaglichen Wohnraum zu schaffen, bei dem nach Möglichkeit alles Schulmäßige verschwinden mußte. Die Horte hatten nach Wiederaufnahme des Turnunterrichts Schulzimmer bezogen. Die Schulbänke wurden durch Tische und Stühle ersetzt, Fenster mit Vorhängen versehen und Blumenkästen geziert. Eine Spielecke für die Kleinen entstand und darin so manches, was das Kinderherz erfreut.

Die Beschäftigung, die ursprünglich nur in Anfertigung der Schularbeiten und kleinen Handarbeiten bestand, mußte für die immer größer werdende Zahl von Knaben und Mädchen anders geartet sein. Es wurden nun durch Gruppeneinteilung der Kinder nach Alter und Geschick solche Beschäftigungen geübt und solche Arbeiten geleistet, wie sie nötig sind, um im einfachen Volkshaushalt Ordnung

und Schönheit zu schaffen und zu erhalten. Knaben und Mädchen stricken und nähen, flicken die eigenen zerrissenen Sachen und die der Geschwister. Es werden Blumenkästen gesägt, für den Spielwinkel Tische und Bänke gezimmert und bemalt, Körbe geflochten, Nähkästen und Handwerkskästen angefertigt, Bilder aufgezogen und gerahmt und vieles mehr. Täglich sind die Zimmer aufzuräumen und abzustauben, die Blumen zu pflegen, das Eßgeschirr zu waschen, daneben allerlei Hausarbeit zu tun, wie Löffel zu putzen und Tische zu scheuern. Durch die Gruppeneinteilung — eine Gruppe besteht meistens aus 12 Kindern — bei den Beschäftigungen, Mahlzeiten und Spiel, wird den Horten das Anstaltsmäßige genommen. Jede Gruppe bildet an ihrem Tisch eine kleine Familie.

Auch für die Körperpflege und die Kleidung wird gesorgt, denn der Mutter, die morgens um 6 Uhr ihr Haus verläßt, bleibt dafür keine Zeit. Die Knaben nehmen unter Aufsicht des Schuldieners auch in den Ferien Brausebäder, die Mädchen unter Aufsicht der Leiterinnen Wannenbäder. Die Köpfe werden auf Ungeziefer untersucht und für Abhilfe wird gesorgt. Jede Woche wird die Wäsche und Kleidung genauestens geprüft, und wenn es die häuslichen Verhältnisse verlangen, vom Hort aus gewaschen und in Stand gesetzt. Jeder Hort hat für diese Zwecke seinen kleinen Wäschevorrat. Auch ist jede Woche sog. Stiefelappell, d. h. das Schuhwerk wird auf die Notwendigkeit seiner Ausbesserung untersucht, um größeren Schäden vorzubeugen.

Eine weitere Einrichtung der Kinderfürsorge, welche durch den Krieg eine starke Entwicklung erfahren hat, ist das Schulfrühstück und die städtische Mittagsspeisung in den Volksküchen.

Am Schulfrühstück beteiligten sich im
Winter 1913/14 4266 Schüler; Aufw. M. 31 582,
Winter 1914/15 6055 Schüler; Aufw. M. 32 769,
Winter 1915/16 7628 Schüler; Aufw. M. 52 082,
seit Juni 1916 erhalten alle Kinder, die es wünschen — mit Unterbrechung während der Schulferien — Suppe und Brot vor dem Unterrichtsbeginn. Beteiligung rund 20 000 Kinder. Aufwand 1916: M. 86 653; bis Oktober 1917: M. 106 316.

An der städtischen Mittagsspeisung nahmen teil

		Kinder	Aufwand
i. Jahre	1913	415	M. 19 700.—
„	1914 bis Kriegsausbruch	519 später 926	„ 22 718.—
„	1915	1012	„ 52 835.—
„	1916	989	„ 60 216.—
„	1917 1. und 2. Quartal	833	„ 23 104.—

Ferner werden noch seit diesem Jahre 300 Kinder aus gespendeten Mitteln verköstigt. Das Essen liefert die Kriegsküche. Aufwand M. 8 052.—

Auch die von der Schule in den Ferien geleiteten Spielkolonien haben infolge des Krieges eine Neueinrichtung zu verzeichnen. 1100 Kinder erhielten zum ersten Male neben dem Frühstück auch Mittagessen. Die Mittel hierzu wurden auf Veranlassung des Volksschulrektorats durch Private gestiftet.

Dies die Entwicklung der Mannheimer Kinderfürsorge im Krieg.

Die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Einrichtungen für vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder im Frieden, die Möglichkeit des Ausbaus und die neuen Forderungen dieser Kinderfürsorge, möchte ich Ihnen nun im zweiten Teil meiner Ausführungen darlegen.

Mehr als 9 Millionen weiblicher Arbeitskräfte beschäftigte die deutsche Industrie schon 1907; über die Hälfte waren Mütter. Die durch den Krieg bedingte Erwerbstätigkeit der Frau läßt sich zahlenmäßig auch nicht annähernd feststellen, da Berufszählungen begreiflicherweise nicht vorgenommen wurden. Hoffen wir, daß mit dem Frieden die verheiratete Frau und Mutter zum größten Teil der Familie wieder zurückgegeben wird, und der Mann den Platz in der Fabrik wieder einnimmt. Aber wie viele Väter werden aus dem Krieg nicht heimkehren? In wie vielen Familien wird durch die teuren Lebensmittelverhältnisse neben dem Vater auch die Mutter weiterhin gezwungen sein, zum Lebensunterhalt beizutragen? In wie vielen Familien wird die Gesundheit der Mutter durch die ungewohnte Arbeit in der Kriegsindustrie geschwächt, in wie vielen Familien die häuslichen Wohnungsverhältnisse schlecht, das Kind sittlich gefährdet sein?

In all diese Verhältnisse muß das Tagesheim für Kleinkinder und Schulkinder eingreifen und die Kinder bei sich aufnehmen, ihnen Elternhaus und Familie zu ersetzen suchen. Die Aufnahmebedingungen wären zusammenzufassen in:

a) die Mutter geht auf Arbeit
b) die Mutter ist krank
c) die häuslichen Wohnungsverhältnisse sind schlecht
d) das Kind ist sittlich gefährdet.

Wie aber findet man diese Kinder, die der Fürsorge bedürfen? Gerade die, bei denen Hilfe und Pflege am Dringendsten nottut, kommen von selbst selten in den Bereich der Fürsorge. Und wie ermittelt man, ob die von der Mutter oder dem Kinde gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen? Und damit komme ich auf den ersten Punkt des Ausbaus.

Wenn die Kinderfürsorge auf eine feste Basis gestellt werden soll, so muß vor allem die Auswahl und Aufnahme der Kinder durchgreifend organisiert werden. Besondere Menschen werden für diese Arbeit gefordert. Sie erfordert volkswirt-

schaftlich gebildete Persönlichkeiten, die genaue Kenntnisse besitzen von den örtlichen Verhältnissen, der Armenpflege und Kinderfürsorge, Vertrautheit mit dem Kinderschutzgesetz, Vormundschaftsrecht und Fürsorgeerziehung. — Aber vor allem verlangt sie feines Verständnis und offene Augen für die tatsächlichen Verhältnisse, eine Fähigkeit sich das Zutrauen der Eltern zu erwerben und mit den Lehrern Fühlung zu halten. Allen diesen Ansprüchen kann nur eine Frau genügen, eine Frau, die sich durch gründliche Berufsbildung dazu befähigt hat. Denn als Beruf muß diese Arbeit aufgefaßt werden. Die Arbeit der sog. Schulpflegerin — nicht zu verwechseln mit der Schulschwester — der Beihilfe des Arztes — ist sehr umfassend.

Die Schulpflegerin steht in steter Verbindung mit dem Volksschulrektorat, den Lehrern, dem Schularzt, den Behörden, dem Jugendamt, der Gewerbeinspektion, den bestehenden Wohfahrtseinrichtungen, sie macht Hausbesuche, stellt Anträge auf Unterbringung in einem Säulingsheim, in einer Krippe, einer Kinderschule, einem Tagesheim, im Hort, Schulspeisung, Landaufenthalt u. s. fort. Sie bestimmt auch in jedem einzelnen Fall der Aufnahme die Höhe der Beitragsleistung. Eine weitere wichtige Aufgabe der Schulpflegerin ist die Ueberwachung der Schulspeisung, die oft unter der Aufsicht ungeeigneter Persönlichkeiten geschieht. Jedem Schulhaus eine Schulpflegerin.

Zweiter Punkt des Aufbaus: Die Kinderschule muß das Tagesheim als dauernde Einrichtung aufnehmen. Nicht alle in Mannheim bestehenden Kinderschulen sollen diese Umwandlung erfahren, aber in jedem Bezirk sollte mindestens ein Tagesheim für Kleinkinder mit 3—4 großen Zimmern, großem Spielplatz, Liegehalle, Kinderbad, genügenden Waschvorrichtungen und eigener Küche eingerichtet werden. Die Tagesheime müßten von morgens 7 bis abends 7 Uhr geöffnet sein. Sie sollen den hygienischen Anforderungen genügen. Aerztliche Aufsicht ist anzuordnen. Die Beschäftigung der Kinder sei nach Fröbelart. Eine Leiterin mit einer Anzahl von Helferinnen müßten sich der geistigen und körperlichen Pflege der Kleinen widmen. Die Kost, welche in Frühstück, Mittagessen und Vesper bestehe, sei reichlich und den Kindern angemessen. Es soll sich hier nicht um eine Vermehrung der vorhandenen Anstalten handeln, sondern um einen planmäßigen Ausbau. Die Stadtverwaltung müßte dazu beträchtliche Zuschüsse leisten, mit der Bedingung, daß sich der betreffende Verein in das System der gemeinsamen Fürsorge einordnet. Denn nicht wie bisher sollten die Fürsorgeeinrichtungen nebeneinander und ohne jegliche Beziehungen zueinander arbeiten.

Eine Zentralisation ist dringend notwendig. Es müssen regelmäßige Zusammenkünfte der in der Kinderfürsorge arbeitenden Vereine eingerichtet werden, ferner eine einfache Kartothek der Kinderfürsorge, zu der alle Fürsorgevereine beitragen. Die Fürsorgevermittelungsstelle, wie wir sie jetzt im Kriege haben, müßte beibehalten werden. Alle Kinderfürsorgeeinrichtungen sollten an eine Stelle angeschlossen sein, die alle Fäden vereinigt. Nur dadurch ist ein zielbewußtes Arbeiten gewährleistet. Nur ohne diese Zentralisation konnte es geschehen, daß Kreise, die in der Kinderfürsorge stehen, nichts wußten von dem Bestehen von Einrichtungen seit Beginn des Krieges.

Und nun komme ich zum Ausbau der Kriegshorte im Frieden. In jedem Schulhaus ein Tagesheim für schulpflichtige Kinder. Die Tagesheime sollen mit der Schule in engem Zusammenhang stehen, aber ihre eigenen Räume haben, die nicht auch Schulzwecken dienen.

Idealforderung: 3 Räume mit eigenem Eingang, genügender Waschgelegenheit, eigenen Klosetts, Küche, Halle und einem Stück Gartenland.

Mindestforderung: 2 Räume, einen für stille Arbeit, einen für Handfertigkeitsarbeit, eigene Klosetts, ein Stück Gartenland. Die Ausstattung der Räume sei wohnlich. In alten Schulen sollen Räume für die Tagesheime bereitgestellt, in neuen Schulhäusern ein Anbau vorgesehen werden, bei welchem die Leitung beratend mitwirken dürfte.

Geöffnet seien die Tagesheime von 10 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Knaben und Mädchen finden sich hier zu gemeinsamer Arbeit und gemeinsamem Spiel zusammen. Wie im eigenen Heim, soll das Tagesheim die Geschwister vereinen.

Die Leitung der Tagesheime soll in beständiger Fühlung mit der Schulleitung arbeiten, aber nicht aus der Lehrerschaft hervorgehen, sondern als Hortnerin oder Jugendleiterin ausgebildet sein. Die Kinder sollen beim Betreten des Horts die Schule vergessen und das Heim finden. An der Seite der beruflichen Leiterinnen können ehrenamtliche Helferinnen oder angestellte Helferinnen stehen, d. h. junge Mädchen, die eine kürzere Ausbildung durchgemacht haben.

Die Verpflegung in den Tagesheimen bestehe aus Mittagessen und Vesper. Ob man eigene Küchen einrichtet, oder die Mittagskost weiterhin von Volksküchen bezieht, wird von den verfügbaren Räumen abhängen. Bei Beibehaltung der Volksküche müßte bei Aufstellung des Küchenzettels Kinderspeisung eingeführt werden. Das Vesper könnte in dem Tagesheim zubereitet werden.

Ueber die Beschäftigung und Körperpflege habe ich nichts wesentliches hinzuzufügen, die Grundlagen sind bei den Kriegshorten erwähnt.

Es bliebe noch die Finanzierung. Für

die Aufbringung der Kosten hat sich das jetzige System sehr bewährt: Den Hauptanteil trägt die Zentrale für Kriegsfürsorge, also im Frieden — etwa eine Zentrale für Wohlfahrtspflege — oder die Stadt; die Eltern der Kinder leisten einen Zuschuß zur Verpflegung.

Für das Neugeborene wird der Staat durch die Wochenhilfe sorgen, für ein Säuglingsheim hat die Stadt bereits einen großen Betrag zurückgestellt, so dürfen wir hoffen, daß auch für das Kleinkind und das Schulkind die Stadtgemeinde gleichzeitig organisierend und helfend eintritt, und daß wir durch Zusammenarbeit von Staat, Gemeinde, Vereinen und Privaten die sozialen Forderungen erfüllen können, für unsere deutschen Kinder gesunde Daseinsbedingungen zu schaffen.

Dem Kinde gehört die Zukunft.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 15. April 1918.

Errichtung des 50. Armenbezirks betr.

An die Armenbezirke:

In Ergänzung der Bezirksteilung des Stadtteils Lindenhof (siehe Nr. 26 der amtlichen Mitteilungen) wird bestimmt:

a) Bellenstraße 29 bis Ende, seither 50. Bezirk gehört künftig noch zum 44. Bezirk;

b) Gontardstraße 39—Ende, seither 44. Bezirk, gehört künftig zum 50. Bezirk.

Wir bitten hiervon Kenntnis zu nehmen und das Jahrbuch entsprechend zu berichtigen.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, 19. Januar 1918.

Errichtung des 51. Armenbezirks.

An die Armenbezirke:

Der 5. Armenbezirk wurde mit Rücksicht auf die hohe Zahl der Parteien, die in demselben laufend unterstützt werden müssen, geteilt und ein neuer Armenbezirk 51 gebildet.

Bezirksvorsteher des 51. Bezirks ist Herr Rechtsagent Wilhelm Keilbach, H 6, 1. (Sprechzeit 2—4 Uhr.)

Die Neueinteilung tritt mit dem 1. April 1918 in Kraft.

Nach derselben umfaßt künftig:

der 5. Armenbezirk	der 51. Armenbezirk
H 6 und 7	J 6 und 7
J 5	K 5, 6 und 7

Wir bitten um geeignete Vormerkung im Jahrbuch.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, den 16. April 1918.

Die Einstellung des Winterzuschlags betr.

An sämtliche Armenbezirke:

Wir machen die Bezirke darauf aufmerksam, daß auf 1. April die Auszahlung des Winterzuschlags einzustellen ist, eine geänderte Aufstellung der Bezirksliste also erstmals in den in der zweiten Hälfte des Monats März stattfindenden Sitzungen zu erfolgen hat. Die in die Bezirksliste in Spalte „Winterzuschlag" bisher aufgenommenen Beträge und zwar:

für einzelstehende Personen halbmonatlich	M. 3.—
für Familien bis mit 2 Kindern halbmonatlich	M. 3.60
für Familien mit 3 und 4 Kindern halbmonatlich	M. 4.20
für Familien mit mehr als 4 Kindern halbmonatlich	M. 5.20

sind hiernach und zwar bei sämtlichen Unterstützten ausnahmslos abzusetzen.

Armen- und Fürsorgeamt.

IV.

Mannheim, 18. Februar 1918.

Die regelmäßige Abgabe von Schuhen an Arme betr.

An sämtliche Armenbezirke!

Unter Bezugnahme auf § 59 unserer Geschäftsanweisung machen wir ergebenst darauf aufmerksam, daß im Monat März die Anträge auf Bewilligung von Schuhen entgegenzunehmen und in der nächsten stattfindenden Bezirkssitzung zu erledigen sind. Mangels Lederschuhen kommen diesmal Segeltuchschuhe mit Holzsohlen zur Ausgabe. Solche werden nur an schulpflichtige Kinder armer, in laufender Unterstützung stehender Familien abgegeben und nur gegen Uebergabe eines Bezugscheines. Dabei bemerken wir, daß

1. nach dem 31. März keine Anträge auf Schuhe mehr von uns angenommen werden können,
2. die nächste allgemeine Schuhausgabe erst wieder Anfangs Oktober stattfindet,
3. alle in der Zwischenzeit gestellten Gesuche evtl. aus Mitteln des Eilfonds zu befriedigen sind.

Wir ersuchen darnach die Bezirksorgane genau darauf zu achten, daß nur für solche Kinder Schuhe beantragt werden, die schulpflichtig sind, und bei dem jetzt vorzunehmenden Wohnungsbesuch den Eltern ans Herz zu legen, die zur Ausgabe gelangenden

Schuhe sorgfältig zu behandeln, die Sohlen durch rechtzeitiges Nageln vor Beschädigung zu schützen und denselben größtmöglichste Schonung der Schuhe durch Anordnung des Barfußgehens während der warmen Jahreszeit anzuempfehlen.

Die Schuhanträge bitten wir auf den mitfolgenden Formularen getrennt für jede einzelne Familie niederschreiben und spätestens mit Beilagen zum Protokoll der ersten im April stattfindenden Bezirkssitzung anher einzusenden.

Die Ausgabe der Schuhe findet noch im April statt, zu welcher Zeit den Bezirken die Anweisungen zur Aushändigung an die bedachten Familien zugehen werden. Auf den Anweisungen wird die Ausgabestelle und der Ausgabetag vermerkt sein.

In besonders dringenden Fällen, in welchen noch vor Ostern Schuhe ausgefolgt werden sollen, wolle der Armenpfleger die Leute mit den Anweisungen direkt aufs Armen- und Fürsorgeamt verweisen.

Nach beendigter Schuhausgabe wollen die Armenpfleger gelegentlich auch ihr Augenmerk darauf richten, daß die Schuhe auch von den Kindern wirklich getragen werden und nicht etwa verkauft wurden.

Armen- und Fürsorgeamt.

V.

Mannheim, den 1. März 1918.

Abgabe von Schuhen aus Mitteln der Gustav Löwig-Stiftung.

An die Armenbezirke:

Auf 24. März d. J. ist das Erträgnis der Gustav Löwig-Stiftung zur Verteilung zu bringen. Aus dieser Stiftung sollen Kinder bedürftiger und würdiger, nicht in laufender Armenunterstützung stehender Eltern mit Schuhwerk bedacht werden.

Das diesjährige Erträgnis beläuft sich auf ca. 680 Mark. Es können also aus den einzelnen Bezirken eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, bei deren Eltern obige Voraussetzungen zutreffen, zur Berücksichtigung bei der Schuhverteilung empfohlen werden.

Die Vorschläge erbitten wir uns auf Formular 9a, welches Formular zu diesem Zweck besonders ausgegeben wird. Die Formulare bitten wir genau auszufüllen, insbesondere auch genau anzugeben, wie lange die Bittsteller dahier wohnhaft sind und ob sie dahier ihren Unterstützungswohnsitz besitzen. Unvollständig ausgefüllte Formulare oder andere zu Anträgen auf Schuhe aus Stiftungsmitteln verwendete Formulare müssen zurückgegeben werden. Fälle, in denen der Ernährer im Felde steht, wollen an die Zentrale für Kriegsfürsorge, N 2, 11, verwiesen werden.

Um die rechtzeitige Verteilung der Schuhe zu ermöglichen, ersuchen wir um gefl. alsbaldige Einreichung der Anträge.

Armen- und Fürsorgeamt.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

Die **Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen** hat neben der wirtschaftlichen Unterstützung der Kriegshinterbliebenen auch die Bestrebungen sozialer Fürsorge in den Kreis ihrer Wirksamkeit einbezogen. Nach einem im Sommer 1917 beschlossenen Satzungsänderung soll dieses Ziel erreicht werden vor allem durch: Gewährung von Beihilfen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes oder zur Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen, ferner durch Erleichterung der Erziehung und Ausbildung der Kinder (Erziehungsbeiträge, Unterbringung in Familien oder in geeigneten Anstalten, Beihilfen zur Erlernung eines Berufes und dergl.) sodann durch Förderung des wirtschaftlichen Fortkommens (Erhaltung der Wirtschaft oder des Geschäfts, Vermittlung von Arbeits- oder Erwerbsgelegenheiten und dergl.), sowie überhaupt durch Pflege und Uebung sozialer Fürsorge. Damit werden die Bestrebungen der Gesundheits-, Arbeits- und Jugendfürsorge, soweit sie die Kriegshinterbliebenen betreffen, Gegenstand der künftigen Tätigkeit der Nationalstiftung. — In Zusammenhang damit ist neben dem Präsidium und dem Hauptausschuß ein Beirat geschaffen, dessen Leitung der Vorsitzende des Präsidiums Staatsminister Dr. Drews, Berlin, dem Ministerialrat Dr. Schweyer, München, als stellvertr. Vorsitzenden des Beirats übertragen hat. Dem Beirat gehören u. A. an 6 Mitglieder des Bundesrats, 6 Reichstagsmitglieder, zur Zeit Abgeordneter Bauer, 2. Vors. d. Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Breslau, Abgeordneter Erzberger, Schriftsteller, Berlin, Abgeordneter Freiherr von Gamp-Massaunen, Wirklicher Geh. Oberregierungsrat, Fideikommißbesitzer, Berlin, Abgeordneter Prinz zu Schönaich-Carolath, Durchlaucht, Freier Standesherr und Majoratsherr, erbl. Mitglied des Herrenhauses, Berlin, Abgeordneter Sivkovich, Seminaroberlehrer, Lübtheen-Mecklenburg, Abgeordneter Dr. von Veit, Landrat a. D., Rittergutsbes. auf Develsdorf, Bez. Stettin, ferner 40 Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiete der Fürsorge praktisch, wissenschaftlich oder durch Mithilfe bei der Gesetzgebung besonders betätigt haben. Die Geschäftsführung des Beirats ist nebenamtlich Dr. Polligkeit Frankfurt a. M., Direktor der dortigen Zentrale für private Fürsorge, übertragen worden. Mit dem Haupt- und Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge in Berlin sind Verhandlungen wegen einer späteren Uebernahme seiner Tätigkeit im Gange. Die erste Beiratssitzung findet am 21. d. Mts. statt, in welcher über die Frage der Erwerbslosenfürsorge für Kriegerwitwen während der Uebergangswirtschaft beraten werden soll.

*

Durch die neuerdings beschlossene Satzungsänderung der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen hat sich die Stiftung durch Gründung eines Beirats ein Arbeitsorgan geschaffen, welches namentlich für den Ausbau der sozialen Hinterbliebenenfürsorge tätig werden soll, die erweitert in den Wirkungskreis der Nationalstiftung aufgenommen ist. Dem Beirat gehören Mitglieder des Bundesrats, des Reichstags sowie Persönlichkeiten der praktischen oder wissenschaftlichen Fürsorgearbeit an. Zwischen der Nationalstiftung und dem Haupt- und Arbeitsausschuß der Kriegswitwen- und -Waisenfürsorge, Berlin, Münchenstraße 48, schweben Verhandlungen wegen einer späteren Uebernahme des letzteren

auf die Stiftung. Mit dem Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist ein Abkommen getroffen worden, daß die bisher vom ersteren allein herausgegebene Zeitschrift ab 1. März 1918 gemeinsam erscheinen soll. In die Schriftleitung, die bisher Magistratsrat Liebrecht und Amtsrichter Dr. Gerth angehörten, ist Dr. Polligkeit in Frankfurt a. M., der seit kurzem nebenamtlich die Geschäftsführung des Beirats der Nationalstiftung übernommen hat, eingetreten. Der Beirat der Nationalstiftung wird sich am 21. d. M. erstmalig versammeln und u. a. über die Frage einer Erwerbslosen-Fürsorge für Kriegerwitwen in der Uebergangszeit nach Friedensschluß beraten.

*

Bei der Umgruppierung der Arbeitskräfte nach Friedensschluß ist zum mindesten vorübergehend mit der Möglichkeit einer Erwerbslosigkeit von Frauen zu rechnen, von der namentlich auch die zur Zeit zahlreich im Erwerbsleben stehenden Kriegerwitwen betroffen werden. Der jetzt gebildete Beirat der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zu Berlin hat deshalb auf die Tagesordnung seiner ersten, am 21. d. M. stattfindenden Sitzung das Thema gesetzt: Erwerbslosenfürsorge für Frauen während der Uebergangswirtschaft vom Standpunkt der Kriegerwitwen". Die Berichterstattung darüber hat Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M. übernommen.

*

Sitzung des Beirates der Nationalstiftung.

Am 21. ds. Mts. fand zu Berlin im Reichstagsgebäude die erste Sitzung des neu gegründeten Beirates der unter der Schirmherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen stehenden **Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen** statt. Einleitend begrüßte der Vorsitzende des Präsidiums und des Beirates, Staatsminister Dr. Drews, Berlin, die Versamlung, die sich aus Vertretern der einzelnen Landesausschüsse, den vom Reichskanzler ernannten Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstages sowie aus den vom Präsidium gewählten Mitgliedern zusammensetzte. Vom Präsidium waren ferner anwesend: der sächsische Gesandte von Nostitz-Drzewiecki, Oberpräsident Staatsminister a. D. von Loebell, Unterstaatssekretär Dr. Caspar, Kommerzienrat Selberg, Kammerherr von Spitzemberg, Regierungsrat Dr. Cuntz und Direktor Vielhaber. In seiner Ansprache wies Staatsminister Dr. Drews auf die gewaltige Ausdehnung des Arbeitsgebietes der Nationalstiftung hin, die künftig über ihre ursprünglichen Zwecke einer Gewährung von Unterstützungen an Kriegshinterbliebene hinaus der Mittelpunkt aller sozialen Fürsorgebestrebungen werden solle, durch welche notwendig die gesetzliche Hinterbliebenenversorgung ergänzt werden müsse. Der Beirat habe die wichtige Aufgabe, an der Aufstellung geeigneter Richtlinien und deren Durchführung mitzuwirken, indem er auf Ersuchen des Präsidiums sich gutachtlich äußere oder selbst Anregungen gebe. Nach ihm ergriff der stellvertretende Vorsitzende, Ministerialrat Dr. Schweyer, München, das Wort, um im einzelnen die wichtigsten Ziele des Beirates zu erläutern. Dank der fördernden Mitwirkung der militärischen und bürgerlichen Behörden und gestützt auf die wertvollen Vorarbeiten des Haupt- und Arbeitsausschusses für Kriegerwitwen- und -Waisenfürsorge bestehe die sichere Aussicht, durch eine Zusammenfassung aller gleichstrebenden Kräfte dem großen Werke zum Gelingen zu verhelfen. In Erledigung der Tagesordnung nahm dann die Versammlung die Wahl von 15 weiteren Mitgliedern des Beirates vor. Es wurden unter Berücksichtigung der verschiedenen Landesteile und Aufgabengebiete Männer und Frauen gewählt, die mit der praktischen Fürsorge besonders vertraut sind. Den Schluß der Verhandlungen bildete ein Vortrag von Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M., über „Erwerbslosenfürsorge für Frauen während der Uebergangswirtschaft vom Standpunkt der Kriegerwitwen." Die vom Vortragenden geforderten Vorkehrungen zu einer allgemeinen Erwerbslosenfürsorge für Frauen unter Berücksichtigung der eigenartigen Lage der Kriegerwitwen fanden in der Versammlung grundsätzliche Zustimmung. Die weitere Ausarbeitung wurde einem Unterausschuß übertragen, der durch Zuwahl von Sachverständigen auch außerhalb des Beirats ergänzt werden soll. Die nächste Sitzung des Beirates ist für Ende Februar ds. Js. vorgesehen.

Die Geschäftsstelle des Präsidiums der Nationalstiftung befindet sich Berlin NW. 40, Alsenstraße 11.

Neujahrsgratulationsenthebungskarten. Das Ergebnis der Enthebungskarten pro 1918 beträgt 2539.50 M. gegen 2111 M. — im Vorjahre. Die Zahl der Personen, welche Karten gelöst haben, beläuft sich auf 830 gegen 764 im Jahre 1917. Der durchschnittlich bezahlte Betrag ist hiernach 3.05 M. gegen 2.76 M. im Jahre 1917.

[redacted]

Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle. Die Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorgestelle will der Säuglingssterblichkeit entgegenarbeiten und sie bezweckt daher vornehmlich die Förderung des Selbststillens. Ihre Aufgabe ist es, allen Müttern, die sich in Angelegenheiten der Säuglingspflege dort einfinden, **Belehrung und Rat unentgeltlich zu erteilen,** außerdem werden solchen Müttern, die ihre Kinder selbst stillen, alle 14 Tagen Geldbeihilfen von 6 Mark zugewendet. Die Geldbeihilfe wird bei regelmäßiger 14tätiger Vorstellung des Säuglings in der Regel bis zur Beendigung des dritten Lebensmonats des Säuglings gewährt. Mütter, die ihre Kinder vier Monate regelmäßig vorstellen, erhalten eine weitere Geldbeihilfe von 5 Mark. Erfolgt die Vorstellung des Kindes nochmals, wenn es 6 Monate oder 1 Jahr alt ist, so wird eine weitere Geldbeihilfe von 3 Mark bezw 5 Mark gewährt.

Die Sprechstunde der Mütterberatungsstelle steht Frauen der Altstadt sowie der Vororte offen und findet jeweils Dienstag und Freitag nachmittags ½5 Uhr im alten Rathaus Lit. F 1, 2. Stock, Zimmer 23 unter ärztlicher Mitwirkung statt.

Die Stillprämien gelten nicht als Armenunterstützung und ihre Annahme hat nicht die Beeinträchtigung politischer Rechte zur Folge.

Auch nicht stillende Mütter werden kostenlos beraten, ebenso steht die Beratungsstunde den Müttern größerer Kinder im vorschulpflichtigen Alter bis zum 6. Lebensjahre offen; es wird ihnen Rat über Pflege und Ernährungsweise der kleinen Kinder dort erteilt.

[redacted]

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, 8 2, 3.

SOW.105
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS
OCT 26 192

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVIII. Jahrgang. Juli — Oktober 1918. № 3.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Am 4. Juli 1918 starb Herr

Oberlehrer Karl Martin,

seit 27. August 1915 Armenpfleger des 6. Armenbezirks.

Dem Dahingeschiedenen, welcher sich mit Liebe und Verständnis seinen ehrenamtlich übernommenen Aufgaben gewidmet hatte, werden wir ein getreues Andenken bewahren.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Jugendrecht und Jugendämter.
4. Tätigkeitsbericht des Tuberkulose-Ausschusses Mannheim-Waldhof.
3. Jugendfürsorge.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ausgeschieden ist:

Bez. 13: Herr Kaufmann Hermann Metzger, L 4, 7.

2. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bez. 24: Herr Ingenieur Hermann Samsreuther, Spelzenstraße 5.

„ 25: Herr Maschinenmeister Albert Peters, Langstraße 39b.

„ 25: Herr Hauptlehrer Rudolf Kesselring, Mittelstraße 54.

Ausgeschieden sind:

Bez. 6: Herr Oberlehrer Karl Martin, R 7, 26.

„ 7: Herr Tünchermeister Ludwig Schmitt, T 6, 17.

„ 7: Herr Wirt Heinrich Keller, S 1, 11.

„ 21: Herr Eisendreher Karl Weiß, Jean Beckerstraße 9.

„ 21: Herr Bureaudiener August Mitsch, Draisstraße 10.

„ 26: Herr Kaufmann Ernst Schnabel, Mittelstraße 59.

„ 29: Herr Aufseher Friedrich Theilmann, W. Spiegelfabrik 300.

„ 35: Herr Kaufmann Eduard Baßler, Augartenstraße 6.

3. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurden:

Bez. 41: Frau Kassenbeamter Jakob Krampf, F., Hauptstraße 5.

Ausgeschieden ist:

Bez. 49: Frau Geschäftsführer Wilhelm Erythropel, F., Hauptstraße 120.

Jugendrecht und Jugendämter.

Von Bürgermeister E. von Hollander-Mannheim.
(Geschrieben im Juli 1918.)

Das ungeheuere Erleben, dessen Zeugen wir seit 4 Jahren sind, lenkt unsere Blicke immer wieder auf die Zeit, die uns nach den Schrecken des Krieges erwartet, auf die Zeit des ersehnten Friedens. Noch vermögen wir nicht mit Sicherheit zu sagen, was dieser Friede uns im einzelnen bringen wird, noch weniger können wir beurteilen, wie sich das wirtschaftliche Leben nach dem Kriege entwickeln wird. Die ungeheure Umwälzung, die eine solche Umwertung aller Werte in der ganzen bewohnten Erde mit sich bringt, wird uns erst allmählich zum Bewußtsein kommen. Wir sind freilich der festen Zuversicht, daß die unverwüstliche Lebenskraft, die unser Volk in schwerster Not gegenüber dem Ansturm einer ganzen Welt bewiesen hat, es unter dem Schutze des Allmächtigen auch dazu befähigen wird, das Zerstörte auf dem Gebiete des geistigen und wirtschaftlichen Lebens wieder aufzubauen. Aber wie, in welchem Umfange und namentlich in welcher Zeit sich dieser Wiederaufbau vollziehen wird, ist uns heute noch verborgen.

Eines aber wissen wir gewiß. Wenn es gelingen soll, unserem deutschen Volke den Platz in der Welt zu verschaffen und zu erhalten, auf den es nach seinen Gaben und seinen Leistungen Anspruch hat, so ist es erforderlich, daß jede einzelne Kraft auf dem für sie geeignetsten Gebiete für die Allgemeinheit nutzbar gemacht wird, daß alle Volksgenossen in fester Geschlossenheit in Treue und Fleiß dem Ganzen zu dienen bestrebt sind. Der schon vor dem Kriege zutage getretene sehr bedenkliche Rückgang der Geburtenhäufigkeit, der sich während des Krieges in erschreckendem Umfang fortgesetzt hat, muß uns zu einer ernsten Warnung dienen. Das Schicksal, dem das französische Volk leider unabwendbar verfallen erscheint, und das im Interesse der trotz allem Haß der Feinde doch noch vorhandenen Kulturgemeinschaft der gebildeten Völker sehr zu beklagen ist, dieses Schicksal unserem Volke zu ersparen, ist die wichtigste der Aufgaben, die wir nach dem Kriege zu lösen haben.

Es ist darum natürlich, daß die Sorge für unsere Zukunft, die Liebe zu unserem Volke und die Zuversicht auf eine günstige Entwicklung unserer Verhältnisse uns dazu drängt, alle unsere Kraft und unsere volle Aufmerksamkeit zu richten auf den Nachwuchs unseres Volkes, auf unsere Jugend. Die durch den Krieg veranlaßten besonderen Notstände auf dem Gebiete der Jugenderziehung beklagen wir, aber wir dürfen sie als vorübergehende Erscheinungen ansehen, die mit dem Beseitigen ihrer Ursachen auch wieder verschwinden werden. Es gilt aber nicht nur neu hervorgetretene Mißstände zu beseitigen: Es muß besser werden, als es vor dem Kriege war. Hier darf für das Reich, für die Einzelstaaten und für die Gemeinden kein Opfer zu groß sein. Die durch die geringe Geburtenhäufigkeit entstehenden Verluste können durch eine Verminderung der Sterblichkeit nicht mehr völlig ausgeglichen, wohl aber erheblich vermindert werden. Das körperliche Gedeihen unserer Jugend muß daher nach Möglichkeit sicher gestellt werden. Noch mehr aber gilt es, die sittliche und geistige Entwicklung der Jugend zu fördern, jeden Einzelnen zu derjenigen Stellung vorzubereiten, zu der er nach seinen Gaben berufen ist, ein gottesfürchtiges, arbeitsfreudiges und sittlich gefestigtes Geschlecht heranzuziehen, die gefährdete Jugend zu schützen, die verdorbene zu bessern.

Wenn wir uns mit den Fragen beschäftigen sollen, die inbezug auf die Jugendfürsorge nach dem Kriege von uns zu lösen sind, so gilt es vor allen Dingen die gegebenen Verhältnisse nüchtern ins Auge zu fassen und uns von der Beeinflussung durch gewisse Schlagworte zu befreien, die in bestem Glauben an ihre alleinseligmachende Wirkung in die Welt gesetzt werden. „Name ist Schall und Rauch“: das gilt auch hier. Auf das Wesen der Sache kommt es an. Wenn für die Jugend wirklich gut gesorgt wird, so ist der Name oder die Form, unter der es geschieht, gleichgültig. Die örtlichen Verhältnisse in unserem deutschen Vaterlande sind sehr verschieden geartet; sie beruhen auf verschiedenartigen Entwicklungen und fordern oft verschiedene Lösungen. Ueberall einer bestimmten Parole, einem ausgegebenen Schlagwort zu folgen, würde nicht die gewünschten Früchte tragen.

Man spricht heute überall, wo man die Erfordernisse einer kräftigen Jugendfürsorge ins Auge faßt, von einem einheitlichen Jugendgesetz, vom Jugendrecht, von Jugendämtern, Wohlfahrtsämtern. Wir wollen prüfen, was die mit diesen Worten verbundenen Begriffe uns zu bieten vermögen, was sie für die Entwicklung der Jugendfürsorge bedeuten, was von ihnen für die Ausgestaltung einer vorbildlichen Fürsorge zu erwarten ist. Selbstverständlich ist auch die Form keineswegs gleichgültig, aber sie hat gegenüber der Sache selbst in die zweite Reihe zu treten. Wenn die Fürsorge nichts zu wünschen übrig läßt, so kann es nicht darauf ankommen, daß die Form von der im allgemeinen üblichen abweicht. In necessariis unitas, in non necessariis libertas, in omnibus caritas: In notwendigen Dingen Einheit, in nicht notwendigen Freiheit, in allen Dingen die Liebe. Dieses treffende Wort hat namentlich auf dem Gebiete der Jugendfürsorge Anwendung zu finden. Es entspricht der geschichtlichen Entwicklung unseres Volkes und der Verfassung des deutschen Reiches.

Der Gedanke eines einheitlichen Jugendgesetzes ist in der letzten Zeit insbesondere von dem auf dem Gebiete der Jugendfürsorge mit großem Opfer tätigen Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felix geför-

dert worden. In seiner 1917 erschienenen Schrift: „Ein deutsches Jugendgesetz" fordert Felisch ein Gesetzbuch, das lückenlos das gesamte öffentliche und bürgerliche Recht der Jugend, einschließlich aller Verfahrensarten und Vollzugsmaßnahmen, auch derer der Verwaltungsbehörden, enthält. „Würde das deutsche Volk sich dazu aufraffen", sagt Felisch, „das so in seiner Tiefe erfaßte Jugendproblem der Lösung entgegenzuführen, so wäre das eine Kulturtat, die als eine der bedeutendsten unserer Tage bezeichnet werden müßte, und die von unübersehbaren Wirkungen nach vielen Richtungen sein würde." Ein solches Gesetzbuch sei noch nirgends in der Welt vorhanden; auch die Zusammenfassung des englischen Rechts sei weit von diesem Ziele entfernt. Im Juli fand in Berlin eine größere Versammlung statt, in der Herr Geh. Rat Felisch für ein neues, großes, einheitliches Jugendrecht eingetreten ist. Mit dem bloßen Herbeischaffen von Mauersteinen, Mörtel und Balken für das Gesetz sei es nicht getan.

Ich bin dennoch für das Herbeischaffen von Mauersteinen, Mörtel und Balken. Nach meiner festen Ueberzeugung wird ein Gesetzbuch in dem von Felisch geforderten Umfange niemals verwirklicht werden. Es ist einfach undenkbar, das gesamte öffentliche und bürgerliche Recht, soweit es sich auf die Jugend bezieht, in ein Gesetzbuch zusammen zu fassen und im ganzen deutschen Reich zu vereinheitlichen; es ist kaum weniger undenkbar, als ein deutsches Frauengesetz, das alle auf die Frauen sich beziehenden Bestimmungen aller Rechtsgebiete vereinigen soll. Das bürgerliche Recht, das Gewerberecht, das Strafrecht, die Verfahrensordnungen enthalten sehr zahlreiche Bestimmungen, die sich sowohl auf erwachsene Personen, als auch auf die Jugend, die sich auf Männer und auf Frauen beziehen. Es sei nur an die Bestimmungen des allgemeinen Teils des B.G.B. über Bedingungen, Fristen, Termine, Verjährung, an die Bestimmungen des Strafrechts über Versuch und Teilnahme erinnert. Ein das gesamte Jugendrecht, einschließlich aller Vollzugsverordnungen, umfassendes Gesetzbuch würde überdies einen Umfang annehmen, der auf die mit einem bestimmten Zweige der Jugendfürsorge beschäftigten Personen einen geradezu abschreckenden Eindruck machen müßte.

Der Gedanke eines derartigen einheitlichen Gesetzbuches des gesamten Jugendrechts für das deutsche Reich wäre aber auch, wenn er durchführbar wäre, durchaus kein schöner und empfehlenswerter. Er widerspricht der bundesmäßigen Eigenart des deutschen Reiches, seiner Entstehung und geschichtlichen Entwicklung und den berechtigten Sondereigentümlichkeiten seiner Glieder. Das deutsche Reich ist kein Einheitsstaat, sondern besteht aus zahlreichen Einzelstaaten, welche ihre Selbständigkeit auf den ihnen vorbehaltenen Gebieten mit Recht zu wahren haben. Unsere Kraft und unsere Stärke beruht ebenso sehr auf der nach langen Kämpfen unter Bismarcks genialer Leitung glücklich erlangten Einheit nach außen, als auf der von demselben weisen Staatsmann festgehaltenen Vielseitigkeit im Innern. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung — und zu ihm gehört im wesentlichen die Jugendfürsorge — sind die Einzelstaaten durchaus selbständig, und mancher wesentliche Fortschritt ist auf diesem Gebiete schon erzielt worden durch den freien Wettkampf, in den die Bundesstaaten und auch die Gemeinden miteinander eingetreten sind, und durch den das Beste, was sich in der Erfahrung erprobt hatte, zur allgemeinen Anwendung gelangen konnte. Diesen freien Wettbewerb der Bundesstaaten und der Gemeinden wollen wir nicht ausschalten, sondern fördern. Wir haben gerade während des Krieges Gelegenheit gehabt, Erfahrungen zu sammeln auf dem Gebiete der durch den Zwang der Umstände uns vorgeschriebenen Vereinheitlichung vieler Gebiete der Verwaltung. Ich glaube nicht, daß ein Verlangen darnach besteht, diese Vereinheitlichung zu einer dauernden Einrichtung zu machen. Soweit sie notwendig ist, muß sie durchgeführt werden, und ich werde nachweisen, daß sie auf manchem Gebiete der Jugendfürsorge notwendig ist. Soweit sie nicht notwendig ist, muß sie vermieden werden zum Nutzen unserer Jugend unter Berücksichtigung der vielfach verschiedenartig gelagerten Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten.

Wenn sonach der Gedanke eines einheitlichen deutschen Jugendgesetzes in dem Sinne, wie Felisch es verlangt, zu verwerfen ist, so ist dagegen eine einheitliche Regelung verschiedener einzelner Fragen, die bisher nicht durch die Reichsgesetzgebung geregelt sind, durchaus zu wünschen, ja zu verlangen.

Als solche Gebiete sind zu bezeichnen:

1. Die Armengesetzgebung, soweit sie sich nicht auf die Jugendfürsorge bezieht. Wir haben bishin keine einheitliche Armengesetzgebung im deutschen Reich. Das Unterstützungswohnsitzgesetz ordnet das Armenwesen nur in formeller Beziehung. Es bestimmt, wer die Unterstützungspflicht auszuüben hat, ordnet die Verhältnisse der Armenverbände zueinander, setzt fest, in welcher Weise Streitigkeiten zwischen ihnen zu entscheiden sind, überläßt aber im übrigen das materielle Armenrecht der einzelstaatlichen Regelung. Das U. W. G. konnte gar nicht weitergehen, da nach der Reichsverfassung das Armenwesen als solches nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehört, und da das formelle Armenrecht auch nur deshalb der Reichsgesetzgebung unterliegt, weil die Reichsverfassung diejenigen Gebiete, die mit der Freizügigkeit zusammenhängen, der Gesetzgebung des Reichs zuweist. Demnach ist von den Einzelstaaten durch die Landesgesetzgebung die Frage geregelt worden, wer unterstützt werden muß und in welcher Weise und in welchem Maße eine Unterstützung zu gewähren ist. In dieser Beziehung sind nun aber gerade inbezug auf die Jugendfürsorge durchaus abweichende Bestimmungen in den Einzelstaaten ge-

troffen worden. Preußen und die meisten norddeutschen Staaten sowie auch Hessen und Elsaß-Lothringen legen den Armenverbänden nur die Verpflichtung auf zu gewähren den unentbehrlichen Lebensunterhalt, die erforderliche Krankenpflege und ein angemessenes Begräbnis. Die süddeutschen Staaten dagegen sowie auch das Königreich Sachsen und die Hansa-Städte bestimmen, daß die Armenverwaltungen auch insbesondere Sorge zu tragen haben für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder. Diese abweichenden Bestimmungen haben zur Folge, daß, wenn z. B. in Stuttgart eine Familie unterützt wird, die in Mainz den Unterstützungswohnsitz hat, der Stuttgarter Armenverband die Verpflichtung hat, die Sorge für die Erziehung der Kinder zu übernehmen, ohne das Mainz verpflichtet ist, diese Kosten zu erstatten. Umgekehrt erhält eine Familie in Mainz, welche in Stuttgart den Unterstützungswohnsitz hat, von dem Armenverband Mainz den Aufwand für die Erziehung der Kinder nicht bewilligt. In dieser Beziehung muß gleiches Recht geschaffen werden und zwar selbstverständlich in dem Sinne, daß die weitergehende Verpflichtung zugunsten der Jugend gesetzlich allen Armenverbänden durch Reichsgesetz auferlegt wird. Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit hat schon vor dem Kriege die Forderung gestellt, daß ein einheitliches deutsches Armenrecht auch in materieller Beziehung geschaffen werde. Diese Frage wird nach dem Kriege in ernste Erwägung zu ziehen sein, wobei auch zu erörtern sein wird, ob die durch mehrere Novellen zum Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz immer mehr abgeschwächte Einrichtung des Unterstützungswohnsitzes überhaupt beibehalten werden soll.

2. Ein einheitliches Recht ist auch geboten auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung. Die Fürsorgeerziehung ist eine Einrichtung des bürgerlichen Rechts. Die Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts gehört nach der Reichsverfassung zur Zuständigkeit des Reichs. Es liegt durchaus kein Grund vor gerade die Gesetzgebung inbezug auf die Fürsorgeerziehung ausnahmsweise den Landesgesetzen vorzubehalten. Wenn es bei Einführung des B. G. B. im Artikel 135 des Einführungsgesetzes dennoch geschehen ist, so lag dem der Gedanke zugrunde, daß die Fürsorgeerziehung damals eine nur in Baden und in Hessen bestehende Einrichtung war. In Baden war die Fürsorgeerziehung schon 1886, in Hessen 1887 eingeführt worden. Bis zur Einführung des B. G. B. im Jahre 1899 war kein weiterer Bundesstaat diesem Beispiel gefolgt. Man dachte daher nicht daran, diese Einrichtung zwangsweise im ganzen deutschen Reich einzuführen, und man wollte nur zugunsten von Baden und Hessen und auf den ausdrücklichen Wunsch dieser Staaten ihnen die Möglichkeit belassen, die Fürsorgeerziehung beizubehalten. Heute hat man in allen Bundesstaaten die Fürsorgeerziehung eingeführt, und es ist daher durchaus kein Grund mehr ersichtlich, der einer reichsgesetzlichen Regelung entgegenstünde. Die Gesetzgebungen in den einzelnen Bundesstaaten weichen, ohne daß diese Abweichungen in den Sondereigentümlichkeiten der Einzelstaaten irgendwie begründet sind, in vielen Bestimmungen von einander ab. Es ist nicht zu verstehen, warum in Hessen und in Sachsen-Weimar eine untere Altersgrenze für die Anordnung der Fürsorgeerziehung festgesetzt werden mußte, und warum die obere Altersgrenze mehrfach auf ein niederigeres Lebensalter, als das 18. Lebensjahr, festgesetzt wurde. Ebenso ist in einzelnen Bundesstaaten die Möglichkeit der Fürsorgeerziehung auf die Fälle eines schuldhaften Verhaltens der Eltern beschränkt, während die meisten Bundesstaaten in Anwendung des Artikels 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. die Fürsorgeerziehung auch dann zulassen, wenn kein Verschulden der Eltern vorliegt, wenn aber die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens dennoch notwendig ist. In Baden ist die Fürsorgeerziehung nur bei sittlicher Gefährdung der Kinder zulässig, aber ausgeschlossen, wenn nur eine Gefährdung in körperlicher Beziehung angenommen wird. Im letzteren Falle ist in Baden nur die Entziehung der elterlichen Gewalt nach § 1666 B. G. B. möglich. Hier ist eine einheitliche Gesetzgebung unbedingt geboten.

3. Ebenso stimme ich dem Erlasse eines Reichsgesetzes über die zwangsweise Errichtung von Jugendämtern zur Beaufsichtigung der Pflege und der Erziehung sämtlicher Minderjähriger zu. Man hat erst im Jahre 1909 im deutschen Reich angefangen, solche Jugendämter zu errichten. Am 7. Juli 1909 wurde in Mainz die städt. Zentrale für Jugendfürsorge gegründet. Am 1. Oktober 1910 folgte Dresden mit dem städt. Jugendfürsorgeamt, und am 1. März 1910 wandelte Hamburg das bisherige Waisenhauskollegium in eine Behörde für öffentliche Jugendfürsorge um. Seitdem sind zahlreiche andere Städte, wie Magdeburg, Mannheim, Karlsruhe, Frankfurt a. M. usw. in der Begründung von Jugendämtern gefolgt. Früher war die Jugendfürsorge, soweit sie nicht der Schule oblag oder vom Vormundschaftsgericht oder seinen Unterorganen ausgeübt wurde, soweit es sich um die hilfsbedürftige Jugend handelte, im wesentlichen eine Angelegenheit der Armenverwaltung. Es erscheint aber in der Tat dringend erforderlich, hier eine Scheidung eintreten zu lassen. Für die Jugendfürsorge sind andere Voraussetzungen maßgebend, als für die Armenpflege, und andere Personen haben hier das entscheidende Wort zu sprechen. So warm ich auch den Standpunkt vertrete und immer vertreten habe, daß das gegen die Armenpflege herrschende Vorurteil zu bekämpfen sei, und daß es nicht als Schande angesehen werden dürfe, mit der Armenpflege in Berührung zu kom-

men, so müssen wir doch mit dem bestehenden Vorurteil immerhin rechnen, und die Jugendfürsorge muß uns etwas so heiliges sein, daß wir sie vor der Berührung mit anderen Bestrebungen der öffentlichen Fürsorge zu behüten haben. Diese Scheidung wird sich freilich nicht in allen Fällen durchführen lassen. Wenn eine Witwe mit Kindern unterstützungsbedürftig und auf den Unterhalt durch die Armenpflege angewiesen ist, so wird die Armenpflege auch die Fürsorge für die Kinder mit zu übernehmen haben, wenn es sich nicht um eine ausnahmsweise Behandlung, wie Fürsorgeerziehung oder eine Anstaltserziehung handelt, denn das Hineinregieren der verschiedensten Fürsorgeeinrichtungen in Angelegenheiten derselben Familie muß nach Möglichkeit vermieden werden. Diese Erwägung vermag aber nicht zu hindern, daß für die Zwecke der Jugendfürsorge Jugendämter in Stadt und Land begründet werden müssen, und daß diese für das ganze deutsche Reich gleichmäßig zu erhebende Forderung durch ein Reichsgesetz verwirklicht wird.

Wenn wir sonach ein einheitliches deutsches Jugendgesetz im Sinne der Forderung von Felisch nicht befürworten können, andererseits aber eine Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf die von mir angegebenen 3 Gebiete für geboten halten, so müssen wir auch anerkennen, daß die von Felisch aufgestellte Forderung in der Weise in gewissem Maße zu verwirklichen sein wird, daß eine Zusammenfassung der geltenden Bestimmungen zwar nicht durch die Gesetzgebung, wohl aber durch geeignete Schriften erfolgt. Diese Schriften fehlten uns bisher. Es handelt sich darum, daß für alle einzelnen Staaten und Landesteile eine umfassende Darstellung der gesetzlichen Vorschriften über die Jugendfürsorge nebst den Ausführungsverordnungen und den erforderlichen Erläuterungen zu geben ist. Erst in allerletzter Zeit sind einzelne Zusammenstellungen erschienen, die diesem für die in der Jugendfürsorge tätigen Personen empfindlichen Mangel Abhilfe zu schaffen geeignet sind. Für Württemberg hat der Landgerichtsrat v. Wiser in Ravensburg eine sehr verdienstliche Zusammenstellung der für das große Gebiet der Jugendfürsorge geltenden Gesetze und Verordnungen herausgegeben, die im Verlage des Stuttgarter Jugendsekretariats erschienen ist, und in Baden hat der Ev. Oberkirchenrat in dem von ihm herausgegebenen Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 11. April d. J. eine Zusammenstellung der für die Jugendfürsorge in Baden in Betracht kommenden Bestimmungen gegeben. Diese Sammlung erstreckt sich auf das bürgerliche Recht, die Kleinkinderpflege, das Schulwesen, die religiöse Erziehung der Kinder, auf die Maßnahmen zur Bewahrung der schulentlassenen Jugend, auf die Bestimmungen der Gewerbeordnung, auf das Strafrecht und die Fürsorgeerziehung. Sie will den evangelischen Geistlichen und den evangelischen Lehrern eine Stütze für die ihnen auf diesem wichtigen Gebiet obliegenden Aufgaben bieten. Eine derartige Sammlung, die sich dann aber nicht auf die Bedürfnisse einer einzelnen Konfession beschränken dürfte, wäre auch in den übrigen Bundesstaaten für alle in der Jugendarbeit tätigen Personen dringend erwünscht. Es wäre wohl Aufgabe der betreffenden Ministerien, diese Arbeit zu übernehmen und den dafür in Betracht kommenden Kreisen zu einem mäßigen Preise zugänglich zu machen. Eine solche Zusammenstellung, wenn sie geschickt vorgenommen ist, kann den Zweck eines einheitlichen deutschen Jugendgesetzbuches nicht nur erfüllen, sondern noch übertreffen, weil sie durch etwaige Hinweise und Erläuterungen den dargestellten Stoff noch zugänglicher machen kann, als das in dem Gesetzbuch möglich ist. Sie hat ferner den Vorzug, daß sie leichter abgeändert, ergänzt und den fortschreitenden Bedürfnissen angepaßt werden kann, wie ein Gesetzbuch.

Wenn durch ein Reichsgesetz die zwangsweise Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land angeordnet werden soll, so entsteht natürlich die Frage, welcher Inhalt diesem Reichsgesetz zu geben und was darin namentlich über die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Jugendämter zu bestimmen ist. Schon aus dem vorher von mir entwickelten Standpunkt geht hervor, daß bei der Verschiedenartigkeit der in den Einzelstaaten und in den Provinzen der Einzelstaaten vorliegenden Verhältnisse eine *einheitliche* Regelung dieser Frage ausgeschlossen ist. Den Bundesstaaten und ihrer Gesetzgebung ist vielmehr ein weiter Spielraum bei der Festsetzung der Zuständigkeit und der Zusammensetzung der Jugendämter zu geben. Die Reichsgesetzgebung kann nur und soll auch nur ein sogen. „*Rahmengesetz*" schaffen, durch das die verbindliche Einführung von Jugendämtern vorgeschrieben und durch das den Einzelstaaten die Verpflichtung auferlegt wird, die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Jugendämter zu erlassen. Auch wird die Reichsgesetzgebung die verbindliche Anordnung zu treffen haben, daß landesgesetzlich überall eine oberste Stelle geschaffen werde, der die allgemeine Aufsicht über die Jugendämter und über die Erfüllung ihrer Aufgaben obliegt. Eine solche oberste Aufsichtsstelle ist dringend erforderlich, damit der von der Gesetzgebung erstrebte Zweck einer lückenlosen Aufsicht über die Erziehung und über die Jugendfürsorge auch tatsächlich erreicht wird, und damit die zahlreichen örtlichen Jugendämter nach einheitlichen Gesichtspunkten und Zielen arbeiten. Das Rahmengesetz hätte ferner das Mindestmaß der für die Betätigung der Jugendämter in Betracht kommenden Gebiete festzusetzen, wobei es den Landesgesetzgebungen zu überlassen wäre, diese Gebiete weiter auszudehnen, als im Reichsgesetz vorgeschrieben ist.

Als ein Feld, auf dem die Jugendämter tätig zu sein hätten, wäre zunächst die *Waisenpflege* zu

nennen. In dieser Beziehung haben die Jugendämter die Obliegenheiten von Hilfsorganen des Vormundschaftsgerichts auszuüben. Das B.G.B. bezeichnet als ein solches Hilfsorgan den Gemeindewaisenrat, bestimmt auch dessen Zuständigkeit, überläßt aber die näheren Festsetzungen über die Zusammensetzung des Gemeindewaisenrats dem Landesrecht (B.G.B. §§ 1849 bis 1851, 1675, 1773, 1862). Die dem Gemeindewaisenrat auferlegten Verpflichtungen — Vorschläge inbezug auf die Personen der Vormünder, Ueberwachung der Vormünder und der Waisen — sind durchaus geeignet zur Wahrnehmung durch die Jugendämter und sind vielfach auch schon jetzt aufgrund einzelner Landesgesetze den Armenverwaltungen und neuerdings den schon bestehenden Jugendämtern übertragen worden. Das Jugendamt soll also der Gemeindewaisenrat im Sinne des B.G.B. sein. Da den Jugendämtern auch die für die Erziehung der Waisen bestimmten Anstalten zu unterstellen sind, so ergibt sich für die Beaufsichtigung der Waisen die einfache Regelung, daß ausschließlich das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt — unter Ausschaltung der Armenpflege — mit dieser Aufgabe betraut sind. Nur die Sorge für den Unterhalt der im mütterlichen Haushalt lebenden Halbwaisen wird der Armenpflege zu überlassen sein, wenn die Mutter der Armenunterstützung bedürftig ist.

Die unehelichen Kinder stehen unter Vormundschaft und deshalb auch unter Aufsicht des Gemeindewaisenrates und der neu errichteten und zu errichtenden Jugendämter. Letztere haben auf diesem Gebiete eine ganz besonders wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Die Fortschritte, die inbezug auf den Schutz der unehelichen Kinder in den größeren Städten und auch auf dem Lande erzielt worden sind, weisen darauf hin, daß man auf dem richtigen Wege ist. Die strenge Auswahl wirklich geeigneter Vormünder und eine weitgehende Berücksichtigung der Berufsvormundschaft, wo sich geeignete Einzelvormünder nicht finden lassen, ist bei den unehelichen Kindern dringend geboten. Der mütterliche Großvater und die uneheliche Mutter sind aus verschiedenen Gründen zur Führung der Vormundschaft meist nicht geeignet. Die sogen. Zieh-, Halte- oder Kostkinder, d. h. die gegen Entgelt in fremden Familien untergebrachten Kinder unter 7 Jahren sind größtenteils uneheliche Kinder. Sie sind landesgesetzlich schon bisher einer besonderen Aufsicht unterstellt; die Erteilung und die Entziehung der Erlaubnis zum Halten solcher Kinder ist landesgesetzlich geregelt. Auch dieses Gebiet wird naturgemäß auf die Jugendämter überzugehen haben.

Die Säuglingsfürsorge ist heute von ganz besonderer Bedeutung, da durch eine gute Säuglingspflege sich immer noch große und empfindliche Verluste von hoffnungsvollen Menschenleben ersparen lassen, wenngleich eine unverkennbare Verminderung der Sterbfälle durch die getroffenen Fürsorgemaßnahmen schon eingetreten ist. Daß eine weitere Besserung noch möglich ist, lehren uns die aus Norwegen bekannten Zahlen, wo die Säuglingssterblichkeit tatsächlich nicht einmal die Hälfte der noch heute bei uns beobachteten beträgt. Die gesamte Säuglingsfürsorge wird schon wegen des engen Zusammenhangs mit der Sorge für die Waisen- und die Ziehkinder den Jugendämtern zu übertragen sein, denen auch die Aufsicht über die für die Säuglingspflege bestimmten Anstalten (Säuglingsheime, Krippen) zu übertragen sein wird. Eine Ausnahme werden die für kranke Säuglinge errichteten Krankenhäuser zu machen haben, die naturgemäß der gleichen Aufsicht, wie die andern Krankenanstalten werden unterliegen müssen.

Den Kindern im vorschulpflichtigen Alter von 2 bis 6 Jahren ist bisher von Seiten der Staats- und Gemeindebehörden viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Meist hat man die Sorge für dieses Lebensalter den konfessionellen Gemeinschaften überlassen, die schon aus Mangel an Mitteln nicht in der Lage waren, den steigenden Bedürfnissen zu genügen. Kleinkinderschulen, Kindergärten, Kinderhorte sind namentlich in den größeren Städten mit ihrer zahlreichen in den Fabrikbetrieben arbeitenden Bevölkerung in viel zu geringem Maße vorhanden und ermangeln vielfach der erforderlichen gesundheitlichen Einrichtungen. Eine ärztliche Aufsicht ist nicht nur über die Säuglinge, sondern auch über die in den Familien lebenden kleinen Kinder, auch soweit sie nicht Ziehkinder sind, zu erstreben. Auf diesem Gebiete harrt der Jugendämter eine bedeutsame Aufgabe, die in hohem Grade dazu beitragen muß, den Nachwuchs unseres Volkes zu sichern und zu kräftigen.

Die Sorge für die volksschulpflichtige Jugend von 6 bis 14 Jahren wird man im Allgemeinen den Schulbehörden zu überlassen haben, welche auch am besten in der Lage sind, die notwendigen Einrichtungen für die körperliche Pflege und Ertüchtigung der Schuljugend im Zusammenhange mit den Einrichtungen der Schule zu treffen. Die Bestellung von Schulärzten und die notwendige Sorge für die Schulzahnpflege werden daher die Jugendämter ebenso wenig zu beschäftigen haben, wie die Schulspeisung, sei es, daß es sich um das in der Schule zu verabfolgende Frühstück, sei es, daß es sich um die Beschaffung eines Mittagessens für die aus Mangel an geeigneter Ernährung am gedeihlichen Fortschritt in der Schule gehinderten Kinder, oder um die Errichtung von Ferienkolonien, Waldschulen, Knaben- und Mädchenhorten zur Beaufsichtigung der Kinder in der schulfreien Zeit und dergleichen handelt. Ebenso wird die Erteilung von Handarbeits- und Haushaltungsunterricht, die Errichtung von Hilfsklassen für geistig minderwertige Kinder und die

Einweisung in dieselbe Sache der Schule sein. Auch die allgemeine Sorge für Erteilung des notwendigen Unterrichts an die blinden, taubstummen, blödsinnigen und verkrüppelten Kinder und die Errichtung der dazu erforderlichen Anstalten ist Sache der Schulverwaltung, während bei den im einzelnen Falle zu ergreifenden Maßnahmen natürlich das Jugendamt durch die erforderliche Antragstellung und Ueberwachung mitzuwirken hat.

Bei der schulentlassenen Jugend kommt namentlich die geeignete Berufswahl und die notwendige Berufsausbildung in Betracht. Der Jugendämter harrt hier eine sehr wichtige und segensreiche Tätigkeit, die sie in Verbindung mit den Arbeitsämtern und den Schulen auszuüben haben werden. Mittel zur Berufsausbildung sind nötigenfalls durch Vermittlung der Jugendämter zu gewähren. Auch in dieser Beziehung ist es von größter Bedeutung, daß den Armenverwaltungen die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wird, die Ausgaben für die Erziehung und Erwerbsbefähigung der Kinder zu tragen. Selbstverständlich kommt dabei nur die Ausbildung zu einem im besonders vorliegenden Falle geeigneten Beruf in Frage. Soweit die Knaben und Mädchen eine Fortbildungsschule, die Gewerbeschule oder Handelsschule besuchen, ist eine enge Verbindung mit der Schule dabei erforderlich.

Auf die Aufsicht über die bereits erwerbstätigen jugendlichen Personen ist großes Gewicht zu legen. Sie muß mit Verständnis für die empfänglichen Seelen der Jugend und mit dem nötigen Takt ausgeübt werden. Jugendheime, geeignete Vorträge, Filmdarstellungen, Jugendwanderungen, ohne die dabei leider nicht selten zutage tretenden bedenklichen Auswüchse, Turnen und geeigneter Sport sind Aufgaben, die man heute als Jugendpflege bezeichnet. Sie werden von den Jugendämtern nur dann zu veranlassen sein, wenn nicht freiwillige Vereinigungen das vorhandene Bedürfnis schon befriedigen. Wegen der in den Gewerbebetrieben bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beobachteten Mißstände ist ein Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbehörden erforderlich.

Die Jugendämter werden ferner im Mittelpunkt des Fürsorgeerziehungswesens zu stehen haben. Ob der Name „Zwangserziehung" oder „Fürsorgeerziehung" lautet, ist für die Sache völlig gleichgültig. Der Name Zwangserziehung ist bezeichnender, und der Name Fürsorgeerziehung hat sich in Preußen schon genau den selben schlechten Klang erworben, sodaß man allen Ernstes davor gewarnt wird, überhaupt von „Fürsorge" zu sprechen. Wenn auch die Fürsorgeerziehung nach Artikel 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. nur zulässig ist, wenn sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird — diese unbeeinflußte richterliche Prüfung und Entscheidung jedes einzelnen Falles muß bei einem so starken Eingriff in die Erziehungsgewalt der Eltern unbedingt gebilligt werden —; so werden doch die Jugendämter in der Regel nicht nur die Anregung zur Einleitung des Verfahren zu geben oder den Antrag zu stellen haben, sondern ihnen wird auch bei der Durchführung der Fürsorgeerziehung rechtlich oder wenigstens tatsächlich ein maßgebender Einfluß zustehen. In Baden ist nach einem soeben von den Landständen verabschiedeten Gesetze der Vollzug der Fürsorgeerziehung von den Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämtern) auf die Vormundschaftsbehörden übertragen worden. Die Zweckmäßigkeit dieser Aenderung muß sich in Zukunft zeigen. In jedem Fall werden die Vormundschaftsbehörden, denen die erforderlichen Vollzugsbeamten kaum zur Verfügung stehen dürften, sich einer weitgehenden Mitwirkung der Jugendämter bedienen müssen. Die Errichtung und Beaufsichtigung der für die Zwangserziehung erforderlichen Anstalten wird dagegen Sache des Staates, der Kommunalbehörden und konfessioneller Vereinigungen sein. Die Jugendämter werden es auch hier nur mit den einzelnen Zöglingen zu tun haben, deren Verwahrlosung sie namentlich auch vorzubeugen haben werden.

Auch die Jugendgerichtshilfe, die Unterstützung des Jugendgerichts und die Schutzaufsicht über straffällige Jugendliche fällt in das Tätigkeitsgebiet eines Jugendamts, das sich dabei der Mitwirkung von Jugendfürsorgeausschüssen oder Jugendschutzvereinen bedienen kann.

Eine Hauptaufgabe der Jugendämter wird es endlich zu bilden haben, einen Zusammenschluß und ein Zusammenwirken mit den Einrichtungen der freien Liebestätigkeit herbeizuführen. Diese Einrichtungen müssen als gleichberechtigte und in ihrem Tätigkeitsgebiet grundsätzlich selbständige Vertreter der Jugendfürsorge und der Jugendpflege anerkannt werden. Man hat allen Grund, sie nach jeder Möglichkeit zu fördern und zu begünstigen. Aber einfügen müssen sie sich in ein Zusammenarbeiten mit der öffentlichen Jugendfürsorge. Private und öffentliche Fürsorge müssen sich ergänzen, vorhandene Lücken müssen ausgefüllt werden, doppelte Fürsorge — gleichzeitig von verschiedenen Seiten betrieben — muß vermieden werden. Zu diesem Zweck muß eine vermittelnde und ausgleichende Tätigkeit stattfinden, zu der die Jugendämter geeignet und berufen sind.

Als Krönung des Ganzen hat man von einigen Seiten ein Reichsjugendamt gefordert. Hier handelt es sich meines Erachtens um eines der bereits gekennzeichneten Schlagworte ohne rechten Inhalt. Welcher Wirkungskreis bietet sich einem Reichsjugendamt, da doch die gesamte verwaltende Tätigkeit auf diesem Gebiete den Einzelstaaten zufällt und ihnen mit Recht auch verbleiben muß? Die Vorbereitung etwaiger Gesetzentwürfe, welche die Jugendfürsorge betreffen, sei es, daß es sich um Zwangs-

erziehung, um das Vormundschaftswesen oder um die Gewerbeordnung handelt, kann den bereits vorhandenen Reichsämtern ruhig überlassen werden.

Neben der Verpflichtung, Jugendämter zu errichten und denselben bestimmte Befugnisse zu übertragen, hat das Reichsgesetz, wie schon hervorgehoben worden ist, den Einzelstaaten die Pflicht aufzuerlegen, die Beaufsichtigung der Jugendämter durch Staatsbehörden oder durch höhere Kommunalverbände anzuordnen. Einheitliche Ziele und Grundsätze für alle Jugendämter des gleichen Staats müssen unbedingt sicher gestellt werden, damit der erstrebte Zweck erreicht wird. Das kann nur durch eine einheitliche Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter geschehen.

Hiermit ist der Inhalt eines solchen Rahmengesetzes, eines Reichsgesetzes über die Jugendämter, soweit es sich um deren Zuständigkeit handelt, kurz gekennzeichnet. Den Rahmen auszufüllen wird zunächst Sache der einzelstaatlichen Gesetzgebung, dann aber vor allem Sache der zu errichtenden Jugendämter selbst sein, denen eine große und dankbare Aufgabe winkt, auf deren Lösung zu einem guten Teil die Zukunft unseres deutschen Volkes beruht.

Ueber die Zusammensetzung der Jugendämter wird das Reichsgesetz nicht viel anordnen können. Noch mehr als inbezug auf die Zuständigkeit wird in diesen Punkten der Landesgesetzgebung das entscheidende Wort zu überlassen sein. Nur gewisse allgemeine Grundsätze müssen aufgestellt werden.

Vor allem werden in den Jugendämtern die beteiligten Staats- und Gemeindebehörden einträchtig zusammen zu wirken haben. In den großen Städten wird man die Leitung und den Vorsitz im Jugendamt am besten den Vertretern der Gemeinde, in den kleineren Städten und namentlich dort, wo sich der Bezirk des Jugendamts auf mehrere Gemeinden erstreckt, den Vertretern der Staatsbehörden und der höheren Kommunalverbände zu überlassen haben. Die Mitwirkung der Geistlichen, der Staatsärzte, Schulärzte, der Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulen muß gesetzlich geboten sein, wenngleich sie natürlich nicht alle an der Leitung der Jugendämter teilnehmen können. Die Mitwirkung der freien Liebestätigkeit kann nur dadurch gewonnen und gesichert werden, daß man ihr eine angemessene Vertretung in den Jugendämtern zugesteht. Daß auch geeignete Frauen zu den Jugendämtern zugezogen werden müssen, bedarf keiner besonderen Hervorhebung.

Eine allzu große Mitgliederzahl des Jugendamts würde die Geschäftsführung erschweren und die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder schwächen. In den größeren Städten wird der Schwerpunkt der Tätigkeit daher in die einzelnen Unterabteilungen des Jugendamts zu verlegen sein, z. B. in die Abteilungen für Säuglingspflege, für Ziehkinderfürsorge, für den Gemeindewaisenrat, die Berufsberatung usw. Das leitende Jugendamt wird sich dann im wesentlichen mit solchen Angelegenheiten zu beschäftigen haben, welche nicht Einzelfälle, sondern die Fürsorge im Allgemeinen betreffen. Gerade in der Frage der Zusammensetzung der Jugendämter muß man sich vor allzusehr ins Einzelne gehende Vorschriften hüten. Hier sind nicht nur die Eigentümlichkeiten der einzelnen Staaten und Landesteile, sondern vor allem die örtlichen Verhältnisse eingehend zu berücksichtigen. Begangene Fehler in der Zusammensetzung des Jugendamts können die ganze Einrichtung und ihre Wirksamkeit lahm legen. Es kommt bei der Auswahl nicht nur darauf an, daß die beteiligten Aemter und Kreise vertreten sind, sondern vor allem auf die Personen selbst, die mit ganzem Herzen und der Hingabe ihrer besten Kraft sich der heiligen Aufgabe zu widmen bereit sein müssen. Das Reichsgesetz wird sich daher auf die allgemeinen Grundzüge zu beschränken haben, und auch die Landesgesetzgebung sollte in dieser Beziehung dem pflichtgemäßen Ermessen der mit den Verhältnissen vertrauten Ortsbehörden den weitesten Spielraum geben.

Auf die neuerdings viel erörterte Frage der Wohlfahrtsämter, welche die gesamte Wohlfahrtspflege einer Gemeinde umfassen sollen, ist in diesem Zusammenhange nicht einzugehen. Die Frage ist noch nicht genügend geklärt, und insbesondere ist man sich über den Umfang und die Zuständigkeit dieser geforderten Wohlfahrtsämter keineswegs einig. Auch darüber, ob die Jugendämter diesen Wohlfahrtsämtern angeschlossen werden können und müssen, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Mir scheint nur das außer Zweifel zu stehen, daß den Wohlfahrtsämtern, wenn sie wirklich ihrem Namen entsprechend die gesamte Wohlfahrtspflege umfassen sollen, auch die Jugendämter als ein sehr wesentlicher Teil dieser Wohlfahrtspflege in irgend einer Form eingegliedert werden müssen.

Wir haben gesehen, daß es sich bei dem Verlangen nach einem Jugendrecht und nach Jugendämtern nicht um bloße Schlagworte handelt, sondern daß es nur gilt, diesen Worten den richtigen Inhalt zu geben. Wir dürfen nicht unerfüllbaren Zielen nachgehen, wir dürfen nicht, wo uns Begriffe fehlen, zur rechten Zeit sich ein Wort einstellen lassen, sondern wir müssen klar und fest ins Auge fassen, was uns not tut, um den großen Anforderungen, welche die Zukunft an uns stellen wird, gerecht zu werden. Wenn wir das tun, werden wir uns der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß ein reichsgesetzliches Eingreifen auf manchen Gebieten des Jugendrechts, daß ein Reichsjugendgesetz als Rahmengesetz in dem von mir angegebenen Umfang, und daß insbesondere die zwangsweise Einführung von Jugendämtern in allen Gemeinden Anforderungen sind, deren baldige Durchführung wir fördern müssen. Wir

stellen keine unerfüllbare Forderungen auf, aber wir wollen das für notwendig Erkannte ohne Zaudern in Angriff nehmen. Der Verlust jedes einzelnen Monats, jedes einzelnen Jahres muß sich in der Folge bitter rächen. Hier gilt es alle Kräfte zu sammeln. Staat und Gemeinde, Kirche, Schule und Haus haben auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und Jugendpflege zu wirken, aber nicht zersplittert und ohne bestimmte Pläne, sondern in geeigneter Verbindung nach festen gemeinsamen Grundsätzen. Den Rahmen für dieses gemeinsame Vorgehen zu schaffen, die Grundsätze, nach denen verfahren werden soll, aufzustellen, ist unsere nächste Pflicht. Vor allem muß die Reichsgesetzgebung gewonnen werden für die Lösung der 3 verschiedenen Aufgaben, die ihr zu stellen sind. Gleichzeitig aber haben die Einzelstaaten, die Gemeinden und die Kirchen die vorbereitenden Schritte für eine Zusammenfassung aller Bestrebungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge und der Jugendpflege zu tun. Jugendämter können auch ohne eine reichsgesetzliche Grundlage errichtet werden, wie sie auch vielfach schon bestehen. Wenn nach dem Eingreifen der Reichsgesetzgebung einzelne Aenderungen in der Gestaltung der bestehenden Jugendämter erforderlich sein sollten, so ist das unschwer zu bewerkstelligen. Wir alle müssen die Hand ans Werk legen und das für richtig Erkannte vorbereiten und durchführen helfen. Die gemachten Erfahrungen werden dazu führen, manches heute für einwandfrei gehaltene noch zu verbessern und auszubauen. Wir werden uns einem gesunden Fortschritt niemals verschließen dürfen. Für unsere Jugend ist das Beste gerade gut genug!

Jahresbericht des Ortstuberkulose-Ausschusses Mannheim-Waldhof für 1917. (Tätigkeitsbericht.) Die lange Dauer des Krieges und seine Anforderungen, die er an die Arbeitskraft stellt, und seine Entbehrungen, die er auferlegen muß, macht sich besonders auch auf dem Gebiete unserer Fürsorge geltend. 44 neue Fälle haben wir in unsere Fürsorge genommen: 8 Männer, 21 Frauen, 7 Kinder, 8 ledige Personen. Um die Umgebung vor der Ansteckung zu bewahren, wurde von unsern Pflegerinnen auf die Vorsichtsmaßregeln hingewiesen. Wo es in Anbetracht der häuslichen Verhältnisse für notwendig erachtet wurde, haben wir die Verbringung des Patienten in das Krankenhaus veranlaßt. Bei zwei Patienten sind wir für Kurkosten in Stammberg u. Charlottenhöhe aufgekommen. In 5 Fällen haben wir dem Patienten mit seiner Familie eine Pflegerin gegeben, was besonders wohltätig empfunden wurde. In einem Falle haben wir ein Bett angeschafft. Besondere Sorgfalt haben wir wieder den Kindern zugewendet. In unserm Kinderheim wurden ständig etwa 40—50 Kinder gepflegt, welche bei kräftiger Nahrung alle gut gediehen sind. Bei der Auswahl der Kinder für den Landaufenthalt im letzten Sommer haben wir an erster Stelle die tuberkulos gefährdeten berücksichtigt und haben etwa 60 in Nordrach, Steinach, Tennenbronn sowie im milden Klima des Main- und Taubertales unterbringen lassen. In 11 Fällen haben wir Milch gewährt. Was wir auch in diesem Jahre tun konnten, ist ermöglicht worden durch die edlen Gaben der Stadtgemeinde, des Bezirksausschusses und der hiesigen Firmen, welche im Rechenschaftsbericht besonders aufgeführt sind, und denen wir an dieser Stelle nochmals unsern herzlichen Dank aussprechen im Namen derer, welchen ihre Wohltat zugute kam. Ebenso sei inniger Dank gesagt Herrn Dr. H. Gruber, sowie allen, welche in der Fürsorge mitgewirkt haben. Zum Schlusse möchten wir bitten, uns auch weiterhin dasselbe wohlwollende Entgegenkommen zu erweisen und besonders die finanzielle Unterstützung wieder reichlich zu gewähren, da in diesem Jahre die Erweiterung unseres Kinderheims besondere Anforderungen an uns stellen wird.

Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin. Mehr als früher wendet man in der Gegenwart das Augenmerk jenen armen unglücklichen Kindern zu, die der Allgemeinheit durch verbrecherische Anlagen viel Sorgen machen, die man früher wohl oft als schlecht bezeichnet, von denen man aber erkannt hat, daß sie geistig abnorme sind, den psychopathischen Kindern und Jugendlichen. Ihre Zahl hat sich zweifellos unter den ungünstigen Eindrücken des Krieges vermehrt, ihre Eigenart ist deutlicher in die Erscheinung getreten. Es wird notwendig sein, für die Zukunft die gesamte Psychopathenfrage recht sorgfältig im Auge zu behalten. Der Gesundheitsausschuß der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge und der Verwaltungsrat des Heilerziehungsheimes Templin wollen deshalb die Psychopathenfrage in einer gemeinsamen Tagung am 19. Oktober 1918 in Berlin zum Gegenstand der Verhandlungen machen. Erfahrene Psychiater, wie Geheimerat Moeli-Berlin, die Professoren Dr. Stier und Dr. Kramer, Geheimerat Anton-Halle, bekannte Persönlichkeiten aus der praktischen Jugendfürsorge, wie Direktor Lizentiat Siegmund-Schultze. Ober-Regierungsrat Dr. Dietrich-Leipzig, Fräulein von der Leyen, werden zu diesem Thema sprechen. Die Versammlung verdient das Interesse weitester Kreise und wird hoffentlich auf diesem schwierigen Gebiete der Jugendfürsorge eine Klärung bringen.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.705
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XVIII. Jahrgang. November — Dezember 1918. № 4.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Gewährung des Winterzuschlags.
3. Festsetzung der laufenden Armenunterstützungen.
4. Kohlenschenkung betr.
5. Gewährung von Geschenken an Unterstützte.
6. Notstandsarbeiten betr.
7. Deutscher Jugendfürsorgertag.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurde:

13. Bezirk: Kaufmann Karl Brenner, N 5, 7.

Ausgeschieden sind:

9. Bezirk: Hauptlehrer Georg Rudi, U5, 10.
29. „ Expedient Karl Wagenmann, W. Spiegelfabrik 155b.

2. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

23. Bezirk: Schuhmachermeister Rudolf Freund, Mittelstraße 86.
21. „ Obermeister August Kirstätter, Langstraße 47.
41. „ Kfm.-Beamte Oskar Massinger, F., Hauptstraße 7.

Ausgeschieden sind:

15. Bezirk: Kaufmann Albert Strauß, Schwetzingerstraße 94.
20. „ Ober. Telegraph.-Assist. Gottlob Schorr, Max Josefstraße 30.
43. „ Friseur Nikolaus Gutfleisch, H 2, 8.
41. „ Kaufmann Ernst Grießer, F., Höhenstraße 9.

3. Armenpflegerinnen:

Ernannt wurde:

32. Bezirk: Industrielehrerin Maria Bougine, N., Adlerstraße 10.

Ausgeschieden ist:

32. Bezirk: Frau Stadtpfarrer Noll, N., Schulstr. 2a.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 29. Sept. 1918.

Die Gewährung des Winterzuschlags betr.

An die Herren Bezirksvorsteher!

Mit Wirkung vom 1. November 1918 ab ist an die in laufender Unterstützung stehenden Armen der sogenannte Winterzuschlag zu gewähren. Es erhalten als Zuschuß zu der im übrigen bewilligten Unterstützung:

Im Monat Oktober hatten wir den Verlust zweier unserer ältesten Bezirksvorsteher zu beklagen. Am 9. Oktober ist

Herr Expedient Karl Wagenmann,

Vorsteher des 29. Bezirks gestorben. Der Heimgegangene trat mit Einführung des Elberfelder Armenpflegesystems am 21. November 1898 als Armenpfleger in den Dienst der hiesigen Armenpflege ein und hat am 1. 4. 1901 das Vorsteheramt des 29. Bezirks übernommen. Seine armenpflegerische Tätigkeit hatte er stets als eine Gewissenssache betrachtet und demgemäß den ihm anvertrauten Armen gegenüber nach besten Kräften gerecht zu werden versucht. Unverdrossen, pünktlich und verständnisvoll hat er sich der ihm als Vorsteher obliegenden Aufgabe unterzogen und trotz seines kränklichen Zustandes hat er fast bis zuletzt sein Ehrenamt in mustergültiger Weise versehen.

Am 15. Oktober 1918 verschied

Herr Hauptlehrer Georg Rudi,

Vorsteher des 9. Armenbezirks. Er war bereits in den Jahren 1874—1880 dahier als Armenpfleger tätig und hat nach Einführung des Elberfelder Armenpflegesystems am 1. Mai 1898 diese Tätigkeit wieder aufgenommen. Seit 2. Mai 1902 hat er die Geschäfte des 9. Armenbezirks geleitet. Väterliche Gesinnung für die in wirklicher Not Befindlichen, strenger Ernst ungerechten Ansprüchen gegenüber, Opferwilligkeit und Arbeitsfreudigkeit waren vorzüglich die Eigenschaften des Dahingeschiedenen, in welchem ein vorbildliches Glied unserer Mitarbeiterschaft ins Grab gesunken ist.

Die Armenpflege wird Beiden dauernd ein treues Gedächtnis bewahren.

Am 29. Dezember 1918 verschied

Frau Stationsvorsteher Ludwig Quintert,

seit 19. Aug. 1913 Armenpflegerin des 28. Bezirks.

Der Dahingeschiedenen, welche sich mit Liebe und Verständnis der ehrenamtlich übernommenen Aufgabe gewidmet hatte, werden wir ein getreues Andenken bewahren.

	halbmonatlich
a) einzelstehende Personen	M. 3.—
b) Familien bis mit 2 Kindern	M. 3.60
c) Familien mit 3 und 4 Kindern	M. 4.20
d) Familien mit mehr als 4 Kindern	M. 5.20

Die Winterzuschläge bitten wir in der auf die einzelnen Parteien nach deren Kopf- bezw. Kinderzahl entfallenden Höhe in der zweiten Oktobersitzung festzusetzen und in die Bezirksliste aufzunehmen. Dabei bitten wir folgendes zu beachten: In den Quittungsbüchern und Protokollen ist die Barunterstützung und der Zuschlag in der Spalte „bar" als ein Gesamtbetrag aufzuführen, in die Bezirkslisten dagegen und in die von den Herren Bezirksvorstehern geführten Armentabellen sind die Zuschläge getrennt einzutragen. In der Armentabelle erfolgt zuerst der Eintrag des Barunterstützungsbetrages und darunter die Angabe des Winterzuschlags.

Der Winterzuschlag muß bei allen Unterstützungen zum Absatz kommen; diejenigen Fälle bleiben jedoch ausgenommen, in welchen mit der Heimatsgemeinde des betreffenden Unterstützten die Gewährung einer fest bestimmten Unterstützung vereinbart worden ist, die nicht überschritten werden darf.

Ueber die Einstellung der Zahlung des Winterzuschlags, die auf 1. April kommenden Jahres zu erfolgen hat, erhalten die Bezirke s. Zt. entsprechende Mitteilung.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 17. Oktober 1918.

Festsetzung der laufenden Armenunterstützungen betr.

An sämtliche Armenbezirke!

Im Januar 1917 wurden die für die Bemessung der Armenunterstützungen in Geltung befindlichen sogenannten Ausschlußsätze neu festgesetzt, im Oktober des gleichen Jahres wurden im Hinblick auf die Teuerung die Armenbezirke allgemein ermächtigt, eine Ueberschreitung des Ausschlußsatzes und somit eine Erhöhung der Unterstützungen bis zu 25 Proz. eintreten zu lassen. Die Winterzuschläge, die bewilligt werden, wurden bereits 1915 um den doppelten Betrag erhöht.

In denjenigen Unterstützungsfällen, in welchen infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ein Einkommen überhaupt nicht vorhanden ist, wurden mit besonderer Genehmigung des Armen- und Fürsorgeamts die Unterstützungen über den bewilligten 25 Prozent-Zuschlag hinaus erhöht; außerdem wurden mit Gaben aus Geschenk- und Stiftungsmitteln und mit Naturalienbewilligung nachgeholfen.

Bei der am 4. Oktober 1918 stattgefundenen Plenarsitzung der Armenkommission wurde erörtert, ob und inwieweit der fortschreitenden Teuerung wegen eine weitere allgemeine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Die Kommission hat nach eingehender Prüfung und Erörterung den Beschluß gefaßt, von einer Neufestsetzung der Ausschlußsätze im Hinblick auf die Unsicherheit der Verhältnisse vorerst abzusehen.

Es wurde dagegen beschlossen, **einen weiteren 25prozentigen Zuschlag zu bewilligen,** sodaß die Bezirke allgemein ermächtigt wären, im Bedürftigkeitsfalle die im Januar 1917 festgesetzten Ausschlußsätze **bis zu 50 Prozent zu überschreiten** bezw. Unter-

stützungserhöhungen bis zu diesem Betrage eintreten zu lassen.

Weitere Erhöhungen, die in besonderen Einzelfällen (Krankheit) nicht zu umgehen sein werden, sind weiterhin von der Genehmigung des Armenamtes abhängig zu machen.

Die Herren Bezirksvorsteher bitten wir den Inhalt dieser Verfügung in der nächsten Bezirks-Sitzung den Armenpflegeorganen zur Kenntnis zu bringen.

Wir möchten hierzu noch bemerken:

Der weitere Zuschlag von 25 Prozent (zus. also 50 Proz.) soll nur dann bewilligt werden, wenn der Ausschlußsatz erreicht und bei Durchprüfung der gesamten Verhältnisse der Familie der Bezirk die Ueberzeugung gewonnen hat, daß eine über den Ausschlußsatz hinausgehende Unterstützung bis zu 50 Prozent im Einzelfalle erforderlich erscheint.

Es soll also nicht allgemein den Unterstützten zu ihrer bisherigen Unterstützung ein besonderer Zuschlag von 50 Prozent bezw. in den Fällen, in welchen gemäß Verfügung vom 13. Oktober 1917 ein 25prozentiger Zuschlag bereits gewährt worden sein sollte, ein weiterer Zuschlag von 25 Prozent bewilligt werden.

Muß bei besonderen Ausnahmefällen der Ausschlußsatz um mehr als 50 Prozent überschritten werden, so ist die Genehmigung des Armen- und Fürsorgeamts unter schriftlicher eingehender Begründung nachträglich einzuholen.

Die bisherigen Bestimmungen über Verdienst und Rentenanrechnung behalten weiterhin Giltigkeit.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, den 30. Oktober 1918.

Kohlen-Schenkung betr.

An sämtliche Armenbezirke:

Für den Winter 1918/19 stehen uns zwecks Beschaffung von Brennmaterialien zur Verfügung:

a) das Zinsenerträgnis aus der Geh. Kommerzienrat Dr. Karl Reiß-Schenkung mit 695.— M.

b) dasjenige des Kath. Almosenfonds mit 490.— M.

1185.— M.

Es kommen in Frage

zu a) **Arme, die keine öffentliche Armenunterstützung beziehen**

„ b) **Arme, die kath. Bekenntnisses sind.**

Infolge der Rationierung können auch dieses Jahr wieder Brennmaterialien nicht beschafft werden, weshalb diesmal der Einfachheit wegen Geldgaben und zwar durchschnittlich je 10.— M. gegeben werden sollen.

Wir bitten uns Vorschläge zu machen und die einzelnen Bittsteller in alphabetischer Reihenfolge in das angeschlossene Verzeichnis einzutragen und dieses —falls keine Vorschläge zu machen sind, mit dem Vermerk „Fehlanzeige" — bis spätestens 30. 11. 1918 an uns wieder zurückgelangen zu lassen.

Da dem Kath. Pfarramt teilweise ein Vorschlagsrecht zusteht, kann nur eine beschränkte Anzahl Bittsteller berücksichtigt werden, weshalb wir ersuchen, die Bedürftigsten auszuwählen und vorzuschlagen.

Den Bezirken wird später eine Liste der Bedachten und die zu verteilende Summe überwiesen werden; bei der Auszahlung bitten wir den Bedachten zu eröffnen und sie darauf hinzuweisen, daß der Betrag lediglich zur Anschaffung von Brennmaterialien bestimmt ist und auch zu diesem Zwecke Verwendung zu finden hat.

Armen- und Fürsorgeamt.

IV.

Mannheim, den 1. Nov. 1918.

Die Gewährung von Geschenken an Unterstützte betr.

An die Armenbezirke:

Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens soll während der Monate Dezember, Januar und Februar wiederum davon abgesehen werden, daß die Verbescheidung der Geschenksuche an laufend Unterstützte durch die diesseitige Zentralstelle erfolgt. Es wird diesmal mit Rücksicht auf die außerordentliche Teuerung die Summe von 6000 Mark aus Stiftungsmitteln den Bezirken überwiesen werden, bezüglich deren Verteilung an laufend Unterstützte den Bezirken freie Hand gelassen wird. Die Zumessung der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beträge ist wiederum im Verhältnis zur Zahl der unterstützten Parteien erfolgt. Die Bezirke haben bei den einzelnen Bewilligungen derart zu verfahren, daß die Summe bis Ende Februar ausreicht, da vor dem Monat März von uns keine Anträge auf Geschenke für Unterstützte angenommen werden können.

Bezüglich des Verfahrens wird folgendes bestimmt:

Die Geschenkbeträge, welche Unterstützte erhalten sollen, bewilligt der Bezirk ausnahmslos durch Sitzungsbeschluß; das verkürzte Verfahren, wie es bei der Gewährung von Gaben aus dem Eilfond üblich ist, ist für die Geschenkbewilligung ausgeschlossen.

Ueber die Gewährung von Geschenken aus der dem Bezirk übergebenen Summe führt der Vorsteher ein Verzeichnis nach Formular. Das Formular, in welches wir den auf jeden Bezirk entfallenden Anteil einsetzen werden, enthält den Tag der Sitzung, den Namen des beantragenden Armenpflegers, den Namen des beschenkten Unterstützten, den gewährten Betrag und die Quittung des Armenpflegers. Nach jeder Sitzung wird das Verzeichnis abgeschlossen und festgestellt, wieviel Geld noch zur Verfügung steht. Ein Schema auf dem Formular erläutert die Art der Eintragung und des Abschlusses nach jeder Sitzung.

Der Armenpfleger erhält für jede einzelne Gabe einen Quittungsvordruck, den er entsprechend ausfüllt und nach erfolgter Auszahlung und Unterschrift des Unterstützten an den Vorsteher zurückgibt.

In die Quittungsbücher erfolgen also über die von den Bezirken bewilligten Geschenke keine Einträge.

Nach beendigter Verteilung (also Ende Februar k. Js.) schließt der Bezirksvorsteher durch Beisetzung von Datum und Unterschrift das Verzeichnis ab und übergibt es unter Anschluß der von den Armenpflegern erhobenen Quittung dem Armen- und Fürsorgeamt als Rechnungsbeleg. Die einzelnen Quittungen der Unterstützten bitten wir in der Reihenfolge der Einträge im Verzeichnis diesem beizuheften.

Die Verzeichnis- und Quittungsformulare sind den Bezirken bereits zugegangen.

Im Sitzungsprotokoll werden die von den Bezirken bewilligten Geschenke nicht unter 6e, sondern unter 7 (Sonstiges) eingetragen. Der Eintrag erfolgt genau so, wie er sich aus der Spalte 4 und 5 des Verzeichnisses ergibt, so daß auch aus dem Protokoll jederzeit zu ersehen ist, über welche Mittel der Bezirk noch verfügt.

Bezüglich der Gewährung von Geschenken an Nichtunterstützte verbleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Anträge sind nach wie vor uns zu übergeben und werden von uns verbeschieden.

Armen- und Fürsorgeamt.

V.

Mannheim, den 7. Januar 1919.

Notstandsarbeiten betr.

An sämtliche Armenbezirke hier:

Die Bezirke werden hiermit benachrichtigt, daß die städtischen Notstandsarbeiten begonnen haben. Die Einberufung erfolgt durch das Städt. Arbeitsamt in N 6. 3.

Der Lohnsatz für **minderjährige** Arbeiter beträgt:
für 14—16jährige Arbeiter 50 Pfg. für die Stunde
„ 17—21 „ „ 75 „ „ „ „
„ Leute über 21 Jahre 1 Mark für die Stunde, mindestens jedoch 6 Mk. pro Tag bei 6stündiger Arbeitszeit. Daneben wird noch für verheiratete Notstandsarbeiter für jedes Kind und Tag eine Kinderzulage von 50 Pfg. gewährt.

Diese Sätze werden auch für Sonn- und Feiertage bezahlt.

Armen- und Fürsorgeamt.

Deutscher Jugendfürsorgetag.

I

Zu einer machtvollen Kundgebung gestaltete sich der deutsche Jugendfürsorgetag zu Berlin, der für den 20. und 21. September von führenden deutschen Organisationen: dem Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit, dem Archiv deutscher Berufsvormünder, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, der Zentrale für Volkswohlfahrt, dem Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag, dem Deutschen Kinderschutzverband einberufen ist. Nahezu 1300 Personen, darunter Vertreter von Reichs- und Staatsbehörden, Gemeindeverwaltungen und Körperschaften der freien Liebestätigkeit, waren der Einladung gefolgt, um zu dem Hauptverhandlungsgegenstand: Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich Stellung zu nehmen. Am Vorabend fand im Berliner Stadthause eine ebenfalls zahlreich besuchte Begrüßungsversammlung unter dem Vorsitz des Verhandlungsleiters, Bürgermeister von Hollander-Mannheim, statt. Bei der Begrüßung durch die einzelnen Vertreter der Staats- und Gemeindebehörden wies Geh. Oberregierungsrat Schlosser vom Preußischen Ministerium des Innern auf die besondere Bedeutung der Tagung für den kürzlich dem preußischen Landtage zugegangenen Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes hin, das die obligatorische Einführung von Jugendämtern in Stadt- und Landkreisen vorsehe. Wenn auch eine reichsgesetzliche Regelung dieser Materie manche der Landesgesetzgebung entgegenstehende Schwierigkeit beseitige, so sei der von Preußen eingeschlagene Weg nicht abzulehnen, da er ja eine spätere reichsgesetzliche Regelung nicht ausschließe. Als Vertreter des österreichischen Ministeriums für soziale Fürsorge überbrachte Ministerialrat Prof. Dr. Bartsch-Wien Grüße unserer Bundesgenossen, deren Geistes- und Kulturgemeinschaft mit Deutschland auch auf diesem Fachgebiete zum Ausdruck kommen müsse.

Anschließend sprach Universitätsprof. Dr. Aloys Fischer-München über „Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitspflege in der Jugendfürsorge". Davon ausgehend, daß uns die Massenerscheinung der Jugendnot zu Schutz- und Fürsorgemaßnahmen großen Stils zwingt, untersuchte er in feinsinniger Weise, wie sich der Grundsatz der Gemeinschaftsarbeit, der auf eine Massenwirkung abziele, mit dem anderen Grundsatz der Ausbildung der Persönlichkeit vertrage. In einem geschichtlichen Rückblick stellt er fest, daß die Entwicklung der Jugendfürsorge sich in einem ähnlichen Abschnitt befinde, wie das Unterrichts- und Erziehungswesen vor Einführung der gesetzlichen Schulpflicht. Aus dieser Parallele folgerte der Redner, daß sich bei der Weiterentwicklung der Jugendfürsorge hinsichtlich ihrer Motive, Ziele und Formen ganz ähnliche Probleme zeigen würden wie bei dem öffentlichen Schulwesen. Das Persönlichkeits- und das Gemeinschaftsprinzip seien nicht unvereinbar. Die zweifellos bestehende Gefahr, daß die Wichtigkeit der Schaffung einheitlicher und umfassender äußerer Einrichtungen zum Schutze der

Jugend eine zu starke Betonung des Bürokratischen zur Folge haben könne, müsse durch Sicherungen überwunden werden, welche die freie Auswirkung der Persönlichkeit im Verhältnis vom Pfleger zum Pflegling gestatte. Wenn er auch der von Prof. Klumker gegebenen Erläuterung zustimme, daß das Wesen der öffentlichen Jugendfürsorge nicht Erziehung im engeren Sinne, sondern Erziehungsauswahl und Erziehungsaufsicht sei, so sei sie jedenfalls ein pädagogischer Tatbestand, der neben seiner institutionellen auch seine persönliche Seite habe. Hierfür die zweckmäßigen Lösungen zu finden, sei eine der wichtigsten Aufgaben von Theorie und Praxis in der Jugendfürsorge.

Die Hauptverhandlungen des ersten Tages wurden durch einen Vortrag von Prof. Klumker-Frankfurt a. M. über die Notwendigkeit des Ausbaus der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich eingeleitet. Der Redner unterschied bei den Beweggründen, welche uns zu einer gesetzlichen Regelung dieser Fragen zwingen, neben solchen, die in den Zeitverhältnissen (Kriegswirkungen, Geburtenrückgang) begründet sind, andere, die sich aus der Entwicklung der Jugendfürsorge in den letzten Jahrzehnten ergeben. Als ausschlaggebend bezeichnete er den Umstand, daß die Steigerung der Erziehungsbedürfnisse, die auf Teilgebieten der Jugendfürsorge, z. B. bei der Berufsausbildung von Armenkindern, Reform des Haltekinderwesens, sich durchgesetzt habe, allmählich auf das Gesamtgebiet übergreife und in das Gesamtbewußtsein der Bevölkerung hineingelange. Wenn bisher die Reformen sich wesentlich auf den materiellen Inhalt der Jugendfürsorge erstreckten, so trete jetzt das Problem einer technischen und verwaltungsmäßigen Reform der Träger der öffentlichen Jugendfürsorge in den Vordergrund. Die Zersplitterung der öffentlichen Jugendfürsorge sei mindestens so groß wie in der freien Liebestätigkeit, und gefährlicher, da sie auf Gesetzen beruhe. Ohne eine einheitliche Reform der Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge sei eine Besserung des Vollzugs nicht denkbar, geschweige zu erwarten, daß neue Aufgaben übernommen werden könnten. Ehe man jedoch an die Erweiterung des Arbeitsgebietes der öffentlichen Jugendfürsorge herantrete, müsse mit aller Entschiedenheit verlangt werden, daß die restlose Erfüllung der Aufgaben in allen Teilen Deutschlands gesichert werde, die heute und seit Jahrzehnten durch Gesetz Gegenstand behördlicher Tätigkeit seien. Hier handle es sich darum, den großen Gruppen hilfsbedürftiger Kinder, wie den Armenkindern, Waisen, unehelichen Kindern, Fürsorgezöglingen und strafbaren Jugendlichen die Sicherheit zu geben, daß der ihnen gesetzlich zustehende Anspruch auf öffentliche Hilfe in vollem Umfange erfüllt werde. Die Zahl dieser Kinder und Jugendlichen sei auf 2—3 Millionen zu schätzen. Es gälte, für diesen Teil unserer Bevölkerung in den Jugendämtern leistungsfähige Träger der Jugendfürsorge zu schaffen. Die Lösung dieses Organisationsproblems sei nur auf dem Wege gesetzlicher Regelung zu erwarten. Bei der Entscheidung, ob man hierfür den Weg einheitlicher Landesgesetzgebung oder der Reichsgesetzgebung beschreite, müsse er sich unbedingt für den letzteren aussprechen. Neben den bedingten Gründen, daß der Weg über die Landesgesetzgebung eine Verzögerung einheitlicher Reform bedeute, halte er für einen zwingenden Grund, daß nur durch die Reichsgesetzgebung Schwierigkeiten behoben werden könnten, die durch entgegenstehende reichsrechtliche Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der Berufsvormundschaft, verursacht werden. Bei der Gesamtbeurteilung dieser Frage möge man sich vor Augen halten, daß die Fortschritte der Entwicklung, die wir in der öffentlichen Jugendfürsorge erreichen, auch auf die Erziehungsverhältnisse unserer sonstigen Jugend fördernd einwirken und so zu einer Hebung des Gesamtwohls unserer Jugend beitragen.

In der anschließenden Aussprache sprach sich Reichstagsabgeordneter Schulz unbedingt für eine reichsgesetzliche Regelung aus, welche in Form eines Rahmengesetzes Mindestforderungen für die Landesgesetzgebung aufstelle, ohne für die Leistungen nach oben hin Grenzen festzusetzen. Prof. Bartsch-Wien wies auf gleichartige Erfahrungen und Verhältnisse in Oesterreich hin, die dort in einem kürzlich veröffentlichten Entwurf zu einem Jugendfürsorgegesetz ihren Niederschlag gefunden haben. Als entscheidend für die Wirksamkeit der Jugendämter halte er, daß der Bürokratismus, so notwendig er sei, die Persönlichkeitsarbeit nicht überwuchere. Besonders auch aus diesem Grunde halte er die Mitwirkung der freien Liebestätigkeit in Jugendämtern für unerläßlich.

Rektor Höhne-Berlin bekundete als Vertreter der Lehrerschaft deren lebhaftes Interesse an der Lösung der schwebenden Fragen und sprach sich auch für die vorgeschlagene Regelung aus. Geh. Kirchenrat D. Schlosser-Frankfurt a. M. stellte unter Zustimmung der Versammlung deren einmütiges Einverständnis damit fest, daß der Ausbau der öffentlichen Jugendfürsorge auf dem Wege reichsgesetzlicher Regelung notwendig sei. Stabsarzt Dr. Mallwitz-Berlin trat für eine Klärung der Frage ein, inwieweit die körperliche Ertüchtigung der Jugend auch zu dem Aufgabengebiet der Jugendämter gehöre und verlangte eine solche nicht nur für die gesunde, sondern in erhöhtem Maße auch für die schwache und gefährdete Jugend.

In seinem Schlußworte warnte Prof. Klumker-Frankfurt a. M. davor, das Aufgabengebiet der Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge ohne dringende Notwendigkeit zu erweitern. Schon die Erfüllung der bestehenden Aufgaben bedinge bei einer Durchführung der geplanten Reform

große öffentliche Mittel. Man solle aufs genaueste prüfen, welche Aufgaben und Ausgaben unerläßlich seien, könne dann aber auch die Bereitstellung hierzu erforderlicher Mittel von Staat und Gemeinde mit allem Nachdruck fordern.

Der zweite Vortrag behandelte den Inhalt eines Reichsgesetzes über Jugendämter. Der Berichterstatter Direktor Dr. Blaum-Straßburg, ging von der auch vom Vorredner aufgestellten Forderung aus, daß Jugendämter notwendig seien, um für die mannigfaltigen Aufgaben der Jugendfürsorge leistungsfähige Träger zu besitzen. Wenn man der Zeitrichtung folgend danach strebe, die Jugendfürsorge zu einem Zweige der großen sozialen Gesetzgebung auszubauen, so seien die Fragen der Organisationsform und der Kostenaufbringung als die wichtigsten zu betrachten. Bezüglich der Organisationsform könnten den gestellten Zielen nur öffentliche Behörden genügen, die aber zur Vermeidung der Fehler eines rein bürokratischen Systems durch An- und Eingliederung der freien Liebestätigkeit die im Kriege so vielfach bewährte Form der gemischten Behörde annehmen sollten. Um die Sicherheit zu haben, daß überall nach Bedarf derartige Behörden geschaffen werden, müsse den zuständigen Gemeindebehörden die gesetzliche Pflicht hierzu auferlegt werden. Aus gleichartigen Gründen wie der Vorredner zog der Berichterstatter die reichsgesetzliche Regelung einer einheitlichen Landesgesetzgebung vor, verlangt aber, daß das Reichsgesetz sich auf die Abstellung eines äußeren Rahmens beschränke, innerhalb dessen der Landesgesetzgebung zur besseren Anpassung an die verschiedenartigen Verhältnisse der Einzelstaaten Spielraum gelassen werde. Um möglichst bald zu einer reichsgesetzlichen Regelung der Materie zu gelangen, forderte der Berichterstatter, daß durch Vermittlung des preußischen Ministeriums der Entwurf zu einem Reichsgesetz eingebracht werde, auch für den Fall, daß der dem preußischen Landtag vorgelegte Entwurf eines preußischen Gesetzes verabschiedet werde. Dieses Reichsgesetz müsse als Rahmengesetz regeln: Die Aufgaben der Jugendfürsorge im allgemeinen, die Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge, die Verteilung der Kosten, Aenderung bestehender Reichsgesetze. Der Aufgabenkreis der Jugendämter müßte in erster Linie die Fürsorge für alle schon jetzt in irgendeiner Form durch öffentliche Behörden betreuten Jugendlichen, daneben aber auch solche der freiwilligen Fürsorge umfassen. Jugendämter sind als öffentliche Behörden für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis (bezw. Bezirksamt, Oberamt usw.) zu errichten. Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern sollen befugt sein, besondere Jugendämter zu schaffen. Dasselbe Recht solle den Landbürgermeistereien und Aemtern, die mehrere Gemeinden umfassen, zustehen. Die innere Organisation des Jugendamtes, namentlich seine Verfassung, richte sich nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Entscheidender Wert sei auf die Mitwirkung der freien Liebestätigkeit in der Verwaltung und in der ausübenden Fürsorge zu legen. Für die Zuständigkeit der Jugendämter stellte der Vortragende das Aufenthaltsortsprinzip auf, wonach dasjenige Jugendamt die öffentliche Fürsorge zu übernehmen verpflichtet ist, das für den Aufenthaltsort des Jugendlichen bezw. seiner Mutter zuständig ist. Die Kosten der Einrichtung sind von den Behörden zu tragen, bei denen die Jugendämter errichtet werden. Die Kosten der Fürsorge im Einzelfall müssen auf große leistungsfähige Träger verteilt werden derart, daß die Gemeinde des Aufenthaltsortes zu den Unterstützungskosten herangezogen, diese aber im wesentlichen durch die Landarmenverbände oder Bundesstaaten übernommen werden. Zum Schlusse trat er dafür ein, den Jugendämtern weitere Aufgaben der Jugendfürsorge und Jugendpflege anzugliedern, um möglichst alle die Jugend betreffende öffentliche Tätigkeit mit Ausnahme des Unterrichts bei ihnen zu vereinigen. Mit einem Hinweis, daß die Jugendämter eine Entwicklungsstufe zu Wohlfahrtsämtern in Stadt und Land bilden könne, schloß der Redner seine inhaltreichen Ausführungen.

Nach der Mittagspause fand eine Aussprache statt.

II.

Aussprache im Anschluß an den Vortrag von Direktor Dr. Blaum: Ein Reichsgesetz über Jugendämter.

In der Aussprache, die sich in der Nachmittagsverhandlung vom 20. d. M. fortsetzte, wurde von verschiedenen Seiten erörtert, ob der reichsgesetzlichen Regelung unter allen Umständen der Vorzug vor der landesgesetzlichen zu geben und eine vorherige landesgesetzliche Regelung unerwünscht sei. Mehrere Redner, darunter Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg-Berlin, Bürgermeister Dr. Luppe-Frankfurt a. M. Oberbürgermeister Glücksmann-Guben, Pastor Seiffert-Strausberg, forderten, daß man ein Vorgehen der Einzelstaaten möglichst fördern, daneben aber auf ein Reichsgesetz hinarbeiten solle. Es wurde als verfehlt bezeichnet, die Beratung des preußischen Entwurfs nur um einen Tag zu verzögern, um zuvor die Einbringung eines Reichsgesetzes zu veranlassen.

Pastor Seiffert-Strausberg, der mit warmherzigen Worten für eine baldige gesetzliche Regelung eintrat und einen Wettkampf zwischen Reich und Bundesstaaten als äußerst zu begrüßen bezeichnete, schlug für das Gesetz den Namen „Jugendamtsgesetz" vor, um klar seinen Charakter zu verdeutlichen.

Einen großen Raum in der Aussprache nahmen die Erörterungen über die Aufgabengebiete der Jugendämter ein. Während auf der einen Seite (Senatssyndikus Lange-Lübeck) vor einer zu starken Belastung der Jugendämter gewarnt wurde, weil sie die Vorzüge der Zentralisation beeinträchtige und

neue Reibungsmöglichkeiten schaffe, wurde von andern Seiten die Forderung vertreten, daß möglichst alle den Schutz und die Fürsorge für Jugendliche betreffenden Zweige in das Arbeitsgebiet des Jugendamts einbezogen werden möchten. Als bisher noch nicht erwähnte Teilgebiete wurden die Hinzunahme des gewerblichen Kinderschutzes (Hoffmann-Hamburg) die Schutzaufsicht über straffällige Jugendliche (Amtsgerichtsrat Frideberg-Berlin) sowie die Fürsorge für ortsfremde und wandernde Jugendliche (Oberamtsrichter Dr. Hertz-Hamburg, Amtsgerichtsrat Kottrupp-Bochum), gewünscht. Schatzrat Dr. Drechsler-Hannover verwendete sich dafür, daß die Fürsorge für uneheliche Kinder einschließlich ihrer Unterstützung durch die öffentliche Armenpflege ebenfalls dem Jugendamt übertragen werde. Die Landarmenverbände, denen sie der preußische Gesetzentwurf übertragen wolle, stehen den Einzelverhältnissen viel zu fern. Es müsse zu Reibungen zwischen Landarmenverband, Ortsarmenverband und Jugendamt kommen. Ministerialrat Dr. Ritter-Karlsruhe forderte, daß da, wo die Kreise nicht leistungsfähig genug sind, auch Einrichtungen staatlicher Jugendämter ergänzend eingreifen können. Lebhafte Meinungsverschiedenheiten wurden darüber laut, ob die Jugendpflege zu dem Aufgabenkreis der Jugendämter hinzugezogen werden solle. Die Gegner dieser Anschauung begründeten es mit dem andersweitigen Wesen der Jugendpflege, während die Anhänger die Grenzen als fließend erachteten und schon wegen der Einheitlichkeit in der Zusammenfassung sämtlicher Bestrebungen zum Wohle der Jugend auf die Einbeziehung der Ertüchtigung der Jugend nicht verzichten wollten. Bemerkenswert war, daß namens der Freideutschen Jugendbewegung eines ihrer führenden Mitglieder, Feldhilfsarzt Hagen, vom Standpunkt der Jugend selbst die Eingliederung der Jugendpflege verlangte und sie auch gesetzlich geregelt zu wissen wünschte. Allerdings machte er die Einschränkung, daß das Gesetz die freie Entwicklung der von der Jugendbewegung getragenen Bestrebungen nicht beeinträchtigen dürfe. Bei der Erörterung der Organisationsfragen wurde mit Nachdruck von Schatzrat Dr. Drechsler-Hannover und Pastor Seiffert-Strausberg die Schaffung von Landesjugendämtern gefordert; sie würden eine Isolierung einzelner Jugendämter verhindern und ihre einheitliche Arbeit erst ermöglichen. Sie könnten ferner gemeinsame Einrichtungen schaffen, die ein einzelnes Jugendamt sich nicht leisten kann. Ihre organische Verbindung mit den Provinzialverwaltungen empfehle sich schon aus dem Grunde, weil diese Stellen mit wichtigen Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorgeerziehung, Landarmenverband) betraut seien.

Als Kernfrage für die Organisation des Stadt- und Kreisjugendamts wurde die rückhaltslose Bekennung zum Grundsatz der Selbstverwaltung allseitig betont. Wenn Jugendämter zur Volkssache werden sollen, wie sie es ihrer Natur nach sind, müsse der lebendige Zusammenhang mit allen Volkskreisen gesucht werden. Aus diesem Grunde wurde unter allseitiger Zustimmung namentlich auch die Beteiligung der Arbeiterschichten und der Frauen gewünscht. Verschiedene Stimmen wurden über die Mitwirkung des Vormundschaftsrichters laut. Eine enge Verbindung wurde jedenfalls gewünscht, aber in Zweifel gezogen, ob der Vormundschaftsrichter der berufene Leiter des Jugendamts sei. Die von Dr. Blaum geäußerte Möglichkeit, daß einmal später das Jugendamt auch die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts übernehmen könnte, wurde von anwesenden Vormundschaftsrichtern (Amtsgerichtsrat Friedeberg-Berlin, Oberamtsrichter Hertz-Hamburg) als eine für die Gegenwart nicht in Betracht kommende und für die Zukunft zweifelhafte Lösung hingestellt. Namens des preußischen Lehrerverbandes brachte Lehrer Schwärzel-Magdeburg den Wunsch vor, daß der Lehrerschaft durch Gesetz das Recht der Vertretung im Jugendamt eingeräumt werde. Bei Erörterung der Kostenfrage trat Rechtsrat Dr. Sperling-Mannheim der Forderung des Berichterstatters bei, daß die Gemeinde des Aufenthaltsorts mit Unterstützung von Staat und größeren Verbänden die Kosten für eine Unterstützung zu tragen habe, da das geltende Prinzip des Unterstützungswohnsitzes unter heutigen Verhältnissen überlebt sei. Im übrigen müsse das Ziel sein, die Jugendfürsorge von der öffentlichen Armenpflege möglichst loszulösen. Demgegenüber wies Frau Geheimrat Lehmann-Göttingen auf die Schwierigkeiten hin, die bei Anwendung des Aufenthaltsprinzips für Gemeinden entstehen, in denen durch das Aufsuchen von Kliniken eine hebliche Zahl ortsfremder Personen zuströmen, zu denen die Aufenthaltsgemeinden keinerlei wirtschaftliche Beziehungen haben. Namentlich in Universitätsstädten hat es die unerwünschte Folge, daß die Gemeindeverwaltungen in engherziger Anwendung armenpflegerischer Gesichtspunkte für eine auswärtige Unterbringung des Kindes Sorge tragen und dadurch der Zusammenhang zwischen Mutter und Kind in den gefährlichen ersten Lebensmonaten gestört werde. Wenn daher der Aufenthaltsgemeinde von größeren Verbänden (Provinz, Staat) Zuschüsse gewährt würden, so müßten solche außerordentlichen Verhältnisse eigens berücksichtigt werden.

In seinem Schlußwort konnte Direktor Dr. Blaum die grundsätzliche Zustimmung zu den leitenden Gedanken seiner Ausführungen feststellen. Er erklärte sich damit einverstanden, daß zunächst der preußische Entwurf des Gesetzes über die Jugendämter beraten werde, verlangte aber nochmals die gleichzeitige Einreichung eines reichsgesetzlichen Entwurfs durch Preußen, weil später die Gefahr entstehe, daß es erkläre, an einem Reichsgesetz kein Interesse zu haben.

Am Morgen des zweiten Verhandlungstags behandelten die Vorträge von Bürgermeister v. Holländer-Mannheim und Dr. Marie Kröhne-Düsseldorf das Thema: Wie schaffen wir leistungsfähige Jugendämter in Stadt und Land? Der erste Vortragende erörterte großstädtische Verhältnisse. Während für die in neuester Zeit vielfach geforderten Wohlfahrtsämter die Abgrenzung ihres Aufgabengebiets noch völlig ungeklärt ist, steht eine solche für die Jugendämter fest: sie sollen ein Amt sein, das die gesamte Jugendfürsorge umfasse. Jugendpflege als die Summe der Maßnahmen zur Ertüchtigung der Jugend fällt streng genommen unter den weiteren Begriff der Jugendfürsorge. Es besteht kein Anlaß, der Jugendfürsorge wegen angeblicher Mißdeutung ihrer Zwecke einen neuen Namen zu geben. Wir wollen das gute deutsche Wort „Fürsorge" beibehalten, weil es die Art unserer Arbeit am treffendsten bezeichnet. Trotzdem ist es aus praktischen Gründen nicht zweckmäßig, die Jugendpflege zu den Pflichtaufgaben der Jugendämter hinzuzunehmen, wenngleich es sich empfiehlt, sie in einen organisatorischen Zusammenhang zu bringen. Zur Frage der Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit übergehend, maß der Vortragende die größte Bedeutung der richtigen Zusammensetzung des Jugendamts unter voller Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Selbstverwaltung bei. Die Gesundheits- und Schulbehörden sind an der Tätigkeit des Jugendamts zu beteiligen. Arzt und Schulmann sind für die sachgemäße Lösung unbedingt notwendig. Die innere Verfassung zu entscheiden, ist ausschließlich Sache der Gemeinde. Der Leiter muß eine Persönlichkeit sein, die warme Herzensbildung mit sozialem Weitblick verbindet. Diese persönliche Eignung ist wichtiger als die fachliche Vorbildung. Zur Erleichterung der Beziehungen zu den städtischen Körperschaften gebührt die Leitung einen Dezernent der Gemeindeverwaltung. Ihr zur Seite muß ein Kollegium von Vertretern der beteiligten städtischen Verwaltungen, Stadtverordnetenschaft, Aerzteschaft, Lehrerschaft, Geistlichkeit und der freien Liebestätigkeit treten. Dringend ist vor einer zu großen Zahl der Mitglieder zu warnen. Ohne eine Mitwirkung der freien Liebestätigkeit ist ein glücklicher Aufbau des Jugendsamts nicht denkbar. Auch die Teilnahme der kirchlichen Gemeinschaften ist unentbehrlich. Für die innere Geschäftsleitung ist die Einstellung eines Direktors erforderlich, bei dessen Wahl auch die persönliche Eignung für die Pflege- und Erziehungsarbeit entscheidend ist. Nur muß entweder der leitende Dezernent des Magistrats oder der Direktor juristisch vorgebildet sein. Bei der Wahl der Mitarbeiter ist auf eine richtige Mischung von Berufsarbeitern und ehrenamtlichen Kräften zu achten. Bei der Natur der Arbeit ist die Hilfe von Frauen bei fast allen Zweigen, und zwar nicht nur in der ausübenden Fürsorge, vonnöten. Im übrigen ist die Beschaffung eines geeigneten Beamtenkörpers unbedingt Voraussetzung erfolgreichen Wirkens. Gründliche Kenntnis der Gesetze und Verordnungen, Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen, genügende Lebenserfahrung, Takt und Wohlwollen im Verkehr mit dem Publikum sind unentbehrliche Eigenschaften. Die Anleitung und Weiterbildung in Lehrgängen und Vorträgen gehört zu den wichtigsten Aufgaben. Mit einem warmherzigen Appell an die die Zuhörer jeder an seinem Teil zu der Schaffung solcher leistungsfähigen Jugendämter beizutragen und dadurch dazu verhelfen, daß unsere Jugend aus der jetzigen Kriegsnot einer neuen Zeit entgegengeht, schloß der Redner seine mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen.

Dr. Marie Kröhne setzte sich mit der Frage der Notwendigkeit und Gestaltung ländlicher Jugendämter auseinander. Das Bedürfnis hierzu ist zweifellos vorhanden, liegt nur nach anderer Richtung und ermöglicht daher eine einfachere und geschlossenere Organisation. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, damit es nicht in dem Belieben einzelner ländlicher Bürgermeister steht, ob den Jugendlichen geholfen wird. Der vorliegende preußische Gesetzentwurf ist eine brauchbare Vorlage für das Land; man sollte ihn fördern und nicht auf ein Reichsgesetz warten. Sein größter Mangel liegt jedoch in der Nichtreglung der Kostenfrage und in dem Fehlen der grundsätzlichen Neuregelung des Jugendrechts. Der Entwurf haftet zu sehr an der überlieferten Anschauung der Armenpflege. Kulturell wichtiger als der Anspruch auf Unterhalt ist die Verwirklichung des Rechtes auf Erziehung. Die Aufgabe der Jugendfürsorge wird auf dem Lande nicht durch Uebertragung der Kostendeckung auf leistungsfähige Verbände, sondern durch Aenderung des Standpunktes gelöst. Der armenpflegerische Standpunkt muß schon aus bevölkerungspolitischen Rücksichten aufgegeben werden. Die gegenwärtigen Bestrebungen der Schaffung von Jugendämtern beschränken sich auf die Regelung der äußeren Beziehungen der Jugendfürsorge. Das Jugendamt hat die Aufgabe, die Jugendfürsorge einheitlich zu organisieren. Dazu muß es nicht nur der Brennpunkt aller Bestrebungen sein, sondern eine Stelle, von welcher wirkliche Erziehung und Pflege ausstrahlt. Bei dem Charakter unserer ländlichen Verhältnisse ist der Familienzusammenhang fester und die Verwahrlosung infolgedessen nicht so stark wie in der Stadt. Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse liegen daher im allgemeinen günstiger. Die Jugendfürsorge darf die Jugendlichen nicht aus dem Zusammenhang mit ihren Familien reißen. Wir sollten daher für das Land besser von Familienfürsorge, statt allein von Jugendfürsorge sprechen. Für das Land wäre es wichtiger, Wohlfahrtsämter, statt nur Jugendämter zu besitzen. Die Jugendfürsorge auf dem Lande muß an eine Förderung der nichtgefährdeten Jugend anknüpfen. Gesundheitsbestrebungen bilden den besten Anhalt, um die ländliche Bevölkerung von den Nützlichkeit sozialer Fürsorge zu

überzeugen. Wir müssen daher unsere Hauptarbeitskraft auf die Förderung der Gesundheitszustände werfen. Die Einigung über diese Grundgedanken ländlicher Fürsorge sind wichtiger als die Besprechung ihrer Organisation, die mehr oder minder nach örtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden ist. Eine Leistungsfähigkeit der Jugendämter in geistiger Beziehung ist auf dem Lande unschwierig zu erreichen. In geldlicher Hinsicht werden nicht alle Kreise die Aufgabe gewachsen sein. Der Wunsch kreisangehöriger Städte über 10 000 Einwohner, durch Kreisjugendämter nicht in der freien Selbstverwaltung behindert zu werden, ist verständlich und daher die Schaffung eigener Jugendämter für solche Gemeinden wie auch für Gemeindeverbände (Bürgermeisterämter für mehrere Landgemeinden) zuzulassen. Vielfach liegt aber auch nur die abzulehnende Absicht vor, es bei der bisherigen Armenpraxis in der Jugendfürsorge zu belassen. Landesjugendämter sind nötig, um die Brücke zwischen den städtischen und Kreisjugendämtern zu schaffen. Bei der inneren Verfassung des Jugendamts liegt das Schwergewicht in der richtigen Zusammensetzung des leitenden Kollegiums und der Einstellung sachlich gut geschulter Organe. Auch für das Land ist die Hinzuziehung von Vertretern aller Volkskreise zu fordern und den Berufsbeamten der Jugendfürsorge Sitz und Stimme einzuräumen. Neben der Kreisgeschäftsstelle sind örtliche Fürsorgestellen nach Bedarf einzurichten, deren einheitliche Leitung in den Händen der Kreisgeschäftsstelle und seiner Organe (Kreisfürsorgearzt, Kreisfürsorgerinnen) liege. In der Kreisfürsorgerin bildet sich ein neuer Typ der sozial tätigen Frau heraus, von der zu wünschen ist, daß er als Stand anerkannt werde und unter der Bezeichnung „Schwestern" sich einbürgere. In dem Zusammenwirken mit den sonst an der Jugendfürsorge beteiligten Körperschaften und Persönlichkeiten einschließlich der freien Liebestätigkeit vertrat die Berichterstatterin die gleichen Ansichten wie die übrigen Vortragenden.

III.

Die anschließende Aussprache drehte sich im wesentlichen um die Frage, ob die kreisangehörigen Städte besondere Jugendämter erhalten sollen oder nicht. Der preußische Gesetzentwurf schließt die Städte von weniger als 10 000 Einwohnern völlig aus; für die andern macht er die Errichtung selbständiger Jugendämter von der Genehmigung der Aufsichtsbehörden abhängig. Landesrat Hartmann sieht in der Errichtung selbständiger Jugendämter durch die kleineren Städte eine Gefahr insofern, als hier nicht genügend geeignete Persönlichkeiten vorhanden sein werden, um das Jugendamt leistungsfähig zu machen. Demgegenüber wird von den Vertretern der Städte, namentlich Herrn Syndikus Haekel (Reichs-Städtebund), Oberbürgermeister Cuno-Hagen, Oberbürgermeister Matting-Breslau, Beigeordneter Schäfer-Trier ausgeführt, daß die im preußischen Entwurf vorgesehene Regelung eine erhebliche Beschränkung der Selbstverwaltung bedeute. Das, was der Entwurf damit erreichen wolle: eine Uebertragung der Aufgaben des Jugendamts auf leistungsfähigere Schultern, werde keineswegs erreicht; dagegen werde Verantwortungsgefühl und Tatkraft durch eine derartige Beeinträchtigung der Selbstverwaltung gelähmt. Von verschiedenen Seiten wird betont, daß es notwendig sei, dem Jugendamt völlige Unabhängigkeit in finanzieller Hinsicht zu geben und ihm zu gestatten, überall da einzugreifen, wo es nötig erscheint. Alle armenrechtlichen Gesichtspunkte müssen vom Jugendamt ferngehalten werden. Von Bürgermeister Luppe wird demgegenüber betont, daß eine solche Trennung von Jugendamt und öffentlicher Armenpflege nicht wünschenswert und in den kleineren Städten auch gar nicht möglich sei. Was wir brauchen, sei eine soziale Ausgestaltung der öffentlichen Armenpflege; hierzu sei gerade engste Fühlung mit dem Jugendamt nötig, die Jugendfürsorge müsse befruchtend auf die Armenpflege wirken. Direktor Knaut-Berlin (Städtische Waisendeputation) geht in Ergänzung der Referate auf die besonderen Verhältnisse in den ganz großen Städten ein. Hier fordert er neben dem zentralen Jugendamt Bezirksjugendämter, die für Bezirke von 10—15 000 Einwohnern errichtet werden und die Aufgaben des Jugendamts für diesen Bezirk übernehmen.

Die weitere Aussprache, an der sich außer den schon Genannten Geh. Oberkonsistorialrat Burghart-Charlottenburg, Pastor Pfeiffer-Berlin, Pastor Thiele-Dahlem, Pastor Klaer-Magdeburg, Frl. Dr. Siemering, Oberlandesrat Dr. Hueber-Wien, Waisenvorsteher Wilde-Stettin, Amtsgerichtsrat Kottrup-Bochum beteiligten, beschäftigte sich im wesentlichen mit der Frage der Beschaffung und Ausbildung der geeigneten Persönlichkeiten, sowie ferner mit der Frage, ob die Jugendpflege den Jugendämtern übertragen werden solle oder nicht. Frl. Dr. Siemering (Zentralstelle für Volkswohlfahrt), der sich namens des Jungdeutschlandbundes Polizeipräsident v. Alten-Magdeburg und namens der deutschen Turnerschaft Stadtschulrat Rühl-Stettin anschloß, fordert namens der organisierten Jugendpflege, daß sie in gewissen Grenzen an den Jugendämtern beteiligt werde, derart, daß die Jugendämter die allgemeinen Aufgaben innerhalb der Jugendpflege übernehmen. Die Kreisjugendpfleger sowie die Orts-, Kreis- und Bezirksausschüsse für Jugendpflege müssen den Jugendämtern angegliedert werden. Dagegen dürfe das Jugendamt in die freie Jugendvereinsarbeit nicht eingreifen. Für ein enges Zusammenarbeiten von Jugendamt und Schule spricht sich Rektor Günther (Deutscher Lehrerverein) aus. Ihm schließt sich in seinem Schlußwort Bürgermeister v. Hollander an, der alle

Aufgaben der eigentlichen Schulpflege der Schule, nicht dem Jugendamt übertragen wissen will.

Den Schlußvortrag der Tagung hatte Lic. Siegmund-Schultze (Berlin) über das Thema „Wie kann die freie Liebestätigkeit zu einem vollen Erfolg der Jugendämter beitragen?" übernommen. Aus seiner früheren Wirksamkeit als führende Persönlichkeit der freien Liebestätigkeit und seinem jetzigen Wirkungskreis als Direktor des Berliner Jugendamts standen ihm die Erfahrungen nach beiden Seiten zur Verfügung. Er führte aus: Die Jugendämter verdanken ihre Entstehung den gleichen Triebkräften wie die Jugendfürsorge bei ihrer Aufwärtsentwicklung vor 20 Jahren. Wenn daher die Jugendämter als eine Verstärkung der Jugendfürsorge aufzufassen sind, so haben die Vereine alles Interesse, den Jugendämtern sich freundlich gegenüberzustellen. Alle Stimmen der letzten Zeit aus diesem Lager begrüßen die Schaffung von Jugendämtern. Es wird wohl vereinzelt gefragt, wird die freie Liebestätigkeit nicht durch die Jugendämter überflüssig? Auf diese Laienfrage gibt es nur eine Antwort: je mehr Jugendämter, desto mehr freie Liebestätigkeit! Die Jugendämter sollen nur das tun, was die freie Liebestätigkeit nicht oder nicht mehr zu leisten vermag. Dazu gehören Zweige der Arbeit, die einen amtlichen Charakter tragen (z. B. die Berufsvormundschaft) oder wegen ihrer Größe nicht mehr Sache von den nur mit beschränkten Mitteln ausgestatteten Vereinen sein können, oder überhaupt nicht von einzelnen Vereinen geleistet werden vermögen, sondern in den Bereich einer Zentralstelle gehören. Die freie Liebestätigkeit soll solche Aufgaben bereitwillig abgeben und wird dadurch zu einem vollen Erfolg der Jugendämter beitragen können. Um so mehr Kraft und Bewegungsfreiheit erhält die freie Liebestätigkeit für die ihr verbleibenden Gebiete. Eine weitere Frage: wo soll künftig die Initiative liegen: bei den Aemtern oder bei den Vereinen? Die in dem preußischen Gesetzentwurf ausgedrückte Annahme, daß die Aemter die freie Liebestätigkeit anzuregen hätten, wird für lange Zeit für die meisten Orte nicht zutreffen. Aber auch leistungsfähige städtische Aemter werden den Rat und die Hilfe einzelner Vereine nicht entbehren können. Der Geist der Jugendfürsorge mit ihrer persönlichen Hingebung an den einzelnen Fall muß auch in die Jugendämter einziehen. Andererseits dürfen nicht die Schwächen der freien Liebestätigkeit, die wesentlich auf ihrer Zersplitterung beruhen und in der Unfähigkeit, Disziplin zu behalten, begründet sind, bei den Jugendämtern sich einbürgern. Vielmehr ist der Erfolg der Jugendämter davon abhängig, daß ihre Tätigkeit zur Ordnung auch von der freien Liebestätigkeit aufgenommen wird. Widerstände hiergegen werden nicht ausbleiben, man wird sich wie immer darauf berufen, daß die Freiheit der Bewegung und der freie Wettbewerb die beste Gewähr für die Aufwärtsentwicklung seien. Aber gegenüber solchen Bedenken ist zu erwidern, daß sie auf dem Gebiete der Erziehung und Jugendarbeit keine Geltung haben können. Die Jugend kann sich nicht gegen falsche Methoden schützen. Es muß eine Stelle geben, die Ordnung hält und Richtung gibt. Dabei muß freilich das Jugendamt und die geistige Physiognomie von Vereinen, namentlich auch die Berechtigung konfessioneller Betätigung berücksichtigen. Erste Voraussetzung ist, daß das Jugendamt von Persönlichkeiten geleitet wird, die sachverständig und unparteiisch sind und sich lediglich durch sachliche Beweggründe bestimmen lassen. Es ist dann selbstverständlich, daß Veranstaltungen religiöser Gemeinschaften ebenso geachtet und beurteilt werden wie andere. Man wird die Erfahrung machen, daß die freie Liebestätigkeit sich lieber einer amtlichen Stelle unterordnet als privaten Zentralstellen: Jugendämter und freie Liebestätigkeit bedingen sich gegenseitig, wenn wir auf einen vollen Erfolg in der Jugendfürsorge rechnen wollen. Je enger ihr Verhältnis wird, desto mehr können wir hoffen, daß dadurch Jugendfürsorge und Jugend vorwärts kommen.

In der anschließenden Aussprache wies Direktor D. Hennig vom Rauhen Haus in Hamburg darauf hin, daß die Größe einer Arbeit nicht ausschlaggebend dafür sein könne, daß sie nun vom Jugendamt übernommen werde; alsdann müsse wohlgediehene Arbeit vielfach abgegeben werden. Lehrreich sei die Geschichte der konfessionellen Wohlfahrtspflege, in der man friedlich von Fall zu Fall die Arbeit an die Kirche abgegeben habe. Das beste werde es sein, wenn die Jugendämter zunächst sich neuer Notstände annehmen wollten: Berufsberatung, Errichtung von Lehrlingsheimen und Fabrikpflege. Darüber, wie die Gebiete zwischen Jugendamt und freier Liebestätigkeit zu teilen seien, werde man erst in Jahren eine klare Uebersicht haben. Oberlandesgerichtsrat Feisenberger-Leipzig fordert, daß Männer und Frauen der freien Fürsorgearbeit dem Jugendamt den Charakter geben. Ihr Einfluß dürfe nicht auf die Mitarbeit in Ausschüssen beschränkt sein, vielmehr müßten sie an der Gestaltung der Geschäftsführung tätigen Anteil nehmen. Im übrigen müsse er es auf das entschiedenste zurückweisen, daß die Disziplinlosigkeit in der freien Jugendfürsorge zu einem öffentlichen Aergernis geworden sei. Ueber den provinziellen und Landesjugendämtern müßten die großen zentralen Fachverbände stehen. Die Frage, wie die freie Liebestätigkeit im einzelnen aussehen werde, wenn die Jugendämter erst errichtet seien, warf alsdann Frau Neuhaus-Dortmund auf. Es komme darauf an, ob man sie durch die Verantwortung, die man ihr übertrüge, zu geistigem Wachstum bringen werde. Zur Bekräftigung ihrer Sorgen führte sie lebendige Beispiele aus der Arbeit der ihr nahestehenden Vereine an, und sie wünscht, daß der Vater Staat mit seiner Autorität und seinem Geldbeutel und die Mutter

Liebestätigkeit sich vereinigen; auf dem Ergebnis dieses Bündnisses könne die Zukunft aufgebaut werden. Arbeitersekretär Wissel äußerte die Befürchtung, daß die Jugendämter einheitliche Erziehungsgrundsätze aufstellen könnten. Zum Schluß der Debatte, an der sich noch Schriftsteller Achilles-Leipzig beteiligt hatte, schilderte Landessekretär Dr. Donin-Wien, wie man in Niederösterreich durch Gründung von Jugendfürsorge- und Kriegswaisenvereinen in den kleinsten Ortschaften ein dichtes Netz ehrenamtlicher Hilfskräfte geschaffen habe, das die Arbeit der einzelnen Jugendämter, die nicht in so großer Zahl über das Land hätten verbreitet werden können, organisch verbinde. Lic. Siegmung-Schultze stimmte in seinem Schlußwort den Wünschen von Oberlandesgerichtsrat Feisenberger vollkommen zu. Indessen könnte er seine Behauptung, daß die freie Liebestätigkeit unter Disziplinlosigkeit gelitten habe, nicht zurücknehmen, wenn er auch zugeben wolle, daß eine solche innerhalb der eigenen Reihen der Inneren Mission und der Caritas nicht bestanden habe. Bei der Zusammenarbeit beider und der sonstigen freien Liebesarbeit indessen müsse eine Aufsicht sein. Herrn Wissel entgegnete er, daß er gewiß der letzte sei, der einheitliche Grundsätze für die Erziehung aufstellen wolle. Im übrigen sei die einheitliche Regelung der Jugenderziehung ein marxistisch-sozialdemokratisches Ideal. Jugendämter hätten keinen Wert und Sinn ohne freie Liebestätigkeit; je mehr Jugendämter, desto mehr freie Liebestätigkeit!

Zum Schluß der eindrucksvollen Tagung wurde die folgende Entschließung einstimmig angenommen:

„Der Deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Kost- und Haltekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge) für unerläßlich. Ihre verwaltungsmäßige Organisation muß unter Ermöglichung weitgehender Mitarbeit der auf den gleichen Gebieten arbeitenden Körperschaften der freien Liebestätigkeit einheitlich durchgeführt werden. In Verbindung damit ist die Uebertragung der Berufsvormundschaft an die Jugendämter und die Uebernahme der Kosten für hilfsbedürftige Kinder auf größere Gemeindeverbände vorzusehen.

Der Deutsche Jugendfürsorgetag beauftragt seinen Vorstand:

1. bei den Reichsbehörden und dem Reichstag dahin zu wirken, daß eine solche verwaltungsmäßige Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge so bald wie möglich in die Wege geleitet und die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land den Bundesstaaten durch Reichsgesetz zur Pflicht gemacht wird;
2. alle weiteren Schritte zu tun, um das Verständnis für die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung der Errichtung von Jugendämtern in allen Volkskreisen zu wecken."

Mit einem Hoch auf die deutsche Jugend wurde die Versammlung geschlossen.

Eine fühlbare Lücke in der Fachliteratur

beseitigt das soeben erschienene Heft der Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen **„Die Entwicklung des Deutschen Jugendgerichts"** von Dr. Herbert Ruscheweyh-Hamburg. Der Verfasser berichtet zunächst in der Einleitung über Strafrechtsreform und Schulenstreit. Er gibt einen historischen Ueberblick über den Rechtszustand vor Errichtung eines Jugendgerichts, über die amerikanische Jugendgerichtsbewegung und die Reformforderungen in der Deutschen Jugendgerichtsbewegung. Er geht dann auf die Verwaltungsvorschriften in den verschiedenen Bundesstaaten zur Errichtung von Jugendgerichtshilfen näher ein und bespricht die reichsgesetzlichen Reformarbeiten und die verschiedenen Formen der Jugendgerichtshilfen. Den Schluß bildet ein ausführliches Schriftenverzeichnis. Das Buch ist für jeden, der in der Jugendgerichtsarbeit steht oder sich über sie unterrichten will, von besonderem Wert.

Die Schrift ist zu beziehen durch die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Berlin M. 24. Monbijouplatz 3, zum Preise von M. 3.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 8.

362.705
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XIX. Jahrgang. № 5.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Die Einführung der gesetzlichen Berufsvormundschaft.
3. Aenderung in der Bezirkseinteilung der drei Lindenhofbezirke.
4. Einstellung des Winterzuschlags.
5. Krüppelfürsorge.
6. Jugendfürsorge in Schlesien.
7. Neujahrsgratulationsenthebungskarten

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

Bezirk 3: Kaufmann Adam Amman, H 1, 16.
„ 9: Tapeziermeister Josef Pfisterer, U 5, 6.
„ 29: Prokurist Fritz Heinrich, W. Mauerstr. 2.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Rechtskonsulent Ernst Kaufmann, R 1, 16.
„ 12: Musikdirektor August Pellissier, S 6, 28.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurde:

Bezirk 28: Hauptlehrer Ludwig Mayer, W. Altrheinstr. 7.

Ausgeschieden ist:

Bezirk 36: Architekt Martin Stemmle, Mittelstr. 24.

Am 25. Januar 1919 starb unerwartet rasch

Herr Musikdirektor

August Pellissier,

Vorsteher des 12. Armenbezirks.

Hiermit hatte die Armenpflege Mannheims innerhalb ganz kurzer Zeit den Verlust des dritten Bezirksvorstehers zu beklagen.

Der Heimgegangene trat im Jahre 1903 in den Dienst der öffentlichen Armenpflege und hat seit 23. Juli 1913 die Leitung der Vorstehergeschäfte des 12. Armenbezirks versehen. Sowohl als Armenpfleger wie als Bezirksvorsteher hatte er sich unverdrossen, pünktlich und verständnisvoll der ihm obliegenden Aufgaben unterzogen.

Die Armenverwaltung verliert in ihm einen sachkundigen und treuen Mitarbeiter, die seiner Fürsorge anvertrauten Hilfsbedürftigen einen gerechten, wohlwollenden und zuverlässigen Menschenfreund und Ratgeber.

Die städt. Armenpflege wird demselben dauernd ein treues Gedächtnis bewahren.

Am 27. Januar 1919 entschlief nach kurzem Krankenlager

Herr Architekt

Martin Stemmle,

Mittelstr. 24

Armenpfleger des 36. Armenbezirks.

Der Verstorbene ist 18 Jahre lang im Dienste der hiesigen Armenpflege ehrenamtlich tätig gewesen und hatte sich während dieser Zeit als Vorsteher-Stellvertreter und Armenpfleger mit regem Eifer um das Wohl der Armen besonders verdient gemacht. Seine wertvollen Dienste sowie seine persönlichen Eigenschaften lassen uns sein Hinscheiden schmerzlich empfinden.

Wir werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Am 12. März 1919 verschied

Herr Schreinermeister

Friedrich Bock,

J 2, 4

Armenpfleger des 4. Armenbezirks.

Der Verblichene ist während 30 Jahren in der hiesigen Armenpflege ehrenamtlich tätig gewesen. Mit Hingabe und Eifer hatte er in seinem Ehrenamte an den Aufgaben unserer Armenverwaltung verständnisvoll teilgenommen.

Wir werden ihm ein getreues Andenken bewahren.

---

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 8: Ingenieur Alphons Beyerle, T 4a, 9.
„ 10: Kaufmann Karl Gillig, S 6, 21.
„ 10: Hauptlehrer Leo Rümmele, S 6, 20.
„ 12: Bäckermeister Theod. Hofmann, T 6, 12.
„ 16: „ Herm. Metzger, Friedrichsfelderstraße 54.
Bezirk 19: Betriebsassistent Jos. Früh, Güterhallenstraße 18.
„ 19: Bäckermeister Adolf Röhm, Böckstr. 6.
„ 23: Kranenführer Peter Oehlschläger, 16. Querstr. 30.
„ 24: Kaufmann Hermann Enslin, Schimperstraße 15.
„ 24: Abt-Chef Ernst Martin, Riedfeldstr. 26.
„ 29: Beamter Robert Phaind, W. Spiegelfabrik 161.
„ 31: Eisenhobler Jakob Schmitt, N. Hangstraße 6.
„ 34: Bäckermeister Josef Platz, Bürgermstr.-Fuchsstraße 61.
„ 35: Schlosser Johann Maser, Augartenstr. 81.
„ 37: Berufsfürsorger Albert Gerdon, C 8, 8.
„ 37: Geschäftsführer E. Doctor, G 3, 4.
„ 38: Uhrmacher Josef Mayer, U. Clignetstr. 5.
„ 38: Kaplan Karl Kloe, Nebeniusstr. 8.
„ 39: Bahnbediensteter Ludwig Pfaff, F 7, 21.
„ 44: Kaufm. Hugo Blankenhorn, Meerfeldstraße 60.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 4: Schreinermeister Friedrich Bock, J 2, 4.
„ 7: Milchhändler Friedr. Bölsterling, S 1, 16.
„ 7: Ingenieur Fritz Riebel, T 4a, 6.
„ 10: Photograph Max Beyerle, S 1, 9.
„ 12: Gewerbelehrer Albert Lutz, Lameystr. 7a.
„ 14: Professor Otto Klauser, Waldparkstr. 28.
„ 16: Bäckermstr. Friedr. Engelhorn, Schwetzingerstraße 163.
„ 17: Kaufm. Karl Weinkötz, Traitteurstr. 63.
„ 18: Hauptlehrer Karl Höflich, Gabelsbergerstraße 3.
„ 21: Dreher Oskar Neumund, Lange Rötterstraße 76.
„ 23: Kaufm. Wilh. Rapp, Dammstr. 19.
„ 25: Bohrer Emil Erle, Lange Rötterstr. 52.
„ 26: Wagenführer Karl Bockhorn, Gartenfeldstraße 47.
„ 31: Uhrmacher Gustav Schirm, Neckarau, Schulstraße 19.
„ 35: Hauptlehrer Amand Christ, Seckenheimerstraße 45.
„ 36: Hauptlehrer Fritz Buselmeier, Max-Josefstraße 7.
„ 38: Kaufm. Rudolf Jäger, Käfertalerstr. 17.
„ 39: Wagmeister Martin Wolfert, Beilstr. 3.
„ 42: Lagerhalter Christian Weißer, Kleinfeldstraße 52.
„ 43: Schneidermeister Karl Zonsius, K 1, 22.
„ 45: Kupferschmiedmeister Johann Sinn, Rheinau, Mühlheimerstr. 13.
„ 47: Kaufm. Wilhelm Runkel, Sandhofen, Hoher Weg 11.
„ 47: Hauptlehrer Jakob Seßler, Sandhofen, Dorfstraße 29.

4. Armenpflegerinnen.

Ernannt wurden:

Bezirk 13: Frau Julie Scheurer, Kaufm., Wwe., L 8, 6.
„ 28: Frau Postsekretär Kath. Köhler, Waldhof, Oppauerstraße 39.
„ 28: Frau Werkmstr. Leopoldine Eichhorn, Waldhof, Zellstoff-Fabrik 98.
„ 34: Frl. Elise Schwarz, Stockhornstraße 19.
„ 44: Frau Kaufm. Wilh. Seizer, Rheinvillenstraße 11.
„ 48: Frau Eisenbahnassistent Pauline Menges, Waldhof, Schienenstraße (Bahnhof).
„ 50: Frau Kaufm. Fr. Moll, Waldparkstr. 9.
„ 50: Frau Oberstadtsekr. K. Schmidt, Meerfeldstr. 98.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 1: Frau Fabrikant Isidor Heinzheimer, B 6, 20.
„ 21: Frau Prokurist Albertine Petzold, Max-Josefstraße 7.
„ 28: Frau Stationsmeister Ludwig Quinkert, Waldhof, Altrheinstraße 26.
„ 29: Frau Betriebsleiter Amanda Wanner, Waldhof, Untere Riedstraße 13.
„ 47: Frau prakt. Arzt Dr. Duffing, Sandhofen, Bartholomäusstraße.
„ 47: Fräulein Marg. Urban, Sandhofen, Jutespinnerei (Meisterhaus).

Die Einführung der gesetzlichen Berufsvormundschaft in Mannheim.

Am 1. Mai 1919 wird die **gesetzliche Berufsvormundschaft** in Mannheim eingeführt werden. Dies ist eine für die hiesige Jugendfürsorge sehr bedeutsame Maßnahme, da es hierdurch möglich sein wird, künftig folgende drei Gruppen von schutzbedürftigen Minderjährigen einer einheitlichen Aufsicht und Ueberwachung durch das Jugendamt zu unterstellen:

1. Kinder, welche im Wege der **öffentlichen Armenpflege** in einer Anstalt oder Familie erzogen oder verpflegt werden. — Diese standen bisher unter Generalvormundschaft. —

2. **Fürsorge-Zöglinge,** soweit das Jugendamt mit ihrer Unterbringung und Ueberwachung betraut ist.

3. Sämtliche **unehelichen Kinder.** — Diese standen bisher größtenteils unter Sammelvormundschaft.

Gleichzeitig mit der gesetzlichen Berufsvormundschaft wird eine neue **Ziehkinder-Ordnung** für die Stadt Mannheim in Kraft treten, die es ermöglicht, die Aufsicht über die Verpflegung sämtlicher unehelicher sowie die entgeltliche Verpflegung **ehelicher Kinder** bis zur Schulentlassung dem Jugendamt zu übertragen. Die neue Ziehkinder-Ordnung werden wir in ihrem Wortlaut in der nächsten Nummer der „Mitteilungen" veröffentlichen.

Im folgenden geben wir den Bericht wieder, mit dem das Jugendamt beim Stadtrat die Notwendigkeit der **Einführung der gesetzlichen Berufsvormundschaft** näher begründet hat.

In diesem Bericht wird folgendes ausgeführt:

„Das badische Gesetz vom 8. 7. 14, die Berufsvormundschaft betreffend, gewährt die Möglichkeit der Einführung der gesetzlichen Berufsvormundschaft für Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, für Gemeinden und Kreise. Dies Gesetz ist von uns lebhaft gewünscht und freudig begrüßt worden, und wäre der Krieg nicht gekommen, so hätten wir längst beantragt, von den der Gemeinde in diesem Gesetz gegebenen Befugnissen für die Stadt Mannheim Gebrauch zu machen.

Bisher besteht hier eine sogenannte **Generalvormundschaft** des Vorsitzenden der Armenkommission über solche Minderjährige, welche im Wege der **öffentlichen Armenpflege** unterstützt und unter Aufsicht der Armenkommission entweder in einer von ihr ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Diese Generalvormundschaft ist eingeführt durch das Ortsstatut vom 9. 12. 03; zur Zeit unterstehen ihr **727 Mündel.** Sie ist eine **gesetzliche Berufsvormundschaft,** d. h. sie tritt ohne weiteres ein, wenn ihre Voraussetzungen gegeben sind, sie hat aber den Nachteil, daß sie nur einen kleinen Kreis der schutzbedürftigen Minderjährigen, nämlich die sogenannten „Armenkinder" umfaßt.

Immer mehr hat sich nun in Theorie und Praxis die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß es notwendig ist, in den Kreis der unter Berufsvormundschaft stehenden Mündel tunlichst **alle unehelichen Kinder** einzubeziehen, auch wenn sie nicht auf Armenkosten untergebracht werden müssen. Am 24. 10. 12 hat deshalb der Stadtrat auf Antrag der Armenkommission seine Zustimmung erteilt, daß vom 1. 1. 13 ab eine Berufsvormundschaft über uneheliche Kinder in der Form der **Sammelvormundschaft** bei der Armenverwaltung bezw. beim Jugendamt eingerichtet wurde. Zur Zeit besteht also in Mannheim neben der Generalvormundschaft über „Armenkinder" eine Sammelvormundschaft über uneheliche Kinder, welch letztere vom Vorstand des Jugendamts geführt wird. Diese Sammelvormundschaft hat segensreich gewirkt, es wurden ihr jährlich etwa **500 bis 600** uneheliche Säuglinge unterstellt, zur Zeit beträgt die Gesamtzahl der Sammelmündel nach Abzug der Fälle, in denen die Vormundschaft wieder abgegeben wurde, **1044.**

Das Wesen der Sammelvormundschaft besteht darin, daß dem Vormundschaftsgericht für gewisse Fälle, z. B. für alle unehelichen Säuglinge, ein Beamter als Vormund zur Verfügung gestellt wird, sodaß sich also in dessen Hand eine Reihe von Vormundschaften vereinigen; sie tritt jedoch nur ein von Fall zu Fall und auf jeweiligen Antrag, bei unehelichen Kindern ist sie nur zulässig, wenn der gemäß Paragr. 1776 B. G. B. in erster Linie berufene mütterliche Großvater des Kindes mit seiner Uebergehung einverstanden ist. Demgegenüber weist die durch das Gesetz vom 8. 7. 14 ermöglichte **gesetzliche Berufsvormundschaft** große Vorzüge auf. Sie tritt ohne weiteres ein, wenn ein bestimmter Tatbestand, z. B. uneheliche Geburt, oder die Uebernahme in öffentliche Armenpflege gegeben ist, die Verpflichtung durch die Richter, die bei der Sammelvormundschaft in jedem Fall nötig ist, fällt weg; der mütterliche Großvater kann ohne seine Zustimmung übergangen werden, infolgedessen kann der gesetzliche Berufsvormund sofort nach der Anzeige der Geburt durch das Standesamt mit seiner Tätigkeit einsetzen, und viel lästige Schreibarbeit (Antragstellung beim Gericht, Benachrichtigung des mütterlichen Großvaters usw.) wird gespart. Ein weiterer Vorzug der gesetzlichen Berufsvormundschaft besteht darin, daß die uneheliche Mutter schon vor der Geburt weiß, wer Vormund sein wird, und sich an den Berufsvormund um Rat wenden kann, und daß hierdurch schon vor der Niederkunft die nötigen Schritte zur Sicherung der vermögensrechtlichen Ansprüche von Mutter und Kind eingeleitet werden können. Da dem gesetzlichen Berufsvormund Behördencharakter zukommt, hat auch sein Stellvertreter nach außen dieselben Rechte wie er, es fällt die bei der Sammelvormundschaft lästige Substitution eines Vertreters bei der Wahrnehmung von Terminen und beim Schriftverkehr mit auswärtigen Gerichten nicht mehr nötig. **Alle diese Vorzüge der gesetzlichen Berufsvormundschaft rechtfertigen deren Einführung.**

Die Führung der gesetzlichen Berufsvormundschaft kann nicht jedem Gemeindebeamten übertragen werden; ihre Voraussetzung ist vielmehr, daß der als Berufsvormund ausersehene Beamte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein **Aufsichtsrecht** über Erziehung und Verpflegung seiner Schützlinge hat. Paragr. 2 des Gesetzes vom 8. 7. 14 lautet:

„Eine Gemeinde oder ein Kreis kann mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung, welche in der für die orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften maßgebenden Form zu veröffentlichen ist, anordnen, daß ein Beamter der Gemeinde oder des Kreises alle oder einzelnen Rechte und Pflichten eines Vormunds oder Pflegers für diejenigen Minderjährigen hat, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden."

Soweit die Gemeinde in Betracht kommt, kann ohne weiteres einem Beamten der Armenverwaltung bezw. des Jugendamtes die gesetzliche Berufsvormundschaft über Minderjährige, die im **Weg der öffentlichen Armenpflege** erzogen oder verpflegt werden, sowie über **Fürsorgezöglinge** übertragen werden; denn in beiden Fällen steht der Armenverwaltung bezw. dem Jugendamt ein Aufsichtsrecht über Erziehung und Verpflegung zu. Was die **unehelichen Kinder** anbelangt, so bilden die ergangenen Bestimmungen über das Zieh- und Kostkinderwesen die Grundlage für das Eintreten der gesetzlichen Berufsvormundschaft über diese Gruppe. Nach der jetzigen Fassung des Paragr. 98a Pol. Str. G. B. kann nämlich durch ortspolizeiliche Vorschrift bis zur Schulentlassung eine Ueberwachung der Verpflegung unehelicher Kinder sowie der entgeltlichen Verpflegung anderer Kinder angeordnet werden. Die zur Zeit geltende Mannheimer Ziehkinderordnung — ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. 4. 03 — die auf Grund der **früheren** Fassung des Paragr. 98a Pol. Str. G. B. erlassen ist, unterstellt nur die **entgeltliche** Verpflegung von Kindern **unter 7 Jahren** der Aufsicht der Armenkommission. Um **alle unehelichen Kinder** zu erfassen, ist ihre Abänderung nötig, eine entsprechende Vorlage ist deshalb gleichzeitig mit dieser dem Stadtrat zugegangen; es ist darin beantragt, die Aufsicht über die Verpflegung unehelicher sowie die entgeltliche Verpflegung ehelicher Kinder bis zur Schulentlassung dem Vorstand des Jugendamtes zu übertragen. Erhält die Vorlage über die Abänderung der Ziehkinderordnung die Zustimmung des Stadtrats und des Bezirksamts, so wird es möglich sein, folgende drei Gruppen von Minderjährigen der gesetzlichen Berufsvormundschaft zu unterstellen:

1. Kinder, welche im Wege der **öffentlichen Armenpflege** in einer Anstalt oder Familie erzogen oder verpflegt werden;
2. **Fürsorgezöglinge,** soweit der Ortsarmenverband bezw. das Jugendamt mit ihrer Unterbringung und Ueberwachung betraut ist;
3. Sämtliche **unehelichen Kinder.**

Die Führung der Berufsvormundschaft soll dem jeweiligen **Vorstand des Jugendamts** übertragen werden, der bisher auch schon Sammelvormund war. Die Bestellung des Vorsitzenden der Armenkommission oder des Direktors des Jugendamtes zum Berufsvormund ist nicht empfehlenswert, da es ihnen im Hinblick auf ihre Belastung mit anderen Dienstgeschäften doch nicht möglich wäre, sich jedes einzelnen Falles anzunehmen, und da es auch wünschenswert erscheint, daß sie dem Vormundschaftsgericht unabhängig gegenüberstehen. Der Einfluß der Ar-

menkommission bezw. des Jugendamtes auf die Geschäftsführung des Berufsvormunds ist dadurch gesichert, daß nach Paragr. 7 des Gesetzes vom 8. 7.14 der Gemeinde die Befugnis verbleibt, dessen Entlassung im Einzelfall beim Vormundschaftsgericht zu beantragen, und daß der Berufsvormund wie jeder andere Vormund der Aufsicht des Gemeindewaisenrats untersteht.

Erhält diese Vorlage die Zustimmung des Stadtrats und des Bürgerausschusses, so werden wir in Mannheim eine **einheitliche Berufsvormundschaft** bekommen, da dann die bisherige General- und Sammelvormundschaft wegfallen und auch deren Schützlinge der gesetzlichen Berufsvormundschaft unterstellt werden. Darüber hinaus aber wird ein weiteres Glied der Kette der Einrichtungen eingefügt werden, die hier zum Schutze der aufsichts- und pflegebedürftigen Jugendlichen bestehen. Es bedarf in dieser ernsten Zeit mit ihrem besorgniserregenden Geburtenrückgang keiner näheren Begründung, daß es notwendig ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die Aufzucht eines gesunden Nachwuchses fördern. Eine dieser Maßnahmen, vielleicht die wirksamste, ist nach den Erfahrungen, die wohl überall in der Praxis gemacht worden sind, eine gut organisierte und gut geführte Berufsvormundschaft, welche sich in Verbindung mit einer sorgsamen Ziehkinderüberwachung insbesondere der unehelichen Kinder annimmt, und **welche die Grenzen ihrer Wirksamkeit richtig absteckt.** Keine Berufsvormundschaft vermag eine **gute** Einzelvormundschaft zu ersetzen, da ein gewisses bürokratisches Element bei jener kaum ausgeschaltet werden kann, und da der Behördencharakter des Berufsvormunds jene innigen und vertrauensvollen Beziehungen häufig nicht aufkommen lassen wird, die zwischen einem sein Amt richtig auffassenden Einzelvormund u. seinem Mündel bestehen. Deshalb soll grundsätzlich künftig, so wie es bisher geschehen ist, die Berufsvormundschaft insbesondere über uneheliche Kinder nur so lange geführt werden, bis die finanziellen Rechte des Mündels sichergestellt und die ersten Lebensjahre des Kindes, die gesundheitlich die größten Gefahren bringen, überstanden sind. Ist dann eine gesunde Entwicklung des Mündels nach menschlichem Ermessen gewährleistet, so soll die Berufsvormundschaft abgegeben werden, sobald sich ein geeigneter Einzelvormund findet. Wegen der Schwierigkeiten, die sich in letzterer Beziehung bisher hier gezeigt haben, wäre es außerordentlich zu begrüßen, wenn die auf dem Gebiet der Jugendfürsorge und Jugendpflege tätigen Vereine ihre Mitglieder in möglichst großer Zahl zur Uebernahme von Vormundschaften zur Verfügung stellten."

— — — — — — —

Die Einführung der gesetzlichen Berufsvormundschaft erfordert eine Aenderung des Ortsstatuts über das Armenwesen, die vom Stadtrat beschlossen und die Zustimmung des Bürgerausschusses erhalten hat.

Die Staatsgenehmigung ist beantragt.

Die Aenderungen sind folgende:

a) § 4 Abs. 1 Ziff. 5 ist zu streichen.
Ziffer 5 lautet: Der Armenkommission sind ferner überwiesen die Geschäfte der Sammelvormundschaft über uneheliche Kinder.

b) Hinter § 10 ist als neuer Paragraph einzuschalten:

§ 10a.

Dem Vorstand des Jugendamtes werden auf Grund des Gesetzes über die Berufsvormundschaft vom 8. Juli 1914 alle Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen, welche unter seiner Aufsicht entweder in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt, oder sofern es sich um uneheliche Kinder handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden.

Ist für einen dieser Minderjährigen ein Pfleger zu bestellen, so hat der Vorstand des Jugendamtes die Rechte und Pflichten eines Pflegers, sofern er nicht Vormund des Minderjährigen ist.

c) § 20 erhält folgende Fassung:

Die vorstehenden Aenderungen dieses Ortsstatuts treten am 1. Mai 1919 in Kraft. Mit diesem Tage wird das Ortsstatut über die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung aufgehoben.

Die Vormundschaften auf Grund des zuletzt genannten Ortsstatuts gehen mit diesem Tage auf den Vorstand des Jugendamts über, soweit die Voraussetzungen des Paragr. 10a des Ortsstatuts über das Armenwesen erfüllt sind, ebenso die Vormundschaften, die bisher vom Sammelvormund geführt wurden.

Auf andere als unter Absatz 2 fallende Minderjährige, für die am 1. Mai 1919 bereits ein Vormund bestellt ist, finden die Vorschriften des Paragraphen 10a erst mit der Beendigung dieser Vormundschaft Anwendung.

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 17. April 1919.

Aenderung in der Bezirkseinteilung der 3 Lindenhofbezirke betr.

An die Armenbezirke:

Infolge starken Anwachsens von laufend unterstützten Parteien im 44. Armenbezirk fiel eine Aenderung der Straßenzuteilung in den Lindenhof-

bezirken notwendig. Nach Anhörung der beteiligten Bezirke wird bestimmt:

Bellenstraße 1—27 bleibt 44. Bezirk.

Bellenstraße 2—58 bleibt 14. Bezirk.

Bellenstraße 29 bis Ende, seither 44. Bezirk, geht auf den 14. Bezirk über.

Bellenstraße 60 bis Ende, seither 44. Bezirk, geht auf den 14. Bezirk über.

Lindenhofstraße 2—38, seither 44. Bezirk, geht auf den 50. Bezirk über.

Lindenhofstraße 104 bis Ende, seither 44. Bezirk, geht auf den 50. Bezirk über.

Meerfeldstraße 47 bis Ende, seither 44. Bezirk, geht auf den 14. Bezirk über.

Meerfeldstraße 52 bis Ende, seither 44. Bezirk, geht auf den 14. Bezirk über.

Rheindammstraße 2 bis Ende, seither 14. und 44. Bezirk, geht auf den 14. Bezirk über.

Die Aenderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Armen- und Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 25. Febr. 1919.
Die Einstellung des Winterzuschlags betr.

An sämtliche Armenbezirke.

Wir machen die Bezirke darauf aufmerksam, daß auf 1. April die Auszahlung des Winterzuschlags einzustellen ist, eine geänderte Aufstellung der Bezirksliste also erstmals in den in der zweiten Hälfte des Monats März stattfindenden Sitzungen zu erfolgen hat. Die in die Bezirksliste in Spalte „Winterzuschlag" bisher aufgenommenen Beträge und zwar:

für einzelstehende Personen halbmonatlich Mk. 3.—
für Familien bis mit 2 Kindern halbmonatl. 3.60
für Familien mit 3 und 4 Kindern halbmonatlich 4.20
für Familien mit mehr als 4 Kindern halbmonatlich 5.20

sind hiernach und zwar bei sämtlichen Unterstützten ausnahmslos abzusetzen.

Armen- und Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, den 23. April 1919.
Krüppelfürsorge betr.

An die Armenbezirke.

Der „Bad. Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel" hat beschlossen, sich nunmehr in verstärktem Maße um die Auffindung von Krüppelkindern umzutun und zur Vermeidung späterhin erwachsender größerer Kosten schon frühzeitig die Heilung krüppelhafter und rachiatisch veranlagter Kinder im Krüppelheim oder einer anderen dazu geeigneten Anstalt herbeizuführen. Der hiesige Ortsausschuß hat sich daher an das Armen- und Fürsorge- und Jugendamt gewandt mit der Bitte, bei den Bezirkspflegeorganen, hauptsächlich bei den Armenpflegerinnen, darauf hinzuwirken, bei ihren Wohnungsbesuchen festzustellen, ob in den Familien der Unterstützten rachiatische oder verkrüppelte Kinder vorhanden sind und vorkommendenfalls diese Kinder dem Jugendamt zur Anzeige zu bringen, damit von hier aus die weitere Bekanntgabe an die Fürsorgestelle erfolgen kann.

Wir bitten den Bezirksmitgliedern hiervon Kenntnis zu geben und sie um ihre entsprechende Mitwirkung zu ersuchen, damit die in Frage kommenden Kinder zwecks ihrer Heilung möglichst bald erfaßt werden können.

Armen- und Fürsorgeamt.

Jugendfürsorge in Schlesien.

In der Provinz Schlesien haben die Bemühungen, die gesamte Jugendfürsorge in weitestem Umfange zu fördern und auszubauen, sowie die vorhandenen Kräfte so zweckmäßig und einheitlich als irgend möglich zu verwenden, zu einem Zusammenschluß der beiden großen interkonfessionellen Provinzialverbände „Kinderschutzverein für Schlesien" und „Schlesischer Verband für Jugendwohlfahrt" in der „Arbeitsgemeinschaft für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Schlesien" geführt. 41 örtliche Stellen sind der Arbeitsgemeinschaft angeschlossen. Es steht zu erwarten, daß die Durchführung der Grundsätze, die in den „Richtlinien" gegeben sind, erfreulich auf eine sachlich tüchtige, einheitliche und systematisch ausgeübte Fürsorge für unsere heranwachsende Jugend einwirken wird. Der Zusammenschluß ist besonders bedeutsam und zu begrüßen in einer Zeit, die sparsamstes Umgehen mit den vorhandenen Mitteln und Kräften verlangt und die vor allem darauf bedacht sein muß, daß die gesamten Jugendfürsorgebestrebungen organisch miteinander arbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft will ihren Zweck durch Unterstützung der praktischen Arbeit der einzelnen örtlichen Vereine erreichen, sowie durch Ausbau und Förderung der theoretischen Arbeit, durch Abhaltung von einschlägigen Vorträgen und Kursen, Auskunfterteilung in Fragen des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, Verleihung von wissenschaftlichem Material und Bearbeitung von gleichartigen, gemeinsamen Vordrucken für die Aktenführung und einer einheitlichen Statistik.

Neujahrsgratulationsenthebungskarten.

Das Ergebnis der Enthebungskarten pro 1919 beträgt 2499 Mk. gegen 2539.50 Mk. im Vorjahre. Die Zahl der Personen, welche Karten gelöst haben, beläuft sich auf 802 gegen 830 im Jahre 1918. Der durchschnittlich bezahlte Betrag ist hiernach 3.02 Mk. gegen 3.05 Mk. im verflossenen Jahre 1918.

Inhalts-Verzeichnis

zum

XV.—XVII. Jahrgang der Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege der Stadt Mannheim.

(Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen.)

Abgabe von Schuhen an Arme 241, 262, 281
Abgabe von Schuhen aus Mitteln der Gustav Löwig-Stiftung 263
Angehörigenversorgung vermißter Kriegsteilnehmer 251
Anstaltserziehung oder Familienerziehung 268
Antrag auf Aenderung des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes 224
Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen und Waisenfürsorge 251
Armenpfleger:
Armenbezirke, Neueinteilung 281
Berufsstatistik 248
Armenpflege-Kongreß, Deutscher 270
Armengflege und Kriegsfürsorge 228
Armenpflege nach dem Kriege 248
Armenpflege und die Kriegshinterbliebenenfürsorge 249
Armenpflegertag, Deutscher 248, 273
Armenunterstützungen, laufende, Festsetzung derselben 280
Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderschule 241
Aufgaben der Säuglingspflegerin während des Krieges 254
Aufgaben und Wesen der Zwangserziehung 265
Ausbau der Kleinkinderfürsorge 243
Ausgabe von Sohlenleder 263
Auskunftsstelle für Jugendfürsorge 233
Ausländische Kinder, Prozeßführung für dieselben in Holland 282
Ausschlußsätze 261
Baden-Baden, Landesbad 232
Bäuerle, Emil, Verwaltungsgehilfe, Nachruf 263
Bausch, Heinrich, Stadtrat, Nachruf 242
Bedürftigenversorgung mit Lebensmittel 222
Bekleidungsbeiträge für Konfirmanden und Kommunikanten 222
Bethania zum guten Hirten in Heitersheim, Schwesternhaus 268
Bewilligung der Armenunterstützung 261
Bezirksvorsteher, Berufsstatistik 248
Blindenheim Mannheim, Jahresbericht 270, 225
Brauner, Walter, Lehrer, Nachruf 252
Breiling, Friedrich, Kaufmann, Nachruf 227
Brüggemann, Kanzleiassistent, Nachruf 272
Brunner, August, Apotheker, Nachruf 219
Deutscher Armenpflege-Kongreß 270
Deutscher Armenpflegertag 248, 273
Diefenbach, Josef, Magazinier, Nachruf 227
Dürrheim, Landessolbad 232
Edelmann, Johann Georg, Bademeister, Nachruf 227
Ehrmann, Stefan, Maschinenmeister, Nachruf 220
Eilfond 222
Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Bayern 227
Elisabethenverein Mannheim, Verwaltungsbericht 225
Eröffnung des Landesbad Baden 232
Errichtung des 50. Armenbezirks 281
Errichtung eines Säuglingsheims 267
Erträgnis der Dr. Sigmund Weißenburger-Stiftung 223
Erziehungsanstalten 268
Familienerziehung oder Anstaltserziehung 268
Dr. Felsenthal, Ziehkinderarzt in Mannheim, Vortrag über: Die Aufgaben der Säuglingspflegerin während des Krieges 254
Festsetzung der laufenden Armenunterstützung 288
Festsetzung der sogenannten Ausschlußsätze für die Bewilligung der Armenunterstützung 261
Flehingen, Erziehungsanstalt 268
Frage der Beaufsichtigung der freien Liebestätigkeit 270
Frauenheim in Bretten 268
Frey, Alois, Verwaltungsgehilfe, Nachruf 234
Fritz, Engelbert, Schlossermeister, Jubiläum 227
Fuld, Alexander, Privatmann, Nachruf 258
Fürsorgeamt 241
Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen 224
Fürsorge für Kriegs-Hinterbliebenen 235, 249
Geschenke
Geschenke in Form von Kohlen 221
Geschenke in Form von Naturalien 240
Geschenke an Unterstützte 223
Gräber, Johann Heinrich, Privatmann, Jubiläum 265
Gremm, Jean, Buchdruckereibesitzer, Jubiläum 221
Hauptausschuß der Kriegerwitwen und Waisenfürsorge 224
Heitersheim, Schwesternhaus Bethania zum guten Hirten 268
Hoffmann, Adalbert, Hauptlehrer a. D., Jubiläum 265
v. Hollander, Eduard, Bürgermeister in Mannheim
Vorträge über:
Armenpflege und Kriegsfürsorge 228
Kriegshinterbliebenenfürsorge 235
Wesen und Aufgaben der Zwangserziehung 265
Jahresbericht des Blindenheims Mannheim 270, 225
Jubiläen 221, 227, 265
Jugendfürsorge, Aufgaben derselben nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderfürsorge 241
Jugendfürsorge, Auskunftsstelle 223
Kahn, Bernhard, Kaufmann, Nachruf 242
Katz, Georg, Kaufmann, Nachruf 258
Kinderschutzfragen, eine bedeutsame Tagung über dieselben 241
Kleinkinderfürsorge:
Aufgaben der Jugendfürsorge nach dem Kriege, namentlich in der Kleinkinderfürsorge 241
Ausbau der Kleinkinderfürsorge in Mannheim 243
Kiesel, Rupert, Privatmann, Nachruf 265
Kohlengeschenke, Verteilung derselben 221
Konfirmanden- und Kommunikantenbeiträge 223
Kranke, Aufnahme derselben in das Landesbad zu Baden und in das Landessolbad in Dürrheim 232
Kriegerwitwen
Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen und Waisenfürsorge 251

Hauptausschuß der Kriegerwitwen und Waisenfürsorge 224
Kriegerwitwen und Waisenfürsorge 248
Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen 224
Kriegsfürsorge und Armenpflege 228
Kriegstagung in Frankfurt a. M. 241
Kriegswaisenrente für uneheL. Kinder 233
Landesbad Baden 232
Landessolbad Dürrheim 232
Lebensmittelversorgung von Bedürftigen 222
Löffler, Otto, Verwaltungsgehilfe 233
Löwig, Gustav-Stiftung 232, 263
Mannheim, Ausbau der Kleinkinderfürsorge 243
Jahresbericht des Blindenheims 225, 270
Verwaltungsbericht des St. Elisabethenvereins 225
Meck, Josef, Geistl. Gymnasiallehrer und kath. Strafanstaltsgeistlicher, Nachruf 223
Mietunterstützungen 247
Militär-Hinterbliebenen-Gesetz, Aenderung desselben 224
Mitsch, August, Bürodiener, Jubiläum 221
Dr. Moses, Julius, Ziehkinderarzt in Mannheim, Vortrag über: Der Ausbau der Kleinkinderfürsorge 243
Müller, Jakob, Ingenieur, Nachruf 220
Naturalienschenkung an würdige, unterstützungsbedürftige Arme 240
Neujahrsgratulations-Enthebungskarten 251, 253
Perthun, Alexander, Privatmann, Nachruf 220
Pfaff, Max, Versicherungsbeamter, Nachruf 253
Prozeßführung für ausländische Kinder in Holland 282
Rack, Karl, Milchhändler, Nachruf 220
Dr. Reiß, Geh. Rat-Stiftung 221
Regelmäßige Abgabe von Schuhe an Arme 241, 262, 281
Ritz, Karl, Spenglermeister, Nachruf 220
Säuglingsheim, Errichtung desselben 257
Säuglingspflegerin, Aufgaben der Säuglingspflegerin während des Krieges 254
Scheibenhardt, Erziehungsanstalt und Asyl 268
Schenkung 221, 240
Schenkung von Naturalien an würdige, unterstützungsbedürftige Arme 240
Schmüger, Karl, Verwaltungsgehilfe, Nachruf 242
Schneider, Adalbert, Schreinermeister. Jubiläum 221
Schuhe, Abgabe derselben aus Mitteln der Gustav Löwig-Stiftung 263
Schuhe, regelmäßige Abgabe derselben 241, 262, 281
Schwarzach, Rettungsanstalt 268
Schwarzacherhof, Erziehungsanstalt 268
Schwesternhaus Bethania zum guten Hirten in Heitersheim 268
Seeberger, Karl, Schreinermeister, Nachruf 220
Sohlenleder, Ausgabe desselben 263
Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen 224
Statistik der Bezirksvorsteher und Armenpfleger 248
Straßenverzeichnis 281
Tagung über Kinderschutzfragen 241
Uneheliche Kinder, Kriegswaisenrente 233
Uneheliche Kriegerwaisen für Vormünder und Pflegeeltern 251
Unterstützte Gewährung von Geschenken 223
Unterstützungswohnsitzgesetz, Einführung desselben in Bayern 227
Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder 268
Versorgung der Angehörigen vermißter Kriegsteilnehmer 251
Versorgung der Bedürftigen mit Lebensmittel 222
Verteilung des Erträgnisses der Dr. Sigmund Weißenburger-Stiftung 235
Verteilung von Kohlengeschenken 221
Verwaltungsbericht des St. Elisabethenvereins Mannheim 225
Waisenfürsorge 248, 251
Dr. Weißenburger, Sigmund-Stiftung 223
Wesen und Aufgaben der Zwangserziehung 265
Winterzuschläge, Gewährung 221, 280
Ziegler, Johannes, sen., Armenpfleger, Jubiläum 221
Ziehkinderfürsorge 258
Zwangserziehung, Wesen und Aufgaben derselben 268

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

362.106
MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS LIBRARY
JUL 26 1921

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XIX. Jahrgang. (1919.) № 6.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Die neue Mannheimer Ziehkinderordnung.
3. Festsetzung sogen. Ausschlußsätze betr.
4. Das erste Jahr des „Krippe-Mütterheim."
5. Kinderschutzverein für Schlesien (Provinzialverband) E. V.
6. Gesellige Zusammenkunft der Organe der städt. Armenpflege im Friedrichspark.
7. Jahrbuch 1919.

Personalveränderungen.

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:

Bezirk 12: Ingenieur Aug. Weiß, R 7, 35.
„ 15: Bäckermeister Aug. Adrian, Kl. Wallstadtstraße 30.

Ausgeschieden ist:

Bezirk 16: Kaufmann Hans Ziegler jr, Traiteurstraße 21.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter:

Ernannt wurden:

Bezirk 12: Portier Johann Libbach, R 1, 7.
„ 15: Friseur Ferdinand Herrmann, Schwetzingerstraße 43.
„ 17: Buchhalter Erwin Kunz, Weidenstr. 2.
„ 36: Metalldreh. Franz Gregori, Mittelstr. 21.

Am 3. Juli d. Js. verstarb

Faktor

Jakob Haberkern

Armenpfleger des 6. Bezirks.

Der Verstorbene hatte der öffentlichen Armenpflege seit 10. Mai 1911 seine Kräfte gewidmet und sich stets als ein treuer, hingebender Helfer erwiesen.

Sein Andenken wird in Ehren gehalten werden.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 7: Bürobeamter Hermann Krämer, P 2, 7.
„ 7: Kaufmann Theodor Mai, J 3, 24/25.
„ 9: Malermstr. Friedr. Neubert, U 5, 9.
„ 23: Monteur Wilh. Schönleber, Alphornstraße 12.
„ 24: Kaufmann Anton Amend, Elfenstr. 27.
„ 24: Montage-Insp. Hans Flaig, Riedfeldstraße 26.
„ 26: Betriebsassist. Aug. Kuhn, Mittelstr. 53.

Bezirk 29: Georg Zeilfelder, W. Glasstr. 19.
„ 36: Kaufmann Paul Stechert, Draisstr. 45.
„ 36: Hauptlehrer Karl Weber, Landstr. 39c.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Kaufmann Gottfr. Keller, Max Josefstraße 31.
„ 4: Metzgermstr. Emil Lilienfein, K 3, 29.
„ 18: Privatier Karl Johann Schmitz, L 6, 14.
„ 19: Kaminfegermstr. F. Stang, Parkring 2a.
„ 20: Ober-Telegr.-Assistent Oswald Greiser, Langstraße 7.
„ 29: Betriebsleiter Gottfr. Langenstein, W. Luzenbergstraße 5.
„ 44: Privatmann F. Gerstner, Eichelsheimerstraße 54.
„ 50: Hauptlehrer a. D. Philipp Lenz, Rheinparkstraße 1.

4. Armenpflegerinnen.

Ernannt wurden:

Bezirk 9: Frau Hauptlehrer Franziska Schneider Stamitzstraße 7.
„ 27: Frau Hauptlehrer Auguste Wellenreuther Wwe., K Bahnhofstraße 8.
„ 29: Frau Therese Reichert, W. Stationsstraße 5.
„ 35: Frau Hauptlehrer Isaak Greilsamer, Rosengartenstraße 51.
„ 44: Frau Karl Krug, Gewerkschaftsbeamter, Gontardplatz 8.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 27: Frau Kath. Schmitt Wwe., K. Wormserstraße 4.
„ 34: Fräulein Elise Schwarz, Stockhornstraße 19.
„ 50: Fräulein Ida Lenz, Rheinparkstraße 1.

Die neue Mannheimer Ziehkinderordnung.

Unsere bisherige Ziehkinderordnung — ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. April 1903 — beruhte auf § 98a des badischen Pol.Str.G.B. in seiner früheren Fassung, wonach durch ortspolizeiliche Vorschrift eine Ueberwachung der **entgeltlichen** Verpflegung von Kindern **unter 7 Jahren** angeordnet werden konnte. Durch das badische Gesetz vom 8. Juli 1914 über die Berufsvormundschaft ist § 98a P.Str.G.B. abgeändert worden: Die Grenze für die Überwachung bildet jetzt die **Schulentlassung,** die in entgeltlicher Pflege befindlichen ehelichen und **sämtliche unehelichen** Kinder, letztere also auch, wenn sie **ohne Entgelt** in Pflege sind, können der Ueberwachung unterstellt werden, und diese kann einem von der **Gemeinde zu stellenden Beamten** übertragen werden.

Im Hinblick auf das Schutzbedürfnis der unehelichen Kinder haben wir von der durch die neue gesetzliche Vorschrift der Gemeinde verliehenen erweiterten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Ziehkinderordnung einer entsprechenden Abänderung unterzogen. Diese Aenderung erwies sich auch als notwendig, um die **unehelichen Kinder der gesetzlichen Bevormundschaft** unterstellen zu können.

Nach der durch die Neufassung des § 98a Pol.-Str.G.B. gegebenen Rechtslage wäre nun die Möglichkeit vorhanden gewesen, die Ueberwachung zunächst auf **sämtliche in entgeltlicher Pflege befindlichen ehelichen Kinder bis zur Schulentlassung** auszudehnen. Wir haben uns jedoch nicht entschließen können, soweit zu gehen, waren vielmehr der Ansicht, daß diejenigen Fälle unbedenklich von der Ueberwachung ausgenommen werden können, in denen zwischen Verpfleger und Pflegekind ein nahes verwandtschaftliches Verhältnis besteht. Die Einbeziehung auch dieser Fälle in die Ueberwachung wäre infolge der bei der Anmeldung und Kontrolle entstehenden und kaum vermeidbaren Weiterungen geeignet, bei den Beteiligten eine gewisse Verärgerung hervorzurufen, und würde hierdurch der Durchführung der Ziehkinderfürsorge nur hinderlich sein. Es sind deshalb in § 1 Absatz 2 der neuen Ziehkinderordnung zugunsten solcher ehelicher Kinder gewisse Ausnahmen zugelassen. Auch erscheint es gerechtfertigt die Ueberwachung zu unterlassen bei ehelichen Kindern mit auswärtigem Wohnsitz, die zum Zwecke des Besuchs einer hiesigen Schule in fremde Kost und Pflege gegeben sind.

Anders liegt die Sache hinsichtlich der **unehelichen Kinder.** Im Hinblick auf die anerkannt hohen Sterblichkeitsverhältnisse u. die erhöhte Verwahrlosungsgefahr bei diesen Kindern erscheint es im öffentlichen Interesse dringend geboten, eine möglichst lückenlose Erfassung derselben zu gewährleisten und die Ueberwachung auch dann eintreten zu lassen, wenn sich das **Kind bei der unehelichen Mutter** befindet. Andererseits wird man sich in letzterem Falle ebenso wie dann, wenn sich das Kind bei gewissen nahen Verwandten, beim Stiefvater und Vormund befindet, mit einer **Anzeige** begnügen und von der Einleitung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens absehen können, zumal da der Mutter nach § 1707 B.G.B. das Recht zusteht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (§ 4 Abs. 1).

Nicht genehmigungs-, sondern nur **anzeigepflichtig** soll nach § 4 Ziffer 2 auch die entgeltliche Verpflegung ehelicher Kinder beim Stiefvater oder Vormund sein. In allen Fällen, in denen nur Anzeigepflicht besteht, muß natürlich die Möglichkeit vorhanden sein, die **Weiterverpflegung zu untersagen,** wenn Mißstände sich ergeben (§ 4 Abs. 2).

Die Ueberwachung soll dem **Vorstand des Jugendamts** übertragen werden, der gleichzeitig auch gesetzlicher Berufsvormund ist (§ 1 Abs. 1).

Die übrigen Bestimmungen der neuen Ziehkinderordnung weichen von der bisherigen sachlich nur in wenigen Punkten ab. Hervorzuheben ist die neue Vorschrift des § 5 Abs. 2, wonach **uneheliche Mütter,** die ihre Kinder von der Geburt an in eigener Pflege behalten, **erstmalig ihrer Anzeigepflicht dadurch zu genügen haben,** daß sie den vom Jugendamt beauftragten Jugendpflegerinnen die erforderlichen Angaben machen. Da das Jugendamt vom Standesamt über jeden unehelichen Geburtsfall Kenntnis erhält, kann es sich mit dieser für die unehelichen Mütter bequemere Art der Anzeige begnügen.

§ 7 Absatz 1 sieht das **Zusammenwirken der besoldeten Jugendpflegerinnen mit ehrenamtlichen Hilfskräften** vor, eine Organisationsform der Fürsorge, die jetzt schon vielfach besteht und sich bewährt hat, und deren weiterer Ausbau erstrebenswert erscheint.

Die geringen Aenderungen hinsichtlich der **Häufigkeit der Vorstellungen** der Kinder in der ärztlichen Beratungsstelle (§ 9 Abs. 1) sind auf ärztliches Anraten aufgenommen worden; nach der Erreichung des schulpflichtigen Alters wird eine Vorstellung in der Beratungsstelle regelmäßig entbehrlich sein, da dann die schulärztliche Ueberwachungstätigkeit einsetzt. § 9 Abs. 3 gewährt Müttern unehelicher Kinder, welche diese von der Geburt an in eigener Pflege haben, eine Frist von 6 Wochen zur Bewirkung der erstmaligen Vorstellung.

Um einen zu scharfen Eingriff in bestehende Pflegeverhältnisse zu vermeiden, soll in der **Uebergangszeit** bei bestehenden Pflegefällen kein förmliches Genehmigungsverfahren eingeleitet werden, sondern Anzeige genügen. (§ 12.)

* * *

Nachstehend lassen wir die neue Ziehkinder-Ordnung, die inzwischen für vollziehbar erklärt worden ist, im Wortlaut folgen.

Wir bitten die verehrlichen Bezirksmitglieder ihr die nötige Beachtung zu schenken und dem Jugendamt entsprechende Mitteilung zu machen, wenn bei Wohnungsbesuchen Fälle festgestellt werden, in denen Ziehkinder nicht angemeldet wurden. Jeder Verpfleger, der ein Ziehkind in Kost und Wohnung hat, muß im Besitz eines vom Jugendamt ausgestellten Erlaubnis- oder Anmeldescheines sein.

Ziehkinder-Ordnung.

Ortspolizeiliche Vorschrift der Stadt Mannheim betreffend die Ueberwachung der unehelichen oder der in entgeltliche Privatpflege gegebenen ehelichen Kinder.

Auf Grund des § 98a Pol.Str.G.B. in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1914, die Berufsvormundschaft betr., wird unter Aufhebung der Ziehkinderordnung vom 23. April 1903 für die Stadt Mannheim folgende

Ortspolizeiliche Vorschrift

erlassen:

§ 1. Die Verpflegung unehelicher sowie die entgeltliche Verpflegung ehelicher Kinder untersteht bis zur Schulentlassung der Ueberwachung des Vorstandes des Jugendamtes. Auch uneheliche Kinder, die sich bei ihrer Mutter befinden, fallen unter diese Vorschrift.

Der Ueberwachung unterstehen nicht eheliche Kinder, welche bei ihren Großeltern, Geschwistern oder deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern oder deren Ehegatten untergebracht sind, sowie solche ehelichen Kinder mit auswärtigem Wohnsitz, die zum Zwecke des Besuches einer hiesigen Schule in fremde Kost und Pflege gegeben sind.

§ 2. Wer eines der im § 1 Abs. 1 genannten Kinder in Pflege nehmen will, hat hierzu vor der Uebernahme die Genehmigung einzuholen; diese wird durch den Vorstand des Jugendamts in der Weise erteilt, daß er einen Erlaubnisschein ausstellt.

Die Genehmigung wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen erteilt, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnung zur Uebernahme eines Kindes ohne Gefährdung des leiblichen, geistigen und sittlichen Wohls des letzteren geeignet erscheinen. Die Uebernahme von gleichzeitig mehr als zwei Pflegekindern soll nur ausnahmsweise gestattet werden.

§ 3. Die Genehmigung erlischt beim Wohnungswechsel des Verpflegers. Sie kann zurückgezogen werden, wenn eine wesentliche Voraussetzung der Erlaubnis wegfällt, wenn der Verpfleger das Kind vernachlässigt, die Vorschriften der Anweisung (§ 8) nicht befolgt oder sich weigert, den Aufsichtspersonen die verlangte Auskunft zu geben und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 4. Nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig ist die Pflege

1. unehelicher Kinder bei ihren Müttern, Großeltern, Geschwistern oder deren Ehegatten, Geschwistern der Eltern oder deren Ehegatten, bei ihrem Stiefvater oder Vormund,
2. ehelicher bei ihrem Stiefvater oder Vormund entgeltlich aufgenommener Kinder.

Auch in diesen Fällen kann die Weiterverpflegung untersagt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gemäß § 3 die Genehmigung zurückgezogen werden kann.

Die Anzeige hat binnen einer Woche nach der Aufnahme des Kindes zu erfolgen.

§ 5. Die Anmeldungen zum Zweck der Einholung der Genehmigung (§ 3) und die Anzeigen (§ 4) haben durch den Verpfleger persönlich beim Jugendamt zu erfolgen. Hierzu sind die vorhandenen Papiere (Geburtsurkunde, Taufschein usw. mitzubrin-

gen, und alle erforderlichen Angaben, die sich auf das Kind dessen Eltern und die Pflegeeltern beziehen, zu machen.

Mütter, die ihre unehelichen Kinder von der Geburt an in eigener Pflege behalten, haben erstmals ihrer Anzeigepflicht dadurch zu genügen, daß sie den vom Jugendamt beauftragten Jugendpflegerinnen die erforderlichen Angaben machen.

§ 6. Wohnungswechsel oder Tod des Pflegekindes, Aufgabe der Pflege oder Uebergabe in eine andere Pflege sind binnen 3 Tagen beim Jugendamt anzuzeigen unter Rückgabe des Erlaubnisscheines; bei Uebergabe in eine andere Pflegestelle ist der Name und die Wohnung des neuen Verpflegers anzugeben.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend auch für die anzeigepflichtigen Pflegen (§ 4).

§ 7. Die Ueberwachung der Pflegekinder erfolgt durch die städtischen Jugendpflegerinnen im Zusammenwirken mit ehrenamtlich tätigen Hilfskräften, und durch die vom Jugendamt bestellten Aerzte nach Maßgabe besonderer Dienstweisungen.

Die Verpfleger sind verpflichtet, den mit Ausweis versehenen Aufsichtspersonen und Aerzten jederzeit den Zutritt zur Wohnung und die Besichtigung des Pflegekindes zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu geben und ihre Anordnungen sorgfältig zu beobachten.

§ 8. Vom Jugendamt wird jedem Verpfleger eine Anweisung behändigt, in der nähere Bestimmungen über Verpflegung und Erziehung der Kinder enthalten sind, die genau befolgt werden müssen.

§ 9. Die Verpfleger sind verpflichtet, ein neu aufgenommenes Kind binnen einer Woche nach Empfang des Erlaubnisscheines (§ 2) oder nach erfolgter Anzeige (§ 4) in der vom Jugendamt bezeichneten ärztlichen Beratungsstelle zur Untersuchung vorzustellen. Die Vorstellung ist regelmäßig — soweit der Arzt keine andere Anordnung trifft — zu wiederholen:

Bei Kindern unter 1 Jahr in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September halbmonatlich, in der übrigen Zeit jeden Monat einmal, bei Kindern von 1—2 Jahren jeden 3. Monat, bei Kindern von 3—6 Jahren halbjährlich.

Die Vorstellung hat an trockenen, nicht stürmischen und rauhen Tagen zu geschehen. Kann das Kind aus irgend einem Grund nicht vorgestellt werden, so hat dies der Verpfleger der Beratungsstelle umgehend mitzuteilen. Kränkelt das Kind, so ist ohne Verzug ärztliche Hilfe anzurufen.

Mütter unehelicher Kinder, welche diese in eigener Pflege haben, müssen die erste Vorstellung binnen 6 Wochen nach der Geburt bewirken; alle übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf sie Anwendung.

§ 10. Wird die Genehmigung zur Annahme von Pflegekindern versagt, an Bedingungen geknüpft oder zurückgezogen, so steht es den Beteiligten frei, die Entscheidung des Bezirksamts hierüber herbeizuführen.

§ 11. Die polizeilichen Vorschriften über die An- und Abmeldungen der Pflegekinder bei der Allgemeinen Meldestelle werden hierdurch nicht berührt.

§ 12. Auf bestehende Pflegefälle finden die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß diese zwar einer nachträglichen Genehmigung nicht bedürfen, aber anzeigepflichtig sind.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieser Vorschrift werden mit Geld bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Allgemeine Verfügungen.

Mannheim, den 24. Juni 1919.

Festsetzung sogen. Ausschlußsätze betr.

An die Armenbezirke:

Mit Rücksicht auf die anhaltende und gerade in letzter Zeit besonders in Erscheinung getretene Teuerung hat die Armenkommission sich neuerdings mit der Frage befaßt, ob die geltenden Unterstützungssätze nicht einer Abänderung bedürfen. In Uebereinstimmung mit der Ansicht der zu der Sitzung zugezogenen Bezirksvorsteher kam die Kommission einstimmig zu dem Beschluß, die Bezirke allgemein zu ermächtigen, die im Januar 1917 festgesetzten Ausschlußsätze bis zu 100 Prozent (anstatt wie bisher zu 50 Prozent) zu überschreiten, bezw. Unterstützungserhöhungen bis zu diesem Betrag eintreten zu lassen. Bei weiteren Erhöhungen, die in besonders gelagerten Fällen auch künftig nicht zu umgehen sein werden, soll wie bisher die Genehmigung der Armenkommission eingeholt werden.

Diesem Beschluß hat der Stadtrat unterm 12. Juni 1919 seine Zustimmung erteilt.

Wir bemerken dazu, daß sich das seither geübte Verfahren, bestimmte Richtsätze für die Bemessung der Unterstützungen aufzustellen, darüber hinaus aber den Bezirken die Befugnis einzuräumen, bis zu einem gewissen Prozentsatz diese Sätze zu überschreiten, nach unseren Erfahrungen sowohl als nach der Ansicht der Armenbezirke durchaus bewährt hat, so daß kein Grund vorlag, hiervon abzugehen. Mit Rücksicht auf die z. Zt. herrschenden unsicheren Verhältnisse erschien es nicht tunlich, jetzt schon in eine Neufestsetzung der Richtsätze einzutreten, sondern dies einer späteren Zeit vorzubehalten.

Die Herren Bezirksvorsteher werden daher ersucht, den Inhalt dieser Verfügung sämtlichen Armenpflegerorganen zur Kenntnis zu bringen, sowie sämtliche Unterstützungsfälle einer wohlwollenden Nachprüfung zu unterziehen und erforderlichenfalls eine entsprechende Erhöhung der Unterstützung eintreten zu lassen.

Muß bei besonderen Ausnahmefällen der Ausschlußsatz um mehr als 100 Prozent überschritten

werden, so ist die Genehmigung des Armen- und Fürsorgeamts unter schriftlicher eingehender Begründung nachträglich einzuholen.

Die bisherigen Bestimmungen über Verdienst und Rentenanrechnungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Das erste Jahr des „Krippe-Mütterheim"

(Seckenheimerstraße 11)

Bericht, erstattet in der Jahresversammlung von

Dr. Felsenthal, Anstaltsarzt.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das „Krippe-Mütterheim" hat einen Jahresring angesetzt, seitdem wir es in feierlich-festlicher Weise seiner Bestimmung übergeben haben. Heute haben wir uns wieder hier versammelt, nicht um ein Fest zu feiern — das verbietet die Not des zertretenen Vaterlandes — sondern um Rechenschaft zu geben über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr und um Ihnen einen Einblick zu gewähren in die Art unserer Arbeit.

Der Zweck des „Krippe-Mütterheim" ist, Kinder arbeitender Mütter tagsüber zu verpflegen, Mädchen und Frauen während der letzten Zeit der Schwangerschaft Unterkunft zu gewähren und arbeitende Mütter mit Kindern aufzunehmen, um die Trennung von Mutter und Kind zu verhüten und dadurch das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen beiden zu stärken. — Diesem Prinzip ist das „Krippe-Mütterheim" trotz mancher Enttäuschung und unangenehmen Erfahrung treu geblieben. — Dagegen hat es die Aufnahme in die Krippe auf Kinder jenseits des ersten Lebensjahres beschränkt; Säuglinge werden nicht mehr als Krippekinder in Tagespflege aufgenommen. Die dadurch freigewordenen Betten sind bestimmt zur Aufnahme von Säuglingen in Tag- und Nachtpflege, so daß das Haus ein Säuglingsheim oder Säuglingsasyl geworden ist. Der Grund zu dieser Aenderung lag hauptsächlich in der stets sich steigernden Nachfrage um Aufnahme von Säuglingen, namentlich seitens der hiesigen Stadtverwaltung, die von ihr zu versorgende Säuglinge unserem Hause überweist.

I. In der **Krippe** wurden im abgelaufenen Jahr, von Mitte Juni 1918 bis heute, 75 Kinder neu aufgenommen mit 6200 Verpflegungstagen, so daß durchschnittlich 21 Kinder täglich in Krippenpflege standen, die höchste Zahl der Verpflegungstage findet sich im August 1918, die niedrigste im September. Das plötzliche Absinken im September kommt davon her, daß der Keuchhusten eingeschleppt wurde. Wir mußten die Kinder entlassen, das Haus 5 Tage schließen, die Räume desinfizieren, ehe wir wieder Kinder aufnahmen. Von sonstigen Epidemien ist die Krippe in diesem Jahre verschont geblieben. —

Der Aufenthalt und die Verpflegung in der Krippe brachte vielen Kindern sichtlichen Vorteil. Unter den Krippenkindern sind viele, die an Knochenerweichung leiden. Die zweckentsprechende Verpflegung und der ständige Aufenthalt im Garten der Anstalt hat sie gesundheitlich schnell gefördert, so daß sie verhältnismäßig bald das Laufen lernten und sich auch sonst körperlich gut entwickelten. Von einer Behandlung der Kinder mit Medikamenten mußten wir der hohen Kosten wegen absehen

II. Im **Mütterheim** wurden im verflossenen Jahr 38 Mütter mit Kindern aufgenommen. 30 von ihnen schieden im Laufe des Jahres aus, so daß 8 Mütter mit Kindern in Bestand bleiben. Die Mütter mußten mindestens 2—3 mal täglich den Kindern die Brust reichen, manche von ihnen konnten neben den eigenen noch ein anderes Kind anlegen.

Die Erfahrungen, die wir im Mütterheim gemacht haben, sind in mancher Hinsicht von Interesse.

Zunächst ist die, je nach dem Standpunkt des Beurteilers als selbstverständlich oder auch als überraschend zu bezeichnende Tatsache zu erwähnen, daß nur ein geringer Teil der Mädchen große Neigung besaß, bei uns zu verbleiben und mit ihrem Kinde zusammen zu sein. Sie geben ihr Kind in die Pflege, um es nicht stillen zu müssen, da sie durch das Stillen eine Benachteiligung ihrer äußeren Erscheinung befürchten. Manche wollen auch ihre Freiheit haben und scheuen die für eine geordnete Hausführung unbedingt notwendige Regelmäßigkeit der Zeiteinteilung. — Diejenigen aber, die blieben, fühlten sich im Hause wohl und es war unverkennbar, daß der Aufenthalt physisch und moralisch fördernd auf sie wirkte. —

III. Im **Säuglingsheim** wurden im abgelaufenen Jahre 70 Säuglinge aufgenommen. 47 von ihnen schieden im Laufe des Jahres aus der Anstalt aus, so daß noch ein Bestand von 23 Säuglingen übrig bleibt. Von diesen 47 ausgeschiedenen sind 5 gestorben, die übrigen 42 konnten mit günstiger Aussicht auf Lebenserhaltung, auch unter gröberen Händen und Pflegegewohnheiten, in Pflegestellen oder zu den Großeltern, einige auch zu Adoptiveltern entlassen werden.

Zieht man von diesen 70 aufgenommenen Kindern 2 ab, die mit Nasendyphterie eingeliefert, schon nach einigen Stunden wieder entlassen bezw. ins Krankenhaus verlegt wurden, und von denen eins im Krankenhaus gestorben ist, so haben wir 68 Aufnahmen mit 4 Todesfällen, d. i. eine **Sterblichkeit von 5,88 Prozent.** —

Dieses günstige Ergebnis kann den Resultaten der größten und bestgeführten Säuglingsasyle an die Seite gestellt werden.

Von den 4 Todesfällen konnte keiner dem Aufenthalt in der Anstalt zur Last gelegt werden. Ein Kind kam mit schwerem Katharrh der Luftwege infolge

Gasvergiftung durch Fliegerbombe ins Haus und ist im Kinderkrankenhause gestorben, das zweite akquirierte im Hause Keuchhusten, kam ins Krankenhaus und starb dort an Scharlach, an dem es sich im Krankenhaus infizierte, das dritte starb an Asphyxia neonatorum, das vierte an Blutvergiftung, von der eiternden Nabelwunde ausgehend. An den gefürchteten Magen-Darmerkrankungen haben wir keinen Säugling verloren.

Von den gestorbenen Kindern war keines länger als **vier Wochen** im Hause in Pflege. **Den chronischen Hospitalmarasmus, der in früheren Zeiten die Geißel der Säuglingsasyle war, haben wir nicht gesehen.**

Mit diesem Ergebnis können wir umso zufriedener sein, wenn man bedenkt, daß es an einem Kindermaterial gewonnen wurde, das bei der Aufnahme zum großen Teil **minderwertig** war.

Von den aufgenommenen Kindern standen 63 Prozent im ersten Lebensquartal (1.—12. Woche). Von den 16 im Alter von 1—4 Wochen aufgenommenen hatten **65 Prozent** ein Aufnahmegewicht von **unter 3000 Gramm,** von den 19 im Alter von 5—8 Wochen aufgenommenen wogen **68,4 Prozent unter 4000 Gramm,** von den 9 im Alter von 9—12 Wochen zur Aufnahme gekommenen hatten 6, also 66 Prozent, ein Gewicht von unter 4600 Gramm, nur 3 gleich 33 Prozent, wogen über 4600 Gramm. **Also zweidrittel der im ersten Lebensquartal aufgenommenen Säuglinge waren in der körperlichen Entwicklung oft tief unter der Norm,** nur **eindrittel** der Pfleglinge der ersten 3 Monate konnten als dem Alter entsprechend entwickelt angesehen werden. — Noch schlechter war die Entwicklung der im zweiten, dritten und vierten Lebensquartal aufgenommenen. 75 Prozent der im 2. Lebensquartal aufgenommenen Säuglinge hatten eine unternormale körperliche Entwicklung. Das eine, im Alter von 11 Monaten übernommene Kind hatte ein Gewicht von 5610 Gramm, war also einem 4—5monatigen normalen Kinde gleich zu setzen. —

Zur Erzielung der günstigen Ergebnisse wurde das ganze Rüstzeug ärztlicher Kunst in Anspruch genommen. Die Kinder wurden täglich vom Hausarzt untersucht und nach den Gewohnheiten des Krankenhauses beobachtet. Wir führen im Krippe-Mütterheim über jeden Säugling Kurven, welche über Temperatur, über die täglich ausgeführten Wägungen, über die verordneten u. getrunkenen Nahrungsmengen, über Stuhlgänge usw. genaue Auskunft geben. — Sind die Kinder ernstlich erkrankt, so werden sie dem Kinderkrankenhaus überwiesen. —

In der Pflege wird vor allem auf peinlichste Sauberkeit gehalten und diese den Pflegerinnen zur Pflicht gemacht. Mit allen Mitteln wurde hingearbeitet auf die **Isolierung des einzelnen in der Masse.** Alle dem einzelnen Kinde notwendigen Gegenstände (Sauger, Thermometer, Badetücher usw.) blieben von denen der andern völlig getrennt. Eine Verunreinigung der Umgebung durch gebrauchte Utensilien (Wäsche, Reinigungsmaterial) wurde aufs ängstlichste zu vermeiden gesucht. Auswischen des Mundes ist strengstens verboten. Kinder, deren Leiden besondere Vorsicht verlangt, wurden isoliert durch Umstellen des Bettes mit einer spanischen Wand, die gleichsam ein „chambre separee" zur Pflege und Desinfektion schafft.

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln konnten wir Uebertragungen nicht immer vermeiden. Unter Schnupfen- und Grippeübertragungen hatten wir viel zu leiden. Und zwar kam die Uebertragung meistens von dem zuerst erkrankten **Pflegepersonal.** So erscheint die Einschleppung und Verbreitung dieser Krankheit überhaupt nicht vermeidbar. Denn es ist nicht möglich, eine an Schnupfen erkrankte Pflegerin auf einige Wochen vom Dienste zu suspendieren. — Daß von einem solchen Schnupfen aber schwere, ja sogar tötliche Erkrankungen der Ohren, Lungen usw. ausgehen können, ist bekannt. Wir haben im Krippe-Mütterheim mehrere Fälle von Ohren- und Lungenentzündung dadurch entstehen sehen, die wieder in Genesung übergingen.

Sehr große Sorgfalt wurde auf die **Ernährung** verwendet. Wo es möglich war, wurden die Säuglinge ganz oder teilweise mit Frauenmilch genährt. Leider war das nur selten möglich, und die Anstellung von Lohnammen ist wegen der Kostspieligkeit nicht durchzuführen. Unser Mütterheim, das stillende Mütter mit Kind aufnimmt, hilft uns nicht immer aus der Verlegenheit.— Vielleicht würde eine engere Verbindung mit dem Wöchnerinnenasyl die Möglichkeit für ständigen Zugang stillender Mütter geben, die gegen mäßiges Entgelt auch anderen Säuglingen die Brust reichten. —

Bei der **künstlichen** Ernährung haben wir wegen allzugroßen Flaschenverlustes das Prinzip des Soxhletverfahrens — Sterilisierung der Einzelportion — verlassen. Wir erhitzen die Milch in großen Gefäßen einige Minuten, kühlen schnell ab; nun erfolgt die Mischung mit den nötigen Zusätzen, die Verteilung in Flaschen und Aufbewahrung im Eisschrank. Auch die Reinigung der Flaschen wird nur mechanisch vorgenommen, nicht durch Hitzesterilisation. Diese einfache, peinliche Sauberkeit hat sich als vollkommen genügend gezeigt; Nachteile hinsichtlich Krankheitserzeugung haben wir keine gesehen.

Die gewöhnl. Milch-, Wasser- oder Schleim-Zuckermischungen haben wir in vielen Fällen, namentlich bei schwachen Säuglingen, keine zufriedenstellende Resultate gebracht. Hier mußten wir zu anderen Ernährungsarten übergehen. Eiweißmilch oder Larosanmilch, vor allem Buttermilch, haben uns über viele Schwierigkeiten weggeholfen, bei älteren Kindern hat Malzsuppe uns sehr schöne Erfolge gebracht und auch die neuerdings von Czerny empfoh-

lene Butter-Mehl-Milchmischung hat sich uns als Ersatz der Frauenmilch gut bewährt.

Das große Material des Säuglingsheims hat 5 jungen Mädchen Gelegenheit gegeben, sich als Säuglingspflegerinnen theoretisch und praktisch auszubilden. 3 von ihnen haben nach 6monatlicher Vorbereitungszeit die Abschlußprüfung mit sehr gutem Erfolge bestanden und sind in Privatpflege übergetreten, zwei unterziehen sich Ende des Monats der Prüfung.

Ich möchte diesen Bericht nicht schließen, ohne ein Wort des Dankes an alle, die in diesem Hause mitgearbeitet haben. Zunächst danke ich unserer Oberin Perseke, die mit Umsicht und Tatkraft dieses Haus leitet, unserer Säuglingsschwester Anna, die mit Fleiß und Liebe ihre Stelle versieht. Auch Schwester Else hat sich als Krippenleiterin aufs beste bewährt. Vor allem aber sage ich aufrichtigen, ehrerbietigen Dank den Damen und Herren des Vorstandes für den großen Aufwand an Zeit und Geld, den sie diesem Hause gewidmet haben. Möge der heutige Bericht über die guten Pflegeergebnisse an den Insassen des Hauses ihnen die erfreuliche Gewißheit geben, daß das Haus, das ihr Wirken geschaffen hat, tatsächlich das geworden ist, wozu sie es von Anfang an bestimmt haben: eine Stätte des Segens für Mütter und arme schwache Kinder.

Kinderschutzverein für Schlesien
(Provinzialverband) E. V.

Der Geschäftsbericht des Kinderschutzvereins für Schlesien (Provinzialverband) E. V. Breslau. Königstr. 7/9 über die Kriegsjahre 1917/18 ist soeben erschienen.

Trotz der mannigfachen erschwerenden Kriegseinflüsse ist von einer erfreulichen und gesteigerten Tätigkeit des Verbandes zu berichten. In organisatorischer Beziehung konnte die Arbeit des Vereins durch Bildung von neuen Ortsgruppen in verschiedenen Teilen der Provinz gefördert werden. Außerdem sind eine neue Zahl von Vertrauenspersonen und Einzelpersönlichkeiten zur Durchführung der Kinderschutzarbeit in kleineren ländlichen Bezirken gewonnen werden. Die Bemühungen des Verbandes um Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Jugendschutzarbeit führte zu einem Zusammenschluß mit dem ähnliche Ziele wie der Kinderschutzverein verfolgende Schlesische Verband für Jugendwohlfahrt, in der „Arbeitsgemeinschaft für Kinderschutz und Jugendwohlfahrt in Schlesien", der 41 örtliche Stellen angeschlossen sind. Die in dem letzten Jahr herausgegebene Uebersicht über das Buchwerk des Kinderschutzvereins, welches einen guten Wegweiser für eine klare Vereinsbuchführung gibt, wurde von vielen Stellen verlangt und in Anspruch genommen. Die praktische Arbeit wurde erheblich erweitert und vertieft. Die dem Bericht beigefügte Statistik gibt in übersichtlicher Form einen Einblick in die Art der Meldungen und der Maßnahmen, welche zum Schutze der Kinder getroffen werden.

Diese Veröffentlichung geschieht auf Veranlassung des Kinderschutzvereins für Schlesien (Provinzialverband) E. V. in Breslau.

Gesellige Zusammenkunft der Armenpfleger.

Anstelle der in früheren Jahren veranstalteten Armenpflegerausflüge fand am 3. Juni l. Js. im vollbesetzten Saale des Friedrichsparks, unter Mitwirkung des Gesangvereins „Flora", eines Soloquartetts der „Flora" und der Kapelle Petermann, eine gesellige Zusammenkunft der ehrenamtlichen Organe der öffentlichen Armen- und Waisenpflege statt, verbunden mit einer Abschiedsfeier zu Ehren des nach 21 jähriger Tätigkeit demnächst aus seinem Amte scheidenden Vorsitzenden der Armen-Kommission, Herrn Bürgermeister v. Hollander. Ein reichhaltiges Programm bildete den Rahmen zu dem wohlverlaufenen Abend. Besondere Hervorhebung verdienen die von Musikdirektor Gellert geleiteten Chöre „Am Rhein", das klangschöne „Blau Blümlein" und die ebensogut ausgearbeitete „Sturmbeschwörung" Dürmers, wobei der Chor seine volle Klangfülle hergeben konnte. Die Chöre bewiesen eine feinsinnige und gewissenhafte Einstudierung und ernteten wie das Soloquartett der „Flora" viel Beifall.

Nach einleitenden Musikstücken der Kapelle Petermann, begrüßte alsdann Herr Stadtrechtsrat Dr. Sperling alle Erschienenen, verwies auf die Bedeutung des Abends für die Armenpfleger und gedachte in längeren Ausführungen der Verdienste des Herrn Bürgermeister v. Hollander um die öffentliche Wohlfahrtspflege, insbesondere die Armenpflege und Jugendfürsorge der Stadt Mannheim. Der Redner wies auf das unter Bürgermeister v. Hollander Neugeschaffene hin, den Ausbau der Organisation, die Errichtung eines Jugendamts, die Gründung einer Reihe von Wohlfahrtsorganisationen, die Errichtung einer Zentralauskunftsstelle bei der Armenkommission, die Schaffung der Ziehkinderordnung, die Einführung der Berufsvormundschaft, den Ausbau der Mütter- und Säuglingsfürsorge- und die Gründung der Zentrale für Kriegsfürsorge. Es könne gesagt werden, daß die gesamte Wohlfahrtspflege Mannheims in der Hauptsache sein Werk sei. Die Ansprache klang in dem Gelöbnis der Treue und mit einem Hoch auf Herrn Bürgermeister v. Hollander aus.

Herr Bezirksvorsteher Dr. Moekel gab den Gefühlen der Armenpfleger Ausdruck und betonte, daß die Armenpflege unter Führung ihres bewährten Oberhauptes Stand gehalten habe in den Stürmen des Krieges. „Wir wollen dem Scheidenden geloben, daß wir weiter arbeiten wollen in seinem Geiste, daß wir sein Werk hochhalten wollen". Mit diesem Gelöbnis überreichte der Redner im Auftrag der Bezirksmitglieder eine wertvolle, von Herrn Architekt Walch gefertigte, künstlerische Adresse, in der die Namen sämtlicher Armenpfleger verzeichnet sind. Die Ansprache schloß mit einem Hoch auf den Gefeierten und dessen Gattin.

Herr Bürgermeister v. Hollander dankte in tief ergriffenen Worten für die Anerkennung und Ehrung, die ihm an diesem Abend in so reichem Maße zu Teil wurde. Die Armenpflege, die Jugendfürsorge und das Schulwesen seien seine liebsten Tätigkeitsgebiete gewesen. Dankbare, anerkennende Worte fand Redner für seine langjährigen Mitarbeiter, wie auch für die Mitglieder der Armenkommission und schloß seine Ausführungen mit einem Hoch auf die Stadt Mannheim.

Herr Hauptlehrer a. D. Hoffmann, der seit 38 Jahren in der Armenkommission tätig ist, toastete auf die Gattin des Herrn Bürgermeisters v. Hollander.

Ein von Hern Bezirksvorsteher Schnepf-Käfertal verfaßtes auf den Abschiedsabend bezugnehmendes Gedicht wurde mit großer Begeisterung gesungen.

Herr Stadtrechtsrat Dr. Sperling dankte nach Abwicklung des Programms allen Mitwirkenden in herzlichen Worten und schloß dann die Zusammenkunft, die einen familiären Charakter trug und allgemein sehr gut gefiel.

Jahrbuch 1919.

Das neue Jahrbuch ist fertiggestellt und an die Bezirksmitglieder verteilt worden. Auf das Verzeichnis der Bezirkssitzungen, das auf Seite 104/105 abgedruckt ist, weisen wir besonders hin.

Für die Redaktion verantwortlich: Bürgermeister v. Hollander. Selbstverlag der Armenkommission. (1750
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

MIT

UNIVERSITY OF ILLINOIS L
OCT 26 192

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XX. Jahrgang. (1920.) № 7.

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Bürgermeister D. Eduard von Hollander.
2. Personalveränderungen.
3. Jubiläum.
4. Erweiterung der Ausschlußsätze.
5. Gewährung des Winterzuschlags.
6. Gewährung von Geschenken an Unterstützte.
7. Bewilligung von Konfirmationsbeiträgen.
8. Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat.
9. Wochenhilfe und Wochenfürsorge.
10. Neujahrsgratulationsenthebungen 1920.

Personalveränderungen.

A. Verwaltung:

Die neugewählte **Armenkommission** setzt sich nunmehr zusammen wie folgt:

Vorsitzender: Stadtrat Böttger.

1. Stellvertreter: Stadtrat Bernhard Foshag.
2. Stellvertreter: Stadtrat Josef Braun.

Vertreter des Bezirksamts: z. Zt. Regierungsassessor Dr. Weisbrod, Bezirksarzt Dr. Zix, Stadtpfarrer Achtnich (Stadtpfarrer L. Kieser), Stadtpfarrer Dr. Steinwachs, Prediger Dr. Karl Weiß, Stadtrabbiner Dr. Steckelmacher, Medizinalrat Dr. Peltzer, Dr. Julius Moses, Dr. Felsenthal, Dr. Kienzle, Stadtrat Georg Frey, Stadtrat Schmitz, Frau Stadtrat Auguste Mayé, Stadtverordneter Otto Ellwanger, Stadtverordneter Christoph Appel, Stadtverordneter Dr. Th. Friedmann, Stadtverordneter Max Moses, Stadtverordneter Wilhelm Kern, Frau Stadtverordnete Therese Blase, Stadtrechtsrat Dr. Sperling, Frau Alice Bensheimer, Frau Elise Witzigmann, Frau Margenau, Frl. Marie Tillessen, Herr Kaufmann Ludwig Stockheim.

Am 29. 4. 1919 verstarb nach längerem Leiden der Vorsteher des 35. Armenbezirks

Herr Postsekretär Isidor Gabel.

Die Armenpflege verliert in ihm einen tüchtigen, sachverständigen und pflichttreuen Mitarbeiter. Seit 1904 als Armenpfleger und seit 1912 als Bezirksvorsteher hat der Verstorbene sich der Aufgaben der Armenfürsorge mit warmem Herzen und gerechtem Sinne gewidmet und sich um die Armen seines Bezirks die größten Verdienste erworben. Seine stete Hilfsbereitschaft, seine Gewissenhaftigkeit und seine persönliche Liebenswürdigkeit sichern ihm ein dauerndes Gedächtnis.

Dem **Ausschuß für das Fürsorgeamt** gehören an:

Vorsitzender: Stadtrat Böttger.

Stellvertreter: Stadtrat Foshag.

Mitglieder: Stadtrat Braun, Stadtrat Schmitz, Stadtpfarrer Achtnich, Stadtpfarrer Dr. Bürck,

Armenarzt Dr. Felsenthal, Armenarzt Dr. Kienzle, Stadtverordneter Max Moses, Stadtverordneter Wilhelm Kern, Stadtrechtsrat Dr. Sperling, Frl. Marie Tillessen, Frau Elise Witzigmann, Frau Margenau.

Dem **Ausschuß für das Jugendamt** gehören an:
Vorsitzender: Stadtrat Böttger.
Stellvertreter: Stadtrat Foshag.
Mitglieder: Stadtverordneter Christoph Appel, Armenarzt Dr. Moses, Armenarzt Medizinalrat Dr. Peltzer, Stadtpfarrer Dr. Steinwachs, Stadtrechtsrat Dr. Sperling, Frau Stadtrat Auguste Maué, Frau Alice Bensheimer, Frau Stadtverordnete Therese Blase, Frau Stadtverordnete Barbara Hauser.

Der **Ausschuß für das Kinderheim Käfertal** besteht aus:
Vorsitzender: Stadtrat Foshag.
Mitglieder: Armenarzt Dr. Kienzle, Frau Stadtrat Auguste Maué, Frau Stadtverordnete Barbara Hauser, Frau Stadtverordnete Therese Blase, Stadtrechtsrat Dr. Sperling.

Zu **Respizienten** wurden ernannt:
a) für das **Asyl für Obdachlose, Hochuferstraße 3:** Stadtverordneter Max Moses.
b) als **Bezirksrespizienten:**
Stadtrat Braun für die Bezirke 3, 4, 5, 6, 37, 43 und 51.
Stadtverordneter Moses für die Bezirke 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13.
Stadtverordneter Ellwanger für die Bezirke 14, 44, 50.
Frau Margenau für die Bezirke 15, 16, 18.
Frau Stadtverordnete Therese Blase für die Bezirke 17, 35, 42.
Ludwig Stockheim für die Bezirke 1, 2, 19, 20, 21, 22, 39, 40, 41.
Frau Stadtrat Maué für die Bezirke 23, 24, 25, 26, 34, 36, 38, 49.
Stadtrat Schmitz für die Bezirke 27, 28, 29, 46, 47, 48.
Stadtrat Frey für die Bezirke 30, 31, 32, 33, 45.
c) für **sonstige Angelegenheiten des Fürsorgeamts:** Stadtrat Foshag.
d) für **sonstige Angelegenheiten des Jugendamts:** Frau Alice Bensheimer.

B. Armenbezirke:

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurden:
Bezirk 16: Wirt Johann Kaißling, Schwetzingerstraße 144.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter

Ernannt wurden:
Bezirk 16: Kaufmann Franz Heß, Schwetzingerstraße 66.
„ 26: Techniker Philipp Gruber, Elfenstr. 1.

Ausgeschieden ist:
Bezirk 26: Werkschreiber Georg Oswald, bleibt jedoch als Armenpfleger.

Wir haben diesmal den Verlust mehrerer Mitglieder unserer Armenpflege zu beklagen.

Mitte Mai 1919 verstarb der Armenpfleger und stellvertr. Vorsteher des 29. Armenbezirks

Herr Betriebsleiter
Gottfried Langenstein,
welcher seit 6. November 1914 in der hiesigen Armenpflege tätig war.

Am 8. Oktober 1919 verschied
Herr Aquisiteur Karl Kehl,
welcher seit 10. 2. 1913 als Armenpfleger im 4. Bezirk tätig war.

Am 27. Oktober 1919 ist verstorben der Armenpfleger des 49. Bezirks
Herr Kaufmann
Gustav Scheuermann,
welcher seit 13. 6. 1914 ehrenamtlich tätig war.

Am 28. Oktober 1919 hatten wir durch Ableben den Verlust des
Herrn Portier
Jakob Weickgenannt,
zu beklagen, welcher seit 17. 11. 1911 als Armenpfleger im 29. Bezirk tätig war.

Endlich verschied am 7. Januar 1920
Herr Privatier Andreas Reichert,
welcher seit 20. 1. 1911 als Armenpfleger und zuletzt als stellvertr. Vorsteher des 9. Armenbezirks sich betätigte.

Alle waren eifrige und pflichttreue Mitarbeiter und haben sich der Armen- und Waisenpflege mit warmem, gerechtem Empfinden und mit viel Verständnis für die Not der Armen gewidmet.

Wir beklagen ihr Scheiden aufs schmerzlichste und werden ihnen immer ein ehrendes Andenken bewahren.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 13: Hauptlehrer Karl Martin, M 2, 15a.
„ 13: Schneidermeister Josef Weinzirl, F 3, 1.
„ 17: Hauptlehrer Fritz Back, Rosengartenstraße 32.
„ 19: Stadtsekretär Georg Baumann, Schanzenstraße 4, III.
„ 20: Kaufmann Georg Stellwagen, Mittelstraße 64.
„ 21: Malermeister Wilhelm Clos, Mittelstraße 46.
„ 22: Bauführer Julius Ußmann, Pestalozzistraße 2a.
„ 25: Glasermeister Friedrich Busch, Mittelstraße 80.
„ 25: Wirt Gustav Lauerbach, Mittelstr. 69.
„ 29: Beamter Karl Aurand, W. Glasstr. 12.
„ 29: Kaufmann Eugen Kober, W. Gerwigstraße 20.
„ 29: Portier Reinhard Merz, W. Spiegelfabrik 166.
„ 29: Mechaniker Josef Rieg, W. Spiegelfabrik 186.
„ 35: Gerichtsvollzieher Johann Gantert, Augartenstraße 57.
„ 43: Architekt Karl Kunst, K 2, 25.
„ 43: Kaufmann Karl Wüst, J 3, 24.
„ 45: Betriebsbeamter August Geißler, Rh. Zwischenstraße 14.
„ 45: Schreiner Heinrich Vogel, Rh. Karlsruherstraße 5.
„ 49: Kaufmann Fritz Menzel, Lange Rötterstraße 108.
„ 49: Kutscher Karl Balschbach, Käfertalerstraße 162.
„ 49: Stallmeister Peter Schleich, Käfertalerstraße 179.
„ 50: Ingenieur Heinrich Hertel, Meerlachstraße 8.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 1: Apotheker Hermann Ascher, L 14, 8.
„ 4: Aquisiteur Karl Kehl, G 3, 8.
„ 6: Faktor Jakob Haberkern, J 3a, 1.
„ 17: Schulkommissär Karl Brühler, Werderstraße 5.
„ 22: Hauptlehrer Emil Walch, Dammstr. 27.
„ 26: Drogist Konrad Sachse, Mittelstr. 59.
„ 27: Hauptlehrer Alois Stockert, K. Wormserstraße 26.
„ 29: Schlosser August Neutz, W. Eisenstr. 1.
„ 29: Portier Jak. Weickgenannt, W. Spiegelfabrik.
„ 35: Hauptlehrer August Melzer, Seckenheimerstraße 80.
„ 37: Berufsfürsorger Albert Gerdon, C 8, 8.
„ 44: Werkmeister Karl Botz, Carolastr. 8.
Bezirk 45: Flaschenbierhändler Jak. Schänzel, Rh. Zwischenstraße 22.
„ 45: Hafenmeister Karl Utz, Rh. Großmannstraße 5.
„ 47: Baumeister Karl Lorenz, S. Scharhofstraße 34.
„ 49: Kaufmann Gustav Scheuermann, Käfertalerstraße 244.
„ 50: Schreinermeister Karl Heiderich, Meerfeldstraße 33.
„ 51: Möbelhändler Ludwig Zahn, J 5, 10.

4. Armenpflegerinnen.

Ernannt wurden:

Bezirk 3: Frau Friseur Fritz Fath, R 1, 7.
„ 12: Frl. Hedwig Wißler, L 11, 1.
„ 13: Frau Hauptlehrer Karl Martin, M 2, 15a.
„ 16: Frau Lina Scherer, Gr. Wallstadtstr. 42.
„ 39: Frl. Kontoristin Rosa Sälzer, K 4, 24.
„ 45: Frau Ingenieur Richard Hansen, Rh. Stengelhofstraße 5.
„ 49: Frau Kaufmann Josef Jütte, Lenaustraße 36.
„ 49: Frau Eisenbahnsekretär Max Schaar, Verschaffeltstr. 7.
„ 50: Frau Ingenieur Isabella Hertel, Meerlachstraße 8.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 9: Frau Hauptlehrer Franziska Schneider, Stamitzstraße 7.
„ 9: Frau Privatin Anna Traumann, Göthestraße 8.
„ 16: Frau Engelbert Scherer Ww., Gr. Wallstadtstraße 48.
„ 51: Frau Kaufmann Eugen Müller, J 7, 12.

Jubiläum.

Am 1. Mai waren es 20 Jahre, daß nachstehende Damen im Dienste der öffentlichen Armenpflege ehrenamtlich tätig waren:

1. Frau Hauptlehrer a. D. Adalbert Hoffmann, Dammstraße 18.

2. Frau Baumeister Karl Kleinschmitt, Neckarau, Neckarauerstraße 95.

3. Frau Schreinermeister Johann Nold, Kleine Wallstadtstraße 22.

4. Frau Bierbrauereibesitzer Jakob Seitz Wwe., Neckarau, Kaiser Wilhelmstraße 61.

5. Frau Medizinalrat Dr. Wegerle, N 6, 2.

6. Frl. Luise Raisberger, A 3, 4.

Ferner konnte Herr Schuhmachermeister Joh. Bernhard Morano, U 5, 20, am 7. 12. 1919 auf eine 20jährige Mitgliedschaft zur hiesigen ehrenamtlichen Armenpflege zurückblicken.

Herr Bürgermeister D. Eduard von Hollander,

der vor einigen Monaten mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Lebensalter um seine Zuruhesetzung nachgesucht hat, ist nunmehr aus seinem Amte geschieden. 21 Jahre lang hat er der Stadt Mannheim seine Dienste geleistet. Als Mannheim Mitte 1898 die Stelle eines dritten Bürgermeisters errichtet hatte, wurde am 19. Juli jenes Jahres in nahezu einstimmiger Wahl der damalige Amtsrichter von Hollander in Donaueschingen auf diesen Posten berufen, den er am 7. September antrat. Vor Ablauf seiner Amtszeit geschah seine Wiederwahl wiederum fast einstimmig im Jubiläumsjahr der Stadt Mannheim (am 11. März 1907).

Am bedeutsamsten trat die Wirksamkeit des Scheidenden auf dem Gebiet der **Armen- und Wohlfahrtspflege** hervor, für die er schon von vornherein durch seine persönlichen Eigenschaften, insbesondere eine reiche Menschenliebe und Herzensgüte sich in hohem Maße berufen zeigte und um deren Entwickelung er sich die größten Verdienste erwarb. Zunächst sah er seine Aufgabe darin, das unmittelbar vor seinem Amtsantritt im städtischen Armenwesen eingeführte **Elberfelder System** weiter auszubauen. Organisatorische Neuerungen brachten 1907 die Trennung der offenen und geschlossenen Armenpflege von der Jugendfürsorge, eine Maßnahme, die mit der Einrichtung zweier Aemter, eines Fürsorgeamtes einerseits, eines Jugendamtes andererseits, ihren organisatorischen Abschluß fand.

Besonderes Augenmerk widmete Herr von Hollander von Anfang an dauernd der fachlichen Fortbildung der in der Armen- und Wohlfahrtspflege beruflich und ehrenamtlich wirkenden Kräfte. Diesem Zweck diente das seit 1900 erscheinende „Jahrbuch für die Verwaltung der städtischen Armen- und Waisenpflege in Mannheim" und die seit 1901 herausgegebenen „Mitteilungen aus der Armen- und Waisenpflege" sowie die alljährlich stattfindenden Armenpfleger-Versammlungen. In diesen „Mitteilungen" hat Herr von Hollander eine Reihe wertvoller Aufsätze veröffentlicht, die wesentlich dazu beitrugen, das Ansehen und die Wertschätzung unserer Zeitschrift zu heben. Insbesondere verschiedene Beiträge grundsätzlicher und organisatorischer Art entstammen seiner gewandten Feder. Auch die im April 1911 auf seine Anregung hier abgehaltenen, von hier und auswärts stark besuchten Fortbildungskurse sind in diesem Zusammenhang zu nennen. Bemerkenswert ist noch die am 1. April 1909 hier eingeführte freie Aerztewahl in der Armenpflege, womit die Stadt Mannheim vorbildlich für viele andere Städte vorging. Hand in Hand mit der unermüdlich auf steten Fortschritt bedachten Wirksamkeit von Hollanders in der amtlichen Armenfürsorge ging seine rege Initiative und Mitarbeit in allen der Wohlfahrt und Wohltätigkeit gewidmeten privaten, kirchlichen und Vereinsorganisationen, von denen beispielsweise der Ausschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose, die Vereinigung für Trinkerfürsorge und der Hauspflegeverein genannt seien. In diesen vielverzweigten Beziehungen kam es ihm vorwiegend darauf an, unter engster Zusammenfassung aller auf den einschlägigen Gebieten tätigen Kräfte ihre möglichst einheitliche und planmäßige Zusammenarbeit zu erreichen — ein Ziel, dem die im Jahre 1910 vollzogene Einrichtung einer Zentralauskunftsstelle bei der Armenkommission ihre Entstehung verdankt.

Aehnlich erfolgreich, wie in der Armenpflege, betätigte er sich in der **Jugend- und Kinderfürsorge,** in welcher Beziehung namentlich die 1903 erfolgte durchgreifende Umgestaltung der Ziehkinderordnung, das 1904 eingeführte Ortsstatut über die Generalvormundschaft, die Einrichtung der Mütterberatungs- und Säuglingsfürsorge im Jahre 1912 und einer Sammelvormundschaft über uneheliche Kinder beim Jugendamt in folgenden Jahren, sowie wiederum die rührige Unterstützung aller diesen Zwecken dienenden Vereine hervorzuheben ist. In welch hohem Grade seine schöpferische Tätigkeit auf all diesen Gebieten weit über die Grenzen der Stadt und des Landes hinaus gewürdigt und als geradezu bahnbrechend anerkannt worden ist, erhellt am besten aus der Tatsache, daß er seit Jahren stellvertretender Vorsitzender des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit ist und zahlreiche Tagungen dieser Körperschaft, wie auch andere sozialpolitische Kongresse geleitet hat. In enger Verbindung mit der Armen- und Wohlfahrtspflege stand sein Wirken in der Verwaltung aller örtlichen Stiftungen, sowie an der Spitze der Krankenhaus- und Krankenhausbaukommission.

Ein sehr umfassendes Arbeitsfeld bot sich Herrn von Hollander sofort nach dem Kriegsausbruch dar, als es galt, die von den verschiedensten Seiten ins Leben gerufenen **Kriegsfürsorgeeinrichtungen** zu einer einzigen großen Organisation zu vereinigen, was bereits anfangs September 1914 durch die Gründung der **Zentrale für Kriegsfürsorge** gelungen ist. An dieser Stelle hat Herr von Hollander als geschäftsführender Vorsitzender des Arbeitsausschusses die ganze Zeit her in hingebungsvoller, aufopfernder Weise ein Uebermaß schwieriger organisatorischer und Verwaltungsarbeit geleistet, die vielen Tausenden hiesiger Familien von reichem Segen gewesen ist. Daneben bekleidete er die Aemter als Vorsitzender des Bezirksausschusses für Kriegsinvalidenfürsorge und des Sonderausschusses für Kriegsblindenfürsorge und späterhin als stellvertretender Vorsitzender der als Zweigorganisationen des badischen Heimatdankes gegründeten Bezirksausschüsse für Kriegshinterbliebene und Kriegsbeschädigte. Auch die Angelegenheiten der **Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge,** die schon in der Friedenszeit in den Geschäfts-

kreis des Herrn von Hollander gehörten und nach Eintritt des Waffenstillstandes tiefgreifende Umgestaltungen erfuhren und schier unentwirrbare Schwierigkeiten brachten, haben dem pflichttreuen Mann ein reiches Maß schwerer Geschäfte und ernster Sorge bereitet. So darf wohl gesagt werden, daß Herr von Hollander zu den Persönlichkeiten zählt, die sich während der langen schweren Kriegszeit die größten Verdienste um die Stadt Mannheim erworben haben.

Diese Verdienste haben anläßlich der Abschiedsfeiern, welche die Armenkommission und die Zentrale für Kriegsfürsorge ihm zu Ehren veranstalteten, eingehende Würdigung erfahren, und bei diesen Veranstaltungen kam auch in warmer und herzlicher Weise zum Ausdruck, welcher Wertschätzung sich Herr von Hollander in den Kreisen erfreute, die in den weitverzweigten Gebieten der Wohlfahrtspflege unserer Stadt tätig sind.

Aus dem sonstigen Amtsbereich des Scheidenden ist besonders seine Wirksamkeit als Vorsitzender der **Schulkommission,** in welcher Eigenschaft er an der Entwickelung der Volksschule und Fortbildungsschule in den letzten Jahrzehnten regsten Anteil genommen, sowie an der Spitze der Beiräte der verschiedenen Mittelschulen, des Gewerbeschulrats und des Handelsschulrats zu erwähnen. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß Herr von Hollander seit Jahren als Respizient des Hochbauamts und Mitglied der technischen Kommission sich auch um das städtische **Bauwesen** sehr verdient gemacht hat.

Auf eine reiche, vielgestaltige Lebensarbeit blickt heute Herr von Hollander zurück. Die Mannheimer Bevölkerung schätzt ihn nicht allein als einen hervorragenden Gemeindeverwaltungsbeamten, sondern verehrt ihn auch als eine mit anziehenden menschlichen Eigenschaften geschmückte Persönlichkeit, die ganz im Dienste des Gemeinwohles aufging und dabei über dem Geschäftlichen das Menschliche nie vergaß. Denn er hat sein Amt mit dem Herzen verwaltet.

Herr von Hollander, der von Riga stammt und vor etwa einem Vierteljahrhundert infolge der politischen Verhältnisse nach Deutschland übergesiedelt war, hatte sich immer als ein von feurigem Idealismus erfüllter Verfechter des Deutschtums im Ausland erwiesen. Jahre lang war sein Schaffen von dem Glauben beseelt, daß das Ergebnis des Weltkrieges die Vereinigung der Baltenlande mit der deutschen Muttererde bringen werde. Umso niederdrückender war für ihn der Schlag, als er diesen glühenden Sehnsuchtstraum mit der furchtbaren Schicksalswende Deutschlands hoffnungslos versinken sah.

Möge ihm nun, von den schweren Sorgen, Mühen und Lasten des verantwortungsvollen Amtes befreit, ein langer, ruhiger Lebensabend leuchten! Möge ihm vergönnt sein, noch die Zeit zu schauen, da das jetzt so tief darniederliegende deutsche Volk in verjüngter Kraft und tatkräftiger Arbeit sein Haus neu aufbauen und einrichten wird!

Allgemeine Verfügungen.

I.

Mannheim, den 10. Januar 1920.

An die Armenbezirke:

Betr. Festsetzung sog. Ausschlußsätze.

Mit Rücksicht auf die anhaltende und gerade in letzter Zeit besonders in Erscheinung getretene Teuerung sah sich die Armenkommission veranlaßt, die geltenden Unterstützungssätze den veränderten Verhältnissen anzupassen. In Uebereinstimmung mit der Ansicht der Bezirksvorsteher in der Versammlung vom 10. 12. 19 kam die Kommission zu dem Beschluß, von einer Neufestsetzung der im Jahre 1917 festgesetzten Ausschlußsätze mit Rücksicht auf die noch immer unsicheren wirtschaftlichen Verhältnisse abzusehen, vielmehr die zurzeit gültigen Sätze (Ausschlußsätze von 1917 nebst 100 Proz. Erhöhung) als Regelsätze zu belassen und die Bezirke zu ermächtigen, erforderlichenfalls diese Sätze **bis zu 50 Proz.** zu überschreiten. **Bei weiteren Ueberschreitungen, die in besonders gelagerten Fällen sich auch in Hinkunft**

Tabelle der Ausschluß-Sätze.

Die im Jahre 1917 **festgesetzten Ausschlußsätze betragen** für	M.	Der um 100 Prozent erhöhte Ausschlußsatz beträgt jetzt demnach für		Der Betrag in Spalte 4 kann in dringenden Fällen um 50 Prozent erhöht werden bis zum Betrage von
1	2	3	4	5
a) eine alleinstehende Person	35	a)	70	105.—
b) kinderlose Ehepaare	55	b)	110	165.—
c) 1. Familienoberhaupt	30		60	90.—
die 2. zum Hausstand gehörende Person	20	c) 2 Personen	100	150.—
3. „ „	10	3 „	120	180.—
4. „ „	10	4 „	140	210.—
5. „ „	9	5 „	158	237.—
6. „ „	8	6 „	174	261.—
7. „ „	8	7 „	190	285.—
8. „ „	8	8 „	206	309.—
9. „ „	8	9 „	222	333.—
10. „ „	8	10 „	238	357.—
11. „ „	8	11 „	254	381.—
12. „ „	8	12 „	270	405.—
13. „ „	8	13 „	286	429.—

nicht vermeiden lassen werden, ist die Genehmigung des Fürsorgeamts unter schriftlicher, eingehender Begründung nachträglich einzuholen.

Diesem Beschlusse hat der Stadtrat unter dem 2. 1. 20 seine Zustimmung erteilt.

Hierzu bemerken wir, daß dadurch nicht gesagt sein soll, daß nunmehr sämtliche Unterstützungsbeträge eine 50proz. Erhöhung erfahren sollen, von dieser Befugnis soll nur von Fall zu Fall Gebrauch gemacht werden. Trotzdem möchten wir empfehlen, sämtliche Unterstützungsfälle einer wohlwollenden Nachprüfung zu unterziehen und erforderlichenfalls eine entsprechende Erhöhung der Unterstützung eintreten zu lassen.

Die Herren Bezirksvorsteher werden ersucht, den Inhalt dieser Verfügung in der nächsten Bezirkssitzung sämtlichen Armenpflegeorganen zur Kenntnis zu bringen. Um Irrtümer zu vermeiden, verweisen wir auf die beigeschlossene Tabelle. Spalte 5 derselben enthält den neuen Satz, bis zu welchem Unterstützung gewährt werden kann. Die bisherigen Bestimmungen über Verdienst- und Rentenanrechnungen behalten weiterhin Gültigkeit.

Fürsorgeamt.

II.

Mannheim, den 14. Oktober 1919.

Die Gewährung des Winterzuschlages betr.

An die Armenbezirke:

Mit Wirkung vom 1. November 1919 ab ist an die in laufender Unterstützung stehenden Armen der sogenannte Winterzuschlag zu gewähren. Im Hinblick auf die weiter anhaltende Teuerung, die sich im Winter durch die außerordentliche Preissteigerung der Heizungsmittel ganz besonders fühlbar machen wird, wurde der Winterzuschlag für den Winter 1919/20 auf den doppelten Betrag erhöht. Die Auszahlung geschieht **monatlich** statt bisher halbmonatlich; Pfennigbeträge sind auf eine volle Mark aufzurunden.

Hiernach betragen die Winterzuschläge im **Monat:**

a) für eine einzelstehende Person Mk. 12.—
b) für Familien bis mit 2 Kindern 15.—
c) für Familien mit 3 und 4 Kindern 17.—
d) für Familien mit mehr als 4 Kindern 21.—

Die Winterzuschläge bitten wir in der auf die einzelnen Parteien nach deren Kopf- bezw. Kinderzahl entfallenden Höhe in der zweiten Oktobersitzung festzusetzen und in die Bezirksliste aufzunehmen. Dabei bitten wir zu beachten: In den Quittungsbüchern und Protokollen ist die Barunterstützung und der Zuschlag in der Spalte „bar" als ein Gesamtbetrag aufzuführen, in die Bezirkslisten dagegen und in die von den Herren Bezirksvorstehern geführten Armentabellen sind die Zuschläge getrennt einzutragen. In der Armentabelle erfolgt zuerst der Eintrag des Barunterstützungsbetrages und darunter die Angabe des Winterzuschlages.

Der Winterzuschlag muß bei allen Unterstützungen zum Ansatz kommen; diejenigen Fälle bleiben jedoch ausgenommen, in welchen mit der Heimatgemeinde des betreffenden Unterstützten die Gewährung einer fest bestimmten Unterstützung vereinbart worden ist, die nicht überschritten werden darf.

Die einzelnen Armenpflegerinnen und Armenpfleger bitten wir noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie die Verwendung des Winterzuschlages für die Beschaffung von Heizmaterial überwachen und die Unterstützten darauf aufmerksam machen, daß weitere Anforderungen auf Zahlung oder Beschaffung von Kohlen und Holz im allgemeinen keine Berücksichtigung mehr finden können.

Ueber die Einstellung der Zahlung des Winterzuschlags, die auf 1. April des Jahres 1920 zu erfolgen hat, erhalten die Bezirke s. Zt. entsprechende Mitteilung.

Städt. Fürsorgeamt.

III.

Mannheim, den 1. Nov. 1919.

Die Gewährung von Geschenken an Unterstützte betr.

An die Armenbezirke:

Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens soll während der Monate Dezember, Januar und Februar wiederum davon abgesehen werden, daß die Verbescheidung der Geschenkgesuche an laufend Unterstützte durch die diesseitige Zentralstelle erfolgt. Es wird diesmal mit Rücksicht auf die außerordentliche Teuerung die Summe von 9000 Mark aus Stiftungsmitteln den Bezirken überwiesen werden, bezüglich deren Verteilung an laufend Unterstützte den Bezirken freie Hand gelassen wird. Die Zumessung der auf die einzelnen Bezirke entfallenden Beträge ist wiederum im Verhältnis zur Zahl der unterstützten Parteien erfolgt. Die Bezirke haben bei den einzelnen Bewilligungen derart zu verfahren, daß die Summe bis Ende Februar ausreicht, da vor dem Monat März von uns keine Anträge auf Geschenke für Unterstützte angenommen werden können.

Bezüglich des Verfahrens wird folgendes bestimmt:

Die Geschenkbeträge, welche Unterstützte erhalten sollen, bewilligt der Bezirk ausnahmslos durch Sitzungsbeschluß; das verkürzte Verfahren, wie es bei der Gewährung von Gaben aus dem Eilfond üblich ist, ist für die Geschenkbewilligung ausgeschlossen.

Ueber die Gewährung von Geschenken aus der dem Bezirk übergebenen Summe führt der Vorsteher ein Verzeichnis nach Formular. Das Formular, in welches wir den auf jeden Bezirk entfallenden Anteil einsetzen werden, enthält den Tag der Sitzung, den

Namen des beantragenden Armenpflegers, den Namen des beschenkten Unterstützten, den gewährten Betrag und die Quittung des Armenpflegers. Nach jeder Sitzung wird das Verzeichnis abgeschlossen und festgestellt, wieviel Geld noch zur Verfügung steht. Ein Schema auf dem Formular erläutert die Art der Eintragung und des Abschlusses nach jeder Sitzung.

Der Armenpfleger erhält für jede einzelne Gabe einen Quittungsvordruck, den er entsprechend ausfüllt und nach erfolgter Auszahlung und Unterschrift des Unterstützten an den Vorsteher zurückgibt.

In die Quittungsbücher erfolgen also über die von den Bezirken bewilligten Geschenke keine Einträge.

Nach beendigter Verteilung (also Ende Februar k. Js.) schließt der Bezirksvorsteher durch Beisetzung von Datum und Unterschrift das Verzeichnis ab und übergibt es unter Anschluß der von den Armenpflegern erhobenen Quittungen dem Armen- und Fürsorgeamt als Rechnungsbeleg. Die einzelnen Quittungen der Unterstützten bitten wir in der Reihenfolge der Einträge im Verzeichnis diesem beizuheften.

Die Verzeichnis- und Quittungsformulare sind den Bezirken bereits zugegangen.

Im Sitzungsprotokoll werden die von den Bezirken bewilligten Geschenke nicht unter 6e, sondern unter 7 (Sonstiges) eingetragen. Der Ertrag erfolgt genau so, wie er sich aus der Spalte 4 und 5 des Verzeichnisses ergibt, so daß auch aus dem Protokoll jederzeit zu ersehen ist, über welche Mittel der Bezirk noch verfügt.

Bezüglich der Gewährung von Geschenken an Nichtunterstützte verbleibt es bei der bisherigen Uebung. Die Anträge sind nach wie vor uns zu übergeben und werden von uns verbeschieden.

Armen- und Fürsorgeamt.

IV.

Mannheim, 8. Januar 1920.

Die Bewilligung von Beiträgen zur Kleidung von Erstkommunikanten und Konfirmanden betr.

An sämtl. Armenbezirke:

Die Gesuche um Bekleidungsbeiträge für die Kinder von Familien mit laufender Unterstützung werden zur Entlastung der Armenbezirke und um die Eltern der Kinder auf alle Fälle rechtzeitig in den Besitz der Bekleidungsbeiträge zu setzen, auch in diesem Jahre

nicht durch die Armenbezirke

entgegengenommen.

Die Eltern derjenigen Kinder, welche wegen Bedürftigkeit um einen Beitrag nachsuchen wollen, haben sich **ausschließlich** an diejenigen Geistlichen zu wenden, welche den Kindern den Vorbereitungsunterricht erteilen.

Diese Geistlichen werden uns von den Gesuchen der bedürftigen Eltern Kenntnis geben. Die von uns dann bewilligt werdenden Bekleidungsbeiträge von M. 100.— pro Kind werden wir s. Zt. dem betreffenden Geistlichen zur Uebermittelung an die nachsuchenden Eltern auszahlen lassen.

Fürsorgeamt.

Die Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat.

Vertreter aller Kreise der freien Liebestätigkeit Deutschlands — der religiösen und der humanitären —, in der Sorge um deren Stellung im neuen Staat im Herrenhause zu Berlin vor kurzem versammelt, haben den Fachausschuß für private Fürsorge des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge beauftragt, unsern deutschen Volksgenossen folgendes kund zu geben:

Der schwere Ernst der Zeit berührt auch die freie Liebestätigkeit. Die Verarmung unseres Volkes droht ihr die Mittel abzuschneiden. Eine in weiten Kreisen unseres Volkes verbreitete Stimmung fordert statt „Wohltaten" Rechte, den Ersatz der privaten durch die ausschließliche öffentliche Fürsorge und die Ueberführung der Betriebe der privaten durch die ausschließliche öffentliche Fürsorge und die Ueberführung der Betriebe der privaten Fürsorge in öffentliche Verwaltung. Demgegenüber erklären wir: Unveräußerlich ist das sittliche Recht und die heilige Pflicht der Menschenliebe. Ihre Werke waren durch Jahrhunderte der Ruhmestitel unseres Volkes. Sie heute darin hindern, heißt die edelsten Güter unseres Volkslebens verkümmern.

Auch der neue Staat kann sie nicht entbehren, nicht ihre Mittel, nicht ihre persönlichen Kräfte. Keine Umstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse wird je alle Quellen der Not verstopfen können. Oeffentliche durch beamtete Persönlichkeiten geübte Verwaltungsmaßregeln werden niemals den Tiefen und der Vielgestaltigkeit der Not gewachsen sein. An der Findigkeit, die Notstände mit offenen Augen und warmen Herzen zu entdecken, an hoffnungsfreudigem Wagemut, an den von Person zu Person wirkenden heilenden Kräften wird die freiwaltende Menschenliebe ihnen stets überlegen sein.

Wenn die Entwicklung der Dinge dahin führt, bestimmte Zweige der bisherigen freien Liebestätigkeit in öffentliche Verwaltung zu nehmen, darf das nicht nach parteipolitischen Gesichtspunkten und nicht unter allgemeinen Schlagworten, sondern nur nach sorgfältiger sachlicher Erwägung, ob dadurch wirklich erhöhte Leistungen zu erzielen seien, geschehen.

Das Beste erhoffen wir von einem vertrauensvollen Zusammenarbeiten der öffentlichen und privaten Fürsorge, wozu wir auch den sog. gemischten Betrieben unsere Kräfte zur Verfügung stellen.

Dafür erwartet die freie Liebestätigkeit von dem Staat alle Förderung, deren sie bedarf. Sie darf in Sonderheit

auf den Schutz gegenüber wilden, oft unlauteren Gründungen und Veranstaltungen rechnen, die ihr Ansehen und ihre wirtschaftlichen Interessen und damit die Allgemeinheit schädigen. Die freie Liebestätigkeit ist bereit, auch aus der an ihr geübten Kritik zu lernen, selbst da, wo sie nicht völlig gerecht ist. In stets erneuter Selbstprüfung wird sie bemüht sein, ihre Mängel zu erkennen und zu verbessern. Sie wird sich bestreben, den veränderten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen und den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung zu tragen. Sie wird mehr als bisher die Mitarbeit aller Schichten unseres Volkes, besonders auch der organisierten Arbeiterschaft zu gewinnen suchen. An unsere Mitarbeiter und Freunde aber richten wir die herzliche und dringende Bitte, auch unter den Schwierigkeiten, die die neue Zeit bringt, nicht müde zu werden im Wirken.

Wenn wir das Gefühl sozialer Verantwortlichkeit und die Fähigkeit, das Empfinden des Volkes immer besser zu verstehen und ihm immer völliger gerecht zu werden, unter uns pflegen und vertiefen, dann werden wir auch diese Schwierigkeiten überwinden zum Heil unseres Volkes.

Wochenhilfe und Wochenfürsorge.

Nach dem Gesetz vom 26. September 1919 wird vom 1. Oktober 1919 ab die Wochenhilfe und Wochenfürsorge ganz wesentlich verbessert. Große Bedeutung hat das neue Gesetz insbesondere auch — wegen der Bestimmungen unter Ziffer 4 — für diejenigen Familien, die laufende Armenunterstützung beziehen. Im Nachstehenden sei das wichtigste mitgeteilt:

1. Wochenhilfe. Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Entbindung mindestens sechs Monate gegen Krankheit versichert waren, erhalten a) 50 Mark Entbindungskosten, b) die Hälfte des Krankengeldes, jedoch mindestens 1,50 Mark täglich Wochengeld, und zwar für zehn Wochen einschließlich der Sonn- und Feiertage, von denen mindestens 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, c) beim Auftreten von Schwangerschaftsbeschwerden bis zu 25 Mark Beihilfe für Hebammendienste und ärztliche Behandlung und d) so lange sie die Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in der Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 75 Pfg. täglich einschl. der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Die Satzung der Krankenkasse kann die Dauer des Wochengeldbezuges bis zu 13 Wochen, die des Stillgeldbezuges bis auf 26 Wochen erhöhen.

2. Familienhilfe. Versicherungsfreie Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter von Versicherten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten die gleichen Leistungen wie die versicherten Wöchnerinnen. Dabei beträgt das Wochengeld 1,50 Mark, das Stillgeld 75 Pfg. täglich. Durch die Satzung können die Beträge bis je auf die Hälfte des Krankengeldes festgesetzt werden. Sind in der Landwirtschaft Beschäftigte und Dienstboten auf Antrag des Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht befreit, so hat dieser den versicherungsfreien weiblichen Familienmitgliedern der Befreiten, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben, die vorbezeichneten Leistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

3. Beiträge zur Krankenversicherung. Die Krankenkassen dürfen bei Gewährung der Regelleistungen, der Krankenversicherung die Beiträge auf 7½ vom Hundert des Grundlohns, bei Gewährung von Mehrleistungen die Beiträge auf 10 vom Hundert erhöhen.

4. Wochenfürsorge. Minderbemittelte Wöchnerinnen, die nach vorstehenden Vorschriften keinen Anspruch auf Wochenhilfe haben, erhalten aus Mitteln des Reiches die unter Ziffer 1 bezeichnete Wochenhilfe. Die Wochenfürsorge leistet vorschußweise die allgemeine Ortskrankenkasse des Aufenthaltsorts der Wöchnerin. Als minderbemittelt gilt eine verheiratete Wöchnerin, wenn ihr und ihres Ehemannes Gesamteinkommen im Jahre vor der Entbindung 2500 Mark nicht überstiegen hat. Eine unverheiratete Wöchnerin ist unbemittelt, wenn ihr Gesamteinkommen im gleichen Zeitraum nicht mehr als 2000 Mark betragen hat. Bei allen Wöchnerinnen erhöht sich der Betrag für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 250 Mark.

Die bislang für Kriegsteilnehmer usw. geltenden Vorschriften über Wochenhilfe sind ganz bedeutend erweitert worden, insbesondere ist auch der Entbindungsbeitrag von 50 Mark, die Beihilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden und das Wochengeld für zehn Wochen zu zahlen.

In Mannheim haben sich die unter 4 bezeichneten Wöchnerinnen an die Allgemeine Ortskrankenkasse zu wenden. Bei Streit über die Leistungen an Wochenhilfe, der zwischen den Wöchnerinnen und Krankenkassen entsteht, entscheidet für Mannheim in erster Instanz das Versicherungsamt, L 6, 1. Nähere Auskunft über die einzelnen Vorschriften erteilen das Versicherungsamt oder die städtische Rechtsauskunftsstelle.

Neujahrsgratulations-Enthebungskarten.

Das Ergebnis der Enthebungskarten pro 1920 beträgt Mk. 4159 gegen Mk. 2499 im Vorjahre.

Die Zahl der kartenlösenden Parteien beläuft sich auf 941 gegen 802 im Jahre 1919. Der durchschnittlich bezahlte Betrag ist hiernach Mk. 4.42 gegen Mk. 3.02 im verflossenen Jahre.

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Bötiger. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.

MLT

Mitteilungen

aus der

Armen- und Waisenpflege

der

Stadt Mannheim.

Amtliche Nachrichten der Armenkommission Mannheim.

XX. Jahrgang. (1920.) № 8.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Zur Beachtung!

Die Herren Bezirksvorsteher werden gebeten, den Inhalt der amtlichen Anordnungen in den Bezirkssitzungen bekannt zu geben und zu erläutern und ins Sitzungsprotokoll einen Vermerk hierüber aufzunehmen. Den Organen der Armenpflege wird dringend empfohlen, die einzelnen Nummern zu sammeln und aufzubewahren, nicht nur, weil ein großer Teil des Inhalts dauernd zu beachten sein wird, sondern auch deshalb, weil in den zu erlassenden allgemeinen Verfügungen vielfach auf frühere Verfügungen Bezug genommen werden muß.

Inhalt:

1. Personalveränderungen.
2. Jubiläum.
3. Festsetzung der Ausschlußsätze.
4. Kommunalisierung von Anstalten der privaten Fürsorge in Mannheim.
5. Die Quäkerspeisung in Mannheim.
6. Jahresbericht des Blindenheims Mannheim.
7. Jahresbericht des Ortsausschusses zur Bekämpfung der Tuberkulose Mannheim-Neckarau.
8. Jahresbericht des Mütter- und Säuglingsheims Mannheim-Neckarau.
10. Tagung des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.
11. Verteilung von Obst an Arme.

Personalveränderungen.

B. Armenbezirke:

1. Bezirksvorsteher:

Ernannt wurde:

Bezirk 13: Hauptlehrer Karl Martin, M 2, 15a.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 13: Kaufmann Karl Brenner, N 5, 7, bleibt jedoch Pfleger.
„ 17: Hauptl. Karl Schopf, Sophienstr. 12.

2. Bezirksvorsteher-Stellvertreter

Ernannt wurden:

Bezirk 3: Spenglermeister Johann Stegmann, G 4, 9.
„ 9: Maschinenmeister Joh. Hoch, U 5, 23.
„ 22: Hauptlehrer Erwin Elbs, Lortzingstraße 1a.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 3: Baumeister Robert Loose, Kaiserring 8.
„ 9: Privatier Andreas Reichert, S 6, 39.
„ 22: Frau Julius Battenstein, Pestalozzistraße 9, bleibt jedoch Pflegerin.

3. Armenpfleger:

Ernannt wurden:

Bezirk 1: Kaufmann Eugen Dirr, C 7, 11.
„ 1: Metallarb. Philipp Schott, T 2, 15.
„ 3: Friseur Albert Kleebach, G 6, 4.
„ 3: Baumeister Philipp Wagner, G 5, 11.
„ 4: Schreiner Hans Perl, Mittelstr. 13.
„ 5: Geometer Otto Sauer, Jungbuschstr. 4.
„ 5: Hafenarbeiter Wilhelm Verst, Jungbuschstraße 22.
„ 5: Dreher Anton Göhring, G 7, 3.
„ 5: Buchdrucker Ernst Kraft, Beilstr. 12.
„ 7: Schlosser Anton Vitzethum, U 6, 25.
„ 8: Samenhdl. Peter Niedecken, Q 1, 13.
„ 9: Geschäftsführer Karl Böttger, U 5, 5.

Bezirk 10: Kaufmann Emil Scharer, Q 7, 2/3.
„ 10: Maschinenb. Fr. Flächsenhaar, T 6, 14.
„ 10: Küfer Eduard Jung, S 6, 9.
„ 10: Magazinier Heinr. Jak. Rau, S 4, 16.
„ 12: Schneider Heinrich Fr. Beißwenger, R 6, 14/16.
„ 12: Schreiner Paul Hübner, R 6, 6.
„ 14: Direktor Oskar Armbruster, Rheinaustraße 30.
„ 14: ev. Jugendpfleger Heinrich Roesinger, Waldparkstr. 28.
„ 14: Zugmeister a. D. Josef Veitenheimer, Bellenstr. 48.
„ 18: Ludwig Zopf jr., Augartenstr. 17.
„ 18: Buchbinder Richard Winkler, Collinistraße 10.
„ 19: Büroangestellter Paul Woitek, C 8, 20.
„ 20: Ordner Alois Hürstel, Langstr. 24.
„ 20: Ernst Hellmuth, Meßplatz 17.
„ 21: Techniker Alfred Schuster, Laurentiusstraße 3.
„ 22: Kaufmann Karl Wolfert, Langstr. 39b.
„ 22: Kaufmann Max Nathan, Mittelstr. 68.
„ 22: Zimmermstr. Karl Fallmann, Zehntstraße 37.
„ 23: Schmied Peter Leicht, Alphornstr. 53.
„ 23: Magazinarbeiter Karl Wilhelm, Riedfeldstraße 22.
„ 23: Schlosser Karl Hörner, Riedfeldstr. 14.
„ 24: Kaufmann Heinrich Bettenheimer, Waldhofstr. 14.
„ 24: Magazinier Otto Mechler, Mittelstr. 91.
„ 24: Mechaniker Franz Wegmann, Zehntstraße 33.
„ 24: Former Adam Bassauer, Elfenstr. 15.
„ 26: Bierbrauer Christian Klopfer, Langstraße 32/34.
„ 29: Glasschneider Justin Venter, W. Spiegelfabrik 230.
„ 29: Angestellter Georg Hildebrand, W. Eisenstr. 8.
„ 30: Postsekretär Hermann Mamier, N. Fischerstr. 44.
„ 31: Schlosser Franz Lamp, N. Friedrichstraße 117.
„ 32: Mechaniker Wilhelm Stutz, N. Adlerstraße 34.
„ 33: Schreiner Peter Kolb, N. Waldhornstraße 42.
„ 33: Expedient Ernst Clauß, N. Ratschreibergasse 10.
„ 34: Werkmeister Viktor Hinterberger, Alphornstr. 28.
„ 34: Schlosser Heinrich Etzel, Riedfeldstr. 66.
„ 34: Dreher Christian Reber, Ackerstr. 28.
„ 34: Schmied Jak. Knecht, Stockhornstr. 11a.
„ 38: Kaufmann Karl Hildmann, Uhlandstraße 19.
Bezirk 41: Beamter Wilh. Bormann, F. Brunnenstraße 6.
„ 42: Metzgermeister Hermann Heiß, Seckenheimerstraße 76.

Auch diesmal haben wir den Verlust mehrerer Mitglieder unserer Armenpflege zu beklagen:

Am 23. Mai 1920 verstarb das Mitglied der Armenkommission, Herr

Stadtrabbiner

Dr. Moritz Steckelmacher,

der als Vertreter der israelitischen Geistlichkeit seit 20. Mai 1880 dem Kollegium angehörte;

am 28. Juli 1920, Herr

Hauptlehrer **Karl Schopf,**

der seit 12. Oktober 1902 als Armenpfleger und seit 13. März 1903 als Vorsteher des 17. Armenbezirks seines Amtes waltete;

am 28. Febr. 1920 der Armenpfleger Herr

Privatmann **Karl Riedel,**

welcher seit 11. April 1898 im 13. Armenbezirk tätig war;

am 1. März 1920 Herr Armenpfleger

Otto Kegelmann, Hauptlehrer,

welcher seit 17. Februar 1913 dem 8. Armenbezirk angehörte;

am 4. März 1920 Herr

Kaufmann **Oskar Massinger.**

Er war seit 28. November 1918 als Armenpfleger im 41. Bezirk tätig;

am 16. März 1920 Herr

Ingenieur **Ludolf Hartmann,**

welcher seit 13. August 1914 als Armenpfleger dem 22. Armenbezirk angehörte;

am 11. Mai 1920 Herr Armenpfleger

Wilhelm Schönleber, Monteur,

welcher seit 14. Juni 1919 in der Armenpflege tätig war.

Alle waren eifrige und pflichttreue Mitarbeiter und haben sich der Armen- und Waisenpflege mit warmem, gerechtem Empfinden und mit viel Verständnis für die Not der Armen gewidmet.

Wir beklagen ihr Scheiden aufs schmerzlichste und werden ihnen immer ein ehrendes Andenken bewahren.

Bezirk 43: Stadtkassenbuchh. Karl Seitz, K 3, 18.
„ 45: Schlosser Ludwig Wittmann, Rh. Karlsruherstr. 9.
„ 47: Tünchermeister Wilhelm Rupp, S. Kalthorststraße 3.
„ 47: Aufseher Georg Wedler, S. Bartholomäusstraße 9.
„ 47: Bügelm. Jakob Döhmen, S. Jute-Kolonie 81.
„ 47: Küfer Heinr. Roßmann, S. Schönauerstraße 19.
„ 49: Werkmeister Ludwig Rausch, Wohlgelegen 3.
„ 49: Kaufmann Julius Riebel, Lange Rötterstraße 106.
„ 50: Oberpostsekretär Karl Schwab, Meerfeldstr. 82.
„ 50: Postsekretär Jakob Ferch, Rheindammstraße 64.
„ 51: Expedient Martin Ullrich, J 6, 2.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 1: Oberinspektor Heinrich Kasten, Augusta-Anlage 17.
„ 8: Hauptlehrer Otto Kegelmann, Collinistraße 24.
„ 10: Buchbindermeister Wilhelm Zinckgraf, R 3, 6.
„ 10: Hauptlehrer Leo Rümmele, S 6, 20.
„ 11: Glasermeister Otto Fritschi, T 6, 17.
„ 13: Privatier Karl Riedel, Q 6, 8/9.
„ 14: Stadtpfarrer K. Mathes, Bellenstr. 69.
„ 16: Bäckermeister Adolf Hog, Seckenheimerstraße 47.
„ 18: Hauptlehrer Benjamin Schmolk, Hch. Lanzstr. 28.
„ 20: Malermeister Otto Hitschfell, Lortzingstraße 9.
„ 21: Eisendreher Phil. Kaufmann, Uhlandstraße 36.
„ 22: Bäckermeister Karl Kober, Fröhlichstraße 64.
„ 22: Ingenieur Ludolf Hartmann, Schimperstraße 4.
„ 22: Rottenführer Jakob Bersch, Gärtnerstraße 5.
„ 23: Monteur Wilhelm Schönleber, Alphornstraße 12.
„ 23: Buchhalter Ferdinand Wohlgemuth, Dammstraße 26.
„ 24: Baumeister Wilhelm Hettinger, Dammstraße 44.
„ 25: Wirt Gustav Lauerbach, Mittelstr. 65.
„ 30: Kaufmann Robert Fromm, N. Schulstraße 71.
„ 31: Landwirt Jakob Böhles, N. Friedrichstraße 63.
„ 34: Werkmeister Viktor Hinterberger, Alphornstraße 28.
Bezirk 34: Bäckermeister Jos. Platz, Bürgermeister-Fuchsstraße 61.
„ 34: Stadtrat Georg Strobel, Lange Rötterstraße 78.
„ 39: Kanzleiassistent Leopold Steppacher, Böckstraße 21.
„ 41: Kaufmann Oskar Massinger, F. Hauptstraße 7.
„ 42: Werkmeister Emil Wolf, Privatstr. 1a.
„ 44: Kaufmann Willi Klußmann, Gontardplatz 1.
„ 44: Rechtskonsulent Adam Groß, Bellenstraße 24.
„ 45: Betriebsbeamter August Geißler, Rh. Zwischenstr. 14.
„ 49: Kutscher Karl Balschbach, Käfertalerstraße 162.
„ 50: Kaufmann Jakob Roos, Waldparkstraße 37.

4. Armenpflegerinnen.

Ernannt wurden:

Bezirk 1: Freifrau v. Grüter-Diepenbroik, A 1, 4.
„ 1: Frau Luise Langer, B 1, 10.
„ 2: Frau Direktor Weidner-Nitzsche, D 5, 3.
„ 2: Frau L. Stolz, D 2, 13.
„ 2: Frau Pfarrer Haag, F 7, 26a.
„ 7: Fräulein Hilma Lützow, P 6, 3/4.
„ 9: Frau Schneider Kaspar Endres, S 6, 11.
„ 9: Frau Schlosser Heinrich Kraus, T 5, 12.
„ 10: Fräulein Selma Stoffel, Geschäftsinhaberin, P 5, 8.
„ 11: Fräulein Emma Hartenberger, P 2, 6.
„ 15: Frau Mart. Stork, L 13, 4.
„ 20: Frau Kaufmann Heinrich Latin, Lortzingstraße 5.
„ 22: Frau Gewerkschaftsbeamt. Jos. Amann, Lutherstraße 25.
„ 23: Frau A. Müller, Riedfeldstraße 50.
„ 25: Frau Otto Mechler, Mittelstr. 91.
„ 26: Frau Christ. Klopfer, Langstr. 32/34.
„ 32: Frau Wilhelm Hümmerich, N. Neckarauerstraße 75.
„ 34: Frau Anna Wilkesmann, Lutherstr. 27.
„ 34: Frau Werkmeister Viktor Hinterberger, Alphornstr. 28.
„ 35: Frau Max Arnold, Seckenheimerstr. 23.
„ 41: Frau Kaufm. Kätchen Massinger Ww., F. Hauptstr. 7.
„ 42: Frau Georg Schmieg, Burgstr. 19.
„ 42: Frau Ludwig Mohr, Krappmühlstr. 16.
„ 42: Frau Stadtrat Schneider, Neckarauerstraße 265.
„ 43: Frau Emmy Schiersand, J 6, 8.
„ 48: Frau Geschäftsführer Franz Kehl, W. Gartenstadt, Am Hain 2.
„ 49: Frau Lina Schleich, Käfertalerstr. 179.

Bezirk 50: Frau Bausekretär Emma Schmidt, Tunnelstr. 5.
„ 51: Fräulein Bertha Heinzler, C 8, 8.

Ausgeschieden sind:

Bezirk 10: Frau Rosa Ehrler, S 6, 37.
„ 13: Frau Stadtpfarrer Dr. Steinwachs, L 13, 4.
„ 24: Frau Hauptlehrer a. D. Adalbert Hoffmann, Dammstr. 18.
„ 34: Frau Luise Langenbach, Gartenfeldstr. 8.
„ 38: Frau Werkmeister Franz Dahlinger, Eichendorffstr. 8a.
„ 47: Schwester Privata, S. Mädchenheim.
„ 51: Frau Schuhmachermstr. G. Göbel, J 7, 5.

Jubiläum.

Auf eine **35jährige** ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege konnte zurückblicken:

Am 8. Mai 1920 Herr Johann Ziegler, Kaufmann, Armenpfleger des 16. Bezirks.

25 Jahre waren tätig:

Am 19. April 1920 Herr Buchdruckereibesitzer Johann Gremm, Vorsteher des 8. Armenbezirks.

Am 27. Mai 1920 Herr Schreinermeister Albert Schneider, Armenpfleger des 37. Bezirks.

20 Jahre waren tätig:

Am 11. Januar 1920 Herr Oberlehrer Ludwig Würth, Vorsteher des 14. Bezirks.

Am 23. März 1920 Herr Schuhmachermeister Gottfried Arnold, Vorsteher des 5. Bezirks.

Am 9. April 1920 Herr Rechtsagent Emil Fstand, Vorsteher des 7. Bezirks.

Am 30. Juni 1920 Fräulein Anna Ziegler, Armenpflegerin des 20. Bezirks.

Allgemeine Verfügungen.

Mannheim, den 4. Juni 1920.

Festsetzung sogen. Ausschlußsätze betr.

Im Hinblick auf die weitere Preissteigerung aller Gegenstände des täglichen Bedarfs war die Anpassung der Unterstützungssätze erforderlich.

Gleicher Ansicht wie die Herren Bezirksvorsteher in ihrer Sitzung vom 27. April 1920 hat die Armenkommission beschlossen, zwar von einer Neufestsetzung der geltenden Ausschlußsätze Abstand zu nehmen, aber dafür die Bezirke zu ermächtigen, **die im Januar ds. Js. festgelegten Regelsätze erforderlichenfalls bis zu 100 Prozent gegen bisher 50 Prozent zu überschreiten.**

Der Stadtrat hat zu diesem Beschlusse unterm 20. 5. 20 seine Zustimmung erteilt.

Die Verfügung soll natürlich nicht ohne weiteres eine Erhöhung sämtlicher laufenden Unterstützungen nach sich ziehen, sondern nur von Fall zu Fall Anwendung finden. Immerhin dürfte es sich empfehlen, die sämtlichen laufenden Unterstützungsfälle einer wohlwollenden Nachprüfung zu unterziehen.

In besonders gelagerten Einzelfällen wird sich auch für die Folge die Ueberschreitung der 100 % Erhöhung der Sätze nicht vermeiden lassen. Hierbei ist jedoch die Genehmigung des Fürsorgeamtes unter schriftlicher eingehender Begründung nachträglich einzuholen. Die angeschlossene Tabelle gibt Aufschluß über die jetzigen Sätze. Die bisherigen Bestimmungen über Verdienst und Rentenanrechnung finden auch weiterhin Anwendung.

Städt. Fürsorgeamt.

Tabelle der Ausschluß-Sätze

Die im Jahre 1917 festgesetzten Ausschlußsätze betragen für	Mk.	Der um 100% erhöhte Ausschlußsatz beträgt demnach für	Mk.	Die Beträge können in drucaenden Fällen um 10% erhöht werd. bis z. Betrage von
a) eine alleinste ende Person	35.—	a	70.—	140.—
b) kinderlose Ehepaare	55.—	b	110.—	220.—
c) 1 Familienoberhaupt	30.—	c	60.—	120.—
Die 2. zum Hausstand gehörende Person	20.—	2 Pers.	100.—	200.—
„ 3. „ „ „ „	10.—	3. „	120.—	240.—
„ 4. „ „ „ „	10.—	4. „	140.—	280.—
„ 5. „ „ „ „	9.—	5. „	158.—	316.—
„ 6. „ „ „ „	8.—	6. „	174.—	348.—
„ 7. „ „ „ „	8.—	7. „	190.—	380.—
„ 8. „ „ „ „	8.—	8. „	206.—	412.—
„ 9. „ „ „ „	8.—	9. „	222.—	444.—
„ 10. „ „ „ „	8.—	10. „	238.—	476.—
„ 11. „ „ „ „	8.—	11. „	254.—	508.—
„ 12. „ „ „ „	8.—	12. „	270.—	540.—

„Kommunalisierung" von Anstalten der privaten Fürsorge in Mannheim.

In politisch bewegten Zeiten wird bekanntlich gerne mit Schlagworten gearbeitet, deren Inhalt und Tragweite keineswegs klar ist. Ein derartiges Schlagwort ist der Ruf nach „Kommunalisierung" der privaten Fürsorge und ihrer Einrichtungen. Teilweise wird darunter verstanden, daß die Gemeinde sich den maßgebenden Einfluß auf die private Wohlfahrtspflege sichern, sie beaufsichtigen und führen soll, teilweise wird weitergehend die Forderung erhoben, daß die gesamte freie Liebestätigkeit durch die ausschließliche öffentliche Fürsorge ersetzt und ihre Anstalten in die alleinige Verwaltung der Gemeinde übergehen sollen.

Die Forderung der „Kommunalisierung" hat zweifellos eine ideale Grundlage, indem verlangt wird, daß jeder Bedürftige einen Anspruch auf die Hilfe seiner Mitbürger hat, und daß es Pflicht von Staat

und Gemeinde sei, diesen Anspruch zu befriedigen, ohne daß der Bedürftige auf Almosen angewiesen sein soll, die in herabwürdigender Form gewahrt werden. Es wird dabei aber verkannt, daß öffentliche, durch beamtete Personen geübte Verwaltungsmaßnahmen, wegen der mit dem behördlichen Apparat verbundenen Starrheit und der Schwierigkeit, ohne eine gewisse Schablone zu arbeiten, niemals vermögen werden, den wirtschaftlichen und seelischen Nöten des Einzelnen in der Weise nachzugehen, wie es die auf der Grundlage der Menschenliebe und Barmherzigkeit aufgebaute freie Liebestätigkeit kann. In der letzten Nummer dieser „Mitteilungen" haben wir die Kundgebung der Vertreter aller Kreise der freien Liebestätigkeit über die **„Stellung der privaten Fürsorge im neuen Staat"** zum Abdruck gebracht. In dieser ist dargelegt, aus welchen Gründen die private Fürsorgetätigkeit nicht ohne weiteres ausgeschaltet werden kann, und welche moralische Kräfte zum Schaden des Gemeinwesens mit ihrer Beseitigung verloren gehen würden.

Die Angelegenheit hat aber **neben der moralischen auch eine finanzielle Seite,** die in der Zeit der schwersten finanziellen Not, in der wir uns befinden, die ernsteste Beachtung verdient. Es ist kein Zweifel, daß Staat und Gemeinde jährlich außerordentlich große Summen **mehr** aufbringen müßten, wenn die von Fachleuten auf viele Millionen im Jahr geschätzten Gesamtleistungen der privaten Fürsorge von öffentlichen Behörden übernommen und aus Steuermitteln gedeckt werden sollten. In einer kürzlich erschienenen Schrift weist Rektor Jaspert für Frankfurt a. M. nach, daß diese Stadt, wenn sie von ihren 400 Organisationen der privaten Fürsorge nur die 20 bedeutendsten kommunalisieren wollte, außer dem bisher an diese Vereine gezahlten städtischen Zuschuß von rund 450 000 Mark eine **Mehrleistung von rund einer Million** aufbringen müßte!

Es ist bei diesen Bedenken moralischer und finanzieller Art, die gegen eine allgemeine „Kommunalisierung" der freien Liebestätigkeit sprechen, verständlich, daß die Städte nur mit der größten Vorsicht und Zurückhaltung an die Uebernahme derartiger Einrichtungen in den öffentlichen Betrieb herangehen. Freilich sind manche Einrichtungen der privaten Wohlfahrtspflege, auf deren Weiterführung die Stadt Wert legen muß, reif zur „Kommunalisierung", sei es, daß sie bisher nicht nach Grundsätzen, die unserer modernen Auffassung vom Wesen der Fürsorge entsprechen, geleitet werden, oder daß sie von privater Seite nicht mehr weitergeführt werden können, weil die betreffenden Vereine außer Stande sind, die notwendigen Mittel hierfür aufzubringen. Insbesondere das letztere wird häufig zutreffen, weil die Mittel der privaten und kirchlichen Vereine, die sich in der Hauptsache aus einmaligen Zuwendungen und laufenden Mitgliederbeiträgen zusammensetzen, seit der Revolution infolge der sozialen Umschichtung und Verärgerung eines großen Teils der zahlungsfähigen Kreise immer spärlicher fließen und nicht ausreichen, um die immer größer werdenden Unkosten bestreiten zu können. Eine Stadtverwaltung, die ohne genaue Prüfung des Einzelfalles sich von dem Schlagwort „Kommunalisierung" leiten läßt und das Ziel verfolgt, unterschiedslos die bisherigen Einrichtungen der freien Liebestätigkeit in eigenen Betrieb zu übernehmen, würde unverantwortlich handeln, zum Schaden der Bedürftigen und zum Nachteil der Steuerzahler.

Wir hatten in **Mannheim** in letzter Zeit wiederholt Gelegenheit, zu diesem Problem Stellung zu nehmen und sind dabei von den hier niedergelegten Erwägungen ausgegangen. Wir haben die Uebernahme der bisher von dem Hauspflegeverein betriebenen **Hauspflege** auf die Stadt **abgelehnt,** weil die Hauspflege einen Zweig der Fürsorge darstellt, der seinem Wesen nach besser in der Hand eines privaten Vereins verbleiben sollte, und dessen Uebernahme auf die Stadt eine außerordentliche Mehrbelastung für letztere bedeuten würde. Wir haben deshalb einen neuen Verein, nämlich den **„Verband für Hauspflege",** der aus konfessionellen Vereinen besteht, ins Leben gerufen, nachdem der Hauspflegeverein in erster Linie aus finanziellen Gründen aber auch infolge einer gewissen, durch manche trübe Erfahrung verständlichen Unlust sich außer Stande erklärte, die Hauspflege weiter zu betreiben. Diesem Verband wird von der Stadt ein nicht unbeträchtlicher Zuschuß gezahlt werden müssen, aber die Stadt erspart trotzdem eine erhebliche Summe, die sie hätte aufwenden müssen, wenn sie die Hauspflege in eigenen Betrieb übernommen hätte. Solche Personen, die aus einem besonderen Grunde die Fürsorge der in dem Verband für Hauspflege zusammengeschlossenen religiösen Vereine nicht in Anspruch nehmen wollen, ist Gelegenheit geboten, sich unmittelbar an das Fürsorgeamt wegen Stellung einer Hauspflegerin zu wenden.

Anders ist die Sachlage bei einigen Vereinen, die um Uebernahme ihrer Anstalten in städtischen Betrieb nachsuchten; es sind dies die **Kinderkrippe, das Krippe-Mütterheim und das Mütter- und Säuglingsheim.** In diesen Fällen handelt es sich um Anstalten, auf deren Fortführung die Stadt bei dem Mangel an entsprechenden eigenen Anstalten unbedingt angewiesen war; bei der nahezu vollständigen Erschöpfung der Mittel dieser Vereine, war es diesen schlechterdings unmöglich, ihre Anstalten weiter zu betreiben, wenn nicht die Stadt den weitaus größten Teil des Aufwandes übernahm. Die Säuglingspflege ist ein Massenproblem der Fürsorge, das nur von dem Staat und der Gemeinde gelöst werden kann, die Einrichtungen des Mütter- und Säuglingsschutzes bilden die Grundlage der sozial-hygienischen Einrichtungen einer Stadtverwaltung, es erschien deshalb aus inneren Gründen geboten, dem Ansuchen der Vereine zu entsprechen.

Aus diesen Gründen hat der Bürgerausschuß in der Sitzung vom 13. 2. 20 den Beschlüssen des Stadtrats Mannheim, das Mütter- und Säuglingsheim Neckarau, das Krippe-Mütterheim, Seckenheimerstraße 11, und die Kinderkrippe, Fröhlichstraße 15, mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab als gemeindliche Anstalt mit eigener Rechnung zu betreiben, seine Zustimmung erteilt.

Die **Kinderkrippe,** Fröhlichstraße 15, ist eine Schöpfung des im Jahre 1901 gegründeten Krippenvereins E. V. in Manheim, der sich nach seinen Satzungen die Aufgabe gestellt hatte gesunde Kinder, denen häusliche Pflege fehlt, weil die Mutter einem Erwerb nachgehen muß, tagsüber gegen mäßige Vergütung in Verwahrung und Pflege zu nehmen. Die Kinderkrippe befindet sich in den von dem Verein auf dem Grundstück Fröhlichstraße 15 errichteten Gebäude, zu dem der Verein später noch das bis heute unbebaute Grundstück Stockhornstr. 14 hinzuerwarb. Die Mittel zur Erwerbung des Grundstückes, zur Bestreitung der Baukosten und zur Einrichtung der Krippe sind in Höhe von Mk. 27 000 aus freiwilligen Spenden Mannheimer Bürger und in Höhe von Mk. 25 000 durch Aufnahme einer Hypothek auf das Hausgrundstück aufgebracht worden. Die Kosten des Heimbetriebes wurden aus den Einnahmen des Heimes für die Verwahrung der Kinder, den Vereinsbeiträgen der Mitglieder des Vereins und freiwilligen Spenden gedeckt. Als Kinderkrippe war das 1. Stockwerk des Hauses eingerichtet, während die Zimmer des 2. Stockes als Schlafzimmer des Heimpersonals eingerichtet waren. Später wurde dieses 2. Stockwerk als Säuglingsheim eingerichtet und für einen Mietzins von Mk. 1600 dem Städt. Jugendamt Mannheim zur Unterbringung von Säuglingen mietweise überlassen. Die Einrichtung des Säuglingsheims wurde durch die Stadtgemeinde beschafft.

Mit Ende des Jahres 1919 kam der Vereinsvorstand zu der Ueberzeugung, daß es dem Verein nicht mehr möglich sei, die Kinderkrippe weiterzuführen, da ihm die hierzu nötigen Mittel nicht mehr zur Verfügung standen und es unter den heutigen Verhältnissen ausgeschlossen erschien die erforderlichen Mittel weiterhin aufzubringen. Die Mitgliederbeiträge der bisherigen Mitglieder nahmen ständig infolge Austritts der Mitglieder ab, neue Mitglieder waren nicht zu werben. Nach dem Rechnungsabschluß pro 31. 12. 18 betrugen die Mitgliederbeiträge noch Mk. 3344.50, die Mitgliederzahl verringerte sich aber im Jahre 1919 gegen 1918 um 15 Mitglieder mit Mk. 205 Beiträgen und für das Jahr 1920 waren bereits 29 Abmeldungen mit Mk. 334 Beiträgen zu verzeichnen. Daß es für das Jahr 1918 noch möglich war, die Ausgaben durch Einnahmen zu decken, lag an den im Jahre 1918 dem Vereine zugewandten Schenkungen im Betrage von rund Mk. 3200. Für das Jahr 1919 sind an Geschenken nur Mk. 50 eingegangen. Seit 1917 mußte der Verein infolge der Teuerung um städtische Zuschüsse zum Betriebe des Heimes bitten. 1917 betrug der Zuschuß der Stadt Mk. 5000, 1918 ebensoviel und 1919 Mk. 7500. Im Heime wurden durchschnittlich 30 Kinder im Tage verpflegt, wofür diese einen Verpflegungsbeitrag von Mk. 0.50 pro Tag zu entrichten hatten. An Verpflegungsgeldern gingen 1918 Mk. 2082.80 ein. Wenn das Rechnungsjahr 1918 mit einem Verlust von Mk. 149.13 abschloß und die laufenden Mittel des Vereins Ende 1918 nahezu völlig aufgebraucht waren, so war trotzdem der Vermögensstand des Vereins kein ungünstiger, da ein Reinvermögen von Mk. 18 138.42 vorhanden war. Die Aktiven bestanden aus dem Grundbesitz mit zusammen rund Mk. 50 000. Das Krippe-Inventar war bis auf Mk. 730 abgeschrieben. Grundstück und Inventar hatten aber einen bedeutend höheren Wert als der Buchwert. Bei dieser Sachlage stellte der Vorstand des Vereins mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an den Stadtrat den Antrag, die Kinderkrippe als gemeindliche Anstalt zu betreiben mit der Verpflichtung, gegen Uebertragung des Eigentums des Anwesens der Kinderkrippe u. des unbebauten Bauplatzes sowie des gesamten Einrichtungsinventars auf die Stadtgemeinde die Heimzahlung der auf dem Anwesen ruhenden Hypothek mit Mk. 25 000 und der übrigen auf Mk. 11 600 berechneten Schulden des Vereins anstelle des Krippenvereins zu übernehmen.

Dementsprechend ging der Beschluß des Stadtrates vom 8. 1. 20 an den Bürgerausschuß dahin, sowohl die erforderlichen Mittel für die Uebernahme des Heimes wie die Mittel zum Weiterbetrieb der Krippe zur Verfügung zu stellen. Die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben für die Stadtgemeinde aus dem Betriebe der Krippe und des Säuglingsheims wurden für das laufende Budgetjahr wie folgt errechnet:

1. Einnahmen	Mk. 35 320.—
2. Ausgaben	Mk. 141 618.—

Also Mehrausgaben Mk. 106 298.—

Das **Krippe-Mütterheim,** Schwetzingerstraße 11, ist eine Gründung des Krippe-Vereins Mannheim E. V. Mannheim zusammen mit dem Verein Mutterschutz E. V. in Mannheim. Es wurde im Jahre 1918 in Mietsräumen des Hauses Seckenheimerstraße 11 eingerichtet und Mitte 1918 eröffnet. Es dient als Kinderkrippe, d. h. als Tagesheim für Kinder, deren Mütter auf Erwerb angewiesen sind, als Mütterheim für Mütter, deren Säuglinge im Heim verpflegt werden neben ihren Müttern, und teilweise auch als Säuglingsheim zur Verpflegung von Säuglingen ohne ihre Mütter. Daneben werden Schülerinnen in der Säuglingspflege im Heim ausgebildet.

Die Mittel zur Einrichtung des Krippe- Mütterheims und zum Betrieb desselben stammen in der Hauptsache aus freiwilligen Spenden, worunter sich eine einmalige Spende von 50 000 Mark befindet,

und aus den Einnahmen des Vereins für die Verpflegungsgelder im Heime, die sich im Jahre 1919 auf Mk. 22 000 rund beliefen. An städtischen Zuschüssen zur Einrichtung des Heimes wurden einmalig im Jahre 1919 Mk. 5 200 und 8 900, letztere zur Einrichtung einer Warmwasserleitunganlage, in Anspruch genommen. Zur Beschaffung der Heimeinrichtung wurden durch den Verein rund Mk. 100 000 aufgewendet. Die Einrichtung hat aber einen bedeutenden höheren Wert, da die Gegenstände äußerst günstig erworben werden konnten. Daneben besitzt der Verein für die Zwecke des Vereins ein Vermögen von Mk. 40 000 (Nennwert) Reichsanleihe. Die Miete des Hauses Seckenheimerstraße 11, in dem das Heim untergebracht ist, beträgt pro Jahr Mk. 5 200. Der Mietvertrag bindet den Vermieter bis 1. April 1928, während der Mieter berechtigt ist, schon vom 1. April 1923 ab auf ein Jahr zu kündigen.

Der Fortführung des Betriebs durch den Verein stellten sich genau dieselben Schwierigkeiten entgegen wie beim Krippe-Säuglingsheim Fröhlichstraße 15. Der Verein besteht eigentlich bis jetzt nur aus den Stiftern und Gründern, während die Werbung von weiteren Mitgliedern durch die politischen Verhältnisse unmöglich war. Es wurde deshalb beschlossen, der Stadtgemeinde das modern eingerichtete Heim mit sämtlichem Inventar gegen Zahlung der Schulden des Vereins zur Verfügung zu stellen, während der Aktivposten Reichsanleihe mit Mark 40 000 im Besitze des Vereins bleibt, der sich verpflichtet, die Zinsen dieser Summe für die Zwecke des Krippe-Mütterheims zu verwenden. Die Schulden des Vereins wurden Ende 1919 auf Mk. 11 013 beziffert.

Dem Antrage des Vereins entspricht der Antrag des Stadtrates vom 8. Januar 1920 an den Bürgerausschuß. Die Einnahmen und Ausgaben der Stadt für den Betrieb des Heimes wurden wie folgt errechnet:

1. Einnahmen	Mk. 81 050.—
2. Ausgaben	Mk. 313 158.—
Also Mehrausgaben	Mk. 232 108.—

Das **Mütter- u. Säuglingsheim Neckarau,** Mönchwörthstraße 14, ist eine Gründung der Mannheimer Ortsgruppe des Bundes für Mutterschutz, dessen Aufgabe dahin geht, bedürftige Mütter u. deren Kinder vor wirtschaftlicher und sittlicher Gefährdung zu bewahren. Der Gedanke der Errichtung eines eigenen Mütterheims, in welchem werdende und stillende Mütter Aufnahme finden sollten, wenn sie anderwärts keine Unterkunft finden können, konnte wegen finanzieller Schwierigkeiten nur ganz langsam verwirklicht werden. Am 1. 4. 11 wurde in gemieteten Räumen in der Fabrikstationsstraße 16a in Neckarau ein Heim mit 6 großen und sechs Kinderbetten eröffnet, im April 1913 wurden sechs weitere große Betten aufgestellt, im Januar 14 standen 17 Betten zur Verfügung. Mit Kriegsausbruch wurden die Räume als unzulänglich ganz aufgegeben und dafür ein neues Heim in Mietsräumen im Hause Mönchwörthstraße 14 eröffnet, wo nunmehr 30 Mütter- und ebensoviel Kinderbetten zur Verfügung stehen. Durch Zumieten weiterer Räume konnten später 30 Mütter und 60 Säuglinge verpflegt werden. Der Betrieb konnte von vornherein ohne städtische Zuschüsse nicht durchgeführt werden. Während der Zuschuß der Stadtgemeinde 1911 jährlich Mk. 500 betrug, erhöhte er sich 1913 auf Mk. 1000, 1917 auf Mk. 5000 und später auf Mk. 5720. Daneben erhielt der Verein ab Dezember 1914 einen außerordentlichen Zuschuß von Mk. 5000 auf die Dauer von 5 Jahren, und 1918 einen einmaligen Zuschuß von Mk. 10 000. Wegen des Rückganges der Mitgliederbeiträge, der ständigen Teuerung und des stärker werdenden Zuspruchs wurden im Oktober 1919 Mk. 25 500 und im Dezember 1919 weitere 28 000 Mark Zuschuß bewilligt, nachdem der Verein schon im September 1919 erklärt hatte, ohne erhebliche Zuschüsse das Heim nicht weiter betreiben zu können und angeregt hatte, dasselbe ganz in städtische Verwaltung zu nehmen. Das vorhandene, tadellose Inventar wurde auf Mk. 67 530 bewertet. Der Antrag des Vereins ging dahin, das Inventar um den Schätzungswert auf die Stadt zu übernehmen und das Heim als städtische Anstalt weiter zu betreiben, um dem Verein zu ermöglichen mit dem für das Inventar erzielten Preise seine anderen Aufgaben auf dem Gebiete des Mutterschutzes und der Säuglingsfürsorge zu erfüllen.

Die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben werden wie folgt verrechnet:

1. Einnahmen	Mk. 115 550.—
2. Ausgaben	Mk. 283 867.—
Also Mehrausgaben	Mk. 168 317.—

Wir waren uns von vornherein darüber klar, daß die Mehrleistungen der Stadt für diese drei Anstalten im Falle der Kommunalisierung sehr bedeutende sein würden, da die Mitgliederbeiträge wegfallen, ehrenamtliche Kräfte durch besoldete ersetzt werden müssen, und das Personal in seinen Bezügen an die erheblich höheren städtischen Gehaltssätze angeglichen werden muß. Während die Stadt im Jahre 1919 an Beiträgen und Pflegegeldern für diese drei Heime, deren Pfleglinge seit Jahren zum weitaus größten Teil vom Jugendamt zugewiesen wurden, den Gesamtbetrag von Mk. 125 323 bezahlte, wird nach der Kommunalisierung im Budgetjahr vom 1. April 1920 bis zum 31. März 1921 nach dem Voranschlag ein Gesamtzuschuß von Mk. 506 723, also ein **Mehr** von Mk. 381 400 gegenüber 1919 zur Weiterführung dieser Betriebe notwendig sein! Auch wenn man in Betracht zieht, daß diese Anstalten im Jahre 1919 vom Vermögen zusetzten, und daß in der Zwischenzeit eine Weiterverteuerung der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände und eine Erhöhung der Löhne

eingetreten ist, so ergibt sich doch für Mannheim ungefähr das gleiche Bild, das Jaspert in der oben wiedergegebenen Berechnung für Frankfurter Verhältnisse gezeichnet hat. Es mahnt ebenso zur Vorsicht gegenüber dem Ruf nach „Kommunalisierung" der privaten Fürsorge wie die geschichtliche Erinnerung, welche Ruland in der Zeitschrift für das Armenwesen 1920, Seite 100, zur richtigen Zeit auffrischt: Er weist nach, daß der Grundgedanke der Kommunalisierung gar nicht neu ist, sondern schon vor 127 Jahren von der französischen Revolution in die Welt gesetzt wurde und sogar zeitweise verwirklicht worden war. Er führt hierüber folgendes aus:

„Die „Erklärung der Menschenrechte" vom 28. Mai 1793 hat den Satz aufgestellt: „Die öffentliche Armenpflege ist eine geheiligte Schuld." Die Konstitution vom 24. Juni 1793 hat zur Ausführung bestimmt:

„Die Gesellschaft schuldet ihren unglücklichen Bürgern den Unterhalt, sei es indem sie ihnen Arbeit verschafft, sei es, indem sie denen, die außerstande sind zu arbeiten, die Existenzmittel sichert."

Durch Säkularisation aller Güter der Kirchen, milden Stiftungen und Anstalten sollen die Mittel dazu aufgebracht werden. Laut Dekret vom 11. Mai 1794 war ein „Buch der öffentlichen Wohltätigkeit" zu errichten. Durch Eintragung in dieses Buch sollte allen unterstützungsbedürftigen Bürgern von Staats wegen der Unterhalt gesichert sein. Und der Erfolg dieser „Kommunalisierung"?

Die ganze bisherige **freiwillige** Armenpflege wurde zertrümmert, Not und Elend stiegen ins Maßlose, der Staat war rat- und hilflos, und schon unter dem Direktorium wurde das ganz ideale „System" als aussichtslos verlassen! Die säkularisierten Güter wurden den mildtätigen Anstalten tunlichst zurückgegeben. Der Rettungsanker war — Rückkehr zur **privaten** Fürsorge, der sogar für die Zukunft die Aufbringung und Verwendung der Mittel für die **gesamte** Armenpflege überlassen bleiben sollte! Dieses „fakultative System" bildet heute noch die Grundlage der französischen Armengesetzgebung. Also was man aus idealen Gründen in die Hand des Staates legen wollte, wurde reuevoll in die Hand der freien Liebestätigkeit zurückgelegt!

Die **deutsche** Revolution aber steht heute im Begriffe, denselben unheilvollen Fehler zu wiederholen! Sie will, wie damals Frankreich, die „Menschenrechte" sichern, indem sie die beste **Hilfskraft** zertrümmert, die dem Staate im Kampfe gegen den ewigen Feind der Menschheit, die Armut, zur Seite steht:

Die freie Menschenliebe!" Sp.

Die Quäker-Speisung in Mannheim.

Es blieb der Kinderhilfsmission der religiösen Gesellschaft der Freunde (Quäker) von Amerika vorbehalten, die erste wirksame Hilfe den durch den Krieg und die Blockade so schwer in ihrer Ernährung geschädigten Kindern Deutschlands zu leisten. Die erforderlichen Mittel wurden in Amerika gesammelt, davon hochwertige Nahrungsmittel angeschafft, die jetzt in den Großstädten Deutschlands zur Verteilung gelangen sollen und zwar in der Art, daß den Kindern eine konzentrierte, wohlschmeckende Zusatz-Mahlzeit verabreicht wird.

Zur Feststellung der Richtlinien, nach denen diese hochherzige Spende der Quäker in Mannheim verteilt werden sollte, wurde Ende Mai der **Ausschuß für Auslandshilfe** gebildet. In diesem Ausschuß sind vertreten: sämtliche städtischen Wohlfahrtsämter, die Schularztstelle, das Volksschulrektorat, die Mittelschulen, Vertreter der Kleinkinder-Schulen, das Lebensmittelamt, die privaten Wohltätigkeits- und Arbeitervereine.

Mit der weiteren Einrichtung und Leitung der Speisung wurde eine **Kommission** betraut, die nach den Weisungen des Ausschusses arbeitet und sich folgendermaßen zusammensetzt:

Ein Schularzt als Leiter, ferner je ein Vertreter der Volksschulen und Kinderschulen, ein Vertreter des Lebensmittelamtes; außerdem wurde noch eine besondere Küchenkommission gebildet.

Eine **Geschäftsstelle** wurde bei der Schularztstelle eingerichtet für den leitenden Schularzt und 2 Bürodamen.

Die eintreffenden **Nahrungsmittel** werden im städt. Lagerhaus eingelagert und von einem Vertreter des Lebensmittelamtes verwaltet. Geliefert werden von den Quäkern: Schmalz, Kakao, Zucker, gezuckerte und ungezuckerte kondensierte Milch, Reis, Mehl, Erbsen und Bohnen, alle diese Nahrungsmittel in vorzüglicher Qualität.

Die **Zubereitung der Speisen** erfolgt in der noch von der Kriegszeit her bestehenden Zentralküche beim Schlachthof, die täglich 4500 Portionen = 2250 Liter liefern kann. Gekocht wird in 4 riesigen Dampfkesseln. Die Leitung dieser Zentralküche hat die schon genannte Küchenkommission, die aus 5 ehrenamtlich tätigen, erfahrenen Damen besteht, denen 1 Bürodame und 8 Köchinnen zur Seite stehen. Da die Quäker verlangen, daß über die verwandten Nahrungsmittel genaue Rechenschaft abgelegt werden muß, weiterhin von jeder Warengattung nur eine bestimmte Menge in der Woche verabreicht werden darf und im Wochendurchschnitt täglich 627 Kalorien für jede Portion von ½ Liter erreicht werden müssen, erfordert die Leitung dieser

Küche ganz besondere Umsicht und Erfahrung. Dazu kommt, daß hier in Mannheim die Speisen morgens früh um 9 Uhr fertig gekocht und auf die 72 Transportkessel verteilt werden müssen, und das an manchen Tagen verabreichte Gebäck, das in der Bäckerei des hiesigen Konsumvereins hergestellt wird, jedesmal genau abgezählt werden muß.

Der **Transport** der zubereiteten Speisen erfolgt in Thermophoren in 2 Wagen und 2 Lastautos nach den zum Teil sehr weit entfernt liegenden Speisestellen in der Stadt und in den Vororten. Trotzdem wickelt sich aber der Transport so schnell ab, daß täglich um 11 Uhr die Speisen auch in der entferntesten Speisestelle verausgabt werden können.

Als **Speisestellen** dienen einmal die 30 Volks- und Mittelschulen. Dort führt der Direktor bezw. der Oberlehrer die Aufsicht, er hat auch die Listenführung und die Kartenausgabe in der Hand. Unterstützt wird er bei der Verteilung der Speisen usw. durch freiwillige Hilfskräfte, die größtenteils das „Rote Kreuz" zur Verfügung stellt. Weiterhin sind in etwa 39 Kleinkinderschulen Speisestellen errichtet, die die Speisen aus den nächstgelegenen Volksschulen abholen. Hier sind es die Schwestern, die die Aufsicht und die Listenführung besorgen; einzelne Kinderschulen, in denen besonders viel Kinder gespeist werden, haben eine bezahlte Hilfskraft zum Abholen der Speisen und beim Spülen des Geschirres zur Verfügung. Es war schwierig, die erforderliche Anzahl freiwilliger Hilfskräfte zu gewinnen, da die Zeit der Speisen-Ausgabe für die meisten Hausfrauen ungünstig gelegen ist, andererseits diese Zeit aber besonders geeignet ist, wenn die Mahlzeit auch wirklich als Zusatz gelten soll. Gerade an den Speisestellen ist ausreichende Hilfe notwendig für die Speiseausgabe und die Ueberwachung der Kinder, ferner für die von den Quäkern verlangte Listenführung. Der Zweck dieser **Listenführung** und der Kartenkontrolle ist es, daß die Speisen nicht in unrechte Hände gelangen, sondern tatsächlich den dafür bestimmten Kindern verausgabt werden, ferner soll in diesen Listen das Resultat der ärztlichen Ueberwachung, die in einer monatlichen Nachuntersuchung und Nachwiegung besteht, niedergelegt werden.

Die **Auswahl der Kinder** erfolgt nach den Vorschriften der Quäker durch die Schulärzte. Auf ausdrückliches Verlangen der Quäker soll dabei lediglich der Grad der Unterernährung ausschlaggebend sein und keinerlei Rücksicht auf soziale, politische und religiöse Stellung der Eltern genommen werden. Bei der ärztlichen Untersuchung bekommt jedes Kind eine Note: 1, 2, 3 oder 4, wobei mit Note 3 die unterernährten und mit Note 4 die **sehr** unterernährten Kinder bezeichnet werden. Auf Anordnung der Quäker sollten für die Speisung zunächst nur die Kinder mit Note 3 und 4 in Betracht kommen. Das Resultat der Auswahl möge folgende Tabelle veranschaulichen:

Ergebnisse der ärztlichen Untersuchung für die Quäker-Speisung.

Schulen	Alter der Kinder	Schülerzahl	Anzahl der untersuchten Kinder	Quäker-Note III	Quäker-Note IV
Volksschulen	6–14 J.	36290	34005	4758	7682
Mittelschulen	10–14 J.	5461*	975	311	363
Privatschulen	6–14 J.	1076*	389	110	167
Kindergärten	2– 6 J.	4000	1851	295	652
Kleinkinder d. Wohlfahrtsämter gemeldet	„	508	358	66	171
		47335	37578	5540	9035

* In diesen beiden Zahlen sind auch Kinder über 14 Jahre einbegriffen.

In den Volksschulen wurden zur Gewinnung eines Ueberblicks sämtliche Kinder untersucht und von diesen etwa 30 Prozent für die Quäker-Speisung ausersehen. Leider ließ sich dieses Prinzip in den anderen Schulen nicht durchführen aus Mangel an Zeit. Es ist dies insofern bedauerlich, als mehrfache Erfahrungen erwiesen haben, daß einer Vorauswahl durch Lehrer oder Schwestern immer gewisse Mängel anhaften, die nur durch eine systematische Durchuntersuchung der ganzen Klasse bezw. Kinderschule durch den Arzt beseitigt werden können. In den Mittelschulen, in den Privatschulen und in den Kindergärten sind vom Arzt nur die Kinder untersucht worden, bei denen nach Ansicht des Lehrers die Notwendigkeit der Speisung vorlag, und bei denen die Eltern die Teilnahme gewünscht hatten. Weiterhin wurde noch eine Reihe von Kleinkindern von den verschiedenen Wohlfahrtsämtern dem Arzt zugewiesen. Trotzdem wurden aber von den in Mannheim vorhandenen etwa 18 000 Kleinkindern nur 2209 = ca. 12 Prozent erfaßt. Im übrigen sprechen die Zahlen der Tabelle für sich selbst. Nicht besser kann die Not unserer Jugend gekennzeichnet werden, als durch diese objektiv gewonnenen Zahlen.

Da die Quäker auf beschleunigten Beginn drängten, wurde am 4. 6. 20 noch vor Abschluß aller Untersuchungen mit der Speisung begonnen. Zunächst wurden 862 Kleinkinder und 3022 Schulkinder gespeist. Im Laufe des Monats Juli wurden noch etwa 300 Kleinkinder einbezogen, die von den verschiedenen Wohlfahrtsämtern gemeldet waren und den verschiedenen Kinderschulen zugeteilt wurden. Auch konnte die Zahl der an der Speisung teilnehmenden Volksschulkinder noch etwas erhöht werden, da die uns von den Quäkern anfangs zur Verfügung gestellte Portionenzahl von 3000 auf 4500 Portionen erhöht wurde. So konnten weiterhin ab 1. Juli 542 unterernährte Mittelschüler zur Speisung zugelassen werden, ferner die tuberkulösen

und tuberkulös gefährdeten Kinder des Lungenspitals und des Walderholungsheims auf dem Waldhof, sodaß die Zahl der gespeisten Kinder sich schließlich auf 1194 Kleinkinder im Alter von 2—6 Jahren und 3768 Schulkinder im Alter von 6—14 Jahren erhöhte. Da die Untersuchungen in den Privatschulen und in den Fröbel'schen Kindergärten erst im Laufe des Monats Juli beendet wurden, können die dort ausgewählten unterernährten Kinder erst nach den Ferien Berücksichtigung finden, wenn die Zahl der von den Quäkern gelieferten Portionen dies zuläßt.

Von den insgesamt etwa 14 600 unterernährten Kindern mit der Note 3 und 4 haben also bis jetzt 3900 zwei Monate lang und 1000 Kinder ein Monat lang an der Speisung teilnommen, im ganzen etwa 35 Prozent.

Während der Ferien vom 1. 8. bis 15. 9. 20 wird die Speisung nach Beschluß des Ausschusses für Auslandhilfe unterbrochen wegen der großen Schwierigkeiten, die sich der Fortsetzung während der Ferien entgegengestellt hätten. Nach den Ferien können wir leider zunächst nur mit einer auf 2000 ermäßigten Portionenzahl rechnen. Die Quäker sehen sich zu dieser Ermäßigung gezwungen, weil sie die Lieferung der Nahrungsmittel mindestens den ganzen Winter hindurch fortsetzen wollen. Letzterer Entschluß ist sehr zu begrüßen im Hinblick auf die Notwendigkeit, gerade im kommenden Winter bei den zu erwartenden Heizungsschwierigkeiten das gesteigerte Nahrungsbedürfnis der Kinder zu befriedigen. Auch unsere Absicht, im Winter schwangere und stillende Mütter in die Speisung einzubeziehen, werden wir vorläufig aufgeben müssen, bis die Portionenzahl entsprechend erhöht wird.

Die Erfolge, die die Quäker-Speisung für unsere unterernährte und vielfach aus Mangel an Fett und Eiweiß **einseitig** ernährte Jugend schon nach unserer kurzen Speiseperiode gebracht haben, übertreffen, wie die ärztlichen Nachuntersuchungen ergeben haben, unsere Erwartungen. Es sind erfreuliche Gewichtszunahmen zu verzeichnen, obwohl, wie Professor Schlesinger, Frankfurt a. M. nachweist, verschiedene Umstände vorhanden sind, die eine Gewichtszunahme ungünstig beeinflussen mußten. Vor allem ist es eine bekannte Tatsache, daß gerade schwächliche Kinder häufig während der Sommermonate in ihrem Gewicht stillstehen oder sogar zurückgehen. Oefters werden auch Eltern die Quäker-Speisung als Ersatz für eine häusliche Mahlzeit ansehen, was allerdings in Mannheim durch den frühen Termin der Speisung möglichst vermieden werden soll.

Folgende tabellarische Uebersicht zeigt die Ergebnisse der Wägungen bei je 200 Kindern, Knaben und Mädchen getrennt, in Mittel- und Volksschulen vor und nach der Speisung.

Schule	Alter	Durchschn. Gew. in Kilo vor der Speisung	Durchschn. Gew. in Kilo nach der Speisung	Durchschn. Gew.-Zunahme	Anz d Kinder zugenommen	Anz d Kinder abgenommen	Anz d Kinder gleich geblieben	Gesamt-Zahl der Kinder
Mittelschulen.								
Liselotteschule Mädchen	10—14 Jahre.	30.88	31.50	0.62	71	10	19	100
Oberrealschule Knaben	10—14 Jahre.	31.60	32.31	0.71	71	6	23	100
Volksschulen.								
Mädchen	6—14 Jahre.	23.97	24.62	0.65	85	8	7	100
Knaben	6—14 Jahre.	24 24	24.77	0.53	77	17	6	100

Bei unseren Kindern ist der Unterschied der Gewichtzunahme zwischen Mittel- und Volksschülern, wie ihn Professor Schlesinger für Frankfurt a. M. festgestellt hat, nicht so deutlich, allerdings haben auch bei uns die Volksschüler schon 2 Monate lang an der Speisung teilgenommen, die Mittelschüler dagegen nur 1 Monat. Die geringste Gewichtsveränderung weisen die Knaben in den Volksschulen auf, was sich wohl daraus erklärt, daß bei diesen häufig durch den langen Aufenthalt in frischer Luft mit lebhafter Bewegung und durch unsinnig ausgedehnte Sonnen- und Flußbäder ein Fettansatz vereitelt wird.

Den Quäkern und ebenso denen, die durch Geldspenden in Amerika ihre Tätigkeit unterstützten, gebührt für ihr menschenfreundliches und uneigennütziges Wirken im Dienste der gesundheitlichen Förderung unserer unterernährten Kinder der herzlichste Dank. Dr. Stephan.

15. Jahresbericht des Blindenheim Mannheim.

Als Erstes haben wir den Rücktritt von Herrn Geheimerat Dr. Clemm zu beklagen, der nach sechsjähriger Tätigkeit das Amt des Vorsitzenden im Verwaltungsrat wegzugshalber niedergelegt hat. Er verstand es, mit seiner Gerechtigkeit, seiner Umsicht, seiner Güte, seinem großen Verständnis und seinem Wohlwollen der Blindenfürsorge in hohem Maße zu dienen, und wir danken ihm an dieser Stelle für all das, was er uns gegeben und hinterlassen hat. Möge es uns beschieden sein, in seinem Fahrwasser das Schifflein weiter zu lenken zu Nutz und Frommen unserer Insassen!

An seine Stelle trat Frau Fanny Boehringer, die bisherige zweite Vorsitzende.

Ende des Jahres 1918 waren 33 Blinde im Heim, zu denen im Laufe des Jahres 11 hinzu kamen, während 5 austraten, sodaß wir am 1. Januar 1920 39 Insassen hatten, worunter 1 Kriegsblinder. Die durchschnittliche Besetzung des Heims war 37,38, wovon 17,22 männliche und 20,16 weibliche.

Der Geschäftsbetrieb gestaltete sich noch schwieriger als im Vorjahre. Die Materialien sind nicht nur immer weiter um ein Beträchtliches gestiegen, sondern sie waren teilweise auch gar nicht mehr zu beschaffen. In der Stuhl-

flechterei mußte darum wegen Materialmangels eine sechswöchentliche Unterbrechung eintreten.

Wegen andauernder Kohlennot mußten die Bürstenbinder-Werkstätte und der Arbeitssaal der Mädchen geschlossen werden. Die Bürstenbinder wurden in dem Verkaufsraum zur Arbeit untergebracht und die Mädchen in ihrem Aufenthaltsraum. Außerdem wurde der große Unterhaltungssaal der Männer geschlossen und ihnen dafür ein kleineres Zimmer zugewiesen.

Die vorsichtige Verwertung der Vorräte hat sich als sehr angebracht erwiesen, da viele Heeresbestände an Bürsten zu billigen Preisen an den Markt gekommen sind und unsere viel verwendete Ersatzware nur ungern genommen wurde. Der Verkauf hatte in den ersten Monaten des Berichtsjahres durch Zurückhaltung der Kundschaft gelitten, sich aber doch nach und nach wieder gehoben, sodaß der Umsatz von 16 740 M. im Jahre 1918 auf 23 590 M. gestiegen ist. Diese Erhöhung ist zum Teil durch die höheren Materialpreise begründet.

Die Löhne dagegen gingen von 7307 M. im Vorjahre auf 5584 M. herunter, was auf den unregelmäßigen Betrieb und die Verlängerung der Ferien, die durch die Herrichtung des Hauses bedingt waren, zurückzuführen ist.

Die Verpflegung war im Jahre 1919 ganz besonders schwierig und mühevoll, trotz der großen Vorteile, die uns unser Gemüsebau und die Kleintierzucht verschafften. Der Schwierigkeiten konnten wir nur Herr werden dank der hingebenden und anerkennungswerten Tätigkeit unserer Hauseltern und der übrigen Angestellten, derer dieserhalb auch hier gedacht werden soll.

Ihre Königliche Hoheit, Großherzogin Luise, die Schutzherrin des Heims, hat, wie stets, unserer Arbeit das größte Interesse entgegen gebracht und sich bei einer persönlichen Unterredung nach all unsern Blinden angelegentlichst erkundigt.

Von der Staatsregierung wurde uns wieder ein Zuschuß von 2000 M., von dem Kreisausschuß Mannheim und der Landesversicherungsanstalt in Karlsruhe ein solcher von je 500 M. gewährt, wofür auch an dieser Stelle unser Dank ausgesprochen sei. Die Geschenke erfuhren eine erfreuliche Zunahme von 710 M. auf 2007 M.; die Jahresbeiträge betrugen 1918 1295 M., im Berichtsjahr 1445 M., also auch eine kleine Zunahme.

Von Fräulein Sophie Grieß-Mannheim floß uns ein Vermächtnis von 10 000 M. zu.

An Weihnachten wurde eine kleine erhebende Feier abgehalten, bei der Herr Stadtpfarrer Weißheimer in dankenswerter Weise eine zu Herzen gehende Ansprache hielt.

Den Herren Dr. Gruber und Dr. Fuchs, die den Gesundheitszustand der Blinden überwachten, sei hierfür herzlich gedankt, ebenso allen Gönnern, die unsere Bestrebungen unterstützt und gefördert haben.

Jahresbericht des Ortsausschusses zur Bekämpfung der Tuberkulose Mannheim-Neckarau.

Das Waffenstillstandsjahr liegt hinter uns, die treuen Kämpfer sind heimgekehrt. Tausende harren noch der Erlösung aus harter Gefangenschaft; die Welt harrt des Völkerbundes, harrt in der Hoffnung eines ewigen Friedens. Wird dies möglich sein?

Die Kriegsnot mit ihren furchtbaren Entbehrungen hat die Tuberkulose aufs neue wieder aufleben lassen. Mehr denn je müssen daher alle Kräfte zur intensiveren Bekämpfung dieser Krankheit zusammenwirken. In der Hauspflege betrafen die uns zugewiesenen Krankheitsfälle während des Krieges nur 7 Personen. Die Kriegsfürsorge-Tätigkeit auf diesem Gebiete wurde im Laufe des Jahres eingestellt. Unserer Fürsorge unterstanden im Ganzen 25 Kranke; nämlich 9 Männer, 14 Frauen, 2 Kinder, die von uns auf ärztliche Verordnung täglich Milchlieferungen bis zu 1 Liter erhielten.

Es gelangten im Ganzen 2437 Liter Vollmilch zur Abgabe. Besonders bedürftigen Patienten ließen wir auch Nährmittel als Zulage verabfolgen. Bei öfteren Hausbesuchen ergab sich, daß die meisten Krankheitsfälle in weit vorgeschrittenem Stadium, oft aussichtslos waren. Drei Frauen und ein Mann sind gestorben. Die in solchen Fällen aufgewendeten, oft erheblichen Mittel hatten denn auch weiter keine besseren Zweck, als den Kranken bis zum Ende ihrer Leiden eine scheinbare Erleichterung zu gewähren. Die überall hohe Zahl der Erkrankten hatte bald eine Ueberfüllung aller Heilstätten zur Folge, sodaß trotz unserer Bemühungen einige Kranke sehr lange Zeit auf ihre Einberufung warten mußten. Die Klagen über die Verköstigung und besonders über Mangel an Milch in den Heilstätten sollen nicht unerwähnt bleiben.

Sommerpflege.

Die Fürsorge der krankheitsverdächtigen Kinder hat sich in diesem Sommer umfangreicher zu entfalten vermocht, wenngleich die Verpflegung großeren Schwierigkeiten begegnete wie im vorigen Jahre. Auf Grund der Vorschläge der Volksschulabteilungen und der Herren Aerzte kamen vom 5. Juni bis 12. September 116 Mädchen und 58 Knaben, im Ganzen 174 verschiedene Kinder im schulpflichtigen Alter auf unserm Erholungsplatz in Pflege. Es wurden 4708 Pflegetage geleistet, taglich waren durchschnittlich 58 Kinder anwesend. Trotzdem die zur Verteilung stehende Milchmenge für die Anzahl der Kinder viel zu gering war, ist es doch gelungen, durch reichlich gebotene Mittagskost die unterernahrten Kinder in einigen Wochen erheblich zu kräftigen, sodaß die Gewichtsstatistik sehr erfreuliche Ziffern aufzuweisen hatte. Es wurden im Ganzen 2025 Liter Milch abgegeben und 2615 Portionen Essen von der Kriegsküche verteilt. In eigener Küche wurde die Milch durch entsprechende Nährmittelzusätze gestreckt und das Essen aus der Kriegsküche durch eine Suppe ergänzt.

Abermals sind durch fortwährende Preiserhöhungen für Milch und Lebensmittel die Ausgaben ganz erheblich gestiegen. Die Verpflegungskosten stellen sich pro Kind und Tag auf 78 Pfg. gegen 76 Pfg. im Vorjahre.

Der Nachhilfeunterricht ist auf Anregung der Volksschulleitung in diesem Jahre nicht wieder aufgenommen worden, weil die bisher gehegten Erfolge ausgeblieben seien. Dafür wurden Turn- und Spielübungen unter Aufsicht des Lehrers in erweitertem Umfange betrieben.

Soweit das Bad der Rhein. Gummi- u. Celluloid-Fabrik im Betriebe war, konnte es von den Kindern benutzt werden, wofür wir unsern Dank aussprechen. Einige bauliche Ausbesserungen an unserer Schutzhalle und der Umzäumung wurden zur Ausführung gebracht.

Wenn kleinere Betriebsschwierigkeiten, die unter heutigen Verhältnissen oft entstehen, immer rasch beseitigt werden konnten, so danken wir das der erfreulichen Mitwirkung aller behördlichen Stellen, wie besonders dem städt. Lebensmittelamt. Den Herren Aerzten, Oberlehrern und Lehrern der hiesigen Schulen sagen wir herzlichen Dank für ihre verdienstvolle Mitarbeit.

Wir hatten uns auch im Berichtsjahr der hochherzigen Unterstützung unserer bisherigen Gönner zu erfreuen und bringen hiermit unseren herzlichen Dank allen freundlichen Spendern zum Ausdruck. In der kommenden schweren Zeit wird besonders die Tuberkulose-Bekämpfung große Anforderungen an die Verwaltungsorgane stellen müssen, und wir bitten daher uns auch fernerhin geeignet unterstützen zu wollen.

Im Laufe des Jahres sind im geschäftsführenden Ausschuß einige Veränderungen eingetreten. Unser langjähriger 2. Vorsitzender Herr Direktor F. Jander wurde uns am 16. Juli durch den Tod entrissen. Der Verstorbene gehörte dem Ausschuß seit dessen Gründung an; seine Mit-

arbeit war uns stets sehr wertvoll; sie sichert ihm ein dankbares Andenken bei uns.

Unser 1. Vorsitzender, Herr Geistl. Rat Freund hat am 1. September nach fast 40jähriger Tätigkeit Neckarau verlassen und sich nach Niederzell-Reichenau auf seinen wohlverdienten Ruheposten zurückgezogen. Er war der Mitbegründer unseres Vereins. Wir bedauern umsomehr unsern Verlust, als wir seinen aus edelstem menschlichen Empfinden entspringenden Ratschlägen unsere bisherigen Erfolge zum guten Teil verdanken. Wir werden uns stets in Treue seiner Tätigkeit erinnern.

Herr Pfarrer Noll ist am Anfange des Jahres nach Bruchhausen übersiedelt. Er gehörte dem Ausschusse seit 1914 an.

Jahresbericht aus dem Mütter- und Säuglingsheim Mannheim-Neckarau.

Von Kinderarzt Dr. Eugen Neter, Mannheim. *)

Während des Jahres 1919 wurden in der Anstalt 178 Kinder verpflegt. Am 1. Januar 1919 waren in der Anstalt (Bestand) 40 Kinder, am 31. Dezember 1919 61, zur Entlassung kamen während des Jahres 110, es starben in der Anstalt 7; ehelich waren 14, unehelich 164, zus. 178. Knaben waren 99, Mädchen waren 79, zus. 178. Bei der Aufnahme in die Anstalt standen in der 2. Lebenswoche 126 Kinder, in der 3. Lebenswoche 15, in der 4. Lebenswoche 8, im 2. Lebensmonat 12, im 3. Lebensmonat 6, im 4. Lebensmonat 3, im 5. Lebensmonat 1, im 6. Lebensmonat 3, über ½ Jahr alt 4, zus. 178. Es waren in der Anstalt (Aufenthaltsdauer) kürzer als 1 Woche 9 Kinder, länger als 1 Woche 2, länger als 2 Wochen 10, länger als 3 Wochen 2, länger als 4 Wochen 21, länger als 1 Monat 14, länger als 2 Monate 13, länger als 3 Monate 4, länger als 4 Monate 3, länger als 5 Monate 2, länger als 6 Monate 1, ½—1 Jahr 24, über 1 Jahr 12, zus. 117 Kinder. Bei der Entlassung standen in einem Alter von 2 Wochen 4 Kinder, von 3 Wochen 4, von 4 Wochen 8, über 1 Monat 24, über 2 Monate 16, über 3 Monate 12, über 4 Monate 4, über 5 Monate 3, über 6 Monate 1, ½—1 Jahr 26, über 1 Jahr 15, zus. 117 Kinder. Entlassen wurden: in eine Anstalt (Kinderbewahranstalt u. a.) 22 Kinder, in eine Pflegestelle 43, in die Familie der Mutter oder des Vaters 45, zus. 110 Kinder. Es hatten bei der Aufnahme ein Körpergewicht unter 1500 Gramm 1 Kind, 1500—2000 Gramm 4, 2000—2500 Gramm 21, 2500—3000 Gramm 57, 3000 bis 3500 Gramm 67, über 3500 Gramm 28, zus. 178 Kinder. Ein Ueberblick über den Altersaufbau der Kinder in der Anstalt gibt (ergänzend zu der bereits angeführten) folgende Tabelle: Von den 61 am 31. 12. 1919 in der Anstalt befindlichen Kindern standen in der 2. Lebenswoche 3 Kinder, in der 3. Lebenswoche 4, in der 4. Lebenswoche 7, im 2. Monat 6, im 3. Monat 8, im 4. Monat 4, im 5. Monat 3, im 6. Monat 3, im 7.—12. Monat 18, über 1 Jahr alt 5, zus. 61 Kinder. Von den 7 gestorbenen Kindern waren in der Anstalt gewesen: ½ Monat 1 Kind, 1 Monat 2 Kinder, 2 Monat 1 Kind, 4 Monat 1 Kind, 8 Monat 1 Kind, 9 Monat 1 Kind, zus. 7 Kinder. Todesursachen waren: Encephalitis 1 Kind, Laryngospasmus 1 Kind, Bronchopneumonie (bei Rachitis) 2 Kinder, Ernährungsstörungen 3 Kinder, zus. 7 Kinder. Die durchschnittliche Belegziffer der Anstalt betrug 50—55 Kinder. Von den 35 (am 31. 12. 1919 in der Anstalt befindlichen) Säuglingen unter ½ Jahr waren Brustkinder 23, Flaschenkinder 12. Von den Brustkindern erhielten Muttermilch 18, Ammenmilch (2 Ammen) 5. (Als Brustkinder sind solche Säuglinge bezeichnet, die mindestens 3 Brustmahlzeiten bekommen.)

Was bei den vorstehenden Tabellen besonders auffällt, ist die lange Dauer des Aufenthaltes der Kinder in der Anstalt. Von den Kindern abgesehen, deren Mütter als Hausangestellte in der Anstalt verblieben und ihre Kinder bei sich behalten konnten, war Schuld an dem langen Verbleiben der Kinder im Hause die außerordentliche Schwierigkeit, Pflegestellen zu finden. Vor dem Kriege gab es genügend Frauen, die ein Kind in Pflege nahmen, selbst bei einer Bezahlung, die oft kaum die Auslagen deckte; sie taten die Arbeit der oft mühevollen Pflege zumeist recht willig. Anders nach dem Kriege, wo, wie überall, so auch hier die Arbeitslust gesunken war, und nur noch die rein finanzielle Frage in Betracht kam, ob die Geldentschädigung genügend sei. Dies war allerdings bei den von den Müttern und von der Stadt gezahlten Pflegegeldern nicht der Fall; bei einem städtischerseits geleisteten Pflegesatz von 45 M. (Anfang 1919), resp. 70 M. (Ende 1919) war bei den hohen Preisen für Milch, Waschmittel und anderem Aufwand die Arbeit der Pflege nicht so entlohnt, wie es die gegenwärtigen Anschauungen über Verdienen gewöhnt sind. Die Wohnungsnot und noch andere Momente kamen hinzu und schufen die Schwierigkeiten, welche sich der rechtzeitigen Entlassung unserer Kinder entgegenstellten.

Trotz steter Bemühungen, Pflegestellen zu finden, waren wir gezwungen, die Kinder länger zu behalten, als es dem Charakter eines Säuglingsheims entspricht. Bei voller Wahrung des Standpunktes, daß ein Säuglingsheim die Kinder nur eine bestimmte, nicht sehr lang zu bemessende Zeit behalten soll, muß aber doch ausdrücklich betont werden, daß die Schädigungen, die ein langer Aufenthalt in einer Anstalt mit sich bringt, auf ein Geringes vermindert werden können. Mit dieser Feststellung soll der gut überwachten Außenpflege nichts von ihrer überragenden Bedeutung genommen werden; es muß nur als ungerecht und unrichtig bezeichnet werden, wenn auch heute noch in jedem Säuglingsheim einer weitgehenden Schädigung in der körperlichen und seelischen Entwicklung der Pfleglinge gesehen wird.

Die Mortalität in unserer Anstalt kann mit 7 Todesfällen (4 Proz.) als niedrig bezeichnet werden. Die Sterblichkeit in einem Säuglingsheim gibt indessen keinen klaren Aufschluß über die Erfolge einer solchen Anstalt. Bedeutungsvoller für eine Beurteilung ist die Gesamtentwicklung der Kinder. Wenn auch mit der Angabe des Körpergewichts und der statischen Funktionen ein ziemlich genaues Urteil über die Entwicklung eines Säuglings gegeben ist, so muß doch betont werden, daß weniger präzise Begriffe wie „Aussehen", „Allgemeinbefinden", „Widerstandsfähigkeit" (häufiges oder seltenes Erkranken, rasche oder langsame Genesung etc) bei der Bildung eines Gesamturteils nicht umgangen werden können, in gewissem Sinne sogar an Bedeutung z. B. dem Körpergewicht nicht nachstehen.

Unsere Anstalt ist in einem bisher als Mietshaus verwendeten Gebäude untergebracht. Den in der Verwaltung und im Betrieb sich aus dieser Bauart ergebenden Schwierigkeiten stehen wertvolle hygienische Vorteile dieser Bauart gegenüber. Die den Dienst sehr erschwerenden (4) Stockwerke gestatten eine räumliche Trennung der Säuglinge, die in Hinsicht auf Bekämpfung von Infektionen als nicht unrichtig bezeichnet werden muß. Noch bedeutungsvoller in dieser Richtung ist der Umstand, daß die Mehrzahl der Zimmer klein ist. Wirksamer als die meisten der empfohlenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Infektionen dürfte es sein, wenn, durch die Kleinheit der Räume bedingt, stets nur eine geringe Anzahl (4—6) Säuglinge beisammen liegt. Als ein sehr wichtiges Moment hierbei erscheint mir die dadurch ermöglichte bessere Kontrolle des Pflegepersonals hinsichtlich der zu bekämpfenden Infektionen.

*) Auszug aus einem interessanten Aufsatz des Verfassers über „Erfahrungen über Anstaltspflege von Säuglingen" in der „Zeitschrift für Säuglings- und Kleinkinderschutz".

Für die Redaktion verantwortlich: Stadtrat Böttger. Selbstverlag der Armenkommission. (1700)
Druck von Johann Gremm, Mannheim, S 2, 3.